Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt

von

Gustav Ekert.

Zweiundzwanzigster Band, 1. u. 2. Heft.

Heidelberg.
Verlagshandlung von G. Weiss.
Druck der Fr. Wagner'schen Buchdruckerei in Freiburg i. B.
1887.

Verhandlungen

der

Versammlung

des

Vereins der deutschen Strafanstalts-Beamten

in

Frankfurt a. M.

13.—18. September 1886.

Nach den stenographischen Aufzeichnungen.

Vorbericht.

Die nöthigen Angaben über die Entwickelung des Vereins, seine Thätigkeit, Mitgliederzahl, Einnahmen und Ausgaben etc. sind in der Versammlung mitgetheilt worden und auf S. 4 ff. dieses Heftes zu ersehen.

Die Vereinsrechnungen für 1883—85 wurden der Versammlung vorgelegt, nach Anordnung des Herrn Präsidenten durch Herrn Rechnungsrath Reuther geprüft und für dieselben von der Versammlung Decharge ertheilt. (S. 7. 89.) Der letzte Rechnungsbericht für 1886 findet sich in Band XXI 4. u. 5. Heft S. 481.

Die Einladungen zu der 1886er Vereinsversammlung sind in üblicher Weise erfolgt. Doch hat man für Frankfurt und Umgebung, sowie das Grossherzogthum Hessen, directe Einladungen an die zur Theilnahme und Mitgliedschaft Berechtigten in ausgedehnterer Art ergehen lassen.

Die Betheiligung an der Versammlung war bezüglich auf Zahl eine mittlere; es hatten sich indess aus allen Theilen Deutschlands Vertreter, speciell auch aus der Zahl der höheren Beamten, eingefunden.

Zum erstenmale tagte die Vereinsversammlung an einem Orte, wo die Repräsentation des Staates oder einer Gemeinde weder verlangt, noch geleistet wurde. Die Folge war vor Allem die, dass der Verein einen grösseren Aufwand zu bestreiten hatte. Die Versammlung kostete 770 *M.* 44 *₰*, wovon 228 *M.* durch Beiträge der Theilnehmer gedeckt sind.

Der Ausschuss hat sich programmmässig am 13. September in Frankfurt a. M. zur Berathung versammelt und die zu behandelnden Stoffe vorbereitet. Es wohnten diesen Versammlungen die Ausschussmitglieder Bracker, Ekert, Krauss,

Krohne, Langreuter, Streng, Strosser, sodann die Referenten Baer, Löhlein und auf besondere Einladung der nachmalige Präsident der Versammlung, Ministerialrath Dr. von Jagemann aus Karlsruhe bei.

Die Ausschusssitzungen begannen am 13. September, Abends, und wurden am 14., 15., 16. und 17. fortgesetzt.

Das Ergebniss der Berathung bilden die Thesen, welche S. 169 als Beilage 2 abgedruckt sind. Ueber die Berathungen und Verhandlungen des Ausschusses geben die bei der Versammlung vorgetragenen Referate und theilweise auch die Discussionen Aufschluss.

Zum Präsidenten schlug der Ausschuss Herrn Ministerialrath Dr. von Jagemann vor; der Vorschlag zur Ernennung von Ausschussmitgliedern ist S. 88/89 zu ersehen.

Die Ausschusssitzungen fanden in einem Lesezimmer des Restaurationsgebäudes des Zoologischen Gartens Statt. Nebenan befand sich der Saal für die Hauptversammlung.

An der Letzteren betheiligten sich ausser dem Herrn Polizeipräsidenten von Hergenhahn, der die Versammlung begrüsste, auch noch die Herren Oberlandesgerichtspräsident Albrecht, Senatspräsident Geh. Justizrath Stelzer, Oberstaatsanwalt Schmieden, Landgerichtsdirector Dr. Leykauff, Oberlandesgerichtsrath Cramer, Stadtrath Dr. Flesch von Frankfurt a. M., Regierungrath v. Starck aus Cassel, Regierungsrath von Schwarz aus Wiesbaden, Geh. Staatsrath Hallwachs und Oberstaatsanwalt Schlippe von Darmstadt.

Theilnehmer, Büreau und Beschlüsse der Versammlung sind in Beil. 3, 4 und 5 mitgetheilt.

Herr Professor Dr. von Holtzendorff in München hatte die Güte, eine Anzahl von Exemplaren seiner Schrift:

„Die Richtungen des Strafvollzugs und der gegenwärtige Stand der sachverständigen Meinungen"

durch die Verlagshandlung einsenden zu lassen, die vorzugsweise an die Ausschussmitglieder und das Büreau zur Vertheilung kamen.

Als Ort der nächsten Versammlung im Jahre 1889, zugleich als Feier des 25jährigen Bestehens des Vereins wurde vorläufig Freiburg im Breisgau in Aussicht genommen.

Die Mittheilung an die deutschafrikanischen Gesellschaften und den Colonialverein (S. 16) geschieht durch Zusendung der gedruckten Verhandlungen.

Zum Vorsitzenden des Ausschusses wurde der Unterzeichnete wieder gewählt.

Der nicht geschäftliche Theil der Versammlung war kürzer als sonst, aber nach allen Seiten gelungen.

Den einzelnen Theilnehmern wurde eine Druckschrift, „Fremdenführer durch Frankfurt und nächste Umgebung“ behändigt.

Ein Begrüssungs-Abend fand am 15. September in besonderen Räumen des Börsen-Cafés Statt; er war sehr zahlreich, auch von den meisten oben genannten Herren besucht und verlief sehr animirt.

Der 16. September vereinigte nach der Sitzung die Theilnehmer zu einem Diner in dem Saale der Restauration des Zoologischen Gartens. Dabei toastirte in geistvoller, zündender Weise der Präsident, Herr Ministerialrath Dr. v. Jagemann, auf Se. Majestät den Deutschen Kaiser und König von Preussen, was einen stürmischen Wiederhall fand. Herr Polizeipräsident von Hergenhahn auf den Verein, der Unterzeichnete auf die Vertreter der K. Regierung, die Herren von Hergenhahn, und Geheimeräthe Starke und Illing aus Berlin.

Ein Ausflug kam nicht zu Stande. (S. 87. 90.)

Die äusseren Veranstaltungen hatte anfänglich in dankenswerther Weise Herr Oberstaatsanwalt Schmieden übernommen; bei dessen durch Abwesenheit eingetretene Verhinderung besorgte dieselben Herr Gefängnissinspector Streitke, der sich der schwierigen Aufgabe zu allseitiger Zufriedenheit entledigte. Demselben sei auch hier der gebührende Dank gezollt.

Freiburg i. Br., im Februar 1887.

Für den Vereinsausschuss:
Dessen Vorsitzender
Ekert,
Geheimerath und Gefängniss-Director.

Barwick Baker.

Eine Anzahl hochangesehener Männer in Gloucester und anderwärts, darunter auch Hr. Professor Dr. v. Holtzendorf fordern zu Beiträgen für eine Gedenktafel auf, die in der Cathedrale zu Gloucester für den, besonders um die Stiftung der neueren Besserungsanstalten für Jugendliche, hochverdienten Mr. B. Baker gesetzt werden soll. Solche Beiträge nimmt entgegen Hr. Professor Dr. v. Holtzendorf in München, Theresienstrasse 74.

VIII. Versammlung

des

Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten

in

Frankfurt a. M.

Erste Sitzung am 16. September 1886.

Der Vereinsvorstand Geheimerath Ekert eröffnet die Versammlung 9 Uhr 20 Min. mit dem Bemerken, dass Herr Polizeipräsident v. Hergenhahn dem Verein die Ehre schenken wolle, die Versammlung Namens der königl. Staatsregierung zu begrüssen.

Polizeipräsident v. Hergenhahn: Hochgeehrte Versammlung! In dieser Stadt zum öffentlichen Dienst, zum Dienst des Königs und des Vaterlandes berufen, gereicht es mir zur Freude, dass mir von Sr. Exc. dem Herrn Minister des Innern die ehrenvolle Aufgabe übertragen worden ist, Sie Namens der königl. preussischen Staatsregierung bei Ihrem heutigen Zusammentreten zu begrüssen. Längst ist dem Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten, längst ist Ihnen die Gewissheit gegeben, dass die Bestrebungen und Ziele, welche Ihr Verein und Ihre Congresse verfolgen, den vollen Beifall der Staatsregierung finden, dass sie Ihren Verhandlungen mit vollster Aufmerksamkeit folgt, dass sie den werthvollen Erfahrungen, welche so viele ausgezeichnete

Männnr der Praxis und der Wissenschaft hier austauschen, die gebührende Beachtung schenkt. Ich darf dann die Versicherung hinzufügen, dass auch Ihre diesjährigen Verhandlungen die lebhafte Theilnahme der Staatsregierung finden werden. Mit dem aufrichtigen Wunsche und in der festen Hoffnung, dass auch Ihre Frankfurter Verhandlungen der wichtigen und guten Sache, der Sie dienen, zum Nutzen und Segen gereichen werden, heisse ich Sie in Frankfurt, der alten Kaiserstadt, herzlich willkommen!

Geh. Rath Ekert: Wir danken für die hochehrende Begrüssung und ich bitte Sie, zur Zustimmung dieses meines Ausspruchs sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

M. H.! Der Ausschuss schlägt Ihnen vor, zu Ehrenpräsidenten der heutigen Tagung die beiden Herren Decernenten des Gefängnisswesens im Königreich Preussen, die HH. Geh. Oberjustizrath Starke und Geh. Ober-Reg.-Rath Illing zu ernennen. Wenn Sie einverstanden sind, bitte ich Sie, sich von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Sodann schlägt der Ausschuss vor, zum Präsidenten der Tagung Herrn Ministerialrath Dr. v. Jagemann aus Karlsruhe zu ernennen. (Die Versammlung stimmt zu.) In der Voraussetzung der Annahme bitte ich denselben den Präsidentenstuhl einzunehmen. (Geschieht.)

Vorsitzender Dr. v. Jagemann: Hochgeehrte Herren Collegen! Ich nehme die freundliche Ehre, die Sie mir erweisen, mit herzlichem Danke an, wohl wissend, dass ich sie nicht meinen persönlichen Leistungen verdanke, sondern der historischen Stellung, welche mein engeres Vaterland Baden durch stete, vieljährige Pflege des Gefängnisswesens sich errungen. Ich bin statutenmässig berufen, die Stellvertreter des Vorsitzenden zu ernennen, sowie die Schriftführer. Ich bitte die HH. Oberstaatsanwalt Schmieden von Frankfurt und Geh. Staatsrath Hallwachs von Darmstadt die Ehre des Präsidiums mit mir zu theilen, und als Schriftführer die HH. Director Kaldewey von Wehlheiden und Pfarrer Krauss von Freiburg mit mir Platz zu nehmen. (Geschieht ausser bezüglich des noch abwesenden Herrn Hallwachs.)

Ehe wir in den geschäftlichen Theil der Verhandlungen eintreten, erlaube ich mir, einige Worte der Erinnerung hier zu sprechen, einmal einer freudigen Erinnerung, des Rückblicks auf das Jahr 1846, in welchem der erste Gefängnisscongress in Frankfurt hier getagt. Es war eine für die Angriffnahme der Gefängnissreform ganz bedeutende Versammlung, der erste internationale Congress. Die hervorragendsten Männer aus allen Nationen — von Deutschland erinnere ich an Mittermaier, welcher der Versammlung präsidirt hat, und an den hochverdienten Frankfurter, Dr. Georg Varrentrapp. Ehre ihrem Andenken! Sie haben die Fusstapfen in den Boden gethan, auf welchem wir weiter gewandelt sind, und es ist eine Frucht aus ihrer Saat erwachsen.

Sodann, m. H., habe ich ein Wort pietätvoller Erinnerung und der Trauer auszusprechen. Wir haben den Tod von vier hochverdienten Männern zu beklagen seit unserer letzten Tagung — zunächst des königl. Geh. Reg.-Raths v. Götzen, ein Ehrenmitglied unseres Vereins, ein hochverdienter Strafanstaltsbeamter, welcher namentlich in Köln mit Auszeichnung viele Jahre hindurch eine Anstalt dirigirte. Der Heimgegangene war literarisch und practisch thätig; er hat zu den Begründern dieses Vereins gehört und war langjähriges Mitglied des Ausschusses. Ebenso haben wir den Tod eines anderen Ehrenmitgliedes zu beklagen, Graf Görz genannt von Schlitz, langjährigen Präsidenten der ersten Kammer des Grossherzogthums Hessen, das uns hier so benachbart ist, ein Mann, der allen philanthropischen Bestrebungen sich mit Wärme hingab, der der Sache des Gefängnisswesens stets volle Förderung geschafft hat. Ebenso ist leider heimgegangen der Senatspräsident am Reichsgericht Herr v. Beyerle, welcher früher als württembergischer Respicient das Gefängnisswesen seines Heimathlandes geleitet und sehr vielfache Verbesserungen in demselben eingeführt hat. Besonders schmerzlich war uns Allen gewiss der Tod eines oftmaligen Präsidenten unserer Versammlungen, des königl. sächsischen Generalstaatsanwalts Dr. v. Schwarze, eines Mannes, ausgezeichnet auf allen Gebieten, einer Autorität de lege ferenda und de lege lata, eines Mannes, der die Wissenschaft und Praxis harmonisch in sich

vereinigte, der die Aufgabe der Strafrechtspflege und des Strafverfahrens mit denen des Strafvollzugs in glücklicher Weise verbunden hat, der von weiten Kreisen der Bevölkerung geliebt ein hochgeachtetes Mitglied unserer Parlamente war, ein fruchtbarer Schriftsteller, eine in jeder Beziehung ausgezeichnete Persönlichkeit. Ich bitte Sie, m. H., sich zum ehrenden Gedächtniss an diese leider heimgegangenen Männer von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Ich gebe nunmehr das Wort Hrn. Geh. Rath Ekert zur Erstattung des Geschäftsberichts.

Geh. Rath Ekert: M. H.! Zunächst erlaube ich mir mitzutheilen, dass ziemlich viele verdiente Mitglieder, auch insbesondere des Ausschusses, leider an dem Erscheinen bei der heutigen Versammlung verhindert sind, sich entschuldigt und desfalls ihr Bedauern ausgesprochen haben. Insbesondere Hr. Geheimerath d'Alinge in Zwickau ist hier zu nennen, der sich sehr unwohl fühlt und hierüber in sehr gedrückter Stimmung geschrieben hat. Ausserdem haben sich entschuldigt aus dem Ausschuss Herr Director Eichrodt in Bruchsal, Hr. Director Köstlin in Heilbronn, Hr. Geh. Reg.-Rath Lütgen in Hannover, Hr. Sanitätsrath Dr. Marcard in Celle, Hr. Director Miglitz in Carlau, Hr. Geh. Justizrath Wirth in Plötzensee, Hr. Staatsanwalt Zatschek in Pilsen. Die HH. Lütgen und Zatschek sind aus dem Ausschuss ausgetreten. Auch Herr Oberstaatsanwalt Stellmacher in Celle und Hr. Consistorialrath Richter in Breslau haben ihr Ausbleiben entschuldigt.

Wenn ich nun an den Geschäftsbericht selbst gehe, habe ich in dieser Beziehung so ziemlich dasselbe wie bei früheren Gelegenheiten zu berichten. Die Thätigkeit des Vereinsausschusses und insbesondere auch die Herausgabe des Vereinsorgans ist, wie Sie bemerkt haben, in den gewöhnlichen Bahnen verlaufen. Indessen ist in dieser Richtung geschehen, was immer geschehen konnte. Der Ausschuss, und speciell sein Vorsitzender, hat die gewöhnlichen Beziehungen sowohl zu den Vertretern der einzelnen Staatsregierungen, als auch zu anderen Gesellschaften und zu den hervorragenden Männern der Wissenschaft und Praxis des In- und Auslandes gepflegt.

Die Antheilnahme an den Bestrebungen des Vereins und bei der Herausgabe des Vereinsorgans könnte immer noch viel lebhafter sein. Das ist dasselbe, was sich ziemlich bei jeder Versammlung wiederholen lässt. Ich danke den Männern, die sich eifrig und mit vieler Aufopferung um die Sache angenommen haben. Wer sie sind, ersehen Sie aus unsern Blättern. Aber die übrigen möchte ich auch bei diesem Anlass wiederholt und dringend ermahnen, dass sie uns ihre Beihülfe gewähren. Die alte Garde, wie Sie gesehen haben, hat auch diesmal mit wenigen Ausnahmen wieder in's Gefecht treten müssen, und es wäre wohl Zeit, dass wir uns auch einmal ausruhen und in den Bestrebungen des Vereins mehr Unterstützung insbesondere auch von jüngeren Mitgliedern des Vereins erhalten.

Die Zahl der Mitglieder ist sich gleich geblieben. Ich habe schon früher darauf aufmerksam gemacht, dass eine Steigerung kaum mehr denkbar sei, und ist also in dieser Richtung ein Wachsen nicht zu hoffen, auch nicht zu wünschen. Die Zahl genügt, insbesondere genügt sie zunächst noch dazu, um die nöthigen Einnahmen zu sichern, und die Rechnungsergebnisse sind bis daher immer noch günstig gewesen. Es fällt in die verwichene Periode das Zustandekommen der Grundsätze für die Erbauung von Zellengefängnissen, welche den Mitgliedern zugegangen sind. Ich habe dort bei der Herausgabe bereits den Mitgliedern den Dank des Vereins ausgesprochen. Ich bin überzeugt, dass Sie damit einverstanden sind. Ich wollte hier indess bemerken, dass dadurch sehr wesentliche Ausgaben entstanden sind. Sie konnten gedeckt werden, weil wir von früheren Jahren nach und nach ein Vermögen von 8000 *M.* angesammelt hatten. Das hat sich nach der letzten Rechnungsstellung für das Jahr 1885 auf 6000 *M.* vermindert und jetzt, im gegenwärtigen Augenblick, wird es abermals um 4000 *M.* vermindert sein, da wir für den rückständigen Druck und andere Dinge, insbesondere auch für die hiesige Versammlung, bedeutende Ausgaben vor uns haben. In früheren Zeiten hatten wir einen Reservefond von 1000 fl. oder rund 2000 *M.* Wenn wir nun auch noch die genannte bedeutende Ausgabe machen müssen, wird es immerhin möglich sein, diesen früheren Reservefond von 2000 *M.*

noch intakt zu erhalten, obschon es im Grunde nicht von Nöthen ist, dass man einen Reservefonds hat.

Sie sehen aus dem Dargelegten, dass nach allen Richtungen hin der Stand des Vereins ein befriedigender ist, und dass wir zunächst und wenn die Ausgaben nicht stetig wachsen, eine weitere Quelle der Einnahmen nicht suchen müssen. Allerdings werden derzeit im Gegensatz zu früherer Uebung die meisten Beiträge zu unserem Vereinsorgan honorirt; das summirt sich nach und nach sehr bedeutend, allein bis jetzt ist es noch gegangen. Mit diesem Stand der Finanzgebahrung können wir uns begnügen, und damit Sie sich davon des Näheren überzeugen können, lege ich hiermit der Versammlung die Rechnung der Jahre 1883 bis 1885 vor. Ich bitte den Herrn Präsidenten, dieselbe prüfen zu lassen und die Decharge zu erwirken.

Noch muss ich mittheilen, dass Herr Strafanstaltsdirector Hennig in Hagenau i. Els. die Güte hatte, eine ausführliche Beschreibung seiner Knaben-Zwangserziehungs-Anstalt einzusenden, die auch hier zur Einsicht vorliegt.

Vorsitzender: Ich bitte Sie, da eine Discussion über den Geschäftsbericht bestimmungsmässig nicht stattfindet, den Dank der Versammlung gegenüber dem Ausschuss, insbesondere seinem Vorsitzenden, für die mühevolle und erfolgreiche Waltung seiner Geschäfte seit der letzten Versammlung durch Erheben von den Sitzen Ausdruck zu geben. (Geschieht.)

Bezüglich der Prüfung der Rechnung werde ich das Nöthige vorkehren in Verbindung mit dem Ausschuss.

M. H.! Ehe wir eintreten in die Discussion der Thesen, erlaube ich mir einige allgemeine Punkte zu verkündigen. Zunächst was das Vergnügungs-Programm angeht, findet heute Nachmittag 2 Uhr in den Räumen des Zoologischen Gartens selbst ein gemeinsames Mittagessen statt. Es sind bei demselben officielle Toaste bestimmt. Auch die übrigen Toaste bitte ich beim Präsidium anzumelden, damit nicht etwa mehrere Herren auf den gleichen Gegenstand verfallen. Heute Abend findet eine Zusammenkunft im Palmengarten statt. Nach einem soeben gefassten Ausschussbeschluss glauben wir, wird es gut sein, den morgigen Nachmittag den Herren frei zu

lassen, damit sie in der Lage sind, die Kunstschätze dieser Stadt und alles Schöne, was sie sonst bietet, zu besichtigen. Samstag Vormittag soll, wenn genügende Betheiligung stattfindet, ein gemeinsamer Ausflug an das Nationaldenkmal auf dem Niederwald stattfinden. Es wird vom Schriftführer Hrn. Director Kaldewey eine Liste hier aufgelegt, und ich bitte diejenigen Herren, welche an dem Ausflug theilzunehmen wünschen, sich heute schon einzuzeichnen, damit man übersehen kann, welche Betheiligung stattfindet. Ist die Betheiligung eine so rege, dass man allgemeine Anordnungen danach treffen kann, so wird dann heute das Nöthige noch geschehen, und morgen früh wird es verkündigt werden. Ich bitte, in der Pause, die etwa um 11½ Uhr stattfindet, die Einzeichnungen hier beim Herrn Schriftführer vorzunehmen.

Als Rechnungsrevisor habe ich unter der Unterstellung der Zustimmung der Versammlung Herrn Director Langreuter aus Vechta bestimmt und bitte ihn, das Amt anzunehmen.

Director Langreuter: Ich muss die Bitte, mich davon zu entbinden, aussprechen mit Rücksicht auf mein Alter und das Unwohlsein, unter dem ich seit gestern gelitten habe.

Vorsitzender: Ich bedaure sehr, diesen Grund zu erfahren, er war mir nicht bekannt. Ich bitte Herrn Reuther, Rechnungsrath in Bruchsal, sich dem Revisionsamte zu unterziehen und sich deswegen mit dem Präsidenten des Ausschusses, Herrn Geheimerath Ekert in Verbindung zu setzen.

Was die Zeiteintheilung für die Geschäfte angeht, so ist beabsichtigt, mit einer kurzen Frühstückspause von etwa ¼ Stunde heute in unsere Discussion bis zum gemeinsamen Mittagessen um 2 Uhr fortzufahren und morgen statt wie auf dem Programm um 9 Uhr schon um 8 Uhr wieder anzufangen, damit wir etwas mehr Zeit gewinnen.

Sodann liegt mir eine specielle Bitte vor, dass neben den Verhandlungen eine freie Conferenz stattfinde wegen einer für die deutschen Interessen wohl wichtigen Angelegenheit des Schutzwesens. Der Präsident des badischen Landesverbandes der

Schutzvereine, der anwesende Hr. Geh. Finanzrath Fuchs hat mir ein Promemoria übergeben, wonach im Juni d. J. seitens eines Strafanstaltsgeistlichen in Basel-Stadt ein Schreiben eingelaufen ist, das die grossen Uebelstände betont, welche damit verknüpft sind, dass für deutsche Reichsangehörige, die aus schweizerischen Strafanstalten entlassen werden und in ihre Heimath verbracht zu werden wünschen, z. Z. keine geordnete Schutzfürsorge besteht. Sie werden einfach durch die Baseler Polizei an die Grenze gebracht und dort der nahen Gefahr des Rückfalls preisgegeben. Dieses Schreiben, welches an Hrn. Geheimerath Ekert eingelaufen ist, wurde an die Centralleitung der bad. Schutzvereine übergeben, die ihrerseits, soweit es sich um badische Strafentlassene handelt, die Regelung der Angelegenheit schon zugesagt hat; allein es besteht zweifellos ein gemeinsames Interesse, da aus allen deutschen Staaten Reichsangehörige hier in Betracht kommen, und der Vertreter der Centralleitung glaubte deswegen, dass sich ein praktisches Resultat anlässlich der hier tagenden Versammlung durch eine Erörterung und etwaige Beschlussfassung darüber erzielen lasse, wie eine Schutzfürsorge für die von der Schweizer Grenze herkommenden Personen eingerichtet werden könne. Es ist das ausserhalb des Programms, nicht Verhandlungsgegenstand, sondern es soll nur eine freie Conferenz stattfinden. Diejenigen Herren, welche sich für diesen Gegenstand interessiren, namentlich die Mitglieder von Polizeibehörden, die Mitglieder von Schutzvereinen, welche theils mit dem Transport, theils mit der Schutzfürsorge betheiligt sind, werden gebeten, sich zu dieser freien Conferenz heute Nachmittag 4 Uhr im Zimmer des Ausschusses zu versammeln.

Was die Behandlung der Geschäfte in unserer Hauptversammlung angeht, so bildet die Grundlage der Discussion für jede einzelne Frage das, was seitens des Ausschusses als Antrag beschlossen ist. Es sind das die gedruckten Thesen. Ich setze voraus, dass die Herren mit allen diesen Thesen versehen sind. Soweit es noch nicht geschehen ist, bitte ich, sich damit zu versehen. Nur eine These, diejenige über Behandlung der Rückfälligen, ist noch nicht gedruckt, sie wird

aber heute gedruckt und morgen zugestellt werden. Es sind zwei Blätter Thesen, das dritte folgt noch. Im dritten Verhandlungsgegenstand, zur Frage 3 des Programms über die Deportation haben sich in die gedruckte These zwei sinnentstellende Druckfehler eingeschlichen. In These I. steht statt „R.St.G.B.“ „k.G.B.“ und in These II. statt „repressiv“ „expressiv“.

Sodann habe ich noch einige Bestimmungen aus der Geschäftsordnung vorzutragen, deren Einhaltung für mich die wesentlichste Unterstützung ist. Ich bitte mir diese Unterstützung zu gewähren. § 11 sagt einmal, dass die definitive Tagesordnung durch den Präsidenten bestimmt wird. Darüber werde ich mich noch auslassen. Dann § 13, dass bei allen Beschlüssen einfache Stimmenmehrheit entscheide; nur die Mitglieder des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten haben ein Stimmrecht, diejenigen Personen, welche nicht Mitglieder sind, dürfen nicht mitabstimmen. Es wird das schon dadurch zum Ausdruck gebracht, dass man Karten verschiedener Farbe zugestellt hat. Diejenigen Herren, welche nicht Mitglieder sind, sind gebeten worden, längs der Wand rundum zu sitzen, während die Mitglieder in der Mitte sich befinden. Ich werde übrigens bei jeder Abstimmung Probe und Gegenprobe machen, bitte aber doch, dass die Herren Mitglieder dort Platz nehmen, wo für sie bestimmt ist, und die Herren Nichtmitglieder an der Seite des Saales. Sodann § 14 bestimmt, dass Anträge auf Schluss der Debatte sofort zur Abstimmung gebracht werden, also keine Discussion darüber stattfinden darf. Ferner: Jeder Antrag in der Plenarversammlung ist schriftlich zu stellen. Ich bitte dringend, m. H., daran festzuhalten. Ferner wurde beschlossen, Vorträge sollen frei gehalten und nicht abgelesen werden. Jeder Vortrag — das bezieht sich auf die Referenten und Correferenten — soll höchstens eine halbe Stunde dauern; in der Discussion darf Niemand länger als 10 Min. sprechen. In der Versammlung hat sich Jeder, der sprechen will, durch Aufstehen und Nennen seines Namens zum Wort zu melden. Hr. Director Kaldewey, der die meisten der Herren Mitglieder kennt, wird die Rednerliste führen. Ich bitte durch Aufstehen ein Zeichen zu geben,

wenn Jemand sprechen will, und diejenigen, die Hrn. Director Kaldewey noch nicht persönlich bekannt sind, vorzutreten und ihren Namen zu nennen. Dem Antragsteller ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu geben. Im Uebrigen wird nach dem Schluss der Discussion lediglich der Berichterstatter noch gehört. In wie weit die Generaldiscussion und Specialdiscussion nöthig ist, darüber behalte ich mir selbst für den einzelnen Fall eine Entscheidung vor. Wünschenswerth ist es, dass man wo möglich nicht beide Discussionen immer hat, sondern bei einfacheren Discussionen sich mit der Generaldiscussion begnügt, bei complicirteren aber, wenn es der Gegenstand erlaubt, sofort in die Specialdiscussion eingeht, indem die Thesen nach den Hauptgesichtspunkten schon geordnet sind. Diejenigen Punkte, die nicht in der Geschäftsordnung bestimmt sind, unterliegen dem discretionären Ermessen des Präsidiums, vorbehaltlich Appellation an die Versammlung. Ich glaube, wir können nunmehr in die Verhandlung der Thesen eintreten. Wir können aus verschiedenen Gründen nicht in derjenigen Reihenfolge, die im Programm bestimmt ist, die Thesen vornehmen, sondern müssen sie zum Theil ändern. Zunächst greife ich auf Frage V. des Programms: Beköstigung der Gefangenen. Ich bitte den Herrn Sanitätsrath Dr. Baer von Plötzensee das Wort zu nehmen. Den Hrn. Schriftführer ersuche ich, die Thesen, welche der Ausschuss der Versammlung vorschlägt, zu verlesen. (Geschieht.)

Herr Sanitätsrath Baer: Hochansehnliche Versammlung! Die Frage, über die ich die Ehre habe, Ihnen einen Bericht zu geben, ist in den letzten Jahren wiederholt Gegenstand einer exacten wissenschaftlichen Untersuchung gewesen, ebenso Gegenstand eingehender Ermittelungen auf dem Wege der reinen Empirie. Seitdem im Jahre 1876 der bekannte deutsche Physiolog Herr v. Voit in München auf dem Congresse des deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege in einem Vortrage die Aufforderung ergehen liess, eine rationelle Einrichtung der Kost in den Kasernen, in den Gefängnissen, Waisen- und Krankenhäusern etc. herzustellen, sind ganz besonders auf dem Gebiete der Gefängnissbeköstigung eine

grössere Reihe von Untersuchungen angestellt, so von Dr. Schuster in einigen Gefangenenanstalten in München, von Prof. Hoffmann und Flügge in Waldheim und auch in andern Strafanstalten, wie in Bruchsal, Nürnberg, Halle, Brandenburg u. A. Vor wenigen Jahren (1883) hat Prof. Panum auf dem internationalen Aerzte-Congress in Kopenhagen in einem Vortrage die Wichtigkeit dieser Frage hinsichtlich der Beköstigung der Gefangenen, der Soldaten, der Insassen in den Armen- und Krankenhäusern, in all den Instituten, in welchen auf öffentliche Kosten der Gemeinden, des Staates Massen von Individuen ernährt werden, eingehend beleuchtet. Sie wissen, dass Herr Director Krohne in Rendsburg und Wehlheiden seit mehreren Jahren Versuche mit einem neuen Kosttarif angestellt hat, der Art, dass diese Kost nunmehr in einer Reihe von Strafanstalten zur weiteren Prüfung eingeführt ist. Auch in der Anstalt, in welcher ich seit vielen Jahren als Arzt fungire, in Plötzensee, ist von den Herren Dr. Meynert und Jeserich eine in ihrer Art grossartige Untersuchung über die Gefangenenkost ausgeführt worden. Und in der allerjüngsten Zeit ist auf dem internationalen Gefängniss-Congress in Rom dieser Gegenstand zur Erörterung gebracht worden. Es waren hier aus fast allen Staaten Europas Gutachten eingefordert worden, von Theoretikern und Praktikern, von Juristen, Aerzten und Verwaltungsbeamten.

Dieser geschichtliche Rückblick, m. H., soll nicht nur zum Beweis für die Wichtigkeit der vorliegenden Frage dienen, sondern noch mehr dafür, dass zu ihrer Lösung von wohlberufener Seite ein reiches Material auf Grund sorgsamer Beobachtungen und Untersuchungen zusammengebracht und dass man die Resultate dieser Untersuchungen mit allem Ernst als Grundlage für alle Betrachtungen dieser Art annehmen muss und auch annehmen kann. Dass diese Frage von so vielen Seiten, Gelehrten und Praktikern, Männern der Wissenschaft und Praxis, behandelt wurde, das liegt wohl auch in der Schwierigkeit der Frage selbst.

Die Beköstigung der Gefangenen ist nicht allein eine sanitäre Frage, hier sind noch andere wichtige Faktoren, die mitsprechen. Wollte man allein nach den Grundsätzen, wie

man die Gesundheit der Gefangenen durch die Kost conserviren soll, fragen, so würde man mit einer ganzen Reihe ebenso wichtiger Faktoren in Conflikt kommen; man muss hier zweifellos neben den hygienischen Momenten hauptsächlich doch der strafrechtlichen Seite, die der Frage ja ganz unverkennbar anhängt, Rechnung tragen und in gleicher Weise den finanziellen, den social-ökonomischen Momenten.

Wie bei der Besprechung und Einrichtung jeder Massenernährung wird man auch hier nur den Durchschnitt im Auge haben und die einzelnen Individuen zunächst ausser Acht lassen müssen. Ebenso wird man selbstverständlich voraussehen, dass auf die klimatischen Verhältnisse des Landes, auf die Gepflogenheiten der Bevölkerung hinsichtlich ihrer gebräuchlichen Kostart gebührend Rücksicht zu nehmen ist. Es ist unmöglich, dass ein Gefangener in Norwegen ebenso ernährt werden kann, wie ein solcher in der Schweiz, Italien oder in Nord- und Süddeutschland. Nur allgemeine Grundsätze können zur Geltung kommen und zwar solche, welche den eigenartigen Verhältnissen des Gefängnisslebens angepasst und geeignet sind, die Gesundheit der Gefangenen zu gewährleisten, die aber gleichzeitig sich mit dem Zweck, den die Gefangenschaft mit dem Strafvollzug erreichen will, vereinen lassen.

Bei der Beköstigung der Gefangenen haben wir zu untersuchen, welche Nährstoffe überhaupt die Gefangenenkost enthalten muss, wie gross die Menge der einzelnen Nährstoffe an sich und das Verhältniss dieser Stoffe zu einander sein soll, dann aber auch wie die Nährstoffe und Nahrungsmittel zur Nahrung zuzubereiten und herzustellen sind. Wir haben hier gleichsam eine chemische und eine physiologische Seite der Frage in's Auge zu fassen. Ich glaube, m. H., dass ein Jeder von Ihnen, er mag sonst über Strafzweck denken, wie er will, darin übereinstimmt, dass dem Gefangenen das Nothwendigste, was er zum Leben braucht, an Nahrung gewährt werden müsse. Was aber ist dieses Minimum, dieses Nothwendigste? Darauf, m. H., gibt die Wissenschaft eine ziemlich accurate Antwort. Denken wir uns, m. H., ein Individuum, das keine Nahrung zu sich nimmt, so finden wir, dass dessen Organismus

auch im Stadium der Inanition, so lange noch Lebensregungen in ihm sich abwickeln, noch eine Menge von Stoffausgaben erleidet. Diese Stoffe, die der Körper trotz des Mangels einer jeden Nahrungs- und Stoffzufuhr, verausgabt, finden sich in den Ausscheidungen durch die Nieren und in denen durch die Lunge. Das sind die beiden Wege, auf welchen wir Alles, was der Körper ausgibt, finden, denn die Darmentleerungen kommen hier äusserst wenig in Betracht. Im Urin, m. H., wird Harnstoff ausgeschieden und dieser Harnstoff enthält einen Bestandtheil, den Stickstoff, welcher wiederum nur aus der Oxydation resp. aus dem Verbrauch von stickstoff- oder eiweisshaltigen Substanzen im Körper herrühren kann. Der Harnstoff ist das Endprodukt aus den verbrauchten stickstoff- resp. eiweisshaltigen Geweben im Körper. Durch die Lunge wird ferner bekanntlich Kohlensäure ausgeschieden, diese rührt wiederum aus der Oxydation resp. dem Verbrauch von kohlenhaltigen Stoffen (Fett) her. Aus der innerhalb 24 Stunden ausgeschiedenen Menge des Urinstoffes und der ausgeathmeten Kohlensäure lässt sich die Intensität des Stoffwechsels und die Menge der verbrauchten Stoffe berechnen.

Will man alle diese Ausgaben decken, so muss man Stoffe in den Körper einführen, welche selbstverständlich diese Substanzen enthalten und von ihnen wieder so viel, dass die Einfuhr die Ausfuhr deckt. Nach den Versuchen, welche die Herren v. Pettenkofer und v. Voit an hungernden Menschen angestellt haben, ergibt sich, dass innerhalb 24 Stunden ungefähr 10—11 Gramm Stickstoff ausgeschieden sind. Dieser Stickstoff entspricht nun, wie oben gesagt, der Menge von verbrauchtem Eiweissbestand des Organismus (71—73 gr.), das diesen Stickstoff liefert. Dieser verbrauchte Stickstoff kann durch eine entsprechende Menge von Nährstoffen resp. Nahrungsmitteln, die dem Körper einverleibt werden, ersetzt werden. Wie hier beim hungernden und nicht arbeitenden Menschen die minimale Ausgabe, kann beim mässig oder auch beim stark arbeitenden Menschen die Menge der verbrauchten und auch der einzuführenden eiweisshaltigen Substanzen in gleicher Weise ermittelt werden. Führt man einem Individuum, das mässig oder stark arbeitet, diese Stoffe nicht zu, so er-

leidet der Organismus früher oder später einen Defect, weil alle stickstoffhaltigen Substanzen im Körper allmälich verbraucht werden. Nun sind die Muskelfasern und die Zellengebilde sämmtlicher Gewebe und Organe aus albuminhaltigen Stoffen aufgebaut. Ohne Zufuhr dieser Stoffe würden somit die Gewebe und Organe angegriffen und zerstört.

Der durch die Lunge in der Kohlensäure ausgeschiedene Kohlenstoff stammt aus der Oxydation derjenigen Stoffe im Organismus her, welche Kohlenstoff enthalten (Fett). Der Mensch macht täglich 17—18,000 Athemzüge und athmet ca. 455 Liter Kohlensäure aus, d. i. selbst während der Ruhe 215 gr. Kohlenstoff.

So lange also der Mensch lebt, werden Kohlensäure und Stickstoff ausgeschieden, werden im Organismus Gewebe und Gebilde zersetzt, welche Kohlenstoff und Stickstoff enthalten, und so erklärt sich, wie beim Hungern Muskeln und Fett schwinden.

Durch die Nahrung sollen diese Körperverluste gedeckt werden und daher führen wir in den Organismus Nahrungsmittel ein, welche reich sind an Stickstoff, sog. animalische Nahrungsmittel (Fleisch, Ei, Käse, Leguminose), und solche welche reich an Kohlenstoff sind, sog. vegetabilische (Fett, Zucker, Stärkemehl etc.).

Diejenige Menge von Nährstoffen, welche den Körper auf seinem Bestande zu erhalten im Stande ist, ist das Nothwendigste, das Minimum, das ihm gereicht werden muss und das allgemein als Erhaltungsfutter bezeichnet wird.

Dieses Minimum wird aber quantitativ sehr verschieden sein, je nach den Ausgaben, welche der Körper zu machen hat und diese wiederum sind allein bedingt durch die Arbeit, die er leistet. Bei mässiger Arbeit scheidet ein erwachsener Mensch aus 35 gr. Harnstoff = 16,3 gr. N (Stickstoff) durch den Urin und 2 gr. N im Koth, also zusammen 18,3 gr. N; mit der Athmung scheidet er aus 215 gr. C (Kohlenstoff) während der Ruhe und 283—300 gr. C während der mässigen Arbeit. Diese Stoffmengen müssen also in der Nahrung zugeführt werden, um die Ausgaben bei der Arbeit zu leisten; in der That verlangt Voit desshalb bei mässiger Arbeit die

Zufuhr von 118 gr. Eiweiss, welche 18,3 gr. N enthalten und für die Deckung des Kohlenstoffverbrauchs 328 gr. in der Form von Fett oder Stärkemehl. Da aber in den 118 gr. Eiweiss 63 gr. C enthalten sind, so genügt eine Menge von 265 gr. C in Form von Fett oder Stärkemehl.

Prof. v. Voit verlangt für einen nicht arbeitenden Menschen in der 24stündigen Nahrung 85 gr. Eiweiss, 30 gr. Fett und 300 gr. Kohlenhydrate (bei der Inanition werden nachweislich 10,9 bis 11,3 gr. N ausgeschieden, gleich 71 bis 73 gr. Eiweiss, hier also etwa 12—15 gr. Eiweiss mehr als im Hungerzustande) und für einen mässigen Arbeiter 118 gr. Eiweiss, 56 gr. Fett und 500 gr. Kohlenhydrate.

Der Bedarf an Eiweiss ist abhängig von dem Körpergewicht, von der Masse des Organismus. Bei nicht arbeitenden oder mässig arbeitenden Menschen sind starke Muskeln nicht nothwendig. Es tritt hier sehr bald ein Stickstoffgleichgewicht ein und man kann bis auf eine gewisse minimale Menge Eiweiss heruntergehen. Der Bedarf an stickstofffreien Substanzen richtet sich ganz nach der Arbeitsleistung. Die Menge der ausgeschiedenen Kohlensäure nimmt mit dem Volumen der Luft zu, das bei der Arbeit durch die Lunge geht (Panum), daher je grösser die Arbeit, desto mehr Fett.

In der Nahrung müssen wir Eiweiss direct einführen und zwar in genügender Menge, weil der Organismus dieses aus andern Stoffen nicht zu bilden vermag, weil beim Hunger oder ungeeigneter Eiweisszufuhr die organisirten Gebilde der Zersetzung anheimfallen. Anderseits kann bei reichlicher Eiweisszufuhr aus seinem Bestandtheil an Kohlenstoff sich Fett abspalten und ablagern, während aus Fett oder Kohlenhydraten sich niemals Eiweiss bilden kann.

Den Bedarf an Kohlenstoff ersetzen wir durch die Zufuhr von Fett oder von Kohlenhydraten. Diese letzteren sind ungemein leicht zersetzbar, sie schützen in erster Reihe den Zerfall des Eiweisses und auch des Fettes und es ist nicht unwahrscheinlich, dass sich aus ihnen direct im Organismus Fett bilden kann. Durch ihre leichte Zersetzlichkeit schützen sie den Zerfall des Fettes und führen auf diese Weise auch indirect einen Fettansatz herbei. Wir werden aber sehen,

dass ihre Einfuhr nur bis zu einer gewissen Menge von Werth ist.

Das Fett ist für die Oekonomie des Körpers von grosser Bedeutung; es bildet im Körper gleichsam einen Vorrath von Spannkräften. Bei hinreichender Fettzufuhr kann die Eiweisszufuhr nur eine geringere sein (3—4mal geringere Fleischmenge), weil dann das eingeführte Eiweiss für die Fettbildung nicht verwendet zu werden braucht. Der hungernde Körper verlangt hingegen neben Eiweiss gleichzeitig Fett und zwar von letzterem zweimal so viel als von ersterem.

Sämmtliche Nährstoffe für die Ausgaben des Organismus können aus allen Nahrungsmitteln, sowohl aus den animalischen wie aus den vegetabilischen gewonnen werden. Wir wissen, dass ganze Völkerschaften von Reis allein leben, dass wieder andere nur von Fleisch leben — Jagdvölker — und noch andere, die nur von Fischen leben. Hier sind die specifisch klimatischen Verhältnisse von besonderem Einfluss. In unsern Breitegraden ist die gemischte Kost die geeignetste und rationellste. Fast instinktiv sucht man diese Mischungen da vorzunehmen, wo die Nahrung eine einseitige oder vorwiegend vegetabilische ist (Reis mit Käse, Kartoffel mit Häring, getrocknete Fische, Milch etc.).

Will man aus einem Nahrungsmittel allein alle Nährstoffe gewinnen, so muss man sehr grosse Massen desselben in den Körper einführen, so z. B. von magerem Fleisch ca. 2 Kilo, von Kartoffeln 5—6 Kilo, von trockenem Reis 1600 gr. — Um die nothwendige Menge Eiweiss zu gewinnen, sind nach Voit ausreichend: 272 gr. Käse, 538 gr. mageres Fleisch, 905 gr. Ei, 989 gr. Mais, 1430 gr. Schwarzbrod, 1868 gr. Reis, 4575 gr Kartoffel, 7625 gr. Kohl und 8714 gr. Rüben. — Die nöthige Menge Fett lässt sich gewinnen aus 361 gr Speck, 832 gr. Käse, 866 gr. Reis, 1164 gr. Schwarzbrod, 2013 gr. Ei (45 Stück), 2888 gr. mageres Fleisch, 3056 gr. Kartoffel, 4345 gr. Milch, 9540 gr. Rüben.

Während die Zufuhr von animalischen Substanzen, die reich an Stickstoff, aber arm an Kohlenstoff sind, schon des theuern Preises wegen sich nicht für die ausschliessliche Nahrung eignen, sind die Vegetabilien, die umgekehrt reich an

Kohlenstoff, aber arm an Stickstoff sind, als lediglicbes Nahrungsmittel nicht geeignet, weil sie in zu grosser Menge aufgenommen werden müssten. Daher ist die Mischung der Nahrungsmittel das einzig richtige, das rationelle Verfahren.

Zwischen den animalischen und vegetabilischen Nahrungsmitteln besteht überdies noch eine hochwichtige Verschiedenheit und das ist ihre Verwerthung und Ausnützung, ihre Assimilation. Das Fleisch und mehr oder weniger alle andern animalischen Nahrungsmittel werden bis auf 2,8 % im Darme resorbirt, die ausgeschiedenen Kothmengen sind sehr gering an Volumen; dagegen wird ein sehr grosser Theil des Eiweisses in den Vegetabilien unausgenützt mit dem Kothe ausgeschieden, so von Mais 19 %, Reis 20,4 %, von Kartoffeln 32,2 %, von Weissbrod 26 %, Schwarzbrod 32 %. — Die vegetabilischen Nahrungsmittel sind an sich sehr voluminös, sie brauchen zu ihrer Zubereitung zur Speise ungemein viel Wasser; sie sind in schwer oder gar nicht löslichen Hülsen u. s. w. eingehüllt und werden deshalb zum Theil gar nicht verdaut. Die in ihnen enthaltenen grossen Mengen von Mehl, Stärke, Zucker, gehen im Darme leicht in Säure über und verursachen viele Verdauungsstörungen (Durchfall, Flatulenz, Sodbrennen etc.), Erscheinungen, die wir in chronischer Form täglich bei Gefangenen auftreten sehen. Die grossen Mengen von vegetabilischen Nahrungsmitteln, welche zur Ernährung ausreichen, können vom menschlichen Darm ohne ernste Schädigung seiner Funktionen nicht aufgenommen und noch weniger zweckentsprechend verarbeitet werden. Der Arbeiter, der im Freien thätig ist, hat bei aller Kärglichkeit in seiner Nahrung mehr Anreizung und Abwechselung, kann die Verluste an unausgenützten Nährstoffen eher ertragen. Der Gefangene erleidet unter einer einseitigen unrationellen Kost unwiderruflichen Schaden.

Prof. Hoffmann hat gefunden, dass ein Mann bei der Aufnahme derselben Mengen von Eiweiss in vegetabilischer Nahrung (Kartoffel, Linsen und Brei) 46,4 % desselben im Kothe wieder ausgeschieden, dass dagegen bei einer Nahrung, bestehend aus Fleisch, Fett und etwas Weizenmehl 81,2 % des Eiweisses in's Blut übergeführt wurde. Von 103 gr. Ei-

weiss, welches in vegetabilischen Nahrungsmitteln gereicht wurde, hat Flügge 44 % in den Darmentleerungen wiedergefunden. Schuster hat im Zuchthause an der Au in München bei einer Verpflegung von 521 gr. Kohlenhydraten und dreimal wöchentlich 140 gr. Fleisch, d. h. bei 104 gr. Albumin pro Tag, nur 78 gr. davon verdaut gefunden, im Gefängniss in der Badstrasse hingegen, wo der Gefangene bei keiner Arbeitsleistung täglich 152 gr. Fleisch und nur 345 gr. Kohlenhydrate und zusammen 87 gr. Eiweiss erhalten, wurden 76 gr. von diesem assimilirt. Hier zeigt sich unverkennbar deutlich, wie verschiedenwerthig die Nahrung ist, je nachdem das Eiweiss in animalischen oder vegetabilischen Nahrungsmitteln gereicht wird. — Die gewöhnliche Gefangenenkost in dem Strafgefängniss zu Plötzensee enthielt, wie der oben erwähnte Versuch gezeigt, 72,5 gr. Eiweiss, 28,2 gr. Fett und 578,6 gr. Kohlenhydrate; die täglich im Durchschnitt abgesetzten Fäces von 213,7 gr. (im normalen Zustande gewöhnlich 150 gr.) enthielten 14,98 gr. Eiweiss, 4,74 gr. Fett und 24,5 gr. Kohlenhydrate, so dass für die Ernährung übrig blieb 57,6 gr. Eiweiss, 23,5 gr. Fett und 554,1 gr. Kohlenhydrate. Wurde die Gefangenenkost abgeändert, durch Zusatz von Fleischpulver (Carne pura), Häring, Käse und Leguminosenmehl verbessert, so waren verbraucht 104,8 gr. Eiweiss, 36,5 gr. Fett und 524 gr. Kohlenhydrate und nach Abzug von 15,16 gr. Eiweiss, 4,80 gr. Fett und 24,30 gr. Kohlenhydrate in den Fäces waren immer 32 gr. Eiweiss und 8,3 gr. Fett mehr verdaut. Bei der ersten Kost waren nur 18,21 gr. Harnstoff im Urin ausgeschieden, bei der zweiten 24,78 gr., ein Beweis, dass mehr Eiweiss resorbirt wurde.

Der grösste Fehler, der der Gefängnisskost anhaftet, ist die zu grosse Menge von Kohlenhydraten, die in derselben verabreicht wird. Eine Zeit lang und zwar in der ersten Zeit der Haft kann der Gefangene dieselbe verarbeiten, aber früher oder später treten Störungen in der Verdauung ein. Es ist daher mit Voit dringend zu wünschen, dass nicht mehr als 500 gr. von diesen pro Tag in der Kost verabfolgt werde; anstatt den übergrossen Mengen derselben solle man durchgehends mehr Fett gewähren und dieses um so mehr, je schwerer die zu leistende

Arbeit ist. Um dieses zu ermöglichen, sollte auch die Brodration, bisweilen die Hauptnahrung der Gefangenen, mehr reducirt und die Gesammtnahrung dafür rationeller gestaltet werden. Ein grosser Theil des Brodes (32%) wird unausgenützt ausgeschieden. Das Maximum sollte nach Voit 750 gr. betragen, dieses repräsentirt allein 394 gr. oder 79% der nothwendigen Kohlenhydrate; besser ist es, weniger (5—600 gr.) zu geben. Unbedingt nothwendig aber ist das Eiweiss zum grossen Theile in leicht resorbirbarer Weise als sog. animalisches Eiweiss (Käse, Häring, Fische), aber auch direct in Form von Fleisch zu verabreichen.

Wir sehen, m. H., dass man in der That in der Neuzeit Fleisch in fast allen Gefängnissen und zwar in verschiedener Menge in der Kost gewährt. Voit, und ich stimme dem vollständig bei, hält zweimal wöchentlich 140 gr. frisches Fleisch oder dreimal 90 gr. für sehr wünschenswerth.*)

Will man nunmehr die Menge der Nährstoffe für einzelne Gefangenen-Categorien mehr individualisirend bestimmen, so wird man hauptsächlich neben dem Alter der Gefangenen Rücksicht nehmen müssen auf die Arbeitsleistung und auch auf die Strafdauer. Es ist nicht rationell, jedem Gefangenen, ob er eine kurze oder lange Strafzeit zu verbüssen hat, dieselbe Kost zu gewähren. Die kurzzeitige Strafe kann bei einer knappen Verpflegung ohne Gesundheitsschädigung ertragen werden, während dies bei einer längeren Strafzeit unmöglich ist. Dann kommt sehr wesentlich in Betracht, ob der Gefangene viel, wenig oder gar nicht arbeiten muss. Mit der Gewährung einer Brodzulage etc. ist aber bei schwerer Arbeitsleistung in der That nicht genug gethan; viel mehr ist hier auf die Gesammtqualität der Kost, auf ihre rationelle Zusammensetzung und Beschaffenheit der Nachdruck zu legen; alsdann könnte im allgemeinen Durchschnitt eher eine Reduction der Brodportion eintreten. Namentlich ist bei arbeitenden Gefangenen die Fettmenge in der Nahrung zu erhöhen. Ein Jeder von uns weiss, wie gierig die Gefangenen nach Fett sind, und selbst Leberthran

*) Es ist mir sehr willkommen, hier anzuführen, dass ich niemals, wie vielfach citirt wird, eine tägliche Verabreichung von 115 gr. Fleisch an jeden gesunden Gefangenen für nothwendig gehalten habe.

mit Liebhaberei nehmen; ein reiner Instinkt lehrt sie, dem Organismus Stoffe zuzuführen, die leicht verbrennen.

Ebenso wichtig und vielleicht noch wichtiger, als die chemische Zusammensetzung der Kost, ist, wie alle Fachkenner übereinstimmen, die Zubereitung derselben. Wenn der Gefangene die ihm gegebene Kost mit Lust geniesst und sie ihm schmeckt, dann wird auch bei einer relativ schlechten Qualität noch immer ein grosser Theil verdaut und resorbirt. Die beste Kost in rationellster Zusammensetzung wird hingegen unnütz und unverwerthet, wenn sie geschmackwidrig und ungeniessbar zubereitet ist.

In neuester Zeit hat man bei Massenernährungen durch das Kochverfahren selbst eine bedeutende Geschmacksverbesserung der Kost zu erzielen gelernt und neben den bedeutenden öconomischen Ersparnissen noch beträchtlichere Vortheile dadurch erzielt, dass die einzelnen Nahrungsmittel in der Zubereitung der Verdauung leichter zugänglich werden und von ihnen viel mehr zur Resorption gelangt, als bei dem alten Kochverfahren. So wird bei uns in Plötzensee bei dem bekannten Becker'schen Kochverfahren nach den Zahlen, die Herr Geheimerath Wirth mir anzugeben die Güte hatte, bei derselben Zusammensetzung der Speisen, d. h. an denselben Mengen erspart bei Erbsen 20—21%, Bohnen 10%, Linsen 8%, Rindfleisch 21%, Schweinefleisch 18—19%, und dabei sind alle Nahrungsmittel viel schmackhafter. Namentlich werden bei dem Kochen im Wasserbade die Hülsenfrüchte viel aufgeschlossener und weicher, das Fleisch viel mürber und gleichsam gewürzreicher, weil die aromatischen Stoffe hier nicht in die Luft verflüchtigen.

Ein grosses Gewicht ist darauf zu legen, dass die Speisen gehörig gewürzt sind, je nach der Art der Speise, dass die Mischung eine richtige ist, dass man z. B. Fleisch kocht mit Substanzen, die sehr wenig Stickstoff halten, wie Fleisch mit Kartoffeln, Fleisch mit Reis; Fleisch mit Erbsen zu kochen, würde entschieden ein Missgriff sein, weil Erbsen allein Stickstoff genug haben; oder wenn man an den letzten Tagen der Woche hintereinander die Fleischportionen geben wollte.

Von grosser Bedeutung ist es ferner, dass die Kost hin-

länglich abwechsele. Es ist dies eine sehr schwierige Aufgabe; beim besten Willen der Verwaltung gelingt dies nicht zu allen Jahreszeiten auszuführen. Recht wünschenswerth ist es, dass die Gefängnisskost in einer etwas anderen Form, d. h. nicht immer in breiigflüssiger Consistenz gegeben wird. Dasselbe Essen würde von grösserem Werthe sein, wenn es in fester Form genossen werden könnte. Die Gefangenen haben Zähne, um die Speisen zu kauen und zu verarbeiten, um sie fähig zu machen für den Magen; aber es gibt Gefängnisse, wo den Gefangenen Alles bis auf's Brod in Breiform gereicht wird.

Mit der jüngst ausgesprochenen Meinung des Herrn Director Hürbin im vollsten Einverständniss halte auch ich dafür, dass ein Gefangener disciplinarisch zu bestrafen sei, wenn er mit der ihm verabreichten Kost Missbrauch oder Unfug treibt, wenn er sie wegwirft, in's Kloset giesst u. dgl.

Ueberall, m. H., hat man beobachtet, dass die Beköstigung der Gefangenen einen entschiedenen Einfluss auf die sanitären Zustände der Anstalt hat. In der neuesten Zeit, m. H., sind jene Fälle von Wassersucht, die ich noch vor 20 Jahren zahlreich beobachtet habe, jene Folgen von Blutleere, von langsamer Verhungerung, von chronischer Inanition, aus den Strafanstalten fast ganz verschwunden. Das ist, m. H., entschieden eine Frucht der besseren Beköstigung; wir haben keinen Scorbut in unsern Anstalten. Wodurch haben wir ihn vertrieben? Durch die bessere Luft und bessere Kost.

Ich bitte, m. H., dass Sie die Thesen annehmen, die Ihnen vorliegen; sie sprechen nur etwas Allgemeines aus, sie können und sollen nur zur allgemeinen Directive dienen.

Vorsitzender: Nach dem sehr lehrreichen Referat des Hrn. Berichterstatters und da die Thesen lediglich anerkannte Sätze, wie sie von der Wissenschaft betrachtet werden, meines Erachtens enthalten, glaube ich, dass wir bei dieser Frage mit einer Generaldiscussion ohne Specialdiscussion nachher auskommen können, vorausgesetzt dass nicht etwa Amendements zu einzelnen Thesen, die natürlich eine Specialdiscussion erfordern, einlaufen. Die Generaldiscussion ist eröffnet.

Director Kaldewey: Gestatten Sie mir, m. H., dass ich Sie zunächst aus dem Gebiete der Theorie in die Praxis überführe. Als ich im Jahre 1883 die Direction der Strafanstalt Wehlheiden übernahm, fand ich den von der königl. preuss. Staatsregierung oder besser gesagt vom königl. preuss. Ministerium des Innern dieser Anstalt versuchsweise überwiesenen Speise-Etat vor. Es ist Ihnen wohl bekannt, dass Collega Krohne an der Schaffung dieses Etats hervorragenden Antheil genommen hat. Ich stand diesem Etat Anfangs etwas misstrauisch gegenüber und zwar aus dem Grunde, weil ich der Magenfüllungstheorie nicht genügend Rechnung getragen glaubte. Indessen die Erfahrung hat gelehrt und ich kann vor Ihnen konstatiren, dass die nach dem neuen Speiseetat zubereiteten Speisen nicht allein die nach dem alten Etat zubereiteten an Wohlgeschmack übertreffen, sondern auch eine rationellere Ernährung der Gefangenen herbeizuführen geeignet sind. In die Details des neuen Speiseetats einzudringen, habe ich an dieser Stelle um so weniger Veranlassung, als ja Herr Dr. Andreae in seinem Aufsatz das Weitere ausgeführt hat. Ich will nur konstatiren, dass ich mich den Andreae'schen Ausführungen anschliesse und möchte Sie bitten, den Thesen Ihre Zustimmung zu ertheilen.

Director Krohne: M. H.! Herr Sanitätsrath Dr. Baer und Herr Director Kaldewey haben erwähnt, dass ich an dem Versuch, die von der Wissenschaft über die Ernährung aufgestellten Grundsätze bei der Verpflegung der Gefangenen practisch zu verwerthen, einigen Antheil habe. Wie dieser Versuch auszuführen sei, habe ich in meinem Aufsatze: „Entwurf zu einem Verpflegungs-Etat für Strafanstalten",*) dessen Bekanntschaft ich vielleicht voraussetzen darf, dargelegt und weiss sehr wohl, dass diesem Versuche wie allen derartigen ersten Versuchen manche Mängel ankleben.

Ich habe mich dabei zunächst auf den bescheidenen Standpunkt gestellt, dass ich als Laie die Sätze, welche die Physiologie gefunden hat, nicht zu kritisiren habe; ich nehme an,

*) Blätter für Gefängnisskunde Bd. XVIII. S. 231 ff.

dass die Sätze, welche auf ausgedehnten exacten Untersuchungen beruhen, richtig sind. Dann habe ich als Verwaltungsbeamter daran festgehalten, dass durch eine Aenderung der Kost Mehrausgaben so viel wie möglich vermieden werden sollen. Der von mir vorgeschlagene Speise-Etat ist, nachdem er in der Strafanstalt Wehlheiden eine vorläufige Probe bestanden, in 7 preussischen Strafanstalten seit einem Jahre versuchsweise eingeführt und so viel ich erfahren, ist der Versuch als gelungen zu bezeichnen. Zunächst ist die neue Kost nicht theurer als die alte, in der Strafanstalt Moabit ist sie sogar noch um $^1/_2 - ^3/_4$ ₰ pro Kopf und Tag billiger. Jetzt schon, nachdem erst ein Jahr seit der Einführung vergangen ist, über den Einfluss der neuen Kost auf einen besseren Gesundheitszustand schliessen zu wollen, wäre voreilig; indessen treten uns doch einzelne Momente entgegen, die einen solchen Einfluss andeuten, und die daher alle Beachtung verdienen. —

Bei der alten Kost musste an eine erhebliche Anzahl sonst gesunder Gefangener Krankenkost I. Diät verabreicht werden; das war nothwendig, weil, wie Ihnen Herr Dr. Baer ausgeführt hat, dieselben in ihrer Ernährung so heruntergekommen waren, dass ihnen durch eine bessere Kost aufgeholfen werden musste. — Diese Krankenkost I. Diät für gesunde Gefangene ist seit Einführung der neuen Kost in unserer Anstalt wenigstens nach und nach fast ganz verschwunden. *)

Auch die Zahl der Krankenportionen für Kranke ist ganz erheblich heruntergegangen, weil ein grosser Theil der in ärztlicher Behandlung befindlichen Gefangenen die neue Kost

---

*) Es wurden ausgegeben Portionen:

		Gesundenkost	Krankenkost I. Diät an Gesunde	Krankenkost I. III. IV. Diät an Kranke
Alte Kost	anno 1882/83	169 286	5579	4601
	„ 1883/84	159 722	5704	4895
	„ 1884/85	149 893	4337	3212
Neue Kost	„ 1885/86	156 418	25	774

für Gesunde sehr wohl vertragen kann. — Als Krankenkost wird die I. Diät, welche sogenannte Reconvalescentenkost ist, fast gar nicht mehr, sondern nur sogenannte III. Diät verordnet. Das deutet doch offenbar darauf hin, dass die neue Kost der Gesundheit der Gefangenen zuträglicher ist. Durch diese Veränderung der Krankenkost wird eine nicht unerhebliche Ersparniss in der Verpflegung herbeigeführt; denn die Krankenkost ist um ein Drittel theurer, als die Gesundenkost. *)

Ferner ist aus unseren Receptbüchern der Leberthran seit Einführung der neuen Kost fast ganz verschwunden, während davon bei der alten Kost bis zu 50 Ko. jährlich verbraucht wurden.

Nun will ich nicht leugnen, dass, wie der Director Kaldewey sagt, die Magenfüllung bei der neuen Kost etwas zu kurz kommt. Einzelne Gefangene klagen über nicht vollständige Sättigung; das sind gewöhnlich Leute, die mit schweren Arbeiten beschäftigt werden, oder die von sehr robustem Körperbau sind. — Den ersteren konnte auch bei der alten Kost eine Zulage gegeben werden, und es wäre Unrecht, sie ihnen bei der neuen Kost zu nehmen; den anderen kann man dadurch zu Hilfe kommen, dass man den mit ganz leichten Arbeiten beschäftigten Gefangenen und den Leuten von kleiner schmächtiger Statur etwas weniger Essen gibt und es jenen zulegt. — Dann aber ist ja den Gefangenen die Möglichkeit gegeben, sich ihre Kost durch Verwendung eines Theils der Arbeitsprämien zu verbessern. — Dabei hat sich nun seit Einführung der neuen Kost eine merkwürdige Erscheinung gezeigt. Während sich bei der alten Kost unter den Gefangenen unserer Anstalt bei Auswahl der Zusatznährungs- und Genussmittel ein gewisses Raffinements zeigte, — bald wählten sie Leberwurst, ein andermal Blutwurst, Schlackwurst, Käse, Butter, Schinken etc. — ist dies seit Einführung der neuen Kost fast vollständig verschwunden. Statt dessen kaufen die Leute Brod und das einfachste und billigste Fett — Schmalz —. Brod wird in sehr erheblichen Mengen bis 1 Ko. die Woche gekauft; ich habe mit dem Arzt eingehend diese Thatsache er-

*) Der Preis für die Portion Krankenkost betrug 1884/85: 41 ₰, für Gesundenkost 30 ₰.

örtert; ob das nicht doch ein Zeichen sei, dass in der Ernährung ein Mangel liege. — Der Arzt hat diese Gefangenen unter ganz genaue Controle genommen und ist schliesslich mit mir zu der Ueberzeugung gekommen, dass das, was die Gefangenen an Brod kaufen, nicht ein Nothwendiges ist, um ein Manco in der Verpflegung zu decken — die Leute würden auch ohne das zugekaufte Brod in gutem Ernährungszustande bleiben — sondern es ist nur eine Annehmlichkeit für sie, das Gefühl der ganzen recht vollen Sättigung zu haben. — Nun möchte ich aber dieser Aenderung in der Verwendung der Arbeitsprämie eine ethische Bedeutung beilegen, die man nicht unterschätzen darf. — Viele von den Gefangenen sind in das Verbrechen hineingetrieben, weil sie der Genusssucht fröhnen und ihren Begierden keinen Zwang anlegen können; sie stellen immer höhere Anforderungen an die Genüsse des Lebens, all ihr Verdienst geht dafür auf, und wenn er nicht reicht, dann greifen sie zu ungesetzlichen Mitteln, um ihre Begierde zu befriedigen. Wenn man ihnen bei der alten Kost den Magen bis zur Ueberfüllung vollpfropft, so sehen sie auf das einfache Gemüse und Stück Schwarzbrod mit Verachtung herunter, geben es verächtlich fort und suchen, wie sie es früher gewohnt sind, nach einem Gaumen kitzelnden Genussmittel. Bei der neuen Kost, welche ihnen das zur Ernährung nothwendige ohne übermässige Füllung des Magens gewährt, hat die einfache Speise und das Stück trocken Brod einen ganz anderen Werth, der Gefangene hütet sich wohl auch nur ein Stück fortzugeben. Wenn er Zusatznahrungsmittel kaufen darf, fragt er jetzt nicht mehr, worauf hättest du wohl Appetit: Schlackwurst, Leberwurst, Hering, Käse, Schnupftabak?, sondern er fordert ein Stück Brod und lernt den Werth eines Stückes trockenen Brodes, für den er ganz den Massstab verloren hat, wieder schätzen,*) das wird für seine Zukunft nicht vom Uebel sein.

---

*) Uebrigens haben die Gefangenen in Moabit seit Einführung der neuen Kost nicht mehr auf den Einkauf von Zusatznahrungs- und Genussmitteln verwendet als bei der alten Kost. Es wurden verwendet pro Kopf und Jahr:

Director Strosser: Die Ausführungen des Herrn Referenten und seine Thesen haben mich vollständig befriedigt. Zu denen befinde ich mich in keinem besonderen Gegensatz. Die Thesen sind so allgemein gehalten, dass man darunter sehr viel und sehr wenig denken und thun kann. Aber sie geben doch Richtung und Directive, wie die Gefängnisskost sein soll. Das, was uns der Herr Referent hier auseinandergesetzt hat, war ebenfalls nach allen Seiten so gehalten, dass man zu einem besonderen Widerspruch keinen Anlass fand. Was uns College Krohne hier gesagt hat, war in der Form, in der Ausdehnung, wie er sagte, ebenfalls so, dass ich mich auch zu ihm absolut in diesem Augenblick in keinem Gegensatz befinde, so scharf der Gegensatz bei mir auch noch vorhanden war, als es sich bloss um seinen und den Aufsatz des Dr. Andreä aus Wehlheiden in den Blättern für Gefängnisskunde handelte. Auch das, was uns Director Kaldewey von Wehlheiden sagte, war ebenfalls nach allen Seiten so gegeben, dass auch da ein Widerspruch sich nicht regen konnte. Aber auf einige Momente muss ich doch hinweisen, gerade in Bezug auf die genannten beiden Aufsätze, die ja die Grundlage für das heutige Referat bilden sollen, zum Theil gebildet haben, auf die hier Bezug genommen wird, die auch namentlich College Kaldewey als für sich nach allen Seiten hin zutreffend anerkannt hat. Wenn in jenen beiden Aufsätzen in sehr scharfer Weise das bei uns in Preussen z. Z. bestehende Beköstigungssystem verurtheilt wurde, dann muss ich sagen: In der Ausdehnung, in der Schärfe kann ich dem nach allen Seiten hin nicht zutreten, sondern da muss ich für unser zeitiges Beköstigungssystem ganz entschieden eintreten. Ich gebe vollständig zu, dass es, wie alles Menschliche, der Besserung fähig ist, ich will bis zu einem gewissen Punkte einräumen, dass die Vorschläge, die College Krohne gemacht hat, die seit

---

Alte Kost		Neue Kost	
1882/83	1883/84	1884/85	1885/86
4,21 ℳ	4,82 ℳ	3,83 ℳ	4,87 ℳ

Der Einkauf von Schnupftabak, der in 1884/85 noch 55,600 Ko. betrug, ist in 1885/86 auf 12,600 Ko. herabgegangen, und in 1886/87 so gut wie ganz verschwinden.

4 Jahren in Wehlheiden eingeführt sind, die in Moabit ebenfalls zur Durchführung gekommen, die man probeweise in sechs Anstalten der östlichen Provinzen des preuss. Staates im Laufe dieses Sommers versucht hat, eine Verbesserung enthalten mögen, und sich etwas näher anschliessen als unser bisheriges Beköstigungssystem an die von Voit und Genossen verlangten Fundamentalgrundsätze für Beköstigung der Gefangenen, dass man also, wenn man sie einführt, vielleicht einen Fortschritt macht. Aber ich sage auch ganz entschieden nur „vielleicht". College Krohne hat vorhin mit voller Vorsicht und Recht gesagt: auf die bisher gemachten Erfahrungen in Bezug auf Verbesserung von Gesundheit, Sterblichkeit u. s. w. darf man doch mit Sicherheit nicht bauen, das muss die Folgezeit erst lehren. In den vorhergenannten Aufsätzen der beiden Herren waren aber diese Erfolge schon mit ziemlich grosser Sicherheit in Aussicht genommen, namentlich von Herrn Dr. Andreä.

Vorsitzender: Das ist doch der Versammlung bekannt.

Director Strosser: Ja, ich muss es aber anführen, um dagegen zu erwidern. Ich werde mich aber, soweit möglich, innerhalb der berühmten 10 Minuten für jeden Redner zu halten wissen. (Heiterkeit.) College Krohne sagt uns, bei der bisher gewährten Kost entstehe Erschlaffung der Musculatur; er behauptet weiter, dass auch für scrophulöse und tuberculöse Krankheitserscheinungen eine enorm hohe Mortalitätsziffer mit dieser Kost verbunden sei und nennt sie eine ungesetzliche Leibes- und Lebensstrafe, also eine schwere Benachtheiligung an Körper und Geist. Herr Dr. Andreä spricht sogar von einem allmählichen Aushungerungsprocesse bei der bisherigen Kost, und wenn man jetzt keine verhungerte, abgehärmte Gestalten mehr sähe, soll das die Folge sein der neuen Kost. Sie brächte eben aus dem bisher matten unnatürlich aufgeschwemmten Menschen, wie er sie jetzt nach längerer Haft in unsern Anstalten zu sehen Gelegenheit hatte, Leute von ganz entgegengesetzter Art hervor. So führt er noch eine ganze Reihe von

Ausführungen im ersten Aufsatz an. Sein zweiter ist noch ein wenig schärfer. (Redner citirt daraus.)

Nein, m. H., schon Herr Dr. Baer hat vorhin hier gesagt: es ist total anders geworden in unseren preuss. und deutschen Staatsgefängnissen seit etwa 20 Jahren. Wenn nach den damals bestehenden Kosteinrichtungen Wassersucht, Scrophulose und Scorbut häufige Erscheinungen gewesen seien, so seien sie seit der Zeit, dass die Verpflegungssätze verändert wurden, namentlich seit 1874, bedeutend besser geworden, ja fast vollständig verschwunden. Darin hat er vollständig Recht. Ich kenne auch noch die Zeit vor 1874 in Gefängnissen und nach 1874, da ist wirklich ein bedeutender Wechsel eingetreten. Von Marasmus der Gefangenen, von Hängebäuchen, von diesen für die Arbeit vollständig unfähigen Leuten habe ich in den von mir verwalteten Anstalten, obgleich ich alle Tage durch mein Gefängniss hindurchgehe und wenigstens 90 Zellen besuche, und die Leute mit Allem, was um und an ihnen ist, genau betrachte, bis dahin nicht viel wahrgenommen. So arbeitsmatt, so arbeitsunfähig gehen sie nicht nach langer Haft aus unserer Anstalt heraus, wie sie da dargestellt werden, im Gegentheil. Wenn ich die Leute am Ende ihrer Haft zur Feldarbeit hinausschicke, wo man ja sagen könnte: das lange Sitzen, die lange Arbeit im Gefängniss, die lange Gefängnisskost u. s. w. hätte doch manche nachtheiligen Folgen herbeigeführt, da nehmen die Gutsbesitzer in Stadt und Umgegend unsere Leute viel lieber, weil sie mehr arbeiten als ein grosser Theil der freien Arbeiter, und unsere Arbeiter werden von Jenen viel mehr gesucht, als ich ihnen geben kann, als selbst in Münster die beiden neben uns bestehenden Anstalten zu stellen vermögen. Darin liegt der beste Beweis, dass von Marasmus nichts da ist, und ich schicke fast ausnahmlos Jeden, damit er wieder frische Luft geniesst, soweit es die Individualität erlaubt, gegen Ende seiner Haftzeit zur Arbeit hinaus. Eins bringt wohl das Gefängnissleben mit herbei, die Leute werden ein wenig blasser, aber wie wenig tiefgreifend das auf den Organismus wirkt oder die Wirkung des Organismus von innen heraus ist, dafür ist der beste Beweis, dass, wenn sie ein paar Wochen am Ende der Haft in

freier Luft gearbeitet haben, sie zum grössten Theil vollständig rothe Gesichter haben, ja als ganz andere Leute wieder hinausgehen, wie sie gekommen sind. Ein gut Theil dessen, was Mortalität, Krankheit u. dgl. in Gefängnissen bedingt, liegt nicht so sehr in der Gefängnisskost, in den Gefängnisseinrichtungen, es liegt in dem lüderlichen, zuchtlosen Vorleben der Leute im Wirthshaus, auf der Vagabondage, in aller möglichen Unzucht. Darin beruht namentlich die Sterblichkeitsziffer der Gefängnisse. Ich begleite jedesmal meinen Jahresbericht bei jedem einzelnen Todtenfall mit einem genauen Nachweis seines Vorlebens, was darüber die Heimathsbehörde geschrieben hat, und unter 10 Fällen ist der Verstorbene mindestens in 9 Fällen dem Trunk, der Unzucht ergeben gewesen, oder ein Vagabund, der sich hinter Hecken und Zäune herumgetrieben hat, das aber übt seine Wirkung auf Gesundheit und Sterblichkeit auch innerhalb der Gefängnisse. Sehen wir uns doch einmal die Wirkung der neuen Kost bei diesen beiden Strafanstalten zu Wehlheiden und Moabit in Bezug auf jene Momente noch ganz kurz an, und da werden wir wahrscheinlich an die Grenze der disponiblen 10 Minuten Redezeit kommen.

Vorsitzender: Sie sind schon umlaufen.

Director Strosser: Ich werde nur noch 2 Exemplificationen machen. Moabit hatte 1882/83 an täglichen Durchschnitt einen Krankheitsstand von 2,44. 1883/84 sank er nicht in Folge der neueingeführten Kost, sondern stieg auf 3,44. 1884/85 sank er auf 3. Dem gegenüber will ich Wartenburg anführen, die ostpreussische Anstalt, die sehr viel ungünstigere Insassen hat, denn Moabit hat nur Gefangene bis zu 5 Jahren, zum guten Theil auch, wenn ich nicht irre, vorzugsweise Jugendliche, wie Wehlheiden. Wartenburg in Ostpreussen — ich habe gerade die beiden ersten Anstalten genommen, die in unserer preuss. Statistik stehen. Während Moabit 2,44 trotz der sehr günstigen Einlieferungsverhältnisse hatte, besitzt Wartenburg nur 1,73, also zwei Drittel. 1883/84, wo Moabit 3,44 hatte, zeigt Wartenburg nur 1,34. Im Jahre 1884/85, wo Moabit mit seiner neuen Kost 3 hatte, führt Wartenburg 1,60

an, und dazu die alte Kost, durchweg nach Alter und Gesundheitszustand eingeliefert bunt, was kommt, Leute ohne alle Auswahl. Sie sehen also, das Gesundheitsverhältniss ist in Wartenburg ausserordentlich weit günstiger, wie in Moabit. Vergleichen wir nun Wehlheiden mit Wartenburg, was damals schon die neue Kost eingeführt hatte: 1882/83 Wehlheiden 2,58, Wartenburg 1,73, also auch bedeutend darunter. 1883/84 Wehlheiden 2,74, Wartenburg 1,34. 1884/85 Wehlheiden 1,90. 1885/86 Wehlheiden 2,06, Wartenburg 1,60. M. H., da haben wir den ganz trockenen statistischen Beweis, dass Gesundheit und Krankheit in den Anstalten doch noch von etwas Anderem abhängen, als bloss von der Kost. Ich könnte noch sehr viel sagen, aber der Herr Präsident hält stark auf die 10 Minuten.

Director Kaldewey: Ich bin in einer eigenthümlichen Lage. Die Strafanstalt Wartenburg habe ich längere Zeit dirigirt und die Strafanstalt Wehlheiden dirigire ich gegenwärtig. Es erwächst mir die Pflicht, die vom Herrn Vorredner berührten Gegensätze klarzustellen. Wenn in der Strafanstalt Wartenburg ein geringerer Procentsatz an Kranken und Todten constatirt werden kann, als in den Zellengefängnissen zu Wehlheiden und Moabit, so hat das ganz andere Ursachen als die Bespeisung. Die Bevölkerung dieser beiden Anstalten rekrutirt sich grösstentheils aus Grossstädten, während die Wartenburger Anstaltsbevölkerung sich aus dem Landvolke, welches sich stets in freier Luft aufgehalten und mit Hacke und Spaten gearbeitet hat, rekrutirt. Die Wartenburger Gefangenen sind Arbeiter, gesunde und kräftige Gestalten, die in Wehlheiden und Moabit entnervte Grossstädter. Die Gefangenen in Wartenburg werden grösstentheils in der Ziegelei oder auf dem Anstaltsterrain, also in freier Luft beschäftigt, während sie in Wehlheiden und Moabit in den Zellen sitzen und Industriearbeiten treiben. Eine Berichtigung will ich noch anschliessen. Der Herr College sagt, in Wehlheiden seien Jugendliche, es ist das nur zum Theil richtig, sämmtliche in der Provinz Hessen-Nassau, mit Ausnahme eines kleinen Distrikts, zum ersten Male zu Zuchthaus verurtheilte

Personen kommen zur Strafverbüssung nach Wehlheiden, es gibt also dort auch Personen im Alter von 70 und 80 Jahren.

Director Krohne: Ich wollte nur bemerken, dass 1883/84 der Speiseetat in Moabit noch nicht eingeführt war, und wollte zu der Krankenzahl nur bemerken, dass sie natürlich auch alle diejenigen Leute umfasst, welche sich einmal in den Finger geschnitten haben oder irgend eine äussere Verletzung haben, das hat mit der Verpflegung nichts zu thun. Die eigentlichen Kranken, um die es sich handeln kann, sind im Lazareth, namentlich die an chronischen Leiden erkrankt sind. und diese Zahl springt in unseren Statistiken nicht heraus Da kann ich nur konstatiren, dass wir durchschnittlich nicht mehr wie 1 bis 2 Leute auf dem Lazareth haben. Man muss sich nicht auf die Statistik, sondern auf den Arzt verlassen; dass wir so wenig chronische Krankheiten, namentlich tuberkulöse und skrophulöse Erscheinungen haben, schreibt derselbe wesentlich der Verbesserung der Kost zu.

Director Strosser: Ich bin dem Collegen Krohne sehr dankbar, dass er mir die Gelegenheit schafft, nun hinter den ersten 10 Minuten auch die Lazarethkranken zu erwähnen, (Zurufe.) Ja, m. H., das gehört zur Sache. Also Lazarethkranke — vorhin habe ich die Kranken im Ganzen genannt — 1882/83 Moabit 2,44 durchschnittlich, Wartenburg 1,61, 1883/84 Moabit 3,44 durchschnittlich, Wartenburg 1,22, 1884/85 Moabit 1,60, Wartenburg 1,50.

Vorsitzender: Die Discussion ist geschlossen.

Reg.-Rath Lotichius-Dresden: Ich wollte zunächst mir die Frage an den Herrn Präsidenten erlauben, ob noch eine Specialdiscussion folgt oder nicht?

Vorsitzender: Ich beabsichtige sie nicht, wenn nicht ein Amendement gestellt wird zu den Thesen, denn dann wäre eine Specialdiscussion unvermeidlich.

Reg.-Rath Lotichius: Ich habe beabsichtigt, Anträge zu stellen, möchte aber vorher etwas fragen, zu These 3.

Vorsitzender: Die Generaldiscussion ist geschlossen.

In der Specialdiscussion hat sich zu These 1 Niemand gemeldet. Auch nicht zu These 2. These 1 und 2 sind angenommen. Wir gehen nun in die Specialdiscussion zu These 3. Sie lautet: (Verlesen.)

Reg.-Rath Lotichius: Ich bitte mir einen Aufschluss zu geben; je nachdem derselbe ausfällt, davon hängt es ab, ob ich einen Antrag stelle oder nicht. Ich möchte die Herren Directoren und Verwaltungsbeamten bitten zu sagen, ob es möglich ist, in den Strafanstalten, wo Massenbeköstigung stattfindet, in der Weise zu individualisiren, wie These 3 verlangt, falls man bei These 3 beabsichtigt, Individualisirung nach der Art der Kost zu verlangen und nicht etwa nur nach der Menge der Kost. Im ersteren Falle würde ich also fragen: Wie ist es möglich bei Massenbeköstigung nach der Art die Kost zu individualisiren je nach Alter, Körpergewicht und Arbeit?

Sanitätsrath Dr. Baer-Plötzensee: Ich muss gestehen, dass ich es mir so gedacht habe, dass grössere Kategorien von Gefangenen hier zunächst in Betracht zu ziehen seien. Die Kost an sich muss in der Qualität gleichmässig möglichst rationell eingerichtet sein, ganz so, wie ausgeführt ist. Bei der Individualisirung ist nur die Menge das entscheidende Moment. Ich meine, dass man z. B. bei einem jugendlichen Gefangenen eine gewisse Menge nicht überschreiten darf. Man muss allerdings hier auf das Wachsthum Rücksicht nehmen, aber es ist nichts verfehlter, als einen jugendlichen Verbrecher zu stark zu nähren. Ich halte dies gerade vom strafrechtlichen Standpunkt hier für ungemein wichtig. Von ungeheuerer Bedeutung ist das Körpergewicht. Man soll nicht jeden einzelnen Mann wiegen und darnach die Nahrung bemessen, so ist es nicht gemeint. Es ist aber nicht zu verkennen, dass ein kräftiger, stark gebauter Mensch von 180 oder 200 Pfd. nicht mit derselben Kost auskommen kann, wie ein schmächtiger junger Mann, hier sollte man individualisiren nach der Menge. Die Gefängnisskost in England hat in der That allein den grossen Vorzug, dass sie reglementsmässig genau die Quantität der einzelnen Nahrungsmittel darnach bemisst, welche

Strafdauer der Gefangene zu verbüssen und welche Arbeit er zu leisten hat. Das ist schon mit dem Strafurtheil ausgesprochen; hat er eine schwere Arbeit, so bekommt er viel mehr Stickstoff und Fett, ein Mann mehr wie eine Frau, ein Erwachsener mehr wie ein Jugendlicher. Das ist eine exakte Individualisirung. Ich hätte die Andeutung gegeben. Es war aber bei der Strenge der Festhaltung der Zeit nicht möglich.

Vorsitzender: Ich bin selbst nur das vollziehende Organ der Satzungen, die die Versammlung bei früheren Gelegenheiten sich gegeben hat.

Sanitätsrath Dr. Baer: Bei der Arbeitsleistung wird jetzt schon individulisirt, das wissen die Herren alle.

Reg.-Rath Lotichius: Meine Anfrage ist erledigt durch diese Beantwortung.

Vorsitzender: Es meldet sich Niemand zum Wort? Die Discussion ist geschlossen. Wenn kein Widerspruch erfolgt, darf ich annehmen, dass die These angenommen ist. — These 4: „Gefangenen, welche durch die Einflüsse der Haft in ihrer Constitution erheblich geschädigt werden, ist vorübergehend eine besondere bessere Kost zu gewähren.“ Dis Discussion ist eröffnet.

Reg.-Rath Lotichius: Ich möchte das Wort „bessere Kost“ gestrichen haben, es klingt mir etwas nach Wohlgeschmack. Ich würde vorschlagen und den Antrag stellen, das Wort zu ersetzen durch „entsprechende Kost“.

Sanitätsrath Dr. Baer: Ich lege grosses Gewicht auf das Wort „besser“. Ich bin dem Herrn Vorredner dankbar, dass ich auf diesen Punkt noch zurückkommen kann. Plötzensee und ausserdem noch andere Anstalten im In- und Auslande haben dieselbe Einrichtung getroffen, die der Mittelkost. Dieselbe ist speciell eingerichtet für gesunde Gefangene und zwar für Gefangene, die durch den Einfluss der Haft so heruntergekommen sind, dass sie die gewöhnliche gesunde Kost absolut nicht vertragen und nicht geniessen können. Ebenso für Reconvalescenten, für alte, kränkliche und schwäch-

liche Gefangene. Bei diesen Gefangenen wird die Verdauungsthätigkeit, die Blutbereitung eine so schlechte, die ganze Vitalität reagirt alsdann so gering und träge, dass man ihnen prophylaktisch schon eine bessere, anders geartete Kost gewähren muss. Die Mittelkost besteht aus Fleisch, Gemüsse und Suppe. Sie ist von consistenter Beschaffenheit und schmackhaft zubereitet. Sie wird vorübergehend von den Aerzten je nach Bedürfniss auf 14 Tage bis 4 Wochen verordnet. Diese Kost ist eine bessere nicht bloss in culinarischer Beziehung, sondern auch in qualitativer. Die Krankenkost ist für Gefangene dieser Art nicht eingerichtet und nach meiner Erfahrung reicht diese zu dem beabsichtigten Zweck nicht aus; solchen Gefangenen nützt man mit der Krankenkost recht wenig. Ich habe mit Freuden gesehen, dass auch auf dem Congresse im Rom die Nothwendigkeit einer solchen Kostmodification anerkannt worden ist. Dieselbe ist ausserdem mit grossen Erfolgen seit Jahren erprobt befunden von Herrn Director Tauffer.

Geheimer Ober-Justizrath Starke-Berlin: Das von dem Herrn Justizminister in Preussen für die Gefängnisse seines Ressorts erlassene Reglement enthält alles das, was den hier laut gewordenen Ansichten entspricht und die angeregten Zweifel beseitigt. Es heist dort: „Gefangene, in Betreff deren der Gefängnissarzt begutachtet, dass sie nach ihrer körperlichen Beschaffenheit und früheren Lebensweise die den gesunden Gefangenen nach der Speiseordnung zu verabfolgende Kost nicht vertragen können, erhalten auf Anweisung des Gefängnissvorstehers eine ihrem Bedürfniss entsprechende Kost von besonderer Zusammensetzung und Zubereitung.“ Damit ist das gegeben, was auf der einen Seite als „besser“ bezeichnet wird, auf der andern Seite ist ausgeschlossen, was unter den Begriff „besonders wohlschmeckend“ gehören würde. Es soll nur gegeben werden, was nothwendig ist und nicht mehr. Ich möchte darum den Antrag stellen, die Fassung in der eben verlesenen Form zu wählen.

Vorsitzender: Vereinigen Sie sich mit diesem Antrag, Herr Reg.-Rath Lotichius?

Reg.-Rath Lotichius: Sicherlich bin ich damit einverstanden.

Vorsitzender: Wir gehen zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, die in der These 4 das Wort „bessere" ersetzt wissen wollen mit „den Bedürfnissen entsprechende Kost" sich zu erheben. (Geschieht.) Bitte Gegenprobe. Wer dagegen ist, bitte aufzustehen. (Geschieht.) Das Amendement ist angenommen. Nun stimmen wir über die ganze These 4 ab. Wer ist für Annahme der ganzen These? Wer verlangt dass ich die These nochmals vorlese? — Nein! — Wer für die These mit der erwähnten Abänderung ist, bitte ich, sich zu erheben. — Die These ist angenommen.

Sanitätsrath Dr. Baer: Das „besonders" ist nach der neuen Fassung nicht gestrichen. (Zuruf: Nein!)

Vorsitzender: Wenn keine besondere Abstimmung gewünscht wird, erkläre ich die Gesammtheit der Thesen über die Kost für angenommen, mit den im Einzelnen notirten Aenderungen.

Dieselben lauten nun:

1. Die Kost für die Gefangenen soll das Nothwendigste enthalten, das ausreicht, um den Bestand des Körpers ohne bleibende Schädigung desselben sicher zu stellen.
2. Die Kost für die Gefangenen ist nach der Menge der einzelnen Bestandtheile, nach dem Verhältniss derselben zu einander und in der Zubereitung derselben so einzurichten, dass die Speisen die Ausgaben des Körpers decken und möglichst vollständig von dem Organismus durch die Verdauung ausgenutzt und verwerthet werden.
3. Die Beköstigung hat auf die Individualität (Alter, Körpergewicht), insbesondere aber auf die Arbeitsleistung der Gefangenen Rücksicht zu nehmen.
4. Gefangenen, welche durch die Einflüsse der Haft in ihrer Constitution erheblich geschädigt werden, ist vorübergehend eine besondere, den Bedürfnissen entsprechende Kost zu gewähren.

Wir gehen über zu Frage VII. des Programms: Wem gehört der Ertrag der Arbeit der Gefangenen? Referent Herr Gefängniss-Director Streng in Hamburg. Darf ich mir eine allgemeine Bemerkung erlauben, die für alle Herren Referenten gilt. Wir müssen davon ausgehen, dass die Versammlung Kenntniss genommen hat von allen Vorarbeiten, so dass die Herren Referenten sich auf die Hauptgesichtspunkte beschränken können.

Gefängniss-Director Streng-Hamburg: Meine Herren! Die Thesen, worüber ich die Ehre habe Vortrag zu erstatten, hat die geehrte Versammlung schon bei früherer Gelegenheit beschäftigt; sie waren nach ihrem wesentlichen Inhalte schon Gegenstand der Berathung der Versammlung in Wien im Jahre 1883. Die Wiener Versammlung hat sich auch mit der Frage beschäftigt, wem das Arbeitserträgniss gehört; allein auf jener Versammlung hat man weniger die Punkte in's Auge gefasst, was zur allseitigen Lösung dieser Frage nothwendiger Weise geschehen müsse, als sich mit Consequenzen befasst. Es handelte sich jenesmal besondere Gesichtspunkte festzustellen, nach welchen die Arbeitsbelohnungen festzustellen seien. Es hat sich aber bei jener Gelegenheit ergeben, dass eine Reihe von Fragen, deren Lösung als wünschenswerth, als nothwendig betrachtet wird, nicht eher gelöst werden kann, als bis eine Einigung, bis eine bestimmte Fixirung des Princips stattgefunden hat, welches einen Hauptgegenstand der heutigen These bildet.

Wem gehört das Arbeitserträgniss? Auf der Wiener Versammlung wurde von verschiedenen Rednern hervorgehoben, dass dies eine Vorfrage sei, die gelöst werden müsse und als man daran ging über diesen Punkt sich zu verständigen, so zeigte sich die Nothwendigkeit auch sofort dadurch, dass zwei ganz entgegengesetzte Ansichten vorgetragen, lebhaft unterstützt und lebhaft bekämpft wurden. Es wurde von der einen Seite die Ansicht vertreten, dass der Gefangene an sich einen Anspruch habe auf das Erträgniss seiner Arbeit, dass er einen Anspruch habe auf die Arbeitsbelohnung, wenigstens insoweit, als das Erträgniss seiner Arbeit grösser sei als die Kosten,

die er durch den Strafvollzug veranlasst. Es wurde dieser Ansicht von anderer Seite widersprochen und festgehalten, dass der Gefangene an sich keinen Anspruch habe und dass von vornherein nicht die Rede sein könne von einem Recht des Gefangenen auf Belohnung der Arbeit. Der Ausschuss hat die Frage hier wieder aufgegriffen, was dazu führen soll, das Princip zu fixiren und wenn ich so sagen soll, die rechtliche Gestalt dieser Frage festzulegen; der Ausschuss hat diese Frage wieder aufgegriffen und sich in einfacher Weise dahin ausgesprochen, es sei zu unterscheiden zwischen dem Arbeitsertrag bei den Strafgefangenen, die gesetzlich zur Arbeit verpflichtet sind, und Arbeitsertrag bei Gefangenen, bei welchen diese gesetzliche Verpflichtung nicht besteht. Im ersteren Falle gehört das Arbeitserträgniss dem Staate, im zweiten dem Gefangenen. Ich glaube darauf hinweisen zu dürfen, dass wir factisch Einrichtungen haben, welche in sämmtlichen deutschen Strafanstalten vollständig diesem Princip entsprechen. Ich glaube, es wird nirgends üblich sein, dass der Versuch gemacht wird, gewissermassen eine Abrechnung zu führen zwischen dem, was der Gefangene verdient und dem, was der Staat im Strafvollzug an Kosten zu fordern hat. Der Strafgefangene ist verpflichtet, in gewissen Arten der Freiheitsstrafe zu arbeiten und diese Verpflichtung schliesst meiner Ansicht nach das vertragsähnliche Verhältniss zwischen Gefangenen und Staat bezüglich der Auffassung des Arbeitslohnes aus. Ein vertragsähnliches Verhältniss müsste vorliegen, wenn die andere Ansicht, dass der Gefangene nur Anspruch auf Entlohnung für seine Arbeit habe, rechtlich zu begründen versucht werden sollte. Die Frage desjenigen Verhältnisses, in welchem es zur Sprache kommen kann, ob nicht für gewisse Arbeiten ein Lohn und welcher Lohn gefordert werden muss und gefordert werden kann, gehört in das Civilrecht. Es müsste, wie gesagt, ein civilrechtliches Verhältniss vorliegen, entweder in Folge ausdrücklicher Uebereinkunft oder eines analogen Rechtsverhältnisses, wonach gewisse Arbeiten ohne Entgelt nicht verrichtet werden, auch wenn sie im Strafhaus verrichtet werden. Es wurde von Professor Wahlberg in Wien diese Ansicht vertreten und auch von College Sichart. Professor

Wahlberg glaubte seinen Standpunkt zu vertreten mit dem Hinweis, dass die Confiskation der Arbeitskraft, die Rechtlosigkeit der Gefangenen den modernen Grundsätzen über Strafe und Strafvollzug vollständig widersprechen. Ich habe die Ausführungen des Herrn Professors, dessen Ruf als ausgezeichneter Rechtsgelehrter von mir nicht erst hervorzuheben ist, zu widerlegen. Ich vermisse in seinen Ausführungen die eigentliche juristische Begründung. Mit einigen Schlagworten wird diese Frage nicht gelöst. Confiskation der Arbeitskraft heisst nicht mehr als eine Confiskation der Freiheit. Vor dem Ausdruck „Confiskation“ schrecke ich nicht zurück, auch nicht vor dem der Confiskation der Arbeitskraft. Von Rechtlosigkeit zu sprechen in Bezug auf den Strafgefangenen kann keine Rede sein; der Strafgefangene ist Rechtssubject und steht unter dem Schutze des Strafgesetzes sowohl was die Sicherheit seiner Person und die seines Eigenthums anlangt, er ist Rechtssubject und bleibt es in allen civilrechtlichen und vermögensrechtlichen Fragen, die ihre Lösung in der Persönlichkeit finden. Der Strafgefangene ist nicht rechtlos und mit der entgegengesetzten Behauptung wird für die Frage nichts gewonnen und für ihre Lösung nichts beigetragen.

Nun möchte ich auf die historische Entwickelung zurückgehen. Die ganze Entwickelung der Freiheitsstrafe in Deutschland war eine kurze und geht bis zum 17. Jahrhundert zurück; sie findet ihren Ausgangspunkt in den polizeilichen Zucht- und Arbeitshäusern, die als eine traurige und nothwendige Folge unmittelbar nach dem Schlusse des 30jährigen Kriegs entstanden, um der allgemeinen Zuchtlosigkeit und Verwilderung zu steuern. Um sich von dem massenhaft vorhandenen Gesindel retten zu können, wurden die Zucht- und Arbeitshäuser gegründet, und wenn Sie sich die alten Verordnungen darüber vor Augen führen, finden Sie überall, dass die Gefangenen durch harte Arbeit, geringe Kost und barbarische Schläge gebessert werden sollen. Der Zwang zur Arbeit war von Anfang an ein Zuchtmittel dieser Institute. Dieselben haben zwei Jahrhunderte hindurch so bestanden ohne wesentliche Aenderung ihrer Organisation. Freiheitsstrafe in ihrer schweren Form und Arbeitszwang gehen nothwendig

Hand in Hand, Arbeitszwang bildet einen Bestandtheil der Strafe und es ist Niemand der Gedanke gekommen, plötzlich dieses Verhältniss zu ändern und ein seiner Entstehung nach vollständig fremdes Moment, ein civilrechtliches Verhältniss, zwischen Gefangenen und Anstalt hineinzuschieben. Ich glaube, es dürfte das genügen, um den ersten Satz als vollständig begründet zu erachten. Die Arbeit der gesetzlich zur Arbeit Verpflichteten ist Arbeit für den Staat und das Erträgniss der Arbeit gehört dem Staat, ohne Rücksicht darauf, ob der Gefangene vermögend ist und die Kosten des Strafvollzugs bezahlt. Ich glaube nicht unberührt lassen zu dürfen, dass überall und in allen deutschen Anstalten die Einrichtung getroffen ist, dass von den Kosten, die der Staat für den Strafvollzug aus dem Vermögen des Gefangenen erhebt, auch in den Fällen, wo der Gefangene zur Arbeit verpflichtet ist, das Erträgniss seiner Arbeit nach approximitiver Abschätzung abgezogen wird. Es ist das keine Verpflichtung des Staats, es entspricht das, wenn man so sagen darf, dem Gefühl der Billigkeit. Durch diesen Gesichtspunkt wird an dem Principe nichts geändert. Es ergibt sich daraus die Lösung einer Reihe von bestrittenen Fragen. Hat der Gefangene kein Recht auf Lohn für seine Arbeit, so ist das, was der Staat ihm gewährt eine freiwillige Gabe; eine derartige Belohnung, die wohl überall eingeführt ist, empfiehlt sich aus verschiedenen Gründen. Die Arbeitsbelohnung ist an sich eine Wohlthat; es ist ein practischer Gedanke, dem Gefangenen aus seinem Arbeitserträgniss gewisse Zuwendungen zu machen, die ihm den Rücktritt in die Freiheit erleichtern. Es ist eine Wohlthat für den Gefangenen, nach längerer oder kürzerer Gefangenschaft nicht mit leeren Händen das Gefängniss zu verlassen und Schwierigkeiten aller Art in vollständig hilflosem Zustande zu begegnen. Diese Wohlthat ist eine freiwillige Gabe, die der Gefangene vom Staate erhält; es ist ein Geschenk, wozu der Staat nicht verpflichtet ist und verpflichtet sein kann, das er aber in seinem eigenen wohlverstandenen Interesse thut. — Billigen Sie diese Gesichtspunkte, so ergibt sich, wie erwähnt, die Lösung einer Reihe von Fragen von selbst. Es wurde die Frage aufgeworfen, inwieweit hat der Gefangene ein Ver-

fügungsrecht über Arbeitsbelohnung, inwieweit können Arbeitsbelohnungen durch Gläubiger mit Beschlag belegt und in Anspruch genommen werden? Ist das, was der Staat gibt, eine freiwillige Gabe, so erwirbt sie der Gefangene erst dann, wenn sie ihm ausgezahlt wird; früher hat er kein Recht darauf. Es ergibt sich von selbst, dass er nicht darüber testiren kann und dass kein Gläubiger während der Strafzeit irgendwie Beschlag darauf legen und die Arbeitsbelohnung für sich in Anspruch nehmen kann. Etwas anderes ist es, wenn während der Strafzeit mit Genehmigung der Verwaltung dem Gefangenen eine Verwendung aus dem Arbeitsguthaben, was für einen bestimmten Zweck gutgeschrieben ist, bewilligt wird. Durch die mit Genehmigung der Verwaltung erfolgte Verausgabung mindert sich das Arbeitsguthaben. Eine weitere Folge ist, dass bis zu dem Augenblick, wo der Gefangene das Geld in die Hand bekommt, die Verwaltung vollständig darüber verfügen kann, dass insbesondere die Verwaltung berechtigt ist, bestimmte Modificationen zu treffen, bestimmte Anordnung zu geben, die Erreichung des Zwecks, einer Unterstützung nach der Entlassung, sicher stellen und dass so lange dieser Zweck nicht erreicht ist, so lange das Geld nicht verausgabt ist, die Verwaltung bis zum letzten Augenblick berechtigt ist, dieses Guthaben wieder für sich einzuziehen. Diese Gesichtspunkte finden sich in dem Regulativ der sächsischen Hausordnungen, die in letzter Zeit veröffentlicht wurden. Auch hier findet sich die Bestimmung, die ohne Zweifel eine recht practische ist, dass selbst nach Entlassung des Gefangenen, wenn das Arbeitsguthaben durch andere Behörden ausgezahlt werden soll und der Gefangene während der kurzen Zeit seiner Freiheit wieder dem Gesetze verfällt, die Verwaltung berechtigt ist, das Guthaben einzuziehen; dabei ist immer der leitende Gedanke, dass das, was der Staat gibt, eine freiwillige Gabe ist. Anders liegt der Fall, wenn der Gefangene nicht zur Arbeit verpflichtet ist, wie dies beim Vollzug der Haftstrafe und Festungshaft der Fall ist. In diesem Fall steht es bei dem Gefangenen, ob er arbeiten will oder nicht. Es liegt hier das Vertragsverhältniss, wenn auch in unbestimmter Weise, vor, und die nothwendige und richtige Consequenz ist: was

der Gefangene in diesem Fall durch seine Arbeit verdient, gehört sein. Aus practischen Gründen wird eine Abänderung allerdings in vielen Fällen eintreten; für die Gewährung der Gelegenheit zum Arbeiten, für Einrichtung der Beschäftigungsanstalt, für die Kosten der Einrichtung und Leitung ist der Staat berechtigt, ein gewisses Aversum vom Arbeitserträgniss auch derartigen Gefangenen zurückzubehalten und in Abzug zu bringen. Allein diese Einrichtung ändert an dem rechtlichen Standpunkt, dass es sich hier immer und immer wieder um ein vertragsähnliches Verhältniss handelt, nichts; denn die Einrichtung wird jedem Gefangenen bekannt sein, und entschliesst er sich unter diesen Verhältnissen zur Arbeit, so ist er auf der andern Seite wieder vertragsmässig verpflichtet, sich abziehen zu lassen, was der Staat für nothwendig erklärt, wenn überhaupt in derartigen Strafanstalten Beschäftigung möglich sein und eingerichtet werden soll.

Das sind im Grossen und Ganzen die Thesen, wie sie durch Beschluss des Ausschusses festgestellt worden sind, und die ich in der Hauptsache und bezüglich ihrer rechtlichen Begründung motivirt zu haben glaube. Wie ich von Anfang an erwähnte, der Ausschuss wollte Alles fernhalten, was an die frühere Verhandlung erinnert, was zu einer Debatte Anlass geben kann, nach welchem Gesichtspunkt die Arbeitsbelohnungen zu bemessen sind, und der Ausschuss glaubt auch weiter die Frage aus der Discussion lassen zu sollen, die hier sehr nahe liegt, und schon angedeutet ist in der ersten These bezüglich des Arbeitslohnes, wenn die Kosten des Strafvollzuges gezahlt werden sollen, nämlich: wer überhaupt die Kosten des Strafvollzugs zu zahlen habe? Die Frage ist practisch wohl in allen deutschen Bundesstaaten dahin gelöst, dass die Kosten des Strafvollzugs der bezahlt, der durch sein Verschulden sie veranlasst, nämlich der Strafgefangene. Ich sagte, fast in allen deutschen Bundesstaaten, denn in einzelnen Staaten, z. B. in Hamburg, werden Strafvollzugskosten überhaupt nicht erhoben. Es hat diese Praxis, wenn ich so sagen darf, aus Billigkeitsgründen eine gewisse Berechtigung. Der Gefangene ist ja durch die Strafe in seinen vermögensrechtlichen Beziehungen, namentlich seinen Erwerbsverhältnissen

immerhin behindert, und selbst in den Fällen, wo er arbeiten kann, wird er selten seine Arbeitskraft in vollem Masse ausnützen können. Diese Seite soll aber nur berührt werden. Ich persönlich stand, und noch bevor ich die Ehre hatte, im Hamburgischen Staatsdienste zu arbeiten, dieser Frage in der Weise gegenüber, dass ich es als grossen Fortschritt begrüsste, wenn Strafvollzugskosten von den Gefangenen nicht mehr erhoben werden und Ueberwälzung der Strafvollzugskosten auf die Staatskasse einmal durchgeführt würde. Ich kann mich erinnern aus meiner früheren Praxis, wo Strafvollzugskosten erhoben wurden, dass in sehr vielen Fällen diese Erhebung der Strafvollzugskosten zu ganz grossen Härten gegenüber Gefangenen sich gestaltete, zu Härten, die namentlich dann am schärfsten hervortraten, wenn der Gefangene eine Familie zu ernähren hatte. Mir sind viele Fälle in der Praxis vorgekommen, in welchen das wenige Vermögen, was der Familie verblieb, zur Deckung der Strafvollzugskosten eingezogen wurde, dass nicht allein der Familienvater, der Ernährer der Familie entzogen, sondern vollständiger Vermögensverfall herbeigeführt wurde. Diesen Härten würde vorgebeugt, wenn das Princip des kostenlosen Strafvollzugs einmal durchgeführt würde. Ich glaubte, in dieser Frage meiner persönlichen Ansicht Ausdruck geben zu sollen, glaube aber auch vollständig innerhalb der Grenzen des mir ertheilten Auftrags zu handeln, wenn ich hervorhebe, dass der Ausschuss diese Frage zur Debatte nicht gebracht wissen wollte und zwar aus dem Grund, dass, wenn sie zur Debatte gebracht werden sollte, reichlicheres Material und gründlichere Vorbereitung vorhanden sein müsse, als mir heute ermöglicht war. Ich darf deshalb wohl die Bitte aussprechen, die Thesen, wie sie der Ausschuss aufgestellt hat, genehmigen zu wollen.

Pfarrer Köstlin: Ich bin in der Hauptsache vollkommen überzeugt durch diese klaren Ausführungen des Herrn Vorredners, aber ich möchte mir doch noch einige casuelle Bemerkungen erlauben. Es ist bereits auf unserer Wiener Versammlung von einem Herrn Professor juris dort der Ausdruck Confiscation der Arbeitskraft der Sträflinge gebraucht worden.

Nun steht mir als Theologen nicht zu, irgend ein rechtliches Urtheil betreffend die Arbeitsbelohnung der Strafgefangenen auszusprechen, auch bin ich nicht in der Lage, das Verhältniss zwischen dem Ertrag der Arbeit der Gefangenen für die Staatskasse und der Aufwendung des Staats für die Gefangenen abzuwägen, dagegen bin ich bezüglich des erziehenden, bessernden Werths der Arbeitsforderung nicht nur, sondern auch der Arbeitsgratification an die Gefangenen mir klar von jeher, und habe mich sehr gefreut, auch diese Seite der Betrachtung der Gefangenenarbeit als einer sittlichen, mehr und mehr freiwilligen Leistung von verschiedenen Stimmen betont zu hören. Wer weiss nicht, wie viel williger die Gefangenen arbeiten, wenn sie wissen, dass auch für sie, nicht blos für den Staat oder Privatunternehmer noch etwas herauskomme, und für ihre unschuldigen Angehörigen, und wie würden erst die Kassen der Vereine zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene, der Kommunen etc. belastet, wenn die Gefangenen nicht in Anstalten, wo sie sich länger aufhalten, Gelegenheit hätten, ein Schönes zu verdienen. Aber als Zuschauer des Lebens und Schaffens in den Strafanstalten möchte ich mir doch auf die Gefahr der Bezeichnung als Casuistiker einige Mittheilungen erlauben und um eine Belehrung hinsichtlich der Auffassung und besonders der Behandlung von derlei Fällen bitten. Schon in Wien schwebte mir bei den oben bereits angezogenen Erörterungen, welche sich in dem Ausdruck der „Confiscation der Arbeitskraft der Sträflinge" zuspitzten, im Stillen das häufig vorkommende Verhältniss vor, dass es ja Gefangene gibt, welche sich geradezu zu Vorarbeitern, ja Meistern eignen, welche der allgemeinen Geschäftsleitung und besonders dem einzelnen Gewerbebetrieb bezahlte Vorarbeiter, bezahlte Meister ersparen. Ein anderer Fall ist mir auch vorgekommen, da war ein besonders begabter Gefangener in einer Anstalt, dieser junge Mann wurde nicht aufgegeben von seinem bisherigen Geschäft, er war nach wie vor Uebersetzer für die bedeutendste Verlagsbuchhandlung in Stuttgart und bekam auch als Gefangener ein anständiges Honorar. Ich glaube mich zu erinnern, dass damals von einem humanen Vorstande besonderer Bericht gemacht und von der Ober-

aufsichtsbehörde eine entsprechende Ausgleichung des Ertrags der Anstalt und des Gefangenen genehmigt worden ist. Ich möchte aber doch darauf aufmerksam machen, wie unter Umständen bei Leuten, wie dieser Literat, eine so hervorragende, lohnende Leistung vorliegen kann, dass es wirklich eine Confiscation der besondern sittlichen Arbeitskraft und höhern geistigen Begabung wäre, wenn ihnen nicht ein grösserer Antheil an dem Verdienst, den die Anstalt durch sie macht, zugebilligt würde.

Ich möchte, wie gesagt, nur um eine Belehrung bitten und bin zum voraus dafür dankbar.

Director Streng: Die beiden Fälle, die hier angeführt wurden, können wohl an dem Princip, das ich hier aufgestellt habe, nichts ändern. Es mögen ja einzelne Fälle vorkommen, in welchen die Arbeitskraft des Gefangenen einen ausserordentlich hohen finanziellen Werth repräsentirt. Allein zunächst liegt es immer bei der Strafanstaltsverwaltung, in welcher Weise sie die Gefangenen beschäftigen will. Wenn der Gefangene als Uebersetzer, also gewissermassen durch Kopfarbeit etwas ordentliches verdienen kann, so könnten Umstände vorliegen, die Strafthat vielleicht einen hohen Grad von sittlicher Verkommenheit, von sittlicher Rohheit involviren, so dass die Strafanstaltsverwaltung berechtigt wäre, zu sagen: Der Mann arbeitet hier nicht literarisch, sondern hat um die Strafe recht zu fühlen, gewöhnliche Handarbeit zu verrichten. Die geisttödtendste Arbeit kann ihm aufgegeben werden und er muss sie thun, so lange sie ihm aufgegeben wird, auch wenn er fast nichts dabei verdient, weil die Strafanstalt vollständig Herr über seine Arbeitskraft ist, mag sie finanziell noch so viel werth sein. Die Abstufung des Verdienstes ändert an dem Princip nichts. Die Strafanstaltsverwaltung ist vollständig berechtigt, den ganzen Ertrag für die Arbeit und sei er noch so hoch, einzuziehen, und nicht mehr zu geben, als nach üblicher Weise gegeben wird.

Pfarrer Köstlin: Ich danke für diese Belehrung, ich erlaube mir, den Herren von den verschiedenen Branchen ge-

meinsam die Anerkennung der Grundsätze der Humanität, diese mir besonders wichtige Sache, hervorzuheben.

Sanitätsrath Dr. Baer: Wenn Sie mir gestatten, nur eine Bemerkung zu machen. Es gibt eine Masse von Gefangenen, die bei der Aussicht, einen grösseren Arbeitslohn zu verdienen, durch eine grosse Masse von Ueberarbeiten sich körperlich ruiniren. Sie arbeiten unverhältnissmässig mehr als andere Gefangene und gehen dabei physisch erheblich zurück. Wenn nun der Staat die Verpflichtung hat, sie zu ernähren, und dabei, wie wir angenommen haben, möglichst auf ihre Individualität Rücksicht zu nehmen, so sollte mit vollem Recht auch nach dieser Richtung eine gewisse Schranke gesetzt sein. So gut wie von dem Gefangenen ein minimales Pensum verlangt wird, ebenso sollte er ein gewisses Maximum nicht überschreiten dürfen. Die Herren, welche in der Praxis stehen, werden mir bezeugen, dass manche Gefangene immer eine unverhältnissmässige Menge von Ueberpensa erarbeiten, nur um zu verdienen, und wir haben die grosse Ausgabe, sie zu erhalten. Ich weiss dass ich als Arzt oft eintreten muss, um diese Ueberanstrengung zu verhüten.

Vorsitzender: Es hat sich Niemand mehr zum Wort gemeldet. Amendements liegen nicht vor, so dass eine Specialdiscussion nicht gewünscht wird. Wir können daher zur Abstimmung schreiten. These 1 lautet: (Verlesen.)

Da sie von keiner Seite eine Anfechtung erfährt, darf ich wohl annehmen, dass die These angenommen ist. These 2 lautet: (Verlesen.)

Auch hier unterstelle ich das Gleiche. These 3 lautet: (Verlesen.)

Auch hier darf ich das Gleiche unterstellen. Ich bitte indessen doch über die Gesammtheit der Thesen abzustimmen und bitte diejenigen, welche die Gesammtthesen annehmen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Ich bitte um die Gegenprobe. (Die Minorität erhebt sich.) Sie ist angenommen.

Die den Anträgen entsprechenden Thesen lauten also:

1. Der Ertrag der Arbeit der Gefangenen gehört, wenn sie gesetzlich zur Arbeit verpflichtet sind, dem Staat, ohne Rücksicht auf den Ersatz der Strafvollstreckungskosten.
2. Aus dem Arbeitsertrage sind diesen Gefangenen Zuwendungen (Arbeitsbelohnungen, Arbeitsgeschenke, Arbeitsverdienst u. s. w.) zu machen.
3. Der Ertrag der Arbeit der nicht arbeitspflichtigen Gefangenen gehört den letzteren, abzüglich des pauschalen Ersatzes der Betriebsunkosten.

Es sind inzwischen die Thesen, die noch gefehlt haben zu Ziffer II des Programms druckfertig eingelaufen. Ich bitte, dieselben den Herren zuzustellen. Ich glaube, es wird jetzt dienlich sein die Pause eintreten zu lassen, aber nur 15 Minuten.

(Pause.)

Nach Wiedereröffnung der Sitzung:

Vorsitzender: Wir gehen über zur Frage der Zwangserziehung. Ich bemerke, dass bei Besprechung der Fragen nicht bloss die Herren, welche Mitglieder sind, sondern auch sonst, wer theilnimmt, das Recht hat in die Discussion einzugreifen, aber nicht in die Abstimmung. Gerade das Zwangserziehungswesen hängt mit der Socialhilfe zusammen und wir haben die Freude, verschiedentlich Mitglieder von Schutzvereinen in unserer Mitte zu sehen. — Ich beabsichtige, die Discussion dieser Frage in der Art zu leiten, dass wir zunächst die Berichterstatter über das Gesammte vernehmen, dann aber in der Discussion sofort in die Specialdiscussion eintreten, indem Ziffer 1 bis 6 alle wesentlichen Punkte, welche zu erörtern sein werden, getrennt enthalten. Sodann werde ich als Ziffer 7, en bloc gewissermassen, fragen: Welche Herren wollen in der Specialdiscussion ausser den Punkten, welche in Ziffer 1 bis 6 zur Erörterung gestellt waren, noch weitere Punkte zur Sprache bringen? Wir werden auf diese Weise also erzielen, dass die Generaldiscussion vollständig umgangen

werden kann, welche naturgemäss zu einer Erweiterung der Verhandlung führen würde. These 1 handelt davon, ob Staats- oder Privatanstalten, und wie es mit dem Aufsichtsrecht des Staats über Privatanstalten gehalten werden soll, These 2 von der Trennung nach Geschlechtern und Confession, These 3 von der Grösse der Anstalten, These 4 von der Organisation des Anstaltskörpers, These 5 von der Beschäftigung und These 6 von der Entlassung und ihren Modalitäten. Wollen weitere Gesichtspunkte etwa in Form von Amendements irgendwie vorgebracht werden, so wäre ich sehr dankbar, wenn es thunlichst gleich zu Beginn in schriftlichen Anträgen, welche ich dem Herrn Schriftführer Kaldewey zu übergeben bitte, geschähe. Wir treten nunmehr ein in die Behandlung der Sache. Ich bitte den Herrn Berichterstatter das Referat zu erstatten.

Director Krohne: M. H.! Unser verehrter Herr Vorsitzender hat decretirt, dass jeder der hier Anwesenden vertraut sein muss mit den Gutachten, welche über die verschiedenen Fragen in den Blättern für Gefängnisskunde veröffentlicht sind, und auf dieses Decret vertrauend, darf ich wohl annehmen, dass Sie dasjenige, was ich über diese Frage veröffentlicht habe, ebenfalls einer näheren Prüfung unterzogen haben. Es wird ihnen da nicht entgangen sein, dass ich in eine Zwangslage gerathen bin, indem ich eine Reihe von Thesen hier vor Ihnen klarlegen soll, die eigentlich mit dem, was ich mir erlaubt habe, in meinem Aufsatze darzulegen, nicht zusammenstimmen. Wenn also ein gewisser Zwiespalt in meinem Referat sich sollte bemerklich machen, so darf ich wohl bitten, ihn mit dieser Zwangslage zu entschuldigen. Ich werde in meinem Referat mich genau halten an die einzelnen Thesen und an dasjenige, was der Ausschuss in seiner Majorität zur Begründung dieser Thesen erörtert hat.

Die erste These beschäftigt sich damit: Wer soll die Anstalten errichten? Die Majorität des Ausschusses ist der Meinung gewesen, dass nach dem Wortlaut des § 56 des Str. G. B. der Gesetzgeber darüber eine Bestimmung nicht getroffen hat. Es ist also freigelassen, nach dem Gesetz, ob diese Anstalten vom Staat oder von Privaten errichtet werden. Der Ausschuss ist ferner

der Meinung gewesen, dass wir in unserer These das aussprechen möchten, es sei wirklich den einzelnen Staaten vollste Freiheit gelassen, wohin sie mit diesen Jugendlichen wollen, und zwar auch nur deswillen, weil in einer ganzen Reihe von deutschen Staaten schon für diese Kinder Erziehungsanstalten bestehen, die nicht vom Staate gegründet sind und in welchen sie sehr wohl untergebracht sind; es ist auf Württemberg und Baden hingewiesen. Es bleibt also dem Staat vollständig freigestellt, ob er eine besondere Anstalt errichten will oder die betreffenden Jugendlichen in einer von Privaten oder Corporationen, Kirchen gegründeten Erziehungsanstalt unterbringen will. Für den zweiten Fall hat der Ausschuss geglaubt, eine Clausel hinzufügen zu müssen, nämlich es ist vorausgesetzt, dass dem Staate das Mitaufsichtsrecht über letztere zugestanden wird. Es ist der Ausdruck Mitaufsichtsrecht ausdrücklich gewählt und nicht etwa der Ausdruck Aufsichtsrecht, damit nicht etwa diejenigen, welche solche Anstalten errichtet haben, und die Leitung und Aufsicht darauf üben, etwa könnten in ihrer Disposition über diese Anstalten beschränkt werden. Es ist ferner durch diese Fassung bedingt, dass der Ausschuss in seiner Majorität kein Bedenken getragen hat, diejenigen Jugendlichen, welche vor dem Strafrichter gestanden, zusammenzubringen mit anderen Jugendlichen, welche der Zwangserziehung überwiesen sind, ohne vor dem Strafrichter gestanden zu haben; dass also in diesen Anstalten zusammenkommen verwahrloste Kinder und solche, welche ein Vergehen oder Verbrechen begangen haben, aber wegen mangelnder Einsicht freigesprochen sind. Dafür ist geltend gemacht worden, da es sich wesentlich um die Erziehung handele, dürfe man dem rechtlichen Unterschiede dieser Jugendlichen eine so grosse Bedeutung nicht beilegen, dass um deswillen allein eine Trennung eintreten solle. Man müsse vielmehr die sittliche Qualification der Jugendlichen ins Auge fassen, und da habe sich doch durch die Erfahrung herausgestellt, dass im Ganzen und Grossen die sittliche Qualification der Verwahrlosten nicht auf den Weg des Verbrechens gerathenen, und der wegen mangelnder Einsicht Freigesprochenen dieselbe sei, und man an ihnen dieselbe Arbeit zu thun habe, dieselbe Arbeit der

Erziehung, der sittlichen Rückbildung. Nur nach einer Seite hin hat die Majorität des Ausschusses geglaubt, ebenfalls eine Ausnahme zu statuiren: wenn auch die sittliche Qualification der Kinder dieselbe sei, so empfehle es sich doch eine Scheidung eintreten zu lassen, nach dem Alter, und zwar diejenigen, welche über 14 Jahre alt sind, zu trennen von denjenigen, welche unter 14 Jahre alt sind; und da practische Schwierigkeiten sich ergeben aus dem Umstand, dass die privaten Anstalten solche Jugendliche über 14 Jahre nur mit äusserstem Widerstreben bei sich aufnehmen, so seien gerade für diese Kategorie von Kindern Staatanstalten zu errichten.

Die zweite These lautet:

> Die Anstalten sind nach Geschlecht unbedingt, nach Confessionen thunlichst zu trennen.

Dass man derartige Anstalten für verwahrloste und verbrecherische Kinder, welche auch nach der geschlechtlichen Seite verwahrlost oder verbrecherisch sind, nach Geschlechtern trennt, bedarf kaum der Motivirung. Dazu kommt, dass die Anzahl der verbrecherischen weiblichen Jugendlichen doch nur gering ist, so dass es kaum eigener Anstalten für die Unterbringung bedarf. Weiter ist gesagt: „Nach Confession thunlichst getrennt.“ Im grossen Ganzen war die Meinung unbedingt nach den Confessionen zu trennen, weil man sich sagte, die Erziehung, welche einen religiösen Boden haben muss, wird in diesem jugendlichen Alter sich wesentlich anlehnen müssen an die betreffende Confession. Nur dann werde die religiöse Einwirkung ganz und voll sein. Indess in dieser unbedingten Fassung hat der Ausschuss die These nicht formulirt, weil mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse, namentlich in kleineren Staaten die Errichtung confessionell getrennter Anstalten zu den Unmöglichkeiten gehöre, und getrennte Anstalten verlangen, so viel heisse, als auf die Errichtung derselben überhaupt verzichten. — In solchen confessionell gemischten Anstalten müssen Einrichtungen getroffen werden, um dem confessionell-religiösen Moment in der Erziehung Rechnung zu tragen.

Im dritten Satze ist der Ausschuss der Meinung gewesen,

dass die Zahl der Zöglinge in solchen Anstalten auf 50 zu beschränken sei. Es waren zwei Gründe, welche den Ausschuss bestimmten diesen Satz anzunehmen, ein finanzieller und ein pädagogischer. Man glaubte, dass Anstalten für 50 Zöglinge mit erheblich geringeren Kosten pro Kopf zu errichten seien, als Anstalten für die drei- und vierfach so grosse Zahl. Betrachte man die Einrichtung dieser Anstalten als eine hochwichtige Angelegenheit, so müsse man auch die Hindernisse, welche sich aus den erheblichen Einrichtungskosten ergeben, soviel als möglich forträumen. Der pädagogische Grund war etwa folgender: Wenn man zwei- bis dreihundert Zöglinge vereinige, sei zu fürchten, dass die gedeihliche Entwickelung der Zöglinge geschädigt werde, denn der sittliche Schmutz, den man dadurch zusammenbringe, sei zu gross. In einer kleinen Anstalt werde die Erziehung mehr einen familienhaften Anstrich haben. Der Leiter der Anstalt, wenn er der richtige Mann sei und vor allem wenn er die richtige Frau habe, könne über dem Ganzen walten wie ein Vater über seinen Kindern. Ausserdem werde es leichter sein, für solche kleinere Anstalten geeignete Plätze zur Anlage und geeignete Persönlichkeiten zur Leitung zu finden, als für grosse zu 2—300 Köpfen. Zudem würden kleinere Staaten gar nicht in der Lage sein, Anstalten für 2—300 Köpfe zu errichten, weil es ihnen an Zöglingen dafür fehle.

Der vierte Satz lautet:

> An der Spitze der Anstalt muss ein pädagogisch gebildeter Mann stehen, der zugleich den Unterricht innerhalb des Lehrplanes der Volksschule zu ertheilen hat. Ihm ist die erforderliche Anzahl von Hilfskräften beizugeben.

Der Ausschuss hat damit zum Ausdruck bringen wollen, dass der Anstalt der erziehliche Character unter allen Umständen gewahrt werden und alles was an Strafe erinnert, fern bleiben solle. In andern Ländern ist das nicht immer geschehen. Der Leiter soll ein im Unterricht und Erziehung von Kindern erprobter Mann sein, etwa ein tüchtiger Volksschullehrer, der Character, Sitten und Gewohnheiten der Kinder der Volksclassen kennt, aus denen die Zwangszöglinge sich recrutiren.

Er ertheilt den Unterricht im Rahmen der Volksschule, denn es ist nicht Zweck der Zwangserziehung, die Kinder in ihrem Wissen über die Shpäre der Volksschule hinaus zu heben, und damit in den Zöglingen Ansprüche und Strebungen zu wecken, die sich nicht erfüllen können. Es ist auch nicht Zweck der Zwangserziehung, das Hauptgewicht auf die Förderung der intellectuellen Seite der Zöglinge zu legen; der Schwerpunkt liegt vielmehr in der Ausbildung des Characters. — Die Gehilfen des Vorstehers können, je nach Erfordern, der Landwirthschaft oder eines Handwerks kundige Männer sein.

Der fünfte Satz:

> Die Beschäftigung der Zöglinge soll vorzugsweise eine landwirthschaftliche sein, wobei eine Unterweisung in einigen Handwerken nicht ausgeschlossen ist —

berührt die alte Streitfrage, wie die Zwangszöglinge beschäftigt werden sollen. Es ist bekannt, dass man für diese Anstalten in früherer Zeit in übertriebener Weise landwirthschaftliche Arbeit in's Auge gefasst hat. Indem man alle Zöglinge ohne Rücksicht auf Abstammung und Gewöhnung zu landwirthschaftlichen Arbeitern erzog, glaubte man sie am besten vor der Rückkehr in die grossen Städte und Industrie-Centren bewahren und vor Rückfall in's Verderben schützen zu können. Auch hoffte man durch Erziehung landwirthschaftlicher Arbeiter der Landwirthschaft einen Dienst zu erweisen. — Diesen Standpunkt hat der Ausschuss nicht eingenommen, er hat erwogen, dass es eine grosse Anzahl von Zöglingen gibt, die durch ihr Vorleben so vollständig mit industrieller Arbeit verwachsen sind, dass es eine Härte und eine Unklugheit zugleich sein würde, wenn man sie in die landwirthschaftliche Arbeit hineinpressen wollte, die ihrer ganzen Individualität widerstrebt. Für diese Kinder soll diejenige industrielle Arbeit gewählt werden, welche am meisten Garantie bietet, dass man nach der Entlassung für sie ordentliche Häuser zur besseren Unterbringung findet und welche zugleich vor den Gefahren, die die Ungebundenheit der Fabrikarbeiter mit sich bringt, bewahrt, das ist unzweifelhaft das

Handwerk. — Man wird sich naturgemäss in den kleinen Anstalten auf ein oder zwei Handwerke beschränken müssen, in denen man die geeigneten Zöglinge zu unterweisen beginnt. Das eigentliche Lernen und Auslernen des Handwerks hat nach der Entlassung bei tüchtigen Meistern, bei denen man sie unterbringt, zu geschehen.

Der sechste Satz:

> Die Zöglinge werden, sobald sie durch Führung und Haltung dazu geeignet sind, ausserhalb der Anstalt untergebracht. Die Entlassung muss stets eine widerrufliche sein und ist dieses erforderlichen Falls auf dem Wege der Gesetzgebung festzustellen

bezieht sich auf die Entlassung; es sind zwei Gedanken darin zusammengefasst. Einmal: die Zöglinge sollen nicht zu lange in der Anstalt gehalten werden und zweitens: die Entlassung soll stets eine widerrufliche sein. — Ich weiss nicht, ob ich mit den folgenden Ausführungen den Gedankengang der Commission correct wiedergebe.

Die Erziehungsanstalt soll doch nichts weiter sein, als ein moralisches und physisches Reinigungsbad; sobald die Zöglinge das mit Erfolg durchgemacht und sie einigermassen die Aussicht gewähren, dass sie in geordneten Familien oder Handwerksverhältnissen aushalten und darin gedeihen werden, dann soll man sie aus der Anstalt herausnehmen und sie wieder auf den Boden der natürlichen Kindesentwickelung zurückversetzen, um zu versuchen, ob sie dort den Gesundungsprocess, der in der Anstalt angefangen ist, vollenden. „Die Zöglinge werden sobald die Führung und Haltung geeignet ist, ausserhalb der Anstalt untergebracht.“ Die Ausdrucksweise ist deshalb so gewählt, um zu betonen, dass es nicht blos auf das äussere Verhalten, sondern vor allem auch auf das innere sittliche Verhalten ankommt. Sie müssen die Garantie geben, dass, wenn die Versuchung an sie herantritt, sie unter dem Schutz einer geordneten Familie derselben widerstehen. Der zweite Satz: „die Entlassung muss eine widerrufliche sein und ist dies auf dem Wege des Gesetzes festzustellen“, soll aussprechen, dass die Anstalt sich ansieht als den Vormund der Zöglinge, der sie bis zum zwanzigsten

Lebensjahre, so lange das Gesetz es erlaubt, in der Hand behält. Hat die Anstalt sich bei Auswahl der Familie, in welcher der Zögling untergebracht wird, vergriffen, so nimmt sie denselben zurück, damit die Familienerziehung nicht Schaden anrichte. Ist das Kind noch nicht reif für die Familienerziehung, führt es sich schlecht, so wird es ebenfalls zurückgenommen, um der strengeren Zucht der Anstalt wieder unterstellt zu werden. Die gesetzliche Feststellung dieser Befugniss ist um deswillen verlangt, weil der § 56 des Str. G. B. darüber eine Bestimmung nicht getroffen hat.

Vorsitzender: Ich habe zwischen hinein einige geschäftliche Mittheilungen zu machen. Herr Geh. Staatsrath Hallwachs ist heute am Erscheinen verhindert und wird morgen kommen. Was nun die Conferenz über den Schutz im Ausland entlassener deutschen Reichsangehörigen angeht, so haben diejenigen Herren, welche sich dafür interessiren, vorläufig beschlossen, dieselbe heute nicht um 4 Uhr, sondern Abends $^1/_2$ 8 Uhr im Palmengarten in Absonderung von den übrigen Besuchern herbeizuführen. Es werden insbesondere Herr Geh. Finanzrath Fuchs und Herr Dr. Ponfik sich in der Nähe des Eingangs im Palmengarten, wie ich voraussetzen darf, aufhalten, um diejenigen, welche für die Frage sich interessiren, sodann zu einer Vereinigung zusammenzubringen. Die Liste, welche circulirt hat über die Betheiligung eines Ausflugs an das Niederwalddenkmal, hat eine so geringe Anzahl von Theilnehmern ergeben, nur 12 Personen, dass es nicht möglich ist, eine allgemeine Anordnung dieses Ausflugs auf den Samstag auszuführen. Ob morgen Nachmittag die Zeit reicht, ist deshalb nicht ganz sicher vorauszusetzen, weil man um 1 Uhr 50 Min. von hier abfahren muss, um diesen Ausflug in einem Nachmittag zu machen, und wir nicht genau sagen können, welchen Fortgang unsere Verhandlungen nehmen. Indessen ist die Möglichkeit vielleicht doch gegeben, dass man morgen Nachmittag einen gemeinsamen Ausflug unternehmen könne, und wir können nun gewissermassen die Gegenprobe machen, indem eine Liste circulirt, in die die Herren sich einschreiben, welche, wenn es möglich wäre, morgen Nachmittag

den Ausflug zu unternehmen, bereit wären, sich an demselben zu betheiligen. Je nachdem dies Ergebniss ausfällt, werden dann auch weitere Mittheilungen und Anordnungen vorbehalten.

Wir gehen, wie schon vorhin erwähnt, direct in die Specialdiscussion ein, und zwar zunächst in die These 1. These 1 handelt von der Frage: Staats- oder Privatanstalten? und staatliches Aufsichtsrecht über Privatanstalten. Anträge sind nicht eingelaufen.

Geh. Ober-Justizrath Starke: Ich hatte nicht die Absicht, zum § zu sprechen. Aber ich glaube es doch thun zu müssen, da andere Meldungen zum Worte nicht erfolgt sind. Ich befinde mich in der eigenthümlichen Lage, mit vielem von dem, was ausgesprochen wurde, mich einverstanden zu erklären, aber doch glaube ich zunächst gegen These 1 stimmen zu sollen. Es wird die Frage aufgeworfen, ob Staats- oder Privatanstalt. Darüber, m. H., kann gar keine Frage sein, dass es sich um „Strafanstalten" überhaupt nicht dreht, denn in Strafanstalten können nur solche untergebracht werden, die zu bestrafen sind. Hier handelt es sich aber um Kinder, die nicht mit Unterscheidungsvermögen gehandelt haben, die also nicht bestraft werden können und sollen. Für solche Kinder passt nur ein einfaches Institut der Erziehung, der Volkserziehung, genau wie alle andern Arten von Erziehungsanstalten. Es wird nun vermisst, dass das Gesetz nicht bestimmt hat, ob die Unterbringung in Staatsanstalten oder Privatanstalten erfolgen soll; in der These wird bemängelt, dass das Strafgesetz keine „klare" Bestimmung darüber trifft, wer diese Anstalten errichten soll. Ich meine, das Gesetz entbehrt durchaus nicht die erforderliche Klarheit, denn es hat über den gedachten Punkt überhaupt keine Bestimmung getroffen. Klar ist das, und insofern ist dieser Satz der These nicht richtig. Der Gesetzgeber hat es vollständig offen gelassen, ob, wenn der Richter gefunden hat, dass ein solcher Jugendlicher, ich will sagen Kind, nicht seiner Familie überwiesen, sondern in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt gebracht werden soll, hierzu eine Staats- oder Privatanstalt

gewählt wird. Nachdem der Richter seinen Spruch gethan hat, ist es lediglich Sache der Verwaltungsbehörde, nicht aber Sache irgend einer Behörde, die mit einem Gefängniss zu thun hat, darüber zu entscheiden, wie diese Bestimmung des Richters ausgeführt wird. Nun ist mir kein deutscher Staat bekannt, in dem irgend eine Erziehungsanstalt, wo solche Kinder untergebracht werden könnten, nicht unter der Oberaufsicht des Staats stände. Wenn das Gesetz ferner also sagt: das Kind ist in der Anstalt so lange zu behalten, als die der Anstalt vorgesetzte Verwaltungsbehörde für erforderlich erachtet, so ist diese Behörde stets die „Staatsbehörde", gleichviel ob die Anstalt als solche unmittelbar vom Staat ressortirt oder ob sie eine Privatanstalt ist, die der Oberaufsicht des Staats unterliegt. Nun sagt die These: (Verlesen.)

M. H., verzeihen Sie, wenn ich hierzu bemerke: Das ist überhaupt keine These, das ist eine Motivirung: „weil der Gesetzgeber nichts gesagt hat, können Sie so machen oder so." Das brauchen wir nicht zu beschliessen, denn das ist selbstverständlich, wozu also einen solchen Satz in die These bringen? Die These ist bis dahin meines Erachtens überflüssig. Und nun heisst es schliesslich: „Es ist aber wünschenswerth, dass die Jugendlichen über 14 Jahren in Staatsanstalten untergebracht werden". Also: in unserer Versammlung soll votirt werden — nicht über eine Gefängnissfrage — sondern über Institute der Volkserziehung, wir sollten uns principiell für Staatsanstalten und gegen Privatanstalten erklären, während wir doch zugeben müssen, dass die Organisation der Staats- wie der Privatanstalten in den verschiedenen Staaten des deutschen Reiches eine sehr verschiedene sein kann und wohl auch ist; obgleich die Entscheidung über die zu wählende Anstalt stets der Staatsbehörde obliegt und demnach wohl sicher erwartet werden darf, dass sorgfältig geprüft werden wird, ob man einer — ich wiederhole, unter staatlicher Aufsicht stehenden — Anstalt die Zöglinge anvertrauen kann, wollen wir durch unser Votum die letztere ausschliessen. Ich meine, wir sollen uns doch über die Tragweite eines solchen Beschlusses nicht täuschen; bei der Entscheidung dieser Frage haben noch ganz andere Factoren mitzusprechen.

Ich habe aber auch noch ein anderes — sachliches — Bedenken gegen die These. Wenn ich lediglich meine persönlichen Wünsche realisiren könnte, würde ich mich ausschliesslich für Staatsanstalten erklären, aber nicht blos für diejenigen Zöglinge, die über 14 Jahre alt sind, sondern für Alle, denn bei der Zwangserziehung wird es gewiss nicht wünschenswerth sein, einen Wechsel der Anstalten eintreten zu lassen; die so nothwendige Continuität der erziehlichen Einflüsse muss bei einem Wechsel der Anstalten verloren gehen. Ich verkenne nicht, dass die in der These vorgeschlagenen Gedanken ihre Berechtigung haben; ob es aber angethan ist, hierüber Beschlüsse zu fassen und diese Beschlüsse an den Kopf von einer Reihe weiterer Beschlüsse zu stellen, während man sich sagen muss, dass diese Beschlüsse schwerlich einen practischen Erfolg haben können, das scheint mir doch sehr bedenklich und dies habe ich aussprechen wollen.

Director Strosser: Ich kann nach einer Seite hin sämmtlichen Ausführungen des Herrn Vorredners nur beitreten. Ich will aber nach anderer Seite hin den Ausschuss in seiner grossen Majorität, d. h. alle gegen einen, insoweit wenigstens rechtfertigen, dass ich darlege, wie es kommt, dass diese These ihren vorgelegten Wortlaut erhalten hat. Dem Herrn Referenten muss ich es vollständig zugestehen, dass er mit grosser Objectivität Ihnen hier die Verhandlungen innerhalb des Ausschusses vorgelegt hat, die ja zum Theil gegen seine eigenen Wünsche und Anträge ausfielen, dass er sich nur am Schluss ein ganz wenig das Recht, was ihm ja zustand, beigelegt, seine eigene Ansicht einfliessen zu lassen, während er sie in den übrigen Stellen ruhig in voller Objectivität zurücktreten liess. Der Herr Vorredner sagt, dass diese Art von Zwangserziehungsanstalten genau denselben Grundsätzen unterworfen wäre, wie alle übrigen Erziehungsanstalten irgend welcher Art, die sonst im Staate zu finden. Darüber waren wir uns auch klar, aber die These empfing dadurch ihre Fassung, dass der Referent gerade von seiner Seite aus die Anschauung hatte und betonte, nach dem Wortlaut des § 56 könne man doch interpretiren, dass der Staat der allein berechtigte, der

allein verpflichtete sei, solche Anstalten, wie sie in § 56 beantragt und voraussetzt, ins Leben zu rufen. Dem wurde von allen Seiten in unserem Ausschusse widersprochen, weil wir erklärten: das Gesetz gibt darüber keine Bestimmung, bezeichnet durchaus nicht, dass die Staaten verbunden seien, derartige Anstalten zu errichten, sondern dass da vollständige Freiheit waltet, von der, wie Referent ganz richtig auseinandergesetzt, bereits eine grosse Anzahl deutscher Staaten auch entsprechenden Gebrauch gemacht hat, die nicht eigene Erziehungsanstalten eingerichtet, sondern in Privaterziehungsanstalten diese Jugendlichen untergebracht haben. Soweit ich mich entsinne, war nur, was Herr Director Langreuter bestätigen wird, in Oldenburg eine Anstalt, die in directer Verbindung mit der dortigen Strafanstalt und unter Leitung des dortigen Directors steht, von Seiten des Staats eingerichtet worden und hat sich vortrefflich bewährt. Der Herr Referent führte uns im Ausschuss folgende Schlussfolgerung vor: Der Staat bestimmt durch seine Gesetzgebung, diese Jugendlichen sind unterzubringen in Erziehungsanstalten, wenn er dies aber decretirt, ist er ganz selbstverständlich auch verpflichtet, diese Anstalten selbst ins Leben zu rufen, er beansprucht das Aufsichtsrecht darüber, folglich ist er auch verbunden, solche Anstalten ins Leben zu rufen, in denen er die Aufsicht üben kann. — Gegen diese Auffassung, die ja eine gewisse Berechtigung hat, und im Wortlaut des Gesetzes allenfalls gefunden werden könnte, sollte sich die These aussprechen. Es lag uns ganz selbstverständlich dabei fern, zu glauben, dass wir mit unseren Beschlüssen und Entschlüssen irgend welche massgebende Bedeutung hätten gegenüber denjenigen Behörden, welche das Gesetz auszuführen haben. Darüber sind wir uns auf all den zahlreichen Versammlungen klar gewesen, die bis jetzt der Verein D. Str. A. B gehabt hat, dass wir weiter nichts sind, als ein begutachtendes Collegium, wass nach seiner Kenntniss der Verhältnisse aus dem practischen Leben, dem wir alle zusammen entstammen, in Bezug auf den Strafvollzug seine Meinung ausspricht, damit dann die entscheidenden Behörden so viel oder so wenig Gebrauch davon machen, wie sie wollen. Wir haben das Glück gehabt, für eine ganze An-

zahl von Beschlüssen, die gefasst worden sind, auch bei den Staatsbehörden entsprechende Berücksichtigung zu finden. Es ist aber auch gar nicht selten gewesen, dass wir allerlei Beschlüsse gefasst haben, die heute noch todtgeborene Kinder sind. Das soll der § nicht bedeuten, dass wir nach den entscheidenden Stellen hin irgendwie in einer Weise sprechen wollen: Nun habt Ihr auch auszuführen, was wir beschlossen haben, sondern wir gaben hier dem Ausdruck, was innerhalb unserer eigenen Kreise erörtert worden war, und wollten in der Majorität die nur bedingungsweise berechtigte Auffassung des Referenten abweisen. Daher kommt der Anfangssatz des §, über den ist sogar sehr viel verhandelt worden, um gerade nach allen Seiten hin klar zu stellen, warum es so sei. Der Herr Vorredner sagt: Es wird möglicherweise ein Monolog bleiben. Wir haben schon oft solche Monologe gehalten, haben sie aber dennoch ausgesprochen, um eben den Ueberzeugungen, denen die Majorität des Ausschusses oder der Versammlung sich hingibt, an massgebender Stelle einen Ausdruck zu geben und dann ganz ruhig den Betreffenden zu überlassen, was sie damit machen wollen. Das ist die Geschichte und die Begründung der Sache. Es ist auch früher schon manche These gefasst worden — ich gebe das zu —, die im strengen Sinne des Wortes keine These gewesen ist, sondern mehr eine Begründung dazu, und ich weiss, dass auch die vorliegende nicht die letzte dieser Art sein wird.

Vorsitzender: Ein Antrag Kaldewey geht dahin, die These 1 so zu fassen:

„Es ist wünschenswerth, dass mindestens für Jugendliche über 14 Jahre Staatsanstalten eingerichtet werden“.

Der Herr Antragsteller hat das Wort.

Director Kaldewey: M. H., wir haben eben mit Recht vernommen, dass etwas, was nicht im Gesetz steht, unsererseits nicht hinein zu interpretiren ist. Ausserdem ist es eine juristische Frage, ob Staatsanstalten oder Privatanstalten, und in dieser Form nicht zu lösen. Mein Antrag bezweckt, bestimmt auszusprechen, dass Jugendliche über 14 Jahren in Staatsanstalten

untergebracht werden sollen. Ich bitte, meinen Antrag wohlwollend zu berücksichtigen.

Geh. Ober-Justizrath Dr. Starke: Ich kann diesem Antrage nur vollständig zustimmen, da er sich mit dem, was ich gesagt habe, deckt.

Director Krohne: Das Wort des Herrn Geh. Rath Starke in Ehren, aber er hat mich nicht überzeugt, dass der Gesetzgeber in dem § vollständige Freiheit hat lassen wollen. Ich bin nicht rechtsverständig, aber wenn es heisst: „die der Anstalt vorgesetzte Behörde", so ist das hiernach doch etwas anderes als eine allgemeine Aufsichtsbehörde. Die vorgesetzte Verwaltungsbehörde verlangt eine untergebene Behörde oder Person. Wenn aber eine Privatperson oder kirchliche Corporation eine Erziehungsanstalt errichtet, so ist die Aufsichtsbehörde doch niemals die vorgesetzte Behörde. Aus dem Grunde schon bin ich entschieden der Meinung, dass in der Regel derartige Anstalten Staatsanstalten sein sollen. Das zweite Bedenken ist aber noch viel wichtiger. Es sollen hiernach, wenn die These angenommen wird, Kinder vollständig verschiedener rechtlicher Qualität zusammengebracht werden. Ein verbrecherisches Kind und ein verwahrlostes Kind sind doch zwei verschiedene Dinge. Können Sie ohne Weiteres ein verwahrlostes Kind zwingen, mitten unter verbrecherischen Kindern zu leben? Und das thun Sie, wenn Sie das verbrecherische Kind in eine Privaterziehungsanstalt bringen, welche sich mit der Erziehung verwahrloster Kinder beschäftigt. Stellt sich die Privaterziehungsanstalt nun einmal auf den Standpunkt und sagt: Wir nehmen sie nicht an, denn es sind verbrecherische, wir haben es aber mit verwahrlosten Kindern zu thun, so muss der Staat gewissermassen hausiren gehen, bis er Jemand findet, der ihm die Kinder abnimmt. M. H.! Sie sehen ja schon den Widerwillen der Privaterziehungsanstalten gegen verbrecherische Kinder; sobald sie über 14 Jahre alt sind, wollen sie sie nicht mehr. Der Staat ist verpflichtet, Erziehungsanstalten für diese verbrecherischen Kinder zu errichten und es ist nicht anständig, wenn er diese Verpflichtung

auf Privatpersonen oder Corporationen abschieben will; namentlich in unsern jetzigen finanziellen Zuständen wird vom Staate der Privatwohlthätigkeit schon so unendlich viel zugeschoben und sie hat so ganz ausserordentliche Aufgaben zu lösen, namentlich auf diesem Gebiete, dass der Staat sich scheuen sollte, diejenigen, für die er sorgen soll, ihr zuzuweisen. Der Staat soll in seinen eigenen Beutel greifen und dafür bezahlen. Sie werden sagen, der Staat kann auch dafür bezahlen, er kann ein gutes Kostgeld dafür geben und wie es in England bei den Reformatory-schools geschieht, diesen Privatanstalten eine gewisse Subvention geben; das passt aber nicht für deutsche Verhältnisse; wir haben nicht eine so ausgedehnte wohlorganisirte Privatwohlthätigkeit; daher bin ich in erster Linie dafür, dass der Staat sich seiner Verpflichtung erledigt, die Anstalten selbst einzurichten; kann er es nicht, ist der Staat zu klein, oder hat er eine solche Reihe von Privat-Erziehungsanstalten wie Württemberg, nun so mag er es lassen.

Lehrer Werner-Speier: Ich möchte nur einige Worte über unsere Anstalt sprechen. Unsere Anstalt in Speier ist eine Staatserziehungsanstalt; sie nimmt Kinder auf über 12 Jahre bis 18, 19, 20 Jahren einerseits, nach § 56 sind $^3/_5$, nach § 362 sind es $^2/_5$; die Ersteren sind freigesprochen und sind der Anstalt überwiesen; die zweite Gattung sind schon mehrmals in bestimmten Zeiträumen verurtheilt und sind der Landesbehörde überwiesen. Diese werden eingewiesen durch die Bezirksämter, die Ersteren durch die Regierung; der Termin ist festgesetzt. Dann werden wir gefragt, ob der Zögling entlassen werden kann oder nicht. Was das Geschlecht anlangt, so haben wir früher Männliche und Weibliche gehabt.

Vorsitzender (unterbrechend): Ich glaube, wir sollen nicht zu sehr in die Einrichtungen einzelner Anstalten eingehen, so interessant es auch ist, sondern bei der Frage bleiben, ob Staats- oder Privatanstalten. Es würde, wie ich glaube, nur das anzuführen sein, was für Erfahrungen man hierüber speciell gemacht hat.

Lehrer Werner: Ich bin dafür, dass sie der Staat schafft. Wir haben schon solche bekommen, die in anderen Häusern waren, in Rettungshäusern, Waisenhäusern, mit diesen ist nicht viel zu machen, die sind das Anstaltsleben gewohnt. Wir sehen sie nicht gerne; ich bin für Staatserziehungsanstalten.

Director Strosser: Ich hätte gewünscht, dass noch einige andere Herren für unsere Anschauung eingetreten wären. Ich muss, da Niemand sich gemeldet, noch einige Worte äussern: College Krohne sagt wohl, es heisse „vorgesetzte Behörde" und eine Behörde könne nicht die „vorgesetzte" einer Privatanstalt sein. Es ergebe sich also von selbst, dass die in Aussicht genommenen Anstalten Staatsanstalten sein müssten. Dieser Meinung vermag ich nicht beizutreten. Auch für jeden Privatmann und jede Privatanstalt ist die Regierung, das Ministerium eine vorgesetzte Behörde in Bezug auf alle diejenigen Dinge, welche in das öffentliche Leben eingreifen; sie sind darum noch nicht directe Vorgesetzte, wie etwa ein Director für seine Aufseher, wie ein General zu einem Lieutenant, aber es sind vorgesetzte Behörden, die in all den Dingen, welche in das öffentliche Leben eingreifen, mitzusprechen haben. Es darf bekanntlich nun selbstverständlich Niemand im Lande eine Zwangserziehungsanstalt errichten ohne Genehmigung der Regierung bezw. betreffenden Ressort der Behörde. Wenn es heisst „der vorgesetzten Behörde", so versteht man selbstverständlich darunter die Behörde, welche im Lande über Erziehungsanstalten resp. Zwangserziehungsanstalten Aufsicht zu führen hat. Der § 56 des Str. G. B. aber lässt unzweifelhaft den einzelnen Staaten die vollste Freiheit, wie und durch wen sie die Sache einrichten wollen. Wir sehen, Baden, Württemberg, Bayern haben die Sache geregelt in der Weise, dass diese Kinder zum grössten Theile den bestehenden Rettungsanstalten zugewiesen werden. Dabei kann man allerdings den Wunsch hegen, dass es besser sei, gedachte Kinder in vom Staate selbst errichteten Zwangserziehungsanstalten unterzubringen. Dem steht kein Wort des Ausschussantrags entgegen, wie es

Herr Krohne voraussetzt. Derselbe hat weiter darauf hingewiesen, es sei ein Widerspruch in sich, Kinder verschiedener Art, verwahrloste unter 12 Jahre resp. über 12 Jahre und bestrafte über 12 Jahre in ein und derselben Anstalt unterzubringen. Dagegen hat Herr Director Langreuter gestern aus seiner Erfahrung nachgewiesen, zwischen diesen 3 Kategorien bestehe thatsächlich gar kein Unterschied in Bezug auf die Moralität der betheiligten Kinder, in Bezug auf Natur, Gemüth, Vernunft, grössere oder mindere Verderblichkeit, sie fallen alle zusammen in dieselbe Gesellschaft, sie zeigten innerhalb ein und derselben Anstalt durchaus keinen besonderen Unterschied. Er selbst steht an der Spitze einer solchen Anstalt und sagt: Wir haben beisammen alle 3 Kategorien, ohne besondere Belästigung zu bemerken. Dagegen wird mit Recht darauf hingewiesen und deshalb im Schlusssatz der These ausgesprochen, dass es ganz anders mit Kindern sei, die noch im schulpflichtigen Alter stehen, sich noch als Kinder behandeln lassen und das Bewusstsein tragen, dass sie Kinder sind, und denen, die das schulpflichtige Alter hinter sich haben, die in das Flegelalter eingetreten sind. Letztere sind viel mehr geneigt sich gegen alle Autorität aufzulehnen, überall als Erwachsene sich aufzuspielen, nach ungebundener Freiheit trachten, Unbotmässigkeit zeigen und schlecht auf jene jüngeren Elemente durch ihr Beispiel einwirken. Darum der Wunsch, für diese Kinder besondere Staatsanstalten einzurichten, weil in der Disciplin und Hausordnung manches anders sein muss, als für die noch schulpflichtigen Kinder. (Der Vorsitzende weist auf den Ablauf der Zeit hin.) Noch ein einziges Wort. Wenn College Krohne sagt, der Staat soll seine Verpflichtung erfüllen, so sage ich: Ja gewiss, er erfüllt sie nach dem Wortlaut des Gesetzes, auch wenn er sie anderwärts unterbringt. Wenn die Mittel da sind, wird er früher oder später eine entsprechende Anzahl eigener Anstalten einrichten. Wir kennen Alle die Verhandlungen des Reichstags, wie viel Bedürfnisse machen sich da nicht geltend, denen die Staaten nicht gerecht werden können und Manches hinausschieben müssen, was man gerne einrichten will. Wer weiss, wie die Minister bei Aufstellung des Etats zuweilen betteln

müssen, um ausreichend Geld für alle Bedürfnisse ihres Ressorts zu bekommen —

Vorsitzender: Bitte, das Wort „betteln“ halte ich nicht für angezeigt.

Director Strosser: Das hat ein preussischer Finanzminister selbst einmal gesagt. Man kann nicht alles erreichen, was man für nothwendig und wünschenwerth erachtet.

Vorsitzender: Ich werde abstimmen lassen über den Antrag des Herrn Director Kaldewey und den Antrag des Ausschusses. Würde keiner von beiden angenommen, so hätte das die Folge, dass alle übrigen Thesen gewissermassen gefallen. Ich glaube, dass zuerst über den Antrag des Herrn Kaldewey abgestimmt werden muss insofern, als er ganz wesentlich sich als eine Amendirung der These 1 darstellt, indem er aus These 1 zwei Dinge herausstreicht, nämlich 1. die „juristische Ausführung, wie § 56 auszulegen sei“, und 2. als etwas Selbstverständliches das „Aufsichtsrecht des Staates“ herausstreicht, 3. setzt er Etwas hinzu durch das Wort „mindestens“, während der Ausschuss gesagt haben will: „es ist wünschenswerth, dass Jugendliche in Staatsanstalten untergebracht werden.“ Wer für das Amendement des Herrn Director Kaldewey ist, bitte ich sich zu erheben! Es ist zweifellos die Majorität und damit ist der 3. Satz der These 1 erledigt. — Es fragt sich nun, ob die beiden Sätze von dem Antrage des Herrn Director Kaldewey noch fortbestehen sollen. Wer für deren Streichung ist, bitte ich sich zu erheben! Das ist die Majorität. Vorbehaltlich der Redaction lautet die These nach dem Antrag des Herrn Kaldewey:

> „Es ist wünschenswerth, dass mindestens für Jugendliche über 14 Jahre Staatsanstalten eingerichtet werden.“

Wir gehen nun zur zweiten These über. Dazu liegt ein Antrag des Hrn. Pfarrer Gräber und ein Antrag des Hrn. Director Bessler vor.

Der Antrag des Herrn Pfarrer Gräber lautet:

„Die Anstalten sind geschlechtlich und confessionell zu trennen."

Der Antrag des Herrn Director Bessler lautet:

„Die Anstalten sind nach Geschlechtern und Confessionen thunlichst zu trennen."

Ich ertheile Herrn Pastor Gräber das Wort.

Pastor Gräber (zu seinem Antrage. These 2.): Meine Herren! Wenn ich zu dieser These das Wort zu ergreifen wage, so geschieht dies, weil ich nicht sehe, dass berufenere Mitglieder dieser Versammlung zu derselben im Sinne meines Antrages das Wort begehrt haben, und weil ich glaube, Ihnen beweisen zu können, dass ich von confessioneller Engherzigkeit frei bin. Denn ich habe sieben Jahre in Kairo der deutschen Schule als Director vorgestanden, in der wir Knaben nicht nur aus 17 Nationalitäten, sondern auch aus 7 religiösen Bekenntnissen zu erziehen hatten: Protestanten, Katholiken, Griechisch-Orthodoxe, Armenier, Kopten, Israeliten, Muhamedaner, eine Mischung, wie sie wohl in der Welt sonst nicht in einer Schule sich wiederfindet. Und da ist mir nie, obwohl alle diese Kinder von mir in biblischer Geschichte gemeinsam unterrichtet wurden, aus den Kreisen ihrer Eltern ein Vorwurf gemacht worden. Dem Charakter der Schule entsprechend, beschränkte ich mich darauf, im Allgemeinen sittlich-religiös auf die Schüler einzuwirken, aber wie fühlte ich für solches Wirken eben meine Hände gebunden! Ich konnte da gar nicht in die Tiefen des kindlichen Gemüthes, dem doch das Göttliche so wohl verständlich ist, eindringen, ich musste mich auf der Oberfläche halten — wie ganz anders dagegen stand ich denjenigen Kindern, die zugleich meiner evangelischen Gemeinde zugehörten und meine Sonntagskinderlehre besuchten, gegenüber, da ich ihnen mit der im kirchlichen Bekenntniss und Leben klar und bestimmt ausgestalteten Auffassung der religiösen Wahrheiten entgegentreten durfte. Da konnte ich so viel eingreifender und nachhaltiger die Gemüther und Gewissen erfassen! Aus diesen Erfahrungen heraus möchte ich Sie bitten, für unsere zu erziehenden Jugendlichen nicht nur für

die Geschlechter, sondern auch für die Confessionen völlige Trennung zu verlangen. Unsere Thesen sind ja keine Gesetze, sie bringen nur zum Ausdruck, was wir wünschen, und ist für die Erziehung Verwahrloster nicht ein möglichst energischer religiöser Einfluss zu wünschen? Wenn man sich aber bei Simultanerziehung aus Furcht vor Verletzung der Parität immer ans Allgemeine in der Religion halten muss, wie blass wird dann Alles, und wie energielos! Und nach dem Schulunterricht kommt die Confirmationszeit: sie sollte ganz das Gepräge der Vorbereitung auf den sie beschliessenden Act bekommen — wie kann sie das in einer Simultananstalt?! Was Herr Director Krohne zu Gunsten seiner These Ihnen ausgeführt hat, möchte ich Wort für Wort zu ihrer Widerlegung verwenden. „Thunlichst" wünschen Sie die Confessionen getrennt? Also sind doch auch Sie wohl im Princip für Trennung. Dieselbe halten Sie für undurchführbar, weil möglichst kleine Anstalten geschaffen werden sollen, und weil deren dann für die Leistungsfähigkeit besonders den kleinen Staaten zu viele würden; Sie haben verlangt, den Anstalten solle der Familiencharacter bleiben. Wollen Sie denn nun auch in diese „Familien" das Elend der gemischten Ehen hineintragen? Und an einer kleinen Anstalt ist ein Hausvater: erziehliche Einwirkung wird seine Persönlichkeit nur haben, wenn sie eine charactervolle, innerlich und äusserlich harmonische ist, und zwingen Sie den Hausvater, soll er simultan erziehen, nicht zur Annahme einer Doppelgestalt? Soll er den Evangelischen und den Katholiken zugleich gerecht werden, muss er dann nicht nach zwei Erziehungsmethoden arbeiten? Sie sagen in der 4. These, der Unterricht der Anstalt solle dem der Volksschule entsprechen. Für unsere Volksschulen ist man doch heute allgemein von der eine Zeit lang von Vielen beliebten Simultanschule zurückgekommen, man kann getrost sagen, letztere ist heute ein überwundener Standpunkt, lassen Sie uns also doch nicht auf ihn für unsere Zwangserziehungsanstalten zurückkehren! Ich muss mich mit dem Gesagten bescheiden, bitte Sie aber dringend, sich für meinen Antrag auszusprechen, die These 2 so zu fassen: „Die Anstalten sind nach Geschlechtern und confessionell zu trennen".

Director Bessler: Die These verwirft Anstalten, welche für beide Geschlechter eingerichtet sind, unbedingt, und für die absolute Trennung sprechen viele Gründe. Ich kenne auch die Schwierigkeiten gerade bei dem in Rede stehenden Alter aus eigener Erfahrung reichlichst; aber, m. H., die thatsächlichen Verhältnisse sind auch zu berücksichtigen. Der Herr Referent erwähnte, dass die Zahl der Mädchen immer eine sehr kleine sei, und nach den Erfahrungen, die wir in Sachsen machen, beträgt sie allerdings nur den 7. Theil der männlichen Zöglinge. Wenn er aber sagt, diese kleine Zahl lasse sich in Familien unterbringen, so muss ich dem widersprechen. Es ist für eine Familie sehr gefährlich, ein Mädchen, das schon alle Sünden durchgekostet hat, aufzunehmen; eine gewissenhafte Familie, die selbst Kinder hat, muss unbedingt davon absehen, sie ist das ihren eigenen Kindern schuldig.

Wohin nun mit solchen Mädchen? In der Regel hat man sie von einer Familie in die andere geschickt, bis es sich klar herausstellte, dass die Aufnahme lediglich des Kostgeldes wegen geschah. Bei einem so schlechten Motiv ist es aber nicht zu verwundern, wenn auf die Erziehung eines solchen Mädchens wenig Sorgfalt verwendet wurde und es schliesslich doch noch in eine Anstalt gebracht werden musste.

Aus finanziellen Erwägungen sind bei einer so geringen Anzahl von Mädchen besondere Anstalten allerdings nicht räthlich, es wird daher nicht überall zu umgehen sein, mit den Anstalten Mädchenabtheilungen zu verbinden, die selbstverständlich von der übrigen Anstalt streng geschieden werden müssen. Wohin will man denn mit den Mädchen, die keine Familie und kein Rettungshaus mehr aufnimmt, man kann sie doch nicht auf die Strasse setzen, aber auch nicht jedem anvertrauen, der sich zu ihrer Aufnahme erbietet!

Ich empfehle Ihnen darum, die These in folgender Fassung anzunehmen: Alle Anstalten sind nach Confession und Geschlecht thunlichst zu trennen.

Vorsitzender: M. H.! Die Discussion ist geschlossen, der Referent hat das Schlusswort.

Director Krohne: Ich wollte nur dem Herrn Gräber

gegenüber erwähnen, dass ich vorhin nicht meine Ansicht vorgetragen, sondern nur die Ansicht der Commission. Ich würde unbedingt dafür sein, wenn es möglich wäre, die Confessionen zusammen zu bringen.

Vorsitzender: Wir schreiten zur Abstimmung, nachträgliche Redaktion der These vorbehalten bleibend. Die erste Abstimmung würde betreffen die Trennung der Geschlechter, dann die Trennung der Confessionen. Ich bitte diejenigen Herren, welche für unbedingte Trennung der Geschlechter sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Es ist die Majorität. Bei den Confessionen vernehme ich eben aus der letzten Mittheilung des Herrn Berichterstatters, dass hier drei Ansichten sind.

Director Krohne: Ich stelle keinen Antrag.

Vorsitzender: Aber für die Abstimmung scheint es auch ohne Antrag wichtig zu sein: unbedingte Trennung, thunlichste Trennung oder keine Trennung, indem es sich fragt, ob überhaupt die These, dass über Trennung der Confessionen etwas gesagt werden müsse, angenommen wird oder ob die Versammlung die Frage, dass die Confessionen getrennt werden, überhaupt umgehen will, da es ihr ja zusteht, jeden Theil der These durch die Abstimmung gänzlich fallen zu lassen. Diejenigen Herren, welche für unbedingte Trennung der Confessionen sind, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.)

Es sind 18 dafür. Ich bitte diejenigen Herren, welche für thunlichste Trennung sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

Es ist die überwiegende Majorität. Endlich bitte ich diejenigen Herren, welche den Satz von der Trennung der Confessionen überhaupt ablehnen wollen, sich zu erheben. (Niemand erhebt sich.)

Es ist also angenommen: unbedingte Trennung der Geschlechter, thunlichste Trennung der Confessionen. Gegen die Fassung ist kein Einwand erhoben. Ich nehme also an, dass die These in der Fassung des Ausschusses genehmigt ist.

Wir gehen über zu Ziffer 3. (Verlesen.)

Es liegt hier gegen den Antrag ein Gegenantrag des Hrn. Geheimerath Illing vor:

> Die Anstalten sind für die Aufnahme von höchstens 300 Zöglingen einzurichten.

Geh. Ober-Regierungsrath Illing: M.H.! Ich kann mich nicht mit allen Anträgen unseres Ausschusses einverstanden erklären und wende mich zunächst gegen Nr. 3 seiner Thesen:

> Die Anstalten sind für die Aufnahme von höchstens 50 Zöglingen einzurichten.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Zwecke der Erziehung sich leichter erreichen lassen in kleineren Anstalten, die nach Art einer Familie eingerichtet werden können, als in solchen mit einer grossen Zahl von Zöglingen. Wir werden aber in beiden Beziehungen gewisse Grenzen einzuhalten haben. Vor Allem muss dem Vorsteher, wenn er seine Aufgabe erfüllen soll, die Möglichkeit gegeben sein, die ihm anvertrauten Zöglinge gründlich kennen zu lernen, weil er sonst ausser Stande ist, die Erziehung so zu leiten, wie es der Charakter und die guten oder bösen Eigenschaften, mit einem Wort die Persönlichkeit jedes einzelnen Zöglings erfordert. Diese Möglichkeit ist aber ausgeschlossen, wenn wir dem Vorsteher, der auch noch vielfache Verwaltungsgeschäfte zu erledigen hat, eine zu grosse Zahl von Zöglingen überweisen.

Da entsteht nun die schwierige Frage: welches ist die richtige Grenze? Ich habe als Maximum die Zahl von 300 Zöglingen in Vorschlag gebracht und zwar nicht lediglich auf Grund meiner eigenen Erfahrungen, sondern vornehmlich auch im Hinblick auf den Beschluss der Generalversammlung des Nordwestdeutschen Gefängnissvereins, welcher sich für diese Maximalziffer entschieden hat, nachdem die vorliegende Frage unter Mitwirkung einer grossen Zahl von erfahrenen Pädagogen und Anstaltsbeamten nach allen Seiten hin auf das reichlichste erörtert und insbesondere auch anerkannt worden war, dass eine Anstalt von 300 Zöglingen durch einen Director, dem die nöthigen Hülfskräfte (Lehrer, Führer u. s. w.) beigesellt sind, in einer, allen Anforderungen entsprechenden Weise geleitet werden kann, während er bei einer grösseren Zahl sich darauf beschränken müsste, die äussere Ordnung aufrecht zu halten, so dass an die Stelle einer den verschie-

denen Charakteren angepassten Erziehung im besten Fall eine regelrechte Dressur treten würde.

Die Herren vom Ausschuss haben für die von ihnen vorgeschlagene Zahl 50 zunächst auch den Kostenpunkt hervorgehoben. Ich glaube behaupten zu dürfen, dass diese Auffassung allen Erfahrungen widerspricht, die wir in öffentlichen Anstalten machen. Die Ausgaben solcher Anstalten theilen sich bekanntlich in General- und Spezialkosten. Zu den ersteren gehören alle Ausgaben, welche durch die Leitung der Anstalt im Grossen und Ganzen erwachsen, beispielsweise durch das Gehalt des Directors, das Honorar des Arztes und ähnliche Posten. Diese Ausgaben sind natürlich in grossen und kleinen Anstalten nicht vollständig gleich, sie nehmen aber bei Weitem nicht in demselben Verhältniss zu wie die Zahl der Zöglinge und es wird wohl Niemand behaupten wollen, dass die Generalkosten für 300 Zöglinge, wenn wir diese in sechs verschiedenen Anstalten mit je 50 vertheilen, auf ein Sechstheil oder auch nur auf ein Dritttheil reducirt werden können.

Abgesehen von dem Kostenpunkt kommt für unsere Zwecke noch ein anderer sehr wichtiger Umstand in Betracht, der es mehr als bedenklich macht, Anstalten mit einer so geringen Kopfzahl, wie der Ausschuss vorgeschlagen hat, zu errichten. Die Zöglinge unserer Erziehungsanstalten entstammen den verschiedensten Lebenskreisen, zum überwiegend grösseren Theil kommen sie aus städtischen Verhältnissen. Um sie für ihr künftiges Leben vorzubereiten, werden wir ihnen also, insoweit sie nicht der ländlichen Bevölkerung angehören, Gelegenheit geben müssen, irgend ein Handwerk zu lernen. Dazu brauchen wir Meister oder handwerkskundige Führer und zwar nicht blos für ein Handwerk, sondern für mehrere. Bei einer grösseren Zahl von Zöglingen lässt sich das leicht ermöglichen, selbst wenn die Anstalten, wie es im Interesse der Sache liegt, fern von den Verführungen der grösseren Städte errichtet werden — wie aber soll jenem Erforderniss genügt werden, wenn die Zahl der Zöglinge auf 3 oder 4 Dutzend herabgemindert wird? Aehnlich ist es mit manchen anderen Dingen, beispielsweise mit der Seelsorge und mit der Arzt-

pflege, die sich bei einer grösseren Zahl sehr viel zweckmässiger und mit einem sehr viel geringeren Aufwande per Kopf beschaffen lassen, als bei einer so kleinen Zahl, wie der Ausschuss sie vorschlägt. Daneben ist es oft schwierig, für so kleine Anstalten ohne unverhältnissmässig grosse Kosten geeignete Grundstücke und Lokale zu erwerben. Wir errichten gegenwärtig in Preussen zwei staatliche Erziehungs- und Besserungsanstalten, die eine zu 180 Köpfen in einem ehemaligen Jagdschloss, die zweite zu 80 Köpfen in einem zufällig zum Verkauf kommenden Privatetablissement. Wir hätten auf diese beiden, sehr vortheilhaften Erwerbungen verzichten müssen, wenn uns als Grenze der Belegung die Maximalzahl 50 vorgeschrieben gewesen wäre.

Die Herren Vertreter dieser Zahl haben ferner die Besorgniss ausgesprochen, dass bei einer grösseren Zahl „zu viel Brennstoff zusammen gebracht werden würde, es könnte das eine Feuersbrunst geben“.

Dieser Gefahr, m. H., lässt sich vorbeugen, indem man bei einer grösseren Kopfzahl von Zöglingen für eine verständige Classifikation sorgt, indem man die Zöglinge nach ihrer Individualität in verschiedenen Abtheilungen unterbringt, die gesondert von einander gehalten werden, so dass nur bei gewissen Gelegenheiten, beispielsweise beim Gottesdienst, volle Gemeinschaft eintritt. Man kann auch, wenn die Scheidung in abgesonderten Abtheilungen nicht für hinreichend erachtet wird, die Zöglinge in verschiedenen Lokalitäten unterbringen, wie es im Johannesstift bei Berlin geschieht und desgleichen in dem als Musteranstalt anerkannten rauhen Hause bei Hamburg, wo die unter ein und derselben Direction stehenden Zöglinge abtheilungsweise in einzelnen Häuschen untergebracht sind, so dass das von den Herren des Ausschusses gewünschte Familienleben in vollem Umfange stattfinden kann.

Für die von mir erwähnte Besserungs- und Erziehungsanstalt in Wabern ist gleichfalls das Classifizirungs- und Abtheilungssystem gewählt worden; es sind 3 Abtheilungen gebildet und für jede derselben ein Lehrer bestellt, dem zur Unterstützung ein Führer beigeordnet wird, wo dann jeder Lehrer für die Ordnung und Erziehung in seiner Abtheilung

zunächst verantwortlich ist, selbstverständlich unter der Oberleitung des Directors, dessen Anordnungen das ganze Personal unbedingte Folge zu leisten hat. Zu Lehrern und Führern werden vornehmlich Personen gewählt, die bereits in Erziehungs- oder Rettungshäusern thätig gewesen sind und wir dürfen hoffen, dass es möglich sein wird, auf diese Weise nicht nur den nachtheiligen Folgen vorzubeugen, zu denen das Zusammensein einer nicht unbeträchtlichen Zahl von jugendlichen Uebelthätern führen könnte, sondern auch das Leben in der Anstalt möglichst dem Familiensysteme nahe zu bringen, für welches letztere das rauhe Haus bei Hamburg als Muster und Vorbild dient.

M. H.! Wir sehen in unserer Versammlung eine Zahl von Männern, die als Leiter von Erziehungsanstalten vorzugsweise berufen sind, ein entscheidendes Urtheil über die vorliegende Frage abzugeben. Ich ersuche diese Herren, uns ihre Ansicht nicht vorzuenthalten und sich zu äussern, ob wir bei der Einrichtung öffentlicher Erziehungs- und Besserungsanstalten eine Belegung bis zu 300 Köpfen als Maximalzahl, über die nicht hinausgegangen werden darf, annehmen können, ohne dass wir die Nachtheile zu erwarten haben, welche die Herren vom Ausschuss befürchten, wenn wir Anstalten für mehr als 50 Köpfe einrichten.

Regierungsrath Cruse: Es wird nicht erforderlich sein. dass ich die Einrichtungen der Herzoglich Braunschweigischen Erziehungsanstalt „Wilhelmsstift“ zu Bevern hier ausführlich darlege, zumal eine Beschreibung derselben erst vor einigen Jahren in der Zeitschrift des Nordwestdeutschen Vereins für das Gefängnisswesen gegeben ist; es genügt hier anzuführen, dass die Anstalt als eine abgesonderte Abtheilung der Correctionsanstalt bereits seit dem Jahre 1833 besteht, von der Correctionsanstalt im Jahre 1871 gänzlich abgetrennt, neu organisirt und für 300 Zöglinge eingerichtet ist, sowie dass sie zur allgemeinen Befriedigung, sowohl der betheiligten Behörden, wie auch des Publikums functionirt; ich muss mich deshalb den zutreffenden Ausführungen des Herrn Geheimen

Oberregierungsraths *Illing* in jeder Beziehung vollständig anschliessen.

Wenn wir hier aussprechen würden, dass derartige Anstalten für höchstens 50 Zöglinge einzurichten seien, so wurde das darauf hinausgehen, das Familiensystem wieder als das einzig richtige darzustellen. Nach meiner Ansicht sollen sich derartige Anstalten gleichweit entfernt halten von den Fehlern des Familiensystems und von den Fehlern des Casernirungssystems. Alle speciellen Vorschriften, die man hier für diese Anstalten aufstellen will, erscheinen mir von untergeordneter Bedeutung. Für wichtig halte ich nur den einzigen Punkt über die vorläufige Entlassung oder Beurlaubung.

Die Erreichung befriedigender Resultate hängt ganz allein davon ab, wie der Director die Anstalt leitet, dass er seine Aufgabe nach den verschiedenen Richtungen hin richtig auffasst; es liegt das Alles an der Person des Directors. Werden Anstalten für höchstens 50 Zöglinge eingerichtet, so wird es voraussichtlich an guten Directoren fehlen, d. h. an solchen, welche der ihnen obliegenden schweren Aufgabe nach allen Seiten hin gerecht zu werden im Stande sind. Aus gleichen Gründen hat der Verein schon vor Jahren die Einrichtung zu kleiner Gefangenenanstalten für schädlich erklärt, weil die zu kleinen Anstalten erfahrungsmässig nicht mit dem nöthigen Apparate versehen werden; die Generalunkosten sind für die kleinen Anstalten zu gross und sie sind deshalb meistens unvollkommen ausgerüstet.

Wenn Zwangserziehungsanstalten neu eingerichtet werden, so wird man die in bereits bestehenden Anstalten gemachten Erfahrungen berücksichtigen müssen und aus diesem Grunde gebe ich meiner vollen Ueberzeugung Ausdruck, dass die Zahl von 300 Zöglingen nicht zu hoch gegriffen ist, dass man aber bei Anstalten von dieser Grösse die Erwartung hegen darf, dass dasjenige, was wirklich nöthig für die Anstalt ist, geschieht, insbesondere, dass ihr ein durchgebildeter, geeigneter Director gegeben wird.

Ich wiederhole es, dass alle andern Thesen, über die wir hier beschliessen, nebensächlicher Natur sind, der Cardinalpunkt liegt allein in der vorläufigen Entlassung.

Vorsitzender: Ich bitte den Herrn Redner hierauf jetzt nicht einzugehen.

Regierungsrath Cruse: Ich kann den Antrag des Herrn Geheimeraths Illing aus eigener Erfahrung nur warm empfehlen.

Director Bessler: Bezüglich der zulässigen Kopfzahl der Zöglinge befinde ich mich in vollster Uebereinstimmung mit den beiden Herren Vorrednern, und zwar nicht auf Grund theoretischer Erwägung, sondern practischer Erfahrung. Die Anstalt Bräunsdorf, der ich vorstehe, besteht seit 1823, ist also zweifellos die älteste, und zählt immer ca. 300 Köpfe; nach Ostern, nach der Confirmation sind es etwas weniger, vor der Confirmation etwas mehr. Aber 300 ist der Durchschnitt. Dass dabei üble Erfahrungen gemacht worden seien, dem widerspricht die Erfahrung. Wir führen ziemlich genaue Statistik und da hat sich denn ergeben, dass etwa 10 % der in der Anstalt Erzogenen späterhin dem Strafrichter nach ihrer definitiven Entlassung verfallen, und ich meine, wenn man bei so gefährdeten Elementen diese Erfahrung seit vielen Jahren gemacht hat, kann man zufrieden sein und wird sich nicht beklagen können, dass die Zahl zu hoch ist. Wenn der Ausschuss 50 Köpfe festsetzt, und der Referent dies namentlich aus finanziellen Gründen empfiehlt, so begreife ich das nicht; denn, wie auch schon erwähnt, die Generalunkosten sind bei einer so kleinen Anzahl ausserordentlich hoch, oder wenn man dadurch sparen will, dass man die Beamten ausserordentlich knapp bemisst, so liegt auf den Einzelnen so viel Arbeit, dass die Freudigkeit am Beruf darunter leiden muss. Aber auch aus andern Gründen ist es nöthig, dass eine Anstalt etwas umfangreicher ist. Man will bei den Zöglingen auch sehen, wozu sie sich für das spätere Leben etwa eignen werden. Ist aber ein Mann Alles in der Anstalt, so zwingt er unwillkürlich den Zöglingen seine Individualität auf; ist er Gärtner, so wird er sie landwirthschaftlich beschäftigen, und gehört er einer Profession an, so wird er für andere Professionen keinen Sinn haben. Ist aber die Anstalt grösser, so wird den einzelnen Zöglingen ein viel weiterer Gesichtskreis

eröffnet. Wir in Bräunsdorf haben z. B. Schuhmacher, Schneider, Korbmacher, Buchbinder, Holzarbeiter, und man sieht, wozu der Einzelne sich eignet; daneben ist Garten und Feldwirthschaft da und man kommt nicht in den Fehler, den Zögling gegen Anlage und Neigung zu etwas zu bestimmen. Ich bitte daher dringlich, die These des Ausschusses abzulehnen, und die These in der Fassung des Herrn Geheimeraths Illing anzunehmen.

Director Langreuter: Ein kurzes Wort, das, wenn auch voraussichtlich wirkungslos, doch gesprochen werden soll. Nach meiner festen Ueberzeugung sind die projectirten Anstalten, die 2 bis 300 Köpfe in sich fassen werden, all zu gross. Gegen diese Anstalten sprechen finanzielle und pädagogische Gründe.

Was wird die Errichtung einer solchen Anstalt kosten? etwa 2 bis 300,000 ℳ. Ob so viel Geld in jeder preussischen Provinz zur Verfügung steht, weiss ich nicht; ich bezweifle es. Sind aber meine Zweifel unbegründet, fehlt es am Gelde nicht, so thun Sie nach meiner festen Ueberzeugung besser für die zur Verfügung stehenden 300,000 ℳ. 4 bis 6 kleinere Anstalten, die von einer Centralstelle aus überwacht werden, zu erbauen, als eine grosse. Wie segensreich kleine Anstalten wirken und wie billig dieselben verwaltet werden, sehen wir im Königreich Württemberg. Die Verwaltung grosser Anstalten, wie sie in Preussen projectirt werden, die einen Verwaltungsapparat ähnlich demjenigen der Strafanstalten nicht entbehren können, verursacht enorme Kosten. Vergegenwärtigen Sie sich nur den Beamtenetat einer grossen Anstalt. Vom Director bis zum untersten Aufseher werden etwa 30 Beamte erforderlich sein, die Wohnung, Licht und Feuerung haben, grösstentheils auch in der Anstalt beköstigt werden sollen und mit mindestens 30,000 ℳ. zu besolden sein werden.

Vorzugsweise sind es aber pädagogische Gründe, welche gegen die Errichtung grosser Anstalten sprechen. Ich bin der festen Ueberzeugung: richten Sie sich grosse Anstalten ein, so werden Kasernen daraus, in welchen der Stock und die Trommel das Regiment haben. Es wird in diesen Anstalten

Alles einen militärischen Anstrich haben; es würden der Director dem Oberst, die Inspectoren den Hauptleuten und die Aufseher den Unteroffizieren zu vergleichen sein; der militärische Commandoruf wird das Haus durchtönen und vom Morgen bis zum Abend der Taktschritt in den Corridoren wiederhallen. So sehr militärische Ordnung Noth thut, so wenig darf doch das Leben in den Erziehungsanstalten dem Leben in den Kasernen gleichen. Die kleineren Anstalten bedürfen keiner Directoren, die academisch gebildet sind und in Folge dessen grössere Ansprüche machen. Ein pädagogisch gebildeter Mann, der mit der Lebensweise des modernen Volks genau bekannt ist, einer Volksschule vorgestanden hat, kräftig, tüchtig und energisch, ein Mann mit einem guten warmen Herzen ist sehr wohl im Stande und ganz besonders geeignet, eine Erziehungsanstalt, wie ich sie vor Augen habe, zu leiten und zugleich als Lehrer an derselben zu wirken. Geben Sie diesem Manne ein Gehalt von 2 bis 3000 ℳ., so ist er sehr zufrieden, geben Sie ihm 2 Aufseher, von welchen der Eine ein Landmann, der Andere ein Handwerker sein mag, geben Sie ihm einen Gehilfen in der Schule, der auch das Amt eines Rechnungsführers verwalten kann und der ganze Beamtenapparat für eine Anstalt von etwa 50 Zöglingen ist fertig. Eine so kleine Anstalt lässt sich übersehen und ein persönlicher Verkehr des Hausvaters oder Vorstandes mit allen Zöglingen ist ausführbar, was, wie Jedermann zugeben muss, in den projectirten grossen Anstalten unmöglich ist. In den kleinern Anstalten, die ich empfehle, kann es den Kindern wohl werden. Da verschwindet nicht der Einzelne in dem grossen Haufen und ein gemüthliches Zusammenleben fesselt die Kinder an das Haus, in welchem sie mit der Zeit, in Ermangelung eines wirklichen Vaterhauses, ihr Vaterhaus erblicken. In den Kinderkasernen vergessen die Kinder, dass sie Kinder sind. In diesen grossen Häusern kann niemals Gemüthlichkeit wohnen. Die Zöglinge werden stets kleine Soldaten sein und die kleinen Soldaten werden in ihren Vorgesetzten stets ihre Commandeure, nicht aber ihre väterlichen Freunde sehen, denen sie ihr Vertrauen und ihre Zuneigung schenken sollen.

Lehrer Werner-Speier: Wir haben 50 Schüler in der Anstalt, früher 200. Nun ist es uns lieber 50 als 200 zu haben, 200 spazieren zu führen und zu unterrichten. Der Vorsteher handelt wie ein Arzt im Spital, er muss jeden Patienten in seiner Krankheit kennen lernen; der Unterricht ist da auch besser, wie bei 200 beisammen. Wir haben 3 Aufseher, die genügen, einen Director, 2 Lehrer, einen Schuster- und Schneider-Meister und Viehzucht und Ackerbau. Also 50 halte ich für das Beste.

Director Kessler-Wabern: Meine Herren! Ich kann nicht aus Erfahrung reden; ich kann nur reden von dem, was ich gesehen auf meiner Informationsreise, die ich dieses Frühjahr gemacht habe. In Bezug auf die Anstalt von Bräunsdorf und ebenso Urban in Berlin kann ich Ihnen sagen, dass während in der ersteren über 300, in der letzteren gegen 260 Zöglinge sind, gerade das gemüthliche Element ein so vorherrschendes ist, dass ich mich ganz ungemein gefreut habe und entschieden der Ansicht bin, dass sich dasselbe in so grossen Gemeinschaften leicht hegen und pflegen lässt, wie ich nicht wahrgenommen habe, dass die Kinder sich unbehaglich oder in ihrer Freiheit beschränkt gefühlt haben. Ich setze aber voraus, dass eine academisch gebildete Kraft solche Anstalten leitet. — Es wurde vorhin gesagt, bei einer Anstalt für 50 Zöglinge seien ein Director der Anstalt, (dessen Frau), 2 Unterbeamte, ein Schuster- und Schneidermeister und etwa noch ein Hilfsbeamter nöthig, das würde bei 150 Zöglingen 15 Beamte geben. In Wabern hat man für 180 Kinder neben dem Hausvater nur 7 Führer vorgesehen. Sie sehen, dass auch in finanzieller Hinsicht bei grossen Anstalten Ersparungen gemacht werden können, ohne dass die Leitung der Anstalt darunter leiden wird. Zudem ist speciell erwähnt worden, dass bei uns die Jungen in Abtheilungen von je 60 getheilt werden. Jede Abtheilung steht unter der Leitung eines Lehrers und ihm zur Seite ein Führer, der mit der Erziehung vertraut sein muss. Also ist auch dem Princip, die Erziehung soll einheitlich sein, Rechnung getragen und jenen Wünschen nachgekommen, soweit es immerhin möglich ist. M. H. Ich betone es nochmals, ich

kann nicht aus Erfahrung reden, sondern nur von dem, was ich beobachtet habe. Ich bitte Sie entschieden, lehnen Sie ab, was die Commission beantragt hat.

Referent Dir. Krohne: M. H. Ich müsste eigentlich auf das Worte verzichten und mich speciell auf eine persönliche Bemerkung beschränken. Da haben Sie gesagt, ich hätte für 50 Köpfe gesprochen. Ich bin ein entschiedener Gegner der 50 Köpfe. Ich bin der Ansicht, dass nichts Gescheidtes dabei herauskommt; wenn ich für mein persönliches Vergnügen eine Anstalt einrichten soll, für 50, so thue ich's. Wenn es sich aber um eine staatliche Anstalt handelt, ist eine kleine Anstalt theuerer und die grosse Gefahr dabei, dass eine solche Anstalt verbummelt; da herrscht nicht die Trompete und die Trommel, sondern da herrscht einfach der Holzschuh und der Schmutz.

Vorsitzender: Es ist von Herrn Geheimen Ober-Regierungsrath Illing ein Antrag eingelaufen, statt 50 300 zu setzen. „Die Anstalten sind für die Aufnahme von höchstens 300 Zöglingen einzurichten." Wir werden zuerst darüber abstimmen. Diejenigen, die dafür sind, Anstalten für höchstens 300 Zöglinge einzurichten, bitte ich sich zu erheben. Der Antrag ist angenommen. Die These hat nun folgende Fassung: (Verlesen.)

M. H. Wir kommen nun an die 4. These. Ich möchte Ihnen empfehlen, dieselbe einfach wegfallen zu lassen, sie ist von der dritten untrennbar. Die 4. These lautet (Verlesen). Dieselbe kann sich, im Ganzen wenigstens, nur beziehen auf Anstalten für 50 Personen, während sie für grosse Anstalten keinen Sinn hat.

Director Krohne: Es dürfte nur wünschenswerth sein, den Passus, der sich auf die Volksschule bezieht, mit entsprechender redactioneller Fassung zu erhalten. Dass die These 4 im Ganzen wegzufallen hat, da 3 nicht angenommen, ist selbstverständlich.

Vorsitzender: Ich bitte diejenigen Herren, welche dafür sind, dass der Unterricht innerhalb des Lehrplans der

Volksschule ertheilt werde, sich zu erheben; ist angenommen, Redaction vorbehalten.

Wir gehen nun zu These 5. Es liegt ein Amendement des Herrn Geheimen Ober-Regierungsrath Illing vor:

„Die Arbeit in der Anstalt ist so einzurichten, dass sie sowohl den Zöglingen, welche den landwirthschaftlichen Kreisen, als denjenigen, die dem Handwerkerstand angehören, als Vorbereitung und Anleitung zum künftigen Beruf und Broderwerb dienen könne. Ueber die Zuweisung der Zöglinge zu der einen oder andern Art der Arbeit ist nach deren Persönlichkeit, auch unter Berücksichtigung ihrer Wünsche zu entscheiden.“

Geheimer Ober-Regierungsrath Illing: Meine Herren, auch mit These 5 des Ausschusses:

Die Beschäftigung der Zöglinge soll vorzugsweise eine landwirthschaftliche sein, wobei eine Unterrichtung in einigen Handwerken nicht ausgeschlossen ist,

vermag ich mich nicht einverstanden zu erklären.

Wenn wir eine Erziehungs- und Besserungsanstalt errichten, so haben wir zunächst festzustellen, für welche Klasse von Personen dieselbe bestimmt sein soll. Bekanntlich stammen die Einsassen unserer Gefängnisse zum überwiegend grösseren Theil aus den Städten her; mit den jugendlichen Uebelthätern ist es ganz ebenso. Was haben wir zu erwarten, frage ich, wenn wir die jugendlichen Uebelthäter aus den Städten, nach dem Vorschlage des Ausschusses, mit landwirthschaftlichen Arbeiten beschäftigen und nur ausnahmsweise mit handwerksmässigen? Wozu uns die Ausführung dieses Vorschlages führen würde, darüber können uns die bereits anderweit gemachten Erfahrungen Aufschluss geben. Die Franzosen, bekanntlich grosse Verehrer von Phrasen, haben auch auf diesem Gebiete eine s. Z. berühmt gewordene Phrase erfunden: l'amendement de l'enfant par la terre et de la terre par l'enfant, d. h. mit anderen Worten: man bessert ungerathene Kinder, indem man durch ihre Arbeit den Acker bessern lässt. Es ist das der Grundsatz, der bei Gründung der Französischen Ackerbau-Colonien befolgt worden ist. Welche Erfolge hat

man dabei gewonnen? Hören wir einen glaubhaften Gewährsmann, den bekannten Philantropen Vicomte d'Haussonville. Derselbe sagt in seinem Werke über die französischen Gefängnissanstalten im Hinblick auf die dortigen Ackerbau-Colonien (Seite 309):

„Man hat vielleicht doch den sittlich bessernden Einfluss überschätzt, den die ländliche Arbeit durch ihr Wesen auf den Menschen ausübt .... Und dann darf man nicht vergessen, dass mehr als die Hälfte der jugendlichen Uebelthäter in den Besserungsanstalten aus den Städten herstammt. Ist es ausführbar, dass man Kinder, die bis dahin durchaus nicht mit ländlichen Arbeiten zu thun gehabt haben, deren oft schwächliche Constitution sich nur sehr wenig für solche Arbeiten eignet und die in die Colonien zum grossen Theil im Alter von 12 zu 18 Jahren eintreten, wo sie bereits als Lehrlinge den Anfang mit der Erlernung eines Handwerks gemacht haben — ist es ausführbar, diese Kinder vollständig von ihrer bisherigen Gewöhnung, vielleicht von ihrer ursprünglichen Beschäftigung abzubringen? Und damit ist es nicht abgethan. Schmeichelt man sich etwa mit der Hoffnung, dass die Zöglinge der Anstalt, welche aus einer Stadt herstammen, nicht unmittelbar nach ihrer Entlassung in den Ort zurückkehren werden, nach dem sie durch die Bande der Familie und das Heimathgefühl gezogen werden? Es ist eine Chimäre gegen diesen doppelten Einfluss ankämpfen zu wollen und was ist dann erzielt, wenn man aus dem Zöglinge, der am Tage nach der Entlassung in seine Vaterstadt zurückkehrt, einen halbwegs brauchbaren Ackerknecht gemacht hat? In der Stadt wird er ein Arbeiter ohne Arbeit; zu alt, um ein neues Metier zu lernen und nicht mehr geschickt genug, um das Metier wieder aufzunehmen, welches er früher betrieben hat, er wird zum Nichtsthuer und Vagabonden und mit Nichtsthun kommt er bald zum Laster und zum Verbrechen.

Man steife sich doch nicht darauf“ (fährt d'Haussonville an einer anderen Stelle, Seite 421 fort), „Kinder, die bereits mit einem Metier mehr oder weniger vertraut sind, zum Ackerbau anlernen zu wollen, statt die von ihnen bereits erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten weiter auszubilden, man steife sich

nicht darauf, ihnen ländliche Gewohnheiten einzupfropfen, die sie so bald wie möglich von sich wieder abschütteln. Als Illustration führt d'Haussonville noch an (S. 432), dass von den 1073 Zöglingen, die in Ackerbau-Colonien detinirt waren und von denen 559 aus der Stadt herstammten, etwa $^7/_8$ mit landwirthschaftlichen Arbeiten beschäftigt wurden, und dass, als im Jahre 1869 403 Zöglinge zur Entlassung kamen, nur 62 als Arbeiter (Ouvriers), Domestiken oder Ackerknechte untergebracht wurden, während 251 in ihre Familien zurückkehrten, um dort ihre alte Beschäftigung, sei es auf dem Lande, sei es in der Stadt fortzusetzen."

Was man in Frankreich erlebt hat, würden auch wir erleben, denn die Folgen sind so in der Natur der Sache begründet, dass man sie von vornherein erwarten muss, oder glauben Sie etwa, dass man einem Jungen, der seine erste Jugend bis zum 12. oder 13. Jahre im städtischen Getriebe zugebracht hat, mit der Erziehung in einer Besserungsanstalt binnen wenigen Jahren Lust und Geschmack am Dorfleben beibringen kann? Ich bin, wie ich zum Beweis eines Missverständnisses bemerke, keineswegs gemeint, die landwirthschaftlichen Arbeiten von der Hausordnung in den Erziehungs- und Besserungsanstalten auszuschliessen; ich verlange vielmehr, schon aus Gesundheitsrücksichten, dass die Knaben, um ihre Muskeln und Sehnen zu kräftigen und um ihre Körper gegen Strapazen abzuhärten, möglichst viel auch im Freien mit landwirthschaftlichen und Gartenarbeiten beschäftigt werden, aber ich bin entschieden dagegen, dass die landwirthschaftliche Beschäftigung zur schablonenhaften Regel gemacht werde. Dem entsprechend habe ich in die Hausordnung für die Erziehungs- und Besserungsanstalt in Wabern die Anordnung aufgenommen:

> Sämmtliche Zöglinge, ausschliesslich der Kranken und Gebrechlichen, werden mit landwirthschaftlichen, Garten- oder Hausarbeiten, sowie mit Handfortificationsarbeiten (nach dem Claussen-Knak'schen System) beschäftigt. Daneben erhalten Zöglinge, welche Neigung und Geschick zur Erlernung eines Handwerks haben, durch die Führer Anleitung in den Werkstätten, um

nach ihrer Entlassung einigermassen vorbereitet, bei einem Meister in die Lehre treten zu können.

Damit ist, glaube ich, eine Genüge geschehen. Die Zöglinge sollen nicht, einer wie der andere, nach der gleichen Schablone, sondern so erzogen werden, wie es die Anlage und der künftige Lebensberuf eines jeden Einzelnen erfordert. Ich bitte die Herren, sich mit dieser Auffassung einverstanden zu erklären und mein Amendement zu These 5 anzunehmen, lautend:

„Die Arbeit in der Anstalt ist so einzurichten, dass sie sowohl für die Zöglinge, welche den landwirthschaftlichen Kreisen, wie für diejenigen, welche dem Handwerkerstande angehören, als Vorbereitung und Anleitung zu ihrem künftigen Beruf und Broderwerb dienen könne. Ueber die Zuweisung zu der einen oder andern Art der Arbeit ist nach deren Persönlichkeit auch unter Berücksichtigung ihrer Wünsche zu entscheiden."

Vorsitzender: Die Discussion ist eröffnet. Es bittet Niemand um's Wort. Der Herr Referent hat das Schlusswort.

Referent Krohne: Ich wollte nur bemerken, dass ich in allen Theilen den Ausführungen des Herrn Vorredners zustimme und bitte diesen Antrag anzunehmen.

Vorsitzender: Diejenigen Herren, die das Amendement annehmen, bitte ich, sich zu erheben. — Zweifellos die Majorität, so dass die Abstimmung über die ursprüngliche These entfällt.

Wir gehen über zur 6. These. (Verlesen.) Es liegen zwei Amendements vor, das eine von Herrn Sanitätsrath Baer, dahin gehend, hinter dem Worte „untergebracht" einzuschieben:

„und verbleiben unter dem Schutz und der Aufsicht der Anstalt",

so dass nach Unterbringen ausserhalb der Anstalt ein Schutz und eine Aufsicht der Anstalt verbleibt, dann ein Amendement des Herrn Pfarrer Köstlin-Stuttgart:

„Die Vorbereitung zur rechtzeitigen Confirmation soll im Auge behalten werden.“

Ich glaube, dass Letzteres unter dasjenige fällt, was ich als 7. These bezeichnete, wie die Anstalten einzurichten und noch andere Einrichtungen zu treffen sind, als der Ausschuss vorgeschlagen hat. Ich werde bei These 7 dieses Amendement verhandeln.

Sanitätsrath Dr. Baer: Hr. Director Krohne, der Referent über These 6, hat sich bereits im Sinne dieses von mir gestellten Amendements ausgesprochen. Es werden ja dem zur Zwangserziehung Verurtheilten sehr viele Wohlthaten direct und indirect durch die Gesetzgebung erwiesen. Es ist aber recht gut, wenn ihm auch ein gewisser Schutz garantirt oder sichergestellt wird gegenüber Misshelligkeiten und Misshandlungen, nicht allein physischer Art, welche von anderer Seite ihm gegeben werden. Ich meine, die Anstalt hat die Verpflichtung, dann einzutreten, wenn sie sieht, dass der überwiesene Zögling in einer Familie oder irgendwie schlecht gehalten wird, sei es physisch oder moralisch, und dass er unter Aufsicht bleibt, damit der Zusammenhang nicht getrennt wird zwischen dieser Anstalt selbst und den Zöglingen. Gerade diesem Verhalten sind so sehr viele Erfolge zuzuschreiben, wie in Amerika und auch in England theilweise erzielt worden sind. Ich wollte nur bitten, diese paar Worte zuzufügen, um dem ganz genauen Ausdruck zu geben.

Vorsitzender: Es hat sich Niemand zum Worte gemeldet. Die Discussion ist geschlossen. Der Hr. Berichterstatter hat das Wort.

Director Krohne: Vorausgesetzt, dass der Antragsteller den Schlusssatz stehen lassen will: „Die Entlassung muss stets eine widerrufliche sein und ist dieses erforderlichen Falls auf dem Wege der Gesetzgebung festzustellen“, kann ich nur den Antrag des Hrn. Sanitätsrath Baer unterstützen.

Vorsitzender: M. H.! Wir stimmen zunächst ab über das Amendement des Hrn. Sanitätsrath Baer, einzuschieben:

„und verbleiben diese unter dem Schutz und der Aufsicht der Anstalt". Diejenigen Herren, welche das Amendement annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.)

Es ist angenommen. Wir stimmen nunmehr über die ganze These ab. (Verlesen.)

Sie ist angenommen.

Als Zusatzthese, welche als These 7 bezeichnet ist, liegt vor ein Antrag des Herrn Pfarrers Köstlin:

„Die Vorbereitung zur rechtzeitigen Confirmation soll im Auge behalten werden."

Pfarrer Köstlin: Ich bin vor 30—34 Jahren an einer Königlich Württembergischen Anstalt gestanden, wie diejenigen, welche heute in dieser Versammlung in Aussicht genommen sind (nur hiess sie Strafanstalt für jugendliche Gefangene und ihr Rahmen war das 10. bis 16. Lebensjahr bei Begehung der strafwürdigen That) und ich möchte desshalb dem von Herrn Geheimen Ober-Regierungsrath Illing vorhin ausgesprochenen Wunsche gemäss, es sollten aus den Kreisen von solchen, welche an derartigen Anstalten schon gestanden oder noch stationirt sind, hier Mittheilungen gemacht werden, einige von meinen Erlebnissen erzählen, wobei ich mich ganz kurz fassen werde. Jene Anstalt ist längst in ihr zweites Stadium getreten, nachdem sie von Hall aus an 2 andere Orte verlegt worden, und zweckmässiger Weise die männliche Abtheilung jugendlicher Gefangenen, gesondert von der Abtheilung der Erwachsenen, im Zellengefängniss in Heilbronn, die weibliche Abtheilung (auch in dem Rahmen zwischen dem 12. bis 18. Lebensjahre bei Begehung der strafbaren That) als gesondert von der Abtheilung der Erwachsenen in der Strafanstalt für Weibliche in Gotteszell mit gemeinsamer Haft untergebracht worden ist. Wenn ich aber heute nach vielen Jahren jene Anstalt für Jugendliche in ihrem ersten Stadium sehr objectiv betrachten kann, so muss ich gestehen, dass mich das Zusammenleben von manchen noch im Kindesalter befindlichen und andern in der Anstalt zum Erwachsenenalter gediehenen (was in der projectirten Anstalt auch wieder vorkommen könnte), von Knaben und Mädchen, von Evangelischen und Katho-

lischen, die grosse Gesammtzahl von bis zu 150, welche die Individualisirung erschwerte, der complicirte Schul-Stundenplan ausserhalb der der gewerblichen und landwirthschaftlichen Beschäftigung gewidmeten Zeit, und der grosse Angestellten-Apparat mit neidischen Blicken auf die kleineren, einfacheren, nach Bezirken und Confessionen verschiedenen, von der christlichen Wohlthätigkeit und der Regierung etc. unterhaltenen württembergischen sogen. Rettungsanstalten hinblicken liess, wesshalb ich mit Herrn Director Langreuter solchen kleineren Anstalten den Vorzug geben möchte, wofern nicht grosse Verhältnisse durchaus grössere Anstalten erfordern. Jetzt komme ich erst auf den Hauptpunkt zu sprechen. Weiter war das Störende in jener gerichtlichen Strafanstalt, dass abgesehen von schweren, langzeitigen jugendlichen Gefangenen meistens und selber wiederholt nur auf kurze Zeit verurtheilte jugendliche Sträflinge in die Anstalt kamen, wodurch nicht nur der Unterricht und die Erziehung dieser jungen Leute immer wieder in der Heimath und in der Anstalt unterbrochen, sondern überhaupt ihr Kindesleben für die ganze Zukunft empfindlich gestört worden ist. Eine besondere Schwierigkeit aber entstand für den Vorbereitungs-Unterricht auf die Confirmation und für diese selber, auf welches Beides die evangelische Kirche einen besonders hohen Werth legt. Nur solchen Knaben und Mädchen, welche im Confirmationsalter gerade auf längere Zeit in die Strafanstalt gesprochen waren, war es durch die Fürsorge der höheren Behörde möglich, in der Anstalt Confirmanden-Unterricht und die Confirmation durch den Hausgeistlichen zu erhalten.

Wenn nun auch die heute in Berathung befindliche Anstalt die Zöglinge nicht auf gerichtliche Termine, sondern auf unbestimmte Zeit ganz nach dem Ermessen des Anstaltsvorstands behält, so könnte eben doch eine solche Anstalt, welche nach einer vorhin gehörten Andeutung verschiedene Klassen: 1) Verwahrloste, 2) zur Strafe Verurtheilte und 3) vom Gericht zwar nicht Verurtheilte, aber zur Anstaltserziehung Uebergebene aufnehmen dürfte, so überfüllt werden, dass die Entlassung wohl von der Führung abhängig gemacht würde, die Confirmation aber ausser Berücksichtigung bliebe, namentlich

wenn der Geistliche mehr als Fachlehrer, denn als der pädagogische Vorstand dastünde. Ich möchte desshalb vorbehältlich ihrer besseren Redaction als ersten Satz der These 6 voranstellen:

Die Vorbereitung zur rechtzeitigen Confirmation soll von Seiten der Anstalt im Auge behalten werden,

sonst könnten die jungen Leute am Ende um die rechtzeitige Confirmation kommen, wenn sie in den circulus vitiosus (Vagiren, Vergehen, Untersuchung, Strafhaft) von Neuem hineingerathen. Ich habe z. B. in der Strafanstalt Stuttgart einen Erwachsenen in meiner Seelsorge gehabt, der um den vollständigen Abschluss seines Confirmanden-Unterrichts und die Confirmation daheim durch allerlei äussere ungünstige Verhältnisse gekommen war (namentlich den späten Termin des 16. Lebensjahrs in der Schweiz, dazu den Ortswechsel nach dem Tode seines Lehrmeisters und die Entfernung bis zum nächsten evangelischen Geistlichen) und erst in der Todesnähe mir betrübt gestand, nicht confirmirt zu sein und darum vom heiligen Abendmahl sich zurükgehalten zu haben, als noch nicht zugelassen zu demselben, wesshalb er bisher von Jedermann im Zuchthaus als Abendmahls-Verächter sich hatte ansehen lassen müssen.

Da in der bisherigen Verhandlung mehr der staatliche Charakter, der äussere Umfang, die Unterrichtsstufe, der Beamten-Apparat, die Beschäftigungsweisen der Zöglinge der Anstalt zur Sprache gekommen sind, möchte ich jetzt mehr Nachdruck legen auf den kirchlichen Charakter der fraglichen Anstalt. In dem Alter dieser Zöglinge muss die Kirche ihre Thätigkeit besonders einsetzen, ihren Einfluss vertiefen, besonders durch den längern, mehr seelsorgerlichen, wirksameren Unterricht auf die Confirmation, und da könnten die projectirten Zwangserziehungsanstalten den jungen Leuten insbesondere den Segen bringen, dass nicht nur die ganz jungen in der Regel nur confirmirt aus solchen Anstalten heimkehren würden, sondern auch bei denen, welche über das gewöhnliche Alter hinaus sind, ohne die Confirmation erhalten zu haben, wenigstens der Unterricht indess nachgeholt würde.

Geheimer Ober-Regierungsrath Illing: M. H. Ich kann mich mit dem Herrn Vorredner nicht einverstanden erklären.

Bei der Einrichtung von Erziehungs- und Besserungsanstalten kommt eine grosse Zahl von speciellen Vorschriften in Betracht, die wir nicht alle in den Kreis unserer Berathung aufnehmen können, und deren Normirung den Hausordnungen der einzelnen Anstalten überlassen bleiben muss. Wenn wir über einzelne derselben Beschluss fassen, so könnten wir leicht zu der Auffassung Anlass geben, dass wir andere ebenso wichtige Punkte, als indifferente absichtlich übergangen haben. In die Kategorie jener Vorschriften gehören auch die über die Confirmation und bestimmt in dieser Beziehung der § 6 der Waberner Hausordnung:

> Ein Theil der Zöglinge hat allsonntäglich die Gemeindekirche in Wabern zu besuchen. Noch nicht confirmirte Zöglinge werden in der Gemeindekirche confirmirt.

Es haben diese Vorschriften den Zweck, die Zöglinge in lebendigem Zusammenhange mit der örtlichen Kirchengemeinde zu erhalten und ist auch noch anderweit durch Abkommen mit den Ortspfarrern für den erforderlichen Confirmations-Unterricht das Erforderliche angeordnet. Sie wollen daraus ersehen, dass nicht blos für die Vorbereitung zur rechtzeitigen Confirmation gesorgt ist und darf ich danach den gestellten Antrag einerseits als entbehrlich, andererseits als bedenklich bezeichnen, weil er zu Missdeutungen Anlass geben könnte.

Director Strosser: Ich muss meinerseits auch sagen, dass die Confirmation, wie die Vorbereitung dazu, eine so selbstverständliche Sache ist, dass wir sie hier bei dieser Gelegenheit nicht zu erwähnen brauchen. Ich mache auch darauf aufmerksam, dass diese Anstalten zum Theil Evangelische, katholische Christen und Juden aufnehmen sollen. Bei den Katholiken gibt es keine Confirmation, bei den Juden auch nicht. Die These würde also in dieser Fassung unmöglich aufgenommen werden können. Wollten wir aber auf alle Details eingehen und allen Ausdruck verleihen, das selbstverständlich ist, so könnten wir eine ganz grosse Anzahl aufstellen.

Vorsitzender: Die Discussion ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Wort. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir gehen zur Abstimmung über. Diejenigen Herren, welche wünschen, dass den 6 Thesen die 7. These beigefügt werde, mögen sich erheben. (Niemand erhebt sich.) Der Antragsteller selbst stimmt auch nicht dafür.

M. H. Wir stimmen nun ab über die Gesammtheit der Thesen, ob Sie die Gesammtheit, wie sie in der Specialabstimmung sich ergeben hat, annehmen. Soll ich den Schriftführer bitten, sie zu verlesen? Es wird darauf verzichtet. Diejenigen, welche die Gesammtheit der Thesen nunmehr annehmen, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Angenommen.

M. H. Ich habe nur noch die Tagesordnung zu verkünden. Morgen früh um 8 Uhr, nicht um 9 Uhr, werden wir uns versammeln. Tagesordnung: Wahl des Ausschusses, Verkündung der Ausschussbeschlüsse, Entschliessung wegen der Fahrt nach dem Niederwalddenkmal. Es sind bis jetzt 16 Herren für morgen, 12 für Samstag früh angemeldet. Ich werde die Liste morgen früh nochmals auflegen, denn beides ist bis jetzt zur Anordnung einer allgemeinen Fahrt doch wohl zu wenig. Sodann werden wir verhandeln über die Deportation, über Behandlung der Rückfälligen und über Statistik, die Feststellung der Reihenfolge im Einzelnen vorbehalten. Die Frage über Disciplinarstrafen ist in Wegfall gekommen indem der Referent Herr Director Miglitz nicht hat erscheinen können.

Schluss $2^1/_2$ Uhr.

Zweite Sitzung am 17. September 1886.

Beginn: Vorm. 8 Uhr 20 Min.

Vorsitzender: Ministerialrath Dr. von Jagemann.

Vorsitzender: M. H. Die Sitzung ist eröffnet. Der erste Gegenstand ist die Wahl des Ausschusses. Herr Geheimerath Ekert, Vorsitzender des Ausschusses, hat das Wort.

Geheimerath Ekert: M. H. Es wird Ihnen bekannt sein, dass aus dem Ausschuss mehrere Mitglieder geschieden sind, aus dem Ausschuss, wie er sich früher constituirt hatte. Generalstaatsanwalt Dr. von Schwarze ist gestorben, und inzwischen hat auch Pfarrer Spengler seinen Austritt angezeigt, als er von Bruchsal weg zum Pfarrer von Ettlingen ernannt wurde. Ausserdem hat seinen Austritt angezeigt Geheimer Regierungsrath Lütgen in Hannover, der anlässlich einer organisatorischen Aenderung zur Disposition gestellt worden ist, und der überhaupt geltend machte, dass er in vorgerücktem Alter stehe; sodann Pfarrer Scheffer in Boppard, der zum Pfarrer in Marburg ernannt wurde und nicht mehr im Gefängnissdienste wirkt, endlich Staatsanwalt Zatschek in Pilsen, der zum Oberlandesgerichtsrath ernannt wurde und deshalb ebenfalls mit dem Gefängnisswesen nicht mehr in Beziehung steht. Der Ausschuss hat seiner Zeit an Stelle des Pfarrers Spengler den Verwalter Goos in Freiburg cooptirt, ausserdem sind also dann noch vier Plätze frei. Der Ausschuss schlägt als Ersatz in alphabetischer Ordnung vor, die Herren Ministerialrath Dr. von Jagemann in Karlsruhe, Director Leffler in München, um wie früher ein zweites Mitglied in Bayern zu haben, Pfarrer Mahn in Waldheim, als Ersatz für Pfarrer Spengler; dann Oberstaatsanwalt Stellmacher in Celle als Angehörigen der Staatsanwaltschaft und

des Preussischen Staates. Die übrigen Mitglieder werden wie bisher sein: Geheime Regierungsrath d'Alinge in Zwickau, Regierungsrath Bracker in Plassenburg, Director Eichrodt in Bruchsal, meine Wenigkeit, Director Köstlin in Heilbronn, Pfarrer Krauss in Freiburg, Director Krohne in Berlin, Director Langreuter in Vechta, Sanitätsrath Dr. Marcard in Celle, Director Miglitz in Gratz, Director Streng in Hamburg, Director Strosser in Münster und Geh. Justizrath Wirth in Plötzensee.

Den Ausgeschiedenen bitte ich, wie üblich, für ihre Verdienste den Dank zu votiren.

Vorsitzender: M. H. Der Wahlmodus ist in § 8 unserer Statuten dahin bestimmt, dass der Ausschuss für die Zeit von der einen bis zur anderen Versammlung durch Acclamation gewählt wird. Ist die Versammlung damit einverstanden, dass der Antrag des Herrn Geheimeraths Ekert über die Bildung des Ausschusses durch Acclamation genehmigt werde? Ich entnehme ihre Zustimmung und unterstelle sie auch dafür, dass denjenigen Herren, welche ausgeschieden sind, nach dem Antrag des Herrn Geheimerath Ekert der Dank der Versammlung für ihre bisherige Thätigkeit votirt wird.

Wir gehen über zu einer Verkündigung. Die Rechnungsprüfung ist eingetreten. Der Herr Revisor, Rechnungsrath Reuter, hat, abgesehen von einem Additionsfehler, welcher sich durch einen Additionsfehler an anderer Stelle zufällig vollständig ausgleicht, keinerlei Monitum gefunden. Es wird beantragt, dass die Decharge für die Rechnung ertheilt wird. Ich darf auch unterstellen, dass dieser Antrag wohl genehmigt wird.

Sodann ist mir mitgetheilt worden das Ergebniss der freien Conferenz, welche gestern stattgehabt hat, und es ist in folgender Weise festgestellt: (Verlesen. Mitgetheilt Band XXI, Heft 4, 5, S. 458, 463 ff.)

Ich verkündige diese Resolution der Separatconferenz nicht nur wegen des allgemeinen Interesses, sondern auch weil vielleicht verschiedene der Herren, welche der Conferenz nicht angewohnt haben, sich doch für den Gegenstand inter-

essiren und in ihren heimischen Schutzvereinen weitere Freunde für diese Resolution gewinnen, und in dem Sinn, in dem die Separatconferenz sich ausspricht, zu einer Vereinigung der Schutzvereine mitwirken können.

Was die Fahrt nach dem Niederwald angeht, so haben sich weitere Anmeldungen nicht mehr ergeben. Es ist daher vom Präsidium keinerlei gemeinsame Anordnung in Aussicht genommen, sondern wird bei der geringen Zahl der Betheiligten den einzelnen Herren das Weitere überlassen.

Sodann hat der Ausschuss, welcher über den künftigen Versammlungsort die Bestimmung zu treffen hat, einen vorläufigen Beschluss gefasst; vorläufig deswegen, weil ja die Versammlung nur alle 3 Jahre zusammentritt, und man auf 3 Jahre nicht mit absoluter Gewissheit vorhersagen kann, welcher Beschluss dann zu fassen sei. Der Verein d. D. St. B., seinerzeit in Bruchsal gegründet, hat seitdem getagt: zweimal im Königreich Preussen, nämlich in Berlin und Frankfurt a. M., je einmal in Wien, München, Dresden, Stuttgart und Bremen. Der Ausschuss glaubt, der Umstand, dass die nächste Tagung in drei Jahren mit dem 25jährigen Bestehen des Vereins zusammenfällt, sei ein Anlass, die Versammlung wieder in demjenigen Staate einzuberufen, von welchem s. Z. die Gründung ausgegangen ist, und glaubt für den nächsten Versammlungsort die Stadt Freiburg im Breisgau in Aussicht nehmen zu sollen. Statutengemäss findet eine Beschlussfassung der Versammlung hierüber nicht statt, es ist lediglich eine Mittheilung.

Wir gehen nunmehr über zur Verhandlung unserer Thesen, und zwar zunächst zur Frage über die Deportation. Die Frage lautet:

Empfiehlt sich die Deportation rückfälliger Verbrecher und unter welchen Bedingungen?

Der Ausschuss schlägt 3 Thesen vor. Die erste These spricht von der Deportationsstrafe und will feststellen, dass die Deportation als Strafmittel nicht empfohlen werden kann aus inneren Gründen; die zweite These schliesst sich an und stellt den Gesichtspunkt fest, dass das Strafmittel entbehrlich sei. Die dritte These dagegen handelt von der freiwilligen Auswanderung in die Colonien, namentlich unter dem Ge-

sichtspunkt der Schutzfürsorge, auch von den Fällen der Begnadigung unter der Bedingung der Auswanderung, den Fällen der vorläufigen Entlassung. Die Gegenstände sind so verschieden, dass es sich selbst für das Referat empfehlen wird, sie zu theilen. Ich nehme die Theilung in der Weise vor, dass zunächst über These 1 und 2 abgehandelt wird, Strafmittel, und sodann seperat über die freiwillige Auswanderung in Colonien im Anschluss an den stattgehabten Strafvollzug. Ich bitte den Herrn Berichterstatter zunächst über These 1 und 2 sein Referat zu erstatten.

Pfarrer Krauss-Freiburg: M. H. Ich muss zunächst vorausschicken, dass ich für dies Referat erst in der elften Stunde, kurz vor Druck des Programms, eingetreten bin als Lückenbüsser, nachdem unser verehrter Herr Vereinspräsident, der das Referat verschiedenen anderen Herren angetragen, lauter abschlägige Antworten erhalten hatte. Mit dieser Bemerkung möchte ich auch die Mangelhaftigkeit meines Referats entschuldigt haben. Ich gehe sofort zur Sache selbst über. Die sehr überraschende, am 18. Januar v. J. erfolgte Annahme des französischen Relegationsgesetzes für die Rückfälligen und Gewohnheitsverbrecher hat wohl die äussere Veranlassung gegeben, auch unseren Verein vor die Frage zu führen, ob die Deportation als Strafmittel für rückfällige Verbrecher nicht auch ins Deutsche Reichs-Strafgesetzbuch eingeführt werden soll, event. unter welchen Bedingungen? Diese Frage ist jetzt in der That eine zeitgemässe geworden. Früher stand man der Frage über die Deportation in Deutschland kühl und gleichgültig gegenüber; denn sie war sozusagen gegenstandslos. Seitdem aber die deutsche Reichsflagge als Symbol der deutschen Macht und Schutzherrlichkeit auf einem ansehnlichen Gebiete in West- und Ostafrika, sowie in Australien aufgehisst und dem deutschen Unternehmungsgeist, deutschem Handel und deutscher Industrie eine vielverheissende Zukunft eröffnet ist, drängt sich die Frage nach einer colonisatorischen Ausnützung der verbrecherischen Elemente des Mutterlandes durch Anlage von Strafcolonien in deutschen Schutzgebieten, nach dem Vorbild anderer Staaten, immer mehr in den Vorder-

grund der öffentlichen Besprechung. Um die knapp zugemessene Zeit nicht zu sehr zu überschreiten, will ich unterlassen, einige Urtheile der Tagesmeinung, die in der Tagespresse sich abspiegelt, hier näher anzuführen. Um uns aber von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieser Urtheile, von der Berechtigung oder Eitelkeit der an die Deportation geknüpften Erwartungen und Hoffnungen zu überzeugen, verweise ich Sie bloss auf die zwei vorzüglichen Gutachten der Herren Dir. Strosser und Dir. Sichart; als Referent muss ich auch für dieses Thema voraussetzen können, dass Sie sich mit dem vorbereitenden Material hinlänglich vertraut gemacht haben. Was für die Deportation im Verlauf der Zeit vorgeführt wurde, geht immer aus, oder meistens aus, von dem Colonisationszweck, der mit der Deportation verbunden ist. Allein wir müssen uns unser Gesichtsfeld für die Betrachtung der Frage eng umschreiben. Schon Herr Dir. Sichart sagt in seinem Gutachten, dass wir als Versammlung von Strafvollzugsbeamten und von Rechtskundigen es lediglich mit der strafrechtlichen Seite der Deportation zu thun haben. Wir haben lediglich zu untersuchen, zu prüfen, ob und wie weit sich die Deportation in Uebereinstimmung befinde mit den modernen Anschauungen von Strafrecht und Strafvollzug, und danach haben wir ihren Werth oder Unwerth als Strafmittel zu bemessen. Die colonisatorische, conialpolitische und volkswirthschaftliche Seite der Frage, ihre Werthschätzung als Colonisationsmittel, gehört vor ein anderes Forum. Wir werden aber im Verlauf meines Referates, wie der heutigen Debatte auch wohl diese colonisatorische Seite der Frage etwas berühren müssen. Ich werde also dazu übergehen, Ihnen die Gründe vorzuführen, welche die Deportation als verwerflich erscheinen lassen.

Der erste Grund ist ein streng wissenschaftlicher Grund und sollte eigentlich von einem Juristen besprochen werden. Man sagt — ich will nur kurz den Gedanken andeuten —, die Deportation als Freiheitsstrafe leide an wesentlichen Mängeln, die sonst mit andern Freiheitsstrafen nicht verbunden sind. Namentlich sei sie nicht abstufungsfähig, weil als wesentlicher Bestandtheil der Deportation die lebenslängliche

Internirung angenommen wird und angenommen werden muss. Dann vollziehe auch die Deportation als Strafe nicht so gründlich den coercitiven Zwang, der mit der Freiheitsstrafe verbunden sein müsse, als wie die Gefängnissstrafe. Die Gefängnissstrafe verwirkliche den Gedanken, dass der Verbrecher, der die Freiheit so schnöde zum Nachtheil der Mitmenschen missbrauche, auch in der Freiheit getroffen und derselben gänzlich beraubt werden müsse, weit gründlicher und vollständiger, als die Deportation. Die Deportation sei zwar eine Freiheitsstrafe, lasse aber immer noch eine relative, bedingungsweise Freiheit der Bewegung und Selbstbestimmung zu. Nun, damit können wir uns, wie gesagt, nicht näher befassen.

Ich gehe zu einem andern Grund über, zum zweiten, und sage: Die Deportation ist ungerecht. Darüber können wir schon sprechen. Die Anhänger der Vergeltungstheorie, welche wünschen und verlangen, dass Schuld und Strafe sich vollkommen decken, können sich, wie Herr Sichart treffend ausführt, niemals mit der Deportationsstrafe, schon aus dem Grunde nicht befreunden, weil sie nimmermehr billigen können, dass geringere Uebertretungen, wenn sie auch im Rüchfall begangen worden, wie z. B. Bettel und Vagabondage, mit der nämlichen Strafe gebüsst werden sollen, wie die schwersten Verbrechen. Und wenn die Deportation, wie nach dem neuesten französischen Relegationsgesetz, auch die Bedeutung einer Zusatzstrafe, einer Nebenstrafe, einer Nachstrafe erhält, so leidet sie als solche an all' den Mängeln, welche überhaupt den Nebenstrafen beikommen, die sich oft als ein viel schwereres und viel empfindbareres Uebel erweisen für den Betroffenen, als die Hauptstrafe selbst. Beltrani-Scalia, der italienische Generalinspector des Gefängnisswesens, bestritt auf dem Stockholmer internationalen Gefängniss-Congress von 1878 mit Entschiedenheit geradezu den Strafcharakter der Deportation, weil dieser die beiden wichtigsten Eigenschaften der Strafe, nämlich die Gerechtigkeit und die Abschreckung, fehlen. Die Deportation, sagte Baltrani Scalia, straft den Deportirten — wie auch schon 1830 die beiden Herren Beaumont und Tocqueville, zwei Pariser Advocaten, von Frankreich schon damals nach Nordamerika geschickt, um das

amerikanische Gefängnisswesen zu studiren, behauptet haben — im umgekehrten Verhältniss zum Grade seiner sittlichen Verkommenheit; denn sie werde einerseits fast zu einer Belohnung für denjenigen, welcher weder Anhänglichkeit an sein Vaterland, noch an seine Familie besitzt, oder wie Herr Strosser in seinem Gutachten sich ausdrückt: für alle jene sittlich verkommenen, durch Laster und Verbrechen abgestumpften Individuen, die durch kein Band an die heimische Scholle geknüpft sind, sei sie gar keine Strafe mehr. Sie verlassen gern das Land, gegen dessen Institutionen und Obrigkeit sie meist mit Groll und Hass erfüllt sind, und sehen in der Versetzung nach einer Colonie, wo ihnen allerlei geträumte Möglichkeiten entgegenwinken, mehr ein wünschenswerthes Gut, als ein abschreckendes Uebel. Dagegen, fährt dann Herr Beltrani Scalia fort, ist die nämliche Deportationsstrafe, die also für jene Kategorie von Verurtheilten gar keine Strafe ist, eine viel zu schwere, eine zu harte für denjenigen, der jene schönen Gefühle der Vaterlandsliebe und der Familientreue noch besitzt, und bei dem man gerade an diese Gefühle wieder anknüpfen könne, um ihn auf gute Wege zu führen. Mit der Deportation ist also wenigstens die Gefahr oder die Möglichkeit, entweder eine zu harte oder eine zu leichte, also eine ungerechte Strafe zu werden, in viel grösserem Grade verbunden, als mit jeder anderen Freiheitsstrafe, und ich sage nach dem, was ich schon darüber gelesen und erfahren: diese Ungerechtigkeit steigert sich zu einer förmlichen Grausamkeit, wenn man die Deportationsstrafe ohne Rücksicht auf die Gesundheitsverhältnisse der Betroffenen ausführen lässt in Gegenden mit mörderischem Klima. Nach meiner Ansicht ist das Massengrab von Cayenne eine schreiende Anklage gegen die Humanität und Civilisation eines Volkes, das sich sonst rühmt, an deren Spitze zu marschiren. Unter diesen Bedingungen und unter solchen Verhältnissen ist die Deportationsstrafe wahrhaftig nichts anderes, als eine langsame und martervolle Hinrichtung.

Der dritte Grund gegen die Deportation: In ihrem Verhältnisse zu den Strafzwecken betrachtet, erfüllt die Deportation zunächst den Abschreckungszweck bei weitem nicht

so gründlich wie die Gefängnissstrafe. Man kann zwar entgegnen, dass auch unsere Freiheitsstrafe im Inlande nicht besonders abschrecke, sonst gäbe es nicht so viele Rückfälle. Ich betone aber diesen Punkt hier, weil ja die Vertheidiger der Deportationsstrafe gerade in der Abschreckung die wesentlichste Empfehlung dieser Strafe finden. Die Enquêtecommission des englischen Parlaments i. J. 1853 und 1856, kurz bevor die Deportation in England gänzlich abgeschafft wurde, hat noch besonders hervorgehoben, man solle sie doch festhalten, weil sie ausserordentlich abschreckend wirken könne, und der Vater des französischen Relegationsgesetzes, Waldeck-Rousseau, hat dasselbe zur Begründung seines Entwurfes vorgeführt. Auch Herr v. Holtzendorff hat in seinem Werke „über die Deportation als Strafmittel“ auf die abschreckende Wirkung derselben hingewiesen und findet die beiden abschreckenden Momente im Arbeitszwang und der zwangsweisen Fortschaffung auf Lebenszeit. Dagegen gaben schon die beiden erwähnten Franzosen v. Beaumont und v. Tocqueville vor 56 Jahren ihre Meinung dahin ab, dass „die Strafe der Deportation Niemanden abschrecke, dagegen Viele auf die Bahn des Verbrechens führe und darin ermuthige“. Der englische Parlamentscommissär Bigge, der 1820 nach Australien zur persönlichen Prüfung der Verhältnisse entsendet wurde, berichtete u. A., dass eine grosse Menge deportirter Verbrecher „weit mehr durch die Leichtigkeit, sich in Australien zu ernähren, durch die Möglichkeit raschen Gewinnes und durch die Lockerheit der Sitten daselbst festgehalten würde, als durch die Wachsamkeit der Polizei; das sei aber eine seltsame Strafe“, meint er, „der sich der Verurtheilte zu entziehen fürchtet“. Und 18 Jahre später hat eine andere englische Untersuchungscommission, nach eingehenden genauen Erforschungen und Erhebungen, an das englische Unterhaus ihre Wohlmeinung dahin abgegeben, dass die Deportation auch auf die einheimische Bevölkerung in England nicht abschreckend wirke. Ja, die Deportation schreckt nicht ab, weder durch ihre Verhängung, durch ihre Ausführung, durch ihre Anwendung: das beweisen uns die Entsetzen erregenden Berichte über das lasterhafte verbrecherische Treiben in den Colonien, in den englischen, in den fran-

zösischen, wie in Sibirien, — noch schreckt die Deportation ab durch ihre Androhung: das beweisen wiederum die in unseren beiden Gutachten wiederholt angeführten Thatsachen, dass seit Einführung der Deportation in England und Frankreich und seit Bestehen der Hinschleppung nach Sibirien auch in Russland die Verbrechen keineswegs abgenommen und anderseits die statistische Erhebung, wonach in England seit Aufhebung der Deportation, also seit den letzten 30 Jahren, die Verbrechen und Rückfälle durchaus nicht zugenommen haben. — Herr Desportes, Generalsecretär der Société générale des prisons in Paris, ein eifriger Vertheidiger der Deportation, konnte selbst nicht umhin, auf dem Stockholmer Congresse derselben den Vorwurf zu machen, dass sie in den Augen der Uebelthäter nicht abschreckend genug erscheine. Als man im Jahre 1852 den Galeeren-Sträflingen in den französischen Bagno's die Erlaubniss gab, an Stelle ihrer bisherigen Strafe freiwillig nach Cayenne sich deportiren zu lassen, meldeten sich sofort 3000. Das ist gewiss abschreckend?

Der vierte Grund: Die Deportation erscheint auch vom Standpunkt des Besserungszweckes in keinem empfehlenden Lichte. Herr v. Holtzendorff kommt in seinem Stockholmer Gutachten, indem er die Deportation unter dem Gesichtspunkte der Besserung betrachtet, zu dem Ergebniss, dass sie in Bezug auf den Besserungszweck durchaus keinen Vortheil vor dem heimischen Strafvollzug bietet, sei es, dass sie als Principalstrafe mit Zwangsarbeit beim Beginn der Strafzeit eintrete, wie früher in England und jetzt noch in Sibirien, sei es, dass sie, wie nach dem neuen französischen Relegationsgesetze, erst nach Verbüssung einer gewissen Strafzeit, in heimischen Strafanstalten erfolgt. Wenn die Deportation als Hauptstrafe eintritt, so muss man, sagt v. Holtzendorff, genau dieselben, einem zweckmässigen und erspriesslichen Strafvollzug entsprechenden Einrichtungen in den Colonien treffen wie im Mutterlande, d. h. es müssen auch dort in den Colonien Zellengefängnisse erbaut, äusserst tüchtige und hingebungsvolle Beamte engagirt, der ganze moderne Strafvollzugsapparat mit Gewerbebetrieb, Schul- und Seelsorge, Bibliotheken, sanitätlichen Vorkehrungen, Sicherheitsmassregeln verschiedener

Art etc. daselbst eingeführt werden. Im anderen Falle, nämlich wenn die Deportation als Nebenstrafe nach der Entlassung aus einer heimischen Gefangenenanstalt einzutreten habe, bemerkt Herr v. Holtzendorff, sei der dadurch erstrebte Zweck der „leichteren Rehabilirung des Bestraften in fremden Verhältnissen“ weit besser und zweckmässiger zu erreichen, ohne dass der Staat grosse Opfer zu bringen brauche, durch die wohlorganisirte, freiwillige hinreichend unterstützte Auswanderung, sowie durch einheitliches Zusammenwirken der Gefängniss- und Schutzvereine in internationaler Verbindung miteinander. — Also, meine Herren, zur Besserung der Sträflinge brauchen wir sie nicht fortzuschicken, das können wir in der Heimath viel eher besorgen, da haben wir die Einrichtungen viel besser dazu. Allein, wenn wir noch andere Nachrichten lesen wollen, so zeigen sie uns, dass die Deportation thatsächlich zur Besserung gar nichts hilft; das lehren uns die Schauerberichte, die wiederholten bitteren Klagen und Beschwerden der freien Ansiedler über das horrende Sittenverderbniss unter den Deportirten. Ich verweise Sie hierüber auf die gedruckten Gutachten. Deswegen hat der schwedische Richter Schönmayer auf dem Stockholmer Congresse ganz folgerichtig verlangt, dass man, wenn man überhaupt deportiren wolle, nur die unverbesserlichen, rückfälligen Verbrecher deportire, weil bei der Deportationsstrafe der Gedanke an eine Besserung überhaupt ausgeschlossen sei. Der englische Generalinspector der Gefängnisse in Südaustralien, William Hinde, bemerkte auf dem Stockholmer Congresse, dass das System der Deportation in allen Ländern aufgehoben werden müsse; die durch sie hervorgerufenen sittlichen Uebelstände seien ungleich beträchtlicher als der Nutzen, welchen die Deportation dem Lande bringe, welches sich seiner Verbrecher entledigt habe. Das, m. H., wird hinreichen, um uns zu überzeugen, dass die Deportation kein geeignetes Mittel ist, die Deportirten zu bessern. Einzelne Fälle gibt es, wo Deportirte unter günstigen Umständen sich wieder eine geachtete Stellung errungen haben, das ist aber eine verschwindend kleine Zahl und kann die Richtigkeit unserer Behauptung nicht umstossen.

Fünftens. Auch als Sicherheitsmassregel hat die Deportation nicht die Wirkung, die man ihr speciell nachgerühmt hat. Es ist allerdings nichts einleuchtender, als dass die Deportation ein Sicherungsmittel ist gegen die fernere schädliche Thätigkeit des Verbrechers im Heimathland. Er wird eben ausser Stand gesetzt, in seinem früheren Aufenthaltsort die Gesellschaft zu benachtheiligen. Vom Standpunkt dieser Nothwehr- oder Vertheidigungstheorie haben, wie bereits Hr. Rechtsanwalt Dr. Bauer in seiner Kritik des französischen Relegationsgesetzes sich ausdrückt, auch die französischen Deputirten ihr Votum vor sich selbst und ihren Wählern zu verantworten geglaubt; indess machen die Anhänger dieser Schutzpolitik nicht selten die Rechnung ohne den Wirth, wie Herr Sichart bemerkt, sie erreichen das Ziel ihrer Wünsche durch die Deportation doch nicht. Der Glaube an den Nutzen der Deportation als Sicherheitsmassregel muss erschüttert werden durch die aus den ältesten wie aus den jüngsten Tagen der Strafcolonisation stammenden, amtlich beglaubigten Nachrichten von den häufigen mit Erfolg ausgeführten Fluchtversuchen und Entweichungen aus den englischen, französischen und russischen Colonien. Aus Cayenne z. B. sind in 3 Jahren von 8000 Deportirten nicht weniger als 1394 entwichen und es ist bekannt, wie die traurigen Helden der Pariser Commune zahlreich aus Neucaledonien durchzubrennen verstanden haben. Aus früherer Zeit wird gemeldet, wie die Deportirten, nach dem Assignationssystem bei den freien Colonisten als gemiethete Arbeiter eingestellt oder von der Regierung massenweise zu öffentlichen Culturarbeiten verwendet, oft einzeln oder im Complott ihren Wächtern entflohen sind. Sie haben sich alsdann in Wäldern aufgehalten oder sich mit den Wilden verbunden, häufig auch die Strassen und Städte unsicher gemacht und sind so der Schrecken und die Plage der freien Colonisten geworden. Herr v. Holtzendorff warnt desshalb in seinem Stockholmer Gutachten mit Recht vor der Ueberschätzung der Deportation als einer Bürgschaft für die öffentliche Sicherheit. „Die zahlreichen Entweichungen aus den Strafcolonien schädigen das Ansehen der Obrigkeit weit mehr, als die seltenen gelegentlichen Entweichungen aus unseren grösseren Gefängnissen es vermögen.“

Wir werden jedoch den egoistischen Sicherungszweck der Deportation, der an den bekannten, von heiterem Witze erfundenen Bittgesang der biedern Pinzgauer erinnert: „Hl. St. Florian, schon' unser Haus, zünd' andere an!", sofort im Lichte der Moral im 6. Punkte zu betrachten haben.

S e c h s t e n s. Die Deportation kann nämlich auch vor dem R i c h t e r s t u h l d e r M o r a l nicht bestehen. Das menschliche Strafgesetz darf nicht mit dem auf göttlichem Ansehen beruhenden Sittengesetze in unversönlichem Widerspruch stehen. Die Deportation verstösst nun aber schon gegen das allgemeine Gebot der Nächstenliebe: „Was du nicht willst, das man dir thu', das füg' auch keinem Anderen zu". Die rücksichtslose Selbstsucht, die s i c h vor Schaden schützend, Andere in Schaden bringt, ist ein unmoralischer Gedanke. Dasselbe meinte auch Herr S t r o s s e r in seiner Rede, die er 1879 in der Rheinisch-Westphälischen Gesellschaft gehalten hat, wo er sagte, man könne es vom sittlichen Standpunkt aus nicht rechtfertigen, dass man einem fremden Volke, wenn es auch ein wildes wäre, solche Verbrecher auf den Hals lade, um selbst ihrer los zu werden, dagegen jenes Volk schädige am Leben, am Eigenthum und am sittlichen Gehalte. Und Herr von H o l t z e n d o r f f sagt in seinem citirten Werke, es gebe keine grössere Missachtung der Colonisten, als wenn das eigene Mutterland, um s e i n e Taschen zu schützen, die Taschen der Colonisten preisgebe und damit die Bedeutung und den politischen Werth der Colonien herabwürdige. Desswegen wurden auch mit Fug und Recht die freien Ansiedler bald die heftigsten Gegner der Deportation und die häufig von ihnen erhobenen Beschwerden mögen die Handhabe oder der Hauptbeweggrund gewesen sein, wesshalb die englische Regierung 1857 und 1860 durch Gesetze die Deportation vollständig und für immer abgeschafft hat. Herr Prof. M e c h e l i n, Theilnehmer an der Stockholmer Versammlung, spricht die Befürchtung aus, dass die Deportation schwerer Verbrecher die Vergiftung der freien Colonialbevölkerung zur Folge habe. Die Erfahrung zweier Jahrhunderte rechtfertigt diese Befürchtung in bisweilen entsetzenerregender Weise. Herr S i c h a r t legt daher in seinem Gutachten den Schwerpunkt seiner gegen die Deportation ge-

richteten Argumentation in den Vorwurf, den man gegen die Deportation vom Standpunkt der Moral erheben müsse. — Als das französische Relegationsgesetz berathen wurde, haben die Gegner desselben darauf aufmerksam gemacht, wie es nicht blos unmoralisch und rücksichtslos sei, sondern sogar unlogisch, wenn man sage, die rückfälligen Verbrechen seien eine ständige Gefahr für die 33 Millionen Einwohner Frankreichs, wenn man aber auf der anderen Seite diese Tausende von unverbesserlichen Gewohnheitsverbrechern wie eine Meute wilder Bestien auf die unglücklichen Bewohner der Colonien loslässt. Hier können wir, meine Herren, durch die örtliche Lage unseres Versammlungssaals nahegelegt, einen wenn auch drastischen Vergleich anstellen. Im Zoologischen Garten da draussen werden mit grossen Unkosten allerlei wilde und gefährliche Thiere aus jenen Ländern, die wir colonisiren und civilisiren wollen, in starken Käfigen und sicheren Behältern zur Befriedigung menschlicher Wissbegierde, gleichsam als eine Art lebendigen Anschauungsunterrichts, aufbewahrt, gehegt und gepflegt. Man gibt sich keine Mühe, die wilde Natur dieser Bestien zu zähmen; bei einzelnen nur gelingt es bisweilen den furchtlosen Thierbändigern und Thierbändigerinnen, ihre Wildheit etwas zu bezähmen. Allein auf der anderen Seite muss man sagen, sie beissen nicht, sie schaden nicht, wenn man die nöthige Vorsicht anwendet und ihnen nicht zu nahe kommt; aber wir Europäer wollen in dieselben Gegenden, woher diese Bestien kommen, unsere Bestien schicken, zweibeinige Raubthiere und Raubvögel, nicht um sie dort in sicheren Käfigen, in festen Gefängnissen und Strafanstalten aufzubewahren, sondern um sie ihren verderblichen Einfluss auf jene harmlosen Naturkinder ausüben zu lassen, die wir civilisiren wollen! Gottlob denkt man aber auch in Deutschland nicht daran, diesen neu erworbenen Colonialbesitz durch den Bodensatz der heimischen Bevölkerung, durch unverbesserliche Spitzbuben „cultiviren“ und „civilisiren“ zu lassen; eine solche Colonial-Praxis überlässt Deutschland neidlos anderen Staaten. Mit den beiden Franzosen Beaumont und Tocqueville, Franzosen alten Schlags, stimmen wir überein, wenn sie vor langer Zeit erklärten: „Wir protestiren mit allen Kräften

gegen diese unmoralische Doktrin, welche Sie zu einem offenbar unehrenhaften Mittel greifen lässt, um Sie selbst von einer Gefahr zu befreien. Wir werden uns niemals die ungerechten Grundsätze jener egoistischen Politik aneignen, die wir in die Worte fassen können: „„Es ist wahr, dass wir etwas Schlechtes thun, wir verletzen alle Gesetze der Moral und der Gerechtigkeit, allein diese Schlechtigkeit bringt uns Nutzen““. Deutschland schlägt allem Anscheine nach einen anderen Weg ein, um Gesittung und Aufklärung in seine Colonien zu bringen. Vor 14 Tagen las ich in der „Badischen Landeszeitung“, dass man in den einzelnen Bundesstaaten in höherem Auftrage geeignete Lehrkräfte zunächst für die Colonie in Kamerun zu gewinnen suche. Es liegt in der Absicht der Reichsregierung, dort Schulen zu gründen.*) Ja, meine Herren, das ist der edle, der sittlich erlaubte Weg, ein Volk participiren zu lassen an den Segnungen der Civilisation: es durch die Schule in Verbindung mit der Kirche heranzubilden, aus den Banden und der Finsterniss der Unwissenheit zu befreien. Kirche und Schule sind die Pioniere, die dort arbeiten müssen und es ist nur zu bedauern — das sage ich nebenbei von meinem Standpunkt aus und bitte, mich nicht misszuverstehen — es ist nur zu bedauern, dass der hehre Inhalt und der Segen der Religion den Völkern dieser Länder in verschiedenen, nicht selten sich feindselig gegenüber stehenden confessionellen Formen dargeboten werden muss, die die „Wilden“ vor lauter Wahl zwischen der Confession nicht zur Religion kommen lassen. Das Ziel der Civilisation besteht aber darin, die rohen Volksstämme geistig und sittlich heranzubilden, ihnen ein Verständniss beizubringen für ihre menschlichen und christlichen Aufgaben hienieden, dass sie fähig werden, in den Wettkampf anderer Culturvölker einzutreten. Die Mittel aber zur Erreichung dieses Zweckes nimmt hoffentlich das deutsche Reich nicht aus — den Zuchthäusern.

Der siebente Punkt, meine Herren, der gegen die Deportation spricht, das ist der Kostenpunkt. Die Deportation ist in ihrer Ausführung mit grossen Kosten ver-

*) Neuesten Meldungen der Presse zufolge sind bereits einige deutsche Lehrer zur Einrichtung von Schulen dahin abgegangen.

bunden, die in keinem Verhältniss stehen zu dem zu erhoffenden Nutzen. Hierüber finden Sie das Nöthige in dem Buch von Holtzendorff und in den beiden Gutachten, auf die ich schon wiederholt verwiesen habe. Hier nur einige Notizen aus anderen Werken, die mir zu Gebote standen. Nach Beaumont und Tocqueville hat England von 1786—1819, also in 32 Jahren, für seine Strafansiedlungen das nette Sümmchen von 5,301,623 Lst. ausgegeben und später noch, als man über die schwerste und theuerste Zeit längst draussen war, im Jahre 1829, betrugen die Ausgaben 401,283 Lst. = fast 3 Millionen Thaler. Nach französischen Berichten beliefen sich die Kosten für die Strafcolonie Cayenne innerhalb 9 Jahren auf 45 Millionen frcs. Im Jahre 1864 hatte jeder einzelne Sträfling daselbst durchschnittlich 534 frcs. 20 cent. gekostet. Die 3 französischen Deputirten beim Stockholmer Congresse mussten bei aller Lobpreisung des Deportationssystems dessen unverhältnissmässige Kostspieligkeit zugeben. Einer von ihnen warnte sogar die andern Staaten vor Nachahmung dieses Experimentes. Mit den Hunderten von Millionen, die mit der Zeit für dieses System, für die Ausführung des neuen Relegationsgesetzes aufgebracht werden müssen, könnte man im Heimathland das Gefängnisswesen bis zur Mustergültigkeit reformiren und das dringliche Bedürfniss einer solchen Reform ist wahrlich auch in Frankreich längst allgemein anerkannt. Uebrigens ist die Geldfrage in dieser hochwichtigen Angelegenheit erst die zweite und verdiente keine Beachtung, wenn die Hauptfrage nach dem wirklichen Nutzen der Deportation bejaht werden könnte. Dass dies nicht der Fall ist, haben wir gehört. (Herr Präsident erinnert an die umflossene Sprechzeit.) Ich habe nicht mehr viel vorzutragen. M. H. Factisch deportiren nur noch Frankreich und Russland. Das practische Colonialreich England hat die Deportation abgeschafft und im Jahre 1872, auf dem Londoner internationalen Gefängniss-Congresse hat ein hoher englischer Staatsbeamter, Hastings, es als seine Ueberzeugung ausgesprochen, dass die Deportation auch niemals mehr in England eingeführt werde. Ja, selbst der Bureauchef in der Criminalabtheilung des russischen Justizministeriums,

Kokowtzeff, erklärte zu Stockholm, dass man schon seit 1877 in Russland ernstlich an die Aufhebung der Deportation, wenigstens für gemeine Verbrecher, denke und dass man daselbst es als den Anfang einer neuen Aera der Reform des Gefängnisswesens begrüssen würde, wenn die Deportation auf immer als Strafe abgeschafft würde.

Müssen wir also die Deportation aus principiellen Gründen als Strafmittel verwerfen, so kommen für Deutschland speciell noch eine ganze Reihe von Bedenken und Vorfragen in Betracht, die schwerlich in der nächsten Zeit in einer der Deportation günstigen Weise sich lösen und beseitigen lassen werden. Mögen übrigens sich die Verhältnisse gestalten, wie sie wollen, mögen in den deutschen Schutzgebieten Territorien sich finden, die geeignet wären, eine gesunde Colonie anzulegen, möge Deutschlands Seemacht sich vergrössern, dass es seine Colonien nicht nur im Frieden, sondern auch in Kriegszeiten schützen könnte, möge das bisherige Schutzgebiet aus den Händen von Privat-Gesellschaften in die volle politische Abhängigkeit vom deutschen Reiche übergehen, mögen die Reichsfinanzen zu noch so grosser Blüthe gelangen, mögen also der Deportation überhaupt von keiner Seite mehr Schwierigkeiten und Bedenken im Wege stehen: wir, meine Herren, als Strafvollziehungs-Beamte haben zunächst es lediglich mit der Deportation von ihrer strafrechtlichen Seite aus zu thun gehabt. Wir wollen vor Allem heute grundsätzliche Stellung nehmen gegenüber der Deportation als Strafmittel. Wir verwerfen diese Deportation mit den Worten der ersten These des Ausschusses. Diese lautet:

> „Die Aufnahme der Deportationsstrafe in das deutsche Reichsstrafgesetzbuch kann — mindestens nach den Erfahrungen anderer Länder und beim Zustande unseres Colonialwesens — nicht empfohlen werden; insbesondere weil sie weder abschreckend wirkt, noch die sittliche Besserung der Deportirten befördert, dagegen verderbliche Folgen für die Eingeborenen, wie für die freien Ansiedler der Colonien einschliesst, weil sie dem Sicherungszwecke weniger als der Vollzug der ordentlichen Freiheitsstrafen in inländischen Gefängnissen dient und

überdies in ihrer Ausführung mit unverhältnissmässigen Kosten verbunden ist."

Die zweite These, die sich daran gliedert, besagt:

„Die Deportation als Strafmittel ist entbehrlich, wenn Staat, Kirche und Gesellschaft die verfügbaren vorbeugenden und repressiven Mittel gegen das Verbrecherthum im vollen Umfang zur Anwendung bringen."

Wir erklären damit, die Deportation sei auch desswegen entbehrlich, weil wir im Mutterlande, wie Herr Director Strosser in seinem Gutachten ausführte, genug Mittel und Wege zu fraglichem Zwecke haben, die wir theilweise noch gar nicht probirt, geschweige denn erschöpft haben, die aber bei systematischer und gründlicher Anwendung den Zweck weit besser erreichen würden, als die Deportation. Dazu gehört, wie die These kurz andeutet, dass der Staat die ihm zu Gebote stehenden administrativen und richterlichen Mittel zur Verhütung und Unterdrückung der Verbrechen mit allem Ernst und Nachdruck anwendet, insofern dieselben darauf abzielen, die Ursachen des Verbrechens zu treffen. Dazu gehört besonders eine verschärfte Strafrechtspflege sowie die Gefängnissreform im Sinne der Einzelhaft. Der zweite Factor im Kampfe ist alsdann die Kirche. Die Kirche muss vom Staate jederzeit freundlich unterstützt werden in allen Bestrebungen, die dahin gerichtet sind, die Quellen der Sünden und Laster zu verstopfen, Religion und sittliche Gesinnung in den einzelnen Bevölkerungsschichten zu wecken und zu erhalten, mögen sie ausgehen von den kirchlichen Organen oder von freien kirchlichen Vereinen und Genossenschaften. Weiterhin ist am Kampfe gegen das Verbrecherthum gar sehr interessirt die ganze bürgerliche Gesellschaft, die theils aus Humanität, theils aus berechtigtem Eigennutz sich zusammengethan hat und noch immer mehr zusammenthun muss in Vereinen, um sich selbst zu schützen und sicher zu stellen, um aber auch den Bestraften durch Unterstützung moralischer und materieller Art vor Rückfall zu bewahren und ihm die bürgerliche Wiederherstellung zu ermöglichen. Daher zu zählen ist endlich auch die sociale Thätigkeit zur Unterdrückung des Bettels und Landstreicherthums durch Anlegung von Arbeitercolonien und Na-

turalverpflegungsstationen. Das hätte ich zu sagen zu den beiden ersten Thesen.

Vorsitzender: Die Discussion über die Thesen 1 und 2 ist gemeinsam eröffnet. Es hat sich Niemand zum Worte gemeldet. Die Discussion ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter wird auf das Wort verzichten. Wir schreiten zur Abstimmung über These 1 und 2. Ich glaube, von deren nochmaligen Verlesung kann Umgang genommen werden, weil der Herr Redner eben sie zur Verlesung gebracht hat. Ich bitte die Herren, welche die These 1 annehmen, sich zu erheben.. (Geschieht.)

These 1 ist angenommen. Diejenigen, welche These 2 annehmen, wollen sich erheben. (Geschieht.)

These 2 ist ebenfalls angenommen.

Wir gehen über zu These 3. Dieselbe lautet:

> „Dagegen empfiehlt sich unter den Gesichtspunkten der Schutzfürsorge sowie einer nationalen Colonialpolitik die freiwillige, wohleingerichtete und hinreichend unterstützte Auswanderung nach überseeischen deutschen Schutzgebieten bezüglich gewisser Kategorien von Verbrechern nach verbüsster Strafe oder unter Umständen auch in der Form der vorläufigen Entlassung und der bedingten Begnadigung."

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Pfarrer Krauss-Freiburg: M. H. Das Schutzwesen ist Dank der ihm von den einzelnen Regierungen zu Theil werdenden freundlichen Unterstützung in ganz Deutschland in schönstem Aufblühen begriffen. Durch „die freiwillige, wohl eingerichtete und hinreichend subventionirte Auswanderung der Strafentlassenen" könnte nun dem Schutzwesen noch ein weiterer mächtiger Aufschwung gegeben werden. Wie Sie im ersten Theil meines Referats gehört haben, empfahl schon Herr von Holtzendorff in seinem Stockholmer Gutachten diese Auswanderung zum Zwecke der Rehabilitirung der Bestraften, ebenso hat auch die Rhein.-Westfäl. Gesellschaft, die ja so ausserordentlich viel Gutes schon geleistet und rastlos thätig ist auf dem Gebiete des Gefängniss- und Schutzwesens,

in ihrer 51. Generalversammlung (1879) durch Herrn Pastor Stursberg ihrem lebhaften Wunsche Ausdruck gegeben, man möge den Gesuchen entlassener Sträflinge um Unterstützung zur Auswanderung seitens der Schutzvereine alle Rücksicht angedeihen lassen. Ja, schon im Jahre 1864 beschäftigte sich die nämliche Gesellschaft mit der Erörterung der Frage, welche mit unserer heutigen Hauptfrage eine ganz eigenthümliche Verwandtschaft der Tendenz und der Fassung besitzt, nämlich der Frage: „Empfiehlt sich die Auswanderung gewisser Kategorien von Verbrechern und unter welchen Bedingungen?“ Diese Frage hat die Rheinisch-Westfäl. Gefängniss-Gesellschaft schon 1864 aufgeworfen, und auf Grund eines Referates des hier anwesenden Herrn Geheimen Ober-Regierungrathes Illing hat jene Versammlung damals schon es für wünschenswerth erklärt, dass die Gefängnissgesellschaft die freiwillige Auswanderung solcher gerichtlich bestrafter Personen befördere, von denen nicht zu hoffen sei, dass sie im Inlande ein geregeltes Leben führen werden.

Es handelt sich also hier — wohl gemerkt! — nur um gewisse Verbrecherkategorien. Wir wollen bei Empfehlung dieser Auswanderung nicht in den nämlichen Fehler verfallen, den wir vorhin der Deportation vom Standpunkte der Moral aus machten. Wir wollen nicht die unverbesserlichen Verbrecher abschieben und den Eingeborenen in den Schutzgebieten aufhalsen. Wir können keine solchen Objecte ins Auge fassen für die Auswanderung, von denen weder in der Heimath noch in der Fremde etwas Gutes mehr zu erwarten ist, die gar nicht geeignet und würdig wären. Für diese Unverbesserlichen und fortwährend rückfälligen Verbrecher gibt Herr Director Sichart in seinem Gutachten das richtige Mittel an, nach meiner Ansicht. Er sagt: Zur Nothwehr und zur Vertheidigung gegen diese Klassen von Menschen gebe es nur das Mittel, dass man sie auf unbestimmte Zeit zum Zuchthaus verurtheile, oder dass man sie in Arbeitshäuser bringe, die sie möglichst selbst unterhalten durch ihre Arbeit, die also von Staatswegen nicht viel müssen subventionirt werden. In diesen Arbeitshäusern müssten sie ev. auf Lebenszeit festgehalten werden.

Vorsitzender: Ich möchte mir nur die Bitte erlauben, auf diesen Punkt nicht einzugehen, weil ein besonderer Verhandlungsgegenstand sich mit der Behandlung Rückfälliger beschäftigt. Jetzt haben wir es mit der Auswanderung zu thun.

Pfarrer Krauss: Also wir haben es nur mit 3 Classen von Verurtheilten zu thun, die wir für die Auswanderung ins Auge fassen. Ich habe früher einmal die Centralleitung des Landesverbandes der badischen Schutzvereine, an deren Spitze der hier anwesende Herr Geh. Finanzrath Fuchs steht, aufmerksam gemacht auf die Thatsache, dass alljährlich eine Anzahl gesunder und arbeitsfähiger Sträflinge nach ihrer Entlassung ausländischen Werbern in die Hände fällt, um nach erfolgter Anwerbung als Legionäre oder Colonialtruppen den selbstsüchtigen Zwecken ausländischer Colonial- und Eroberungspolitik in den Garnisonen am Rande der Wüste Sahara oder in Tonkin oder in Madagaskar oder den Sunda-Inseln oder sonst wo geopfert werden. Das deutsche Element ist unter diesen angeworbenen Söldnern, wie nachgewiesen ist, ausserordentlich zahlreich vertreten. Es befinden sich aber keineswegs lauter verzweifelte Subjecte unter diesen deutschen angeworbenen Truppen, nicht lauter solche Leute, die nach dem Grundsatze unverbesserlicher Taugenichtse „ultima spes miles" ihr Leben achtlos in die Schanze schlagen, weil es für sie selbst keinen Werth mehr hat: nein, jeder erfahrene Gefängnissbeamte, darin werden Sie mir zustimmen, kennt gewiss auch geistig und körperlich gesunde und frische Burschen, die, heimathlos und arbeitslos, frühzeitig dem Umherziehen verfallen, mehr aus Noth ins Verbrechen gerathen sind, und dann am Strafort beim Gedanken an die Entlassungszeit alle Hoffnung auf Erlangung einer Existenz aufgeben, oder es sind Bursche, die durch zügelloses unbotmässiges Treiben daheim sich hervorthaten oder vielleicht im Affect sich irgend ein Verbrechen haben zu Schulden kommen lassen. Sie werden eingesperrt, sie wissen nun, dass sie daheim von Jedermann verachtet werden, namentlich wenn sie auf Dörfern zu Hause sind, wo sie überall bekannt sind, ja sie wissen, dass

sie nicht mehr nach Hause dürfen, Vater und Mutter wollen nichts mehr von ihnen wissen, sie schreiben bisweilen ausdrücklich in die Gefängnisse: Lass dich nur nicht mehr bei uns sehen. Nun kommt einem solchen Burschen der Gedanke: was soll ich machen, wenn ich wieder fort bin? Da erfährt er, wenn er in Gemeinschaftshaft ist, von einem Anderen, dass man sich anwerben lassen kann, oder auf einem Schiff die Ueberfahrt abverdienen kann durch Arbeit u. dgl., oder er hat es selber schon gewusst, und nun wenn er ein kühner Junge ist, der einen gewissen Abenteuerdrang in sich fühlt, der wie es im Liede heisst, einmal schauen will, ob nicht in der Ferne sein Glück ihm erblüht, fasst er den Gedanken daran und hält während der ganzen Strafzeit daran fest. Und wenn er entlassen ist, führt er ihn aus, trotz aller Warnungen, die vielleicht der Geistliche oder ein anderer Beamter ihm ertheilte, um dann mit $^{9}/_{10}$tel Wahrscheinlichkeit draussen irgendwo an Leib und Seele zu Grunde zu gehen. Sehen Sie, m. H., diese jungen Leute sollten der deutschen Sache erhalten, ihrem Vorhaben, in die Fremde zu ziehen, die richtige Bahn gezeigt und dazu die nöthige Unterstützung gegeben werden. Das ist die erste Classe.

Die zweite Classe, die wir für die Auswanderung ins Auge fassen müssen, ist diejenige der Rückfälligen, bei denen man aber nachweisen kann, dass sie in die Rückfälligkeit gerathen sind, weniger aus eigener Niederträchtigkeit, aus tiefsitzender, gesetzwidriger Gesinnung und Willensrichtung, als vielmehr unter dem Druck, unter dem Zwang äusserer ungünstiger Verhältnisse; die ferner am Strafort sich exemplarisch gut geführt haben, guten Willen zeigen und mit Ernst nochmals nach einer rettenden Hand sich umsehen, um sich aufzurichten. Auch die sollten wenigstens versuchsweise ein Schutzobject in Bezug auf die Auswanderung sein.

Aber es gibt noch eine andere, dritte Classe, auf die der sehr gründliche und erschöpfende Jahresbericht der badischen Centralleitung des Schutzwesens vom vorigen Jahre hinweist. Diese dritte Classe sind solche, für welche die Anhülfe zur Auswanderung als die einzig nothwendige, heisst es im Bericht, zur Wiedererlangung einer Existenz erscheint. Das ist die grosse Anzahl von jenen Bestraften, die bekanntlich das

Kreuz und die Verlegenheit der Schutzvereine bilden, weil man ihnen beim besten Willen nicht helfen kann, und das sind frühere Staatsbeamte, frühere Gemeindebedienstete, frühere Geistliche, bestrafte Lehrer, bestrafte Kaufleute, bestrafte Scribenten u. dgl. In dem Berichte heisst es dann wörtlich: „Die unter dem Drucke beengender Vorurtheile bei uns nur Verwendung im Schreiberei- und Rechnungsfache, auf Comptoirs u. s. w. suchen, und dabei durch beständiges Abgewiesenwerden die niederschlagendsten Erfahrungen machen müssen. Würde man solchen Schutzobjecten nicht nur die Auswanderungskosten für sich, ev. auch für ihre Familien in Aussicht stellen, und die für die Niederlassung so nothwendige erste Anhülfe gewähren, würden obendrein in den Colonien selber sich Vereine oder Gesellschaften zur sittlichen und materiellen Fürsorge für Einwanderer bilden und in jedem gegebenen Falle thatkräftig eingreifen, dann würden alle diese Hilfsbedürftigen sich freudig zum Wegzuge in die überseeischen Gebiete und zur Ergreifung eines ganz neuen, ihren Kräften angemessenen Berufes daselbst entschliessen. Die Auswanderung erweist sich also immer dann als die richtige Schutzfürsorgemassregel, wenn die Vergangenheit eines Strafgefangenen, der sich bessern will, seine Verbringung in gänzlich veränderte Lebensverhältnisse dringend gebietet, wenn er selbst von dieser Nothwendigkeit überzeugt ist, und wenn ausserdem noch die Voraussetzung vorliegt, dass sein Lebensalter, seine Gesundheitsverhältnisse, seine Erwerbsfähigkeit eine sichere Gewähr für sein Fortkommen in der neuen Heimath bieten und damit der Verdacht ausgeschlossen erscheint, als handle es sich bei der Begünstigung des Auswanderungsvorhabens weniger um einen Act wohlerwogener Schutzfürsorge, als vielmehr um die möglichst billige Abschiebung eines der Heimath lästig gewordenen Individuums.“

Nun die Frage: Wohin soll der deutsche Auswanderungsstrom, der jährlich gegen 200,000 Deutsche in ferne Gegenden führt, geleitet werden? Diese Frage ist in der These beantwortet. Die Auswanderung nach den Vereinigten Staaten Nordamerika's ist mit ausserordentlichen Schwierigkeiten verbunden. Sie wissen ja,

dass die dortige Regierung ein Gesetz, eine Verordnung ausserordentlich streng handhabt, wonach jeder Ankommende, ohne dass er amerikanischen Boden betreten darf, sofort wieder auf Kosten des Heimathlandes oder der Heimathgemeinde zurückgeschickt wird mit dem nächsten Dampfer, wenn derselbe keine Mittel und keine Wege angeben kann, die eine sichere Existenz dort nachweisen, so dass die Amerikaner nicht die Angst und Furcht haben müssen, dass er der öffentlichen Unterstützung zur Last fällt. Nicht einmal ein Einwanderer, der z. B. in New-York aussteigt und ein Fahrbillet ins Innere von Amerika vorzeigt, nicht einmal ein solcher wird fortgelassen, wenn sonst kein Nachweis erfolgt für sicheres Fortkommen. Also dort geht es nicht, die Auswanderung nach Nordamerika kann in unserem Sinne nicht befürwortet und begünstigt werden.

Es spricht aber noch ein anderer, ein nationaler Grund auch gegen Nordamerika. Die rühmlichst zu erwähnende Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft für deutsche Colonisation hat zum leitenden Gedanken das Losungswort: „Deutsche Colonien unter deutscher Flagge, Erhaltung und Zusammenfassung des Deutschthums auf der ganzen Erde". In der That, der nationale Gesichtspunkt ist in den colonialpolitischen Fragen mindestens ebenso wichtig, wie der wirthschaftliche. Sehen wir nur hin auf England! England wusste bei seinen Colonisationen überall das Uebergewicht der englischen Nationalität, der englischen Cultur, der englischen Sprache aufrecht zu erhalten, und wenn seine nach vielen Millionen, nach Hunderten von Millionen zählenden Colonialunterthanen, jene unermesslichen englischen Colonialterritorien heute sich lossagen vom Mutterland, hat England immer die stolze Befriedigung und Genugthuung, dass seine Cultur, seine Sprache von Hunderten von Millionen festgehalten wird und überall draussen auf dem weiten Erdenrund das Uebergewicht über alle anderen Nationalitäten hat. Dagegen betrachten wir die vielen Millionen Deutsche, die im Verlaufe der Zeit schon das Mutterland verlassen haben: sie sind für die deutsche Nationalität verloren gegangen. Der Deutsche hat ja bekanntlich einen merkwürdigen kosmopolitischen Zug in sich, er ist auch ausserordentlich accommodations-

fähig, und so werden die deutschen Auswanderer, wo sie hinkommen, von den dortigen Nationalitäten absorbirt, aufgesogen, sie werden in Amerika Amerikaner, in Brasilien Brasilianer u. s. w. Desshalb gilt es, dass das Deutschthum in compakten Massen jenseits des Oceans neuen Boden für eine vollständige und selbstständige Entwickelung und Ausbreitung finde, und dieser Boden ist gefunden in unserem deutschen Schutzgebiet. Dort können fortan deutscher Unternehmungsgeist, deutsche Arbeitskraft und deutscher Handel sich in lohnendster Weise bethätigen. Das Ziel unserer Auswanderer, wohin auch die vorhin qualificirten Strafentlassenen in erster Linie zu dirigiren wären, seien unsere Colonien. Deutsche Auswanderer für deutsche Colonien und umgekehrt! Allerdings ergehen auch verlockende Anpreisungen und Angebote zur Ansiedelung nach Brasilien, der Argentinischen Republik, sogar Syrien und Palästina, allein für die deutsche Nation werden diese Stationen, mit der Zeit wenigstens, haltlos. Das hat selbst auf dem zufälligerweise mit uns in Berlin tagenden Congress zur Wahrung der überseeischen deutschen Interessen, wie ich gestern in einer Zeitung las, ein Redner dort betont, dass man niemals daran denken dürfe, dass z. B. die deutschen Colonien in Brasilien und Südamerika je unter deutsche Souveränität kämen. Dort werden sie eben mit der Zeit auch wieder verloren gehen für uns.*) In Afrika aber, da eröffnet sich für das Deutschthum eine grosse wirthschaftliche und politische Zukunft. Das Schutzgebiet in Neu-Guinea und den angrenzenden Inselgruppen lassen wir vorerst ausser Acht; sie sind noch zu wenig erforscht und zu entlegen. Dagegen lauten die neuesten Berichte — erlauben Sie, dass ich sie wörtlich vorlese — über die vorzügliche Colonisationsfähigkeit des Hinterlandes, insbesondere von Deutsch-Ostafrika, ganz verschieden von denjenigen, welche noch bis in die jüngste Zeit den Untergrund des Tagesurtheiles über die Zukunft jenes Gebiets gebildet haben. Ich habe einige Nummern der in Berlin erscheinenden, ausgezeichnet redigirten „Colonial-politischen Correspondenz“ im Besitze, die ich Ihnen

*) Ein Herr aus Baden, der 7 Jahre in Buenos-Ayres und der Umgegend lebte, sprach mir kürzlich dieselbe Ueberzeugung aus.

bei dieser Gelegenheit empfehlen möchte, und will über die klimatischen und tellurischen Verhältnisse der ostafrikanischen Hinterländer, wie über die grosse Bildungsfähigkeit der dortigen Bewohner nur ganz kurz einige Notizen anführen. Es sind keine schwindelhaften Reclamen oder Lockspeisen für Auswanderungslustige, sondern glaubwürdige Mittheilungen von Augenzeugen, ernsten ehrenhaften Männern, die ihr Leben einsetzen für den deutschen Colonialgedanken. Da lese ich nun aus der Feder eines Frh. von Gravenreuth in der „Correspondenz“ Nr. 31 wörtlich folgendes: „Was das Klima anbelangt, so ist es im Allgemeinen ein gutes zu nennen. Wenn auch das Thermometer oft eine bedenkliche Höhe zeigt, so geht doch fast beständig ein frischer Luftzug, der die Hitze weniger drückend macht. Die Nächte sind von erquickender Kühle, mitunter sogar recht frisch.“ — Da werden wir beinahe neidisch (Heiterkeit). — „Dass an den Sümpfen bei dem massenhaft modernden Pflanzenstoff Fieber herrschen, ist wohl nicht zu verwundern, eine Ursache, die jedoch bald der fortschreitenden Cultur weichen wird. Die höheren Lagen sind gesund. Richtig ist allerdings, dass eine Erkältung, überhaupt jede Unvorsichtigkeit und Unmässigkeit in diesen Zonen bitter sich zu rächen pflegt.“ — Das ist ja ganz gut für unsere Entlassenen, da müssen sie sich hüten und solid leben (Heiterkeit). — „In Betracht muss übrigens auch gezogen werden, dass ein Leben, wie man es caravanenartig umherziehend hier führen muss, auch in unserem gesegneten Deutschland gar manches Opfer fordern würde. Anders wird es bei festen Ansiedelungen werden. Ich glaube demnach, dass jeder Europäer, der nur einige Gesundheit mitbringt, ganz vergnügt dort leben kann. Das Verrichten von besonders schwerer Arbeit wird jedoch kaum möglich sein. Deshalb ist die erste Bedingung, sich die Arbeitskräfte im Lande selbst heranzuziehen.“ Dass aber diese leicht gewonnen werden können, dass die Eingeborenen in jenen Gebieten, die Galla's und Somali's, sehr gut an Geist und Körper veranlagt, dass sie für Arbeiten landwirthschaftlicher wie gewerblicher Art ungemein geeignet und begabt, dass ihre technischen Fähigkeiten, wie ihre kriegerischen und häuslichen Geräthschaften

beweisen, bereits hoch entwickelt sind, dass manche ihnen nachgesagte Untugend gänzlich auf Unwahrheit oder doch Uebertreibung beruht, dass sie sich dagegen durch Nüchternheit und Keuschheit auszeichnen, dass sie, wenn einmal die europäische und christliche Cultur sich Bahn gebrochen, ihr Nomadenleben und ihren kriegerischen Sinn aufgeben und mildere Sitten annehmen werden, dass überhaupt jene Volksstämme, welche die deutschen ostafrikanischen Gebiete bewohnen, in ihren Charaktereigenschaften nicht nur keinen Grund gegen eine deutsche Colonisation bieten, sondern im Hinblick zumal auf das gesunde Klima, eine deutsche Einwanderung geradezu angezeigt erscheinen lassen, belehrt uns ein Bericht über das Somali-Volk in Nr. 30 und 31 genannter Wochenschrift. Und Herr Ministerial-Präsident a. D. Dr. Grimm in Karlsruhe, einer der hervorragendsten Mitglieder der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft, der bekanntlich auch jüngst ein grösseres Werk über den wirthschaftlichen Werth jener Gebiete herausgab, der auch sonst publicistisch für die Sache sehr thätig ist und die Verhältnisse gründlich kennt, hat noch nicht so lange her in einer ganzen Serie von archäologischen Studien über Deutsch-Ostafrika nachgewiesen, dass jene Gebiete eine Menge von Ueberresten und Denkmälern uralter Cultur aufweisen, die an die prähistorische Stein- und Broncezeit, wie an ehemalige phönizische, egyptische, griechische, römische, portugiesische und arabische Colonisation des Landes erinnern und den bedeutsamen ermunternden Beweis liefern, dass daselbst schon höher entwickelte Racen vorhanden waren, welche die hohe Colonisationsfähigkeit der deutsch-ostafrikanischen Länderstrecken, ihre wirthschaftliche Bedeutung und ihren Handelswerth erkannt und für sich ausgebeutet haben. Daraus, sagt Herr Grimm, können äusserst günstige Schlüsse für die colonisatorische Zukunft der Gegend gezogen werden. Viele Strecken sind nach den übereinstimmenden Berichten der Reisenden unübertrefflich geeignet für Landwirthschaft, Tabakbau, Viehzucht, für Rebculturen u. s. w. Das in Berlin für den gegenwärtig dort tagenden Colonisationscongress aufgestellte Kaiserdiorama enthält naturgetreue Abbildungen aus jenen Landschaften, und in Nr. 28 der genannten Wochenschrift heisst es: Diese

Abbildungen geben uns Deutschen einen Begriff von der Grossartigkeit der afrikanischen Gebirgszüge, von der Ueppigkeit der dortigen Vegetation in den Flussthälern, von der Erhabenheit der afrikanischen Baumriesen und den von allen Reisenden bewunderten Farbencontrasten Ostafrika's, so dass den Freund der colonisatorischen Ausbreitung Deutschlands unwillkürlich der Gedanke erfasst: „Hier ist gut sein, hier lasst uns Hütten bauen.“ Insbesondere aber sind die Sachverständigen und Ortskundigen darin einig, und das hat auch unser Durchlauchtigtser Grossherzog Friedrich von Baden, der sich, wie mit allen anderen Culturbestrebungen der Gegenwart, so auch mit dem Colonialwesen ausserordentlich befasst und grosses Interesse daran hegt, als seine Ansicht kundgegeben, „dass in vorderster Reihe die oberhalb des von Eingeborenen bewohnten Dschaggagürtels befindlichen, menschenleeren Höhengebiete des Kilima-Ndjaro-Gebirges wegen ihres gemässigten Klimas, ihres Weidereichthums, ihrer ausnehmenden Fruchtbarkeit und ihres unversieglichen Wasserreichthums für deutsche Colonisten ein geeignetes Arbeitsfeld bieten, sobald für die nöthige Sicherheit und Ordnung gesorgt und die entsprechenden Vorkehrungen für die Verbindung mit der Küste durch Anlegung von Strassen (ev. billigen Eisenbahnen) getroffen sind, während weitere, thunlichst nahe an der Küste anzulegende Stationen dem deutschen Plantagenbau den erforderlichen Stützpunkt gewähren und zugleich für deutschen Handel und die Producte des deutschen Gewerbefleisses von segensreicher Bedeutung werden könnten.“

M. H. Das sind Schilderungen, die einem beinahe den Mund wässerig machen können: „Dahin lasst uns ziehen!“ Die Befürchtungen für die Gesundheit müssen gänzlich verschwinden. Ueberhaupt ist diese Befürchtung hinsichtlich des Klimas durchaus ungerechtfertigt. Es gibt ja auch in Europa sehr ungesunde Gegenden, die bewohnt sind, selbst grosse europäische Städte sind ganz in der Nähe von fiebererzeugenden Sümpfen, wo man sich die Malaria u. dgl. holt. Und denken Sie nur an die Luft in den Fabriken und Bergwerken!

Dass es auch in der Politik des Reichs gelegen ist, die Auswanderung deutscher Arbeitskräfte zu nationalen und

wirthschaftlichen Zwecken in die Schutzgebiete hinzulenken, hat Fürst Bismarck am 10. Jan. v. J. im Reichstag erklärt. Beide Zwecke würden aber selbstverständlich, wie Herr Bauer in seiner erwähnten „Kritik“ bemerkt, bei einer Ueberschwemmung unserer Colonialgebiete mit deportirten Verbrechern nicht erreicht werden. *)

M. H. Der Ausschuss glaubte auch diese Seite der Wegsendung strafentlassener und gebesserter Verbrecher als einer Schutzfürsorgemassregel, mit welcher implicite auch die Sicherung der heimischen Gesellschaft gegen wiederholte verbrecherische Angriffe geboten ist, auf dem natürlichen Weg der Gedankenverwandtschaft an den ersten Theil unserer Besprechung, an die strafrechtliche Werthschätzung der Deportation, anschliessen zu sollen. Strafvollzugs- und Schutzwesen stehen ja in nothwendigem Zusammenhang, wie wir vor 3 Jahren in Wien allgemein anerkannt haben. Wenn wir auch als Strafvollzugsbeamte über die Deportation den Stab brechen müssen, so greifen wir anderseits als Freunde des Schutzwesens zum humanen und zweckdienlichen Mittel der Fortschaffung Strafentlassener auf dem Weg freiwilliger Auswanderung.

Die Frage könnte noch aufgeworfen werden: Wer ist bei dieser Auswanderung interessirt? Natürlich der Staat in erster Linie. Er wird also die Auswanderung möglichst unterstützen, er wird, wie es in der These heisst, auch zu diesem Zweck von der Begnadigung und von der vorläufigen Entlassung unter der Bedingung der Auswanderung, nicht der Auswanderung nach Amerika, sondern der Auswanderung nach den deutschen Schutzgebieten, mehr Gebrauch machen müssen, um eben diese Auswanderung recht zu befördern. Interessirt ist dabei die freie Gesellschaft, die gerade in den Schutzvereinen das Mittel besitzt, um durch die Unterstützung der Auswanderung sich zu sichern und den betreffenden Schützlingen zugleich ein Werk der rettenden Liebe zu erweisen.

*) Der deutsche Kaiser hat nach der Meldung der Zeitungen im Januar d. J. (1887) zum Ausdruck seines lebhaften Interesses an der Entwickelung des deutsch-ostafrik. Schutzgebietes für 1/2 Million Aktien genommen.

Interessirt endlich sind alle bezüglichen Gesellschaften, die deutschostafrikanische, deutschwestafrikanische und der in Frankfurt concentrirte Colonialverein. Alle diese 3 Factoren müssen die Sache in die Hand nehmen, müssen auch die nöthigen Ausführungsmassregeln miteinander verabreden. Der Zeitpunkt, wann das opportun ist, mag dahin gestellt bleiben. Vielleicht aber wäre es gut, wenn die heutigen Verhandlungen, die zwei Gutachten nebst unseren Thesen jenen drei Factoren durch das verehrte Vereinspräsidium zur Kenntniss gebracht würden. Also, m. H., wir haben nunmehr die Begründung über sämmtliche 3 Thesen gehört. Den Wortlaut der 3. These, um die es sich handelt, haben Sie gehört. Ich bitte, auch diese anzunehmen.

Vorsitzender: Es hat sich Niemand zum Worte gemeldet. Doch! Herr Geh. Finanzrath Fuchs hat das Wort.

Geh. Finanzrath Fuchs: Die Auswanderung soll ein Fürsorgemittel sein, dessen sich die Schutzthätigkeit bedient, um auf die entlassenen Strafgefangenen bessernd dadurch einzuwirken, dass ihnen die Begründung einer neuen wirthschaftlichen Existenz unter ganz veränderten Lebensverhältnissen ermöglicht wird. Diese Art der Auswanderung trägt das charakteristische Merkmal der Freiwilligkeit nach zwei Seiten an sich: einmal muss der betreffende Entlassene um die Beihilfe zur Ermöglichung der Auswanderung nachsuchen und zur Ausführung derselben entschlossen sein, und zum Andern muss die Schutzthätigkeit, also der Verein, dessen Hilfe nachgesucht wird, auch bereit sein, solche zu gewähren. Nach diesen Grundsätzen wurde bisher innerhalb des badischen Schutzvereinsverbandes gehandelt und eine grosse Anzahl von Strafentlassenen zur Auswanderung gebracht. Ich kann hier im Gegensatz zu dem, was der Herr Referent vorgetragen hat, anführen, dass wir bezüglich der Kategorie von Strafentlassenen, die für die Auswanderung sich ganz besonders eignete, nicht so streng unterschieden haben, sondern dass wir die Auswanderung immer dann ermöglicht haben, wenn seitens der Strafanstaltsverwaltung die bestimmte Erklärung vorlag, bezüglich dieses Bestraften sei die Auswanderung das einzige Mittel,

um noch eine Besserung nach der Rückkehr in die Freiheit erwarten zu können. Unter dieser Voraussetzung haben wir keinen Anstand genommen, den Leuten zur Auswanderung behilflich zu sein. Dieselbe hat sich in der Regel derartig vollzogen, dass die Kosten theils aus den Mitteln der Schutzvereine aufgebracht wurden, theils auch mit Beihilfe der unterstützungspflichtigen Gemeinden, die sehr häufig zur Leistung eines Zuschusses bereit waren, vom naheliegenden Interesse geleitet, dass die Fortschaffung eines mehrfach Bestraften oder eines unverbesserlichen Vagabunden unter Umständen für den unterstützungspflichtigen Verband die vortheilhafteste Massregel sei. Die Erfahrungen, die wir gemacht haben, lassen sich in der That nicht näher feststellen. Von Einzelnen erhielten wir Briefe, in welchen sie nach ihrer Ankunft in Amerika dafür dankten, dass man ihnen den Weg in die neue Welt eröffnet habe. Ueber ihr weiteres Fortkommen fehlen jegliche Nachrichten.

Die Schwierigkeiten, die sich uns entgegengestellt haben, wurden von dem Herrn Referenten schon angedeutet, sie bestanden darin, dass die amerikanische Regierung die Einwanderung von wirthschaftlich wenig selbstständigen Elementen thunlichst zu vereiteln sucht. Solche Leute werden, sobald nach ihrer Landung festgestellt ist, dass sie sich nicht im Besitz der Mittel befinden, um einige Zeit sich über Wasser halten zu können, sofort von Amtswegen auf ein Schiff verbracht und nach Deutschland zurückgeschafft.

Da durch solche Zurückschiebungen immer grosse Kosten erwachsen, so musste dies zur Vorsicht mahnen und wurde deshalb bei der Bewilligung von Auswanderungsgesuchen nur noch auf junge, gesunde, arbeitsfähige Menschen Bedacht genommen und die zur Bestreitung der Ueberfahrts- und Ansiedelungskosten bestimmte Summe viel höher als früher bemessen.

In Folge dessen musste eine grosse Zahl von Strafentlassenen ausser Betracht bleiben, für welche die Auswanderung die wirksamste Schutzmassregel gewesen wäre. Dahin gehören vor Allem alle diejenigen Strafentlassenen, welche vor ihrer Bestrafung Staats- oder Gemeindebedienstete gewesen sind oder mit Schreiberei oder Rechnungsstellungen u. dgl. sich

beschäftigt haben, und welche nach ihrer Entlassung die grösste Mühe haben, sich eine anständige Existenz zu schaffen, namentlich wenn sie verheirathet sind. Für diese wäre die Auswanderung und die dadurch ermöglichte Ergreifung eines neuen Lebensberufes die grösste Wohlthat. Allein abgesehen auch von den stets grossen Kosten, die mit einer solchen Massregel verknüpft wären, so ist es vor Allem die unsichere Zukunft, welcher diese Leute sich nicht preisgegeben sehen wollen und welcher auch die Schutzvereine sie nicht überantworten dürfen, wenn sie ihre Aufgabe gewissenhaft erfüllen wollen.

Unter solchen Verhältnissen werden Sie es begreiflich finden, dass wir in Baden die Kunde von dem Erwerbe deutscher Schutzgebiete mit grosser Befriedigung vernommen und daran sofort die Hoffnung geknüpft haben, für so manchen Strafentlassenen die Auswanderung in letztere früher oder später und mit der Wirkung einleiten zu können, dass sie sofort nach ihrer Ankunft in eine vorher bestimmte Beschäftigung eingewiesen werden und dass aber auch ihnen Hilfe Seitens der Landesbehörden oder entsprechenden Vereinsorganen dann sicher zu Theil würde, falls sie von unverschuldetem Unglück, wie es bei Auswanderungen nicht ausgeschlossen ist, heimgesucht würden.

Dieser Art von Auswanderung legt man auch im Auslande einen grossen Werth bei.

Ich bin in der Lage, Ihnen mit dem 1885er Jahresbericht des Schutzvereins für das Departement de la Lozère die Mittheilung machen zu können, dass durch Vermittlung der Société générale de patronage in Paris für diesen Verein es in drei Fällen ermöglicht wurde, Strafentlassene im Wege der Auswanderung nach Neu-Caledonien, Buenos-Ayres und Canada zu versorgen. Die Kosten der Ueberfahrt hat der erwähnte Verein bestritten, während die Société générale die Sorge dafür übernommen hatte, dass diese Auswanderer sofort nach ihrer Ankunft in eine sichere Beschäftigung eintreten konnten.

Ebenso wird in England der Werth der Auswanderung sehr hoch gehalten, und concurriren Vereine sowie die Staatsbehörde in dem Bestreben, diese möglichst zu begünstigen.

Vom Standpunkte der Thätigkeit kann ich deshalb nur

meiner aufrichtigen Freude darüber Ausdruck geben, dass die Vermittlung der Auswanderung in deutsche Schutzgebiete hier als eine den Schutzvereinen zufallende Aufgabe betont und auf deren Werth für das Schutzwesen hingewiesen worden ist. Ich kann nur den Wunsch beifügen, es möge dieser Ruf an massgebender Stelle, sei es auf Seiten der zuständigen Reichsbehörde, sei es in den Kreisen der Vereine, vernommen werden und für Colonisation diejenige günstige Aufnahme finden, wie sie durch das Interesse der Schutzthätigkeit geboten ist.

Vorsitzender: In Bezug auf die Bemerkung, es würde sich vielleicht empfehlen, dass das Präsidium der Versammlung an die interessirten Behörden und Vereine eine Mittheilung von den Beschlüssen des Vereins mache, muss ich betonen, dass das Präsidium seine Thätigkeit einzustellen hat mit dem Schluss der Versammlung und dass es Aufgabe des Ausschusses sein wird, die Sache weiter zu verfolgen.

Sodann ist ein Antrag seitens des Herrn Gefängnisspredigers Graeber eingegangen, in These 3 die Worte:

„nach überseeischen deutschen Schutzgebieten“

zu streichen. Ich ertheile dem Herrn Antragsteller das Wort.

Pastor Graeber: Meine Herren! Als ehemaliges Mitglied einer deutschen Colonie in Afrika habe ich nicht nur dem Schauplatz unserer Thesen einigermassen nahe gestanden und über unsere neuen Colonien viel reden hören von Leuten, die sie aus persönlicher Anschauung kannten, sondern als langjähriger Geschäftsführer des Deutschen Unterstützungsvereins in Cairo auch in Bemühungen, Deutsche draussen zu placiren, mich wahrhaft erschöpft und über diesen Punkt Erfahrung gewonnen. Da trage ich denn darauf an, in These 3 die Worte „nach überseeischen deutschen Schutzgebieten“ zu streichen und uns damit genügen zu lassen, dass für Auswanderung im Allgemeinen votirt wird. Ich halte unsere neuen Schutzgebiete noch nicht für geeignet, um unsere entlassenen Strafgefangenen in denselben unterzubringen. Jene afrikanischen Baumriesen sind gewiss wunderschön, aber ein vor sie hingestellter entlassener Commis, Beamter, Lehrer kann schwer-

lich etwas mit ihnen anfangen. Die ostafrikanische Gesellschaft plaidirt natürlich für ihr Unternehmen, aber ein Deutscher kann dort wohl Plantagenbesitzer sein und in den kühleren Tagesstunden unter seinem Sonnenhut auf den Feldern herumreiten, aber unsere Entlassenen dort in grösserer Zahl als ländliche Arbeiter zu verwerthen, wird nie angehen. Mein verehrter Freund Professor Schweinfurt in Kairo, der Afrikaforscher Lieutenant Müller, der, von Zanzibar kommend, letzten Winter in Kairo verweilte, haben mich davon völlig durch ihre Berichte überzeugt, die doch in hohem Masse Autorität besitzen. Beide Herren stimmen darin überein, dass zur Zeit, ja für 10, 20 Jahre von Massenansiedelung Deutscher dort nicht die Rede sein kann. Zumal unsere entlassenen Strafgefangenen, die doch ohne Mittel dastehen, wären drüben, wo der eigentliche Colonisationsprocess noch gar nicht in Fluss gekommen ist, geradezu verloren. Nach längeren Jahren, wenn die Colonien dort sich wirklich sollten entwickelt haben, wenn Faktoreien in Menge gegründet, Niederlassungen von Bedeutung gethätigt sind, wenn Arbeitsaufseher, Schreiber, Packer, Verwalter, Wächter Bedürfniss geworden sind, dann wird der Moment da sein, Leute hinzusenden — heute ist unsere 3. These nur erst Zukunftsmusik.

Wenn ich aber dafür bin, dass darin die Auswanderung überhaupt dennoch empfohlen werde, so möchte ich das von dem Herrn Referenten bei Seite geschobene Brasilien für diesen Zweck als am ehesten geeignet Ihnen bezeichnen. Der Herr Referent ist gegen Auswanderung nach Amerika, weil dort der Auswanderer für Deutschland verloren gehe. Die Zahl unserer zur Auswanderung kommenden Entlassenen wird aber doch immer keine so grosse sein, dass dieser Gesichtspunkt in Betracht käme; uns kann hier doch nur die Frage leiten: können wir überhaupt unsere Entlassenen unterbringen und wo etwa? Und da nenne ich eben Brasilien. Unsere Leute werden dort zwar brasilianische Staatsbürger, aber auch vom nationalen Standpunkte aus ist es doch immerhin etwas Werthvolles, dass auch im fernen Brasilien deutscher Einfluss sich geltend mache, deutsche Cultur Posto fasse. Freut es nicht jeden deutschen Reisenden, z. B. in Palästina's Dörfern

überall der deutschen Sprache zu begegnen, die die sie Redenden in den dortigen deutschen Missionsschulen gelernt haben? Ich habe in die brasilianischen Verhältnisse einen Einblick zu gewinnen gesucht, und gefunden, dass die dortigen deutschen Colonien, besonders in der Provinz Rio grande do Sul, sich mehr und mehr einheitlich zu organisiren streben und den Strom der Auswanderung nach dort zu lenken sich Mühe geben, um in Südbrasilien das deutsche Element zu stärken und zu einer gewissen Machtentfaltung zu bringen. Die Deutschen dort rühmen ihr Land als so gesund wie die deutsche Heimath, und den brasilianischen Urwald als einen Boden reich genug, um jeden fleissigen Landbauer reichlich zu nähren. Ein tüchtiger Landarbeiter kann es dort relativ rasch zu selbstständiger Existenz bringen, und unter seinem Weinstock und seinem Feigenbaum mit den Seinen glücklich werden. Auch in socialer Hinsicht beginnen die Verhältnisse dort Gestalt zu gewinnen: es gibt dort viele evangelische Kirchengemeinden, sie haben sich im Juni d. J. zu einer Synode verbunden, sich Statuten gegeben, staatliche Anerkennung beantragt. Dem Vorgehen der Kirchengemeinden beginnen die Communen zu folgen, ja ein Comité für Auswanderung hat sich dort gebildet, welches Aufrufe zu erlassen beginnt. — Sie sehen, meine Herren, unsere Entlassenen kämen in Brasilien in bereits fertige, geordnete Verhältnisse hinein, und da liesse sich herstellen, was unsere These eine „wohl eingerichtete und hinreichend unterstützte“ Auswanderung nennt. In Brasilien könnte der Consul oder Gemeindevorsteher oder Pfarrer oder Schullehrer, an den etwa ein entlassener Strafgefangener adressirt wird, dessen Anstellung ermöglichen, und könnte dem betreffenden deutschen Hilfsverein daheim, der dem Ausgewanderten das Reisegeld vorgestreckt hat, ratenweise diesen Vorschuss zurücksenden, indem er den Angestellten anhielte, von seinem Verdienste ihm monatlich etwas zu bringen; der Ausgewanderte könnte dadurch nicht nur zu fleissigerer Arbeit verpflichtet werden, sondern sähe auch das Ziel vor sich, aus seiner Schuld herauszukommen, und könnte diesem Ziel zustreben, ein Moment von gar nicht genug zu schätzendem Werthe für seine moralische Erziehung — gar nicht davon

zu reden, wie werthvoll, ja wie fast unbedingt nothwendig es gerade für unsere Entlassenen sein wird, in geordnete Gemeinden zu kommen, einem Seelsorger zugewiesen werden zu können u. s. w. So bin ich sehr dafür, dass wir darauf bedacht, unseren Entlassenen zu helfen, ihnen auch durch Ermöglichung der Auswanderung helfen, aber lassen Sie den Gedanken an unsere afrikanischen Schutzgebiete zunächst nur noch fahren. Statt auf sie, würde ich dann noch lieber auf die in These 2 betonten Pflichten der Gesellschaft, die sie lange noch nicht gebührend erfüllt, hingewiesen haben.

Vorsitzender (unterbrechen): Bitte, nicht auf die 2. These zurückzukommen, die Zeit ist auch abgelaufen!“

Pastor Graeber (fortfahrend): Ich wollte nur das gesagt haben: Gerade mit den Gebildeten unter unseren Entlassenen, den Beamten, Kaufleuten etc., haben wir gewiss besonderes Mitleid, gerade sie aber, wie ich in Kairo zu erfahren so viel Gelegenheit hatte, sind draussen in den Colonien am schwersten anzubringen, Handwerker und Arbeiter so viel eher: jenen Unglücklichen gegenüber sollte eben der bürgerlichen Gesellschaft daheim mehr Liebe zur Pflicht gemacht und der Spruch gepredigt werden: „Die Barmherzigkeit rühmet sich wider das Gericht“. Dies Eine nur wollte ich sagen, und nun erlaube ich mir, Sie zu bitten, meine Herren, in These 3 etwas vorsichtiger zu sein und zugleich etwas weitsichtiger, und statt von unseren überseeischen Schutzgebieten, von Auswanderung ganz im Allgemeinen zu sprechen. —

Vorsitzender: In formeller Beziehung möchte ich mir erlauben, den Antragsteller etwas zu fragen. Wenn die Worte „nach überseeischen deutschen Schutzgebieten“ gestrichen werden, bleibt lediglich die Auswanderung stehen. Nach Ihren eigenen Gedanken aber ist das doch zu wenig. Ich glaube, denselben entsprechend wäre zu sagen „nach überseeischen Gebieten“, so dass nur zu streichen wäre „deutsche“ und „Schutz“.

Pastor Graeber: Wenn ich gesagt habe, „Auswanderung im Allgemeinen“, so wollte ich damit absichtlich die Sache

möglichst frei lassen. Nämlich, es gibt doch auch noch andere als überseeische Gebiete, wenn auch geringeren Umfanges, wohin, nach hergestellten Verbindungen, Entlassene auswandern könnten. In der Türkei, in Kleinasien, in Syrien könnten deutsche ländliche Arbeiter, wenn sie die Mittel hätten, sich dort zu introduciren, wohl Arbeit und Lohn finden. Wir haben z. B. unsere deutschen evangelischen Gemeinden in Rumänien, in der Dobrudscha; ich meine, die dortigen deutschen Bauern nähmen gerne einen deutschen Knecht an, statt eines rumänischen oder bulgarischen Schlingels, auf dessen Arbeit und sittliche Führung sie sich gar nicht verlassen können. Ich möchte also in der These gar kein bestimmtes Land genannt sehen, sondern von Auswanderung überhaupt gesprochen haben, wo und wie nur immer sie sich einrichten lässt.

Director Strosser: Ich kann mich doch nicht so ganz den Ausführungen des geehrten Herrn Vorredners anschliessen in Bezug auf die überseeischen deutschen Schutzgebiete. Ich gebe vollständig zu, dass Sie in den ersten Jahren gar mannigfache Schwierigkeiten haben werden, dorthin entlassene zuverlässige Gefangene in geeigneter Weise unterzubringen, aber so gross wie der Herr Vorredner sie eben dargestellt hat, sind sie ganz entschieden nicht. Fasst man bei der Auswanderung nach den überseeischen deutschen Schutzgebieten nur Leute ins Auge, die dort Ackerbau treiben sollen, culturrelle Zwecke erfüllen, dann wird es wahrscheinlich wohl für immerwährende Zeit schwierig sein, Deutsche dort hinüber zu bringen. Wenigstens an den meisten Orten wird es immer Aufgabe der deutschen Colonialpolitik bleiben müssen, die Eingeborenen mit der Civilisation auch zu einem tüchtigen Ackerbau überzuleiten. Aber dafür bleiben für die verhältnissmässig doch nicht so sehr grosse Zahl von Leuten der beiden Kategorien, die in unserer These namhaft gemacht sind, noch eine ganze Reihe von anderen Thätigkeiten, wo man wahrscheinlich in den vielen ausgedehnten deutschen Schutzgebieten solche Leute placiren kann. Soweit ich die Sache verfolgt habe, gibt es kein augenblickliches deutsches Schutzgebiet, auf dem sich nicht schon deutsche Faktoreien von Kaufleuten oder

Handelsgesellschaften befinden und der Herr Vorredner hat selbst darauf hingewiesen, bei diesen Faktoreien gebraucht man mancherlei Leute für kleine Beamtenstellen, als: Faktor, Arbeiter zur Verpackung und Versendung der Waaren u. s. w. Selbstverständlich würden ja unsere deutschen Gefängnissvereine einen solchen zur Auswanderung geeigneten Gefangenen nicht aufs Blaue in diese oder jene Colonie versenden, sondern naturgemäss mit den Auswanderungsgesellschaften oder mit den Inhabern jener deutschen Schutzgebiete sich in Verbindung setzen und sagen, wollt Ihr uns gütigst Mittheilung machen, von denjenigen Besitzern der Faktorien, die Leute brauchen und suchen, damit sie eben neben den Eingeborenen auch solche haben, welche die Aufsicht im Geschäftsverkehr führen können. Im Schutzgebiet Kamerun sucht man ja eifrig zum Hort deutsche Soldaten, deutsche Polizeibeamte etc. Gerade die Kategorie, welche der erste Redner, Herr Geheimrath Fuchs, angeführt hat, die man hier in der Heimath so schwer unterbringen kann — ehemalige Lehrer, Beamte, Schreiber etc. —, von deren fast unmöglicher Unterbringung der letzte Vorredner gesprochen hat, werden sich für alle solche Stellen, als: Beamte, Soldaten, Polizeidiener u. s. w., recht sehr gut verwenden und gebrauchen lassen, je nachdem sie selbst Soldat, Beamter oder Lehrer gewesen sind und darunter ist ja eine grosse Zahl von Leuten, die nicht wegen solcher Verbrechen verurtheilt sind, welche ihnen für alle Zukunft das Vertrauen entzogen, von denen sich hoffen lässt, dass sie in derartigen Stellen ein neues Vertrauen wieder rechtfertigen werden. Eine ganze Reihe von Leuten, die ich entlassen habe, gerade dieser Kategorie, von denen es oft erschien, als würde es unmöglich sein, ihnen eine Unterkunft zu verschaffen, haben auch in Deutschland gute Stellen erlangt und das in sie gesetzte Vertrauen gerechtfertigt. Ich will nur einen Lehrer anführen, der fast verzweifelt nach seiner Entlassung an mich schrieb: ich habe Alles versucht, ich konnte nirgends Unterkunft finden, es wird mir nichts Anderes übrig bleiben, als auszuwandern nach Amerika. Ich schrieb ihm zurück: warten Sie noch ein wenig, wir wollen uns weiter für Sie umsehen, und ehe wir noch etwas geschafft hatten, meldete

er schon, ich bin von einem grossen Exporthaus im Kohlengeschäft als Reisender und Comtoirist angenommen, und im Augenblick, mit sehr gutem Gehalt, mache ich Reisen durch ganz Westdeutschland, Frankreich, Belgien, um die grossen Handelsplätze zu besuchen, und habe das unbedingteste Vertrauen meines Chefs gefunden. Eine ganze Anzahl Leute ist in ähnlicher Weise untergebracht, also ist die Schwierigkeit selbst auf deutschem Boden nicht unübersteiglich, derartige Leute wieder an ausreichendes Brod zu bringen. Auch in den Colonien ist dasselbe zu erreichen, wenn in richtiger Verbindung mit den das Colonialwesen leitenden Elementen gehandelt wird.

Im Anschluss an die Ausführungen des Herrn Pastoren Graeber gebe ich zu, man kann vielleicht auch Brasilien für die Auswanderung Entlassener mit ins Auge fassen, wenn man sich eben auch da mit den leitenden Elementen der brasilianischen deutschen Colonie in Verbindung setzt und sagt, gebt auch Ihr uns freundliche Mittheilung, wenn Ihr Leute haben wollt. Bei diesem Verfahren wird man in allen Fällen das sehr bedeutende Opfer für die Ueberfahrt der Leute nach den Colonien auch auf diese ablagern und ihnen sagen können, wollt Ihr einen Theil der Ueberfahrtskosten bezahlen, so übernehmen wir den anderen. Ihr habt den Vortheil des Mannes, wir wollen über seine Person genau Auskunft geben, was Ihr zu erwarten oder zu fürchten habt. Wollt Ihr einen entsprechenden Theil der Kosten nicht tragen, so werden wir ihn Euch auch nicht schicken.

Um aber dem Gedanken des Herrn Vorredners gerecht zu werden und auch der nationalöconomischen Seite der These ihre volle Bedeutung zu lassen, möchte ich bitten, sie dahin umzugestalten, hinter Colonialpolitik zu setzen „in erster Linie“, so dass der Satz lautet:

> „Dagegen empfiehlt sich unter den Gesichtspunkten der Schutzfürsorge, sowie einer nationalen Colonialpolitik in erster Linie die freiwillige u. s. w.“

Da verbleibt allen Vereinen freier Spielraum, entlassene Gefangene auch anders wohin zu senden, und ist doch auf

die eigenen Colonien im Interesse des Vaterlands genügende Rücksicht genommen.

Vorsitzender: Das Amendement geht also dahin, einzuschalten „in erster Linie“. Es hat sich Niemand mehr zum Worte gemeldet. Die Discussion ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Pfarrer Krauss: M. H. Die Warnungsrufe, die Herr Pfarrer Graeber gegenüber der in der Ausschussthese befürworteten Auswanderung nach überseeischen deutschen Schutzgebieten erhoben hat, stützen sich auf Autoritäten, denen gegenüber ich aber entschieden meine Autoritäten, auf die ich meine Ausführung gegründet habe, ebenfalls aufrecht erhalten muss.*) Wenn er übrigens die Worte streichen will: „nach überseeischen deutschen Schutzgebieten“, dann hat auch der Zusatz der These: „sowie einer nationalen Colonialpolitik“ keinen Sinn mehr. Wenn Sie die These näher betrachten, so empfiehlt sie unter dem Gesichtspunkte der Schutzfürsorge überhaupt die freiwillige, wohleingerichtete und hinreichend unterstützte Auswanderung gewisser Kategorien von Verbrechern nach verbüsster Strafe u. s. w. Dagegen unter dem Gesichtspunkte einer nationalen Colonialpolitik wird empfohlen, diese Auswanderung „nach überseeischen deutschen Schutzgebieten“ zu lenken. Wenn Sie also das letztere streichen wollen, so müssen Sie auch logischer Weise den Antrag stellen, dass gestrichen wird: „sowie einer nationalen Colonialpolitik“. Das müsste entschieden weg.

Pastor Graeber: Ich möchte vollständig meine Zustimmung geben, das ist vollständig consequent.

Berichterstatter Pfarrer Krauss: Das müsste gestrichen

*) Herrn Graeber's Freund Schweinfurt hielt bald nach unserem Congress auf der 59. Versammlung deutscher Naturforscher über Europa's Aussichten in Afrika einen Vortrag, der mit Herrn Graeber's obigen Behauptungen in seltsamem Widerspruch steht. Ich bitte denselben zu studiren.

werden. Indessen meine ich doch, dass wir hier diesen Anlass benützen sollten, um auch von Seiten unseres Vereins die hochwichtige, nationale Seite der Colonialfrage zu betonen, dass wir hier auch als deutsche Vaterlandsfreunde diesem Gedanken Ausdruck geben. Ich meine, wir sollten es nicht streichen, wir sollten diese wohlerwogene These in ihrer Fassung belassen. Höchstens, und das gebe ich zu, könnte man nach dem Worte „Auswanderung" noch zusetzen „zur gegebenen Zeit".

Vorsitzender: Es können keine Anträge mehr gestellt werden, die Discussion ist geschlossen. Sie haben lediglich noch als Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Pfarrer Krauss: Dann würde ich mich befreunden mit dem Zusatz des Herrn Director Strosser: „in erster Linie", dann ist nicht ausgeschlossen, dass man in den nächsten Jahren, vielleicht während eines Deceniums, wo diese deutschen Schutzgebiete noch nicht zur Ansiedelung geeignet sind, auch nach Brasilien die Auswanderung unterstützen kann. Dagegen hätte ich nichts einzuwenden.

Vorsitzender: M. H. Der Herr Antragsteller Pastor Graeber erklärt, dass er sein Amendement zurückziehe zu Gunsten des Amendements des Herrn Strosser, welcher sich seinerseits einverstanden erklärt, dass die Worte „in erster Linie" — es ist nur redactionelle Aenderung — hinter das Wort Auswanderung gesetzt werden. Die These würde mit Amendement Strosser lauten:

(Verlesen s. S. 125 u. S. 105.)

Diejenigen Herren, welche das Amendement Strosser annehmen, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.)

Es ist angenommen. Ich darf unterstellen, dass auch die ganze These damit angenommen ist, bei der kein Widerspruch stattgefunden hat, und dass auch die Thesen 1 bis 3 in ihrer Gesammtheit als angenommen gelten hönnen.

Wir gehen nunmehr über zum folgenden Gegenstand: Die Personalstatistik der Gefangenen, und lade ich den Herrn Be-

richterstatter ein zum Referat. Ich erlaube mir, den Herren zu bemerken, dass ich beabsichtige, nach Erledigung dieses Themas eine Pause eintreten zu lassen. Ich glaube, dass die Erledigung nicht zu lange dauern wird. Es ist auch in der Restauration das Nöthige vorgesehen, dass die Herren rasche Bedienung finden werden. Ich bitte also auszuharren.

Director Krohne: Meine Herren! Es ist ja nicht zu verwundern, dass manchem unbehaglich zu Muthe wird, wenn das Wort Statistik erschallt, aber ich werde Ihre Geduld nicht zu lange in Anspruch nehmen. Der Ausschuss hat zunächst die Frage erwogen, ob nach Einrichtung der Reichscriminalstatistik überhaupt noch eine von den Gefängnissverwaltungen aufzustellende Personalstatistik der Gefangenen nothwendig sei. Gewiss ist die Reichscriminalstatistik sehr umfassend, aber gerade für dasjenige Gebiet, welches für uns Gefängnissbeamten von besonderer Wichtigkeit ist, „die Erforschung der socialen Ursachen des Verbrechens“, gibt sie nicht die ausreichenden Unterlagen. Es ist ja möglich, dass die Criminalstatistik später durch eine Erweiterung der Zählarten, auf Grund deren sie aufgestellt wird, und eine entsprechende Gruppirung derselben unserer Forderung gerecht wird; — zunächst müssen wir uns diese Statistik noch selbst aufstellen. Eine zweite Frage war, ob diese Statistik alle zu einer Freiheitsstrafe Verurtheilten umfassen oder ob sie sich auf die zu der schwersten Freiheitsstrafe zu Zuchthausstrafe Verurtheilten beschränken soll. — Das erstere wäre gewiss das beste; es würde eine genaue Betrachtung auf Grund der Zählkarten auch der wegen Betteln und Vagabundiren bestraften Leute einen tiefen Blick thun lassen in die letzten Ursachen des Verbrechens. Aber das zu sammelnde oder zu verarbeitende Material wäre so riesenhaft, dass wir mit der Forderung weder an die Regierungen herantreten dürfen, noch erwarten können, dass die Gefängnissverwaltungen zumal die Verwaltungen der Gefängnisse, in welchen sich die kurzen und kürzesten Strafen vollziehen, diese Arbeiten übernehmen werden. Es muss daher eine Beschränkung eintreten auf die mit schwerster Freiheitsstrafe, mit Zuchthausstrafe belegten, bei

denen der verbrecherische Wille, die principielle oder gewohnheitsmässige Auflehnung gegen die Rechtsordnung des Staates am schärfsten zum Ausdruck kommt. — Damit beschränken wir die Statistik auf ein verhältnissmässig kleines Menschenmaterial, und das können wir mit Hülfe gut angelegter Zählkarten nach allen Richtungen erforschen. In diesen Personen haben wir alle Phasen der verbrecherischen Entwickelung gleichsam in nuce; sie sind für die Genesis des Verbrechens typisch, und indem wir bei ihnen die Quellen des Verbrechens erforschen, legen wir sie klar bei den Tausend und aber Tausenden, die nicht in unsere Statistik fallen. Indess war der Ausschuss der Meinung, dass man das ganze übrige vom Strafgesetz getroffene Menschenmaterial statistisch nicht ganz ausser Acht lassen solle; man möge durch gelegentliche Zählung desselben etwa an einem bestimmten Tage oder innerhalb eines beschränkten Bezirks sich über dasselbe vergewissern; und die Ergebnisse der statistischen Bearbeitung desselben zur Vergleichung mit der erstgenannten Statistik und Controle derselben heranziehen. Darauf bezieht sich die zweite These. Die dritte These umfasst das eigentlich statistische Schema. Der Ausschuss hat aus demselben ausscheiden wollen alles, was an die eigentliche Verwaltung der Anstalten erinnert; die financielle Gebahrung, die Verpflegung, die Arbeit etc. Ich habe mir erlaubt, Ihnen das Schema mit allen seinen Haupt- und Unterabtheilungen in einem Abklatsch vorzulegen und kann mich daher des Eingehens in das Detail enthalten. Dasselbe ist der Personalstatistik in der von dem königl. preussischen Ministerium des Innern über die ihm unterstellten Strafanstalten herausgegebenen Statistik pr. 1884/85 zu Grunde gelegt und kann jeder durch Einsicht dieser Statistik sich leicht überzeugen, ob die nach diesem Schema gemachten Aufstellungen dem oben genannten Zwecke, „Erforschung der socialen Ursachen des Verbrechens“, entsprechen. Ueber die einzelnen Rubriken lässt sich streiten; man kann sie enger ziehen, man kann sie weiter ausdehnen. Ein Beispiel mag das klar machen; — ich nehme die Rubrik „Alkoholismus“. Dass Branntwein und Verbrechen in engem Zusammenhange stehen, wissen wir alle; — aber es kommt darauf an, zahlenmässig

diese Verbindung nachzuweisen. Ich habe diese Rubrik dahin specialisirt: „Ist der Bestrafte Gewohnheitstrinker oder ist das Verbrechen im Rausche begangen?“ Es mag sich als wünschenswerth herausstellen, diese Rubrik noch weiter auszudehnen, etwa dahin, dass beim Gewohnheitstrinker festgestellt wird, in welchem Alter er an den Branntwein gerathen ist. Für das persönliche Verhalten während der Haft werden folgende als geeignete Rubriken anzugeben sein: „Art der Haft, ob Einzelhaft, gemeinsame Haft; Art der Beschäftigung, Führung, Disciplinarstrafen, Gesundheitszustand und Sterblichkeit. Es ist bei der Aufstellung des Schemas ganz besonderes Gewicht darauf zu legen, dass die Zahlen derselben verglichen werden können mit den Zahlen der allgemeinen Statistiken, namentlich der Criminalstatistik, der Berufsstatistik und der Bevölkerungsstatistik. Unerlässlich ist aber, dass in allen deutschen Staaten diese Personalstatistik nach demselben Schema aufgestellt werde.

Vorsitzender: Wir wollen in 3 Abschnitten verhandeln: zuerst was in These 1 und 2 zusammengefasst ist, Bedeutung, Zweck und Umfang einer Gefängnissstatistik; das zweite, was in den Thesen 3, 4, 5 zusammengefasst ist, das ist die innere Anlage der Statistik im Einzelnen; sodann drittens These 6 und 7, sie verbreiten sich über das Verhältniss der Gefängnissstatistik zu anderen Statistiken und über Statistik eines Landes zur Statistik anderer Länder. Zunächst also These 1 und 2.

Geh. Ober-Justizrath Starke-Berlin: Meine Herren! Ich kann im Grossen und Ganzen nur dem beistimmen, was der Herr Referent über die grosse Bedeutung der Criminalstatistik überhaupt gesagt hat, aber ich kann nicht umhin, einige Bedenken in Bezug auf die Tragweite der Resultate auszusprechen, welche der Herr Referent aus denjenigen statistischen Erhebungen ziehen will, auf welche seine Vorschläge gerichtet sind. Will man das Verbrecherthum in seiner Totalität kennen lernen und beurtheilen, so erscheint es mir völlig unzulässig, die Statistik so eng zu fassen, wie hier vorgeschlagen wird, es wird nicht zulässig sein, von der Statistik eine grosse

Menge von Leuten auszuschliessen, lediglich deshalb, weil sie zu geringeren Strafen verurtheilt sind. Sie werden Alle aus Erfahrung wissen, welche grosse Bedeutung für die Entwickelung des Verbrecherthums schon die Bettelei und die Vagabondage hat. Aber sehen wir selbst von diesen ab, fassen wir nur die wegen Vergehen Verurtheilten ins Auge, so entwickelt sich die Sache ganz bedeutend anders. Die Zahl derjenigen, die wegen Vergehen verurtheilt werden, ist weit grösser als diejenige, die wegen Verbrechen verurtheilt werden. Durch die Statistik des Deutschen Reichs für 1884 ist festgestellt, dass von allen im Jahre 1884 wegen Verbrechen und Vergehen verurtheilten Personen nur 3,48 %, also noch nicht 4 % zu Zuchthaus verurtheilt waren. Wenn also eine Statistik derartig, wie beantragt, aufgestellt werden soll, so würde sie sich nur auf einen sehr kleinen Theil des Verbrecherthums beziehen, man wird sich also wohl sagen müssen, dass das aus solcher Statistik gewonnene Resultat noch nicht zu Schlüssen berechtigt. Man muss die Gesammtheit ins Auge fassen. Die grosse Schwierigkeit für die Beschaffung einer die Gesammtheit des Verbrecherthums umfassenden Statistik hat schon Herr Director Krohne hervorgehoben; sie ist eingehend bearbeitet. Eine in engeren Grenzen gehaltene Statistik ist immer noch besser, als eine zu falschen Schlüssen sich neigende. Es gibt zahlreiche Daten, die von hoher Bedeutung für die leitenden Directoren, insbesondere grosser Anstalten sein werden, um ihre Leute zu kennen, sie werden aber auch nur in grösseren Anstalten erhoben werden können, aber eben deshalb, weil sie nur einen Theil des Verbrecherthums umfassen, nicht dazu angethan sein, zur Unterlage für Schlüsse auf den Gesammtzustand in so wichtigen socialen Fragen verwendet zu werden.

Vorsitzender: Es hat sich Niemand zum Wort gemeldet. Die Discussion ist geschlossen. Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Dir. Krohne: Die Bedenken des Herrn Vorredners, unsere Statistik auf einen so kleinen Kreis zu beschränken, erkenne ich an; aber das hat der Herr Vorredner doch nicht widerlegt, dass wir in der Classe von Bestraften, welche wir

mit der Statistik erfassen wollen, gleichsam den Extract des Verbrechens, die Concentration des ganzen verbrecherischen Ferments, welches unsere socialen Verhältnisse durchsetzt, haben. Ebenso wenig hat er widerlegt, dass wir hier die geeignetsten Objecte haben, um an ihnen die Entwickelung des Individuums zum Verbrecher hin zu studiren; sowohl bei dem sogenannten Gelegenheitsverbrecher wie bei dem Gewohnheitsverbrecher; denn dass auch der Gelegenheitsverbrecher nicht über Nacht zum Verbrecher wird, sondern dass er gerade so gut eine Entwickelung hat, die ihn schliesslich zum Verbrechen führt, wie den Gewohnheitsverbrecher, ist jedem Kundigen wohl nicht unbekannt. Dass eine genaue Statistik der Criminalität auch in einem kleineren Kreise oft überraschende Aufschlüsse geben kann, wird dem geehrten Herrn Vorredner nicht unbekannt sein; durch seine Unterstützung ist es mir möglich gemacht, einmal über sämmtliche mit Freiheitsstrafe belegten Personen in der Provinz Schleswig-Holstein Zählkarten zu bekommen. Die Verarbeitung derselben hat doch eine Reihe ganz interessanter Aufschlüsse gegeben. Ich will nur ein einziges Beispiel herausgreifen. Unter den 12,000 Zählkarten waren etwa 7700 Männer, welche wegen Bettelns und Vagabondirens mit Haft bestraft waren; von diesen waren 66 % Handwerker, aber was noch schlimmer war, 37 % derselben stammten aus Handwerkerfamilien. Man braucht aus dem Ergebniss einer solch örtlich beschränkten Statistik noch nicht gleich den Schluss zu ziehen, dass das Handwerk heruntergekommen ist, aber dass dem Handwerkerstande eine wirthschaftliche Gefahr droht, auf deren Abwendung man bedacht sein muss, zeigen solche Zahlen doch bestimmt an.

Geh. Ober-Justizrath Starke: M. H. Ich habe nicht gesagt, machen Sie einmal einen Versuch; aber ich habe gesagt, es hat Werth, aber man soll die Grenze des Werths nicht überschätzen. Das ist etwas Anderes. Was die — nur in einem Jahre — in der Provinz Schleswig-Holstein erhobene Statistik über das Vagabondenthum betrifft, so muss ich sagen, dass diese Arbeit für die Zustände in der gedachten Provinz und die Zeit der Erhebung zwar recht werthvoll gewesen ist,

den eigentlichen Werth würde sie aber erst dann erlangt haben, wenn dieselbe Erhebung in allen Provinzen des Staates gemacht worden wäre, erst dann hätte man ersehen können, ob die in der gedachten Provinz hervorgetretenen Verhältnisse nur in ihr allein oder in allen anderen vorlagen. Vielleicht würde das Resultat in andern Provinzen ein wesentlich abweichendes gewesen sein und ergeben haben, dass es sich nicht gerechtfertigt haben würde, lediglich aus dem in einer Provinz gewonnenen Material Schlüsse auf andere Provinzen, auf den ganzen Staat zu ziehen. Man muss Massenerhebungen in grossem Umfange machen und sich nicht auf die Stichprobe beschränken. In Schleswig-Holstein haben wir die Erscheinung gehabt, dass ein bedeutender Procentsatz der Vagabonden fremden Nationalitäten angehören, neben den Deutschen waren es die Scandinavier, welche das stärkste Contingent lieferten, das nächst stärkste stammte aus Oesterreich und das war gewiss eine frappante Erscheinung; wir haben schliesslich gefunden, dass diese den österreichischen Staaten angehörigen Vagabonden grösstentheils Mausfallenhändler, Drahtbinder, Drehorgelspieler u. s. w. aus Slavonien, Friaul und Dalmatien waren, die ihren Cours über Hamburg nahmen und in die Provinz gezogen waren, wo angeblich Milch und Honig fliesst. Hätte man in anderen Provinzen dieselben statistischen Erhebungen gemacht, so würden wir vielleicht Provinzen gefunden haben, welche andere Verhältnisse zeigen. Hier ist der Beweis gegeben, dass die Statistik in zu beengtem Gebiete gefährlich ist, wenn aus ihr Schlüsse auf das Ganze entnommen werden sollen. Was die These betrifft, so habe ich meine Bedenken; auch ich werde für diese These stimmen, jedoch nur unter der Reserve der Schlussfolgerung, die man daraus zu ziehen hat.

Vorsitzender: Ich muss um Indemnität bitten. Ich habe gegen die Hausordnung gefehlt, als ich nach Schluss der Discussion nochmals das Wort ertheilt habe, allein unsere Satzungen enthalten für unsere Ehrenpräsidenten keine Bestimmung. Ich glaube jedoch in Ihrem Sinne gehandelt zu haben, dass ich den Herrn Vorredner nicht unterbrach. (Zustimmung.) Die Indemnität ist ertheilt.

Geh. Ober-Justizrath Starke: Ich bitte um Entschuldigung, dass ich gegen parlamentarischen Gebrauch noch versucht habe, nach dem Herrn Referenten nochmals zu sprechen.

Vorsitzender: Wir schreiten zur Abstimmung. Die These 1 lautet:

„Die Personalstatistik der Strafgefangenen hat bei dem Bestehen der deutschen Criminalstatistik hauptsächlich den Zweck der Erforschung der socialen, das Verbrecherthum beeinflussenden Verhältnisse."

Wer dafür ist, den bitte ich, sich zu erheben. — Ist angenommen.

Ich glaube, nachdem diese These angenommen, dass, soferne nicht Jemand Einwand erhebt, auch These 2 angenommen sei. — These 2 lautet:

„Dieselbe ist bei der Schwierigkeit der Ausführung einer auf alle Strafgefangenen sich ausdehnenden Statistik auf die Zuchthaussträflinge zu beschränken, während bezüglich der Gefängniss- und Haftsträflinge die Erforschung jener Umstände durch zeitweise Zählungen einigen Ersatz bietet"

ist ebenfalls angenommen.

Wir gehen über zur Discussion der Thesen 3—5. Sie lauten:

„3. Diese Personalstatistik soll sich beschäftigen:

a. mit der Zahl der Gefangenen in Zugang, Abgang und Bestand im Allgemeinen,
b. mit den persönlichen Verhältnissen der zugehenden Gefangenen vor der Verurtheilung,
c. mit dem Verhalten des Gesammtbestandes während der Haft.

4. Die Rubriken über das Vorleben der Gefangenen sind nach folgenden Hauptrichtungen aufzustellen:

I. Ursache der Verurtheilung. II. Vorbestrafungen. III. Dauer der Strafe. IV. Nebenstrafen. V. Heimath. VI. Wohnort nach Provinzen bezw. Ländern. VII. Wohnort nach Stadt und Land. VIII. Geburt. IX. Erziehung bis zum 14. Lebensjahre. X. Religion. XI.

Alter und Familienstand. XII. Vermögen. XIII. Sprache. XIV. Schulbildung. XV. Militärverhältniss. XVI. Gesundheit. XVII. Alkoholismus. XVIII. Beruf.

5. Die Statistik über das Verhalten während der Haft hat zu umfassen:
   I. Art der Haft, ob Einzelhaft oder Gemeinschaftshaft,
   II. die Art der Beschäftigung,
   III. die Führung,
   IV. Gesundheitszustand und Sterblichkeit."

Die Discussion ist eröffnet.

Geheimer Oberregierungsrath Illing: M. H. Ich habe mich zum Wort gemeldet, nicht um über die Thesen selbst zu sprechen, sondern um zu bemerken, dass ich eine Berathung und Beschlussfassung über die vielen einzelnen Punkte derselben nicht für möglich halte, weil es uns Allen an der für eine eingehende Prüfung erforderlichen Frist gefehlt hat. Ich bitte es deshalb erklärlich und entschuldbar zu finden, wenn ich mich in Betreff beider Thesen der Abstimmung enthalte.

Berichterstatter Dir. Krohne: Wenn Sie das Bedenken des Hrn. Vorredners theilen, dass die Versammlung nicht die Tragweite der These zu übersehen vermöge, ein Bedenken, was ich vollständig anerkennen muss, dann setzen Sie die ganze These von der Tagesordnung und bringen sie auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung. Dann kann doch Niemand sagen, er könne die Thesen nicht übersehen; vielleicht werden sie im Vereinsorgan einer Erörterung unterzogen; inzwischen erscheinen die nach diesen Vorschlägen gearbeiteten Statistiken des kgl. preussischen Ministeriums des Innern, es liegen dann 3 Jahrgänge vor, und dies sollte denn doch genügen zu einem Urtheil, ob die so gewonnenen Zahlen einen Werth haben.

Director Strosser: Ich glaube, auf der einen Seite haben wir die Frage des Herrn Geheimrath Illing darin zu respectiren, dass er nach seiner Stellung im Ministerium des Innern so handeln muss, wie er es für sich beansprucht. Ganz anders aber steht die Versammlung zur Sache. Der Herr Referent hat in seinem einleitenden Vortrag ausdrücklich

darauf hingewiesen. Diese Rubriken sind sammt und sonders in ihrer Allgemeinheit und ihren Details aus der preussischen Criminalstatistik entnommen und es bleibt selbstverständlich sowohl für die betheiligten Staatsregierungen, als auch für sonstige Anträge unsererseits nicht ausgeschlossen, dass, wenn eine und die andere Seite der Statistik in diesen Rubriken noch nicht enthalten wäre, dies später hinzuzufügen unbehindert ist. Solche Tabellen können naturgemäss niemals für lange Zeiträume festgestellt werden, da immer neue Momente im Laufe der Zeit hervortreten, für die Zusätze vorbehalten bleiben müssen. Ich glaube darum, wir können vollständig für die drei Thesen stimmen, denn es bleibt bei ihrer Annahme nicht ausgeschlossen, dass für die Zukunft alle erforderlichen Aenderungen in die Tabellen eingetragen werden.

Vorsitzender: Ich erlaube mir zur Aufklärung eine kurze Bemerkung. Diejenigen Herren, welche glauben, dass die Anlage der Personalstatistik eine Frage ist, welche nicht genügend gereift ist, können ja einfach die These 3—5 ablehnen, während 1, 2, 6 und 7, welche sich nicht mit Details befassen, jedenfalls unbedenklich stehen bleiben können. Das ist auch die Ansicht des Herrn Geheimrath Illing. Was nun die Ziffer 3—5 angeht, so muss ich es der Versammlung überlassen, ob sie wirklich diese Thesen annimmt oder nicht. Ich glaube aber, es wird dann gut sein, über die Thesen 3—5 en bloc abzustimmen, denn sie sind nur als Einheit denkbar. Die Discussion ist geschlossen. Wird der Herr Berichterstatter auf das Wort verzichten?

Berichterstatter Dir. Krohne: Ja.

Vorsitzender: Wir schreiten zur Abstimmung über These 3—5 insgesammt. Wird die Verlesung nochmals verlangt? Es ist nicht der Fall. Diejenigen Herren, welche die Thesen 3—5 annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.)

Bitte um die Gegenprobe. Thesen 3—5 sind angenommen.

Wir gehen über zur Discussion über den letzten Abschnitt 6 und 7: das Verhältniss der Personalstatistik zu den anderen

Statistiken und das Verhältniss der Personalstatistik mehrerer deutscher Länder zu einander. Die Discussion ist eröffnet, es hat sich Niemand zum Wort gemeldet. Die Discussion ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter hat auf das Wort verzichtet. Wir schreiten zur Abstimmung. These 6 lautet:

> „Die Unterabtheilungen der Hauptrubriken sind so zu bilden, dass ihre Zahlen mit den einschlägigen Zahlen der allgemeinen Statistik namentlich der Bevölkerungsstatistik, der Berufsstatistik, der Criminalstatistik, der Gesundheitsstatistik, verglichen werden können."

Diejenigen Herren, welche die These annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.)

Sie ist angenommen. Von These 7 darf ich unterstellen, dass sie angenommen ist. Sie lautet:

> „Das Schema der Personalstatistik muss für sämmtliche Strafanstalten im deutschen Reiche gleich sein."

Wir schreiten nunmehr zur Gesammtabstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche die Gesammtthesen annehmen, sich nunmehr zu erheben. (Geschieht.)

Sie sind angenommen.

Wir machen nunmehr eine Pause, aber nicht mehr wie 15 Minuten.

Wiedereröffnung der Sitzung nach der Pause.

Vorsitzender: Meine Herren! Die Sitzung ist wieder eröffnet. Wir gehen über zur nächsten These:

> „Sollen im Hinblick auf Rückfälle die Bestimmungen der Hausordnungen verschärft werden?"

Director Löhlein-Bruchsal: M. H. Die Verschärfung der Geschäftsordnung durch den Herrn Vorsitzenden hat es mir unmöglich gemacht, eine etwas breit gewordene Arbeit hier als Referat zur Verlesung zu bringen. Ich bin ausserdem verspätet zum Referenten berufen worden, und wie sehr es mir sonst auch genehm, so ist es mir jetzt doch nicht möglich in Rücksicht auf die Geschäftsordnung, in ausführlicher Weise

hier meine Aufgabe zu lösen; ich werde versuchen, meine Arbeit kurz und vollständig frei vorzutragen.

„Sollen im Hinblick auf Rückfälle die Bestimmungen der Hausordnungen verschärft werden?“

Es liegt dieser Frage ein Gutachten des Herrn Director Streng zu Grunde, das sehr ausführlich und vielleicht erschöpfend genannt werden kann. Nur war die Schlussfolgerung, die daraus gezogen wurde, für mich eine andere. Es wurden deshalb auch veränderte Thesen angenommen von dem Ausschusse, die Sie in der Hand haben. Zunächst setze ich als Ihnen bekannt voraus, was in dem Gutachten des Herrn Director Streng enthalten ist und erlaube mir, nur zu einigen Punkten eine Kleinigkeit hinzuzusetzen, z. B. zu dem Punkte, wo über die Gefängniss-Paläste und Bauten angeblich aus der öffentlichen Meinung geeifert wird. Es ist dort gesagt, dass die öffentliche Meinung sich sehr auflehne, sowohl gegen die innere Einrichtung, wie äusseren Schmuck dieser sogenannten Paläste. Es liegt diesem wohl eine Verwechselung, theils Vermischung verschiedener Gegenstände zu Grund. Was man früher von Gefängnissen gesehen hatte, waren zum grossen Theil alte zu anderen Zwecken bestimmte Gebäude, die dann zu Strafvollzugszwecken eingerichtet werden mussten und natürlich nicht so schön konnten gebaut werden, als man später dies that. Ganz entschieden ist, dass man jeweils nach den Grundsätzen gebaut, die man für solche Bauten aufstellen konnte. Entschieden hat man da, wo man für Gefängnisszwecke gebaut hat, auch so gebaut, wie es die Zeit und der Zweck verlangte und wie es die hygienische Anschauung beanspruchen zu müssen glaubte. Nur das, was man jetzt baut, soll beanstandet werden! Es ist das wohl ein Fehler. Man hat die alten Anstalten zu einem Uebergange ganz geschickter Art einrichten können; man kann auch heute noch ohne zu grosse Kosten wohl einen weiteren Uebergang zur Isolirhaft finden, soweit das nöthig ist, so dass auch künftig neben den sogenannten Gefängnisspalästen auch Anlagen einfachster Art zu sehen sein werden. Und auch hier glaube ich, dass dem Gutachten zugestimmt wird, dass jene Ausstellungen müssig sind.

Bezüglich des Punktes über die Strafschärfungsmittel, die durch uns sollen vorgeschlagen werden, nur ein kurzes Wort. Das Streng'sche Gutachten geht zunächst davon aus, die leibliche Verpflegung zu kürzen, um vielleicht hieraus ein Strafschärfungsmittel zu finden. Es ist von mir dem Gutachten hier nicht beigestimmt und es wird auch wohl nach den Auseinandersetzungen, die wir gestern gehört haben, hier nie zugestimmt werden, dass die These aufgenommen werde, dass man durch eine weitere Schmälerung der Kost etwa ein Strafschärfungsmittel gegen Rückfällige suchen soll. Hier wäre auch ein nebensächlicher Punkt doch zu besprechen, ob der Bezug von Kosttheilen aus dem Arbeitsertrag nicht solle ganz verkürzt oder vielleicht ganz eingestellt werden für Rückfällige. Die Fassung der These, wie sie ihnen vorliegt, lässt das zu und wenn es dann im einzelnen Falle als gut erkannt werden sollte, dass man darauf eingeht, so steht es der einzelnen Verwaltung oder Ueberwachungsbehörde zu, zu sagen, man soll für diese Kategorie sehr knapp sein oder gar nichts verwilligen. Die volle Entziehung ist jetzt noch unmöglich; Ausnahmsfälle können gemacht werden. — Mit dem Punkte der Arbeitsmehrung verhält es sich ganz ähnlich. Die Arbeitszeit beträgt 10—11 Stunden, sie beträgt bei Jugendlichen $7^1/_2$—8 Stunden des Tages, es wird das wohl auch nicht erhöht werden können, abgesehen von aller Rücksicht, die auf das ganze Getreibe einer Anstalt genommen werden muss. —

Die Verschärfung der Disciplin ist ein Punkt, der ebenfalls ausführlich behandelt ist in dem Streng'schen Gutachten, dem ich für meine Person nur beistimmen kann. Die Verschärfung der Disciplin ist etwas, was im Strafvollzugsgesetz und beigegebenen Verordnungen vorgesehen ist. Es ist etwas, was dem Dienstvorstand überlassen bleibt, von Fall zu Fall die Strafe je auf das äusserste Mass zu bringen und wenn das geschieht und mit gewisser Consequenz verfahren wird, so ist die Wirkung eine sehr grosse und ist bei mir und den Anschauungen, die ich zu vertreten habe, wohl kaum ein Wunsch, die Disciplinar-Strafmittel zu verstärken, hier einzuführen.

Ueber das Ankämpfen gegen die Rückfälligen ist jetzt hier anzuschliessen, was ich im Allgemeinen zu betrachten

hatte. Ist es auch ganz unbegreiflich, wie sich das Publikum dieses Gegenstandes theilweise bemächtigt und ohne viel Sachkenntniss sehr viel geurtheilt hat, so ist es aber auch bei uns wohl Zeit, einen solch wichtigen Gegenstand, wie die Verhandlungen alle, auch die von heute Morgen, ergeben haben, ins Auge zu fassen. Denn der Rückfall ist etwas dem, was wir ernten sollen von unserer Arbeit, gerade Entgegengesetztes. Es zeigt uns die Häufigkeit der Rückfälle sehr oft, in wie weit unsere Arbeit eine nutzbringende nicht war und dass der Wunsch bei uns besteht, dass die Rückfälle sehr eingeschränkt werden, ist natürlich. Die Mittel hierzu hat das Streng'sche Gutachten in seinen Thesen gesucht. Um das herbeizuführen, hat er in der ersten These ausdrücklich gewünscht, dass der Rückfall als Straferhöhung genau bei Ausmessung der Strafe vom Richter zu berücksichtigen sei. Es ist dies das Sehrnaheliegende und sieht wohl auch ganz so aus, als wäre es das einzig Richtige, wenn nicht gerade die Erhöhung der Strafe durch den Richter nach und nach im Laufe der Zeit Individuen in die Strafanstalten bringen würde mit dem allerhöchsten Strafmass, die vollständig dann für die spätere Zeit des Lebens unbrauchbar werden; 4, 5fach Rückfällige, namentlich Männer, denen es durch die eigene Berufsart, die sie einst gewählt, schwer wird sein, später einen Erwerb zu finden,; es wird nun hieraus eine Kategorie alter Leute erwachsen, von denen wir von vornherein sagen müssen, sie bleiben entweder Pfleglinge einer öffentlichen Anstalt, oder wir werden sie ganz haltlos wieder hinausschicken müssen. Das wollten die jetzt aufgestellten Thesen vermeiden, man wollte nicht den Schwerpunkt dahin legen, dass der Richter hier durch vermehrte Strafe solle nachhelfen. Das Strafausmass allerdings erscheint nun manchmal sehr klein; in dieser Richtung stimmen wir zu der Anschauung, die sagt, der Richter soll den Rückfall berücksichtigen, allein es ist nicht immer der Gegenstand, um den es sich handelt, die Strafthat eine solch wichtige, es kommen mildernde Umstände dazu. Auch geben z. B. die Diebe darin eine ganz eigenthümliche Erscheinung; sie steigern sich in den ersten 4—5 Fällen, dann stehen sie still und dann aus irgend einem Grunde, den ich nicht zu

untersuchen habe, gehen sie mit der Grösse des Verbrechens an dem Eigenthum rückwärts: die 10, 12—18 mal Bestraften begehen gewöhnlich nur ganz kleine Thaten. Der Betrüger macht es anders; die Betrüger steigern sich in späterer Zeit gewöhnlich zu immer weiter gehenden, immer theureren Arbeitern, wenn ich so sagen darf, und dort hilft der Richter nach; aber wer solche Leute, die 30—36 Jahre alt sind, auf 10—12 Jahre unter seine Hand bekommt, der sagt sich auch, vorderhand hat der Verurtheilte noch eine Zukunft im Zuchthause. Wird er aber nach Ablauf der Strafe überhaupt noch einmal fähig zu arbeiten als lebendiges Glied des Organismus, des Lebens?

Dieser Gedanke hat veranlasst, die These 1, sowie sie ursprünglich war, fallen zu lassen und dafür eine andere einzusetzen. Zunächst habe ich aber, ehe ich auf die These selbst eingehe, noch eine Kleinigkeit zu berühren. Die Frage:

„Sollen im Hinblick auf manche Rückfälle die Bestimmungen der Hausordnungen verschärft werden?“

wurde so allgemein beantwortet, wie sie gestellt ist. Es lässt sich aber auch mit Betonung des Wortes „manche“ u. s. w. darauf antworten und auch in diesem Sinne habe ich die Frage untersucht, und das Ergebniss der Untersuchung sind die neuen Thesen, ob manche Rückfälle es rechtfertigen, dass man die Bestimmungen der Hausordnungen verschärft, oder andere Einrichtungen trifft, als im Augenblick in dieser Richtung bestehen. Und da glaube ich, wird mir wohl allseitig beigestimmt werden, es gibt solche Rückfälle, die uns thatsächlich veranlassen können, zu wünschen, dass die Bestimmungen etwas verschärft werden. Ich will ganz kurz nach den Leffler'schen Aufstellungen nur die eine Gruppe, im Abschnitt eins die Verbrechen gegen den Staat und das Staatsoberhaupt, die Staatsregierung, die Bundesfürsten, also Verbrechen betreffend, die von Gebildeten theilweise verübt werden, erwähnen, die sehr reizen, dass hier etwas schärfer eingeschritten werden würde. Es sind aber solche, die gewöhnlich vom Richter schon berücksichtigt werden. Die Strafausmasse sind nicht sehr gering, und derartige Leute in der Strafanstalt zu verwahren, ist für uns dann Gelegenheit,

etwas schärfere Disciplinirung innerhalb des gesetzlichen Rahmens durchzuführen. Das hätten wir eigentlich in der Hand. Der Strafrichter sorgt im Allgemeinen für ein entsprechendes Strafmass. Es kommt eine weitere Gesellschaft, das sind die Begünstiger und Hehler aus dem Abschnitt Begünstigung und Hehlerei. Dort ist manchmal zu bedauern, wenn das richterliche Ausmass gering ist und es ist oft sehr gering. Eine Menge derer, die im Affect Verbrechen verübt haben, stehen mit ihren Füssen in der Bude der Hehlerinnen, der Briefschreiberinnen, Kindsmord z. B. Es fussen dort ebenso die allerschlimmsten Erzeuger von Verbrechern, das sind die, die die Jugend anleiten, namentlich zum Diebstahl, der dann nicht mehr auszurotten ist. Dort dürfte vielleicht das Strafmass etwas schärfer werden, wenn man die Hehler, Heuchler u. s. w. bekommt. Das gehört aber nicht hierher. Dann kommt die grosse Kategorie der Diebe und Betrüger, die weitaus die grösste Zahl unserer Rückfälligen bilden, und darüber sind wir ja alle einig, dass hier eine Schärfung im Strafvollzug angezeigt ist. Ich habe vorhin dagegen gesprochen, dass das richterliche Ausmass hier helfen soll, aus den Gründen, die ich mir erlaubt habe, kurz anzudeuten.

Wenn wir also sagen: es soll für einzelne Kategorien eine Schärfung eintreten, so ist das ausserordentlich schwer durchzuführen, wenn wir die Leute vertheilt haben in der Strafanstalt je nach den Bestimmungen über die Einlieferung, die einen in Isolirhaft, die andern in Gemeinschaftshaft, und es haben diese Erwägung und noch andere Verhältnisse dazu geführt, dass z. B. in Baden eine Zusammenstellung von Rückfälligen eingetreten ist vom Jahre 1879 an, eine Einrichtung, die nach einer Purificirung einige Jahre später vollständig stabil geworden ist. Mehrfach in wiederholtem Rückfall bestrafte Diebe werden dort in besondere Abtheilungen vereinigt, und kann nun ohne Störung der sonstigen Ordnung der Anstalt eine etwas schärfere Disciplinirung von selbst vorgenommen werden, und ohne dass das Gefühl der Ungerechtigkeit oder ungleichen Behandlung irgendwie geweckt worden ist. Ueber die Wirkung dieser Einrichtung lässt sich mit Zahlen bis jetzt noch nichts sagen. Es ist noch etwas zu neu. Vielleicht zur

nächsten Tagung kann einer der Herren das Material finden bei uns, auch statistisch, ob hier wirklich für den weiteren Rückfall einige Erfolge nachzuweisen sind. Bis jetzt ist eins sicher von dieser Einrichtung, dass sie eine gefürchtete, eine sehr unangenehme für den Verbrecher ist, und dass man lieber irgendwo anders hinginge oder wenn man könnte, fern bliebe. Jedenfalls gern kehrt man zu dieser Abtheilung nicht zurück, obgleich gar keine Schärfung der Disciplin eingetreten ist, als dass eben die Arbeitsbelohnung etwas knapper ist, und dass auch diese davon abhängig gemacht wird, wie das Gesammtbetragen des Menschen gewesen ist, während Straferleichterung und, wie ich mir vorhin erlaubte zu sagen, der Erwerb von Vergünstigungen aus dem Arbeitserträgniss im Allgemeinen nahezu nicht möglich werden. Aehnliche Einrichtungen bestehen auch schon in Württemberg. Württemberg hat vor 2 Jahren aus dem Asperg etwas derartiges gemacht und ist ausserordentlich zufrieden, nach Mittheilung des Herrn Dir. Sichart, der bei uns das angesehen und auch dort die Einrichtung getroffen hat. Etwas ähnliches ist in England eingerichtet und zwar auf Anrathen der bekannten Howard Association, die für erstmals Verurtheilte, um einen Unterschied zu machen unter Zuchthausgefangenen für mehrfach Verurtheilte und erstmals Verurtheilte, eine sog. Sternklasse eingerichtet hat, in welcher die, die erstmals mit längerer Strafe belegt worden sind, untergebracht werden, und die ein besonderes Gefängniss dafür angewiesen erhielt in Chattendon. Das wäre das bis jetzt Bestehende. Ich weiss nicht, ob sonst bei uns noch etwas derartiges besteht, bekannt ist darüber nichts. Theilweise ist in einzelnen Strafanstalten durchgeführt, dass besondere Flügel für besondere Kategorien reservirt sind, um den allgemeinen Strafvollzug in einer gewissen Richtung besonders durchführen zu können.

Die Streng'sche These 1, habe ich vorhin gesagt, hat gelautet:

„Der Rückfall als Straferhöhungsgrund ist bei Ausmessung der Strafe vom Richter zu berücksichtigen.“

Sie ist fallen gelassen. Die zweite erscheint wieder in der späteren These zum grossen Theil, die Sie in Händen

haben, und die dritte These von Streng erscheint wieder in der These 1, die jetzt vorliegt. Die mit Zustimmung des Herrn Directors Streng aufgestellten und von dem Ausschusse genehmigten neuen Thesen lauten:

1. Wesentliche Verschärfungen der Bestimmungen der Hausordnungen in den Strafanstalten sind, theils um nicht die gleiche gesetzliche Strafart zu verschieden zu gestalten, theils durch die Zwecke des Strafvollzugs ausgeschlossen.
2. Es empfiehlt sich, wiederholt rückfällige Sträflinge in besonderen Abtheilungen zu vereinigen, um hierdurch die strengere Behandlung derselben innerhalb der Grenzen der Hausordnung zu erleichtern.
3. Hausordnungsmässige Vergünstigungen, insbesondere auch die Arbeitsbelohnungen sind wiederholt Rückfälligen in mässigerem Umfange als anderen Sträflingen zu gewähren.

Hierzu habe ich wohl kaum viel zu bemerken. Die Zwecke des Strafvollzugs, die Besserung, das Fertigstellen für's Leben, das Gesunden des Gefangenen für die Zeit ausserhalb der Strafanstalt, die Kräftigung, die innere, des Mannes, werden, wie ich glaube, durch verschärfte Hausordnungen wohl kaum direct bezweckt werden. Wenn der allgemeine Ton einer Strafanstalt ein sehr ernster ist, wie er überall genannt werden kann, wenn man nicht zu ängstlich ist in der Anwendung der Hilfsmittel, wenn die persönliche Einwirkung der Beamten eine durchaus gleichmässig rege ist, glaube ich, dass auszukommen ist mit den Strafmitteln, die wir bis jetzt haben. Es handelt sich ja auch hier darum, allgemeine Gesichtspunkte für ein etwaiges späteres Strafvollzugsgesetz zu entwickeln, und ich glaube, dass der Bogen, der um uns gespannt werden muss, der in einem allgemeinen Strafvollzugsgesetz gespannt wird, ein sehr weiter sein muss. Es werden Dinge erscheinen im allgemeinen Strafvollzugsgesetz, die für uns vielleicht ganz neu sind, die wir gar nicht haben, die ausserordentliche Verschärfungen bei einzelnen von uns bedeuten würden. Es wird wohl kaum zu umgehen sein, dieses allgemeine Gesetz wird

die Grenzen der Disciplinargewalt wohl viel höher setzen, als jetzt in einzelnen Staaten für nothwendig erachtet wird, und darum glaube ich, dass wir später in jenem Gesetz all das finden, was wir als Schärfungen brauchen. Es handelt sich blos darum, ob wir sie anwenden wollen, ob wir sie in einzelnen Fällen anwenden wollen. Ich glaube, dass es sich viel schärfer gestalten wird, und damit könnten wir uns wohl befriedigen. Unter den Schärfungen, die verhandelt worden sind, hat eine gefehlt und wohl mit Recht.

Es war s. Z. auch schon die Rede davon, ob man Rückfälligen nicht dadurch sollte eine Schädigung zufügen, dass man sie bei der vorläufigen Entlassung oder bei Begnadigungen nicht berücksichtigt. Nun wäre das gewiss wunderbar: Wenn ein Mann in der Strafanstalt sich als Rückfälliger derartig ausgezeichnet aufführt, dass ein ganzes Beamtencollegium für ihn eintritt und sagt: Wir halten ihn würdig, trotzdem er schon so oft gestraft ist, der Begünstigung der vorläufigen Entlassung — es wäre merkwürdig, wenn wir ihn vorher in eine Kategorie gesetzt hätten, die ein für alle Mal nicht dieser Vergünstigung theilhaftig werden kann. Ich glaube entschieden, der eine Zweck, den wir haben, die Besserung des Gefangenen, die Hebung desselben, wäre todt gemacht. In dieser Beziehung dürften wir also absehen davon, etwas derartiges zu erstreben, das ab und zu auch verlangt worden ist. Mit der Begnadigung ist es ähnlich, obgleich uns diese nicht weiter angeht, als dass wir Material liefern. Ich glaube, auch in der Beziehung dürfte die mildere Fassung am Platze sein. Aus diesem Grunde heisst es in der ersten These, dass nicht die gleiche Strafart verschieden gestaltet werden soll. Das ist überall anzunehmen. Wir können in einem Staat so wenig wie in einer Anstalt die Zuchthausgefangenen einer Kategorie anders behandeln, wie die einer anderen Kategorie. Wir glauben es nun so zu treffen, dass wir das so aneinander reihen, dass wir gar keine schwere Bestimmung treffen, ausser vielleicht die eine, die aber aufgenommen werden soll in's Gesetz, in der Empfehlung an die Strafanstaltsverwaltungen: „immer wieder zu individualisiren, und da, wo es nothwendig ist, einzuschreiten", und das ist der Grund, warum der Satz,

der später kommt, so allgemein gefasst ist. Die Zwecke des Strafvollzugs schliessen etwas anderes wohl auch aus, wie ich glaube erwähnt zu haben. „Es empfiehlt sich", heisst es weiter (Verlesen s. oben S. 144).

Das Wort „erleichtern" deutet den Herren schon an, dass hier nicht etwas beabsichtigt ist, was kategorischer Bestimmung gleicht, sondern dass beabsichtigt ist, was für die practische Ausführung, namentlich auch im Hinblick auf unser Aufsichtspersonal, wohl sehr wünschenwerth ist. Wenn der Gedanke durchdringt, und weiter braucht man nichts, bei allen Organen, die betheiligt sind, so ist hier innerhalb des Rahmens der sonstigen Hausordnung ein besonderes Stück gegeben, das in besonderer Weise bedacht sein soll durch das verschärfte Auge der Beamten, durch das Anziehen der Zügel, die wir berechtigt sind zu führen. Dann spielt sich das auch vollständig von selbst ein, ohne dass wir nöthig haben, irgend nach besondern Schärfungen zu greifen. Das war der Grund, der diese Fassung gebracht hat.

Nun kommt These 3, die wieder in der einen Strengschen enthalten ist.

Das ist wohl auch ja nur für's Allgemeine gedacht. Auch hier wird der einzelne Fall für Besonderbehandlung ausgegeschlossen bleiben. Es ist das ebenso wenig kategorisch bindend, als alle anderen Bestimmungen, erlaubt aber und wird die Zusammenstellung von solchen Abtheilungen gewiss sehr erleichtern und die Wirkung derselben grösser machen.

Es ist noch zu besprechen die Arbeitsbelohnung. Ich habe vorhin schon erwähnt, dass die Arbeitsbelohnungen in manchen Anstalten und auch in manchen Ländern nicht so reichlich und regelmässig gegeben werden, wie anderwärts. Die Erfahrungen, die wir spärlich Gebenden damit machen, sind ganz günstig. Die Entziehung der Arbeitsbelohnung als Strafmittel haben wir nicht, nur in Ausnahmefällen, die Verwendungen von Arbeitslohn etwa zum Ersatz für Verdorbenes oder Beschädigtes kommen nur in äusserst seltenem Masse vor, und eine Verwendung der Arbeitsbelohnungen, wie sie sonst zur Erwerbung von Kost dient, ebenso wenig. Wir haben geglaubt, und der Ausschuss war derselben Ansicht,

dass eine nur mässige Gewährung der Arbeitsbelohnung, und zwar statutarisch durch das einzelne Strafvollzugsgesetz im einzelnen Staat, entschieden das Mittel ist, um den Rückfälligen, (und hier dürfen wir namentlich ins Auge fassen, dass er vielleicht mit einer gewissen Absicht aus einer gewissen Behaglichkeit wieder nach der Strafanstalt zurückkehrt), ganz ausserordentlich zu treffen, wenn wir ihm die sichere Rechnung auf die Belohnung nehmen. Er muss es aber wissen; es soll hineingesetzt werden in die Bestimmungen der Hausordnung, die ihm bekannt werden, dass die Möglichkeit da ist, dass er arbeiten muss, und zwar mit dem vollen Masse, ohne dass er eine Vergünstigung erwarten darf. Und man kann das fertig bringen, ganz gewiss, so gut wie sie überall mit Vergünstigung arbeiten. Hier haben wir geglaubt, entschieden den Angriffspunkt zu finden, um, wenn eine derartige Abtheilung zusammengestellt ist, oder auch wenn sie nicht zusammengestellt ist, den Rückfälligen, der wirklich sollte aus Uebermuth oder aus Unmuth überhaupt sich im Freiheitsleben zu regen, wiederkommen, ganz exemplarisch zu treffen. Andere Hilfsmittel gibt es ja nicht. Der Arm des Strafvollzugs soll soweit gehen, dass ihm auch das schärfste Zurechtstellungsmittel erreichbar ist, und ich glaube, in diesem Sinne die Annahme der These empfehlen zu können. Bezüglich der Arbeitsbelohnung ist mir durch die Güte des Herrn Präsidenten noch einiges Material zugekommen, womit ich zeigen kann, dass man auch anderwärts Abstufungen in dieser Richtung macht, wir also hier durchaus nichts ganz Neues einführen wollen. Die Arbeitsbelohnung beträgt in Frankreich für die prévenus $^7/_{10}$ des Werthes, für die Verurtheilten 3- bis $^5/_{10}$, je nach der Strafart, für jeden Rückfall $^1/_{10}$ weniger. Dort ist es fixirt genau nach einer Zahl, was ich nicht für ganz gut halte. Die allgemeine Fassung unseres Vorschlags dürfte hierin besser sein. Ausserdem gibt es dort noch eine Begrenzung dahin, dass $^1/_{10}$ des Ertrags dem Sträfling immer belassen werden muss. In Belgien beträgt die Arbeitsbelohnung bei solchen, die mit Arbeitszwang inhaftirt sind, bei emprissonnement correctionel 5 $^0/_0$, bei reclusion 4 $^0/_0$, travaux forcés 3 $^0/_0$ des Arbeitslohnes. Bei Gefangenen ohne Arbeits-

10*

zwang, also Untersuchungsgefangenen, einfachen Häftlingen und Schuldgefangenen wird der unverkürzte Arbeitsbetrag gewährt, jedoch mit 20 % Abzug für die Geschäftsleitung des Staats. Also auch in dieser Richtung haben wir Vorgänge, dass eine Verkürzung bezw. Einhaltung des Arbeitserträgnisses, der Arbeitsbelohnung, wie wir sagen, für gewisse Kategorien eingeführt ist, und solches wäre längst gefallen, wenn es sich nicht als gut erfunden hätte. M. H., ich empfehle Ihnen, Sie entschuldigen mir die Kürze meines Vortrags, die Annahme der Thesen, wie sie gedruckt vorliegen.

Vorsitzender: Es ist ein Amendement eingegangen von Herrn Geh. Ober-Regierungsrath Illing als zweiten Absatz beizufügen:

> „Sehr viel dringender als die Verschärfung der Bestimmungen der Hausordnungen ist eine strengere Bestrafung der vorkommenden Gesetzesübertretungen wünschenswerth; die gegenwärtig geübte Milde unserer Strafgerichte und die Kurzzeitigkeit der erkannten Strafen steht unter den Ursachen, welche die Rückfälligkeit fördern, mit in erster Reihe."

Es wird sich empfehlen, über die ganze Frage eine Generaldiscussion herbeizuführen und in diese Alles zusammen zu drängen, vielleicht können wir hier eine Specialdiscussion umgehen; wir werden das im Laufe der Generaldiscussion sehen.

Geh. Ober-Regierungsrath Illing: M. H. Es ist gegen mein Amendement der Einwand erhoben worden, dass dasselbe über den Rahmen der uns vorliegenden These hinausgehe.

Ich vermag mich hiervon nicht zu überzeugen. Es ist eine weit verbreitete Ansicht, dass die Kurzzeitigkeit der Strafen sehr wesentlich mitwirke zur Vermehrung der Criminalität und insbesondere zur Vermehrung der Rückfälle. Unsere Strafanstaltsbeamten sind durch die Erfahrungen, welche sie täglich machen, vorzugsweise berufen, ein Urtheil darüber abzugeben, ob jene Ansicht begründet ist und es wird also nicht als ein Abirren von der Sache anzusehen sein, wenn ich

in unserer Versammlung, die zum grossen Theil aus Strafanstaltsbeamten besteht, eine Erörterung der Frage anrege, ob nicht, neben den Verschärfungen der Hausordnungen, auch grössere Strenge bei der Bestrafung als Mittel zur Verminderung der Rückfälligkeit bezeichnet werden soll. Ich bitte deshalb, auf die Besprechung meines Amendements einzugehen und behalte die nähere Begründung desselben der Specialdiscussion vor.

Director Strosser: M. H.! Wenn unser Thema lautete, welche Einrichtungen sind zu treffen, um die zahlreichen Rückfälle von Verbrechern zu vermeiden, dann würden wir eine grosse Sache von höchst interessanten Momenten erörtern können und auch wohl in das vom Herrn Vorredner vorgeschlagene Amendement einzutreten vermögen. Das aber, was die Gefängniss-Hausordnungen gegen die Rückfälligen thun können, um sie vor weiterem Rückfall zu bewahren und die zum erstenmal Bestraften vor dem Eintritt in den Rückfall zu behüten, ist ausserordentlich gering und wenig wirkungsreich. Der Kernpunkt für die Beurtheilung dieser Frage liegt nur auf richterlichem Gebiete. Wenn die Frage generell dahin gerichtet wäre, wie den Rückfällen möglichst vorzubeugen sei, dann könnte das gestellte Amendement zur Besprechung gelangen. Vielleicht geschieht dies in unserer nächsten Versammlung, dann wird es am Platze sein, auf die schweren Schäden hinzuweisen, welche die kurzzeitigen Strafen der oft 10, 20mal Rückfälligen herbeigeführt haben. Ich glaube aber, wir sind nicht in der Lage auf diese Materie einzugehen, denn das hier gestellte Thema lautet ganz kategorisch dahin, was durch die Hausordnungen gegen Rückfällige geschehen kann, darüber hinaus sind wir nicht berechtigt, unsere Erörterung auszudehnen.

Vorsitzender: Nach dem Verlauf, den die Sache nimmt, empfiehlt sich nun folgendes Verfahren. Vorerst soll über die Vorfrage discutirt werden, ob das Amendement des Herrn Geh. Ober-Regierungsrath Illing innerhalb der Frage sich bewegt. Ferner ist ein weiteres Amendement eingelaufen

seitens des Herrn Regierungsrath Lotichius: die These 1 ganz zu streichen, in These 2 und 3 das Wort „wiederholt" zu streichen. Ich habe zunächst die Geschäftsordnungs-Debatte zu veranlassen. Ich bemerke, dass wir bei der Frage der Deportation einen ähnlichen Vorgang hatten; dort war die Frage gestellt, ob sich die Deportation empfehle. Man hat darauf geantwortet: die Deportation als Strafe empfiehlt sich nicht, aber die freiwillige Auswanderung empfiehlt sich. Nun discutiren wir lediglich über die Vorfrage:

> „Sollen in die Discussion und in die Fassung der These die Beziehungen der Rechtsprechung und der Gesetzgebung zum Rückfall mit hineingezogen werden können oder nicht?"

Geh. Ober-Regierungsrath Illing: Der Herr Vorsitzende hat mit Recht darauf hingewiesen, dass die Deportation und die freiwillige Auswanderung gleichfalls nicht mit der vorliegenden Frage in unmittelbarem Zusammenhange stehen. Nachdem dieselben ohne Widerspruch in die Discussion aufgenommen worden sind, dürfte auch die Besprechung des Einflusses, den die Kurzzeitigkeit der Strafen auf die Criminalität ausübt, nicht wohl einem Bedenken unterliegen können.

Geh. Ober-Justizrath Starke: Ich möchte bitten, von der Erörterung der Frage abzusehen. Ich gebe zu, dass man sagen kann, das was bei der Deportationsfrage mit hineingezogen wurde, habe nicht ausserhalb des Rahmens der Geschäftsordnung gelegen; aber hier ist die Sache doch anders. Bei jener Frage drehte es sich um allgemeine Ansichten, bei der Frage des Rückfalls dreht es sich nicht nur um Ansichten und Anschauungen, sondern auch um die Würdigung eines höchst umfangreichen zur Begründung von Ansichten zu erörternden Materials. Um also einen Beschluss fassen zu können, hätte doch der Versammlung Gelegenheit gegeben werden müssen, dieses Material aufmerksam zu prüfen; wie soll dies jedoch in der letzten Stunde unseres Beisammenseins möglich sein? hierzu kommt, dass die Versammlung nur noch zur starken Hälfte vorhanden ist.

Director Strosser: Ich kann mich den Gründen des Herrn Vorredners nicht ganz verschliessen, und darum dem nicht zustimmen, was Herr Geh. Ober-Regierungsrath Illing sagte, indem er meinte, dass sich die Sache in gleicher Art in die These hineinbringen lasse, wie bei der Deportationsfrage. Es wäre, das ist wahr, höchst interessant, wenn wir auf die Materie eingehen könnten, aber die These schliesst jedes Weitere aus, wenn man nicht Ausnahmen, die früher zum Theile vorgekommen sind, machen will. Dazu liegt aber im vorliegenden Fall kein Grund vor, denn ich muss auch sagen, was Herr Geh. Ober-Justizrath Starke andeutete, so unvorbereitete, ohne statistisches und sachliches Material ausgestattete Anträge halte ich doch für bedenklich. Ich glaube, wir werden die zur Disposition stehende Stunde noch zur Genüge ausnützen, wenn wir uns einfach auf das gestellte Thema beschränken.

Geh. Ober-Regierungsrath Illing: Ich vermag die von dem Herrn Geheimrath Starke angeführten Gründe nicht als richtig anzuerkennen. Wir sind hier zum grossen Theil Strafanstaltsbeamte und kennen die Zahlen, um die es sich handelt, aus eigenster und täglicher Erfahrung. Ich glaube, dass einem Jedem von uns das vollständige Material gegenwärtig ist, um die von mir angeregte Frage beurtheilen zu können.

Regierungsrath Cruse: Ganz davon abgesehen, dass ich dem Antrage ablehnend gegenüberstehe, weil ich von einer Verlängerung der Strafen keinen Nutzen und kein Heil erwarten kann, halte ich dafür, dass die Versammlung nicht competent ist, ein Urtheil in der von Herrn Geh. Ober-Regierungsrath Illing gewünschten Weise abzugeben. Wir können uns nicht zu Richtern über die Richter aufwerfen und sind nicht im Stande, die Thatsachen und Umstände, welche bei Fällung der richterlichen Urtheile berücksichtigt oder nicht in genügendem Masse berücksichtigt sind, zu übersehen. Ueberdies kommt hinzu, dass eine so schwierige Frage ganz plötzlich und ohne jede Vorbereitung in die Versammlung hineingeworfen wird.

Meine Herren! Vergegenwärtigen Sie sich die Angriffe, welche wir mit Recht von allen Seiten erfahren würden, wenn wir ohne Vorbereitung über diese Frage verhandeln oder gar beschliessen würden! Ich glaube, wir würden die ganze Autorität unserer Beschlüsse schwer schädigen.

Geh. Staatsrath Hallwachs-Darmstadt: Ich kann mich der zuletzt geäusserten Ansicht nur anschliessen. Ich würde es für höchst bedenklich erachten müssen, wenn in einer Versammlung wie die gegenwärtige, ohne gründliche Vorbereitung, ohne dass Jeder von uns, der mitstimmen soll, auch in der Lage ist, die Ziffern, die doch angeführt werden müssten, vor sich zu haben und zu prüfen, ein Votum ohne genügende Vorbereitung abgegeben würde. Die Meinungen sind sehr getheilt in der Frage, je nachdem man richterliche oder nichtrichterliche Kreise darüber hört. Nach meinen Erfahrungen leugne ich nicht, dass auch mir hin und wieder der Eindruck gekommen ist, dass zu milde geurtheilt werde; aber daraufhin einen so schwer wiegenden Vorwurf, wie ihn der angeregte Beschluss involviren würde, gegen unsere deutschen Gerichte auszusprechen, dazu halte ich mich nicht für berechtigt.

Geh. Ober-Regierungsrath Illing: M. H. Ich verwahre mich auf das Entschiedenste dagegen, dass ich mit meinem Amendement einen Vorwurf gegen den Richterstand irgend eines Deutschen Bundesstaates habe aussprechen wollen. Das Strafgesetzbuch gibt dem Richter eine sehr weit gehende Befugniss bei Bemessung der Strafen und wenn er milde verfährt, so wird Niemand daraus folgern wollen, dass er gegen seine gewissenhafte Ueberzeugung gehandelt habe. Andererseits wird es aber auch nicht als eine Verletzung der Achtung, welche wir unserem Richterstande schuldig sind, aufgefasst werden können, wenn Jemand die bedenklichen Folgen, welche durch die notorische Milde unserer Strafgerichte veranlasst werden, zum Gegenstande der Erörterung macht. Etwas Weiteres habe auch ich nicht gethan; ich habe mich von jeder Aeusserung, welche als Tadel oder Vorwurf aufgefasst werden könnte, fern gehalten und nur eine Ansicht ausgesprochen, welche allerdings nicht mit der Praxis unserer Straf-

gerichte übereinstimmt, deren Erörterung aber nicht wohl Anstoss erregen kann, man müsste denn für die strafrichterliche Bemessung der Strafen eine Art von Unfehlbarkeit in Anspruch nehmen.

Ich will jedoch im Hinblick auf den mehrseitigen Widerspruch, welcher gegen mein Amendement erhoben worden ist und auf die Kürze der uns noch bleibenden Zeit, welche eine allseitige Erörterung allerdings kaum ermöglichen würde, von weiterer Erörterung meines Amendements aus Opportunitätsgründen Abstand nehmen und ziehe dasselbe hiermit zurück.

Vorsitzender: Nachdem der Antrag zurückgezogen ist, treten wir in die Generaldiscussion zurück.

Director Strosser: Ich gehe gleich auf die Thesen ein. Der ersten werden wir ohne Weiteres zustimmen können: Es wird eine wesentliche Verschärfung der Bestimmungen in der Hausordnung der Strafanstalten kaum durchzuführen sein. Die Entziehung der Kost gegen Rückfällige ist nicht durchführbar, wenn die gestrigen Beschlüsse nicht schwer verletzt werden sollen. Ganz anders ist es mit den Disciplinarstrafen, der gegen Alle zulässige Arrest mit Entziehung der Kost.

Die zweite These lautet:

> „Es empfiehlt sich, wiederholt rückfällige Sträflinge in besonderen Abtheilungen zu vereinigen, um hierdurch die strengere Behandlung derselben innerhalb der Grenzen der Hausordnung zu erleichtern.“

Ich muss gestehen, dass ich das practisch für absolut unausführbar halte, die Leute nach Rückfall und Nichtrückfall in einer Strafanstalt räumlich gruppiren zu wollen; es stösst sich schon an dem Einzigen, dass man die Leute zusammenbringt nach der Arbeit, der sie zugetheilt werden. Da ist durchaus keine Auswahl zu treffen, Schneider zu Schneider, Schuhmacher zu Schuhmacher, Sattler zu Sattler, Schwächling zu Schwächling, Starke zu Starken. Nach blosser Rückfälligkeit kann man keine Arbeitsabtheilungen machen bei Anstalten mit gemeinsamer Haft, wenn es sich um Isolirhaft handelt, ist es anders. Die zweite These halte ich für unausführbar und empfehle sie abzulehnen.

Nun kommt die dritte These:

„Hausordnungsmässige Vergünstigungen, insbesondere auch die Arbeitsbelohnungen sind wiederholt Rückfälligen in mässigerem Umfange als anderen Sträflingen zu gewähren.“

Das sind also zwei Vorschläge. Zunächst von der Arbeitsprämie einen Theil für rückfällige Gefangene zu kürzen. Wir haben gehört, dass man in Frankreich je nach der Zahl der Rückfälle nach bestimmten Procentzahlen die Arbeitsprämien für Rückfällige verkürzt und in Belgien es ähnlich so macht. Das zweite war die Beschränkung wegen der Disposition über den Arbeitslohn bei Rückfälligen im Verhältniss zu anderen Gefangenen. Beide Einrichtungen erscheinen im ersten Augenblick ausserordentlich sachgemäss. Ich gestehe zu, dass ich früher selbst längere Zeit hindurch mich mit solchen Massnahmen befreundet habe. Betrachtet man die Sache aber nach allen Richtungen hin, so kommt man doch zu der Ueberzeugung, dass sie auch ihre sehr bedenklichen Seiten hat. Ermässigen wir bei Rückfälligen die Arbeitsprämien erheblich, gegen ihren bisherigen Satz, dann werden sie eben so gering, dass der daran betheiligte Gefangene nach diesen niedrigen Prämien wenig oder gar nichts mehr fragt, und dann eben nur so viel arbeitet, als das absolute Pensum ausmacht. Damit verliert der Staat jenen bedeutenden Bruchtheil des Arbeitsertrags, der aus den Ueberpensas ihm zufliesst, und es wird geschädigt das sittliche Element bei den Gefangenen. In dieser Beziehung ist es ja unsere Aufgabe, dass wir dem Menschen, der in der Freiheit nicht hat arbeiten wollen und darum vielfach auf die Verbrecherlaufbahn getrieben wurde, da Müssiggang aller Laster Anfang und des Teufels Ruhebank ist, gerade durch die Arbeitsprämien den Anreiz zu gewähren suchen, ein fleissiger tüchtiger Arbeiter zu werden, wodurch er ausserdem die nöthigen Mittel erwirbt, sich den ersten Rücktritt ins bürgerliche Leben zu erleichtern. Aehnlich geht es mit der Disposition über die Arbeitsprämie. Entzieht man ihm die ganz, dann verliert für ihn die Sache den Reiz, dass er sich in denjenigen Staaten, wo dem Gefangenen während der Haft

eine Disposition über die Prämie erlaubt ist, anstrengt, um sich so viel verdienen, dass ihm etwas an Extralebensmitteln etc. aufgeschrieben werden kann. Dieser Reiz ist aber ein ganz bedeutender bei den meisten Gefangenen, also auch da entziehen wir ihnen einen wichtigen Factor für ihre Arbeitslust. Aus dem Grunde würde ich mich gegenwärtig nicht mehr sehr begeistern für stärkere oder geringere Ermässigung der Arbeitsprämie für rückfällige Gefangenen, und für eine fühlbare Einschränkung in der Disposition über die Arbeitsprämien. Ich glaube, dass man nach allen Seiten gut thut, ruhig abzuwarten, ob eine Verminderung der Rückfälle durch schärfere gerichtliche Beurtheilung derselben nach Strafart und Strafmass herbeizuführen sein wird. In den hausordnungsmässigen Bestimmungen wird es sich empfehlen, neben aller Güte und Freundlichkeit disciplinarisch mit dem ganzen bitteren Ernst gegen Rückfällige vorzugehen, die auch im Zuchthaus noch nicht anders werden, und von dort eben so schlecht wieder fortgehen, wie sie gekommen sind.

Regierungsrath Lotichius: Ich würde bitten, die These 1 abzulehnen, es kann doch nicht die Absicht sein, die einzelnen Regierungen daran zu hindern, ihre Hausordnungen daraufhin zu prüfen, ob sie denn überhaupt genügen, und ihren nächsten Zweck erfüllen, das zu Wege zu bringen, dass die Strafe als Uebel empfunden wird. Das ist doch der allernächste und allgemeine Strafzweck. Es gibt jetzt in den Strafanstalten eine grosse Anzahl von Verbrechern, und Rückfällige sind das Hauptcontingent davon, die eben unempfindlich sind gegen die Strafe, die in der Art vollzogen wird, dass sie für Andere, die das erstemal hinkommen, sehr empfindlich ist. Also gerade wenn ein und dieselbe Strafart gegen die verschiedenen Kategorien der Sträflinge gleichmässig wirken soll, scheint mir, dass es in das discretionäre Ermessen der Directoren gegeben sein müsse, gegen gewisse Leute Schärfungen eintreten zu lassen, die eben die Hausordnung ihnen gestatten muss; gerade der Zweck des Strafvollzugs, den der Schluss der These 1 anführt, scheint mir zu fordern, dass der Director der Strafanstalt ermächtigt sein muss, gegen die eine Kate-

gorie von Strafgefangenen mehr Schärfe walten zu lassen, als gegen die andere, nämlich damit sie wenigstens die Strafe als Uebel empfinden. Nun kann man freilich sagen: Ja, dazu sind blos geringe Verschärfungen nothwendig, aber nicht wesentliche Verschärfungen. Das Wort „wesentlich“ ist etwas unbestimmt; man kann nicht wissen, was gemeint ist, desswegen kann ich mich nicht dazu entschliessen, für die These in dieser Fassung zu stimmen. Was dann weiter betrifft die Thesen 2 und 3, so würde ich bitten, das Wort „wiederholt“ zu streichen. Doch ich will zunächst noch etwas anfügen zu These 1. Wenn nun eine Hausordnung die Möglichkeit nicht gewährt, nach These 2 und 3 zu verfahren? Soll diese Hausordnung nicht dahin geändert werden, neue Bestimmungen erhalten, dass diese Schärfungen ausgeführt werden können? Sie müsste doch erst darauf eingerichtet werden. Deshalb scheint mir These 1 mit These 2 und 3 nicht recht in Harmonie zu stehen. Ich würde auch deswegen bitten, These 1 abzulehnen, während ich zu These 2 und 3 beantrage, „wiederholt“ aus beiden herauszustreichen. Ich würde dafür sein, dass man schon den erstmalig Rückfälligen mit derselben Strenge behandele in Bezug auf Einstellung in besonderen Abtheilungen, Zutheilung zu einer besonderen Disciplinarclasse, wie wiederholt Rückfällige, weil ich es für besser halte, man trifft Einen zu viel mit der Strenge, als zu wenig. Wenn der erstmalig Rückfällige wirklich ein Mann ist, der nur durch besonders missliche Verkettung der Umstände in Rückfall gerathen ist und nicht ein boshafter Mensch, so wird es ihm durch sein Verhalten möglich sein, Rückversetzung in eine andere Abtheilung zu erlangen. Es ist also kein Schaden, wenn er zunächst wie die übrigen behandelt wird. Darf ich mir zum Schluss gestatten, noch auf die Bestimmungen hinzuweisen, die die Hausordnung für die Straf- und Correctionsanstalten des Königreichs Sachsen für die Rückfälligen getroffen hat? Wir haben drei Disciplinarclassen, die zweite sollte eigentlich die Normalclasse sein, in die Jeder, der die Strafanstalt betritt, zunächst kommt. Zeichnet er sich besonders aus, kann er in die erste aufrücken; in die dritte dagegen wird er versetzt, wenn gegen ihn irgend etwas

Besonderes vorliegt. Dazu gehört eben auch der Rückfall. Die Rückfälligen kommen sammt und sonders in die dritte Disciplinarclasse. Die Zugehörigkeit zur 3. Disciplinarclasse bringt es aber mit sich, dass die Direction diese Leute mit ganz besonderer Strenge behandeln kann, u. A. dass sie ihnen zu Theil werden lassen kann, was These 3 fordert, dass die Arbeitsbelohnung in mässigerem Umfange als anderen gewährt wird. Wir haben da die Bestimmung, dass in der 3. Disciplinarclasse die Arbeitsratification nach geringerem Procentsatz gegeben wird, dann die weitere Bestimmung, dass den Angehörigen der 3. Disciplinarclasse ein Theil, in den Zuchthäusern $^1/_3$, in den Gefängnissen $^1/_4$, der Arbeitsbelohnung entzogen wird, zu Gunsten einer gemeinsamen Kasse, der sog. allgemeinen Sparkasse, aus der dann der Gesammtheit oder einzelnen besonders Würdigen Erleichterung zu Theil wird. Ich würde also nochmals bitten, These 1 abzulehnen, in These 2 und 3 „wiederholt“ zu streichen.

Vorsitzender: Ich erlaube mir nur eine Frage, die Herr Regierungsrath Lotichius gestellt hat, kurz zu beantworten, was unter wesentlichen Verschärfungen nach der Absicht des Ausschusses verstanden sei. Wenn ich mich recht erinnere, hat man bei der Ausschussberathung wesentlich sich die Frage darunter gedacht: Kann man — ohne die Gesetzgebung — auf dem Wege der Hausordnung die bekannte frühere Hungerkost, Dunkelarrest, Lohnentziehung gegen Rückfällige einführen? Also nicht als Disciplinarstrafe, sondern dass man in der Weise, wie das frühere Strafgesetz häufig es enthielt, dieser Classe von Gefangenen in administrativem Wege eine Verschärfung durch Hungerkost, Dunkelarrest u. dgl. auflegt. Das wird wohl die Frage erledigen.

Director Krohne: M. H. Ich wollte mich nur aussprechen zu § 3. Da handelt es sich also um: „Hausordnungsmässige Vergünstigungen, insbesondere auch die Arbeitsbelohnungen“ u. s. w. (Verlesen.)

Ich möchte mich Herrn Director Strosser anschliessen. Ich glaube, es verlangt die Gerechtigkeit und gebietet, dass

wir den Rückfälligen Arbeitsbelohnung in mässigerem Umfang als anderen Sträflingen gewähren aus dem practischen Grund, weil der rückfällige Sträfling in den meisten Fällen mit der Zuchthausarbeit bewandert ist, und zweitens das fiscalische Interesse ganz bestimmt verlangt, den Mann thunlichst wiederum in dieselbe Arbeit zu bringen, welche er früher in der Strafanstalt geleistet. Verlangt man nun von Gefangenen eine bestimmte Tagesleistung, und wie es in allen Hausordnungen üblich ist, gewährt man ihm für jede bestimmte Tagesleistung eine Arbeitsbelohnung und für das, was er über die Tagesleistung hinaus geliefert hat, noch eine höhere Arbeitsbelohnung, so wird der Rückfällige gegenüber dem erst Eingelieferten immer einen ganz erheblichen Vortheil haben. Er wird vom ersten Anfang an, was den Herren bekannt ist, sein Pensum liefern und möglichst Ueberpensum, während der erst Eingelieferte 3 Monate zu kämpfen hat, bis er sein Pensum bekommt. In den drei ersten Monaten wird der zuerst Eingelieferte vielleicht 1, 2 Pf. Arbeitsbelohnung haben, während der Rückfällige vielleicht schon in derselben Zeit 5, 6, 7 Pf., je nachdem es bestimmt ist, hat. Ich glaube, aus diesem Billigkeitsgrund empfiehlt es sich zu sagen: Der Rückfällige bekommt eine geringere Arbeitsbelohnung als der Neueingelieferte. Dann wäre die zweite Frage die: Will man dem Rückfälligen die Vergünstigung gewähren, dass er aus seiner Arbeitsbelohnung sich Genussmittel verschaffen kann? M. H., ich bin gar kein grosser Freund von der Verschaffung von Genussmitteln an solche Leute, welche ihre Freiheit verloren haben, weil sie die Rechtsordnung des Staates gebrochen haben. Wenn ich zu sagen hätte, bekämen sie gar nichts von Genussmitteln, auch nicht eine Prise Tabak, noch weniger Cigarren, sie bekämen ihr Essen, und damit gut. Sie haben sie aber einmal. Ich glaube, dass es doch auch in der Billigkeit liegt, demjenigen, der zu wiederholten Malen hineinkommt und nun mit seiner Arbeit, die er in der Anstalt gelernt hat, höhere Arbeitsbelohnung erwirbt, dem nun auch die Verfügung zu geben über diesen Arbeitsverdienst, zu dem Zweck, sich Genussmittel zu verschaffen, auch da wird wieder der Neueingelieferte zu kurz kommen. Ich weiss nicht, ob an

anderen Anstalten darauf gehalten wird, dass jeder, der arbeitet, ehe er überhaupt etwas für Genussmittel verwenden kann, einen Fonds hat. Der Rückfällige wird diesen Fonds vielleicht nach 3 Monaten sich verschaffen, und damit fängt er an, sogenannten Einkauf zu bekommen. Der Nichtrückfällige wird vielleicht erst nach 9, 10 Monaten, einem Jahr soweit kommen, dass er etwas einkaufen kann, das ist also eine Ungerechtigkeit zu Gunsten des Rückfälligen, und ich glaube, diese müssen wir mindestens abschaffen. Deshalb möchte ich bitten, die These 3 in der Form, wie sie vorliegt, anzunehmen.

Director Regitz: Ich stimme den Ausführungen des Vorredners bei, hatte mich aber vorhin zum Worte gemeldet, um einer Ausführung des Herrn Director Strosser entgegenzutreten. So sehr ich auch im Uebrigen mit ihm einverstanden bin, so trete ich doch in einem Punkte ihm nicht bei. Herr Director Strosser fürchtet, dass durch die Kürzung der Prämien für Rückfällige herbeigeführt werden würde, dass diese Gefangenen weniger arbeiten würden. Wir haben gerade diese Frage im vorigen Jahre in der Generalversammlung der Gefängnissgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt eingehend debattirt und sind zu der Entscheidung gekommen, dass es thatsächlich unbedingt nothwendig ist, die Prämie der Rückfälligen zu kürzen und zwar schon aus Billigkeitsrücksichten gegen die Nichtrückfälligen, und dieses Motiv hat Herr Director Krohne so eingehend ausgeführt, dass ich ihm nur beitreten kann. Um aber die Gefahr zu beseitigen, dass der Rückfällige nach Kürzung der Prämie nur soviel arbeitet, als er muss, ohne sich Strafe zuzuziehen, sind wir dort zu folgendem Modus gekommen. Wir haben den Vorschlag gemacht, es solle die Prämie der Art für die Zuchthausgefangenen normirt werden, dass die Ueberpensa allen Gefangenen mit gleicher Prämie prämiirt werden wie bisher, dagegen die Pensa wesentlich anders, als gegenwärtig, und zwar soll der Nichtrückfällige den jetzigen normalen Satz erhalten, z. B. 4 ₰ pro Pensum, der zum ersten Male Rückfällige bekommt für sein Pensum nur die Hälfte, also 2 ₰, der zum zweiten und öfteren Male Rückfällige gar

nichts; er wird also, um überhaupt etwas verdienen zu können, sehr fleissig arbeiten und sich um so mehr bestreben müssen, recht viel Ueberpensa zu machen, um hierdurch eine hohe Prämie zu erreichen. Ich glaube, dass dieser Modus sehr wohl durchführbar ist; er macht formell keine Schwierigkeiten, wenn in der Beschäftigungs-Nachweisung die erstmalig Bestraften, die zum ersten Male Rückfälligen und die wiederholt Rückfälligen getrennt aufgeführt werden, und im Kopfe darüber der Prämiensatz von „pro Kopf und Pensum 4 ₰, 2 ₰ resp. 0 ₰“ vermerkt wird, dagegen die Ueberpensa allen Kategorien gleich honorirt werden, damit die Rückfälligen ganz besonders zum Fleiss angespornt werden.

Der Mensch bleibt Mensch. Wenn ihm nicht ein Wurstzipfel winkt, arbeitet er weniger. Ich bin der Ansicht, dass wir dies nicht ausser Acht lassen dürfen, und in diesem Punkte stimme ich dem Herrn Director Krohne nicht zu, der die Extralebensmittel abschaffen möchte; den Tabak allerdings möchte auch ich lieber heute als morgen abschaffen; das Schnupfen ist eine überflüssige und schmutzige Angewohnheit, welche die Gefangenen in der Regel sich erst im Zuchthause aneignen. Im Uebrigen trete ich der These 3 vollständig bei, dagegen halte ich These 2 für nicht durchführbar.

Director Strosser: Die Ausführungen, die Herr Director Krohne gemacht hat, waren diejenigen, von denen ich, wie gesagt, früher auch ausgegangen bin, wovon mich aber ernstes Nachdenken über die Sache abgebracht hat. Er ist auf das Moment gar nicht eingegangen, was ich als eigentlichen Grund für mich hingestellt habe, den Rückfälligen nicht Anlass zu geben, in ihrem Fleiss bei der Arbeit nachzulassen. Die Ausführungen, die eben College Regitz gemacht hat, lassen sich hören. Ich könnte ihnen ganz und voll beitreten, denn es liegt bei seinen Vorschlägen für Rückfällige ein gewisser Sporn darin, immer erhebliche Ueberpensa zu machen, weil dann erst für sie eine nennenswerthe Prämie zu erzielen ist. Eine derartige Kürzung, dass bei einfachem Pensum verminderter Verdienstantheil gewährt wird, in einzelnen Fällen gar nichts, dagegen für das Ueberpensum dieselbe Prämie, wie

allen andern, würde die Arbeitslust und Freudigkeit bei den Betheiligten nicht schwächen, sondern im Gegentheil noch mehr stärken. Einem solchen Arrangement könnte ich meinerseits die volle Zustimmung ertheilen.

Geh. Ober-Justizrath Starke-Berlin: Meine Herren! Im Principe bin ich mit allen Herren, die gesprochen haben, einverstanden. Welche Schwierigkeiten bestehen, soweit Gesetz und Hausordnung in Frage kommen, will ich nicht ausführen; es ist schon berührt. Ich befinde mich aber in der eigenthümlichen Lage, mich der Abstimmung über die vorliegende These, in der Allgemeinheit, wie sie gefasst ist, ganz enthalten zu müssen, denn unter allen Umständen ist der Strafvollzug auf der Basis der durch das Strafgesetzbuch gegebenen Bestimmungen zu reguliren. Nun enthält das Strafgesetzbuch auch das Wort „Rückfall“. Also was dort als „Rückfall“ gesetzlich bezeichnet ist, wird entweder als der Boden für unsere Beschlüsse anzusehen sein, oder wir geben dem Worte „Rückfall“ eine weitere Deutung, führen also in dem Strafvollzug ein Verfahren ein, welchem — wie das Strafgesetzbuch zur Zeit liegt, der gesetzliche Boden fehlt. Was heisst ein wiederholt Rückfälliger im Sinne der These? Ist das nur ein Dieb, Räuber, Hehler, Betrüger, Bettler etc., welche das Strafgesetzbuch als Rückfällige bezeichnet und für ihn eine härtere Strafe hinstellt, oder verstehen Sie etwa darunter Jeden, der schon einmal bestraft ist, verstehen Sie darunter auch Einen, der nur mit Geld bestraft oder mit einer Haftstrafe, vielleicht nur wegen einer Uebertretung bestraft ist, oder verstehen Sie darunter nur Einen, der mit Gefängniss oder Zuchthaus bestraft ist? Das sind Alles Bestimmungen, die man sich klar machen muss. Alle diese Fragen lässt die These offen, und deshalb ist sie nicht so formulirt, dass sie zu einer Beschlussfassung geeignet wäre. Selbst wenn ich die weiteste Auslegung für wünschenswerth erachtete, muss ich mich dieser These gegenüber der Abstimmung enthalten, denn ich kann nicht für etwas stimmen, was nicht greifbar ist.

Regierungsrath Lotichius: Ich hätte geglaubt, dass die Hausordnung selbst die Bestimmung treffen muss, wen sie als

rückfällig ersieht. Ich erlaube mir zu verlesen, was die Sächsische darüber sagt.

(Verlesen s. die sächsische Hausordnung Band XXI S. 23 Ziff. 3 b.)

Ob die Rückfälligkeit so richtig und zweckmässig festgestellt ist, das ist eine Frage für sich, nach meiner Ueberzeugung ist sie richtig festgestellt. Ich glaube also, die Hausordnungen jedes einzelnen Landes werden selbst Bestimmungen treffen müssen. — Nachdem der Herr Vorsitzende erläutert, was unter den „wesentlichen“ Verschärfungen zu verstehen ist im Sinne des Ausschusses, ziehe ich meinen Antrag auf Streichung der These 1 zurück.

Vorsitzender: Es hat sich Niemand mehr zum Wort gemeldet. Die Discussion ist geschlossen. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf's Wort. Wir stimmen über These 1 ab. (Verlesen.)

Wer dafür ist, wird ersucht, sich zu erheben. These 1 ist angenommen. Es haben 28 dafür und 19 dagegen gestimmt, zwei Herren haben sich der Abstimmung enthalten.

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort zu These 2.

Berichterstatter Director Löhlein: Ich glaube, darauf aufmerksam machen zu dürfen, dass es geheissen hat, es sei practisch unausführbar. Auch ist darauf hingewiesen worden, dass das in Anstalten mit gemeinsamer Arbeit absolut undurchführbar sei. Es mag das theilweise richtig sein. Es wird jedenfalls die Einrichtung dort viel schwieriger sein, wo nicht eine Zusammenstellung von solchen Abtheilungen in besonderen Anstalten gewählt wird. Durch das Streben und die Absicht, die Isolirhaft als die Grundlage für unsere künftigen Einrichtungen hinzustellen, wird das erreicht, was hier beabsichtigt wird. Unser jetziger Vorschlag soll sich nicht darauf beziehen, was später wird, und da, wo ein gemischtes Haftsystem schon besteht oder noch eingerichtet wird, lassen sich diese Abtheilungen nicht schwer zusammenstellen.

Vorsitzender: Wir stimmen zunächst ab über das Amendement des Herrn Regierungsrath Lotichius, das dahin

geht, in These 2 das Wort „wiederholt“ zu streichen. Wer dafür ist, möge sich erheben. Ist abgelehnt.

Wir stimmen nun über These 2 in ihrer ganzen Fassung ab. (Verlesen.)

Die Herren, die dafür sind, mögen sich erheben. Die These ist angenommen.

Berichterstatter Director Löhlein: Es ist eingeworfen worden, man solle für das Ueberpensum eine Sicherung der Prämie eintreten lassen. Diesen Spielraum, wie man sagen will, haben wir Alle; alle Strafvollzugsgesetze wie alle Strafvollzugsverordnungen enthalten, wenigstens die mir bekannt sind, keine Vorschrift darüber, welches das Mass dieser Belohnung sein soll; es heisst gewöhnlich in den Verordnungen, dass von dem Satze bis zu dem Satze gewährt werden könne. Damit ist es dem Ermessen des Einzelnen überlassen, ob er gleich einen hohen oder geringern Satz nimmt. Man kann sich die Rückfälligen nach verschiedenen Classificationen wählen, das steht jeder Verwaltung frei, zu bestimmen, wie sie es für gut hält. Darum ist die allgemeinere Fassung die bessere, sonst müssten wir specialisiren, was nicht in unserer Absicht liegen kann. Ich glaube, in dieser Fassung dürfte die These sich am besten den künftigen Strafvollzugsverordnungen anschliessen lassen.

Vorsitzender: Ich glaube, dass Herr Regierungsrath Lotichius mit mir einverstanden ist, nachdem sein Amendement zur vorigen These abgelehnt ist, es zu dieser zurückzuziehen. (Zustimmung.)

Wer für These 3 ist, wird ersucht, sich zu erheben. Dieselbe ist angenommen.

Wir stimmen nun über sämmtliche Thesen ab. Wer dafür ist, möge sich erheben. Das ist die Majorität.

Meine Herren, das Programm ist erschöpft. Es hat noch Herr Director Krohne um's Wort gebeten.

Director Krohne: Meine Herren! Ich glaube in Aller Namen zu sprechen, wenn ich dem hochverehrten Herrn Vorsitzenden unseren verbindlichsten Dank ausspreche. Wir haben ihn gebeten, Mitglied unseres Ausschusses zu sein und so will

ich wünschen, dass wir noch recht oft die Freude haben, ihn hier in unserer Versammlung an der Spitze zu sehen und dass alle unsere Versammlungen unter seinem Präsidium so glücklich verlaufen mögen, wie unsere heutige. Ich bitte Sie, zum Zeichen Ihrer Zustimmung, sich von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Vorsitzender: Meine Herren! Ich danke Ihnen herzlich für diese freundliche Anerkennung, die für mich ebenso von höchstem Werth ist, wie die nähere Berührung mit hochzuschätzenden Collegen. Wenn ich in der Geschäftsleitung manchmal rigoros gewesen bin, so bitte ich zu bedenken, dass die Bestimmungen nicht von mir herrühren, sondern dass Sie selbst sie sich gegeben haben. Gestatten Sie mir, dass ich sowohl den beiden Herren Ehrenpräsidenten und Vicepräsidenten dafür danke, dass ich die Ehre hatte, mit ihnen zusammen das Präsidium zu bilden; es wird mir dies eine stets angenehme Erinnerung sein. Gestatten Sie mir, dem Bureau, den Herren Schriftführern für ihre erhebliche Mühewaltung zu danken und auch der freundlichen Dienste des Herrn Inspectors Streitke zu gedenken, welcher für die locale Anordnung ganz Unschätzbares geleistet hat. In sachlicher Hinsicht, m. H., haben wir die Ueberzeugung und dürfen es hoffen, dass durch unsere Versammlung Kenntniss und Interesse für das Gefängnisswesen verbreitet werde und so die Ziele, denen wir Alle unser Leben weihen, eine Förderung erhalten. Ihnen persönlich rufe ich zu: Auf Wiedersehen in Freiburg! Ich hoffe, dass es Ihnen Allen wohlergehen möge bis dahin. Ich erkläre die Versammlung für geschlossen!

Schluss $12^3/_4$ Uhr.

Beil. 1.

Programm

zugleich als

Einladung

zur

Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten

in

Frankfurt am Main

13.—18. September 1886.

Montag den 13. September

Nachmittags 4 Uhr:

Sitzung des Ausschusses im Lesezimmer des Zoologischen Gartens.

Tagesordnung: 1. Summarischer Geschäftsbericht, erstattet von Director Ekert. 2. Rechnungsvorlage. 3. Berathung und Beschlussfassung über etwaige Anträge auf Aenderung der Vereinssatzungen. 4. Berathung über den Vorschlag eines Vorsitzenden für die Versammlung. 5. Berathung und Festsetzung der, der Versammlung vorzuschlagenden Thesen. 6. Feststellung der Sitzungszeit zur Fortberathung am 14. und 15. September.

Donnerstag den 16. September

Vormittags 9 Uhr:

Erste Hauptversammlung im kleinen Concertsaal des Zoologischen Gartens.

Tagesordnung: 1. Begrüssung der Versammlung. 2. Wahl eines Vorsitzenden und Ernennung seiner Stellvertreter und der Schriftführer. 3. Summarischer Geschäftsbericht, erstattet von Director Ekert. 4. Rechnungsvorlage. 5. Berathung und Beschlussfassung über die vom Ausschuss vorzuschlagenden Thesen.

Freitag den 17. September

Vormittags 8 Uhr:

Versammlung des Ausschusses mit dem Vorsitzenden zur Feststellung des Vorschlags der Ausschussmitglieder.

Vormittags 9 Uhr:

Zweite Hauptversammlung.

Tagesordnung: 1. Berathung und Beschlussfassung über die vom Ausschuss vorzuschlagenden Thesen. 2. Wahl des Ausschusses.

* * *

Verhandlungsgegenstände für die beiden Hauptversammlungen.

I.

Wie sollen Zwangserziehungsanstalten für Jugendliche nach § 56 des Reichsstrafgesetzbuches organisirt sein?

(Gutachten von Director Bessler XXI. S. 162; von Director Krell XXI. S. 175; vergl. ferner Krohne XX. S. 257.)

Referent: Director Krohne.

II.

Sollen im Hinblick auf manche Rückfälle die Bestimmungen der Hausordnungen verschärft werden?

(Gutachten von Director Streng XXI. S. 274; vergl. XXI. S. 1 ff.)

Referent: Director Löhlein.

III.

Empfiehlt sich die Deportation rückfälliger Verbrecher und unter welchen Bedingungen?

(Gutachten von Director Strosser XXI. S. 111; von Director Sichart S. 148.)

Referent: Pfarrer Krauss.

IV.

Wie ist die Personalstatistik der eine Freiheitsstrafe verbüssenden Gefangenen einzurichten?

(Gutachten von Director Leffler XXI. S. 205; von Director Langreuter S. 288.)
Referent: Director Krohne.

V.

Wie soll die Verköstigung der Gefangenen sein?

(Gutachten von Dr. Andreä XXI. S. 233; vgl. Krohne XVIII. S. 231, Bär S. 309, Krauss S. 350.)
Referenten: Director Tauffer und Sanitätsrath Dr. Bär.

VI.

Nach welchen Grundsätzen sollen die Disciplinarstrafen für Strafgefangene festgesetzt werden und worin sollen die Disciplinarstrafen bestehen?

(Gutachten von Geh. Justizrath Wirth XXI. S. 261, vgl. Bd. XIII. S. 106 ff.)
Referent: Director Miglitz.

VII.

Wem gehört der Ertrag der Arbeit der Gefangenen?

(Gutachten von Director Miglitz XXI. S. 192; vgl. XVII. S. 82 ff., S. 108 ff., S. 123 ff., IX. 4. S. 337, IX. 2. S. 212, XI. S. 1, XVII. S. 233, XI. S. 27, XIX. S. 80 ff.)
Referent: Director Streng.

Mittwoch den 15. September

Abends: Zwanglose Zusammenkunft zur gegenseitigen Begrüssung im Café zur neuen Börse am Börsenplatz.

Donnerstag den 16. September

Nachmittags 2 Uhr:

Gemeinsames Mittagessen im Restaurationssaal des Zoologischen Gartens.

Abends:

Zusammenkunft im Palmengarten.

Die Theilnehmer an der Versammlung haben gegen Vorzeigung der Mitgliedskarte:

1. freien Zutritt zum Zoologischen Garten vom 13. bis 18. September,
2. Zutritt zum Palmengarten gegen Zahlung von 50 Pf. für einmaligen Eintritt oder von 1 Mk. mit Abstempelung der Karte für die Zeit vom 13. bis 18. September.

Das Nähere bezüglich weiterer Zusammenkünfte u. s. w. wird in Frankfurt bekannt gegeben.

Der Ausschuss versammelt sich zur Vorberathung schon am 13. September. Seine Mitglieder sind eingeladen, Wohnung im *Frankfurter Hof* zu nehmen. Zimmer sind sehr zeitig zu bestellen.

Das Anmelde- und Auskunftsbüreau befindet sich im Café zur neuen Börse am Börsenplatz und ist zunächst vom 13. bis 15. September Vormittags 10—12 Uhr geöffnet. Die Theilnehmer werden gebeten, sich dort möglichst zeitig einzuschreiben. Für Bestreitung allgemeiner Kosten ist hierbei der Betrag von 3 Mark gegen Aushändigung der Mitgliedskarte zu entrichten.

Zu Wohnungen werden empfohlen: *Englischer Hof* Rossmarkt 13—15, *Russischer Hof* Zeil 48—50, *Westendhalle* am Westbahnhof. Diese höheren Rangs. *Frankfurter Hof* Bethmannstrasse 17 unweit der Westbahnhöfe, *Hôtel Drexel* Gr. Friedbergerstrasse 20/22, *Landsberg* Bockgasse 12/14, *l'Union* Steinweg 9 beim Theaterplatz, *du Nord* Grosse Gallusstrasse 17, *Brüsseler Hof* Grosse Gallusstrasse 14, *Pariser Hof* Schillerplatz 7, *Nassauer Hof* neue Mainzerstrasse 16.

Restaurationen und Cafés: Café zur *neuen Börse,* Börsenplatz, *Palmengarten, Zoologischer Garten,* Restauration *Hartmann* am Bockenheimer Thor, Stadt *Ulm,* alte und neue.

Es ist nöthig, sich die Wohnungen einige Tage vorher zu bestellen.

Freiburg i. Br., im August 1886.

Der Vereinsausschuss.

Ekert,

Geheimerath und Gefängniss-Director.

Beil. 2.

Verein der Deutschen Strafanstalts-Beamten.

Von dem Ausschuss vorgeschlagene

Thesen

für die

Versammlung zu Frankfurt a. M.

16. und 17. September 1886.

I.

Zu Ziffer V. des Programms.

Wie soll die Beköstigung der Gefangenen sein?

1. Die Kost für die Gefangenen soll das Nothwendigste enthalten, das ausreicht, um den Bestand des Körpers ohne bleibende Schädigung desselben sicher zu stellen.
2. Die Kost für die Gefangenen ist nach der Menge der einzelnen Bestandtheile, nach dem Verhältniss derselben zu einander und in der Zubereitung derselben so einzurichten, dass die Speisen die Ausgaben des Körpers decken und möglichst vollständig von dem Organismus durch die Verdauung ausgenutzt und verwerthet werden.
3. Die Beköstigung hat auf die Individualität (Alter, Körpergewicht), insbesondere aber auf die Arbeitsleistung der Gefangenen Rücksicht zu nehmen.
4. Gefangenen, welche durch die Einflüsse der Haft in ihrer Constitution erheblich geschädigt werden, ist vorübergehend eine besondere, bessere Kost zu gewähren.

II.

Zu Ziffer I. des Programms.

Wie sollen Zwangserziehungsanstalten für Jngendliche nach § 56 des R.-Str.-G. organisirt sein?

1.

Da das Strafgesetzbuch keine klare Bestimmung trifft, wer diese Anstalten errichten soll, so bleibt es nach den bisherigen Erfahrungen den einzelnen Staaten überlassen, für diese Jugendlichen Staatsanstalten zu errichten oder dieselben anderen zu diesem Zwecke geeigneten Anstalten zu überweisen. Dabei ist vorausgesetzt, dass dem Staate das Mitaufsichtsrecht über letztere zugestanden wird. Es ist aber wünschenswerth, dass die Jugendlichen *über* 14 Jahre in Staatsanstalten untergebracht werden.

Die Anstalten sind nach Geschlechtern unbedingt, nach den Confessionen thunlichst zu trennen.

3.

Die Anstalten sind für die Aufnahme von höchstens 50 Zöglingen einzurichten.

4.

An der Spitze der Anstalt muss ein pädagogisch gebildeter Mann stehen, der zugleich den Unterricht innerhalb des Lehrplanes der Volksschule zu ertheilen hat. Ihm ist die erforderliche Anzahl von Hilfskräften beizugeben.

5.

Die Beschäftigung der Zöglinge soll vorzugsweise eine landwirthschaftliche sein, wobei eine Unterweisung in einigen Handwerken nicht ausgeschlossen ist.

6.

Die Zöglinge werden, sobald sie durch Führung und Haltung dazu geeignet sind, ausserhalb der Anstalt untergebracht. Die Entlassung muss stets eine widerrufliche sein und ist dieses erforderlichen Falls auf dem Wege der Gesetzgebung festzustellen.

III.

Zu Ziffer III. des Programms.

Empfiehlt sich die Deportation rückfälliger Verbrecher und unter gewissen Bedingungen?

1.

Die Aufnahme der Deportationsstrafe in das deutsche St.-G.-B. kann — mindestens nach den Erfahrungen anderer Länder und beim Zustande unseres Colonialwesens — nicht empfohlen werden: insbesondere weil sie weder abschreckend wirkt noch die sittliche Besserung der Deportirten befördert, dagegen verderbliche Folgen für die Eingeborenen wie für die freien Ansiedler der Colonien einschliesst, weil sie dem Sicherungszwecke weniger als der Vollzug der ordentlichen Freiheitsstrafe in inländischen Gefängnissen dient und überdies in ihrer Ausführung mit unverhältnissmässigen Kosten verbunden ist.

2.

Die Deportation als Strafmittel ist entbehrlich, wenn Staat, Kirche und Gesellschaft die zur Bekämpfung des Verbrecherthums vorhandenen vorbeugenden und repressiven Mittel in vollem Umfang zur Anwendung bringen.

3.

Dagegen empfiehlt sich unter den Gesichtspunkten der Schutzfürsorge sowie einer nationalen Colonialpolitik die freiwillige wohleingerichtete und hinreichend unterstützte Auswanderung nach überseeischen deutschen Schutzgebieten bezüglich gewisser Kategorien von Verbrechern nach verbüsster Strafe oder unter Umständen auch in der Form der vorläufigen Entlassung und der Begnadigung unter Bedingungen.

IV.

Zu Ziffer VII. des Programms.

Wem gehört der Ertrag der Arbeit der Gefangenen?

1.

Der Ertrag der Arbeit der Gefangenen gehört, wenn sie gesetzlich zur Arbeit verpflichtet sind, dem Staat, ohne Rücksicht auf den Ersatz der Strafvollstreckungskosten.

2.

Aus dem Arbeitsertrage sind diesen Gefangenen Zuwendungen (Arbeitsbelohnungen, Arbeitsgeschenke, Arbeitsverdienst u. s. w.) zu machen.

3.

Der Ertrag der Arbeit der nicht arbeitspflichtigen Gefangenen gehört den letzteren, abzüglich des pauschalen Ersatzes der Betriebsunkosten.

V.

Zu Ziffer IV. des Programms.

Wie ist die Personalstatistik der eine Freiheitsstrafe verbüssenden Gefangenen einzurichten?

1.

Die Personalstatistik der Strafgefangenen hat bei dem Bestehen der deutschen Criminalstatistik hauptsächlich den Zweck der Erforschung der socialen, das Verbrecherthum beeinflussenden Verhältnisse.

2.

Dieselbe ist bei der Schwierigkeit der Ausführung einer auf alle Strafgefangenen sich ausdehnenden Statistik auf die Zuchthaussträflinge zu beschränken, während bezüglich der Gefängniss- und Haftsträflinge die Erforschung jener Umstände durch zeitweise Zählungen einigen Ersatz bietet.

3.

Diese Personalstatistik soll sich beschäftigen:

a. mit der Zahl der Gefangenen in Zugang, Abgang und Bestand im Allgemeinen,

b. mit den persönlichen Verhältnissen der zugehenden Gefangenen vor der Verurtheilung,

c. mit dem Verhalten des Gesammtbestandes während der Haft.

4.

Die Rubriken über das Vorleben der Gefangenen sind nach folgenden Hauptrichtungen aufzustellen:

I. Ursache der Verurtheilung. II. Vorbestrafungen. III. Dauer der Strafe. IV. Nebenstrafen. V. Heimath. VI. Wohnort nach Provinzen bezw. Ländern. VII. Wohnort nach Stadt und Land. VIII. Geburt. IX. Erziehung bis zum 14. Lebensjahre. X. Religion. XI. Alter und Familienstand. XII. Vermögen. XIII. Sprache. XIV. Schulbildung. XV. Militärverhältniss. XVI. Gesundheit. XVII. Alkoholismus. XVIII. Beruf.

5.

Die Statistik über das Verhalten während der Haft hat zu umfassen:

I. Art der Haft, ob Einzelhaft oder Gemeinschaftshaft,
II. die Art der Beschäftigung,
III. die Führung,
IV. Gesundheitszustand und Sterblichkeit.

6.

Die Unterabtheilungen der Hauptrubriken sind so zu bilden, dass ihre Zahlen mit den einschlägigen Zahlen der allgemeinen Statistik namentlich der Bevölkerungsstatistik, der Berufsstatistik, der Criminalstatistik, der Gesundheitsstatistik, verglichen werden können.

7.

Das Schema der Personalstatistik muss für sämmtliche Strafanstalten im deutschen Reiche gleich sein.

VI.

Zu Ziffer II. des Programms.

Sollen im Hinblick auf manche Rückfälle die Bestimmungen der Hausordnungen verschärft werden?

1.

Wesentliche Verschärfungen der Bestimmungen der Hausordnungen in den Strafanstalten sind, theils um nicht die gleiche gesetzliche Strafart zu verschieden zu gestalten, theils durch die Zwecke des Strafvollzugs ausgeschlossen.

2.

Es empfiehlt sich, wiederholt rückfällige Sträflinge in besonderen Abtheilungen zu vereinigen, um hierdurch die strengere Behandlung derselben innerhalb der Grenzen der Hausordnung zu erleichtern.

3.

Hausordnungsmässige Vergünstigungen, insbesondere auch die Arbeitsbelohnungen sind wiederholt Rückfälligen in mässigerem Umfange als anderen Sträflingen zu gewähren.

Beil. 3.

Verzeichniss der Theilnehmer

an der

Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten

zu

Frankfurt a. M.

am 16. und 17. September 1886.

Albrecht, Oberlandesgerichtspräsident zu Frankfurt a. M.
Andreä, Dr. Physicus, Arzt der Strafanstalten zu Cassel und Wehlheiden.
Bär, Dr. Sanitätsrath, Oberarzt am Strafgefängnisse zu Plötzensee.
Baumgärtl, Director des Zellengefängnisses zu Nürnberg.
Becker, Ministerialrath zu Darmstadt.
Benge, Rendant der Strafanstalt zu Plötzensee.
Berger, Strafanstaltsdirector zu Gräfentonna.
Bessler, Director der Erziehungs- und Besserungsanstalt in Bräunsdorf.
Bolgiano, Verwalter des Arbeitshauses zu Rebdorf.
Bösenberg, Gefängnissinspector zu Gommern.
Bracker, Regierungsrath und Zuchthausdirector zu Plassenburg.
Bührlen, Hausgeistlicher am Zellengefängniss zu Heilbronn.
Burkhardt, Gefängnissdirector zu Dresden.
Classen, Director der Arbeitsanstalt zu Zeitz.
Cramer, Oberlandesgerichtsrath zu Frankfurt a. M.
Cruse, Regierungsrath und Strafanstaltsdirector zu Wolfenbüttel.
Eggert, Justizrath und Vorstand des Zuchthauses zu Stuttgart.
Ekert, Geheimerath und Gefängnissdirector zu Freiburg i. B.
Flesch, Dr., Stadtrath zu Frankfurt a. M.
Forcke, Oberinspector der Strafanstalt zu Ziegenhain.
Franke, Strafanstaltsdirector zu Coswig.
Friedmann, Evang. Hausgeistlicher am Zuchthause zu Marienschloss.

Fuchs, Geheimer Finanzrath in der Gr. Oberrechnungskammer zu Karlsruhe, Vorsitzender der Centralleitung des Landesverbands der badischen Schutzvereine für entlassene Strafgefangene.

Graeber, Gefängnissprediger zu Düsseldorf.

Hallwachs, Geheimer Staatsrath und Ministerial-Abtheilungschef in Darmstadt.

Hallwachs, Erster Staatsanwalt zu Mainz.

Heiter, Pfarrer an der Strafanstalt zu Kaiserslautern.

von Hergenhahn, Polizeipräsident zu Frankfurt a. M.

Hierling, Strafanstaltsdirector zu Ichtershausen.

Huber, Verwalter der Strafanstalt zu Kaiserslautern.

von Jagemann, Dr., Ministerialrath zu Karlsruhe.

Illing, Geheimer Oberregierungsrath zu Berlin.

Joeckel, Erster Staatsanwalt zu Giessen.

Jung, Pfarrer an dem Strafgefängniss zu Plötzensee.

Kaiser, Dr., Hausarzt am Männerzuchthaus zu Bruchsal.

Kaldewey, Director der Strafanstalt zu Wehlheiden.

Kallina, Director der Arbeitsanstalt zu Gross-Salze.

Keil, Pfarrer am Zuchthause zu Ebrach.

Koch, Pfarrer an der Strafanstalt zu Wehlheiden.

Köhler, Major a. D. und Vorstand der Strafanstalt zu Dreibergen.

Kopp, Director der Strafanstalt zu Mannheim.

Körber, Dr., Bezirks- und Anstaltsarzt zu Lichtenau.

Köstlin, Pfarrer am Pönitentiar-Haus und Katharinen-Hospital zu Stuttgart.

Krauss, Pfarrer, Geistlicher der Strafanstalt zu Freiburg i. B.

Krell, Director der Strafanstalt zu Hamm i. W.

Krohne, Director der Strafanstalt zu Moabit.

Kunz, Pfarrer des Weibergefängnisses zu Bruchsal.

Landgraf, Pfarrer am Zellengefängniss Nürnberg.

Langreuter, Director der Strafanstalt zu Vechta.

Leykauff, Dr., Landgerichtsrath zu Frankfurt a. M.

von Liszt, Dr. jur., Professor zu Marburg.

Loehlein, Director der Strafanstalt zu Bruchsal.

Lotichius, Regierungsrath im Ministerium des Innern zu Dresden.

Neubert, Inspector des Zuchthauses zu Waldheim.
Petsch, Pfarrer u. Vorstand des Gefängnissvereins zu Wiesbaden.
Pfaller, Lehrer am Arbeitshause zu Rebdorf.
Pfannmüller, Hausarzt am Zuchthause zu Marienschloss.
Ponfick, Dr., Vorsitzender des Gefängnissvereins zu Frankfurt a. M.
Preller, Oberinspector der Strafanstalt zu Cassel.
Prückner, Verwalter der Strafanstalt zu Ebrach.
Ranft, Director der Strafanstalt zu Sulzbach i. B.
Regitz, Director der Strafanstalt zu Halle a. d. S.
Reuther, Rechnungsrath, Verwalter des Männerzuchthauses zu Bruchsal.
Scherr, Pfarrer am Männerzuchthause zu Bruchsal.
Schlippe, Ministerialrath und Oberstaatsanwalt zu Darmstadt.
Schmieden, Oberstaatsanwalt zu Frankfurt a. M.
von Schwarz, Regierungsrath zu Wiesbaden.
Siebenlist, Lehrer am Zuchthause zu Ebrach.
Stade, Pfarrer und Gefängnissgeistlicher zu Ichtershausen.
Staerk, Hausgeistlicher am Zellengefängniss zu Heilbronn.
Stahl, Dr., kath. Zuchthausgeistlicher zu Würzburg.
von Starck, Regierungsrath zu Cassel.
Starke, Geheimer Oberjustizrath zu Berlin.
Steltzer, Geheimer Justizrath, Senatspräsident am Oberlandesgericht zu Frankfurt a. M.
Streitke, Gefängnissinspector zu Frankfurt a. M.
Streng, Gefängnissdirector zu Hamburg.
Strosser, Director der Strafanstalt zu Münster i. W.
Trapp, Director der Strafanstalt zu Amberg.
Uhles, Erster Staatsanwalt zu Frankfurt a. M.
Werner, Lehrer an der Staatserziehungsanstalt zu Speyer.
Willwodinger, Major a. D. und Gefängnissbeamter zu Mainz.
Wonnberger, Lehrer an der Strafanstalt zu Plötzensee.
Zaremba, Hauptmann a. D. und Director der Besserungsanstalt zu Steinfeld, Regierungsbezirk Aachen.
Ziehm, Oberinspector der Strafanstalt zu Elberfeld.
Zimmermann, Erster Staatsanwalt zu Darmstadt. (85)

Beil. 4.

Büreau

der

1886er Versammlung in Frankfurt a. M.

Ehrenpräsidenten: Geh. Oberjustizrath Dr. Starke aus Berlin.
Geh. Oberregierungsrath Illing aus Berlin.

Präsident: Ministerialrath Dr. von Jagemann aus Karlsruhe.

Vicepräsidenten: Oberstaatsanwalt Schmieden aus Frankfurt a. M.
Geh. Staatsrath Hallwachs aus Darmstadt.

Schriftführer: Director Kaldewey aus Wehlheiden.
Pfarrer Krauss aus Freiburg i. Br.

Beil. 5.

Zusammenstellung

der

Beschlüsse der 1886er Versammlung

in

Frankfurt a. M.

---

a) Vom 16. September.

I.

In Betreff der Gefangenenkost.

1. Die Kost für die Gefangenen soll das Nothwendigste enthalten, das ausreicht, um den Bestand des Körpers ohne bleibende Schädigung desselben sicher zu stellen.
2. Die Kost für die Gefangenen ist nach der Menge der einzelnen Bestandtheile, nach dem Verhältniss derselben zu einander und in der Zubereitung derselben so einzurichten, dass die Speisen die Ausgaben des Körpers decken und möglichst vollständig von dem Organismus durch die Verdauung ausgenutzt und verwerthet werden.
3. Die Beköstigung hat auf die Individualität (Alter, Körpergewicht), insbesondere aber auf die Arbeitsleistung der Gefangenen Rücksicht zu nehmen.
4. Gefangenen, welche durch die Einflüsse der Haft in ihrer Constitution erheblich geschädigt werden, ist vorübergehend eine besondere, den Bedürfnissen entsprechende Kost zu gewähren.

II.

In Betreff des Arbeitserträgnisses.

1. Der Ertrag der Arbeit der Gefangenen gehört, wenn sie gesetzlich zur Arbeit verpflichtet sind, dem Staat,

ohne Rücksicht auf den Ersatz der Strafvollstreckungskosten.

2. Aus dem Arbeitsertrage sind diesen Gefangenen Zuwendungen (Arbeitsbelohnungen, Arbeitsgeschenke, Arbeitsverdienst u. s. w.) zu machen.
3. Der Ertrag der Arbeit der nicht arbeitspflichtigen Gefangenen gehört den letzteren, abzüglich des pauschalen Ersatzes der Betriebsunkosten.

III.

In Betreff der Zwangserziehungsanstalten nach § 56 des R. St. G.

1. Es ist wünschenswerth, dass mindestens für Jugendliche im Alter von über 14 Jahren Staatsanstalten eingerichtet werden.
2. Die Anstalten sind nach Geschlechtern unbedingt, nach den Confessionen thunlichst zu trennen.
3. Die Anstalten sind für die Aufnahme von höchstens 300 Zöglingen einzurichten.
4. Der Unterricht in diesen Anstalten ist innerhalb des Lehrplans der Volksschule zu ertheilen.
5. Die Arbeit in der Anstalt ist so einzurichten, dass sie sowohl für die Zöglinge, welche den landwirthschaftlichen Kreisen, wie diejenigen, die dem Handwerkerstand angehören, als Vorbereitung zu ihrem ferneren Beruf dienen kann. Ueber die Zuweisung zu der einen oder andern Art der Arbeit ist nach deren Persönlichkeit auch unter Berücksichtigung ihrer Wünsche zu entscheiden.

   Die Zöglinge werden, sobald sie durch Führung und Haltung dazu geeignet sind, ausserhalb der Anstalt untergebracht und verbleiben unter dem Schutz und der Aufsicht der Anstalt. Die Entlassung muss stets eine widerrufliche sein und ist dieses erforderlichen Falls auf dem Wege der Gesetzgebung festzustellen.

b) Vom 17. September.

IV.

In Betreff der Deportation rückfälliger Verbrecher.

1. Die Aufnahme der Deportationsstrafe in das deutsche St. G. B. kann — mindestens nach den Erfahrungen anderer Länder und beim Zustande unseres Colonialwesens — nicht empfohlen werden: insbesondere weil sie weder abschreckend wirkt noch die sittliche Besserung der Deportirten befördert, dagegen verderbliche Folgen für die Eingeborenen wie für die freien Ansiedler der Colonien einschliesst, weil sie dem Sicherungszwecke weniger als der Vollzug der ordentlichen Freiheitsstrafe in inländischen Gefängnissen dient und überdies in ihrer Ausführung mit unverhältnissmässigen Kosten verbunden ist.
2. Die Deportation als Strafmittel ist entbehrlich, wenn Staat, Kirche und Gesellschaft die zur Bekämpfung des Verbrecherthums vorhandenen vorbeugenden und repressiven Mittel in vollem Umfang zur Anwendung bringen.
3. Dagegen empfiehlt sich unter den Gesichtspunkten der Schutzfürsorge sowie einer nationalen Colonialpolitik in erster Linie die freiwillige wohleingerichtete und hinreichend unterstützte Auswanderung nach überseeischen deutschen Schutzgebieten bezüglich gewisser Kategorien von Verbrechern nach verbüsster Strafe oder unter Umständen auch in der Form der vorläufigen Entlassung und der Begnadigung unter Bedingungen.

V.

In Betreff der Personalstatistik der eine Freiheitsstrafe verbüssenden Gefangenen.

1. Die Personalstatistik der Strafgefangenen hat bei dem Bestehen der deutschen Criminalstatistik hauptsächlich den Zweck der Erforschung der socialen, das Verbrecherthum beeinflussenden Verhältnisse.

2. Dieselbe ist bei der Schwierigkeit der Ausführung einer auf alle Strafgefangenen sich ausdehnenden Statistik auf die Zuchthaussträflinge zu beschränken, während bezüglich der Gefängniss- und Haftsträflinge die Erforschung jener Umstände durch zeitweise Zählungen einigen Ersatz bietet.
3. Diese Personalstatistik soll sich beschäftigen:
   a. mit der Zahl der Gefangenen in Zugang, Abgang und Bestand im Allgemeinen,
   b. mit den persönlichen Verhältnissen der zugehenden Gefangenen vor der Verurtheilung,
   c. mit dem Verhalten des Gesammtbestandes während der Haft.
4. Die Rubriken über das Vorleben der Gefangenen sind nach folgenden Hauptrichtungen aufzustellen:
   I. Ursache der Verurtheilung. II. Vorbestrafungen. III. Dauer der Strafe. IV. Nebenstrafen. V. Heimath. VI. Wohnort nach Provinzen bezw. Ländern. VII. Wohnort nach Stadt und Land. VIII. Geburt. IX. Erziehung bis zum 14. Lebensjahre. X. Religion. XI. Alter und Familienstand. XII. Vermögen. XIII. Sprache. XIV. Schulbildung. XV. Militärverhältniss. XVI. Gesundheit. XVII. Alkoholismus. XVIII. Beruf.
5. Die Statistik über das Verhalten während der Haft hat zu umfassen:
   I. Art der Haft, ob Einzelhaft oder Gemeinschaftshaft,
   II. die Art der Beschäftigung,
   III. die Führung,
   IV. Gesundheitszustand und Sterblichkeit.
6. Die Unterabtheilungen der Hauptrubriken sind so zu bilden, dass ihre Zahlen mit den einschlägigen Zahlen der allgemeinen Statistik namentlich der Bevölkerungsstatistik, der Berufsstatistik, der Criminalstatistik, der Gesundheitsstatistik, verglichen werden können.
7. Das Schema der Personalstatistik muss für sämmtliche Strafanstalten im deutschen Reiche gleich sein.

VI.

In Betreff Verschärfung der Hausordnungen für Rückfällige.

1. Wesentliche Verschärfungen der Bestimmungen der Hausordnungen in den Strafanstalten sind, theils um nicht die gleiche gesetzliche Strafart zu verschieden zu gestalten, theils durch die Zwecke des Strafvollzugs ausgeschlossen.
2. Es empfiehlt sich, wiederholt rückfällige Sträflinge in besonderen Abtheilungen zu vereinigen, um hierdurch die strengere Behandlung derselben innerhalb der Grenzen der Hausordnung zu erleichtern.
3. Hausordnungsmässige Vergünstigungen, insbesondere auch die Arbeitsbelohnungen sind wiederholt Rückfälligen in mässigerem Umfange als anderen Sträflingen zu gewähren.

VII.

Betreffend den Ausschuss.

Die Versammlung ernennt zu Mitgliedern des Ausschusses die Herren:

d'Alinge, Geheimer Regierungsrath, Director der Strafanstalt Zwickau.

Bracker, Regierungsrath, Director des Zuchthauses Plassenburg.

Eichrodt, Director des Männerzuchthauses Bruchsal.

Ekert, Geheimerath und Director des Landesgefängnisses Freiburg i. B.

Goos, Verwalter des Landesgefängnisses Freiburg i. B.

Jagemann, Dr. von, Ministerialrath in Karlsruhe.

Köstlin, Director des Zellengefängnisses Heilbronn.

Krauss, Pfarrer, kath. Geistlicher des Landesgefängnisses Freiburg i. B.

Krohne, Director der Strafanstalt Moabit (Berlin).

Langreuter, Director der Strafanstalt Vechta.

Leffler, Director des Zuchthauses München.

Mahn, Pfarrer, evang. Geistlicher des Zuchthauses Waldheim.
Marcard, Dr., Sanitätsrath, Arzt der Strafanstalt Celle.
Miglitz, Director der Strafanstalt Carlau bei Gratz.
Stellmacher, Oberstaatsanwalt in Celle.
Streng, Director der Gefängnissanstalten Hamburg.
Strosser, Director der Strafanstalt Münster.
Wirth, Geh. Justizrath, Director des Strafgefängnisses Plötzensee bei Berlin N.W.

Zu S. 129 resp Beschluss Nr. V. S. 18.

Rubriken der preussischen Statistik 1884/85.

Personalstatistik des Zugangs der Zuchthausgefangenen.

I. Ursache der Verurtheilung. II. Vorbestrafungen. III. Dauer der Strafe. IV. Nebenstrafen. V. Heimath. VI. Wohnort nach Provinzen. VII. Wohnort nach Stadt und Land. VIII. Geburt. IX. Erziehung bis zum 14. Jahre. X. Religion. XI. Alter und Familienstand. XII. Vermögen. XIII. Sprache. XIV. Schulbildung. XV. Militärverhältniss. XVI. Gesundheit. XVII. Alkoholismus. XVIII. Beruf, Hauptberuf.

I. Ursache der Verurtheilung.

Abschnitt I Str. G. B. Hochverrath und Landesverrath. §§ 80 bis 93.

Abschnitt II Str. G. B. Beleidigung des Landesherrn. §§ 94 bis 97.

Abschnitt III Str. G. B. Beleidigung von Bundesfürsten. §§ 89 bis 101.

Abschnitt IV Str. G. B. Feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten. §§ 102—104.

Abschnitt V Str. G. B. Verbrechen und Vergehen in Beziehung

auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte. §§ 105—109.

Abschnitt VI Str. G. B. Widerstand gegen die Staatsgewalt. §§ 110—122.

Aufruhr. § 115.

Andere Vergehen. §§ 110—114, 116—122.

Abschnitt VII Str. G. B. Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Ordnung. §§ 49a, 123—145. Ges. 25/10 67, 21/6 69, 8/6 71, 27/12 72, 7/5 74, 6/2 75, 21/10 78, 25/3 80, 22/5 81.

Landfriedensbruch. § 125.

Andere Vergehen. §§ 49a, 123—124, 126—145 etc.

Abschnitt VIII Str. G. B. Münz-Verbrechen und Vergehen. §§ 146—152.

Abschnitt IX Str. G. B. Meineid. §§ 153—163.

Meineid. §§ 153—155.

Fahrlässiger falscher Eid. § 163.

Verleitung zum Meineid und falschen Eide. §§ 159, 160.

Andere Verletzungen der Eidespflicht. §§ 156—162.

Abschnitt X Str. G. B. Falsche Anschuldigung. §§ 164, 165.

Abschnitt XI Str. G. B. Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen. §§ 166—168.

Abschnitt XII Str. G. B. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand. §§ 169, 170.

Abschnitt XIII Str. G. B. Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit. §§ 171—184.

Doppelehe. § 171.

Blutschande. § 173.

Unzucht unter Missbrauch eines Vertrauensverhältnisses. § 174.

Unzucht mit Gewalt an Bewusstlosen, Nothzucht. §§ 176 1, 2. 177. 178.

Unzucht an Kindern. § 176,3.

Verleitung zum Beischlaf durch Täuschung. § 179.

Kuppelei. §§ 180, 181.

Andere Vergehen gegen die Sittlichkeit. §§ 172, 175, 182—184.

Abschnitt XIV Str. G. B. Beleidigung. §§ 185—200.
Abschnitt XV Str. G. B. Zweikampf. §§ 201—210.
Abschnitt XVI Str. G. B. Verbrechen und Vergehen wider das Leben. §§ 211—222.
Mord. § 211.
Todtschlag. §§ 212—216.
Kindesmord. § 217.
Abtreibung der Leibesfrucht. §§ 218—220.
Andere Verbrechen und Vergehen gegen das Leben. § 221—222.
Abschnitt XVII Str. G. B. Körperverletzung. §§ 223—233.
Schwere Körperverletzung. §§ 224—226.
Vergiftung. § 229.
Andere Verbrechen nach §§ 223, 223a, 227, 228, 230.
Abschnitt XVIII Str. G. B. Verbrechen und Vergehen gegen die persönliche Freiheit. §§ 234—241.
Menschenraub und Entführung. §§ 231—237.
Widerrechtliche Freiheitsentziehung. § 239.
Nöthigung und Bedrohung. §§ 240, 241.
Abschnitt XIX Str. G. B. Diebstahl und Unterschlagung. §§ 242—248.
Einfacher Diebstahl. § 242.
Einfacher Diebstahl in wiederholtem Rückfalle. §§ 243, 244.
Unterschlagung. § 246.
Abschnitt XX St. G. B. Raub und Erpressung. §§ 249—256.
Abschnitt XXI Str. G. B. Begünstigung und Hehlerei. §§ 257—262.
Abschnitt XXII Str. G. B. Betrug und Untreue §§ 263—266. Art. 206, 249, 249a H. G. B. Hülfskassengesetz vom 7/4 76 und Ges. vom 4/7 1868.
Abschnitt XXIII Str. G. B. Urkundenfälschung. §§ 267—280.
Abschnitt XXIV Str. G. B. Bankerott. §§ 281—283 und Concursordnung §§ 209—214.
Abschnitt XXV Str. G. B. Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse. §§ 284—302 und Ges vom 11/6 70, 9/1 76, 10/1 76, 30/11 74, 11/1 76, 25/5 77, 4/12 76.

Wucher. § 302 a—d.
Andere.
Abschnitt XXVI Str. G. B. Sachbeschädigung. §§ 303—305.
Abschnitt XXVII Str. G. B. Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen. §§ 306—330. Ges. vom 21/5 78, 14/5 79.
Vorsätzliche Brandstiftung. §§ 306—308, 311.
Fahrlässige Brandstiftung. § 309.
Andere gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen.
Abschnitt XXVIII Str. G. B. Verbrechen und Vergehen im Amte. §§ 331—359.
Abschnitt XXIX. St. G. B. Uebertretungen. §§ 360, 361, 363—370.
Uebertretungen gegen § 361.
Uebertretungen gegen §§ 360, 363—370.
Verbrechen und Vergehen gegen andere Reichsgesetze.
Militärische Verbrechen und Vergehen.
Desertion.
Andere.
Vergehen gegen landesgesetzliche Vorschriften.
Gegen das Gesetz über den Holzdiebstahl.
Gegen andere.

II. Vorbestrafungen.

1. Von den Verurtheilten hatten Vorbestrafungen mit Zuchthaus, Gefängniss oder Haft nach § 361 erlitten:
   überhaupt,
   1 mal,
   2 mal,
   3— 5 mal,
   6—10 mal,
   11- und mehrmal.
2. Von den Vorbestraften hatten vor der neuen strafbaren Handlung eine Freiheitsstrafe verbüsst:
   überhaupt,
   3 Monate und darunter,
   3 Monate bis 1 Jahr,

1 Jahr bis 5 Jahr,
5 Jahr und darüber.

3. Von den Vorbestraften verübten die That seit Abbüssung der Freiheitsstrafe zu 2 binnen einer Frist von:

3 Monat und darunter,
3 Monat bis 6 Monat,
6 Monat bis 1 Jahr,
über 1 Jahr,
über 2 Jahr,
über 3 Jahr und mehr.

4. Procentverhältniss der früher mit Zuchthaus, Gefängniss oder geschärfter Haft Bestraften zur Gesammtzahl.

III. Dauer der Strafe.

Lebenszeit,
Ueber 15 Jahre,
Ueber 10—15 Jahre einschliesslich,
Ueber 5—10 Jahre einschliesslich,
Ueber 3—5 Jahre einschliesslich,
Ueber 2—3 Jahre einschliesslich,
Ueber 1—2 Jahre einschliesslich,
Ueber 6 Monat bis 1 Jahr einschliesslich,
Ueber 3—6 Monat einschliesslich,
Ueber 1—3 Monat einschliesslich,
Ueber 14 Tage bis 1 Monat einschliesslich,
Ueber 7 Tage bis 14 Tage einschliesslich,
7 Tage und weniger.

IV. Nebenstrafen.

Es ist erkannt auf:

Zulässigkeit der Polizeiaufsicht,
Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

V. Heimath.

Preussen,
Aus anderen Staaten des deutschen Reiches,
Ausländer.

VI. Wohnort nach Provinzen.

Ostpreussen, Westpreussen, Brandenburg ohne Berlin, Stadt Berlin, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz, Hohenzollern'sche Lande, In anderen Staaten des deutschen Reiches, Im Auslande, Ohne festen Wohnort.

VII. Wohnort nach Stadt und Land.

In Grossstädten mit mehr als 100,000 Einwohnern,
In Mittelstädten von 20,000—100,000 Einwohnern,
In kleinen Städten von 5000—20,000 Einwohnern,
In Landstädten mit weniger als 5000 Einwohnern,
Auf dem Lande.

VIII. Geburt.

Ehelich geboren,
Unehelich geboren.

IX. Erziehung bis zum 14. Jahre.

Im Elternhause,
Bei Fremden,
In öffentlichen Anstalten,
Vater verstorben vor dem 14. Jahre,
Mutter verstorben vor dem 14. Jahre,
Beide Eltern verstorben vor dem 14. Jahre.

X. Religion.

Evangelisch,
Katholisch,
Andere Christen,
Juden,
Andersgläubige.

XI. Alter und Familienstand.

Unter 18 Jahre,
18 bis unter 21 Jahre,

ledig,
verheirathet,
verwittwet,
geschieden,

21 bis unter 25 Jahre,
ledig, verheirathet, verwittwet, geschieden,
25 bis unter 30 Jahre,
ledig, verheirathet, verwittwet, geschieden,
30 bis unter 40 Jahre,
ledig, verheirathet, verwittwet, geschieden,
40 bis unter 50 Jahre,
ledig, verheirathet, verwittwet, geschieden,
50 bis unter 60 Jahre,
ledig, verheirathet, verwittwet, geschieden,
60 bis unter 70 Jahre,
ledig, verheirathet, verwittwet, geschieden,
über 70 Jahre alt,
ledig, verheirathet, verwittwet, geschieden.

Zahl der Kinder (ohne Trennung nach deren Geschlecht),
der in der Ehe lebenden,
der verwittweten und geschiedenen,

Wittwen, die nach dem Tode des Mannes, oder Frauen, die nach der Scheidung ausserehelich geboren haben,

Unverehelichte Personen, die geboren haben.

XII. Vermögen.

Können Haftkosten zahlen,

Können nicht Haftkosten zahlen,

Von den in der vorstehenden Rubrik angegebenen Gefangenen werden aus öffentlichen Armenmitteln unterstützt.

XIII. Sprache.

Nur deutsch, Deutsch und polnisch, Deutsch und littauisch, Deutsch und dänisch, Nur polnisch, Nur littauisch, Deutsch und französisch, Deutsch und wendisch, Andere Sprachen.

XIV. Schulbildung.

Höhere als Elementar,

Elementar,
vollständig,
mangelhaft,
nur lesen,
Ohne Schulbildung.

XV. Militärverhältniss.

Im Militär gedient.

XVI. Gesundheit.

Arbeitsfähig,
Beschränkt arbeitsfähig,
Arbeitsunfähig,
dauernd,
vorübergehend.

XVII. Alkoholismus.

Es haben das Verbrechen in der Trunkenheit begangen,
Gewohnheitstrinker.

XVIII. Beruf, Hauptberuf.

A. Land- und Forstwirthschaft, Gärtnerei, Jagd und Fischerei:
a. Selbstständige,
b. Gehülfen,
c. Angehörige.

B. Industrie, Bergbau und Bauwesen:
a. Selbstständige, b. Gehülfen, c. Angehörige.

C. Handel und Verkehr:
a. Selbstständige, b. Gehülfen, c. Angehörige.

D. 1. Arbeiter. Tagelöhner ohne Angabe eines bestimmten Erwerbszweiges:
a. Erwerbsfähige, b. Angehörige.
2. Dienstboten nur für häusliche Zwecke.

E. Oeffentlicher Dienst, Hofdienst, sog. freie Berufsarten:
1. Armee und Kriegsmarine:
a. Selbstständige, b. Anhörige.
2. Civilstaats-, Hof- und Communaldienst:
a. Erwerbsthätige, b. Angehörige.

3. Freie Berufsarten:
   a. Erwerbsthätige, b. Angehörige.

F. Ohne Beruf und Berufsangabe:
   1. Pensionäre und Rentner.
   2. Von Almosen lebend.
   3. Ohne Berufsangabe.

Inhalt

des 1. und 2. Hefts.

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt

von

Gustav Ekert.

Zweiundzwanzigster Band, 3. u. 4. Heft.
(Mit einer lith. Tafel).

Heidelberg.
Verlagshandlung von G. Weiss.
Druck der Fr. Wagner'schen Buchdruckerei in Freiburg i. B.
1887.

Blätter

für

Gefängnisskunde.

Organ des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten.

Redigirt

von

Gustav Ekert.

Zweiundzwanzigster Band.
(Mit einer lith. Tafel).

Heidelberg.
Verlagshandlung von G. Weiss.
Druck der Fr. Wagner'schen Buchdruckerei in Freiburg i. B.
1887.

Inhalt

des

XXII. Bandes.

Im 1. und 2. Heft: Seite

Im 3. und 4. Heft:

Vorbericht.

Mit gegenwärtigem Doppelheft (3 und 4) schliessen wir den XXII. Band und geben Titel nebst Inhaltsverzeichniss bei.

Der Druck des Heftes hat sich ohne unser Verschulden sehr verzögert und es haben sich daraus mancherlei Missstände ergeben. Schnellere Besorgung des Druckes ist uns für künftig zugesagt und wir können in Kürze das 1. Heft des XXIII. Bandes folgen lassen.

Freiburg, im November 1887.

Die Redaction.

Ueber Modification der Isolirhaft.

(Referat.)

Im 15. Vereinshefte des Nordwestdeutschen Vereines für Gefängnisswesen lesen wir unter obiger Aufschrift recht interessante Ausführungen und Vorschläge aus der Feder des Herrn Strafanstaltsdirectors Milentz in Lüneburg, und wir hatten uns vorgenommen, jenen Gedanken auch in unseren „Blättern" möglichst weite Verbreitung und allgemeine Beachtung zu verschaffen. Inzwischen hielt der genannte Verein seine elfte Generalversammlung ab, auf welcher, wie das jüngst erschienene 16. Vereinsheft berichtet, die von Milentz angeregte Modification der Einzelhaft zum Gegenstand einer eingehenderen mündlichen Berichterstattung und Besprechung gemacht worden ist.

Während der eine Redner (Director Krohne) an dem nach langen Kämpfen zur Herrschaft gelangten Isolirungssysteme nicht mehr gerüttelt und nichts mehr modificirt wissen will, zumal da in jedem wohleingerichteten Zellengefängniss den Einschränkungen dieses Systems, die sich aus der Individualität der Verurtheilten oder aus gesetzlichen Bestimmungen ergeben, hinlänglich und ohne Schwierigkeiten Rechnung getragen werden könne, machte ein anderer Redner (Werner) darauf aufmerksam, dass die Frage, ob Einzelhaft oder ein gemischtes System vorzuziehen sei, noch keineswegs grundsätzliche Entscheidung gefunden habe. Mit Vorschlägen, zu

modificiren, könne man aber doch nur an etwas bereits fest Bestehendes, als allgemeine Norm Anerkanntes herantreten. Desshalb sei die zur Debatte stehende Frage noch nicht spruchreif und von einer bestimmten Resolution über das vom Referenten (Milentz) angeregte Thema abzusehen. Dem entsprechend wurde denn auch das Thema verlassen.

Wenn Schreiber dieses, ein entschiedener Anhänger des Zellensystems, es gleichwohl noch unternimmt, für die Idee einer Modification desselben nach den Vorschlägen des Herrn Director Milentz hier eine gewisse Propaganda zu machen, so bewegt ihn dazu einmal die erfahrungsmässige Thatsache, dass das reine Isolirungssystem für eine Reihe von Individuen ohne grosse Schwierigkeiten und Schädigungen undurchführbar ist, dann aber auch die Erwägung, dass nach dem Milentz'schen Projekte die unerlässlichen Modificationen unter möglichster Schonung und Aufrechterhaltung des ganzen Systems practisch, zweckdienlich und dazu mit geringen Unkosten durchgeführt werden könnten.

Und wenn die Redaction der „Blätter“ diesem meinem Referate die Aufnahme bewilligt, so vergiebt sie ihrem bekannten Standpunkte in der Systemsfrage durchaus nichts, während sie dagegen den sehr getheilten Anschauungen ihres Leserkreises in anerkennenswerther Objectivität durch Vernehmlassung verschiedener Stimmen Rücksicht zu gewähren keine Bedenken trägt. Der Inhalt der Milentz'schen Ausführungen, denen wir gelegentlich unsere eigenen Gedanken beifügen, ist nun aber in Kürze folgender:*)

Durch die Einführung der Isolirhaft ist die Strafvollstreckung zweifellos ihrer ethischen Aufgabe gewachsener geworden; denn auf die besseren Elemente unter den Sträflingen kann darin weit mehr erziehend eingewirkt werden, als in der Gemeinschaftshaft. Die Abgeschiedenheit führt sie zur Einkehr in sich selbst und vor Allem sind sie der Gefahr entrissen, in schlechter Gesellschaft noch schlechter zu werden.

---

*) Nach einer zuverlässigen Mittheilung hat Herr Dir. Löhlein in Bruchsal einen dem Milentz'schen sehr ähnlichen Vorschlag bereits früher seiner Oberbehörde vorgetragen.

Der wesentlichste Nachtheil des Strafvollzugs in Collectivhaft (Gefahr moralischer Verschlimmerung) ist durch die Isolirung beseitigt, welche, wenn sie überall consequent durchgeführt würde, ihre guten Früchte tragen müsste. Gleichwohl fragt es sich, ob dieses System der Strafvollstreckung schon allen Anforderungen entspricht, die man an eine rationelle Haftweise stellen kann und darf. Bei der Untersuchungshaft sowie bei kurzen Gefängnissstrafen kann heutzutage nur noch davon die Rede sein, dass es ein unerlässliches und unaufschiebbares Bedürfniss ist, diese Haftarten lediglich in Isolirzellen zu vollziehen. Dagegen kann auch wohl kaum bestritten werden, dass während langer, mehrjähriger Strafdauer, also in der Regel bei Zuchthausstrafe, die Vereinzelung nicht weniger Sträflinge aus irgend einem Grunde ganz oder theilweise für immer oder vorübergehend aufgehoben werden muss, dass es aber in diesen Fällen für die Erzielung der Strafzwecke nicht rationell genannt werden könnte, solche Individuen der absoluten Collectivhaft mit allen ihren sittlichen Schäden zu überantworten, wie es jetzt leider noch zu geschehen hat. Verfasser meint desshalb, es seien Einrichtungen zu treffen, die als goldener Mittelweg zwischen absoluter Isolir- und Gemeinschaftshaft geeignet sind, die Vortheile beider Systeme für die fraglichen Individuen thunlichst zu vereinigen und ihre Nachtheile möglichst zu beseitigen. Bevor er indessen zur näheren Besprechung und Darstellung einer solchen Einrichtung übergeht, werden noch die Hauptursachen angeführt, welche eine zeitweise Verlegung aus der Zelle nöthig machen.

Als solche Ursachen werden bezeichnet:

1) Die beschränkte Möglichkeit, in der Zelle ein Handwerk gründlich zu erlernen;
2) das Hervortreten geistiger Erkrankung in Folge längerer Isolirung und
3) die Prüfung etwa eingetretener Besserung des Zellen-Gefangenen durch Beobachtung seines Verhaltens im Verkehr mit Anderen.

Besitzt nun ein Zellengefängniss gar keine Räume für Gemeinschaftshaft, so müsste beim Vorliegen eines derartigen triftigen Grundes die Versetzung in eine andere Anstalt mit

Collectivhaft stattfinden. Wenn aber mit einem Zellengefängniss, wie z. B. mit dem hiesigen und mit dem zu Bruchsal, einige Säle verbunden sind zur Unterbringung von Leuten, die aus irgend einer Ursache für die Einzelhaft weniger oder gar nicht taugen, so müsste in den statuirten Fällen eben die Transferirung aus der absoluten Trennung in die absolute buntgemischte Gemeinschaft eines solchen grösseren Saales angeordnet werden. Es fände keine Vermittelung zwischen beiden Haftarten statt, die tiefe Kluft zwischen ihnen bliebe unausgefüllt. Der Wechsel wäre zu plötzlich und müsste nothwendig schädigend auf den Versetzten rückwirken, der vielleicht mehrere Jahre hindurch ausser seinen Vorgesetzten keinen andern Menschen gesehen und gesprochen hat. Da weist nun Herr Dir. Milentz auf eine Art modificirter Isolirhaft hin, unter welcher er jene Einrichtung versteht, durch die eine Zusammenlegung **weniger** und **zu einander passender** Personen während der Tageszeit und ihre Isolirung während der Nacht möglich gemacht wird. Derartige Locale sind aber unschwer aus den Zellen herzustellen und es dürfte genügen, wenn etwa von den drei Etagen eines Zellenflügels auch nur eine halbe und zwar am besten die unterste halbe Etage so eingerichtet wird, dass der Raum zweier Zellen zu einem Collectivzimmer für 4 Sträflinge und derjenige von zwei anderen Zellen zu den erforderlichen 4 abgeschlossenen Schlafkojen verwendet wird. Eine solche Einrichtung nur für zwei Gefangene zu treffen, widerspräche einer alten psychologisch begründeten Regel der Gefängnisspraxis, nach welcher sowohl für die Sicherheit als die Moralität nichts gefahrvoller sein kann, als das Zusammensperren von nur zwei Verbrechern in demselben abgeschlossenen Raum. Schon ein englisches Gefängnissgesetz von 1823 (vgl. Julius, Amerika's Besserungssystem, Berlin, 1833, S. 359) verordnet, dass jeder männliche Gefangene entweder allein oder mit nicht weniger als zwei anderen männlichen Gefangenen aufbewahrt werden soll. Im alten Genter Zuchthaus ist man s. Z. von dieser Regel abgegangen und hat der Ersparniss wegen zwei Sträflinge in einer Zelle schlafen lassen. Die Erfahrungen waren sehr schlimm. Mindestens aus

Dreien muss eine Sträflingsgesellschaft bestehen, nicht etwa aus den Gründen des bekannten „tres faciunt collegium“, sondern weil da eine Spaltung der Gesinnung und Absichten, also die Erschwerung der Complottirung zu irgend einem Zwecke, eher angenommen werden kann. Wenn nun Herr Milentz die Zusammenlegung von vier bisherigen Einzelgefangenen in's Auge fasst, so sind für ihn technische Rücksichten massgebend, wie aus nachstehender primitiver Zeichnung leicht ersichtlich ist.

In dieser Weise würden im nämlichen Raum, den vier Isolirzellen beanspruchen, gleichfalls vier Sträflinge, bei Tage gemeinschaftlich und bei Nacht isolirt, detinirt werden können. Sämmtliche Räume sind hinlänglich gross und können nach gegebenen Verhältnissen noch vergrössert werden. Das gemeinsame Arbeitszimmer liegt in der Mitte, rechts und links sind je zwei Schlafcabinetchen. Diese wie das Collectivzimmer erhalten Einsicht vom Corridor aus durch in der Wand angebrachte, vergitterte Beobachtungsfenster. Hervorzuheben ist noch der günstige Umstand, dass die so benützten Locale gegen die Zellen den Vorzug haben, abwechselnd bei Nacht bezw. unter Tags beständig gelüftet werden zu können. Bei Neubauten sind nach Ermessen Aenderungen zulässig. Ebenso lehrt der Augenschein, dass die Kosten der vorgeschlagenen Einrichtung nur unerheblich sein können. In bereits bestehenden Anstalten kann dieselbe in einigen Bauperioden allmählig durchgeführt werden. —

Wie nahe nun diese Einrichtung dem Character der Isolirhaft geblieben sei und diese selbst nur wenig (?) beeinträchtigt, zeigt Herr Milentz im weiteren Verfolg seiner Darstellung. Zunächst wird betont, dass die Isolirung bei Nacht aufrecht erhalten bleibt, die Gemeinschaft aber wohl in den häufigsten Fällen nur für einige Monate beansprucht wird und zwar wiederum nur für einen kleinen Procentsatz der Gesammtanstaltsbevölkerung. Vornehmlich aber gefällt uns, dass für so kleine Gemeinschaftsgruppen von 4 Personen die Zusammenpassenden leicht gefunden werden dürften. Gleichwohl sind Gefahren auch bei dieser ziemlich stark „modificirten“ Isolirhaft nicht ganz ausgeschlossen. Fehler in der Auswahl der 4 „Kameraden“ sind jedenfalls denkbar und namentlich in

Zuchthäusern mit langen Strafen, für die ja das Milentz-sche Project in erster Reihe in Aussicht zu nehmen ist, ist die Voraussetzung tiefer gehender sittlicher Verderbtheit bei den Einzelnen kaum ein vermessener Argwohn zu nennen. Und gesetzt der Fall, die Zelle habe bereits bessernd auf den Einen oder Andern gewirkt, so könnte er immerhin von seinen Genossen wieder leichtsinnig gemacht werden. Das vierblättrige Kleeblatt könnte am Ende doch ein liederliches dreiblättriges Kleeblatt einschliessen. Und verdorben werden kann in verhältnissmässig kurzer Zeit mehr als in langer Zeit gebessert oder wiederhergestellt werden kann. Zudem vermissen wir im Milentz'schen Vorschlag eine nothwendige, wenn nicht ununterbrochene, so doch häufigere Anwesenheit eines Aufsehers. Indessen haben wir es hier unstreitig mit dem kleineren von zwei Uebeln zu thun; denn der Vorzug dieser Einrichtung vor der völligen, ungesichteten Gemeinschaftshaft liegt klar auf der Hand. Herr Milentz stellt sich die meisten Fälle dieser Zusammenlegung als nur vorübergehende vor. Ein des Handwerks wegen in die kleine Gemeinschaft versetzter Gefangener vermöge nach einigen Monaten wieder die Zelle zu beziehen; Schwermuth werde erfahrungsgemäss ebenfalls oft durch kurze Versetzung zu Anderen geheilt und selbst wenn Einer für immer die Zelle nicht ertragen könnte, wäre er jedenfalls in der Gesellschaft von nur drei anderen, möglichst gleichartigen Genossen angemessener aufgehoben, als wenn er in einen grossen Saal gelegt würde, wo 30 und noch mehr Subjecte von der bedenklichsten Beschaffenheit mit ihm verkehren können. Auch das muss endlich eingeräumt werden, dass die Anstaltsbeamten, insbesondere die Seelsorger, in der projectirten kleinen Gemeinschaft mit mehr Nachdruck und Erfolg verkehren können, als unter einer Masse von zusammengesperrten Züchtlingen. Nur wäre zu diesem Behufe auch thunlichst auf die Gleichheit der Confession Bedacht zu nehmen, damit der Austausch der Gedanken zwischen Beamten (Geistlichen) und Gefangenen um so unbefangener stattfinden könnte. Für ausserordentliche Anlässe und Bedürfnisse wird aber wohl auch stets eine unbesetzte Zelle zum Gespräch unter vier Augen in der Nähe sein. — Hiemit könnten wir mit unserm Referate

schliessen, wollen aber doch Herrn Dir. Milentz die Vorzüge seines Projectes weiterhin anpreisen lassen und ihm noch ein bischen secundiren.

Wie oben bereits erwähnt, kann die Verlegung in diese „modificirte" Isolirhaft im Interesse der Anlernung eines Handwerkes gelegen sein und zwar eines Handwerkes, das einen „goldenen Boden" hat, dem Gefangenen zu einer ehrbaren Erwerbsquelle für seine Zukunft werden soll. Und da kommen zuerst die jüngeren Sträflinge zur Beachtung. Die Erfahrung lehrt uns in hunderten von Fällen, dass junge Leute, die kein Handwerk erlernten und in Folge dessen als undefinirbare „Arbeiter" sich umhertreiben und öfters Wochen-, ja Monate lang gar keine Beschäftigung haben, allmählig an ein dissolutes Lebeu, an Müssiggang und Herumlungern sich gewöhnen, dem Laster und schliesslich dem Verbrechen und Zuchthaus verfallen. Gewiss kann auch der Handwerker zeitweilig stellenlos werden und sich genöthigt sehen, zur gewöhnlichen Handarbeit als Taglöhner oder dgl. zu greifen; allein das Handwerk wird ihm stets eine Stütze sein, an der er sich wieder aufzurichten und einen sicheren Weg zu finden vermag. Diese Stütze ist es, die jenen jüngeren Züchtlingen noch fehlt, die ihnen also nachträglich am Strafort noch womöglich an die Hand gegeben werden sollte. Alle Dienstordnungen für grosse Gefängnisse und Zuchthäuser verlangen denn auch, dass den Gefangenen die Möglichkeit, ein Handwerk zu erlernen, geboten werden soll. Dazu sind die Werkaufseher da.

Allein diese haben nicht selten zu viel zu thun oder manchmal auch nicht die erforderliche Befähigung und Geduld, um einem Sträfling das betreffende Handwerk zu lehren und es ihm lieb zu machen. Jedenfalls kommen die Werkmeister durchweg nur dann und wann während des Tags in die Zelle. Die übrige Zeit bleibt der „Lehrling" sich selbst überlassen; er kann nicht fragen, Niemanden absehen, wie man's macht. Nun behaupten aber alle Sachverständigen, mögen sie Schreiner, Schneider, Schuster, Schlosser oder sonst was sein, dass das Handwerk mit den Augen erlernt sein will. Diese Möglichkeit gewährt nun das Zusammensein mit anderen Handwerksgenossen, die entweder schon über das Lernen hinaus, oder

auch nur erst Lehrlinge sind. Erstere bilden dann die Gehilfen des Werkmeisters und die Lehrlinge können Vieles von einander absehen. Gewiss aber bringt es weniger sittlichen Schaden, mit nur Wenigen — und zwar aus Interesse zu lernen — beisammen zu sein, als mit einer grossen Anzahl von gewerblich beschäftigten Sträflingen. —

Auch die Geistes- und Gemüthskranken leichteren Grades, die noch nicht reif für das Irrenhaus sind, werden ungleich passender und zweckdienlicher in den Verkehr mit nur 2 oder 3 herausgesuchten Gefangenen gebracht, als in grosser Gemeinschaft dem Gespött ausgesetzt.

Endlich aber darf es wohl als ein Mangel im Isolirsystem bezeichnet werden, dass dasselbe dem Individuum keine Gelegenheit bietet, die etwa gewonnene bessere Erkenntniss und Willensrichtung auch während der Strafzeit schon durch sein Handeln und Verhalten bethätigen zu können. Wer stets allein bleibt oder nur mit Solchen verkehren kann, denen gegenüber er sich in Acht nehmen muss; wo selten, oder nie von aussen her zum Bösen versucht, oder im Gemüthe gereizt wird; wer niemals die Möglichkeit hat, pecciren zu können, wenn er auch wollte, der kann sich hinsichtlich seines moralischen Könnens und Wollens nicht bewähren, kann weder sich noch Andere überzeugen, ob er wirklich und wahrhaftig im Guten befestigt ist. Sagt in dieser Beziehung doch schon der weise Jesus Sirach im A. B. (31,10). „Wer geprüft ward und vollkommen blieb, wird ewige Herrlichkeit erhalten: er konnte sündigen und sündigte nicht, er konnte Böses thun und that es nicht.“ — Dagegen wird die Gemeinschaft mit anderen Menschen, wenn es deren auch nur wenige sind, dem Sträfling schon mehrfach Veranlassung geben, die moralische Güte praktisch zu verwerthen, manchen gefassten Gedanken und Entschluss in die That zu übersetzen. Ob die Isolirung für ihn einen sittlichen Nutzen gehabt, wird sich dann zeigen, wenn der früher Jähzornige im unbeachteten Verkehr mit Andern friedfertig und nachgiebig, der ehemalige Egoist dienstbereit und gefällig, die alte Lästerzunge gezähmt, der ehemalige Dieb treu und ehrlich auch im Kleinen ist. Diese Prüfung ist ganz besonders gegen Ende der Strafzeit, in den letzten

Monaten derselben, gar vielfach angezeigt, weil die Betreffenden selbst daraus für ihr dauerndes Wohlverhalten sich Schlüsse ziehen können und auch die Beamten in Stand gesetzt werden, mit grösserer Sicherheit die Prognose für die Zukunft des zu Entlassenden zu stellen. Auch hat die allmählige, übergangsweise Gewöhnung an den lange entbehrten Menschenumgang, wie sie dem bald Abgehenden in der modificirten Isolirhaft geboten wird, entschieden mehr für sich, als der jähe Uebertritt aus dem Zellengrab in das Weltgetümmel. Hiemit möchte auch zugleich ein berechtigter Gedanke des irischen Systems eine passende Berücksichtigung gefunden haben. — Ausser diesen angeführten Hauptursachen, welche die Einrichtung des Herrn Milentz empfehlen, gibt es aber auch noch andere Fälle, wo der Anstaltsdirector die Isolirung eines Gefangenen aufheben muss. Ja, es ist bekanntlich eine gesetzliche Vorschrift, dass auch der schwerste Verbrecher nach dreijähriger Zellenbusse Anspruch auf die Gemeinschaftshaft hat. Ist es dann aber recht und billig, ein vielleicht noch besseres Individuum, bei dem überdies die Zellenhaft bisher gute Früchte getragen, nun einer grösseren verderblichen Gemeinshaft preiszugeben?

Möge der Vorschlag des Herrn Dir. Milentz an competenter Stelle wohlwollende Beachtung ev. praktische Verwirklichung finden. Kein System in seiner exclusiven Anwendung und starren, unterscheidungslosen Durchführung ist als ein unfehlbares Heil- und Schutzmittel gegen das Böse zu betrachten. Die Fanatiker der Zelle sind ebenso auf dem Irrweg, wie die Fanatiker der Gemeinschaftshaft. Lässt aber die erstere, die Isolirhaft, Modificationen zu, die den humanen Rücksichten, wie den Forderungen des Strafzweckes entsprechen, so ist ihr eminenter Vorzug vor allen übrigen Haftsystemen nach unserer Ansicht über jeden Zweifel erhaben.

Frbg., 17. 3. 87. *Krauss.*

Der Arbeitsbetrieb in den österreichischen Strafanstalten.

Freiburg, 16. Juli 1887. Ueber den Arbeitsbetrieb in den österreichischen Strafanstalten bringen wir nachstehend einen officiellen Bericht vom Jahre 1886 zur Kenntniss unserer Leser, aus dem deutlich zu ersehen ist, mit welcher Sorgfalt und Umsicht die k. k. Regierung diese wichtige Frage behandelt und wie sie auf die, wie allerwärts, auch dort laut werdenden, oft sehr wenig begründeten Klagen der freien Gewerbtreibenden über Geschäftsbeeinträchtigung die weitgehendste Rücksicht nimmt. Die Ergebnisse des Arbeitsbetriebes sind nach den gegebenen Zahlenaufstellungen recht erfreuliche; der Regiebetrieb kommt bei vielfachem Mangel von Anmeldungen von geeigneten Unternehmern immer mehr in Geltung, doch lassen wir den Bericht jetzt selbst sprechen. Er lautet:

Die Leitung und Verwaltung der Strafanstalten ging in Folge der Allerhöchsten Entschliessung vom 16. Oktober 1865 in das Ressort des Justizministeriums über.

Die Justizverwaltung von der Erkenntniss geleitet, dass nur durch unausgesetzte Beschäftigung der Sträflinge, durch Hebung ihrer Arbeitslust, ihrer geistigen und religiösen Ausbildung, Zucht und Ordnung in den Haftanstalten aufrecht zu erhalten, dem Strafvollzuge der nöthige Ernst zu verleihen, der wachsenden Demoralisation der Sträflinge vorzubeugen und der Besserungszweck der Strafe erreichbar sei — dass ferner den Sträflingen die Pflicht obliegt, nach ihren Kräften zu den Kosten ihrer Anhaltung und Verpflegung beizutragen, und den Steuerträgern die durch die verbesserten Einrichtungen der

Gefängnisse stets wachsenden Kosten des Strafvollzuges wenigstens theilweise abzunehmen, — erachtete es als eine ihrer ersten Aufgaben, neben der Einführung des Schulunterrichtes für Sträflinge, auch den Arbeitsbetrieb zu organisiren.

Diesem Bestreben der Justizverwaltung entsprang der Erlass vom 14. Februar 1866 Z. 1753, welcher entsprechend den Bestimmungen des § 18 St. G. den Arbeitszwang zur Geltung brachte und in Gemässheit der kaiserl. Verordnung vom 2. Juni 1859 R.G.Bl. 105 den Grundsatz feststellte, dass der Sträfling insolange keinen rechtlichen Anspruch auf einen Antheil an dem Ertrage seiner Arbeit erheben könne, als er nicht aus demselben oder aus eigenem Vermögen den ihm auferlegten Ersatz der Strafvollzugskosten geleistet hat.

Nur zur Aufmunterung seines Fleisses, und um sich Ersparnisse für die Zeit des Austrittes aus der Strafe zu sammeln, wurde ihm die Hälfte seines Arbeitsverdienstes als sogenannter Ueberverdienst zugewiesen, während die andere Hälfte dem Staatsschatze zur theilweisen Deckung der Auslagen für die Strafanstalten zufloss.

Männer-Strafanstalten.

In den Männer-Strafanstalten wurde für den Arbeitsbetrieb das System der „Unternehmung“ d. i. der Vergebung der Sträflingskräfte an Privatunternehmer adoptirt, und der Betrieb der Arbeiten in staatlicher Regie nur dort beibehalten, wo Privatunternehmungen zur Verwendung der Sträflinge sich nicht fanden.

Hiedurch kam es, dass der Arbeitsbetrieb, insoweit derselbe nicht die eigenen Bedürfnisse der Anstalt zu decken hat, in einigen Strafanstalten vollständig, in andern Strafanstalten theilweise in Händen von Privatunternehmern liegt, während wieder in mehreren Strafanstalten die Arbeiten ausschliesslich in staatlicher Regie betrieben werden, dass daher in den österreichischen Strafanstalten ein gemischtes System des Arbeitsbetriebes Platz gegriffen hat.

Der Arbeitsbetrieb hat sich im Laufe der Jahre in einer

solchen Weise ausgebildet, dass in den Strafanstalten eine grosse Zahl verschiedener gewerblicher Arbeiten betrieben wird, welche die Direktionen in die Lage setzen, nach der Vorschrift des § 18 St. Ges. bei der Arbeitszuweisung auf die bisherige Beschäftigung der Sträflinge und ihre Bildungsstufe Rücksicht zu nehmen.

Bei Vergebung von Sträflingskräften an Privatunternehmer wird stets jenen der Vorzug eingeräumt, welche sich zum Export der erzeugten Waare verpflichten und den Andern wird vertragsmässig die Pflicht auferlegt, durch ihren Arbeitsbetrieb den Gewerbetreibenden des Handels- und Gewerbekammerbezirkes, in welchem die Strafanstalt liegt, keine Concurrenz zu bereiten.

Bei Feststellung der von den Privatunternehmern an die Staatsverwaltung einzuzahlenden Arbeitslöhne wird eine solche Höhe derselben angestrebt, dass eine Herabdrückung des Preises der freien Arbeit nach Möglichkeit vermieden wird.

Thatsächlich kommen wegen der Höhe der von der Staatsverwaltung geforderten Löhne jährlich Kündigungen von Arbeitsverträgen vor, ohne dass es den Anstaltsverwaltungen, obwohl regelmässig die entsprechenden Mittheilungen an die Handels- und Gewerbekammern ergehen, gelingt, für die verfügbar gewordenen Sträflingskräfte neue Unternehmer heranzuziehen, so dass in den letzten Jahren der Arbeitsbetrieb in Eigenregie immer mehr an Ausdehnung gewinnt.

Neben der steten Sorge für die unausgesetzte Beschäftigung der Sträflinge, welche insbesondere bei der Zellenhaft von weittragendster Bedeutung ist, war die Justizverwaltung bestrebt, die den Steuerträgern durch den Zuschuss zu dem Verwaltungs-Aufwand den Strafanstalten auferlegte Last zu erleichtern, indem sie bemüht war, die eigenen Einnahmen dieser Anstalten zu erhöhen.

Eine Steigerung dieser Einnahmen war aber nur durch eine Erhöhung des Staats-Antheiles an dem Arbeitsvertrage der Strafanstalten und durch die thunliche Anspannung der Arbeitskräfte erreichbar.

Die Justizverwaltung erliess daher seit dem Jahre 1872 für sämmtliche Strafanstalten nach und nach neue Hausord-

nungen, in welchen, folgend dem früher schon ausgesprochenen Grundsatze, dass dem Sträfling ein rechtlicher Anspruch auf den Arbeitsverdienst nicht zustehe, der Antheil des Sträflings an seinem Arbeitsverdienst entweder in fixen Beträgen von 1—6 kr. per Tag oder in einem Procentualantheile von 20 bis 40% je nach der von ihm eingenommenen Disciplinarklasse zugemessen und eine mindestens 10stündige Arbeitszeit bestimmt wird.

Der Erfolg dieser Massregeln wird durch nachstehende Zifferansätze illustrirt.

Während die Summe der in sämmtlichen Männerstrafanstalten eingezahlten Verdienstgelder für Sträflingsarbeiten, sowie des aus dem Verkaufe von Regiearbeiten erzielten Erlöses sich im Jahre 1868 auf nur . . . 174,486 fl. belaufen hatte, bezifferte sich dieselbe

im Jahre 1872 auf	. . . . .	523,197 „
„ „ 1873 „	. . . . .	554,904 „
„ „ 1874 „	. . . . .	458,335 „
„ „ 1875 „	. . . . .	504,858 „
„ „ 1876 „	. . . . .	627,306 „
„ „ 1877 „	. . . . .	545,453 „
„ „ 1878 „	. . . . .	668,757 „
„ „ 1879 „	. . . . .	685,697 „
„ „ 1880 „	. . . . .	669,034 „
„ „ 1881 „	. . . . .	680,910 „
„ „ 1882 „	. . . . .	685,273 „
„ „ 1883 „	. . . . .	720,332 „
„ „ 1884 „	. . . . .	720,667 „

Die nachfolgende Zusammenstellung gibt ein Bild, mit welchen Summen die eigenen Einnahmen der Strafanstalten, welche im Jahre 1878 durch die Strafanstalt in Pilsen und im Jahre 1883 durch jene in Stanislau vermehrt wurden, zur Deckung des ordentlichen Aufwandes seit 1872 beitrugen.

Im Jahre 1868 hatten die eigenen Einnahmen nur einen Beitrag von 212,005 fl. geliefert, dagegen betrugen in den Männer-Strafanstalten:

	Der ordentl. Aufwand	die eigene Einnahme	der Staatszuschuss.
im Jahre 1872	2,056,138 fl.	548,977 fl.	1,507,161 fl.
„ „ 1873	2,221,551 „	564,658 „	1,656,893 „
„ „ 1874	2,167,372 „	474,424 „	1,692,948 „
„ „ 1875	2,092,040 „	537,081 „	1,554,959 „
„ „ 1876	2,150,717 „	641,831 „	1,508,886 „
„ „ 1877	2,121,342 „	560,763 „	1,560,579 „
„ „ 1878	2,278,635 „	682.718 „	1,595,917 „
„ „ 1879	2,213,896 „	700,660 „	1,513,236 „
„ „ 1880	2,239,222 „	684,290 „	1,554,932 „
„ „ 1881	2,313,207 „	705,597 „	1,607,610 „
„ „ 1882	2,237,044 „	704,211 „	1,532,833 „
„ „ 1883	2,222,691 „	736,726 „	1,485,965 „
„ „ 1884	2,264,124 „	735,079 „	1,529,045 „

Die immer fester werdende Organisation der Arbeit in den Strafanstalten, welche die unausgesetzte Beschäftigung des grössten Theiles der Sträflinge ermöglicht, und mit welcher die Steigerung des Arbeitserträgnisses Hand in Hand ging, hatten nun zur Folge, dass schon vor mehreren Jahren in einigen Ländern und an einzelnen Orten Klagen der Gewerbetreibenden über die ihnen durch die Strafhausarbeit bereitete Concurrenz laut wurden.

Die Justizverwaltung war stets bestrebt, die das Kleingewerbe schädigenden Wirkungen der Strafhausarbeit nach Möglichkeit zu beseitigen oder doch zu mildern, wobei sie jedoch ihrer Pflicht eingedenk bleiben musste, die den Steuerträgern durch die Auslagen für die Strafanstalten auferlegte Last durch das Erträgniss der Arbeit zu verringern und den Anforderungen des Gesetzes, welches für Kerkersträflinge den Arbeitszwang normirt, zu entsprechen.

In Verfolgung dieses Bestrebens und in Beachtung eines vom Abgeordnetenhause in der Session vom Jahre 1877 der Regierung geäusserten Wunsches, wurden mit dem Justizministerial-Erlasse vom 7. April 1877 die mit der Oberleitung der Strafanstalten betrauten Oberstaatsanwaltschaften, wie nicht minder die Gerichtshof-Präsidien bezüglich der ihnen unterstehenden gerichtlichen Gefangenhäuser beauftragt, den Gewerbtreibenden die Benützung der billigeren Sträflingsarbeits-

kräfte für die Erzeugung ihrer Gewerbeartikel zu erleichtern, und jeden Fall, in welchem Sträflingskräfte verfügbar werden, den Handels- und Gewerbekammern, sowie den Gewerbsgenossenschaften mittels Cirkulars bekannt zu geben, ferner jenen Gewerbetreibenden, welche sich um die Ueberlassung dieser Sträflingskräfte zur Erzeugung ihrer gewerblichen Arbeiten melden, jede zur Verwirklichung ihrer Absicht führende Erleichterung zu gewähren.

An das k. k. Reichs-Kriegs-Ministerium und das k. k. Ministerium für Landesvertheidigung wurde das Ersuchen gestellt, dahin zu wirken, dass die Erzeugung eines Theiles der Heeresausrüstungs-Gegenstände den österreichischen Strafanstalten übertragen werde.

Anlässlich der bei Berathung des Staatsvoranschlages pro 1880 vom Abgeordnetenhause gefassten Resolution, mit welcher die Regierung aufgefordert wurde, dahin zu wirken, dass der Arbeitsmangel in den Strafhäusern vermieden, insbesondere die Sträflinge so viel als möglich mit Arbeiten des kk. Aerars beschäftigt werden, wurden mit dem Justizministerial-Erlasse vom 23. September 1880 die Strafanstaltsverwaltungen neuerlich angewiesen, sich die Erlangung von Arbeiten für das Aerar eifrigst angelegen sein zu lassen, und zu diesem Ende sich mit jenen Staatsanstalten, welche für Sträflingskräfte geeignete Arbeiten zu vergeben haben, rechtzeitig in das Einvernehmen zu setzen.

Die vom Abgeordnetenhause bei Berathung des Staatsvoranschlags pro 1883 gefasste Resolution gab dem Justizministerium abermals Anlass, sich unterm 13. März 1883 an sämmtliche Centralstellen mit dem Ersuchen zu wenden, die ärarischen Bedarfs-Artikel in den Strafanstalten anfertigen zu lassen, welches Ersuchen am 12. Januar 1886 erneuert wurde.

Dass diese Bemühungen von einigem Erfolge begleitet waren, dafür spricht der Umstand, dass von den in sämmtlichen österreichischen Männer-Strafanstalten im Jahre 1883 geleisteten 2,462,983 Arbeitstagen die Zahl von 605,129 Tagen und von den 2,557,100 Arbeitstagen des Jahres 1884 546,935 der Erzeugung der ärarischen Bedarfsartikel gewidmet waren.

Die Justizverwaltung glaubt, der zuversichtlichen Erwartung sich hingeben zu dürfen, dass die Herstellung ärarischer Bedarfsartikel in den Strafanstalten immer mehr an Ausdehnung gewinnen, und das Vorurtheil überwunden werden wird, welches gegenwärtig noch gegen Fabrikate der Sträflinge besteht.

Die Immediateingabe einzelner gewerblicher Corporationen wegen Schädigung des Kleingewerbes durch die Strafhausarbeit bildeten die Unterlage für den Justizministerial-Erlass vom 12. April 1885, mit welchem den Strafanstaltsverwaltungen eine Regelung der Preistarife für die in den Anstalten erzeugten, für den Aussenverkehr bestimmten gewerblichen Artikel nach Massgabe der von den freien Gewerbetreibenden für die gleiche Gattung Waaren geforderten Preise, weiters die Erhöhung der von den Privatunternehmern in den Strafanstalten zu bezahlenden Arbeitslöhne, endlich aufgetragen wurde, die Unternehmer zu verpflichten, dass sie sich zu enthalten haben, durch Veräusserung ihrer Erzeugnisse innerhalb des Kammerbezirkes, in welchem die Strafanstalt liegt, dem Kleingewerbe des Kammerbezirkes Concurrenz zu bereiten.

Ebenso hat das Justizministerium über die vom Abgeordnetenhause ihm abgetretene Petition mehreren Gewerbsgenossenschaften in Stanislau um Hintanhaltung der ihnen durch den Arbeitsbetrieb in der dortigen Strafanstalt bereiteten Concurrenz, die Verwaltung der letztern mit dem Erlasse vom 29. August 1885 angewiesen, die Lieferung von gewerblichen Artikeln an Privatkunden, welche in der Stadt Stanislau domiziliren, nicht zu übernehmen, und insbesondere auf die Einführung von Arbeitszweigen hinzuwirken, welche in dieser Stadt nicht vertreten sind.

Nachdem insbesonders der Kundenverkehr dem grössten Anstosse auf Seite der Gewerbetreibenden begegnete, fand das Justiz-Ministerium mit dem Erlasse vom 3. Juni 1886 anzuordnen, dass den Strafanstaltsverwaltungen die Uebernahme und Ausführung von Bestellarbeiten für Privatparteien, sowie der Detailverkauf von Fabrikaten den Strafanstalten an einzelne Consumenten in Hinkunft nicht mehr gestattet sei.

Es kann hier nicht unerwähnt bleiben, dass einzelne Er-

zeugnisse der Strafanstalten, wie Schuh- und Korbwaaren einen Exportartikel ins Ausland bilden. — Namentlich finden Korbwaaren ein Absatzgebiet in England, Norwegen, Belgien, Südamerika, ja selbst in Deutschland, wo doch dieser Industriezweig auf einer hohen Stufe der Ausbildung steht.

Auch die im Reichsrathe und in einigen Landtagen angeregte Errichtung von Straf-Kolonien zog das Justizministerium in das Bereich seiner Erwägung.

Obwohl die Errichtung solcher Strafcolonien mit einem bedeutenden Kostenaufwande verbunden wäre, deren Last gegenwärtig den Staatsfinanzen kaum aufgebürdet, und wohl nur in Verbindung mit einer Ansiedlung freier österreichischer Nationalen in einem überseeischen Landstriche der Realisirung zugeführt werden könnte, so wurde diese Frage doch im Jahre 1884 neuerlich in Erwägung gezogen, und mit dem k. k. Handelsministerium das Einvernehmen gepflogen.

Das k. k. Handels-Ministerium zögerte nicht, Erhebungen einzuleiten, welche jedoch erfolglos blieben, da mehrere österr. Handels-Compagnien, welche überseeische Verbindungen unterhalten und hiedurch vorzugsweise zu einer Colonisations-Aktion berufen wären, ein spontanes Vorgehen ablehnten.

Die meiste Aussicht auf Erfolg bietet das Projekt, Sträflinge zu Landes-Culturarbeiten, Wildbachverbauungen, Entsumpfungsarbeiten, Flussregulirungen etc. zu verwenden, und geht dasselbe der Verwirklichung entgegen, indem mit dem k.k. Ackerbauministerium die Verhandlungen dem Abschlusse nahe sind, im kommenden Frühjahre 60 Sträflinge nach Oberkärnten zur Ausführung einer Wildbachverbauung zu entsenden.*)

Die nöthigen Vorbereitungen an Ort und Stelle sind bereits getroffen, und im Falle des Gelingens dieses ersten Versuches steht zu erwarten, dass nicht nur das k. k. Ackerbau-Ministerium, sondern auch das hierum schon ersuchte k. k.

*) Im Sommer und Herbst des Jahres 1886 wurde diess auch ausgeführt. Dieser Versuch ist vollkommen gelungen. Die Leistungen der entsendeten Sträflinge und ihre Haltung befriedigten nach allen Richtungen und die Rückwirkung dieser Beschäftigungsart auf den Gesundheitszustand, die Disciplin und den moralischen Zustand der Sträflinge, war vortrefflich. (vergl. Bd. XXI S. 369.)

Handelsministerium und das k.k. Ministerium des Innern die Verwendung von Sträflingen bei derartigen Arbeiten möglichst fördern werden.

Hiebei kann jedoch die Besorgniss nicht unterdrückt werden, dass die Heranziehung von Sträflingen zu derartigen Landes-Cultur-Arbeiten die Klagen wegen Schädigung der Interessen und des Erwerbes der freien, nur zu Handlangerdiensten geeigneten Bevölkerung hervorrufen werden, sowie überhaupt durch die Lieferung ärarischer Bedarfsartikel seitens der Strafanstalten die Schädigung der freien Gewerbetreibenden, welche bisher diese Artikel erzeugten, nicht hintangehalten wird.

Der im November 1885 in Rom abgehaltene internationale Gefängniss-Congress, zu welchem auch von Seite der österreichischen Regierung ein Delegirter entsendet worden war, bot der Justizverwaltung willkommene Gelegenheit, letztern zu beauftragen, sich mit den Delegirten auswärtiger Staaten in das Einvernehmen zu setzen und sich über die Einrichtung des Arbeitsbetriebes in den Gefangenhäusern dieser Staaten zu informiren.

Aus dem vom österreichischen Delegirten dem Justizministerium hierüber erstatteten Berichte ist zu entnehmen, dass das System des Arbeitsbetriebes in staatlicher Regie in Ungarn, Croatien, im Grossherzogthum Baden, in der Schweiz, in Norwegen, Holland, Belgien, das System der Unternehmung in Dänemark und Frankreich, in letzterem sogar das der General-Unternehmung durchgeführt ist, während in Baiern und Italien beide Systeme vertreten sind.

In nahezu allen diesen Staaten werden die Sträflinge auch zur Erzeugung von Heeresausrüstungsgegenständen neben der Erzeugung der Bedarfsartikel der übrigen staatlichen Anstalten verwendet und hat namentlich Italien der Verwendung von Sträflingen zur Herstellung militärischer Befestigungswerke, Urbarmachung und Entsumpfung grösserer Länderstriche in der Campagna bei Rom und auf der Insel Sardinien eine nicht unbedeutende Ausdehnung gegeben.

Ueberall wird jedoch, mit Ausnahme von Italien dem gewerblichen Arbeitsbetriebe der weitaus grösste Umfang einge-

räumt, und kommen daselbst zur möglichsten Hintanhaltung einer Schädigung der freien gewerblichen Arbeit mehr weniger dieselben Vorkehrungen zur Anwendung, welche auch von der österreichischen Justizverwaltung geübt werden.

Weiber-Strafanstalten.

Belangend die österreichischen Weiber-Strafanstalten, so stehen dieselben unter der Leitung und Verwaltung weiblicher geistlicher Congregationen, denen als theilweiser Ersatz der Verpflegs- und Verwaltungskosten die Ausnützung der Sträflingskräfte überlassen ist.

Daselbst werden die Sträflinge ausschliesslich zu Arbeiten der Hausindustrie, als Sticken, Nähen, Stricken, dann zu Feld- und Gartenarbeiten verwendet, und erscheint hier eine Schädigung der Gewerbe völlig ausgeschlossen.

Die Systeme der Beschäftigung der Sträflinge und die Verwerthung der Gefängnissarbeit in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.*)

Sämmtliche Arbeitervereinigungen der Vereinigten Staaten haben sich in ihren Programmen für die Aufhebung der kontraktlichen Ueberlassung der Sträflingsarbeit an Unternehmer ausgesprochen. Mit den Beschwerden der Arbeiter über diese Art, die Gefangenen zu beschäftigen, gehen häufig auch die Beschwerden der Arbeitgeber Hand in Hand. Die Agitation der betheiligten Kreise, namentlich der Arbeiter, für Beseitigung dieses Beschäftigungsmodus hat in den letzten Jahren stark zugenommen und vielfach haben die gesetzgebenden Körper der einzelnen Staaten diesen Beschwerden Rechnung getragen.

Nachstehend folgt ein Ueberblick über die in der Union bestehenden Systeme der Beschäftigung der Sträflinge, sowie über die neuere Gesetzgebung der Einzelnstaaten.

1. In den Vereinigten Staaten sind vier verschiedene Systeme hinsichtlich der Beschäftigung der Strafgefangenen in Uebung:

a) Das Lease-System. Unter diesem System begiebt sich der Staat vollständig der Aufsicht über die Strafgefangenen und der Sorge für dieselben zu Gunsten eines Privaten,

*) Der obige Artikel beruht auf einer uns zur Verfügung gestellten amtlichen Ermittelung.

welcher es übernimmt, das Strafurtheil zu vollstrecken, den Verbrecher zu überwachen, einzuschliessen, zu nähren und zu kleiden, und welcher sich aus der Arbeit der Sträflinge bezahlt macht. Letztere werden iu Abtheilungen bei Eisenbahnbauten, auf Pflanzungen oder in Minen beschäftigt, sind häufig über den ganzen Staat zerstreut und werden von dem Pächter theilweise in provisorischen Quartieren oder Lagern eingeschlossen. Der Gebrauch, die Verwaltung und Erhaltung der Gefängnisse wird dem Pächter überlassen, welcher die Gefangenen nach Gutdünken beschäftigt. Mitunter zahlt der Pächter einen kleinen Betrag per Kopf oder Jahr an den Staat. Dieses System ist in den südlichen Staaten (Alabama, Arkansas, Florida, Georgia, Kentucky, Louisiania, Missisippi, North Carolina, South Carolina und Tennessee), sowie in einem nördlichen Staate (Nebraska) in Uebung.

b) Das *Contract-System*. Unter diesem System sorgt der Staat für die Gefängnisse und Arbeitsräume, für Nahrung und Kleidung der Sträflinge und reservirt sich die Ausübung der Disciplin, sowie die ausschliessliche Jurisdiction über die innere Verwaltung der Strafanstalt; die Arbeit der Sträflinge wird demjenigen Unternehmer, welcher per Kopf und Tag das höchste Angebot macht, contractlich auf längere Zeit überlassen; der Unternehmer beschäftigt die Gefangenen innerhalb des Gefängnisses unter seiner Aufsicht. Dieses System ist zur Zeit noch vorwiegend in Uebung in den Staaten Connecticut, Illinois, Indiana, Jowa, Kansas, Maryland, Massachusetts, Michigan, Minnesota, Missouri, New Hampshire, New York, Ohio, Oregon, Pennsylvania, Rhode Island, Texas, Vermont, Virginia, West Virginia und Wisconsin.

c) Das *Public Account System*, unter welchem der Staat ausschliesslich die Beschäftigung der Gefangenen leitet, die Rohmaterialien kauft und die verfertigten Artikel auf offenem Markte verkauft. Dieses System wird angewendet in den in den Territorien befindlichen Gefängnissen, welche sich unter der Leitung der Vereinigten Staaten befinden, in den Staaten Colorado, Maine und Nevada, und zum Theil in den a d b genannten Staaten.

d) Der sogenannte piece-price plan. Dieses System be-

zweckt gleichfalls die Beschäftigung der Gefangenen durch den Staat selbst und für öffentliche Rechnung, aber mit dem Unterschiede, dass Unternehmer die Rohmaterialien und mitunter auch die Maschinen liefern und die fertigen Produkte gegen Bezahlung einer bestimmten Summe per Stück erhalten. Dieses System, unter welchem der Staat das Anlagekapital erspart, dem Wechsel der Preise nicht ausgesetzt ist und nominell die Gefangenen unter seiner Aufsicht beschäftigt, ist in Uebung in den Staaten California und New-Jersey, und theilweise in den Staaten Illinois, Massachusetts und Ohio.

Nach einem kürzlich erschienenen Berichte des Arbeitsbureaus des Staates Illinois beziffert sich die Zahl der in den 108 Amerikanischen Straf- und Besserungsanstalten untergebrachten Personen auf 57,331, darunter 53,158 männliche und 4,193 weibliche. Von diesen sind 52,739 beschäftigt und zwar

14,939 unter dem Contrakt-System,
9,291 unter dem Lease-System,
2,980 unter dem piece-price plan,
16,679 für öffentliche Rechnung und
8,850 in häuslichen Arbeiten (prison duties).

Unbeschäftigt sind 4,592, darunter 3,321 wegen mangelnder Beschäftigung, der Rest wegen Unfähigkeit.

Nach derselben Quelle beträgt der Durchschnittspreis, welcher unter dem Contraktsystem per Tag für die Arbeit des Gefangenen bezahlt wird, im Staate:

Connecticut	46,25	cents	—
Illinois	52,5	„	—
Indiana	51,8	„	—
Jowa	46,9	„	—
Kansas	84,4	„	—
Masachusetts	12,8	„	—
Michigan	54,6	„	—
Minnesota	45,—	„	—
Missouri	45,4	„	—
New-Hampshire	50,—	„	—
New-York	44,6	„	—
Ohio	63,03	„	—
Oregon	40,—	„	—

Rhode Jsland	33,2	cents	—
Vermont	50.—	„	—
West-Virginia	55,6	„	—
Wisconsin	50,—	„	—

Die Angriffe der industriellen Kreise, besonders der Arbeiter, sind gegen das unter b erwähnte Kontraktsystem gerichtet, und werden mit der Behauptung begründet, dass durch die Konkurrenz der Uebernehmer der Sträflingsarbeit (der prison contractors,) die Preise der betreffenden Artikel und die Löhne herabgedrückt werden, dass in Folge dieses Systems der Staat dem contractor die Möglichkeit gibt, das Geschäft privater Unternehmer zu erdrücken, und dem unbestraften Arbeiter, welche in dem Kampfe um die Existenz den schlecht bezahlten Verbrecher als Konkurrenten hat, Arbeitsgelegenheiten entzieht.

Die Vertheidiger des in Frage stehenden Systems machen geltend, dass innerhalb eines bestimmten Industriezweiges das Verhältniss der Sträflingsarbeit zur freien Arbeit nur ein sehr geringes, dass die Konkurrenz der ersteren daher in Wirklichkeit belanglos sei und unter jedem andern System ebenso gross sein würde. Diesen Einwänden wird entgegengehalten, dass bei Beurtheilung der Frage der Konkurrenz nicht die Lage eines Industriezweiges im ganzen Lande, sondern in einer bestimmten Lokalität, in der Nähe der Strafanstalten in Berücksichtigung gezogen werden müsse, dass bei solcher Begrenzung der Procentsatz der mit der freien Arbeit konkurirenden Sträflingsarbeit ein sehr bedeutender, ja massgebender sei, dass viele prison contractors den betreffenden Artikel monopolisiren, dass abgesehen hiervon der billiger arbeitende prison contractor, welcher auch in schlechten Zeiten auf Grund seiner kontractlich übernommenen Verpflichtung weiterarbeiten muss, unter Umständen um jeden Preis verkaufen wird, dass im Allgemeinen der billigste Preis den Marktpreis bestimmt, und dass bei den übrigen Systemen wenigstens die Hauptnachtheile des Contractsystems vermieden werden können.

Die Frage, welches System den Vorzug verdient, ist in

mehreren neueren Berichten der Arbeitsbüreaus verschiedener Staaten einer Besprechung unterzogen worden.

In dem erwähnten Berichte des Arbeitsbüreau von Illinois wird unter Verurtheilung des Contractsystems dem public account system der Vorzug vor dem piece price plan eingeräumt, weil unter ersterem der Staat von bindenden Verträgen mit Dritten frei ist und die Sträflingsarbeit in diejenigen Kanäle leiten kann, welche vom Standpunkt der Erziehung des Sträflings und aus wirthschaftlichen Gesichtspunkten als die empfehlenswerthesten erscheinen. Das gedachte Arbeitsbüreau kommt zu dem Schluss, dass die Lösung des Problems liegt, in der ausschliesslichen Kontrole der Sträflingsarbeit durch den Staat, in einer möglichst grossen Vielseitigkeit der Arbeit, welche Vielseitigkeit die Konkurrenz wenig fühlbar macht, in der Verfertigung hauptsächlich solcher Gegenstände, welche der Staat gebraucht und in dem Ausschluss von Maschinen aus Gefangenanstalten.

Zu einem ähnlichen Resultate ist das Arbeitsbüreau des Staates New-York in seinem Berichte für das Jahr 1885 gelangt.

In dem Berichte des Arbeitsbüreau des Staates Jowa für 1884/85 wird die Aufhebung des Contractsystems empfohlen.

In Connecticut war im Jahre 1880 eine Commission behufs Prüfung der Frage eingesetzt worden; diese Commission kam zu dem Schlusse, dass das Contractsystem viele Nachtheile und Missbräuche im Gefolge haben könne, dass es aber unmöglich sei, einen Ersatz zu finden, welcher nicht noch schlechter wäre und dass man dahin trachten solle, die Uebel des Systems durch Vermeidung der Concentration der Sträflingsarbeit auf einen bestimmten Industriezweig zu verringern. Das Arbeitsbüreau des gedachten Staates empfiehlt in seinem Bericht für 1885, dass die Sträflinge, soweit als möglich beschäftigt werden sollen mit Arbeit für den Staat selbst und seine Bedürfnisse.

2. Was die neuere Gesetzgebung der Einzelstaaten anlangt, so wurde

a) im Staate New-York die Frage hinsichtlich der Fortdauer des Contract-Systems im Jahre 1883 dem Volke zur Ab-

stimmung unterbreitet; die Entscheidung fiel gegen die Fortdauer aus. Im darauf folgenden Jahre wurde demgemäss ein Gesetz erlassen, welches den Gefängnissverwaltungen verbietet, bestehende Verträge zu erneuern oder auszudehnen oder neue Verträge hinsichtlich der Beschäftigung von Sträflingen abzuschliessen. Eine Bestimmung über die anderweitige Beschäftigung der Sträflinge wurde nicht getroffen. Obwohl das gedachte Gesetz nur das sogenannte Contract-System im engeren Sinne des Wortes beseitigen sollte, wurde dasselbe dahin ausgelegt, dass es auch den sogenannten piece-price plan umfasse, weil auch letzteres System den Abschluss von Verträgen nothwendig macht. Den Gefängniss-Verwaltungen blieb somit nur übrig, die Sträflinge nach Ablauf der betreffenden Verträge für öffentliche Rechnung zu beschäftigen; die hierzu erforderlichen Mittel wurden ihnen jedoch erst kürzlich in provisorischer Weise zur Verfügung gestellt. Die Frage ist noch nicht abgeschlossen. Eine zur Prüfung derselben eingesetzte Commission kam zu dem Schlusse, dass die beste und natürlichste Methode in der Verwendung der Sträflingsarbeit behufs Herstellung von Artikeln für staatliche Bedürfnisse liege und dass, soweit dies nicht möglich ist, die Gefangenen unter dem piece-price plan beschäftigt werden sollten. Die Prison Association of New-York und der Superintendent of State Prisons stimmen diesem Beschlusse bei.

b) Die Gesetzgebung des Staates Ohio hat am 24. März 1884 das folgende Gesetz erlassen: „Das Contract-System soll in Ohio aufgehoben sein; die Sträflinge sollen vom Staate beschäftigt werden und zwar so, dass die freie Arbeit so wenig als möglich dadurch berührt wird; die Gefängnissvorstände sollen über alle Waaren so verfügen, dass nachtheilige Concurrenz mit den Geschäften der Bürger des Staates möglichst vermieden wird. Alle Personen unter 22 Jahren sollen ausschliesslich mit Handarbeit beschäftigt werden, damit sie ein Handwerk lernen. Die Gefängnissverwaltungen sollen so viel Gefangene als nothwendig beschäftigen mit der Herstellung aller Artikel, welche die verschiedenen staatlichen Institute bedürfen, und letztere sollen für diese Artikel den Marktpreis bezahlen.“ Auf Grund dieses Gesetzes wurden die Gefangenen

bezüglich deren die Verträge zu Ende gingen, bisher theils für öffentliche Rechnung, theils unter dem piece-price plan beschäftigt, so dass zur Zeit in Ohio drei Systeme in Anwendung sind.

c) Im Staate Pennsylvania wurde im Jahre 1883 ein Gesetz erlassen, durch welches unter Aufhebung des Contract-Systems die Gefängnissverwaltungen angewiesen wurden, nach dem Ablauf der Verträge alle Gefangenen, „for and in behalf of the State or the respective counties", zu beschäftigen. Gleichzeitig wurde bestimmt, dass die Sträflinge quartalweise Löhne erhalten sollen, welche von den Gefängnissbehörden von Zeit zu Zeit festgesetzt und nach Abzug der Kosten für Ernährung und Kleidung, sowie der Prozesskosten entweder an die Familien der Sträflinge, oder sofern solche nicht vorhanden sind, nach Verbüssung der Strafe an die Sträflinge selbst bezahlt werden sollen.

Von den oben ad 1, b aufgeführten Staaten werden daher in Zukunft, d. h. nach vollständigem Ablauf der noch in Kraft bestehenden Verträge die Staaten New-York, Ohio und Pennsylvania wegfallen.

d) die Legislatur des Staates Michigan hat während ihres letzten Beisammenseins gleichfalls ein Gesetz beschlossen, welches das Contractsystem beseitigt. Dieses Gesetz hat aus formellen Gründen die Billigung des Gouverneurs nicht erhalten und ist somit nicht in Kraft getreten.

e) Im Staate Illinois haben sich die Gesetzgeber seit mehreren Jahren vergeblich bemüht, über die Frage der Gefangenarbeit, sich zu einigen. Man kam schliesslieh dahin überein, dem Volke als Zusatz zur Constitution eine Bestimmung, welche für die Zukunft es verbietet, durch Contract die Arbeit der Sträflinge zu vermiethen, zur Abstimmung zu unterbreiten. Bei Gelegenheit der Novemberwahlen wurde über diese Abänderung der Verfassung abgestimmt. Der vorgeschlagene Zusatz scheint die erforderliche Majorität erhalten zu haben, doch lauten die Nachrichten verschieden.

f) In die Constitution des Staates California wurde eine Bestimmung aufgenommen, welche vom 1. Januar 1882 ab die Beschäftigung der Sträflinge unter dem Contractsystem ver-

bietet. Die Beschäftigung derselben erfolgt unter dem piece-price plan.

g) Im Staate New-Jersey wurde im Jahre 1884 ein Gesetz erlassen, welches die Beschäftigung der Arbeiter unter Contract verbietet und anordnet, dass die Gefangenen in Zukunft zunächst in Verfertigung solcher Waaren, welche staatliche Institute bedürfen und eventuell unter dem sogenannten piece-price plan oder public account system beschäftigt werden sollen. Die Gefängnissverwaltungen haben sich für Einführung des ersteren Systems entschieden, finden aber viele Angreifer. Von älteren Gesetzen des Staates New-Jersey blieben diejenigen unberührt, welche die Beschäftigung von mehr als 100 Gefangene in einem Industriezweig und überhaupt die Beschäftigung von Gefangenen in der Hutindustrie verbieten.

h) Im Staate Maryland sind die Verfertiger von Blechbüchsen (tin cans), welche zur Verpackung von Austern und Früchten gebraucht werden, gegen die Concurrenz der Sträflingsarbeit geschützt. Ein Gesetz vom Jahre 1870 verbietet die Verfertigung solcher Blechbüchsen in den Gefängnissen oder den Abschluss von Verträgen mit Dritten, welche diese Artikel durch Sträflingsarbeit herstellen lassen wollen.

Die Gefängnisse Hollands.

Ein Correspondent der „Times" behandelt vorstehendes Thema auf Grund eigener Anschauung in nachstehendem grösseren Aufsatze, welcher für unsere Leser viel Lesenswerthes enthalten dürfte:

Am 1. September des gegenwärtigen Jahres wurden durch ganz Holland einige beachtenswerthe Aenderungen in dem System der Gefängnissverwaltung in's Werk gesetzt, welcher Umstand einen kurzen allgemeinen Ueberblick über die holländischen Strafeinrichtungen gegenwärtig geeignet erscheinen lassen mag.

Holland ist lange Zeit ein bevorzugtes und lehrreiches Beobachtungsgebiet für den Philanthropen und alle diejenigen gewesen, welche sociale Kenntnisse von verschiedenen anderen Ländern zu erwerben trachteten. Im vorigen Jahrhundert besuchte John Howard dasselbe neunmal und leitete viele seiner nützlichsten Eindrücke, bezüglich der Gefängnissdisciplin und der besten Methoden, sowohl gegen Verbrechen als Armuth anzukämpfen, von den zahlreichen Einrichtungen für Strafe und Mildthätigkeit ab, auf welche seine Aufmerksamkeit in Holland gerichtet war. Denn wenn auch im Vergleich mit der heutigen Zeitperiode die holländischen Gefängnisse damals in einer mangelhaften Verfassung waren, so waren sie doch unvergleichlich humaner in ihren Einrichtungen als die Gebäude, die zur Bewachung von Verbrechern in den meisten andern Ländern des Continents oder in Grossbritannien bestimmt waren. Sie bezeichneten einen entschiedenen Fortschritt gegen-

über den finsteren Kerkern und Oubliettes*) mit ihren nur zu häufig sehr charakteristischen Folterwerkzeugen, die noch ihre Vertreter haben, obgleich jetzt glücklicherweise nur zur Befriedigung des neugierigen Besuchers oder Antiquars, sowohl in Holland wie anderwärts. Howard erblickte in den holländischen Gefängnissen ein allgemeines System industrieller Beschäftigung, das seine Aneiferung durch Belohnungen für die fleissigsten Arbeiter fand, ein System, das einen grossen Gegensatz bildete zu der elenden Existenz, inmitten fortgesetztem Müssiggang, Schmutz und Krankheit, welche zu jener Zeit das Loos der Insassen sogar der meisten englischen Gefängnisse war, — ein schmachvoller Zustand, welcher bis zum heutigen Tag mehr Gefängnisse in verschiedenen Theilen des europäischen und amerikanischen Festlandes kennzeichnet, als die meisten Leute vermuthlich nur ahnen.

In der Folge hat Holland weitere und wichtige Schritte in der Gefängnissreform gethan. Angeeifert durch seine eigene Erfahrung und durch das Beispiel eines Schwesterstaates, Belgien, hat Holland eine hervorragende Stellung in der Ausdehnung des Zellensystems genommen. Ein so schätzenswerthes Element krimineller Disciplin indessen auch die mit Belohnung verbundene Industrie sein mag, so hat man doch in Holland wie anderwärts beobachtet, dass sogar die fleissige Gefangenindustrie, wenn sie in enger täglicher Vereinigung mit Genossen im Verbrechen fortgesetzt wird, in hohem Grade unzulänglich ist, um viele der schlimmsten Resultate verderbter Mittheilungen zu verhüten und zugleich jenen sowohl hinsichtlich der Strafe erforderlichen als heilsamen Einfluss mindert, welchen gänzliche Trennung von Bösewichtern allein sichern kann.

Von nun an ist unter dem Einfluss solcher praktischer Philanthropen, wie des verstorbenen Wilhelm H. Suringar von

*) So nannte man ehemals ein oben mit einer Fallthüre versehenes, unterirdisches Gefängniss für Leute, die man heimlich aus dem Wege räumen wollte. Man führte sie unvermerkt an den über diesem Kerker befindlichen Ort und wenn sie die Fallthüre betraten, fielen sie hinunter, und Niemand wusste, wohin sie gekommen waren. Man nannte dieses Verfahren auch „die Jungfrau küssen.“ Anmerkung des Uebersetzers.

Amsterdam und durch die wirksamen Arbeiten einer Reihe von weisen und fähigen Justizministern, wie J. A. Jolles, de Vries, Modderman und du Tour van Bellinahave (dem gegenwärtigen liebenswürdigen Inhaber dieses Postens) eine Reihenfolge von gut ausgeführten und gut verwalteten Zellengefängnissen allmählig unter den Strafanstalten eingeführt worden. Seit Spätjahr 1886 werden 11 dieser beschriebenen Art im Gebrauch sein, 7 grössere und 4 kleinere. Die ersteren werden das geräumige und prächtig gelegene, kreisförmige Gefängniss in sich begreifen, welches von seiner besonderen Form, seiner ungeheuren Kuppel und seiner, die Gegend beherrschenden Lage ein so in die Augen springender Bau von der Umgebung der Bahnstation zu Arnheim ist und welches bereits die lokale, volksthümliche Bezeichnung „das Panorama“ erhalten hat. Es ist eine interessante und kostspielige Neuheit in der Gefängniss-Architektur. Ein anderes der neuen Zellengefängnisse, das schon seit beinahe zwei Jahren sich im Bau befindet, ist jenes von Gröningen, welches kreuzförmig geplant ist. Die Zellen desselben, die gewöhnlichen wie die besonderen, sind aufallend gross und müssen eine so hohe Summe Geld für ihre Herstellung gekostet haben, dass man damit entweder eine reiche Nation oder eine Regierung und ein Volk kennbar machen wollte, welche ganz besonders von der Ueberzeugung der reformatorischen Wirksamkeit einer streng getrennten Einsperrung im Strafvollzug durchdrungen seien. Einige der Gröninger Zellen zur Benutzung einzelner invalider Gefangener und verurtheilter Schuldner (welch' letztere auch, und zwar mit Vortheil, in Holland mit Einzelhaft statt in lustiger Gesellschaft mit Andern wie in englischen Gefängnissen bestraft werden) sind 20 Fuss lang, 12 Fuss hoch und 10 Fuss breit. Ein solcher Bau mit gutem Mauerwerk bekundet in der That eine liberale Auffassung für den in Frage stehenden Gegenstand.

Wie dem auch sei, die praktischen Wirkungen und Verdienste der Einzelhaft sind lange, aber fest in der Gunst des holländischen Volkes gewachsen. Die Holländer machten zuerst einen Versuch mit einer oder zwei solcher Anstalten, zu Amsterdam und Utrecht, und haben seither Schritt für Schritt die

Zahl derselben vermehrt. Sie nahmen zwei Jahre als eine Maximum-Periode für Zellen-Einzelhaft an, wie in englischen Ortsgefängnissen bis auf den heutigen Tag. Inzwischen behielten sie in der Mehrheit der Gefängnisse das alte System der Gemeinsamkeit sowohl in der Arbeit bei Tag wie in gemeinsamen Schlafzimmern bei Nacht bei. Diese berechtigtem Einwand ausgesetzte Art der Gefängnisseinrichtung wird noch in einigen der kleineren Städte Hollands bei ihren Ortsgefängnissen und Haftlokalen in Gebrauch bleiben.

Mit charakteristischer Umsicht vermieden die Holländer, als sie ihr Zellensystem einführten, sorgfältig den fatalen Fehler, welcher von den Amerikanern begangen wurde, als diese den Plan strenger Einzelhaft zur Durchführung brachten. Als in Amerika zuerst Gefangene von einander getrennt wurden, da stürzte man sich in's entgegengesetzte Extrem absoluter Einsamkeit, — eine Methode der Behandlung, die zugleich thöricht, ungerechtfertigt und grausam im höchsten Grade war. Die armen Unglücklichen, die diesem Verfahren unterworfen waren, wurden irrsinnig oder an Geist und Körper geschädigt. Der Plan erlitt nicht nur vollständig Schiffbruch, sondern rief auch eine so starke Reaktion des Vorurtheils in Volkskreisen hervor, dass in den Vereinigten Staaten eine dauernde und so gut wie allgemeine Verwerfung des Systems der Einzelhaft die Folge war. Mit einer Ausnahme (das Staatsgefängniss in Philadelphia) sind alle Gefängnisse in den Vereinigten Staaten fortgesetzt auf dem Grundsatz des Zusammenseins der Sträflinge begründet und dies ist eine wichtige Ursache des allgemeinen Anwachsens des amerikanischen Verbrecherthums. Es ist dies jedenfalls das Resultat der starken Gesinnungsänderung, welche durch den extremen Missbrauch eines Systems hervorgerufen wurde, das unter weisen Beschränkungen zugleich das barmherzigste und strengste, das verbessertste und das abschreckendste von allen Formen der Strafdisciplin ist. Diese Lehre war nicht verloren bei den holländischen Kennern des Strafverfahrens. Sie nahmen als einen grundlegenden Theil ihres Verfahrens die Folgerung an, dass die vollständige Einsamkeit der Gefangenen gänzlich unzulässig sei und dass, während Absonderung von schlechter Gesellschaft sich als eine

Nothwendigkeit erweise, es ebenso nothwendig sei, gute sociale Einflüsse an deren Stelle zu setzen. Daraus entstand die Errichtung von Comités oder lokalen Vereinigungen in Holland zum Zweck der systematischen Unterrichtung und des häufigen Besuchs der Gefangenen durch sorgfältig ausgewählte und praktisch verständige Einwohner der betreffenden Oertlichkeiten unter Festsetzungen, welche gegen Missbrauch oder Collision mit der Autorität der Anstaltsbeamten Vorsorge trafen. Diese lokalen Comités oder Commissionen bleiben ein wichtiges charakteristisches Merkmal des holländischen Systems und unterscheiden dasselbe vortheilhaft von dem belgischen Plan, welcher bei gleichem Festhalten an dem einen Princip der Einzelhaft in Zellen in dem anderen wesentlichen Prinzip in hohem Grade mangelhaft bleibt. Die Einrichtungen zu Schutz oder Hilfe für entlassene Gefangene, welche einen Zug des holländischen Planes bilden, hat auch keinen gebührenden Platz in Belgien erlangen können, welch' letzteres Land daher nicht annährend so erfolgreich im Ganzen in seinem Verfahren mit Verbrechern ist, als das benachbarte Königreich der Niederlande.

Die zuletzt erschienene amtliche Statistik Hollands (aus dem Jahre 1885) liefert den Beweis, dass, ohne Berücksichtigung eines grossen Zuwachses von Arreststrafen für Trunkenheit, ein thatsächlicher Rückgang aller schwereren Verbrechen eingetreten ist, je mehr die Zellenhaft allgemeinere Verbreitung erlangt hat. So betrug am Ende des Jahres 1880 die Gesammtzahl der Gefangenen in Holland 3584, und vier Jahre später, am letzten Tage von 1884, war sie genau die gleiche oder 3585, ein Unterschied von nur einem einzigen, was in Berücksichtigung des Zuwachses der Bevölkerung und strengerer Handhabung der Gesetze in Wirklichkeit eine wesentliche Abnahme bedeutet. In denselben vier Jahren nahm der verhältnissmässige Zugang zur Zellen- statt zur gemeinsamen Haft in den Niederlanden um 25 Procent zu, soweit die Verbrecher darüber zu disponiren hatten. Die körperliche und geistige Gesundheit der Gefangenen war befriedigend. Während den fünf Jahren 1880 bis 1884 (inclusive) betrugen die Selbstmorde in allen holländischen Gefängnissen 17 an der Zahl und

von diesen kam die Mehrheit, deren 11, in den Gefängnissen vor, wo das Zusammensein fortbesteht. Im Ganzen haben sich die Wirkungen des Zellensystems, so weit sie erprobt worden und sich über einen Zeitraum von vielen Jahren erstrecken, so entschieden vortheilhaft erwiesen, dass das neue Strafgesetzbuch das Maximum der Dauer vollständiger Absperrung auf fünf Jahre festgesetzt hat, statt auf zwei Jahre wie bisher. Demgemäss haben nach dem ersten September alle zu 5 Jahren Einsperrung verurtheilten Gefangenen ihre ganze Strafzeit getrennt von den anderen Verbrechern in ihren Gefängnissräumen zu erstehen. Solche, die zu längeren Zeiträumen, von fünf Jahren an bis zu lebenslänglicher Einsperrung, verurtheilt sind, müssen die ersten fünf Jahre in ihren Zellen zubringen.

Dies ist ein sehr kühnes Experiment,*) dessen Weisheit einigermassen fragwürdig erscheint. Es wird von den besten und erfahrendsten Kennern des Strafverfahrens und Gefängnissbeamten zugegeben, dass die Zellenhaft, mit geeigneten Bestimmungen gegen völlige Vereinsamung und Trägheit, für körperliche und geistige Gesundheit bis zur Dauer von zwei Jahren vollkommen ungefährlich ist. In Deutschland, Norwegen und Schweden hält man drei Jahre, und im Allgemeinen sogar vier Jahre, für frei von schweren Bedenken, vorausgesetzt, dass besondere Vorsorge getroffen ist. Allein verhältnissmässig wenige Autoritäten ausserhalb, ausgenommen vielleicht in Belgien, würden es wagen, einen so weit gesteckten Termin wie fünf Jahren Zellenabsperrung zu billigen. Indessen haben die holländischen Gesetzgeber sich entschieden, den Versuch zu machen und die Lösung des Problems hat schon begonnen. Es ist jedoch wichtig zu bemerken, dass Vorsorge durch das neue Gesetz für die Zulassung eines jeden Gefangenen zu gemeinsamer Arbeit getroffen ist, bezüglich dessen dem Justizminister mitgetheilt wird, dass nach der Ansicht eines Gefängnissdirektors und Anstaltsarztes ein solcher Wechsel wünschenswerth ist, um geistige oder körperliche Schädigung abzuwenden. Diese Anordnung schafft eine werthvolle Sicherheitsklappe für das neue Projekt.

*) Nach den Erfahrungen in Baden keineswegs. Anm. der Red.

Holland hat die Todesstrafe seit 1870 aufgegeben und hat an ihre Stelle Einsperrung für Lebensdauer oder für lange Zeit, unterschiedlich von 15 bis 30 Jahre, gesetzt. Die Verbrecher, die der Gefangenschaft von solch' langer Dauer unterworfen sind, werden, wenn Männer, nach Leeuwarden in Friesland, und wenn Weiber, nach Herzogenbusch gebracht. Das Gefängniss in Leeuwarden, für diese Verbrecherklasse und für einige andere bestimmt, ist eine sehr grosse Anstalt. Es ist abgesondert durch einen Canal und nimmt eine viereckige Insel ein, die scharf Tag und Nacht von Schildwachen beobachtet wird. Verschiedene Arten einer nützlichen Industrie werden thätig von den Insassen betrieben. Bei Besichtigung dieses Gefängnisses während des letzten Monats erblickte Schreiber dieses einen weiten Raum, der von Zimmerleuten besetzt war, die fleissig bei ihrer Beschäftigung arbeiteten ohne Anwesenheit eines Angestellten. Ihr gewöhnlicher Aufseher war krank, sie waren also unter eigenem Verschluss; denn, bemerkte ein Anstaltsbeamter, „sie sind alle von gutem Betragen und von der besser gesitteten Klasse.“ In einem andern Zimmer sassen 40 Männer an einer Maschinenarbeit, die meistens Mörder und zu sehr langen Freiheitsstrafen verurtheilt waren. Ein Mann unter diesen ist schon seit 30 Jahren im Gefängniss gewesen. Er und die andern befinden sich körperlich und geistig ganz wohl. Dem Direktor wurde die Frage vorgelegt: „Da diese Männer keine Todesstrafe zu befürchten haben, kommt es da nicht bisweilen vor, dass sie ihre Wärter angreifen?“ Er gab zur Antwort, dass ihm ein solcher Fall nicht bekannt, dass es vielmehr besonders wichtig für lebenslänglich verurtheilte Gefangene sei, zu vermeiden, dass man sie einer erhöhten Strenge der Disciplin unterwerfe. Durch zeitweise Einsamkeit, durch verschiedene Entbehrungen oder Bestrafungen, einschliesslich des unter dem neuen Gesetz gestatteten Züchtigens mit der Peitsche, wenn erforderlich, könnte ihre Strafe bis zu einem unbestimmten Grade erschwert werden, ohne dass man die Todesstrafe verhängte. Der Direktor erklärte jedoch, dass er für seine Person den Tod der lebenslänglischen Einsperrung vorziehen würde. Er erachtete verlängerte Arbeit im Verein mit den ruchlosesten Verbrechern

wie hier für „Verderben“, aber immerwährende Einsperrung erklärte er nachdrucksvoll für „entsetzlich und schlimmer als sofortigen Tod.“ Aber er fügte bei, dass die Mehrheit des holländischen Volkes, wenn auch nicht alle, mit den Resultaten der Abschaffung der Todesstrafe zufrieden sei. Und ohne Frage, — die jüngst von dem Justizminister herausgegebene Statistik beweist, dass der Mord sich in Holland seit 1870 nicht vermehrt, sondern eher vermindert hat. In der letzten Zeit haben die holländischen Autoritäten einige Neigung gezeigt, die portugiesische Methode nachzuahmen, wonach die Todesstrafe durch eine Verurtheilung auf 20 oder 25 Jahre Gefängnisss zu ersetzen sei. Dies beseitigt in vielen oder den meisten Fällen die Bitterkeit der Verzweiflung und gewährt einen Strahl von Hoffnung auf die schliessliche Möglichkeit der Freilassung nach ausgedehnten Jahren guten Betragens. Zu gleicher Zeit ist ja eine solche Verurtheilung in Wirklichkeit eine lebenslängliche Bestrafung für die Mehrheit. Diese ganze Frage hat ernste Schwierigkeiten und Dilemmas.

In den Zellengefängnissen, wie zu Groeningen und Utrecht, tragen die Gefangenen Masken, wenn sie von einem Theil des Gefängnisses nach einem andern passiren oder in der Gegenwart eines Fremden. Die Kapellen in diesen Gebäuden sind auch in Zellen abgetheilt. Diese beiden Einrichtungen sind auch einmal in England versucht und meist wieder abgeschafft worden. Die holländischen Autoritäten schreiben ihnen jedoch einige Wirkung zu. Schreiber dieses war belustigt, als er bei seinem Besuch des Groeninger Gefängnisses eine merkwürdige Inconsequenz des Verfahrens gewahrte. Das erste Buch, das er in einer der Zellen aufnahm, erwies sich als eine holländische Uebersetzung eines wohlbekannten englischen Mässigkeits-Handbuchs, betitelt „Volksthümliche Belehrung über den Alkohol“, von Dr. B. W. Richardson (übersetzt von dem Rev. C. S. A. van Scheltema). Insofern als der Direktor die Trunkenheit als eine Hauptursache des Verbrechens bezeichnet, war diese Vorsorge für Unterrichtung sehr gut in ihrer Art. Aber im Weitergehen ringsherum in dem Gebäude war ferner zu bemerken, dass fast alle Insassen damit beschäftigt waren, Strohumschläge zur Verpackung von Weinflaschen zu

verfertigen. So war also hier eine praktische Gönnerschaft des Alkohols, die in keiner Weise zu des guten Dr. Richardson's Vorschriften in ihrem holländischen Gewand im Einklang stand. Vielleicht wenn die holländische Regierung und das Volk einige wirksame Mittel erfinden könnte, die Unmässigkeit abzuwenden, wäre dies ein unvergleichlich radikaleres Verfahren, das Verbrechen im Zaum zu halten, als sogar ihre freigebigen Verwendungen auf kostspielige und nahezu glänzende Gefängnisse, von denen jene in Groeningen und Arnheim schlagende Beispiele sind.

Schutzwesen.

---

1) Bericht über die Thätigkeit der Bezirksvereine und der Centralleitung zum Schutze für entlassene Gefangene im Grossherzogthum Baden im Jahre 1886. Die Entwickelung der Schutzthätigkeit im Berichtsjahre war eine stetige und bewegte sich der Hauptsache nach in regelmässigen Bahnen. Die Aufgaben, die an die 59 Vereine herantraten, konnten im Allgemeinen mit befriedigendem Erfolge gelöst werden, da der schutzvereinliche Organismus jeweils rasch und zuverlässig in allen seinen Gliedern einzugreifen pflegt. Desshalb nimmt das Vertrauen der Strafentlassenen zu der ganzen Einrichtung immer mehr zu und die einzelnen Strafanstaltsverwaltungen kommen in die Lage, den Kreis der Sträflinge, welche sie für die Vereinsfürsorge empfehlen können, fortgesetzt zu erweitern. An ermuthigenden Erfahrungen (Dankesbezeugungen Seitens früherer Sträflinge, Schenkungen und unterstützenden Anerbieten) hat es auch nicht gefehlt. — Die Zahl der Bezirksvereine ist die gleiche geblieben. Für acht derselben bot sich kein Anlass zur Entfaltung einer Thätigkeit. Die Gesammtzahl der Vereinsmitglieder beträgt 6519. Aus dem Vorjahre wurden in das Geschäftsjahr 46 hinübergenommen; neu eingetreten in die Vereinsfürsorge sind während des Jahres 366 —, so dass zusammen 412 Schutzfälle zu verzeichnen sind. Obenan steht wieder der Freiburger Verein mit 92 neuen Fällen, denen der Mannheimer mit 28, der Karlsruher mit 26 folgen. Unter den 412 Schütz-

lingen befanden sich 15 Frauenspersonen, 6 Familien Inhaftirter, 7 Untersuchungsgefangene, 323 Badener, 78 deutsche Nichtbadener, 11 Ausländer; ferner 247 Katholiken, 122 Evangelische, 2 Israeliten und 41, deren Religion nicht festgestellt ist; 280 Ledige, 83 Verheirathete, 16 Wittwer, 2 Geschiedene und 31 unbekannten Standes. Unter den Berufsarten erscheinen 181 Gewerbetreibende, 68 Taglöhner u. s. w. Den Vergehen nach waren von den Entlassenen bestraft 145 wegen Diebstahls, 72 wegen Bettels- und Landstreicherei, 53 wegen Sittlichkeitsverbrechen, 44 wegen Unterschlagung etc. — Die geleistete Fürsorge bestand in der Mehrzahl der Fälle in Arbeitsvermittelung, Unterstützung zur Heim- oder Weiterreise, Anschaffung von Kleidungsstücken oder Handwerkszeug, Beherbergung, Unterbringung in eine Lehrstelle, Beiträgen zur Auswanderung, moralischer Hilfeleistung verschiedener Art und dgl. m. Am schwierigsten ist auch in diesem Jahre wieder die passende Unterbringung von ehemaligen Schreibern, Lehrern und sonstigen Bediensteten gewesen, wesshalb in den Strafanstalten für eine thunlichste Vorbereitung derselben zu einem andern Berufe (als Handwerker) zu sorgen ist. — Der Erfolg der Schutzthätigkeit war ein verhältnissmässig befriedigender; namentlich ist der Prozentsatz der rückfällig Gewordenen ein erfreulich geringer. Von den verschiedenen Strafanstalts- und Gefängnissbehörden haben an die Vereinsthätigkeit überwiesen: Das Männerzuchthaus 30, das Landesgefängniss Bruchsal 21, das zu Freiburg 61, das zu Mannheim 17, das poliz. Arbeitshaus 19. Viele Schützlinge haben die Vereinshilfe erst nach ihrer Entlassung angerufen. — Die Centralleitung selbst hatte sich mit 26 Gesuchen zu befassen und insbesondere in Gewährung von Geldbeiträgen sehr generös erwiesen. — Die Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten zu Frankfurt vom 15. bis 18. Septbr. 1886 behandelten bekanntlich einzelne Fragen, die mit dem Schutzwesen in engstem Zusammenhange stehen. Der sehr verdienstvolle Vorsitzende der Centralleitung, Herr Geh. Finanzrath Fuchs, betheiligte sich an den Berathungen und seiner Anregung ist auch das Zustandekommen eines zunächst mit dem Baseler Schutzverein getroffenen Uebereinkommens bezüglich der Für-

sorge für aus schweizerischen Strafanstalten entlassene deutsche Reichsangehörige zu verdanken, das den übrigen deutschen Vereinen zur Kenntniss gabracht und von den „Blättern“ bereits im Wortlaute veröffentlicht und von einer Reihe schweizerischer Schutzvereine bereitwilligst acceptirt wurde. — Lebhaftes Interesse wenden sowohl die Centralleitung als einzelne Bezirksvereine (namentlich der zu Freiburg) der Frage nach Errichtung von Asylen zur vorübergehenden Beherbergung und Beschäftigung von stellenlosen Strafentlassenen zu, zumal da die bad. Arbeitercolonie nur beschränkte Aufnahmsfähigkeit besitzt. — Nicht minder ernste und eingehende Prüfung erhielt die Frage über das Verhältniss zwischen der schutzvereinlichen Thätigkeit und der Polizeiaufsicht, sowie den Verhaltungsmassregeln für vorläufig Entlassene. Dass die Schutzvereine in geeigneten Fällen sowohl die Polizeiaufsicht, als die Ueberwachung der nach § 23 des St.G B. Entlassenen ersetzen könnten und sollten, steht ausser Zweifel. — Eine dritte Frage fasste die Aufgaben in's Auge, welche für die schutzvereinliche Thätigkeit aus dem Vollzuge des neuen badischen Gesetzes über die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen erwachsen. Die Centralleitung wie die meisten Einzelvereine haben ihre Mitwirkung sehr gerne zugesagt. Dieselbe erstreckt sich vornehmlich auf den Nachweis von Familien, die zur Aufnahme der Verwahrlosten geeignet sind, auf die Ermittelung von Persönlichkeiten, welchen das so wichtige Fürsorgeramt für dieselben übertragen werden kann. Indessen kann den Vereinen auch die ganze Ausführung der Zwangserziehungsmassregeln übertragen werden. Die Centralleitung ist aber inzwischen noch einen bedeutsamen Schritt weiter gegangen, indem sie wegen Mangels einer besonderen staatlichen Erziehungsanstalt aus ihren eigenen Mitteln eine solche Anstalt für in hohem Grade verwahrloste Knaben zu gründen beabsichtigt und bereits hierfür das passende Anwesen ausfindig zu machen sucht. Kommt dieser Plan zur Ausführung — woran nicht zu zweifeln ist — so darf die Centralleitung auf den Dank der Regierung wie des Volkes den grössten Anspruch machen. — Dem Asyl für weibliche Strafentlas-

sene zu Scheibenhardt, — welches kürzlich seinen ersten Geschäftsbericht pro 1886 veröffentlicht hat, wonach schon im ersten Jahre 33 Personen aufgenommen worden sind — wurden aus den Mitteln des Schutzwesens erhebliche materielle Zuwendungen zu Theil. Ebenso zeigte man sich entgegenkommend für die Bedürfnisse der Arbeitercolonie und empfahl den Schutzvereinen die Mitwirkung durch Arbeitsvermittelung für Colonisten und Errichtung von Sammelstellen von Kleidungsstücken für dieselben. Auch gaben in die Colonie viele Vereine einen erheblichen Jahresbeitrag in baar. — Das Gesammtvermögen der 59 Vereine beträgt 30,400 ℳ. 54 ₰, das der Centralleitung 34,083 ℳ. 74 ₰.

2) Der Ausschuss des Landesvereines für Arbeitercolonien in Baden. Seinem Geschäftsbericht pro 1886 entnehmen wir Folgendes: Beim Beginn des Jahres waren 54 Colonisten anwesend, im Laufe derselben gingen 209 zu, während 200 sich wieder entfernten, so dass im Anfang des Jahres 1887 noch 63 zugegen waren. Der Aufenthalt dauerte im Durchschnitt 86 Tage für den Einzelnen; der längste 520 Tage. Die Colonie kann jetzt 60 Personen zugleich beherbergen. Gleichwohl war der Zudrang im Winter so gross, dass man den vorhandenen Raum für die badischen bezw. deutschen Reichsangehörigen vorbehalten, Andere abweisen musste. Unter den Aufgenommenen sind 60 verschiedene Berufsarten vertreten gewesen. Von den 200 aus der Colonie Geschiedenen begaben sich 87 wieder auf die Wanderschaft, 38 fanden Stellung durch die Colonie, 19 durch eigenes Bemühen, 8 gingen nach Hause, 11 mussten wegen Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit entlassen werden. Von den übrigen 37 wurden 25 wegen schlechten Verhaltens fortgeschickt, 4 entliefen. Dem Hausvater und Lokalcomite wird volle Anerkennung ausgesprochen. Beiträge gaben ausser Privaten auch der Staat, Kreisverbände, Gemeinden und Schutzvereine — aus wohlverstandenem eigenem Interesse.

3) Achtzehnter Jahresbericht über die Wirksamkeit des Frankfurter Gefängnissvereins, erstattet in der Generalversammlung am 26. Januar 1887 durch den Vorsitzenden Dr. jur. Ponfick. Der Verein verfügt über grosse

Einnahmen und hat, wie im Vorjahre, einzelne recht schwierige Fälle erledigt, insbesondere um jugendliche Entlassene sich angenommen und 73 Familien von Inhaftirten reichliche Hilfe gespendet. Hervorgehoben seien hier noch die erfolgreichen Bemühungen, von der Presse die Verschweigung der Namen solcher Beschuldigten zu erwirken, welche erstmals oder wegen geringerer Vergehen bestraft wurden, damit sie nicht noch mehr geächtet und in ihrer seinerzeitigen Rehabilitirung gehindert würden. —

4) Zweiter Jahresbericht des Schutzvereins im Regierungsbezirk Cassel. Ein belehrender Vortrag des Pf. Scheffer aus Marburg (früher in Boppard) über „die Nothwendigkeit der Pflege der Entlassenen" wurde in 800 gedruckten Exemplaren verbreitet, auch von den beiden Kirchenbehörden mit dem betr. Amtsblatt an die Geistlichen versendet. Der Erfolg war ein sehr guter. Der Verein erhielt viele neue Freunde und Mitglieder (170). Ein Antrag auf Einziehung der Rettungsarbeit an Prostituirten in die Vereinsaufgaben wurde als ausserhalb des Rahmens der letzteren liegend abgelehnt. Die Vereinsmittel mehren sich und konnten 34 Hilfesuchende in Obsorge genommen werden. An der Spitze des jungen Vereins steht Oberstaatsanwalt Bartels, Schriftführer ist Director Kaldewey. Floreat, crescat! —

5) Geschäftsbericht über die Thätigkeit des Vereins zur Fürsorge für entlassene Gefangene für die Grafschaften Lingen und Bentheim und das Herzogthum Arenberg-Meppen für die Periode 1883/86. Dieses Liebeswerk gilt in erster Reihe den aus der Strafanstalt zu Lingen Entlassenen. Der Verein zählt 176 Mitglieder. Mit der Gefangenenzahl hat sich auch die Zahl der Schutzfälle von Jahr zu Jahr verringert und betrug in der Geschäftsperiode 243.

6) Erster und zweiter Jahresbericht der Gefängnissgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt zu Halle a. S. Halle 1886. Selbstverlag der Gesellschaft. Diese neueste Association zur Förderung des Schutzwesens wurde 1884 gegründet und hat nach § 1 der Statuten den Hauptzweck, „alle im Gebiete ihrer

Wirksamkeit vorhandene oder noch herzustellende Fürsorge für Gefangene und Entlassene, sowie für deren Familie ohne Rücksicht auf Confession in freier Weise zusammenzufassen und zu fördern und ebenso alle Bestrebungen zur Verhütung von Verbrechen und Vergehen zu unterstützen." Die Gesellschaft hat ihren Centralpunkt zu Halle a. S. und zählte am Ende von 1886 zusammen 120 Mitglieder aus verschiedenen Berufsständen und Städten. An 24 Orten bestehen bereits Lokalgefängnissvereine. Vorliegendes Heft enthält mehrere recht interessante Vorträge z. B. über die Verhütung von Verbrechen und Rückfall unter Berücksichtigung der Armenpflege (P. Rapmund), über die Auswanderung Entlassener (Schröter), das Verhältniss der Gef.-Gesellsch. zu den Localvereinen (Koblinski) u. A. Wir wünschen der jungen Vereinigung das beste Gedeihen! —

7) Von dem Vereine zu Görlitz liegt ebenfalls der Bericht über seine letzte (14.) Generalversammlung vor. Zunächst suchte ein Vortrag des Major von Mitzlaff über „die Töchtererziehung und deren Einfluss auf das Verbrecherthum" Propaganda zu machen für Begründung eines Asyles für bestrafte weibliche Personen und „Magdalenen" in der Oberlausitz im Anschluss an dasjenige zu Görlitz. Sodann lesen wir von der sehr praktischen Einrichtung und gesegneten Thätigkeit der mit dem dortigen Schutzverein eng verbundenen Naturalverpflegungsstation, welche vom 1. April 1886 bis dahin 1887 zus. 2616 Wanderer aufnahm. Der Schutzverein hat mit dieser Station auch einen besonderen Schlafraum für Strafentlassene vereinigt und bereits 44 daselbst vorübergehend untergebracht. Gemeinsam mit den Stationären arbeiten und essen sie und hat man bis jetzt keine schlimmen Erfahrungen mit dieser Verbindung gemacht. Sind doch unter den „wandernden Brüdern" auch viele, die schon ein Gefängniss inwendig gesehen haben.

8) Vierter Jahresbericht des Provinzialvereins zur Fürsorge für entl. Strafgefangene zu Posen pro 1. April 1886/87. Dieser strebsame Verein, dem sich schon 28 Zweigvereine angegliedert haben, hat seine Fürsorge in genannten Zeiträumen 26 Personen angedeihen lassen. Seine Einnahmen haben sich gegen früher bedeutend erhöht und es ist

zu hoffen, dass es gelingen wird, das Verständniss der dortigen Bevölkerung für die Vereinsbestrebungen zu verallgemeinern. Als ein Hauptmittel zur Förderung der Schutzthätigkeit wird auch hier die Errichtung von Asylen anerkannt.

9) Die Blätter für das Armenwesen (Württemberg) Jahrg. 1887 Nr. 15 ff. enthalten einen sehr interessanten Aufsatz über die geschichtliche Entwickelung des sächsischen Schutzvereinswesens. Es sei genügend, darauf verwiesen zu haben.

10) 40. Jahresbericht des St. Gallischen Schutzaufsichts-Comite für entlassene Sträflinge über das Jahr 1886. Die eigenartige Organisation der Schutzaufsicht im Canton St. Gallen haben wir früher schon ausführlich hier besprochen. Nach dem neuesten Vereinsstatut vom März 1886 hat sich diese staatlich — und von Gesetzes wegen amtirende — Einrichtung auch auf die entlassenen Arbeitshaussträflinge zu erstrecken. Auch wurde früher erwähnt, dass die bedingt entlassenen Strafgefangenen seit 1885 für die Strafrestzeit ebenfalls von den Schutzvereinen überwacht werden müssen. Diese Anordnung hat sich trefflich bewährt und trägt dazu bei, dass die Einführung der bedingten Entlassung beim Volke populär wird. Nun denkt man zur Vervollständigung des gesammten Apparates noch eine sogen. „Uebergangsstation“ für zu Entlassende zu errichten, wodurch den Vereinspatronen die Aufgabe bedeutend erleichtert würde. — Die Organisation des Schutzwesens durch den ganzen Canton hindurch ist eine vorzügliche. In den meisten Orten sind Localvereine mit einem „Correspondenten“, dem die Aufgabe zusteht, im Benehmen mit dem „Patron“ dem in loco wohnhaften Entlassling fürsorgend zur Seite zu stehen und über sein Verhalten von Zeit zu Zeit an das „Aufsichts-Comité“ zu berichten. Meistens sind die Ortsgeistlichen mit dieser Aufgabe betraut. — Die Gesammtzahl der 1886 Patronirten betrug 50 Männer und 9 Weiber.

11) Auch aus Galizien erhielten wir wieder den Jahresbericht des dortigen Vereins pro 1886 freundlich zugesandt. Die Theilnahme der Bevölkerung hat sich gesteigert und haben 44 Schützlinge die erbetene Unterstützung erhalten. Der

Vereinsdirector befürtwortete in einem Vortrag die Gründung eines Arbeitshauses für ältere und einer Zwangserziehungsanstalt für jugendliche Verbrecher bezw. Verwahrloste.

12) Noch bleibt für dieses Mal übrig zu erwähnen die Thätigkeit zweier evangel. Anstalten für gefallene bezw. bestrafte weibliche Personen, nämlich:

a) des oft genannten ev. Magdalenen-Asyls „Bethesda“ zu Boppard a. Rh., das seinen Jahresbericht pro 1885/86 eingereicht hat, wonach 33 Gefallene daselbst untergebracht waren, von denen 9 wieder austraten. Die Erfolge sind im Allgemeinen keine glänzenden;

b) der Anstalt für entlassene weibliche Strafgefangene evangel. Confession in Oberurbach O.A. Schorndorf, worüber die „Bl. f. Gef.“ Band XX von Pf. Wagner einen umfangreichen Bericht veröffentlicht haben. Im Jahre 1885/86 waren 44, meistens jüngere, Mädchen in der Anstalt, wovon 12 vor der Zeit wieder austraten, entwichen oder entlassen worden sind. 11 wurden in Dienste untergebracht und haben sich in der Hauptsache gut gehalten.

Kr.

Berlin, den 15. Februar 1887. Der Verein zur Besserung entlassener Strafgefangener hielt gestern Abend unter dem Vorsitz des Geheimen Oberjustiz-Raths Dr. Starke die zweite Sitzung des Jahres ab. Dem Verein sind wieder eine grössere Anzahl neuer Mitglieder beigetreten, darunter auch 10 Mitglieder der Stadtverordneten-Versammlung. Stadtverordneter Dr. Friedmann gab bei der Anmeldung dieser Herren zugleich der Hoffnung Ausdruck, dass es gelingen möge, bei den städtischen Behörden einen namhafteren Beitrag für den im Interesse der Stadt so segensreich wirkenden Verein zu erwirken. Zur Vertheilung gelangte die Statistik über die Thätigkeit des Vereins pro 1886. Wir entnehmen derselben noch in Ergänzung früherer Mittheilungen, dass von den 2882 Pfleglingen, die sich im Vorjahr an den Verein gewendet haben, 81 aus dem Zuchthaus Moabit, 51 aus dem zu Brandenburg, 28 aus dem zu Sonnenburg, 33 aus anderen

Zuchthäusern, 514 aus Plötzensee, 97 aus anderen Gefängnissen, 528 aus dem Rummelsburger Arbeitshause, 291 aus anderen Arbeitshäusern, 956 aus der Stadtvoigtei und 204 aus dem Moabiter Untersuchungsgefängniss entlassen worden sind, Im neuen Jahr haben sich bisher 436 Arbeitsuchende gemeldet, gegen 349 im gleichen Zeitraum des Vorjahres. 137 konnten in Beschäftigung gebracht werden, und zwar 47 als Handwerker, 12 als Schreiber, Buchhalter oder Verkäufer, 17 als Kutscher und Hausdiener, 24 als Fabrikarbeiter und 37 als Erd-, Feld- oder Ziegelarbeiter. 76 *M.* sind bereits in diesem Jahre von den Pfleglingen selbst an den Verein gezahlt worden als theilweiser Ersatz der vom Verein in ihrem Interesse verwendeten Summen. Den mittellosen Gefangenen, namentlich denen, die wegen Bettelns nur kurze Strafen verbüsst haben, werden jetzt auf Kosten des Vereins bei der Entlassung Volksküchenmarken für Mittag und Abend übergeben, um sie nicht von Anfang wieder zum Betteln zu zwingen. Die fernere Fürsorge übernimmt dann, wie bisher das Arbeitsnachweisebüreau.

Berlin, Dienstag den 19. April 1887. Der unter dem Protektorat Sr. Majestät des Kaisers stehende Verein für Besserung der Strafgefangenen hielt gestern Abend im Bürgersaal des Rathhauses, unter Vorsitz des Geheimen Justiz-Raths Wirth, seine diesjährige Generalversammlung. Den Bericht erstattete der Geheime Ober-Justiz-Rath Dr. Starke. Was den Verein selbst anbetrifft, so ist seine Thätigkeit wieder eine sehr umfangreiche und von bestem Erfolg gekrönte gewesen. Se. Majestät der Kaiser hat die Bestrebungen des Vereins durch einen Beitrag von 600 *M.* unterstüzt, auch Ihre Majestät die Kaiserin und Prinz Leopold haben dem Verein Ihre Huld bewiesen. Die Kronprinzlichen Herrschaften überantworteten ihm aus dem Fonds der Friedrich Wilhelm-Victoria-Stiftung 2500 *M.* Die Stadt Berlin zahlte einen Zuschuss von 1200 *M.* Zum ersten Mal haben im abgelaufenen Jahre auch die Strafanstalten zu den Kosten des Vereins beigetragen. Die Zahl der Mitglieder beträgt z. Z. 420,

Die Summe der von ihnen gezahlten Beiträge 3438 *M.* An Zinsen gingen 4583 *M.* ein, von den in Arbeit gebrachten Pfleglingen wurden 775 *M.* zurückgezahlt. Die Gesammt-Einnahme erreichte die Höhe von 14,247 *M.*; ihr stand eine Gesammt-Ausgabe von 13,843 *M.* gegenüber. Davon erforderte das Arbeitsnachweisebureau, das von 2882 Gemeldeten 2250 oder 78% in Arbeit bringen konnte, 9042 *M.*; 2885 *M.* wurden für die Unterhaltung des Bureaus, 1131 *M.* für Schlafstellenmiethe, 1500 *M.* für Verpflegung von Strafentlassenen, 1487 *M.* für Eisenbahn-Billets, 371 *M.* für Werkzeug, 1582 *M.* zur Beschaffung von Kleidung u. dgl. und 84 *M.* als Pflegegeld verausgabt. 570 der Untergebrachten blieben in Berlin, 1680 erhielten ausserhalb Arbeit. Die Zahl der Gemeldeten hat gegen das Vorjahr um 116 Personen abgenommen, die Zahl der Untergebrachten sich dagegen um 2,15% vermehrt. Die Commission zur Fürsorge für entlassene weibliche Gefangene verausgabte 414 *M.*; der Lokalausschuss der hiesigen katholischen Gemeinde der in der Generalversammlung durch Amtsgerichts-Rath Kochann vertreten war, erhielt 400 *M.*, das Strafgefängniss zu Plötzensee 200 *M.*; 120 *M.* wurden an sich gut führende Pfleglinge als Prämien vertheilt; 1006 *M.* erforderten die allgemeinen Bureaubedürfnisse. Der Verein verfügt über ein Vermögen von 39,910 *M.* In kurzer Debatte wurde sodann noch die Frage der Mitgliedererwerbung besprochen.

Halle a. S., den 14. Mai 1887. Der leitende Ausschuss der Gefängnissgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt hat an die Herren Synodalvertreter für Innere Mission in der Provinz Sachsen folgendes Ausschreiben erlassen:

„Alle vorhandene oder noch herzustellende Fürsorge für Gefangene und Entlassene, sowie deren Familie zu fördern“ ist statutenmässig der Hauptzweck der unterzeichneten Gefängniss-Gesellschaft. Berathend, wie sich derselbe am besten werde erfüllen lassen, mussten wir erkennen, dass es zunächst nöthig sei, das Bedürfniss an Fürsorge zu ermitteln. Hierzu suchten wir die Zahl und Heimath der Gefangenen, sowie den

Wohnort der verlassenen Familien und Kinder zu erfahren. Wir wandten uns daher an die vorgesetzten Behörden der Straf- und Correctionsanstalten sowie der Gerichtsgefängnisse mit der Bitte um eine Personal-Nachweisung des Bestandes an Inhaftirten. Bis jetzt liegen uns erst die Nachrichten aus den Strafanstalten zu Halle, Lichtenberg und Delitzsch — der letzteren einer Anstalt für Frauen — vor. Unter den darin am 1. April 1887 Detinirten stammten aus unserer Provinz 941; davon haben in unserer Provinz nachweisbar einen festen Wohnort 839 und zwar im

Regierungs-Bezirk	Magdeburg	341
„	Merseburg	364
„	Erfurt	134

312 sind ledig; 376 verheirathet; 83 verwittwet; 68 geschieden. Die Zahl der Kinder, deren Vater oder Mutser oder beide im Zuchthause sind, beträgt 1195.

Wie gross ist das Verderben, das diese Zahlen enthalten! 66 Lebenslängliche sind darunter! Die manigfaltigste Noth und Gefahr heftet sich an die verlassenen Familien und Kinder! Und doch bietet diess durchaus noch nicht ein Totalbild der provinziellen Criminalität und der ihr zu Grunde liegenden religiös-sittlichen und socialen Nothstände. Wohl aber stehen wir hier vor der dunkelsten Stelle dieses ganzen Nachtgebietes! Ohne daher auf weitere Nachweisungen zu warten, haben wir die Detinirten der drei Strafanstalten nach Ephorien geordnet und zusammengestellt. Ew. . . . erhalten nun angeschlossen das Verzeichniss der Zuchthausgefangenen aus ihrem Kirchenkreise mit Angabe der persönlichen Verhältnisse.

Daraufhin bitten wir angelegentlichst, gütigst prüfen zu wollen, ob schon für die Familien derselben und den Fall der Entlassung eine ausreichende, specielle Fürsorge besteht; wo nicht, dafür einzutreten, dass eine solche hergestellt werde. Gross ist das Mass von christlicher Barmherzigkeit und Geduld, dessen die Gefallenen unseres Volkes und ihre oft mehr und unschuldig leidenden Familien und Kinder bedürfen. Der einzelne Berufsarbeiter der inneren Mission ist allein auch nicht im Stande, ihm zu genügen; wir wissen, dass er der Unter-

stützung von vielen Seiten bedarf, von Behörden, von Arbeitgebern, von Wohlthätern, von allen und jedem.

Wir dürfen uns aber durchweg an die Gemeindekirchenräthe wenden und ihrer treuen Mithülfe sicher sein. Dies ist um so durchschlagender, als es feststehender Grundsatz für uns bleibt, dass jede Heimathsgemeinde selbst die Liebesarbeit der Unterbringung Entlassener und der Pflege Verlassener erfüllt. Weiter sehen wir zu unserer Freude eine Reihe besonderer Local-Gefängnissvereine arbeiten, deren Erfahrungen für die Bildung von solchen in allen grösseren Städten sprechen.

Wünscht man daher in einzelnen Diöcesen und Städten in Folge einer beträchtlichen Zahl von Bedürftigen allgemeinere Unterstützung und Theilnahme, so sind wir erbötig, auf unsere Kosten einen geeigneten Agenten zu delegiren, der aus der Gefängnisspraxis heraus in einer Versammlung dieses Werk der Innern Mission behandeln und dadurch für die Belebung des Fürsorgewesens fruchtbare Dienste leisten könnte.

Wir bitten dringend für diese, unsere Fürsorgebedürftigen! Möchte ein ernster, thatkräftiger Drang entbrennen, sie zu retten, zu bewahren und zu pflegen und es überall zu einer beständigen hingebenden Arbeit an den Ent- und Verlassenen kommen! Wir bemerken noch, dass wir Ew. . . . . von jetzt an vierteljährlich Nachträge über die inzwischen neu aus Ihrem Kirchenkreise Eingelieferten zusenden werden, und dass sofern Sie erklären, die Fürsorge für Entlassene zu übernehmen, es Ihnen resp. den einzelnen Gemeindekirchenräthen und Vereinen freisteht, die Arbeitsprämiengelder derselben selbst in Empfang zu nehmen, um sie dann im Einverständniss mit dem Entlassenen zu seinem weiteren Fortkommen zu verwenden.

Mit der Bitte um gütige Nachricht über den Gang und Stand der Fürsorge bei ihnen verbinden wir die Versicherung, dass wir bereit sind, zu helfen mit Rath und That.

Berlin, den 24. Februar 1887. In der heutigen Schlusssitzung beschloss die 4. Jahresversammlung des Centralvorstandes deutscher Arbeiterkolonien in Hinweis auf die Thatsache, dass durch die zahllosen Schankstätten die

Trunksucht und dadurch das Vagabondenthum und das Verbrechen in erschreckender Weise gefördert wird, diesem Uebelstande gegenüber Gesetzeshülfe in Anspruch zu nehmen. Der Reichstag soll ersucht werden, den Erlass eines Reichsgesetzes zu veranlassen, durch welches 1) eine höhere Besteuerung des Branntweins herbeigeführt und 2) der Verkauf unrektifizirten Branntweins verboten wird; ausserdem aber auf Abänderung der Gewerbeordnung hinzuwirken, und zwar, dass ein Gesetz 1) die zulässig höchste Zahl solcher Wirthschaften und Kleinhandlungen nach der Bevölkerung der fraglichen Gemeinden bemesse, mit der Ermächtigung für die Landes- und Provinzialgesetzgebung, innerhalb der allgemeinen Reichsschranken die Verhältnisszahl der Schenken noch weiter zu beschränken und mit der Einführung periodischer Neufeststellung dieser Verhältnisszahlen — und dass ein anderes Gesetz 2) solchen Wirthschaften und Kleinhandlungen eine Abgabe zu Gunsten der Gemeinden auferlege. Im Anschluss an das Referat des Schatzraths Müller-Hannover über einheitliche Aufstellung der Kostenberechnung für die Kolonisten nahm die Versammlung eine Reihe von Anträgen an. — Pastor Mörchen berichtete sodann über die Wanderschein-Ordnung des Deutschen Herbergsvereins und deren bisherige Durchführung. —

Arbeitercolonien. Im Verlag von Duncker und Humblot in Leipzig ist jetzt als 3. Heft der Schriften des deutschen Vereins für A r m e n p f l e g e und W o h l t h ä t i g k e i t eine Schrift von Dr. G. B e r t h o l d erschienen, welche sich die Ermittlung der deutschen A r b e i t e r k o l o n i e n betitelt. Wie der Verfasser in seinem Vorwort bekannt gibt, hat er bereits im Jahre 1884 durch seine Schrift: „Beitrag zur Statistik der Arbeiterkolonien" die Entwicklung und den Einfluss dieser neuen Einrichtung eingehend erörtert. Die erste grundlegende Arbeit beschäftigte sich mit den Verhältnissen der damals bestehenden 8 Colonien und umfasste die Zeit der Eröffnung bis zum 1. Juli 1884. Da diese Periode noch nicht zu sicheren Schlussfolgerungen als ausreichend anzusehen war und ausserdem auf dem Congress des deutschen Vereins für

Armenpflege die Aufgabe gestellt ward, die Mitglieder des Vereins über das Arbeitercoloniewesen dauernd auf dem Laufenden zu erhalten, folgte aus der Feder des Dr. Berthold ein zweites Referat, welches als „Statistik der Arbeitercolonien im deutschen Reiche und ihre weitere Ergebnisse dem Bremer Congress vorgelegt wurde und den Zeitraum vom 1. Juni 1884 bis 1. April 1885 behandelt. Hier richtet der Verfasser sein Hauptaugenmerk besonders auf Ermittlung derjenigen Punkte, aus deren Nichtbeachtung Nachtheile für die Colonien erwachsen konnten. Das vorliegende Referat umfasst die Zeit vom 1. April 1885 bis 1. April 1886 und behandelt die nunmehr bestehenden 15 Colonien. Eine Uebersicht über alle seit Eröffnung der einzelnen 15 Colonien bis zum 1. April 1886 Entlassenen in Combination mit der Aufenthaltsdauer ergiebt: Von allen 11,668 zur Entlassung gekommenen — jede Person ist so oft gezählt, wie sie aufgenommen bezw. entlassen wurde — waren 887 oder 7,6% noch nicht 7 Tage in einer Colonie, über 7 bis 14 Tage blieben 6,4%; der Schwerpunkt liegt bei einem Aufenthalt von 35—49 Tagen mit 11,6%; länger als 126 Tage verblieben 16%. — Die Tabelle über die Aufnahmen und Entlassungen in allen Colonien nach Kalendermonaten in der Berichtsperiode 1885/1886 zeigt, dass die Aufnahmen in den Wintermonaten Oktober, November 1885 sowie im Februar 1886 besonders zahlreich waren, wie andererseits die Entlassungen mit Eintritt der wärmeren Jahreszeit sich mehren; so besonders im April 1885 und März 1886. Vergleicht man die Neuaufnahmen unter einander, so fällt die Thatsache auf, dass Friedrichswille bei 200 Plätzen 660 Mann (12,3% aller) aufnahm, während Wilhelmsdorf bei 360 Plätzen nur mit 360 Mann oder 11,8% zu verzeichnen ist. An den Entlassungen ist ebenfalls Friedrichswille mit 680 oder 13,4% (vom Bestand und Zugang) am stärksten betheiligt; es folgten Wilhelmsdorf mit 672 oder 13,2%, dann Rickling mit 574 oder 11.3% und Seyda mit 517 oder 12,2%. — Des Weiteren wird über die Ursachen der Entlassung berichtet: In Arbeit konnten im Ganzen nur 1391 oder 27,4% untergebracht werden, 2755 oder 54,2%, gingen dagegen wieder auf die Wanderschaft; wegen Trunks schieden 75 oder 1,5% aus, wegen Arbeits-

scheu 87 oder 1,7 %; Arbeitsunfähigkeit wurde nur bei 19 oder 0,4 % konstatirt. Renitenz und schlechtes Betragen bildete bei 180 oder 3,5 % den Entlassungsgrund, 120 oder 2,4 % verliessen die Colonien heimlich; wegen Zeitablaufs wurden in 3 Kolonien (Seyda 258, Dauelsberg 1, Wunscha 2) 261 oder 5,13 % entlassen. Fasst man die aus denselben Ursachen in allen Colonien Entlassenen zusammen und fragt, wie gross der auf jede Colonie entfallende Antheil ist, so ergeben sich folgende Verhältnisse: von Friedrichswille aus kamen 16,4 % in Arbeit, es folgen Rickling mit 15.9 %, Wilhelmsdorf mit 13,9 %, Kästorf und Meierei mit je 8,6 %. Die Mehrzahl der Entlassungen entsprang, wie schon erwähnt, dem Wunsch, wieder auf die Wanderschaft zu gehen. Nicht weniger als 2755 Colonisten — 54 % aller Entlassenen — verliessen die Colonien aus diesem Grunde; für die einzelnen Colonien ergeben sich folgende Procentsätze: Wilhelmsdorf 16,1 %, Friedrichswille 15,6 %, Rickling 10,8 %, Karlshof 10,0 %, Dornahof 8,4 %, Meierei 7,2 %, Kästorf 6,9 % etc. — Wegen Trunks wurden überhaupt 75 oder 1,5 % entlassen; jedoch waren die einzelnen Colonien hieran sehr verschieden betheiligt; setzen wir alle 75 = 100, so kamen auf Kästorf 30,7 %, auf Berlin N. 22,7 %, Karlshof 12 %, Wunscha 10 %, Seyda 9 %; am niedrigsten standen Rickling, Neu-Ulrichstein und Schneckengrün mit je 1,3 %. — Schlechtes Betragen, Renitenz etc. bildete bei 180 oder 3,5 % aller Entlassenen den Grund des Austritts; für die einzelnen Colonien ergiebt sich, dass Dornahof mit 15,4 % am höchsten stand; es folgten Seyda mit 10,5 % und Berlin N mit 10,0 %, dann Karlshof und Wunscha mit je 9,4 %; die niedrigsten Procentsätze zeigten Dauelsberg und Schneckengrün mit je 1,8 %. — Von den weiteren Entlassungsgründen sei nur noch der Zeitablauf genannt, der eigentlich nur für Seyda (258 Colonisten) in Betracht kommt, vereinzelt sich auch in Wunscha (2) und Dauelsberg findet. — Was nun die Gesammtfrequenz der Colonien seit ihrer Entstehung bis zum 1. April 1886 betrifft, so veranschaulicht Tab. A alle Aufgenommenen mit Unterscheidung der der letzten Berichtsperiode Angehörenden in Combination mit dem Alter der Betreffenden; ferner ist angegeben, wie lange die einzelnen Colonien be-

stehen und wie viel Aufnahmen im Monatsdurchschnitt stattfanden. Insgesammt fanden 13,151 Colonisten Aufnahme, davon in Wilhelmsdorf, welches seit Januar 1882 bestand, 3504, in Rickling, seit October 1883 eröffnet, 1667, in Kästorf, seit April 1883, 1192, in Friedrichwille, eröffnet im November 1883 1462 u. s. w. Die durchschnittlichen Monatsaufnahmen im Berichtsjahr schwankten zwischen 64 in Lühlerheim und 14 in Ankenbuck. Die Gesammtaufnahme in allen 15 Colonien in der Berichtsperiode betrug 5358 oder monatlich 446 für alle Colonien. — Dem Alter nach waren von den 5358 Colonisten 5,3% noch nicht 20 Jahre alt, weitere 11,4% 10—25 Jahre; in dem unproduktiven Alter von über 50 Jahren standen 15,1%. — Tab. B enthält im Gegensatz zu Tab. A die Entlassungen. Insgesammt wurden 11,668, in der Berichtsperiode 5085 entlassen, so dass am letzten März 1886 in allen Colonien 1485 Kolonisten sich befinden mussten, eine Zahl, die sich natürlich täglich, ja stündlich änderte. Im Monatsdurchschnitt kamen in der Berichtsperiode 424 Entlassungen in allen Colonien vor. Für die einzelnen Colonien ergiebt sich, dass z. B. in Friedrichswille 57, in Wilhelmsdorf 56, in Rickling 48, in Seyda 43, in Karlshof 34 u. s. w. durchschnittlich entlassen wurden. Betrachtet man die 5085 im Jahre 1885/86 Entlassenen nach dem Alter, so waren 5,2% unter 20, 11,2% 20—25 Jahre, 14,6% 25—30 Jahre alt; das 50. Jahr hatten 14,50% überschritten. — Tabelle C gibt den Bestand am Schluss jedes Monats für die Jahre 1884, 1885 und 1886 an. Es erhellt hieraus, dass die Kolonisten und Colonien sich von Jahr zu Jahr vermehrt haben, die Zahlen für die 3 Wintermonate October, November, Dezember der betr. Jahre zeigen dies deutlich; während im Jahre 1884 nur 983, 1233, 1400 Kolonisten in allen Colonien vorhanden waren, befanden sich in denselben Monaten des Jahres 1885: 1170, 1519 und 1673 Personen in den Colonien und 1886 sogar 1553, 1927 und 2070. Es stieg also der Bestand von ult. 1884 zu ult. 1885 um 19,5%, von ult. 1885 zu ult. 1886 um 23,8%. In Wilhelmsdorf ist, trotzdem diese Colonie über 360 Plätze verfügte, eine fortgesetzte Abnahme der Kolonisten zu constatiren. Die Jahre 1884—86 ergaben nämlich folgende Zahlen für den Schluss der Monate

Oktober-Dezember 1884	. . .	266,266,326
1885	. . .	172,225,288
1886	. . .	116,149,225.

Es liegt die Vermuthung nahe, dass die Eröffnung weiterer Colonien, der Glaube, dort vieleicht ein bequemeres Leben führen zu können, mit dazu beigetragen hat, diese Abnahme herbeizuführen; für das Jahr 1885/86 ist z. B. direct nachweisbar, dass eine grössere Anzahl von Wilhelmsdorfern nach kurzer Pause, die aber gerade zur Reise oder Wanderung ausreichte, in Lühlerheim wieder auftauchten. Es scheint also, wie wenn Wilhelmsdorf bei den in Betracht kommenden Elementen nicht mehr so beliebt wäre, als früher, eine Vermuthung, die auch dadurch unterstützt wird, dass, obgleich über 100 Plätze in Wilhelmsdorf frei waren, andere Kolonien, z. B. Rickling, in derselben Zeit (Dezember 1886) 221 Mann wegen Ueberfüllung abwiesen, ebenso Neu-Ulrichstein 28, Kästorf 48, Seyda 31, Schneckengrün 64, Friedrichswille 54, Dornahof 54 und Lühlerheim 76. Eine weitere nicht unerhebliche Steigerung der Kolonisten zeigt auch der Bestand ult. Januar 1887 mit 2087; selbst bei Abrechnung von 334 Mann, die sich in den erst 1886 eröffneten Colonien Berlin, Lühlerheim, Schneckengrün und Elkenroth befanden, bleiben immer noch 1753 Kolonisten ult. Januar 1887 gegenüber 1684 ult. Januar 1886. — In dem Bericht wird ferner untersucht, ob durch die Arbeiterkolonien und Verpflegungsstationen eine Herabminderung der Bettelei eintritt; es wird erklärt, dass dies nicht der Fall ist, da die Colonien bei weitem nicht ausreichen. Wenn in Wilhelmsdorf z. B. 1886 noch Plätze frei waren, so spricht dies auch nicht gegen die Ansicht des Vereins, da Lühlerheim im Rheinland dafür fast stets übervoll besetzt war und auch das neu mit 50 Plätzen Ende 1886 eröffnete Elkenroth (Rheinland) Ende Januar 1887 schon 47 Kolonisten hatte und 50 Mann abgewiesen werden mussten. Sehr richtig bemerkt nun der Verfasser, dass erst dann, wenn die Colonien, den wirklichen Anforderungen entsprechend, nicht mehr genöthigt sind, wegen Platzmangels Hilfe und Arbeit Suchende abzuweisen, die Behörden Veranlassung haben, gegen Wanderbettler und auch gegen diejenigen mit aller Strenge vorzugehen, welche einen etwaigen

Mangel an Arbeitsnachweisungen auf den Verpflegungsstationen zum Vorwand ihres arbeitslosen Umherziehens machen. Zwar sind die Colonien ernstlich bestrebt, die Zahl der belegbaren Plätze von Jahr zu Jahr zu erhöhen, auch bemüht man sich durch Benützung von Nebengebäuden etc. mehr Kolonisten aufzunehmen, als in Wahrheit Plätze vorhanden sind. Nichts desto weniger wird man an eine Neueinrichtung von Kolonien herangehen müssen. Nach einer Zusammenstellung des Dr. Berthold müssten, wenn man das Wilhelmsdorfer Verhältniss mit 1,6 Plätzen auf je 10,000 Seelen als massgebend annimmt, im Königreich Preussen mindestens gleichzeitig 4500 Plätze verfügbar sein, während in Wahrheit nur 1887 verfügbar waren. Allerdings müssen sich die Kolonien vor der wiederholten Aufnahme derselben Personen zu schützen wissen, eine solche muss nur unter besonderen Umständen zulässig sein und ein dahin gehender Beschluss wurde bereits auf der dritten Jahresversammlung des Centralvorstandes deutscher Arbeitercolonien gefasst. Die von dem Verfasser zusammengestellten Tabellen richten sich nun auf die wiederholte Aufnahme der Kolonisten und geben in dieser Beziehung ein sehr lehrreiches Material. Es befinden sich darunter Personen, welche seit Juli 1884 fünf und sechs Mal in dieselbe Colonie wieder aufgenommen wurden und dort 5, 6 ja bis 8 Hundert Tage verblieben. So wird in Rickling eine grössere Zahl von Leuten angeführt, welche als vier oder fünfmal wieder aufgenommene Zahlen von 573, 660 und 873 Tagen Aufenthalt erreichten. Wenn die Zählkarten ausweisen, dass in Lühlerheim 46%, in Wilhelmsdorf 47% und in Rickling sogar 74% wiederholt aufgenommene Kolonisten sich befanden, so liegt hier zweifellos ein vielfach unberechtigtes Ausnutzen der Colonien vor. Die letzteren richten denn nun auch ihr Augenmerk mehr und mehr auf diesen Punkt, und in dem Octoberbericht (1886) von Neu-Ulrichstein heisst es: „Auch gegen die sog. Koloniebummler die sich in letzter Zeit bedenklich mehren, muss entschieden vorgegangen werden. Gegenüber den häufig wiederkehrenden Klagen über die Abweisung von um Aufnahme Bittenden, wirft der Verf. die Frage auf, ob es nicht mindestens angezeigt erscheint, einen Theil der Stammgäste, die, die Kolonieverhältnisse genau kennend, sich

frühzeitig im Winter einfinden und andern die Plätze nehmen, lieber von der Aufnahme auszuschliessen, als den zum ersten Mal, wenn auch spät im Jahre, Hülfe Suchenden die Aufnahme zu versagen.“ Wenn ferner aus der Zu- oder Abnahme der in die Korrigendenanstalten in den letzten 5 Jahren Eingelieferten bezw. Rückfälligen schon bestimmte Schlüsse auf die Erfolge der Arbeitercolonien etc. abgeleitet werden, so hält der Bericht ein solches Vorgehen für verfrüht. Er schliesst sich hier dem Ausspruch des Frhrn. v. Wintzingerode-Knorr an, welcher sagte: „Aus der Zahl der Rückfälligen, aus dem Anwachsen oder Herabsinken dieser Zahl in den Arbeitshäusern eines Staates, einer Provinz lässt sich nicht schliessen, ob die Vagabondage in dem betr. Theil des Deutschen Reichs grösser oder geringer geworden, weil die Zahl der in den Arbeitshäusern befindlichen rückfälligen Korrigenden durch die mannigfachsten Umstände bedingt wird. Einer derselben ist der, dass die Polizei des gewerbmässigen Bettlers und Vagabonden verhältnissmässig viel seltener habhaft wird, als des unerfahrenen Gelegenheitsbettlers; der erstere weiss ganz genau, nicht nur, wie er die Polizei täuscht, wie und wo er, ohne von derselben gestört zu werden, das Publikum belästigen kann, sondern auch, wie er es, sobald er wünscht, sich von seinen Streifereien auszuruhen, sobald er für den Winter ein besseres Unterkommen sucht, einzurichten hat, dass er in dem Bezirk dieses oder jenes Arbeitshauses, dessen Einrichtungen er bereits kennt — auch einzelne Kolonien scheinen bereits besonders beliebt zu sein — aufgegriffen wird.“ Die Zahlen der eingelieferten Korrigenden sind daher mit besonderer Vorsicht aufzunehmen, und wenn auch nach einem Aufsatz des Statistischen Bureaus die zur Vollstreckung der Correctionshaft gemäss § 362 des Reichs-Strafgesetzbuchs in den einzelnen preussischen Provinzen von 1881—1884 eingelieferten Korrigenden von 20,407 auf 21,411 gestiegen, für die Folge auf 20,833 und 18,157 herabgegangen sein sollen, so scheinen doch die für 1885 bezw. 1885/86 aus den meisten preussischen Provinzen für $^3/_4$ Jahr gegebenen Zahlen wieder auf eine Steigerung hinzudeuten. — Wenn ferner die Behauptung aufgestellt wird, dass auch daraus eine erfolgreiche Thätigkeit der Colonien sich ergebe,

dass in den Provinzen, in denen Colonien bzw. Verpflegungsstationen erst später eingerichtet wurden, im Verhältniss zu andern Provinzen mit Colonien besonders viele Korrigenden eingeliefert seien, z. B. in Schlesien 1882: 1177, 1883: 1252, 1884: 1179 und 1885 vermuthlich 1274 (!), während Westfalen in denselben Jahren nur 481, 476, 430, 312, 313 (vermuthlich) hatte, so schwindet dieser Unterschied erheblich, wenn man sich die Verschiedenheit der Bevölkerungszahlen der betr. Provinzen vergegenwärtigt. Für Schlesien mit (1880) 4,007,925 Menschen gegenüber Westfalen mit 2,043,492 Seelen haben zunächst doppelt so hohe Zahlen an Korrigenden nichts Auffälliges. Dass übrigens zwischen Westfalen und Schlesien bezüglich der Zahl der Unterstützten keine erheblichen Unterschiede bestehen, zeigt die vom Reich für 1885 erhobene Armenstatistik, wonach in Westfalen die Unterstützten 2,9% der ortsanwesenden Bevölkerung ausmachten, in Schlesien dagegen 3,1%. — Die Beschäftigung der Kolonisten erstreckt sich auf folgende Zweige: Landwirthschaft, Gärtnerei, Bergbau, Hütten, Salinen, ferner Industrie der Steine und Erde, Metallverarbeitung, Maschinen und Werkzeuge, Textilindustrie, Papier und Leder, Holz- und Schnitzstoffe, Nahrungs- und Genussmittel, Bekleidung und Reinigung, Baugewerbe, Druckerei, künstlerische Betriebe für gewerbliche Zwecke, Handelsgewerbe, Verkehrsgewerbe, Arbeiten ohne nähere Angabe.

Am Schlusse seiner trefflichen Darstellung schreibt der Verf. die Ergebnisse seiner Arbeit in folgenden Sätzen nieder: „Die hohen Procentsätze der wiederholt aufgenommenen Kolonisten bedeuten eine ernste Gefahr für die Arbeiterkolonien und sind bei weiterem Fortbestehen geeignet, den Werth der Einrichtung zu beeinträchtigen. Es empfiehlt sich daher durchgreifende Massregeln gegen die wiederholten Aufnahmen zu treffen, event. eine 2malige Aufnahme in der Regel als Maximum hinzustellen und die strengste Controle bei der Aufnahme, sowie schleunigen Austausch der Aufnahmekarten stattfinden zu lassen. Die Unterbringung der Kolonisten in Arbeit in höherem Masse als bisher ist wünschenswerth, auch erscheint eine Controle darüber erforderlich, wie lange die Betreffenden die ihnen verschaffte Arbeit behielten. Behufs dauernder Con-

trole darüber, ob sich die Arbeitercolonien auf dem richtigen Wege befinden und welche Erfolge erzielt werden, sind die bisher benutzten Zählkarten fortzuführen und in bestimmten Zwischenräumen zu bearbeiten.“ Mit dem Verf., dessen sorgsamer Arbeit die erfolgreichste Ausbreitung zu wünschen ist, sprechen wir die Hoffnung aus, dass bald eine Beseitigung der noch vorhandenen Hindernisse erreicht werde und somit allen armen, arbeitslosen Wanderern die Aufnahme in eine Colonie gewährleistet sei, damit sie durch eigene Thätigkeit einem geordneten Leben wiedergewonnen werden.

Karlsruhe, 20. Juni. In der Presse wird gemeldet, dass der Referent des Justizministeriums im Verein mit dem Präsidenten der Centralleitung der Vereine für entlassene Strafgefangene von dem alten Klostergebäude in Haslach wegen Errichtung einer Anstalt (wahrscheinlich in Verbindung mit dem Gesetz über die Zwangserziehung) Einsicht genommen hat. Man hatte schon bei Berathung jenes Gesetzes die Ansicht, dass eine staatlich geleitete Anstalt namentlich für besonders schwierige Fälle sich nicht umgehen lassen werde, und in der That waren die versuchten Anbahnungen mit Privatanstalten und mit dem Verwaltungsrath des Vereins für sittlich verwahrloste Kinder bisher erfolglos. Man hatte für diesen Fall die Einrichtung einer Anstalt durch den Centralverein für entlassene Strafgefangene ins Auge gefasst, der an allen vorbeugenden Maassnahmen gegen das Verbrecherthum ein besonderes Interesse hat und der in dem vorliegenden Fall hinsichtlich der Kostenfrage leicht eine Einigung mit der Staatsverwaltung erzielen könnte.

Weimar, 16. Mai 1887. Die Organisation von Einrichtungen zur Bekämpfung des Vagabundenthums ist in Thüringen in erfreulichem Fortschreiten. Namentlich sind die einzelnen Landestheile sehr thätig in Bezug auf die Gründung von Verpflegungsstationen, deren Netz alle Bezirke umfasst. Dem jetzt erstatteten Jahresbericht des Weimarischen

Kreisverbandes für 1886 ist zu entnehmen, dass die Zahl der Unterstützungen im genannten Jahre im Vergleich zum Vorjahre etwas heruntergegangen ist; es wurden 40,535 Unterstützungen an 13,512 Personen mit einem Kostenaufwand von 11,460 ℳ. verabfolgt; die entsprechenden Zahlen waren im Jahre 1885: 42,020, 14,006, 12,006. Diese erfreuliche Abnahme ist ein Zeichen der Besserung im Gewerbe und Industrie und des steigenden Angebots von Arbeit. Der Gesammtaufwand belastete die Gemeinde durchschnittlich täglich mit 12½ ₰, ein Opfer, das früher, als das Vagabundenthum noch ungebunden im Lande umherlief, oft für ein einzelnes Haus nicht ausreichte. Die Folgen dieser Organisation werden überall in der wohlthätigsten Weise empfunden.

Von der Zeitschrift „Die Arbeiterkolonie" sind seit unserer letzten Mittheilung (Bd. XX. S. 411.) Jahrgang III Nr. 4—12 und Jahrg. IV Nr. 1—7 erschienen.

Bezüglich des neuesten (Bd. IV Nr. 7) Hefts möchten wir besonders auf den Artikel S. 193 „Entlassene Strafgefangene in den Arbeiter-Colonien" verweisen, in dem der Frankfurter Gefängnissverein Stellung gegen die sogen. Vorasyle nimmt.

Correspondenz.

Berlin im Mai 1887. Folgende Entschliessungen bezügl. der Aufnahme der Gefangenen sind erlassen:

I. In dem diesseitigen Circular-Erlasse vom 26. Juli 1877 (M. Bl. f. d. i. V. S. 197) betreffend die Transportfähigkeit der zur Strafverbüssung in die Strafanstalten einzuliefernden Gefangenen ist angeordnet worden, dass die Strafanstalts-Directionen die ihnen von den Gerichtsbehörden zur Aufnahme in die Anstalt überlieferten Verurtheilten ohne Vorlegung ärztlicher Befundscheine über ihren Gesundheitszustand anzunehmen haben und dass solche Gefangene, bei denen Grund vorhanden ist, die Aufnahme auszuschliessen, behufs Vermeidung der Kosten des Rücktransportes, vorläufig in das nächste zur Unterbringung geeignete Gerichtsgefängniss verwiesen werden sollen.

Zur Erläuterung dieser Anordnung bestimme ich hierdurch aus Anlass eines Spezialfalles, im Einverständnisse mit dem Herrn Justizminister, dass künftighin die Strafanstalts-Direktionen nicht nur dann, wenn der Gesundheitszustand der eingelieferten Gefangenen ein Hinderniss für ihre Aufnahme in die Anstalt bietet, sondern auch in allen anderen Fällen, in denen Gefangene aus irgend einem Grunde nicht aufnahmefähig sind, die letzteren vorläufig in das nächste Gerichtsgefängniss zu verweisen und der die Strafvollstreckung betreibenden Behörde hiervon behufs der weiteren Veranlassung eine Mittheilung zu machen haben. Ew. u. s. w. ersuche ich ergebenst, soweit Strafanstalten in Ihrem Bezirke vorhanden sind, die Directionen derselben hiernach gefälligst mit entsprechender Weisung zu versehen. An die Justizbehörden wird das Erforderliche Seitens des Herrn Justizministers verfügt werden.

Berlin, den 15. April 1887.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
(gez.) v. Zastrow.

II. In dem Circular-Erlasse des Herrn Ministers des Innern vom 26. Juli 1877 (Min.-Bl. für die innere Verwaltung S. 197.), ist angeordnet worden, dass die Strafanstaltsdirectionen die ihnen von den Gerichtsbehörden zur Aufnahme in die Anstalt überlieferten Verurtheilten ohne Vorlegung ärztlicher Befundscheine über ihren Gesundheitszustand aufzunehmen haben, und dass solche Gefangene bei denen Grund vorhandnn ist, die Aufnahme auszuschliessen, behufs Vermeidung der Kosten des Rücktransports vorläufig in das nächste, zur Unterbringung geeignete Gerichtsgefängniss verwiesen werden sollen.

Zur Erläuterung dieser Anordnung ist von dem Herrn Minister des Innern durch Circular-Erlass vom 15. April v. J. bestimmt, dass künftighin die Strafanstaltsdirectionen nicht nur dann, wenn der Gesundheitszustand der eingelieferten Gefangenen ein Hinderniss für ihre Aufnahme in die Anstalt bietet, sondern auch in allen anderen Fällen, in denen Gefangene nicht aufnahmefähig sind, die letzteren vorläufig in das nächste Gerichtsgefängniss zu verweisen und der die Strafvollstreckung betreibenden Behörde hiervon behufs der weiteren Veranlassung eine Mittheilung zu machen haben.

Die Justizbehörden werden hierdurch angewiesen, dieser von dem Herrn Minister des Innern getroffenen Anordnung entsprechend zu verfahren.

Berlin, den 3. Mai 1887.

An sämmtliche Justizbehörden. Der Justizminister.
I. 1507. M. 17. Vol. 10. Friedberg.

Hamburg im Juni 1887. Die 12. Jahresversammlung des Nordwestdeutschen Vereins für Gefängnisswesen fand im Schwurgerichtssaal des Justizgebäudes, am Freitag den 10. Juni 1887 nach folgender Tagesordnung statt:

I. Eröffnung der Versammlung und geschäftliche Mittheilungen.
II. Verhandlungen.
A. Empfiehlt sich, abgesehen von der Festungshaft, eine Vereinfachung des Systems der Freiheitsstrafen des Reichsstrafgesetzbuchs, und in welcher Weise hat dieselbe eventuell zu geschehen?
Referent: Staatsanwalt Blume von Hildesheim.

Thesen:

1. Es empfiehlt sich, unter Beibehaltung der Festungshaft das Freiheitsstrafensystem des deutschen Strafgesetzbuches dahin zu vereinfachen, dass an Stelle der Zuchthaus-, Gefängniss- und Haftstrafe nur zwei Freiheitsstrafen zu treten haben, von welchen die schwerere die Verpflichtung zur Zwangsarbeit enthält, während die leichtere in einfacher Freiheitsentziehung besteht.

2. Für die leichtere Strafe empfiehlt sich als höchstes Maas eine dreimonatliche Dauer, das Mindestmaas der schwereren Strafe darf nicht unter drei Monaten betragen.

[redacted]

3. Die schwerere Freiheitsstrafe hat als Regelstrafe für Verbrechen und Vergehen, die leichte als solche für Uebertretungen mit der Massgabe einzutreten, dass einzelne leichtere Vergehen lediglich mit der milderen Freiheitsstrafe zu belegen, bei anderen Vergehen leichterer Art beide Strafarten wahlweise anzudrohen sind.

B. **Was kann noch geschehen, damit die geistliche Pflege der Gefangenen und Entlassenen möglichst unterstützt und gefördert werde?**

Referent: Pastor Pätz von Hannover.

Thesen:

1. Die geistliche Pflege der Gefangenen und Entlassenen entspricht gegenüber und infolge der gegenwärtigen Entwickelung des Gefängnisswesens nicht mehr ganz dem, ihr bei dem Strafvollzuge zugedachten hochwichtigen Zwecke.

2. Dieselbe ist, ihrem Zwecke entsprechend, möglichst zu unterstützen und wieder zu fördern dadurch, dass:

a. auf dem Gebiete des Gefängnisswesens diejenigen Aenderungen, welche eine wirksamere Ausrichtung des geistlichen Amtes an den Gefangenen ermöglichen, getroffen werden, soweit dieselben mit den sonstigen Interessen des Stafvollzugs irgendwie vereinbar sind;

b. unter Anlehnung an die kirchliche Vereinsthätigkeit für die Innere Mission die Fürsorge für die Entlassenen von Neuem organisirt und belebt wird.

Der Vorstand.

Freiburg 16. Juli. Im Nachstehenden bringen wir eine Instruktion des Kgl. Württ. Strafanstaltenkollegiums vom 13. Januar v. J. über die Verfassung der Etats und der Rechnungen bei den gerichtlichen Strafanstalten sowie einen weitern Erlass derselben Behörde vom 24. März 1886 betr. die Abfassung der Jahresberichte der Strafanstaltsverwaltungen zur Kenntniss unserer Leser. Beiden Verordnungen sind als Beilagen Schemata zu den nach ihren Vorschriften künftighin abzufassenden Etats u. s. w. beigegeben.

Instruction

zur Verfassung der Etats und der Rechnungen bei den gerichtlichen Strafanstalten.

Die durch Erlass der vormaligen Strafanstaltenkommission vom 25. Juni 1825 in Betreff der Verfassung der Etats und der Rechnungen bei den gerichtlichen Strafanstalten ertheilten Vorschriften werden mit Genehmigung des K. Justizministeriums durch nachstehende Vorschriften ersetzt, welche, was die Aufstellung der Etats anlangt, erstmals bei der Entwerfung des nächsten Etats zur Anwendung zu kommen haben, und was die Behandlung des Rechnungswesens betrifft, mit dem 1. April 1887 in Wirksamkeit treten:

§ 1.

Für die Anfertigung der Etats und der Geldrechnungen der gerichtlichen Strafanstalten bilden im Allgemeinen, wie bisher, die Instruktion zur Verfassung der jährlichen Etats bei den Cameral- und Domanial-Verwaltungen d. d. 17. April 1819[1]) und die Instruktion zur Verfassung der Rechnungen bei denselben Stellen d. d. 31. Mai 1819[2]), sowie die nachgefolgten, diese Vorschriften erläuternden und ergänzenden Erlasse der K. Oberrechnungskammer, vorbehältlich der nachstehend angeführten und der etwaigen weiteren, durch die besonderen Verhältnisse der Strafanstalts-Verwaltungen gebotenen Abweichungen, die massgebende Grundlage.

In Beziehung auf die Verrechnung der Naturalien und Materialien, sowie in Beziehung auf die damit zusammenhängende Geldverrechnung hat es bei den von der K. Oberrechnungskammer unter dem 18. April 1860 für die vormalige Arbeitshausverwaltung Ludwigsburg erlassenen, in der Folge auch bei den übrigen Strafanstalten für entsprechend anwendbar erklärten Vorschriften und den zu ihrer Ergänzung späterhin getroffenen Anordnungen[3]) gleichfalls auch fernerhin mit der Massgabe das Bewenden, dass das Etats- und Rechnungsjahr der Strafanstalten mit dem 1. April beginnt und mit dem 31. März abschliesst.

I. Aufstellung der Etats.

1. Form der Etats.

§ 2.

Die von den einzelnen Strafanstaltsverwaltungen aufzustellenden Etats sind gemäss dem anliegenden Formular zu entwerfen, wobei abweichend von dem Rechnungsschema (unten § 18) der Ausgabevoranschlag dem Einnahmevoranschlag voranzustellen ist.

Die in den Etatsentwurf einzustellenden einzelnen Etatssätze sind, soweit erforderlich, in der Spalte „Erläuterungen" kurz aber erschöpfend zu begründen, beziehungsweise zu liquidiren, so dass überall genau erhellt, aus welchen einzelnen Beträgen die Etatspositionen sich zusammensetzen. Reicht der in der genannten Spalte zur Verfügung stehende Raum zu dem genannten Zweck nicht aus, so ist dem Etat ein besonderes „Erläuterungsheft" beizuschliessen, auf dessen Inhalt an der betreffenden Stelle des Etats verwiesen wird.

2. Grundlagen für die Aufstellung der Etats. Bilanzenbuch.

§ 3.

Den Etatsentwürfen ist ordentlicher Weise diejenige Durchschnittszahl von Gefangenen zu Grunde zu legen, welche sich bei einer Vergleichung der Durchschnittszahl in den beiden letzten, der Etats-

---

[1]) zu vergl. Reyscher Gesetzsammlung Band 18 S. 213 ff.

[2]) zu vergl. Reyscher a. a. O. S. 436 ff.

[3]) vergl. z. B. die Erlasse des Strafanstaltencollegiums vom 1. Juli 1863 ad. Nr. 1412 und vom 10. Februar 1864 ad. Nr. 878.

anfertigung unmittelbar vorangegangenen Jahren ergibt. Die jährliche Durchschnittszahl der Gefangenen wird gefunden, wenn die Anzahl der an jedem Tage des Jahres vorhanden gewesenen Gefangenen zusammengerechnet und die gefundene Summe durch die Zahl der Jahrestage (365, im Schaltjahr 366) getheilt wird.

Die Etatisirung der unständigen Einnahmen und Ausgaben erfolgt in der Art, dass für die betreffende Etatposition der jährliche Durchschnittsbetrag aus dem der neuen Finanzperiode unmittelbar vorausgehenden Zeitabschnitten von vier Jahren, dessen Rechnungsergebnisse bereits festgestellt sind, ermittelt und der hiebei gefundene durchschnittliche Einnahme- bezw. Ausgabebetrag in den Etat eingestellt wird.

Handelt es sich um Einnahmen oder Ausgaben, deren Höhe von der jeweiligen Gefangenenzahl beeinflusst wird (vergl. § 8. § 14), so ist deren Betrag auf dem soeben angegebenen Wege zunächst für einen Gefangenen pro Jahr zu berechnen und dieser Betrag behufs Gewinnung des Etatssatzes mit der etatsmässigen Gefangenenzahl zu multipliziren.

Zu leichterer Ermittlung der für die einzelnen Rechnungs-Rubriken zu etatisirenden Durchschnittssummen dient das sogen. Bilanzenbuch (§ 13 der Etatsinstruktion vom 17. April 1819), welches auf besonderen Blättern die auf die einzelnen Rubriken Jahr für Jahr verrechneten Einnahmen und Ausgaben in übersichtlicher Darstellung verzeichnet und nach dem Formular zu führen ist.

3. Besondere Bestimmungen in Beziehung auf die einzelnen Etatsrubriken.[1])

Bei Etatisirung der einzelnen Rubriken der Etats, wie sie in dem Etatsformular vorgesehen sind, ist Nachstehendes zu beachten:

Bezüglich des Einnahmeetats.[2])

§ 4.

Rubrik 1 (Titel 24) hat künftighin die Bezeichnung zu führen:

I. Verdienst der Gefangenen für Lohnarbeiten

und zerfällt in die Unterabtheilungen:

1) aus auswärtigen Bestellungen,

2) in der eigenen Regie.

Unter dem Verdienste „aus auswärtigen Bestellungen“ (Ziffer 1) werden alle, für nicht gewerbliche Arbeiten, (für gewöhnliche landwirthschaftliche und häusliche Verrichtungen, einfache Hantirungen, wie

---

[1]) Einnahmeetat und Ausgabeetat sind übereinstimmend mit der Behandlung in der „Rechnung“ der Strafanstalten in eine Anzahl „Rubriken“ eingetheilt, welchen in Capitel 12 des Hauptfinanzetats die Titel 6—17 18/28 entsprechen.

[2]) Die Bestimmungen über den Einnahmeetat sind hier mit Rücksicht auf das entsprechende Rechnungsformular vorangestellt. vergl. im Uebrigen § 2 Abs. 1.

Feder-Putzen und- Schleissen, Colonialwaaren-Verlesen, Rosshaarzupfen, Holzspalten u. s. f.) bezahlten (Tag oder Stück) Löhne verstanden (vergl. auch § 5 Anmerkung).

Zu den Lohnarbeiten „in der eigenen Regie" (Ziffer 2) gehören insbesondere: Schreibarbeiten, sowie die Verrichtung der Hofschäffer, Holzspälter, Heizer, Rasirer, Reiniger, Wäscher, Küchenarbeiter, Krankenwärter etc.

Für alle derartigen Arbeiten (Ziffer 2) wird hiemit ein einheitlicher Taglohn und zwar für die Männerstrafanstalten im Betrag von 60 Pfg., für die Weiberstrafanstalten im Betrage von 40 Pfg. festgesetzt, welcher unter Rubrik I 2 (Titel 24) in Einnahme und an betreffender Stelle unter Rubrik II oder III (Titel 18. 19) der Ausgaben wieder ausgäblich durchlaufend einzustellen, beziehungsweise zu verrechnen ist.

Der „für die in der Anstalt betriebenen Gewerbe" seither unter Rubrik I (Titel 24) besonders berechnete Arbeitsverdienst der Gefangenen, ebenso die dieser Einnahme entsprechende Ausgabe „auf den Gewerbebetrieb" Rubrik VI (Titel 22) kommt für die Folge in Wegfall. Der erwähnte Verdienst wird lediglich bei Kalkulation der Arbeits- beziehungsweise Waarenpreise, bei deren Feststellung durchweg die im gewöhnlichen Verkehr üblichen Preise zum Massstab zu nehmen sind, berücksichtigt, mit dem Kauf- beziehungsweise Akkordpreise vergütet und unter Rubrik II. (Titel 25) als unausgeschiedener Einnahmebestandtheil eingestellt und in Verrechnung gebracht.

§ 5.

Unter die Rubrik:

II. Vom Gewerbebetriebe (Titel 25)

fallen fortan alle Einnahmen aus gewerblichen Arbeiten, mögen diese in der Anstalt auf eigene Rechnung (Regie-Arbeiten) oder auf Rechnung Dritter (Bestell-Arbeiten) betrieben werden.

An Stelle der seitherigen Unterabtheilungen treten die folgenden:

1) Einnahme aus gewerblichen Arbeiten und Fabrikaten, beziehungsweise aus landwirthschaftlichen Produkten [1]),
2) Erlös aus gewerblichen Abfällen und alten Gewerbe-Geräthen.

§ 6.

Zur Einstellung und Verrechnung unter der Rubrik:

III. Vom Vermögen der Anstalt (Titel 26)

eignen sich Haus- und Güterpachtzinse (der Angestellten), Wasserzinsbeiträge der Inhaber von Dienstwohnungen und, soweit nicht die betreffenden Einnahmen mit Rücksicht auf die in den einzelnen Strafanstalten einge-

---

[1]) An dem Landesgefängniss zu Rottenburg wird Landwirthschaft als Gewerbe betrieben. Es gehören daher auch die Einnahmen aus landwirthschaftlichen Produkten und ebenso die Ausgaben für deren Gewinnung zu den Einnahmen beziehungsweise Ausgaben des Gewerbebetriebs, vergl. § 6, § 9a. Ziff. 4, § 13. Ziff. 5.

führten gewerblichen Betriebe unter Rubrik II Ziffer 1—2 (§ 5) einzustellen sind, Einnahmen aus abgängigen und aus verkauften oder vermietheten Geräthen, Erlöse aus Garten- und landwirthschaftlichen Erzeugnissen, sowie Erlöse aus Dünger.

§ 7.

IV. Unterhaltungskostenbeiträge der Gefangenen. (Titel 27.)

Unter Rubrik IV sind zunächst diejenigen Beträge einzustellen und zu verrechnen, welche gemäss den bestehenden Vorschriften von den Gefangenen der gerichtlichen Strafanstalten als Ersatz der Kosten des Strafvollzugs zu entrichten sind [zu vergl. die Justizministerialverfügung vom 3. März 1843 (Reg.-Bl. S. 204), die Justizministerialverfügung vom 29. Juni 1875 (Reg.-Bl. S. 391) die Justizministerialverfügung vom 26. September 1879 (Reg.-Bl. S. 365) die Verfügung der Ministerien der Justiz und des Kriegswesens vom 17. Dezember 1879 (Reg.-Bl. S. 479) und der Erlass des Strafanstaltenkollegiums vom 21. Juni 1881 (Württembg. Gerichtsblatt Bd. 19 S. 196)].

Weiterhin sind unter dieser Rubrik einzubringen die Ersatzbeträge für die an die Gefangenen abgegebenen Bruchbänder etc.

§ 8.

V. Ausserordentliche Einnahmen. (Titel 28.)

Hieher gehören die sämmtlichen Einnahmen, welche ausser den unter Rubrik I—IV (Titel 24—27) aufgeführten bei einer Strafanstalt vorkommen können, insbesondere etwaige von Gefangenen oder Dritten zu leistende Schadenersatzbeträge etc.

Bemerkung: In Beziehung auf die Etatisirung der Einnahmerubriken ist das in § 3 Abs. 3 vorgeschriebene Verfahren für die Feststellung der Etatssätze zu Rubrik I und II zur Anwendung zu bringen und ist bei jeder dieser Rubriken anzugeben, welcher Durchschnittsbetrag für Einen Gefangenen in Rechnung genommen ist (vergl. Bilanzenbuch).

Bezüglich des Ausgabeetats.

§ 9.

Unter Rubrik I: Besoldungen (Etats: Titel 6—17) sind einzustellen und zu verrechnen die Gehalte der sämmtlichen an den Strafanstalten angestellten Beamten einschliesslich etwaiger denselben bewilligten Gehaltszulagen, sodann der gesammte Aufwand für die sonstigen an den Strafanstalten beschäftigten und verwendeten Personen. Auszunehmen sind lediglich die sogenannten gewerblichen Zulagen für die bei dem Gewerbebetrieb verwendeten Offizianten, welche Zulagen unter den Aufwand auf den Gewerbebetrieb (unter § 13,1) eingestellt werden, ferner diejenigen Zulagen und Emolumente, welche hienach unter Rubrik II Ziffer 1 (Titel 18) „Allgemeine Amtsausgaben" aufgeführt sind.

§ 9a.

Unter Rubrik II „Allgemeine Amtsausgaben" (Titel 18) sind einzustellen:

1) Besondere Funktionszulagen und Dienstemolumente:

Zu diesen gehören:

Schreibmaterialien-Aversen, Dienst-Alterszulagen, Miethzinsbeiträge und Miethzinsentschädigungen. Aufwand für Besoldungsholz, Kosten der Medikamente für Aufseher, Uniformirungskosten, Schulgelder für Offizianten-Kinder etc. (zu vergl. übrigens § 19).

2) Kanzleikosten.

Dahin gehören: Kanzlei-Aversen, die Auslagen für Schreibmaterialien, für Bücher und Zeitungen, Post- und Botenlöhne, Buchdrucker- und Buchbinderkosten, Arbeitslöhne für die zu Schreibgeschäften für die Anstalt verwendeten Gefangenen.

Kanzleikosten, welche speciell durch den Gewerbebetrieb veranlasst werden, eignen sich zur Einstellung, beziehungsweise Verrechnung unter Rubrik § 13. VI Ziff. 2 (Titel 22 des Etats).

3) Diäten und Reisekosten

sämmtlicher Beamten und Funktionäre, Taggelder und Commissions-Gebühren des Sturz-Commissärs, der die vorgeschriebenen Musterungen vornehmenden Landjägeroffiziere u. s. f. cfr. § 13 VI. Ziffer 3.

4) Der Aufwand auf Unterhaltung der Gebäude und Güter.

Unter dieser Rubrik sind einzustellen und zu verrechnen: alle Bau-Unterhaltungskosten, die Auslagen für Versicherung der Gebäude gegen Brandschaden, für Güterbuchseinträge, Grundsteuer, Wasserzins, auch, soweit nicht die betreffenden Ausgaben aus Rücksicht auf die in den einzelnen Strafanstalten eingeführten gewerblichen Betriebe unter Rubrik VI Ziffer 5 (§ 13) einzustellen sind,. Pachtzinse für Grundstücke (vergl. § 5. Anmerkung 1).

5) Haus- und Vorrathskosten.

Hierunter sind begriffen die Ausgaben für Hausgeräthe aller Art, soweit sie nicht in anderen Rubriken und Titeln vorgesehen sind (vergl. § 13,4), und mit derselben Massgabe die Mobiliar-Feuerversicherungs-Prämien (vergl. § 13,7).

6) Aufwand für Sicherheitszwecke.

Hierunter werden eingestellt und verrechnet die Munitions-Kosten-Aversen der Aufseher, Kosten für Waffenreparaturen, für Schliesszeug u. s. f.

7) Heizungskosten.

Diese bestehen in Ausgaben für Brennmaterialien aller Art, in Arbeitslöhnen für Holzspälter, Einheizer u. s. f. (zu vergl. übrigens § 19).

8) Beleuchtungskosten.

Diese erwachsen für Leuchtgas, Erdöl, Kerzen, Dochte, Leuchter, Lampen, Aenderung und Reparaturen in der Gasbeleuchtungseinrichtung u. s. f. (zu vergl. übrigens § 19).

9. Waschkosten,

d. ist Ausgaben für Seife, Fettlaugenmehl, Lauge, Asche, Waschgeschirre, Feuerung zum Zwecke des Waschens und Trocknens, Wasserzins, Arbeitslöhne für Waschen u. s. f. (zu vergl. übrigens § 19).

10) Verschiedene Taglöhne
für die Verrichtungen der Hofschäffer, Läufer, Gangreiniger u. s f.

11) Verschiedene ökonomische Bedürfnisse.
Aufwand für Fegsand, Putzlumpen, Bodenbürsten, Wachholderholz und Wachholderbeeren, Desinfektionspulver u. s. f.

Die unter Ziffer 2. 7. 9. 10 aufgeführten Taglöhne von Gefangenen werden durchlaufend behandelt und demgemäss unter Einnahme-Rubrik I. 2 (oben § 4 I Ziffer 2 Titel 24) auch einnählich in Rechnung gebracht.

§ 10.

Rubrik III. „Aufwand auf die Verpflegung der Gefangenen" (Titel 19) begreift in sich:

1) Nahrung.

Hierunter ist einzustellen der Aufwand für die den Gefangenen zu reichende Kost einschliesslich der Krankenkost und der den Gefangenen zukommenden Brodportionen, der Aufwand für das Küchen- und Essgeschirr, der Lohn für die im Küchendienst verwendeten Gefangenen etc. (Wegen der Berechnung und Verrechnung des diesfälligen Aufwands vergl. §§ 66—72 der Vorschriften für die Naturalien- und Materialienrechnung vom 18. April 1860 oben § 3).

2) Kleidung.

Dazu gehören der Aufwand für neue Kleider und Schuhe, Reparaturen und Unterhaltung von Bekleidungsstücken, Auslagen für Wichse, Schuhschmiere, Kleider- und Schuhbürsten.

3) Lagerstätten.

Unter dieser Art von Ausgaben sind begriffen die Kosten für Anschaffung und Unterhaltung von Bett-Fournituren jeder Art incl. Bettstellen.

4) Körperliche Reinlichkeit.

Diesem Zwecke dienen die Ausgaben für Bäder, für Nas- und Handtücher, Abtrittpapier, Seife, Rasirzeug. Es gehören hieher ferner: Die Arbeitslöhne für Rasiren, Haarschneiden u. s. f.

5) Krankenpflege.

Hierunter sind einzustellen, beziehungsweise zu verrechnen: Die Kosten für Medikamente, Leberthran, Krankenwein, Augengläser, Bruchbänder, Suspensorien, chirurgische Instrumente, Spitalgeräthe, Kosten für Impfung, Belohnungen für geleistete ärztliche Aushilfe, Arbeitslöhne für Krankenwärter, für den Spitalschreiber, Verpflegungskosten für in Irrenanstalten verbrachte Sträflinge, Beerdigungskosten u. s. f.

6) Entlassung und Versetzung von Gefangenen.

Hieher gehören die tarifmässigen Reise- und Kleiderunterstützungen, welche gemäss der Hausordnung unbemittelten Gefangenen bei der Entlassung zu gewähren sind.

Die in Rubrik III (Etats-Titel 19) vorkommenden Arbeitslöhne für Küchenarbeiter, Krankenwärter, Spitalschreiber etc. sind durchlaufende Posten und erscheinen einnählich in Gegenverrechnung in Einnahmerubrik I. Ziffer 2 (Titel 24) oben § 4. I 2.

§ 11.

Unter Rubrik IV „Aufwand auf den Unterricht der Gefangenen" (Titel 20) kommen zur Verrechnung:

1) Gottesdienst.

Ausgaben für Abendmahlwein, Hostien, Wachs, Kirchenwäsche, Kirchengeräthe, Direktorien, Kirchen- u. Schulblätter, Entlohnung der Ministranten.

2) Schulunterricht.

Die Ausgaben für Lehr-, Unterhaltungs- und Erbauungsbücher, Schulrequisiten, Lehrmittel, Schreibmaterialien u. s. w.

§ 12.

In Rubrik V „Aufwand auf die Beschäftigung der Gefangenen mit Lohnarbeiten" (Titel 21) sind diejenigen Ausgaben aufzunehmen, welche durch den Betrieb der in § 4 aufgeführten nicht gewerblichen Lohnarbeiten (Einnahmerubrik I Ziffer 1. 2) erwachsen.

Es sind diess:

1) Ausgaben für Arbeitsgeräthe (vergl. übrigens auch § 9a u. 10).

2) Die Verdienstantheile (Nebenverdienst) der zu diesen Arbeiten verwendeten Gefangenen.

§ 13.

Rubrik VI „Aufwand auf den Gewerbebetrieb." Diese Rubrik umfasst die Ausgaben, welche durch die in § 5 erwähnten gewerblichen Arbeiten erwachsen.

Dieselben zerfallen in:

1) Gehaltszulagen und Belohnungen.

Hierunter sind einzustellen diejenigen Gehaltszulagen, welche dem beim Gewerbebetrieb verwendeten Personal bewilligt sind. (Gewerbezulagen), dessgleichen die Kosten für etwaige ausserordentliche Dienstleistungen der gewerblichen Aufseher.

2) Kanzleikosten. cfr. § 9a II Ziffer 2.

3) Diäten und Reisekosten,

welche speciell durch den Gewerbebetrieb verursacht werden. cfr. § 9a II Zffer 3.

4) Ausgaben für Maschinen, Werkzeuge, Geräthe vergl. § 9a Ziff. 5.

5) Ausgaben für Arbeitsmaterialien (d. i. Roh- und Hilfsstoffe), bezw. (s. § 5. § 9a Ziff. 4) für landwirthschaftliche Betriebsmittel und lebendes Inventar, auch Pachtschillinge für landwirthschaftlich benützte Grundstücke.

6) Verdienstantheile.

Nebenverdienst der industriell beschäftigten Gefangenen (vergl. § 5).

7) Ausserordentliche Ausgaben als:

Feuerversicherungsprämien (für Gewerbe-, Inventar und gewerbliche Vorräthe) u. s. w. (vergl. § 9a II Ziffer 5).

§ 14.

Rubrik VII „Ausserordentliche Ausgaben" (Titel 23). Zu den hieher gehörigen Ausgaben zählen unter Anderem die jährlichen Grati-

fikationen an das Beamten- und Dienstpersonal, ausserordentliche Unterstützungen an Angestellte u. s. w.

Bemerkung: In Beziehung auf die Etatisirung der Ausgaberubriken ist das in § 3, Abs. 3 vorgeschriebene Verfahren für die Feststellung der Etatssätze zu Rubrik II Ziffer 7—11. Rubrik III Ziffer 1—6. Rubrik V Ziffer 1. 2. Rubrik VI Ziffer 5. 6. zur Anwendung zu bringen und ist bei jeder dieser Rubrikenziffern anzugeben, welcher Durchschnittsbetrag für einen Gefangenen in Rechnung genommen ist (vergl. Bilanzenbuch).

§ 15.

4) Transitorische Bestimmung.

In denjenigen Fällen, in welchen wegen Aenderungen am bisherigen Etats- und Rechnungsschema (zu vergl. Rubrik I und II der Einnahmen und Rubrik V und VI der Ausgaben) oder aus anderen Gründen zunächst die in § 3 vorgesehene Bilanzirung der Einnahmen und Ausgaben durch den Mangel entsprechender rechnungsmässiger Ziffern ausgeschlossen ist, ist vorerst deren Betrag mit thunlichster Genauigkeit auf andere Weise zu erheben.

Dagegen ist der vorgeschriebene Weg der Bilanzirung einzuschlagen, sobald nach vorliegenden Rechnungsergebnissen dieses Verfahren als sicher und zuverlässig sich darstellt.

5) Feststellung des erforderlichen Staatszuschusses.

§ 16.

Nach Feststellung der Einnahme- und Ausgabe-Rubriken sind von den berechneten sämmtlichen Ausgaben die sämmtlichen Einnahmen abzuziehen. Der Betrag, um welchen hienach die Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen, zeigt das Erforderniss, welches zur Erhaltung und zum Betrieb der Strafanstalt von der Staatskasse zuzuschiessen ist.

Neben diesem Erforderniss ist in dem Etatsentwurf auch der Betrag anzugeben, welcher hienach an dem Staatszuschuss auf Einen Gefangenen entfällt.

6) Vorlegung der Etatsentwürfe.

§ 17.

Die Strafanstaltsverwaltungen haben die Etatsentwürfe unter gewissenhafter Einhaltung der vorstehend aufgeführten Vorschriften, sowie der etwaigen weiteren, in einzelnen Fällen ihnen ertheilten besonderen Weisungen anzufertigen und dem Strafanstaltenkollegium unfehlbar innerhalb der von diesem ertheilten Frist in Vorlage zu bringen.

II. Fertigung der Rechnungen.

1) Form der Rechnungen.

§ 18.

Die Geldrechnung der Strafanstalts-Verwaltungen zerfällt, entsprechend den in der Cameral-Rechnungs-Instruction vom 31. Mai 1819 (oben § 1) ertheilten Vorschriften in drei Hauptabtheilungen:
A. Reste, B. Grundstocks-Veränderungen, C. Laufendes und zwar in Einnahme wie in Ausgabe.

Die einzuhaltende Rubrikenordnung erhellt aus dem beiliegenden Schema.

Die Rubrikenordnung unter der Abtheilung „Laufendes“ ist in Einnahme unter Rubrik 1—4, und in Ausgabe unter Rubrik I bis VII die gleiche, wie sie für die Fertigung des Etats vorgeschrieben ist.

Jeder Rechnungsrubrik ist die entsprechende Kapitel- und Titel-Ziffer des verabschiedeten Etats beizufügen.

Da sodann behufs Herbeiführung einer grösseren Uebersichtlichkeit der Verwaltung für einzelne Rechnungsrubriken weitere Unterabtheilungen als diess bei dem Etatsformular der Fall ist, vorgesehen sind, so sind bei der Berechnung bezw. beim Abschluss der Bücher diese Unterabtheilungen zusammenzustellen, um das Rechnungsergebniss gegenüber dem entsprechenden Etatssatz ersichtlich zu machen.

2) Zweck der Geldrechnung und allgemeine Grundsätze für deren Aufstellung.

§ 19.

Die Geldrechnung verfolgt als Hauptzweck, einerseits den Aufwand für die Verwaltung der Anstalt und für die Unterhaltung der Gefangenen, andererseits den Geldwerth der gesammten Arbeit der Gefangenen zur ziffermässigen Darstellung zu bringen.

Die durch die Rechnung gefundenen Zahlen sollen die geeignete Unterlage für die jährlichen Rechenschaftsberichte der Strafanstalts-Verwaltungen bilden und sollen, um diesen Zweck zu erfüllen, keiner weiteren Umrechnung mehr bedürfen.

Hieraus folgt, dass die Hauptausgabesummen für Konsumtibilien, (Viktualien, Holz, Kohlen etc. in Rubrik II 7 und 8 und die Rubrik III der Ausgaben), welche im Anstaltshaushalte zur Verwendung kommen, dem wirklichen Verbrauche zu entsprechen haben, und dass der Geldwerth der bei Beginn des Rechnungsjahres vorhandenen Vorräthe besagter Materialien in den betreffenden Rechnungsabtheilungen als Ausgabe zu behandeln und andererseits der Werth der am Schlusse des Rechnungsjahres durch den Sturz erhobenen Bestände an Viktualien, Brennmaterialien u. s. f. in der gleichen Rechnungsabtheilung in Abzug zu bringen ist.

In gleicher Weise sind auch die Ersatzbeträge für Verbrauchsgegenstände (Nahrungsmittel, Holz, Kohlen, Coaks u. s. f.) zu behandeln, welche an Anstaltsbedienstete aus den Anstaltsvorräthen abgegeben werden. Dieselben sind am Schlusse des Rechnungsjahres an den betreffenden Rubriken (Anschaffungskosten) im Hauptbuch, nicht aber im Tagbuch in Abzug zu bringen und unter der Rubrik „Ausser dem Etat auf Wiederersatz“ unter C VII in Einnahme und unter C IX in Ausgabe zu verrechnen.

Besoldungsholz, das in der Koch- und in der Waschküche wie in der Bäckerei verbrauchte Brennmaterial, Gas zum Maschinenbetrieb u. s. f. ist nicht auf „Heizung“ und „Beleuchtung“ sondern unter „Funktionszulagen“ und bezw. auf „Nahrung“, „Waschkosten“, „Gewerbebetrieb“ u. s. f. zu verrechnen (zu vergl. § 9 a II, 1. 9 § 10 III 1 § 13 VI 5).

Um für jedes in der Anstalt betriebene Gewerbe (im Gegensatz zur einfachen Lohnarbeit) dessen Rein-Ertrag ohne Schwierigkeiten ermitteln zu können, ist es nothwendig, die einzelnen Gewerbe unter Rubrik II der Einnahmen und unter Rubrik VI der Ausgaben auseinander zu halten.

Unter den Einnahmen der einzelnen Beschäftigungszweige ist die nachstehende Ausscheidung zu treffen:

a) Von Privaten (auswärtigen Abnehmern),

b) Von der Verwaltung und von der Oekonomie der Anstalt,

c) Von anderen Anstaltsgewerben oder Beschäftigungsarten.

Die unter b und c vorzutragenden Posten sind unter der Kolumne „durchlaufend" zu buchen und mit Hinweisung auf die ihnen entsprechenden Ausgaben zu versehen. Diese Verweisung ist eine gegenseitige, d. h. auch die Ausgaben müssen eine solche Vormerkung erhalten.

Ausgaben, welche sämmtlichen oder mehreren Gewerben gemeinsam sind und darum im Laufe des Jahres zu ihrem ganzen Betrage in das Hauptbuch eingetragen werden, sind am Schlusse des Jahres auf die einzelnen Gewerbe im Verhältniss zu deren übrigem Aufwande zu vertheilen.

Für die Anstaltsbäckerei darf kein Unternehmergewinn berechnet werden; dieselbe hat die von ihr hergestellten Bäckereiwaaren (Brot) dem Anstaltshaushalte um den Selbstkostenpreis zu liefern.

Die Verwaltungen derjenigen Strafanstalten, in welchen die (gesammte, nicht blos gewerbliche) Beschäftigung der Gefangenen eine grosse Ausdehnung gewonnen hat, können die Einnahmen in Rubrik I und II und die Ausgaben in Rubrik V und VI im Wege der Partikular-Rechnung (Beschäftigungsrechnung) behandeln. In diesem Falle sind am Ende jeden Monats aus der letzteren lediglich die Rubrikensummen in das Hauptbuch zu übertragen (vergl. auch § 21).

3) Die über die Verwaltung der Strafanstalten zu führenden Bücher.

a) Amtsgrundbuch.

§ 20.

Bei den bisher geltenden Vorschriften in Betreff der Anlage und der Führung des Amtsgrundbuchs (zu vergl. §§ 5. 25 ff der Kameral-Rechnungs-Instruktion vom 31. Mai 1819 oben § 1) hat es auch fernerhin das Bewenden.

Demgemäss ist das Amtsgrundbuch in vier Heften zu führen.

Das erste Heft soll eine Beschreibung der Anstalt, der dazu gehörigen Gebäude und Güter und der ganzen Einrichtung, sowie ein Verzeichniss aller die Anstalt betreffenden dokumentarischen Verordnungen und Instruktionen, also ungefähr dasjenige enthalten, was für das erste und zweite Heft der Kameralamtlichen Amtsgrundbücher bestimmt ist.

In dem zweiten Heft werden alle diejenigen Gegenstände aufgeführt, welche einen Ertrag für die Anstalt gewähren und von nicht blos vorübergehender Bedeutung sind, also hauptsächlich alle Veranstaltungen,

welche auf die Beschäftigung der Gefangenen Bezug haben. — Die Gewerbe, die in der Anstalt betrieben werden, die verschiedenen Arbeitspensen, die festgesetzt sind, die Arbeitslöhne, die bezahlt und verrechnet werden, Verträge und Accorde, die wegen Arbeitslieferungen, Verwerthung der Fabrikate, Verwendung der Gefangenen zu auswärtigen Arbeiten u. s. w. abgeschlossen worden sind. — die Bestimmungen hinsichtlich der Verdienstantheile der Gefangenen, sodann Pacht- und Mieth-Accorde über Gebäude und Güter der Anstalt.

Das dritte Heft umfasst alle Bestimmungen hinsichtlich der Ausgaben der Anstalt nach der vorgeschriebenen Rubrikenfolge, also die Besoldungen des Beamten- und Dienstpersonals, die Regulative für die Heizung, Beleuchtung, für Verköstigung, Bekleidung der Gefangenen, Verträge mit dem Apotheker über die Lieferung der Medikamente etc.

Das vierte Heft endlich dient der Aufzeichnung des beweglichen Anstaltsinventars (Schreinwerk, Beleuchtungs-, Küchen- und Arbeits-Geräthe, Kleidungsstücke, Leinwand, Bettgeräthschaften), welche gemäss § 95 der Kameralrechnungsinstruktion vom 31. Mai 1819 (oben § 1) in fortlaufender Weise zu geschehen hat.

Für diejenigen Inventarstücke, welche bei ihrer grossen Mannigfaltigkeit einem beständigen Wechsel unterliegen, ist eine auf mehrere Jahre zu benützende Abgangs- und Zuwachsberechnung anzulegen und je mit der Jahresrechnung zu übergeben.[1])

6) Hauptbuch und Tagbuch.

§ 21.

Auch in Beziehung auf die Führung des Tagbuchs und Hauptbuchs bewendet es im Allgemeinen bei den diessfalls bisher massgebenden Vorschriften (vergl. §§ 7. 8. 33. 34 ff. der Kameralrechnungsinstruktion vom 31. Mai 1819 oben § 1). Doch ist Nachstehendes zu bemerken:

Tagbuch und Hauptbuch müssen sämmtliche Einnahmen und Ausgaben der Anstalt und insbesondere auch den Verdienstantheil der Gefangenen umfassen.

Ueber diesen Verdienstantheil, sowie über etwaige weitere zufällige Einnahmen der Gefangenen und deren Verwendung ist ein Abrechnungsbuch, worin jedem Gefangenen ein Conto gehalten wird, zu führen. Das Abrechnungsbuch wird jedes Jahr mit dem Rechnungsschluss abgeschlossen und es ist eine Uebersicht über dasjenige, was für jeden Gefangenen das Jahr über eingenommen und ausgegeben wurde, mit der Rechnung vorzulegen.

Jedem Gefangenen ist ein Auszug aus dem Abrechnungsbuche für seinen Theil (ein Abrechnungsbüchlein) in die Hand zu geben, so, dass

---

[1]) Wegen des Mobiliensturzes zu vergl. Erlass des Strafanstaltencollegiums vom 10. Februar 1864 ad. Nr. 878.

er selbst jeder Zeit seine Einnahmen und Ausgaben berechnen und sich von der Richtigkeit der Berechnung überzeugen kann.

Die Ausgaberubrik C V 2 und C VI 6 — Verdienstantheil der Gefangenen — wird im Hauptbuch mittelst Hinweisung auf das Abrechnungsbuch beurkundet.

Die Einnahme-Rubrik C I „Arbeits-Verdienst der Gefangenen" wird mit den wöchentlichen oder monatlichen Verdienstabrechnungen (Arbeitsrapporten), die Einnahmerubrik C II durch die Verkaufsbücher, Antragsbücher und Kartenhefte etc. belegt.

Das Hauptbuch und das Tagbuch werden monatlich berechnet und auf den 31. März jeden Jahres abgeschlossen. Beim Abschlusse des Hauptbuchs ist nicht nur die Mittelzahl der im verflossenen Rechnungsjahr in der Anstalt befindlich gewesenen Gefangenen auf der Rückseite des Titelblatts zu bemerken, sondern es ist auch bei den bezüglich Rubriken (vergl. § 8 § 14 Bemerkung) der wirkliche Durchschnittsbetrag auf einen Gefangenen zu berechnen und im Hauptbuche innerhalb Falzes beizusetzen (vergl. § 3 Abs. 3).

4) Kassenbericht.

§ 22.

Je auf den letzten Tag des Monats ist, um eine beständige Uebersicht über die Verwaltung und den Zustand der Kasse herbeizuführen, ein Kassenbericht zu fertigen und je in besonderer Ausfertigung an das Strafanstaltencollegium und an die K. Oberrechnungskammer unmittelbar einzusenden. Für die ersten zwei Monate des Rechnungsjahres darf der Kassenbericht zusammengefasst werden. Bezüglich der Fertigung der Kassenberichte wird weiter Folgendes bestimmt.

In der ersten Columne sind die Etatssätze nach dem genehmigten Etat einzustellen, in die zweite Columne „Soll" kommt der Betrag der Einnahme- und Ausgabe-Rubriken, welcher bis zur Erstattung des Kassenberichts bereits angefallen ist; der Kassenbericht auf den 31. März (Schlusskassenbericht) muss also die vollständige Summe sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben enthalten und mit den Rubriken des Hauptbuchs genau übereinstimmen.

Das „Hat" zerfällt in zwei Abtheilungen: „baar" und „durchlaufend".

Dieses muss sich in Einnahme und Ausgabe gegen einander ausgleichen, jenes enthält, was in den früheren Monaten und in dem letztverflossenen Monat baar eingegangen und bezahlt worden ist.

Bei den Zuschüssen der K. Staatshauptkasse ist stets der Tag des Empfangs des Zuschusses in dem Kassenbericht anzugeben.

Der Abschluss des Kassenberichts, wodurch der baare Kassenvorrath sich ergibt, muss mit dem Resultate des Tagbuchs genau übereinstimmen und es ist zu dem Ende die betreffende Seite des Tagbuchs im Kassenbericht zu allegiren.

§ 23.

Die monatliche Bücherberechnung und die Fertigung des Kassenberichts, welcher auf das Hauptbuch gegründet sein muss, ist so zeitig zu bewerkstelligen, dass der Kassenbericht längstens je am 8. des folgenden Monats bei dem Strafanstaltencollegium und der K. Oberrechnungskammer einkommt. Jede Verspätung, die nicht durch legale, vor Ablauf des Termins anzuzeigende Hindernisse gerechtfertigt wird, wird mit einer Ordnungsstrafe gegen den säumigen Beamten gerügt.

Für die Erstattung des Jahres- oder Schlusskassenberichts wird jedoch eine längere Frist, nämlich je bis zum 8. Mai bewilligt.

5) Darstellung der Rechnungsergebnisse.

§ 24.

Nach erfolgtem Rechnungsabschlusse ist von dem Rechner eine Darstellung der Rechnungsergebnisse zu entwerfen, wobei die Abweichungen von den verabschiedeten Etatssätzen zu berechnen und zu erläutern sind.

Diese Erläuterungen sind möglichst kurz, jedoch erschöpfend zu verfassen.

Die Darstellung der Rechnungsergebnisse ist möglichst bald, spätestens bis 30. Juni unmittelbar an die Justizministerialkasse einzusenden (cfr. Erlass des K. Strafanstaltencollegiums vom 15. Juli 1876 Nr. 1625).

Eine weitere Ausfertigung derselben ist dem Hauptbuche als Beilage anzufügen.

6) Termin zur Uebergabe der Rechnungen.

§ 25.

Der Termin zur Uebergabe der Jahresrechnung wird auf den 1. Juli jeden Jahres bestimmt. Auf diesen Termin ist dieselbe mit sämmtlichen Anlagen an das Strafanstaltencollegium einzusenden, von welchem sie nach vorheriger Einsicht an die K. Oberrechnungskammer zur Revision und Justification übergeben wird.

Die Verzeichnisse über die verschiedenen der Dekretur bedürfenden unständigen Ausgaben sind dem Strafanstaltencollegium vierteljährlich, das letzte Quartalverzeichniss (1. Januar — 31. März) so zeitig vorzulegen, dass seine Dekretur noch vor dem Rechnungsabschlusse erfolgen kann, vergl. auch Verfügung des K. Justizministeriums vom 26. April 1883 (W. Gerichtsblatt Bd. 21, S. 161).

Stuttgart, den 13. Januar 1886.

K. Strafanstaltencollegium.
Köstlin.

Berlin, im März 1887. Nach den Landtagsverhandlungen betrugen die einmaligen und ausserordentlichen Ausgaben (für 1886 verschiedene Gefängniss- und Geschäftsgebäudeanstalten) in Preussen 1,909,900 *M.*

(— 370,700 ℳ). Der Fond für nicht ständige Hülfsarbeiter ist um 268,800 ℳ verstärkt worden, dagegen der Fond für Bureaubedürfnisse um 82,000 ℳ und der zu Gefängnissverwaltungskosten um 226,000 ℳ herabgesetzt worden. Der Fond zu Remuneration der Gefängnissbeamten ist um 40,000 ℳ erhöht worden, die aus den Mehreinnahmen aus dem Arbeitsverdienst gedeckt werden. Mehrbedürfniss ist bei den Bureaubedürfnissen (um 19,900 ℳ), den baaren Auslagen (32,000 ℳ), Transportkosten (28,000 ℳ), Post- und Telegraphengebühren (270,000 ℳ) und gesetzlichen Wittwen- und Waisengeldern (113,300 ℳ). Erspart werden bei dem Fond zu Gefängnissverwaltungskosten 43,400 ℳ, den Wartegeldern 191,000 ℳ und den Kalkulaturgebühren 35,000 ℳ

Berlin, 21. Mai 1887. Johannsen (Däne), unterstützt von Polen, Elsässern und Socialdemokraten, hat im Reichstag beantragt, den Reichskanzler zu ersuchen, eine Durchsicht der Bestimmungen über das Gefängniss- und Strafvollstreckungswesen dem Reichstage zu unterbreiten.

Aus Baden, im Aug. 1887. (Bettel- und Landstreicherei.) Den „Statistischen Mittheilungen über das Grossherzogthum Baden“, Jahrg. 1887 Nr. 3 entnehmen wir, dass im J. 1886 im Ganzen 6464 Bestrafungen wegen Bettels und Landstreicherei vorgekommen sind, die auf 5270 Personen sich vertheilen. Im Jahre 1882 waren noch 12,105 Bestrafungen zu verzeichnen. Also ein kolossaler Rückgang! Dagegen hat die Zahl der Bestrafungen im J. 1886 gegen das Vorjahr 1885 wieder um 729 zugenommen. Die Ursache wird in der ungünstigeren Gestaltung der Erwerbsverhältnisse gefunden. Die geographische Lage des Landes spielt indessen eine Hauptrolle in seiner Ueberfluthung mit Vaganten. Unter den 6464 Bestrafungen haben nur 2402 Landesangehörige getroffen. Alle anderen trafen Nichtbadener. Dem Geschlechte nach sind 92,2% Männer, 7,8% Frauenspersonen darunter. Nach der Jahreszeit fielen selbstverständlich die allermeisten Bestrafungen in die Winterszeit. — Die immerhin enorme Verminderung der Straffälle gegen die Jahre vor 1884 wird mit Recht der Hebung der Erwerbsverhältnisse, der allgemeinen kräftigen Handhabung der polizeilichen und strafrechtlichen Vorschriften sowie den auf Bekämpfung des Bettels abzielenden Vereins- und Gemeindeeinrichtungen zugeschrieben.

Berlin, 21. Juli 1887. Die soeben erschienene Nummer 389 (Juli 1887) der „Mittheilungen der Grossherzoglich hessischen Centralstelle für die Landesstatistik“ enthält eine Statistik der Bestrafungen der Bettler und Landstreicher im Grossherzogthum Hessen in den Jahren 1885 und 1886. Danach betrug die Anzahl der auf Grund des § 361 (Nr. 3 und 4) des Reichs-Strafgesetzbuchs rechtskräftig ergangenen Bestrafungen im Jahre 1885: 3454, 1886: 3693; die Anzahl der auf Grund des § 362 des Reichs-Strafgesetzbuchs zugleich mit der Be-

strafung erkannten gerichtlichen Ueberweisungen an die Landespolizeibehörde im Jahre 1885: 830, 1886: 728; die Anzahl der Unterbringungen in ein Arbeitshaus 245 bezw. 385, der Verweisungen aus dem Reichsgebiet 10 bezw. 29; die Anzahl derjenigen Fälle, in welchen die von der Landespolizeibehörde verfügten Unterbringungen in ein Arbeitshaus ergangen sind: a) für die Dauer von 3 Monaten und weniger 46 bezw. 44, b) für die Dauer von mehr als 3 Monaten bis zu 6 Monaten 81 bezw. 131, c) für die Dauer von mehr als 6 Monaten bis unter 2 Jahren 34 bezw. 94, d) für die Dauer von 2 Jahren 3 bezw. 5, e) auf unbestimmte Zeit 81 bezw. 111. Die Gesammtzahl der in den Arbeitshäusern auf Grund polizeilicher Anordnungen gemäss § 362 des Reichs-Strafgesetzbuchs befindlichen Personen nach dem Stand vom 31. Dezember betrug für 1885: 116, für 1886: 150. Die Anzahl der rechtskräftig ergangenen Bestrafungen von Landstreichern und Bettlern hatte im Jahre 1885 im ganzen Grossherzogthum sowie in den Provinzen Oberhessen und Rheinhessen weiter abgenommen und seit den Erhebungen von 1877 den geringsten Stand erreicht (nur in der Provinz Starkenburg hatte sie wieder zugenommen), dagegen ist im Jahre 1886 die Zahl der Bestrafungen in jeder der drei Provinzen wiederum gestiegen. Die Anzahl der Bestrafungen betrug nämlich im ganzen Grossherzogthum für 1885: 3454, für 1886: 3693, im Durchschnitt beider Jahre auf 10,000 Einwohner 37,4. Sowohl nach absoluten wie nach relativen Zahlen sind in Rheinhessen die meisten und in Oberhessen die wenigsten Bestrafungen vorgekommen, im Durchschnitt beider Jahre in Starkenburg 1377, in Oberhessen 800, in Rheinhessen 1397; auf 10,000 Einwohner in Starkenburg 34,2, in Oberhessen 30,4, in Rheinhessen 48,0. — Nach Monaten und Jahreszeiten betrachtet, entfallen von den im ganzen Lande erfolgten Bestrafungen die meisten auf die drei Wintermonate Dezember bis Februar, 1884/85: 1422, 1885/86: 1360, oder auf einen Tag dieser Monate durchschnittlich 15,8 bezw. 15,1; dann folgen die Frühjahrsmonate März bis Mai, 1885 mit 894, 1886: 986, oder auf einen Tag 9,7 bezw. 10,7; dann die Sommermonate Juni bis August mit der geringsten Zahl, 1885: 510, 1886: 534, oder auf einen Tag 5,5 bezw. 5,8; endlich wieder mit einer Steigerung die Herbstmonate September bis November, 1885 mit 696, 1886 mit 717, ober auf einen Tag 7,6 bezw. 7,9 Bestrafungen. Von allen Monaten weist im Grossherzogthum der August die wenigsten Straffälle auf, nämlich im Jahre 1885: 5,4, 1886: 4,6 im Durchschnitt täglich; von da an steigen dieselben mit kleiner Unregelmässigkeit bis 17,7 im Januar 1885 und 19,0 im Februar 1886. In den Provinzen ergaben sich insofern Abweichungen in Bezug auf den Eintritt des niedrigsten und höchsten Standes der Straffälle, als jener in Oberhessen in beiden Jahren im Juli, in Rheinhessen im Jahre 1885 und in Starkenburg 1886 im September, dieser in Oberhessen im Februar des Jahres 1885 und im März 1886 erreicht wurde.

Darmstadt, im April 1887. Der Bericht des ersten Ausschusses der hessischen II. Kammer der Landstände über die Vorlage der Grossh. Ministerien des Innern und der Justiz und der Finanzen, die Erbauung einer Zellenstrafanstalt betr., erstattet von dem Abgeordneten Theobald, lautet:

Die Erkenntniss, dass die Strafanstalten mit gemeinsamer Haft wesentlich nur den Strafzweck der Strafen erfüllen, aber eine Besserung der Sträflinge wenig fördern können, vielmehr vielfältig zum Erfolg haben, dass die Sträflinge die Strafanstalten verdorbener verlassen, als sie in denselben Aufnahme gefunden hatten, und somit in den Strafanstalten erst recht als Verbrecher ausgebildet werden, wie dies schon die unverhältnissmässig grosse Anzahl von Rückfällen, welche zur Aburtheilung der Gerichte kommen, beweisen dürfte, gewinnt allgemein immer mehr Boden und hat bereits nicht nur in vielen deutschen Staaten, sondern auch ausserhalb Deutschlands zu einer Reform des Gefängnisswesens in der Richtung der Einführung der Einzelhaft in den Strafanstalten geführt, auch selbst zur Aufnahme des Artikels 22 in das Reichsstrafgesetz, lautend:

> „die Zuchthaus- und Gefängnissstrafen können sowohl für die ganze Dauer, wie für einen Theil der erkannten Strafzeit in der Weise in Einzelhaft vollzogen werden, dass der Gefangene unausgesetzt von anderen Gefangenen gesondert gehalten wird.
>
> Die Einzelhaft darf ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen."

veranlasst.

Das Grossherzogthum Hessen hat dennoch bis dahin eine Reform seines Gefängnisswesens in der Richtung der Einführung der Einzelhaft, und zwar allein unter den bedeutenderen deutschen Bundesstaaten, nicht vorgenommen und hat es daher auch noch nicht ermöglicht, den Vollzug der erkannten Zuchthaus- und Gefängnissstrafen in Einzelhaft zu bewirken, obwohl in Hessen, wie ja auch in der Vorlage ausdrücklich hervorgehoben ist, die bedenklichen Mängel seiner Strafanstalten schon seit einer langen Reihe von Jahren erkannt und obwohl die Vorarbeiten für eine gründliche Umgestaltung unseres Gefängnisswesens schon vor vielen Jahren begonnen und bis in die neueste Zeit fortgesetzt worden sind. Wir erinnern in dieser Beziehung auch an die eingehenden Verhandlungen der Stände über die Einführung der Einzelhaft in den Strafanstalten, welche schon auf dem 16. Landtage gepflogen wurden und damals zu dem übereinstimmenden Beschluss der beiden Kammern führten:

> „das Ersuchen an Gr. Regierung zu richten, dieselbe wolle die Einführung der Einzelhaft in Erwägung ziehen und eventuell die erforderlichen Vorlagen an die Stände gelangen lassen."

Die Gründe, wesshalb im Grossherzogthum mit der Reform des Gefängnisswesens nicht früher vorgeschritten worden ist, sind in der Vorlage dargelegt. Vielleicht ist noch der weitere Grund zuzufügen, dass erst

nach und nach die Zweckmässigkeit des Systems der Einzelhaft überhaupt allgemein zur Geltung gekommen ist und sich die Ansichten namentlich über die Frage läuterten, ob das System der Einzelhaft unbedingt überall oder nur beschränkt einzuführen ist. Nach den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzes ist nur eine beschränkte Einführung der Einzelhaft zulässig und die Grossh. Regierung spricht sich jetzt in der Vorlage nur für eine beschränkte Einführung der Einzelhaft aus, indem sie betont, dass immer eine grössere Anzahl von Sträflingen übrig bleiben wird, deren geistige und leibliche Gesundheit durch die Einzelhaft gefährdet wird, oder von solchen, bei welchen alle Hoffnung auf Besserung durch die Einzelhaft aufgegeben werden muss, daher die Gr. Regierung eine vollständige Aufgabe der Strafanstalten mit gemeinsamer Haft auch nicht beabsichtigt.

Bei dieser Sachlage sind wir mit der Gr. Regierung einverstanden, dass das Grossherzogthum nicht mehr länger zögern darf, den Vollzug der erkannten Zuchthaus- und Gefängnissstrafen in Einzelhaft zu ermöglichen und zwar umsomehr, als in den vorhandenen Strafanstalten Raum mangelt, um die vollständige Trennung der weiblichen von den männlichen Sträflingen durchzuführen, die jugendlichen Sträflingen geeignet unterzubringen etc., so dass unter allen Umständen Neubauten zur Abhülfe errichtet werden müssten, welche mit den bestehenden Strafanstalten nicht wohl in Verbindung gebracht werden können, weil die Gefängnisse zu Darmstadt und Mainz wegen Platzmangel einer Erweiterung gar nicht fähig sind und eine Erweiterung des Landeszuchthauses Marienschloss schon wegen seiner allgemeinen schlechten Beschaffenheit — es liegt in einer tiefen Thalsohle mit schlechtem Untergrund — sich durchaus nicht empfiehlt.

Auch würde die Vereinigung der Zellenstrafanstalt mit der Strafanstalt mit gemeinsamer Haft in Marienschloss schon um desswillen nicht zweckmässig sein, weil die Verwaltung für einen Director zu complicirt und umfangreich und daher der günstige Einfluss der Zellenstrafanstalt auf die Gefangenen geschmälert würde. Dieser Einfluss beruht wesentlich auf der Person des Directors, welcher die Leitung der Anstalt in der Hand behalten muss, um die beabsichtigten Erfolge erzielen zu können.

Wenn wir hiernach das Bedürfniss des Neubaues eines Gefängnisses an und für sich zugestehen müssen und es auch für zweckmässig erkannten, den Neubau für Einzelhaft einzurichten, so erschien uns doch die Neubeschaffung eines Gefängnisses für 501 Gefangene, wie solche die Gr. Regierung geplant, wenigstens über das dermalige Bedürfniss hinausgehend. Denn der durchschnittlich tägliche Maximalstand der Gefangenen in den drei bestehenden Strafanstalten beziffert sich dermalen auf 700

Da aber die geplante Zellenstrafanstalt 501

Gefangene aufnehmen kann, so wäre es möglich, in Zukunft im Ganzen durchschnittlich täglich 1201

Gefangene unterzubringen, wenn alle Räume in den bestehenden Straf-

anstalten wie seither verwendbar bleiben könnten. Wir fanden es desshalb für nothwendig, über die Höhe des Bedürfnisses in weitere Verhandlung mit der Gr. Regierung zu treten, und ersuchten dieselbe, uns anzugeben, in welcher Zahl sich die einzelnen Kategorien von Sträflingen — die in die Zellenstrafanstalt zu verweisenden männlichen, die in der Gemeinschaftshaft verbleibenden männlichen und weiblichen, die jugendlichen und die Forststrafen von längerer Dauer abbüssenden — demnächst auf die vier Strafanstalten vertheilen sollen. Zugleich mit diesem Ersuchen stellten wir an die Gr. Regierung das Ansinnen, uns die Anzahl der augenblicklich in jeder der drei bestehenden Strafanstalten untergebrachten Sträflinge mit Angabe der Dauer ihrer Strafen mitzutheilen und uns Auskunft über den für den Betrieb der Zellenstrafanstalt erforderlich werdenden Staatsaufwand, sowie über die nach Belegung der Zellenstrafanstalt mit Sträflingen etwa erfallende Ersparniss bei den drei anderen Strafanstalten zu geben, da wir annehmen zu können glaubten, dass neben dem Aufwand an Verwaltungskosten für die Zellenstrafanstalt doch nicht ohne Weiteres die Verwaltungskosten für die dermalen vorhandenen Anstalten in seitheriger Höhe aufzuwenden bleiben dürften, dass vielmehr dem Aufwand für die Zellenstrafanstalt wesentliche Ersparnisse bei den übrigen Strafanstalten gegenüberstehen müssten, damit die Staatslast für die Strafanstalten im Ganzen nicht unverhältnissmässig sich erhöhe.

Die Gr. Regierung hat uns hierauf die nachstehende Antwort zukommen lassen:

> „Die Annahme, dass nach Errichtung der Centralstrafanstalt einschliesslich der Strafanstalten Marienschloss, Darmstadt und Mainz im Ganzen 1201 Gefangene untergebracht werden könnten, ist nur insofern richtig, als man ein „Unterbringen“ im einfachen Wortsinne ins Auge fasst. Für ein Unterbringen im Sinne einer berechtigten Ansprüchen genügenden Strafvollstreckung sind aber die drei bestehenden Strafanstalten im höchsten Masse ungenügend. Sie schliessen jede Möglichkeit zu einer den Vorschriften des Strafgesetzbuchs entsprechenden, ordnungsmässigen Verbüssung der Strafe in Einzelhaft aus und es ist gerade hierin, wie in der Vorlage an die Stände hervorgehoben, die nicht länger zurückzuweisende Nothwendigkeit zur Errichtung der Centralstrafanstalt gelegen.
>
> Nimmt man nun den Maximalstand der Gefangenen in Marienschloss, Darmstadt und Mainz täglich zu 700 an, — eine Annahme, die trotz des gegenwärtig geringeren Standes festzuhalten sein dürfte, — dann würden für diese drei genannten Strafanstalten nach Ueberführung von 500 Gefangenen in die Centralstrafanstalt rund 200 Gefangene übrig bleiben. Dieselben würden sich zusammensetzen aus:
>
> 1. männlichen, wegen Unverbesserlichkeit und aus son-

stigen Gründen in die Gemeinschaftshaft verwiesenen Sträflingen;

2. weiblichen Sträflingen;
3. jugendlichen Sträflingen.

Da die Zahl der unter die erstgenannte Kategorie fallenden Sträflinge sich zum Voraus nicht feststellen lässt und voraussichtlich grösseren Schwankungen unterliegt und da ebenso die Möglichkeit beachtet werden muss, dass die Zahl der für die Centralstrafanstalt vorgesehenen Sträflinge unter die Zahl von 500 herabsinkt, so bleibt es gedenkbar, dass die Räume der Centralstrafanstalt durch die für sie zunächst in Aussicht genommenen Gefangenenkategorien nicht vollständig in Anspruch genommen würden. In diesem Falle würde sich aber für das Grossherzogthum die nur im höchsten Masse erwünschte Gelegenheit ergeben, einen sehr wesentlichen Schritt zur durchgreifenden Verbesserung der Strafvollstreckung weiter vorwärts zu thun. Denn es würde dann sich ermöglichen lassen, die trotz aller Verbesserungen in dem letzten Jahrzehnt noch immer bestehende theilweise Ueberfüllung unserer Haftlocale durch gänzliche oder theilweise Ueberführung der Gefängnissstrafen bis zu einem Monat in den Haftlocalen verbüssenden männlichen Gefangenen in die Centralstrafanstalt zu entlasten. Welcher Fortschritt im Gebiete der Strafvollstreckung aber hiermit verbunden wäre, das bedarf keiner weiteren Ausführung, wenn man nur erwägt, wie verderblich die Gefahr sittlicher Untergrabung durch den Umgang mit sittlich verwahrlosten Persönlichkeiten aller Gattungen gerade in den Haftlokalen ohne die Möglichkeit strengerer Beaufsichtigung und strengerer Zucht sich geltend machen muss und wie schwer die Verantwortung für diese Gefahr gerade solchen Gefangenen gegenüber empfunden werden muss, die bis dahin frei von jeder sittlichen Corruption, wegen eines verhältnissmässig unbedeutenden Reates zur Strafverbüssung in solchen Haftlokalen gezwungen werden müssen.

Zur Frage übergehend, wie sich diese 200 übrig bleibenden Gefangenen in die dermalen vorhandenen Strafanstalten Marienschloss, Darmstadt und Mainz nach Errichtung der Centralstrafanstalt vertheilen würden, so sind feststehende Entschliessungen hierüber zur Zeit begreiflich noch nicht gefasst. Es kann daher den nachstehenden Bemerkungen nur der Charakter eines Planes beigemessen werden, der in den verschiedensten Richtungen noch weiterer, gründlicher Prüfung bedarf und bei welchem auch die Ziffern nur eine approximativ entsprechende Bedeutung in Anspruch nehmen können.

In die Centralstrafanstalt würden übergehen: etwa 171 männliche Zuchthaussträflinge, 253 männliche Gefängnisssträflinge

aus Darmstadt und Mainz, sowie 76 männliche Gefängnissträflinge aus den Haftlokalen, Summa 500.

In Marienschloss hätten zu verbleiben die unverbesserlichen männlichen Zuchthaussträflinge, welche zur Verbüssung ihrer Strafen in Einzelhaft nicht zugelassen werden, ferner solche Zuchthaussträflinge, welche nach drei Jahren in Einzelhaft verbüsster Strafe in die gemeinsame Haft übergehen wollen, sowie diejenigen Zuchthaussträflinge, bei welchen wegen besonderer körperlicher oder geistiger Beschaffenheit nach sachverständigem Gutachten die Vollstreckung der Strafe in Einzelhaft ausgeschlossen ist — in runder Summe 200 Sträflinge.

Für das Gefängniss von Mainz würden verbleiben diejenigen männlichen Gefängnissträflinge, welche nach Ablauf von drei Jahren in die gemeinsame Haft übergehen wollen oder nach sachverständigem Gutachten von der Verbüssung in Einzelhaft ausgeschlossen sind, sowie die Haftsträflinge des Provinzialarresthauses in Mainz, welches auch nach Durchführung des Neubaues für den grossen Bestand an Untersuchungsgefangenen (dermalen 65) dieser Entlastung dringend bedarf (etwa 120).

Für das Gefängniss Darmstadt würden verbleiben: die weiblichen Zuchthaussträflinge (etwa 30), die weiblichen Gefängnissträflinge aus Mainz (41) und aus den Haftlokalen (90), zusammen 90—100.

Es würden dann noch übrig bleiben die jugendlichen Sträflinge, männliche etwa 30, weibliche etwa 5, und bliebe zu erwägen, ob für diese nicht am Besten dadurch gesorgt würde, dass man die gegenwärtigen Insassen von Dieburg theilweise nach Marienschloss überführte und dadurch für die jugendlichen Sträflinge die erforderlichen Räumlichkeiten gewänne.

Eben dahin könnten wohl auch zweckmässiger Weise die Forststräflinge mit längerer Strafdauer (15— 20 Sträflinge) verbracht werden..

Die Auskunft über die Dauer der Strafen der Gefangenen in sämmtlichen Strafanstalten des Grossherzogthums wolle für den während der Zeit vom 25. November bis 1. Dezember l. J. vorhanden gewesenen Gefangenenstand aus der beigeschlossenen Hauptübersicht entnommen werden (liegt auf der Kanzlei zur Einsicht offen).

Was den für den Betrieb der Zellenstrafanstalt jährlich erforderlich werdenden Kostenaufwand betrifft, so wird derselbe den Betrag der dermalen für das Landeszuchthaus jährlich aufzuwendenden Kosten voraussichtlich nicht übersteigen. Nach dem Hauptvoranschlage für $18^{85}/_{86}$ beträgt die Summe der Ausgaben in Marienschloss 150.368 M. 60 Pf. (nach Abzug der besonderen Einnahmen mit 40.018 M. 60 Pf = 110.350 M.) Vergleicht man

damit z. B. den Ausgabeetat von den Königlich Preussischen Zellengefängnissen ähnlicher Grösse in Münster mit rund 157.000 M., Herford mit 152.000 M., Wehlheiden bei Kassel mit 150.000 M. (sämmtlich ohne Abzug der besonderen Einnahme, die bei Herford z. B. 54.338 M. betragen), so erhellt darans zur Genüge die Wahrheit des von anerkannten Autoritäten auf dem Gebiete des Gefängnisswesens aufgestellten Satzes, dass die jährlichen Verwaltungskosten bei dem Systeme der Einzelhaft nicht höher sind, wie bei dem Systeme der gemeinsamen Haft. Es ist dabei das erhöhte Erträgniss der Arbeit in den Zellengefängnissen noch gar nicht in Anschlag gebracht.

Selbstverständlich werden sich nun aber nach Errichtung der Zellenstrafanstalt die Verwaltungskosten für die übrig bleibenden Strafanstalten in Marienschloss, Darmstadt und Mainz sehr wesentlich herabmindern.

Feststehende Zahlen können hier begreiflich dermalen nicht angegeben werden. Wenn man jedoch in Erwägung zieht, dass es nach Errichtung der Strafanstalt sich wesentlich doch nur um eine Dislocation der verschiedenen Gefangengattungen handelt, dann ist die Annahme gewiss nicht unberechtigt, dass die Gesammtkosten der Verwaltung unserer sämmtlichen Strafanstalten nach Errichtung der Centralstrafanstalt sehr wesentlich höher wie dermalen nicht sein werden. Die Regierung ihrerseits ist jedenfalls fest entschlossen, in der Verwaltung der drei bestehenden Strafanstalten jede mögliche Vereinfachung eintreten zu lassen und die seither gemachten Erfahrungen begründen die Voraussetzung, dass auf dem Gesammt-Gebiete des Gefängnisswesens auch nach Errichtung der Centralstrafanstalt namhafte Ersparnisse erzielt werden können.

Die Mehrbelastung der Hauptstaatskasse wird hiernach in der Hauptsache in den Zinsen für die Bausumme bestehen, welche für die Centralstrafanstalt zur Verwendung gelangt. Für diese Zinsen aber wird, wenn es in dem gegenwärtigen Zusammenhange gestattet sein mag, darauf hinzuweisen, in der Gesammtsumme der neuerdings von sämmtlichen Sträflingen im Grossherzogthum zu zahlenden Verpflegungskosten, sowie in den durch die Heranziehung der Haftlokale zum Arbeitsbetriebe vermehrten Erträgnissen ihrer Arbeit, soweit dieselben in die Staatskasse fliessen, ein nicht ausser Betracht zu lassender Ersatz gewährt.

Der Schlussbitte des Herrn Vorsitzenden des Finanzausschusses entsprechend, ist ein Plan über das Landeszuchthaus beigeschlossen (liegt auf der Kanzlei zur Einsicht offen)."

Auch hat uns die Gr. Regierung auf an sie gerichtete Frage bezüglich der Vertheilung der Gefangenen unter die in Baden bestehenden Zellenstrafanstalten und Strafanstalten mit gemeinsamer Haft das Folgende mitgetheilt:

In Baden wurde in den Jahren 1841—48 das Männerzuchthaus in Bruchsal mit vier Zellenflügeln und 408 Sträflingszellen für Einzelhaft erbaut, mit einem Gesammtaufwande von 1.200.000 M. Nach Erbauung des Männerzuchthauses schritt man dazu, die alten Gefängnisse in Mannheim und Bruchsal baulich in Strafanstalten für Einzelhaft einzurichten unter Beibehaltung einzelner Gemeinschaftsräume.

In den Jahren 1875—79 endlich wurde mit einem Kostenaufwand von 1.890.000 Mark das Landesgefängniss Freiburg gebaut, welches 318 Zellen für Einzelnhaft enthält.

Im Ganzen besitzt nunmehr Baden nach amtlichen Aufzeichnungen in seinen Centralstrafanstalten Raum für 1560 Gefangene, worunter 1124 Einzelzellen. Die Kreis- und Amtsgefängnisse enthalten etwa 670 Einzelzellen, so dass in Baden für die Verbüssung in Einzelnhaft etwa 1794 Zellen zur Verfügung stehen.

Bei einem Vergleiche der Bevölkerungszahl in Baden und Hessen (1.601.255 beziehungsweise 956.611) wird die Anforderung einer Zellenstrafanstalt mit Belegräumen für 501 Gefangene nicht als eine unverhältnissmässig hohe betrachtet werden können."

Nach sorgfältiger Prüfung des sämmtlichen zu Gebote stehenden Materials kamen wir zu der Ansicht, dass vorderhand jedenfalls gegenüber dem Project der Gr. Regierung ein um $^1/_3$ verringerter Neubau der Zellenstrafanstalt, also berechnet für 334 statt für 501 Gefangene, dem Bedürfniss genügen werde und dass dementsprechend die angeforderte Bausumme ermässigt werden könnte.

Wir haben daher in dieser Richtung mit der Gr. Regierung noch weiter in gemeinschaftlicher Sitzung Verhandlungen gepflogen, welche zu dem Ergebniss führten, dass auch die Gr. Regierung es für zulässig erkannte, unserer Ansicht entsprechend, den Neubau der Zellenstrafanstalt zu beschränken und die für den Neubau angeforderte Gesammtsumme zu vermindern. Auch war die Gr. Regierung mit uns darüber einverstanden, dass die Beschränkung der Bauten zweckmässig nur in der Weise zu erfolgen habe, dass einer der Zellenflügel und ein verhältnissmässiger Theil der vorgesehenen Verwaltungsgebäude, Aufseherwohnungen etc. nicht zur Ausführung komme, damit eine Erweiterung der Anstalt, wenn etwa später nothwendig, ohne besondere Schwierigkeiten bewirkt werden könne. Demgemäss hat die Gr. Regierung auf unser Ersuchen die Voranschläge umarbeiten lassen, und fordert dieselbe nunmehr für den Neubau der Zellenstrafanstalt statt der früheren 1.500 000 M. nur 1.150.000 M. Bevor wir auseinandersetzen, wie sich dieser letztere Betrag auf die Ausführungen im Einzelnen vertheilt, schicken wir folgende Bemerkungen über das Bauwesen von Zellenstrafanstalten im Allgemeinen und das von der Gr. Regierung bezüglich der Aufstellung der Pläne und Kostenvoranschläge eingehaltene Verfahren voraus.

Nachdem das System der Einzelhaft von den einschlägigen Sachverständigen immer mehr als das richtige zur Anerkennung gekommen war und da

demzufolge in verschiedenen deutschen Staaten, namentlieh aber in Preussen, mit Neubauten von grösseren Zellenstrafanstalten vorgegangen wurde, ergab sich die Feststellung der Grundsätze für solche Bauten als ein dringendes Bedürfniss. Der Verein der deutschen Strafanstaltsbeamten fasste denn auch schon im Jahre 1877 einen auf Feststellung dieser Grundsätze bezüglichen Beschluss. Dem Beschluss ist aber erst im Jahre 1883 durch Ernennung einer Commission von 7 Mitgliedern weitere Folge gegeben worden. Die Commission, durch sich selbst noch mit Architecten und Aerzten verstärkt und durch Centralleitungen des Gefängnisswesens einiger grösserer Staaten unterstützt — in letzterer Beziehung kamen namentlich auch die inzwisehen bei den Neubauten von grösseren Zellengefängnissen in Preussen gemachten Erfahrungen zu gut — beendete ihre Arbeiten im Mai 1884 und hat hiernach ihre Beschlüsse über die „Grundsätze für den Bau und die Einrichtung von Zellengefängnissen“ unter Beifügung von Normalplänen in einer Druckschrift veröffentlicht. Die Druckschrift (dieselbe liegt auf der Kanzlei zur Einsicht offen) ist uns von der Gr. Regierung mitgetheilt. Inhaltlich derselben sind die Gesichtspunkte, von denen die Commission bei ihren Berathungen und Beschlüssen sich hat leiten lassen, von ihr in folgenden Sätzen zusammengefasst worden:

1. Ein verständiger Strafvollzug, welcher wirklich im Kampfe gegen das Verbrechen von Nutzen ist, lässt sich nur ermöglichen bei möglichst ausgedehnter Durchführung der Einzelhaft.
2. Da das einzige Hinderniss, welches derselben entgegensteht, die grossen Kosten sind, welche nach den bisher gemachten Erfahrungen für den Bau der Zellengefängnisse aufgewendet werden, so müssen Mittel und Wege gefunden werden, diese Kosten erheblich herabzumindern, ohne dabei die Rücksichten auf die Gesundheit der Gefangenen, bequeme Verwaltung und verständigen, zweckmässigen Strafvollzug aus den Augen zu setzen.
3. Die Erfahrungen, welche bei den in den letzten zehn Jahren erbauten Zallengefängnissen gemacht wurden, sind auf das sorgfältigste zu benutzen; kein Grundsatz darf aufgestellt werden, von dem nicht zweifellos sicher gestellt ist, dass er, mit dem System der Einzelhaft in Uebereinstimmung, die Verwaltung erleichtert, die nothwendigen Rücksichten auf die Gesundheit nimmt und den geringsten Kostenaufwand erfordert.

Die Vergleichung der mit der Vorlage der Gr. Regierung an die Stände gelangten Pläne über den Bau einer Zellenstrafanstalt im Grossherzogthum mit den in der vorbezeichneten Druckschrift unter Beigabe von Normalplänen festgestellten Grundsätzen für den Bau und die Einrichtung von Zellengefängnissen ergibt, dass die Gr. Regierung diese Grundsätze bei Entwerfung ihrer Pläne in Anwendung gebracht hat. Da somit diese Pläne nicht nur die Gutachten der Verwaltungen von Zellengefängnissen, sondern auch die Erfahrungen auf dem Gebiete des Gefängnissbaues seitens der Architecten, sowie die Erfahrungen und Beobachtungen der Aerzte in den Zellen-

gefängnissen zur Stütze haben, so können selbstverständlich unsererseits keinerlei Bedenken gegen die Gutheissung der Projecte im Allgemeinen erhoben werden.

Die Gesammtbaukosten der Zellenstrafanstalt welche nach der Vorlage und dem derselben beigegebenen Voranschlag sich auf 1.500.000 M. berechnet hatten, setzen sich nach ihrer Abminderung auf 1.150.000 M. aus folgenden Posten zusammen.

I.	2 Zellenflügel (statt der früheren 3) . . .	413.570 M.
	An Stelle des 3. Zellenflügels ist eine Stirnwand zum Abschluss aufzuführen, deren Kosten veranschlagt sind zu	6.000 „
	Die Zellenflügel sind 5stöckig projectirt und zwar je 1 Flügel 56,85 Meter lang und 15,2 Meter breit, so dass sich die Kosten pro Quadratmeter bebauter Grundfläche auf 240 M. berechnen.	
II.	Centralhalle nebst Annexen (wie früher)	91.113 „
	Die Centralhalle ist theils $2^1/_2$, theils 4stöckig projectirt auf 697 Quadratmeter Grundfläche. Der Quadratmeter bebauter Grundfläche ist daher durchschnittlich veranschlagt zu 131 M.	
III.	Verwaltungsgebäude mit Kirche (wie früher) . .	144.272 „
	Das Gebäude erhält 2 Untergeschosse mit darauf gebauter Kirche, letztere in doppelter Stockhöhe. Der Einheitspreis von 254 M. pro Quadratmeter bebauter Grundfläche ist nach bei ähnlichen Bauten gemachten Erfahrungen festgestellt.	
IV.	Krankenhaus (wie früher)	55.800 „
	Eine Abminderung ist nicht vorgesehen worden, weil die vorerst überschüssigen Räume für die im Wirthschafts- und Thorgebäude wegfallenden Räume Ersatz bieten sollen.	
	Das Gebäude ist 2stöckig vorgesehen. Der Einheitspreis von 150 M. pro Quadratmeter bebauter Grundfläche ist wie zu III veranschlagt.	
V.	Wirthschaftsgebäude	33 500 „
	Von der ursprünglichen Forderung von 67.450 M. sind die Kosten für den Bau der Halle, des Schuppens und der Remise im Anschlag von 37.050 M. abgesetzt, in Zusatz kamen die Kosten für Verlängerung der inneren Einfriedigung auf 96 Meter Länge mit 3100 M.	
	Das Gebäude ist einstöckig projectirt. Der Ein-	
	zu übertragen	744.255 M.

Uebertrag 744.255 M.

heitspreis von 80 M. pro Quadratmeter bebauter Grundfläche ist wie zu III veranschlagt.

VI. Thorgebäude.

Der Bau unterbleibt, an dessen Stelle ist die Einfriedigung zu schliessen, sowie eine Thoreinfahrt und ein kleines Thorwärterhäuschen herzustellen mit einem Kostenaufwand von . . . . . . 2.262 „

VII. Beamtenwohnungen . . . . 52.694 „

Früher waren drei 2stöckige Gebäude im Ganzen mit 359,6 Quadratmeter bebauter Grundfläche vorgesehen. An der Bausumme sind jetzt 26.346 M., d. i. ein Dritttheil der ursprünglichen Forderung abgesetzt.

Der Einheitspreis von 140 M. pro Quadratmeter bebauter Grundfläche ist wie zu III. veranschlagt.

VIII. Directorwohnung (wie früher) . . . . . . 27.000 „

Das Hauptgebäude ist 2stöckig auf einer Grundfläche von 205 Quadratmeter projectirt. Die Veranschlagnng von 140 M. pro Quadratmeter bebauter Grundfläche ist wie zu III erfolgt.

Für das zugehörige Nebengebäude sind rund 1800 M. in Absatz geblieben.

IX. Aufseherwohnungen . . . . 99.000 „

Früher waren vier 1stöckige mit Kniestock vorgesehene Gebäude auf einer Grundfläche von je 375 Quadratmeter im Kostenvoranschlag von 142.500 M. und Nebengebäude für 24 Aufseher im Kostenvoranschlag von 250 M. für einen Aufseher oder im Ganzen von . . . 6.000 „

in Summa mit 148.500 M.

Kosten projectirt, somit ist jetzt $^1/_3$ abgesetzt.

Der Einheitspreis von 95 M. pro Quadratmeter bebauter Grundfläehe für die Hauptgebäude war wie zu III veranschlagt.

X. Haupteinfriedigung des Zellengefängnisses (wie früher) 32.916 „

Die Arbeiten sind speciell veranschlagt.

XI. Innere Einfriedigung des Krankenhauses und Wirthschaftsgebäudes (wie früher) . . . . . . 7.950 „

Die Arbeiten sind speciell veranschlagt.

XII. Heizungsanlagen . . . . . . 58.447 „

Inhaltlich der Druckschrift „Grundsätze für den Bau und die Einrichtung von Zellengefängnissen“

zu übertragen 1.024.524 M.

Uebertrag 1.024.524 M.

hat sich die Luftheizung in grösseren Zellengefängnissen nicht bewährt, weil es thatsächlich unmöglich sei, die erwärmende Luft so zu vertheilen, dass alle Zellen gleichmässig erwärmt werden, und weil es selten gelinge, der einströmenden Luft einen hinreichenden Feuchtigkeitsgrad zu bewahren, daher diese Art der Heizung von Nachtheil für die ohnehin schon sehr gefährdeten Athmungsorgane der Gefangenen sei. Ob Wasser- oder Dampfheizung zu wählen sei, müsse sich nach localen und klimatischen Verhältnissen richten.

Nach dem der Vorlage beigegebenen Voranschlag

1. ist für die Zellen Wasserheizung vorgesehen und sind die Kosten pro Zelle zu 95 M. angesetzt, daher für 500 Zellen . . . . . . 47.500 M.
2. sollen Corridore und Centralhalle Luftheizung erhalten und zwar 13.600 Kubikmeter à 80 Pf. . . . . 10.880 „
3. ist für das Krankenhaus Wasserheizung vorgesehen, 1600 Kubikmeter à 4 M. . . . . 6.400 „
4. sind die Kosten der Heizungsanlagen der Verwaltungsgebäude und der Kirche veranschlagt zu . . . . . 10.220 „

beziffern sich daher die Heizungskosten im Ganzen auf . . . . 75.000 M.

Dieser Betrag hat somit jetzt eine Minderung um 16.553 M. erfahren. Diese Summe setzt sich aus folgenden Posten zusammen:

1. für Wasserheizung in den Zellen (1/3 weniger wie früher . , ... 31.667 M.
2. für Luftheizung der Corridore und der Centralhalle (1/4 weniger wie früher) 8.160 „
3. für Wasserheizung im Krankenhaus (wie früher) . . . . 6.400 „
4. Für Heizungsanlage in dem Verwaltungsgebäude und in der Kirche (wie früher) . . . . 10.220 „
5. Zusatz, weil die Hauptconstructionsanlagen für die ganze Zellenstrafanstalt ausgeführt werden müssen, daher

zu übertragen 56.447 M. 1.024.524 M.

	Uebertrag	56.447 M.	1.124.524 M.
	die Minderung zu 1 und 2 um $^1/_3$ bezw. $^1/_4$ nicht vollständig zutreffend ist .	2.000 „	
	Summa	58.447 M.	
XIII.	Pflasterung (wie früher) . . . . Die Arbeiten sind speciell veranschlagt.		40.132 „
XIV.	Chaussierung, Planirung und Einfriedigung des Hausgarten (wie früher) . . . . Die Arbeiten sind speciell veranschlagt.		30.844 „
XV.	Wasserzuführung (wie früher) . . . . . . Da die Baustelle für die Zellenstrafanstalt noch nicht bestimmt ist, als Pauschsumme.		20.000 „
XVI,	Kanalisirung (wie früher) . . . . Wie zu XV als Pauschsumme.		10.000 „
XVII.	Geländeerwerb (wie früher) . . . . Wie zu XV als Pauschsumme. Es ist der Erwerb von 10 Hectar oder 40 Hessischen Morgen vorgesehen, daher im Anschlag von 2450 M. per Hectar oder 612,5 M. per Morgen. Bezüglich der Platzfrage erklärte die Gr. Regierung in der gemeinschaftlichen Sitzung mit dem Ausschuss, dass sie beabsichtige, die Baustelle in der Nähe eines Verkehrsortes mit Eisenbahn auszusuchen, da einerseits die Beschäftigung der Sträflinge und der Betriebsabsatz dies erfordere und andererseits die Anstalt aus den 8 Provinzen leicht zu erreichen sein müsse. Zudem sei bei der Platzfrage auch Rücksicht darauf zu nehmen, dass der Staat Dienstwohnungen so wenig wie möglich zu beschaffen brauche, auch seien die Privatverhältnisse der Beamten namentlich bezüglich der Schulen einigermassen in Rechnung zu ziehen. Selbstverständlich muss die Lage des Bauplatzes allen Anforderungen der Gesundheitspflege entsprechen, die Beseitigung der Abwässer und die Beschaffung an gutem, gesunden Trinkwasser leicht ermöglichen.		24.500 „
	Summa		1.150.000 M.

Die Veranschlagung der Baukosten gibt uns zu wesentlichen Anständen nicht Anlass. Nur einzelne Einheitspreise erscheinen uns etwas hoch angesetzt. Wir bezeichnen als solche namentlich diejenigen für das Verwaltungsgebäude mit Kirche, das Krankenhaus und die Beamtenwohnungen. Einen Abstrich von 50.000 M. an der angeforderten Summe halten wir daher gerechtfertigt, auch sind wir dafür, dass, nach der seitherigen Uebung bei den Bewilligungen für Bauwesen Ersparnisse, welche bei der Vergebung von

Arbeiten durch Abgebote an den Voranschlägen erzielt werden, nur insoweit zur Verwendung kommen dürfen, als sie zur Deckung von Aufgeboten über die Voranschläge oder zu Fundamentierungsarbeiten nothwendig sind.

Da das aufzunehmende Kapital den Staatsschulden beigeschrieben wird und da auch später eine Verzinsung bezw. Tilgung aus dessen Anlage in Gefängnissbauten nicht erfolgt, so muss die Verzinsung während der Bauzeit nach unserer Ansicht zu Lasten der Staatsschulden geschehen und ist nur, wenn die Ueberschüsse der Hauptstaatskasse nicht zureichend sind, durch Anleihe zu decken. Wir haben das desfalls Nöthige in den Anträgen gewahrt.

Wir beantragen:

1. der Gr. Regierung für die Erbauung einer Zellenstrafanstalt die Summe von 1.100.000 M. mit der Beschränkung zur Verfügung zu stellen, dass Ersparnisse, welche bei der Vergebung der Arbeiten durch Abgebote an den Voranschlägen erzielt werden, nur insoweit zur Verwendung kommen dürfen, als sie zur Deckung von Aufgeboten über die Voranschläge oder zu Fundamentirungsarbeiten nothwendig sind;
2. die Zustimmung dazu zu ertheilen, dass die zur Deckung dieser Summe erforderlichen Mittel, sowie die während der Bauzeit etwa fällig werdenden Zinsenbeträge, diese letzteren jedoch nur, wenn sie aus den Ueberschüssen der Hauptstaatskasse nicht gedeckt werden können, im Wege des Staatscredits durch Aufnahme eines höchstens mit 4% verzinslichen Anlehens flüssig gemacht werden;
3. sich damit einverstanden zu erklären, dass die Tilgung des hiernach aufgenommenen Kapitals in der Art erfolgt, dass die jeweilig durch den Hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen und -Ausgaben dazu bestimmt werdenden Mittel zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden und dass dem Staat, nicht aber auch den Inhabern der Schuldverschreibungen das Recht vorbehalten bleibt, die ausgegebenen Schuldverschreibungen auch zur Einlösung mittelst Baarzahlung der Kapitalbeträge zu kündigen.

Darmstadt, 5. Mai 1887. Einundsiebenzigste Sitzung der zweiten Kammer der Landstände. Unter dem Vorsitze des ersten Präsidenten Kugler, theilweise des zweiten Präsidenten Wolfskehl.

Die Kammer schreitet zur Berathung über: die Vorlage Grossherzoglicher Ministerien des Innern und der Justiz und der Finanzen, die Erbauung einer Zellenstrafanstalt betreffend.

Es bemerken:

Abg. Vogt: M. H., die Regierung stellt in der Vorlage an den Landtag das Ansinnen, für den Neubau einer Centralstrafanstalt 1.500.000 M. zu bewilligen. Der verehrliche Ausschuss des hohen Hauses hat diesem Ansinnen im Prinzipe zugestimmt, hat aber die Ausführung um 1/3 reducirt

und die Regierung hat dieser Reduction ihre Zustimmung ertheilt. Ich erkenne gern an, dass die Vorlage die Bedürfnissfrage in jeder Hinsicht eingehend und ausführlich behandelt, dass die Motive alles, was nach der Seite hin überhaupt gesagt werden kann, berühren und dass auch die Erfahrungen der Neuzeit auf dem Gebiete des Gefängnissbauwesens volle Berücksichtigung gefunden haben. Die Ansätze und die vorgesehenen Bauten sind an sich in keiner Weise zu beanstanden. Der Ausschuss hat das ebenfalls anerkannt, und wie gesagt, von dem Gesichtspunkte aus könnte man die Vorlage nur gutheissen. Nachdem der Ausschuss nun mal seine Zustimmung zur Regierungsvorlage ertheilt hat, ist es, wie die Erfahrung lehrt, besonders in Finanzfragen sehr misslich, in diesem Hause anderer Ansicht zu sein und die Aussicht auf Erfolg ist keine grosse. Trotzdem kann ich mich nicht entschliessen, für die Vorlage zu stimmen und zwar aus folgenden Gründen.

Zunächst, vorbehältlich weiterer Ausführungen, will ich vorausschicken, dass ich die Richtigkeit des den Motiven vorangestellten Satzes, dass die Einzelhaft entschieden der Gesammthaft vorzuziehen ist, anerkenne. In den Motiven Seite 2—5 der Regierungsvorlage ist darüber eingehend berichtet, und ich verzichte deshalb darauf, darüber des Weiteren zu sprechen. M. H., wenn ich der Regierungsvorlage meine Zustimmung versage, so geschieht es aus dem Grunde, weil ich ein zwingendes Bedürfniss, eine dringende Nothwendigkeit für die Errichtung dieses Baues, wenigstens für den gegenwärtigen Zeitpunkt nicht anerkennen kann. Ich gebe gerne zu, dass die finanzielle Lage des Staates im Allgemeinen keine ungünstige ist; aber, m. H., ich erinnere Sie an alle die Bewilligungen, die wir im Laufe der jetzigen Finanzperiode schon gemacht haben. M. H., gestatten Sie mir die Hauptposten derselben aufzuzählen: Es gehören hierher die neuen Kliniken und das chemische Laboratorium in Giessen, die Neubauten bei den Irrenanstalten, verschiedene Kreisamtsgebäude, dann die Millionen für die Dammbauten, Tausende für Secundärbahnen, landwirthschaftliche Ausgaben etc. etc. Wenn wir uns ferner erinnern wollen, dass schon im laufenden Budget 300.000 M. für neue Gefängnissbauten bewilligt wurden, so übertreibe ich gewiss nicht, wenn ich diese gesammten Aufwendungen auf mindestens zwölf Millionen veranschlage, die freilich nicht alle jetzt auf ein Mal zur Ausgabe kommen, aber doch im Laufe der nächsten Jahre. Ausserdem laufen eine Reihe kleiner ausserordentlicher Ausgaben nebenher. Die heutige Tagesordnung bildet beispielsweise wieder eine Blumenlese solcher Neubewilligungen. Da haben wir zunächst ein Gymnasium für Offenbach, wünschen die Beiträge jür die Kreisstrassen erhöht zu sehen von 60.000 auf 120.000 Mark; es werden für verschiedene Schulen Zuschüsse verlangt, ein neues Gymnasium soll auch in Darmstadt gebaut werden und so fort. Die Provinzen ihrerseits werden auch herangezogen werden müssen in verschiedener Hinsicht. Die Rheinprovinz ist schon vorausgegangen mit der Errichtung eines Provinzialsiechenhauses; die anderen zwei Provinzen müssen nachfolgen, eine neue Irrenheilanstalt oder doch durchgreifende Vergrösserung der bestehenden ist ein dringendes Bedürfniss und muss bald errichtet werden; die Brochüre, die unlängst hier

im hohen Hause vertheilt wurde, verfasst von Herrn Medicinalrath Dr. Ludwig in Heppenheim, beweist, dass in dieser Hinsicht ein zwingendes Bedürfniss vorhanden ist. Alle, die hiermit zu thun haben, wissen, dass oft unsere Irren absolut nicht untergebracht werden können. Unsere Kreis- und Provinziallandtage sind finanziell auch nicht auf Rosen gebettet. Wir haben Hunderttausende in den einzelnen Kreisen für Kreisstrassen-Bau und -Unterhalt alljährlich aufzubringen, und alle Gemeinden ausnahmslos stimmen ein in das Klagelied von der Höhe der Kreislasten. Alles das drängt jetzt in Masse an uns heran, und ich halte es daher für geboten, zu sparen, wo irgend gespart werden kann.

Diesen Massenbewilligungen, wenn ich den Ausdruck gebrauchen darf, steht gegenüber eine unüberwindliche Abneigung des hohen Hauses gegen neue Steuern, wie wir erst gestern gesehen haben. Selbst eine Steuer, die nach Ansicht Vieler nur ein Ausfluss ausgleichender Gerechtigkeit ist, ist abgelehnt worden, und die Folge davon wird sein, dass im nächsten Budget wahrscheinlich die ganze seitherige Weinsteuer fallen wird. Damit verlieren wir 3—400.000 Mark unserer Einnahmen. Die Matricularbeiträge sind, wie wir gehört haben, erhöht worden, da die Reichseinnahmen eine Verminderung erfahren haben oder, was dasselbe ist, da die Bedürfnisse des Reiches grösser geworden sind. Kurzum, wenn wir jetzt nicht Einhalt gebieten, so kann nicht ausbleiben, dass unsere direkten Steuern, Grund-, Einkommen- und Gewerbesteuer erhöht werden müssen; vor dieser Eventualität stehen wir dann unzweifelhaft, und von diesem Gesichtspunkte aus bin ich der Ansicht, dass wir für den gegenwärtigen Zeitpunkt noch von der Errichtung eines solchen Zellengefängnisses absehen sollten. Ich will nicht einmal die beim Volke beliebte Ausdrucksweise zu der meinigen machen, die da sagt: wir wollen erst für die ordentlichen Leute sorgen und dann erst für die Vagabunden; aber ein kleiner Kern von Wahrheit liegt gerade bei Beurtheilung dieser Frage darin.

Was nun die eigentliche Frage anlangt, so ist in den Motiven darauf hingewiesen worden, dass gegenwärtig ein sehr geeigneter Zeitpunkt sei zur Errichtung einer Strafanstalt, insofern alle Baupreise für Materialien und Löhne wesentlich herabgegangen seien. Ich erkenne das an, aber dieser Grund sollte doch Niemand bestimmen, für eine Ausgabe einzutreten, die nicht als eine zwingende Nothwendigkeit anzuerkennen ist. Die Behauptung, dass unsere gegenwärtigen Strafanstalten dem Bedürfniss absolut nicht mehr genügten, muss ich bestreiten. Die Zahl der in Gefangenenanstalten Untergebrachten stieg von 1871—1877 sehr bedeutend. Das beweisen die Statistiken aller deutschen Staaten gleichermassen. Es waren damals viel mehr Verbrecher untergebracht, als gegenwärtig in denselben Strafanstalten. Seit 1877 ergeben die statistischen Nachweise eine bedeutende Abnahme der Verbrechen und demgemäss auch der Gefangenen aller Kategorien.

Die Vortheile der Einzelhaft gestehe ich gerne zu. Wenn ein diesbezügliches Reichsgesetz, wie es vor einigen Jahren geplant war, welches aber nicht zu Stande gekommen ist, vorgeschrieben hätte: es muss überall die

Einzelhaft eingeführt werden, dann würden wir vor einem Zwange stehen, dem wir uns nicht entziehen könnten. Gegenwärtig aber steht in dem § 22 des Reichsstrafgesetzes nur: es kann Einzelhaft eingeführt werden; das ist aber noch keine Nothwendigkeit. Freilich, wie in den Motiven ausgeführt wird, ist eine Anzahl von deutschen Staaten mit dem guten Beispiel vorangegangen. Das bestreite ich nicht und gebe auch zu, dass es an sich wünschenswerth wäre, dass wir nachfolgten; aber wenn uns beispielsweise Baden auf diesem Gebiete voraus ist, so haben wir auf anderen Gebieten, wie auf dem des Schulwesens, einen entschiedenen Vorsprung vor Preussen und den meisten anderen Staaten. Das also gleicht sich aus, und es ist noch die Frage, womit man mehr Ehre einlegt, durch Betheiligung auf dem Gebiete des Schulwesens oder des Gefängnisswesens. Dass wir uns diesen Forderungen in einer späteren Zeit nicht entziehen können, davon bin ich überzeugt. Preussen hat gegenwärtig in Haftlokalen, Zuchthäusern etc. zusammen 5000 Zellen für Einzelhaft, einige neue Gefängnisse sind allerdings projectirt; aber Sie können daraus ermessen, wenn in einem Staat von beinahe 30 Millionen nur so viel Einzelhaftzellen vorhanden sind, dass Preussen selbst noch weit davon entfernt ist, das Prinzip der Einzelhaft vollständig durchgeführt zu haben. Was die theoretischen Betrachtungen über die Strafvollstreckung anlangt, so will ich darauf nicht allzusehr eingehen. Ich bin natürlich weit entfernt davon, der Ansicht zu huldigen, die der Reichsgerichtsrath Mittelstädt in seiner bekannten Brochüre ausgesprochen hat, dass jede Strafe nur zur Abschreckung dienen soll, der also alle humanitären Massregeln auf diesem Gebiete verwirft, und ebenso bin ich nicht der Ansicht des Professors Sonntag, der darüber viel geschrieben hat, dass weder Besserung noch Abschreckung im Zweck der Strafe liege. Es wird auch da die goldene Mittelstrasse einzuhalten sein, und es ist gewiss recht wünschenswerth und auch anzustreben, dass die Strafe auch Besserung zur Folge hat. Im Allgemeinen muss man aber schon zufrieden sein, wenn der Verschlimmerungspraxis einigermassen Einhalt gethan wird, und davor schützt uns auch die Einzelhaft nicht, denn wie die Statistik nachweist aus Ländern, welche die Einzelhaft durchgehends eingeführt haben, wie Belgien, so ist dort die Anzahl der rückfälligen oder unverbesserlichen Verbrecher kaum minder gross als in Staaten, die die Einzelhaft noch nicht ausschliesslich durchgeführt haben. So viel jedoch steht für mich sicher, dass wir heutzutage — und es ist das nicht allein meine Meinung, sondern die vieler Bevölkerungskreise — ein bischen allzuängstlich in der Strafvollstreckung sind und dem Humanitätsdusel etwas zu viel Rechnung tragen, und dass die Disciplin in den Zuchthäusern und Gefängnissen eine etwas strengere sein könnte. Dadurch allein könnte schon dem allzu intimen Verkehr der Gefangenen vorgebeugt werden.

Was nun die Unzulänglichkeit der dermaligen Gefängnissgebäude in unserem Lande anlangt, so kann ich natürlich specieller nur reden von den Verhältnissen, die für Marienschloss zutreffen. Diese aber kenne ich ziemlich genau, da ich mit dem verstorbenen Major Kattrein, der längere Jahre die Anstalt verwaltete, genauer bekannt war und öfter die Anstalt besucht

habe. Ich muss zunächst Widerspruch erheben gegen die Ansicht, die in dem Ausschussbericht oder in den Motiven ausgesprochen ist, dass, verursacht durch die örtliche Lage an sich, die sanitären Verhältnisse in Marienschloss so ungünstig seien. Wenn Sie die statistisch-geographische Karte ansehen wollten, die auf unserer Medicinalabtheilung des Ministesteriums hängt, so würden Sie finden, dass Rockenberg — und Marienschloss hängt unmittelbar damit zusammen — einer der Orte in unserem Lande ist, welcher die geringste Sterblichkeitsziffer hat. Sie können die ältesten Leute dort fragen, sie werden sich nicht erinnern, in unserer Gegend, speciell in Rockenberg, jemals von einer Epidemie gehört zu haben, ebensowenig sind Lungenkrankheiten dort vorherrschend. Das Leben der Gefangenen ist dort in dieser Beziehung nicht mehr gefährdet, als irgend wo anders. Die Krankheiten, die dort vorkommen, hängen mit der Haft an sich zusammen, mit der Entziehung der Freiheit, und das Vorkommen einer grösseren Anzahl plötzlicher Erkrankungen, dessen ich mich erinnere, hing nicht mit den Localverhältnissen, den sanitären Verhältnissen von Grund und Boden zusammen, sondern hatte nachweisslich eine andere Ursache. Die Neubauten, die in den letzten Jahren in Marienschloss ausgeführt worden sind, möchten schon dagegen ein Beweisgrund sein, denn wenn die Verhältnisse dort so schlimm wären, so hätte man dort unter keinen Umständen bauen dürfen. Erst vor wenigen Jahren — die Kammer hat auch darüber verhandelt, da das halbfertige Gefängniss seiner Zeit einstürzte wegen des schlechten Baumaterials — ist ein grösserer Zellenbau dort hergestellt worden mit einem Kostenaufwand von 60- oder 80,000 Mark, und dann ein Hospital, welches nach jeder Hinsicht als eine mustergültige Anstalt bezeichnet werden muss. Vor 7, 8 Jahren waren etwa 100 Gefangene mehr in Marienschloss, als zur Zeit, und die jetzigen Sträflinge sind so untergebracht, dass man von allzu schlechten Luftverhältnissen kaum reden kann. Ich habe die Anstalt zur Winterszeit besucht und speciell die Räume, in denen 30, 40 Gefangene gemeinsam arbeiteten. Man hätte annehmen können, dass dort die denkbar schlechteste Luft herrschen würde. Ich kann Sie versichern, dass man in den niederen Bauernstuben bei uns viel schlechtere Luft hat, trotzdem sogar die Aborte in den Arbeitssälen selbst aufgestellt sind, wie das übrigens für das Zellengefängniss auch vorgesehen ist. Ich habe, da die Errichtung eines neuen Zellengefängnisses damals schon in Aussicht stand, mit Major Kattrein wiederholt diese Frage besprochen. Er gab auch zu, dass es wünschenswerth sein müsse, ein derartiges Gebäude den Anforderungen der neueren Zeit entsprechend herzustellen, dass man aber wohl noch eine Reihe von 15—20 Jahren auskommen könne, wenn diese und jene Veränderungen und Erweiterungen in Marienschloss angebracht würden. Er führte da an, dass es recht wünschenswerth wäre, wenn zunächst eine Anzahl von 30—40 Einzelhaftzellen in Rockenberg eingerichtet würden, beispielsweise für Soldaten, welche wegen Insubordination mit geringer Zuchthausstrafe bestraft würden, damit man solche Leute, die doch eigentlich keine Verbrecher seien, vielleicht im

Rausch das Vergehen begangen hätten, für die kurze Zeit in eine solche Zelle einsperren könne; dafür könnte auch recht wohl in Rockenberg und Mainz in den Gefängnissen, was den dazu nöthigen Bauraum anlange Rath geschafft werden, ohne dass man zu so grossen Ausgaben schreiten müsse. Und ich füge dem zu: diese Bauten, die man so zur Erweiterung dieser Gefängnisse errichten würde, würden auch später nicht werthlos sein; wir müssen ja in der nächsten Zeit für Arbeitshäuser Sorge tragen, denn die muss ich als eine Nothwendigkeit bezeichnen, und darauf komme ich nun: das Uebel muss an der Wurzel ergriffen werden, und der Rückfälligkeit der Verbrecher muss schon bei den Vagabunden und Stromern vorgebeugt werden. Wenn gegenwärtig Bettler, die zwei-, dreimal wegen Vagabundirens abgeurtheilt worden sind, und welche die Gerichte an die Landespolizeibehörde verwiesen haben, wie ich das im Kreise Friedberg und speziell vom Amtsgericht Butzbach constatire, doch nicht in die Arbeitshäuser gebracht werden können, dann freilich sind die Gerichte nicht in der Lage, durchgreifen zu können, und wir werden die Stromer, aus denen in vielen Fällen Verbrecher werden, nie los. Es wäre vielleicht viel nöthiger und praktischer, damit anzufangen, statt an den Neubau einer Strafanstalt zu denken. Es ist dem Entwurf zufolge nicht vorgesehen, dass eine der gegenwärtig bestehenden Strafanstalten des Landes aufgehoben wird; aber selbst wenn neue Gebäude als Anbaue zu den bestehenden Gefängnissen hergestellt werden, werden sie nicht unnütz sein, wie ich schon sagte; für Arbeitshäuser und sonstige humanitäre Anstalten der Provinz, verwahrloste Kinder etwa etc., werden wir künftig Räume nöthig haben, und wenn wir nach einer Reihe von Jahren, da die Anforderungen weniger stark an uns herantreten, zu dem Bau eines Zellengefängnisses schreiten, dann werden wir hinlängliche Verwendung für alle diese Räumlichkeiten finden, die wir gegenwärtig als Nothbehelf errichten würden. Ich kann daher nur wiederholen, dass ich recht wohl erkenne, dass es wünschenswerth wäre, eine solche Strafanstalt zu errichten; aber im Hinblick auf die allgemeine wirthschaftliche Lage unseres Landes — wir sehen, wie gleichermassen Handel und Industrie und Landwirthschaft klagen — meine ich, sollten wir zunächst noch davon absehen, besonders aber auch im Hinblick darauf, dass wir ungemein grosse Anforderungen schon auf diesem Landtage bewilligt haben. Ich bitte Sie daher dringend, diese Vorlage auf eine gelegenere Zeit verschieben, für jetzt aber ablehnen zu wollen.

Geh. Staatsrath Hallwachs: Der geehrte Herr Vorredner hat anerkannt, dass die Vorlage durch die Motive sowohl, wie den Bericht des Ausschusses vollständig genügend motivirt ist. Gegen das System der Einzelhaft hat er sich nicht gewendet und ich glaube daher, vorläufig in keiner Weise veranlasst zu sein, zu Gunsten dieses Systems ein Wort zu sprechen. Die Gründe, die ihn gleichwohl abhalten, der Regierungsvorlage zuzustimmen, sind finanzieller und localer Natur. Er sagt uns: Die Finanzlage des Landes gestattet es nicht, eine so grosse Summe zu bewilligen. Ich glaube in der Beziehung keine bessere Autorität anrufen zu können,

als Ihren geehrten Finanzausschuss, der doch vollständig in der Lage ist, die Finanzlage zu beurtheilen, und der gleichwohl den Antrag auf Verwilligung gestellt hat. Wenn man sagt: ja, wäre der Bau einer Centralstrafanstalt unbedingt nothwendig, dann würde ich dafür stimmen, so sollte man doch nicht das Urtheil darüber, ob eine solche Nothwendigkeit vorliegt, allein auf Marienschloss gründen und auf die Zustände, die dort bestehen. Denn es handelt sich hier nicht allein um Zustände in Marienschloss, sondern um Zustände in sämmtlichen Strafanstalten des Landes. Diese Zustände sind der Art, dass die Regierung die Verantwortung für ihre Fortdauer nicht mehr übernehmen kann, und es würde, wenn die Kammer die Vorlage ablehnt, die Folge die sein, dass sie selber die Verantwortung für diese Zustände übernähme. Wer das Gefängnisswesen des Landes so kennt wie die Regierung, der muss sagen: es leidet auf dasselbe der Dichterspruch vollständig Anwendung: „Das Unzulängliche, hier wird's Ereigniss.“ Ja, m. H., die Zustände, wie sie in dem Gefängniss hier, in dem Gefängniss zu Mainz und in dem Untersuchungsgefängniss zu Mainz sind, dürfen nicht länger fortbestehen, und es ist unrichtig, wenn man die Augen verschliesst, und darauf hin sagen will: wir können noch einmal die Errichtung einer Centralstrafanstalt sparen. Die Frage der Errichtung einer Centralstrafanstalt schwebt nunmehr im Grossherzogthum seit 47 Jahren, und ich denke, es muss doch nun endlich einmal zur Entscheidung kommen. Wenn auch durch den Antrag, den der geehrte Finanzausschuss gestellt hat, nicht alle Wünsche der Regierung befriedigt sind, und wenn sie im Zweifel ist, ob alles das mit dieser Summe zu erreichen ist, was wir zu erreichen wünschen, so wird doch die Regierung in loyalster Weise den Versuch machen, mit der stark herabgeminderten Summe auszukommen, und sie kann dem Finanzausschuss für das Wohlwollen, welches er der Vorlage entgegengebracht hat, nur entschieden Dank sagen. Der geehrte Herr Vorredner scheint — ich will ihm in der Beziehung in keiner Weise persönlich zu nahe treten — aber es scheint mir doch, dass seine Bedenken hauptsächlich auf localem Boden wurzeln. Es ist die Sorge um Marienschloss, die ihn erfüllt, und es ist nur zu natürlich, dass er aus dieser Sorge auch die andern Gründe schöpft, die gegen die Errichtung einer Centralstrafanstalt sprechen. Er selber hat uns ja am Schlusse seiner bemerkenswerthen Rede gesagt, dass, wenn wir eine Centralstrafanstalt errichten, uns dadurch die übrigen Strafanstalten nicht überflüssig werden. In dem Schreiben, welches die Regierung an den Finanzausschuss gerichtet hat, ist es ja bereits ausgeführt, dass die Regierung es nur als erwünscht betrachten kann, wenn durch Errichtung einer Centralstrafanstalt die Räumlichkeiten, die wir haben, theilweise zu andern Zwecken verfügbar werden, und es wird dazu namentlich auch Marienschloss in Anspruch genommen werden, theilweise aber wird dadurch auch die Regierung in die Lage gesetzt, die Ueberfüllung an der die anderen Anstalten leiden und die verderblicher Folgen dieser Ueberfüllung zu beseitigen. Es ist ja wahr, und es ist erfreulich, dass man es als wahr anerkennen darf, dass die Zahl der

Sträflinge abgenommen hat bei uns und wie es scheint, in ganz Deutschland. Die Gründe, auf welchen diese Erscheinung beruht, will ich hier nicht erörtern. Aber wir haben seither auch in einer Weise an Ueberfüllung der Strafanstalten gelitten, dass es unbedingt nöthig ist, diesem Zustand ein Ende zu machen. Es ist dabei nicht die Rede davon, dass wir irgend wie an einem „Humanitätsdusel“ krankten. Das Argumentiren in der Richtung, was brauchen wir für Sträflinge zu sorgen; sorgen wir einmal zunächst für die Nicht-Sträflings-Bevölkerung! — das ist so ein allgemeiner Satz, mit dem sich wenig anfangen lässt. Der Staat, der die Verbrecher verurtheilen und der sie ihre Strafe verbüssen lässt, der hat auch die Verpflichtung, dass sie in diesen Strafanstalten nicht schlechter werden, als sie hineingekommen sind. Wer nur irgend einmal im Leben Erfahrungen gemacht hat, der muss mir zustimmen, wenn ich frage: giebt es eine grössere Grausamkeit, eine grössere Ungerechtigkeit, als einen Verbrecher — man kann auch Verbrecher werden, ohne deswegen ein Mann von durchaus schlechter Gesinnung zu sein — ich sage: giebt es eine grössere Ungerechtigkeit und Grausamkeit, als denselben unter solche Sträflinge zu setzen, die ihn nur noch schlechter machen können? Ist es irgendwie vernünftig und richtig, Verbrechergemeinschaften in den einzelnen Gefangenensälen zu bilden, wo immer Einer das, was er etwa auf dem Wege des Verbrechens noch nicht weiss, von den Andern lernt? Kann es eine Regierung, die diesen Zustand sieht, mit ihrem Gewissen vereinigen, ihn bestehen zu lassen? M. H., nehmen sie einmal den einfachen Fall, es kommt irgend ein junger Mensch auf einer Kirchweih in Streit, er verletzt einen anderen, erhält Gefängnissstrafe und kommt nun zusammen mit Betrügern und Dieben der schlechtesten Sorte. Wir haben kein Mittel ihn besonders zu setzen, die Räume gestatten es nicht. Ist das recht gegen den Mann gehandelt? Es ist nach unserer Ueberzeugung ein entschiedenes Unrecht und ich glaube, wenn der geehrte Herr Vorredner Marienschloss einmal von diesem Standpunkt betrachtet, dann wird er zugeben, dass die Regierung mit ihrer Vorlage sehr wohl gethan hat. Auch der verstorbene Herr Major Kattrein hat die Errichtung einer Centralstrafanstalt mit aller Entschiedenheit befürwortet, und ich glaube, dass die Gründe, die er hierfür geltend gemacht hat, in jeder Beziehnng durchschlagend sind. Es sind im Wesentlichen dieselben Gründe, die auch in der Regierungsvorlage hervorgehoben sind. Ich bitte Sie daher recht dringend, die Regierungsvorlage, beziehungsweise den Antrag des Ausschusses anzunehmen, und darf hinzufügen; wenn es eine grosse Freude ist, im Gefängnisswesen zu arbeiten, so schaffen Sie der Regierung auch die Möglichkeit, dass sie in dieser Arbeit nicht fortwährend gehemmt ist durch die Unzulänglichkeit der Strafanstalten.

Abg. Schroeder: M. H., Herr Geheime Staatsrath Hallwachs hat gewissermassen als auf eine Autorität recurrirt, auf den Finanzausschuss, der es sich habe angelegen sein lassen, nach langer Erwägung das Ansinnen der Regierung, wenn auch modificirt, Ihnen zur Annahme zu empfehlen.

Ich möchte im Zusammenhang damit vor allem etwas corrigiren, was Herr College Vogt ausgesprochen hat. Er hat uns eine Rechnung aufgemacht von dem, was bereits auf diesem Landtage verwilligt worden wäre, abgesehen von den laufenden Budgetausgaben, wie ich annehme, und hat er dafür die für unsere Verhältnisse ungeheure Summe von 12 Millionen genannt, wenn ich recht verstanden habe. Dem möchte ich doch auf das Bestimmteste entgegen treten, eine solche Verwilligung hat auch nicht annähernd stattgefunden. Herr Vogt hat unter anderen den Bau eines Museums dahier erwähnt, eine Frage, die uns ja demnächst noch in irgend einer Form beschäftigen wird, für die aber zur Zeit der Finanzausschuss Ihnen keine Verwilligung empfehlen konnte, schon deshalb, weil die Frage noch gar nicht spruchreif ist. Er hat die Kosten, welche das Dammbaugesetz veranlasst, dafür genannt, während wir genau wissen, dass dies Gesetz nur Normen bestimmt, nach welchen demnächst Dammbauten, Veränderungen und Verlegungen dieser Art stattfinden sollen, ferner, dass dafür je einzelne Vorlagen zu erwarten sind, nicht auf dem künftigen Landtag, sondern auf einer Reihe von künftigen Landtagen, dass also die Summe, die er dafür in Aussicht genommen hat, wahrscheinlich sich reduciren und sich leicht auf ein Decennium vertheilen. Dabei erinnere ich mich recht gut des Antrags, der noch schwebt wegen Erhöhung der Ausgaben für die Kreisstrassen, der Unterstützung für Schulhausbauten u. s. w. u. s. w Ich weiss, dass wir schon eine erkleckliche Summe verwilligt haben, aber ich müsste mich sehr irren, wenn da von Millionen, auch nur von einigen Millionen, die Rede sein könnte. M. H., in einer Staatsverwaltung, die nicht stehen bleibt, nicht versumpft, muss in einer Reihe von 3 Jahren immer ein gewisser Theil von Ausgaben entstehen, die nicht vorhergesehen waren, oder die man zurück geschoben hatte. Ich will einmal nennen den Neubau eines Gymnasiums. Wir wissen auch, dass glücklicherweise immer noch kleine Ueberschüsse über die vorgesehenen laufenden Einnahmen da sind, die, wenn ich nicht irre, 200.000 M. betragen, die vielleicht annähernd für laufende Mehrverwilligungen verwendet worden sind oder verwendet werden sollen. Aber von einer grossen Anleihe wo uns, wie hier. eine Ausgabe von 1.150.000 M. angemuthet wird, ist meines Erinnerns nur höcht selten die Rede gewesen. Ich stehe auch auf dem Standpunkte, nicht leichtsinnig Schulden machen zu wollen, weil diese, wenn auch wenig Aussicht ist, sie in Decennien zurückzahlen zu können, doch verzinst werden müssen, und man als ehrlicher Schuldner daran denken muss, sie später zurück zu zahlen. Aber gegen die Auffassung des Herrn Abgeordneten Vogt möchte ich hier Einspruch erheben, als wenn wir — es gibt solche sparsame Leute, die ich indess nicht für sehr weise halte — als wenn wir gewisse nothwendige Ausgaben zurückweisen sollten, ich will die vorliegend angesonnene Ausgabe noch nicht einmal direkt unter die nothwendigen Ausgaben rechnen, sobald die Ausgaben nicht durch die laufenden Einnahmen gedeckt werden, d. h. weil vorübergehend eine Unterbilanz da wäre. Das ist unter Umständen in einem gut geordneten Haushalte kein Fehler, in der Voraus-

setzung, dass auf der andern Seite wieder productive Verwendungen eintreten, noch viel weniger aber in einem Staate. M. H., es hat der Finanzausschuss — und das werden mir die Herren Collegen vom Finanzausschuss bestätigen — nicht leichten Herzens die Frage in der vorgeschlagenen Weise zu lösen beantragt. Ich denke, Sie sehen aus dem Bericht des Herrn Collegen Theobald, dass nicht bloss an der Summe hin und her zu mindern gesucht worden ist; Sie sehen, dass nicht bloss eine beträchtliche Minderung der Anforderung erfolgt ist, sondern dass die ganze Sache als eine für unsere Verhältnisse finanziell sehr schwerwiegende anerkannt worden ist. Aber der Finanzausschuss hat nach langen Untersuchungen — das geht besonders aus dem zweiten Schreiben der Regierung hervor, das im Bericht abgedruckt ist — sich davon einstimmig überzeugt, dass ein Bedürfniss, und zwar ein durch die Verzögerung seiner Erfüllung immer mehr zur Nothwendigkeit gewordenes Bedürfniss hier vorliegt. M. H., es ist so, das muss hier ausgesprochen werden: wir sind nicht im Vormarsch, sondern wir sind sehr hinterdrein, wo es sich um das Gefängnisswesen handelt. Ich mache damit keinem Menschen einen Vorwurf, weder der jetzigen noch einer früheren Regierung oder einer andern Kammer. Die allerverschiedensten Gründe haben dafür gesprochen, dass es so kam. Ich will nur einen Grund der Verzögerung erwähnen. Wie Sie wissen, schwebte ein Reichsgesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe in der Luft, schon mehr als ein Jahrzehnt, die Regierung wollte zunächst den Erlass dieses Gesetzes abwarten, um eventuell dann Stellung zu nehmen. Erst als sich herausstellte, dass vielleicht aus finanziellen, vielleicht auch aus criminalpolitischen Gründen das Reich zur Zeit davon absehen würde, diese Materie zu ordnen, und als inzwischen auch der grösste Bundesstaat, Preussen, mit Anlage von Zellengefängnissen vorgegangen war, da hat auch Hessen sich nach langem Zögern entschlossen, diese Vorlage an seine Stände zu bringen.

M. H., ich bin schon länger in diesem Hause und erinnere mich, mehrmals nicht unbedeutende Verwilligungen für Gefängnissbauten in Marienschloss und Mainz mitverwilligt zu haben, für Gefängnissbauten, von denen ich damals zum Theil sagte, und jetzt diess als vollkommen richtig erkenne, dass man damals das Geld hätte in der Tasche behalten und zu einem Neubau schreiten sollen. Ich würdige indess die Gründe, welche die damalige Regierung veranlasst haben, langsam vorzugehen. Sie wollte ohne Zweifel erst einmal abwarten, ob kein Reichsgesetz kommt, und zweitens die Erfüllung des vorhandenen kostspieligen Bedürfnisses möglichst lange von sich fern halten. Marienschloss hat zweimal Neubauten im Verlaufe von 4 oder 5 Budgetperioden erlebt; für Mainz haben wir noch bei der diesmaligen Budgetberathung, vor 2 Jahren, die Summe von 90.000 M. zu Verbesserungen im Provinzialgefängnisse, respective dem Untersuchungsgefängniss verwilligen müssen. Es hat der Herr Geh. Staatsrath schon hingewiesen auf die misslichen Verhältnisse, ich kann sagen: auf die Noth, die in dem Gefängnisswesen für Mainz und damit für Rheinhessen besteht. In der Vorlage ist angeführt, wie die vorhandenen Gefängnisse zur Zeit

verwendet werden und wie sie später verwendet werden sollen, wenn ein Neubau da ist. Daraus können Sie unschwer erkennen, dass, wie es jetzt ist, die Verhältnisse der Untersuchungsgefangenen, der Häftlinge und auch der früher mit Correctionshaus, heute mit Gefängniss Bedachten, in Mainz ganz unhaltbar sind, weil die Räumlichkeiten eng bei einander liegen, die einzelnen Partien gar nicht von einander getrennt werden können und damit die Untersuchung vielfach gefährdet worden ist. Fragen Sie desshalb jeden Unbetheiligten, der dort etwas bekannt ist, oder irgend einen Richter, dem es doch ziemlich einerlei sein kann, ob eine Centralstrafanstalt gebaut wird oder nicht. Fragen Sie jeden rheinhessischen Richter, der heute im Dienst ist, oder früher im Dienst war. Der Zustand in Marienschloss ist nicht allein nicht schön, sondern theilweise schlecht, schlecht nicht bloss in Hinsicht auf die Besserungszwecke, welche Anstalten von der Art verfolgen sollten, sondern übel auch in Betracht der Gesundheit und der Nothwendigkeit der Isolirung der Sträflinge, letzteres wenigstens für eine Reihe von Fällen. Das ist längst kein Geheimniss mehr, das weiss auch Herr College Vogt, der nicht weit davon zu Hause ist, und der, wenn er es nicht gewusst hat, gewiss bei den unbetheiligten Gefängnissbeamten es hören konnte, welche Missstände in Marienschloss gewesen und theilweise gar nicht zu beseitigen sind. Es hat der Ausschuss an der Vorlage der Regierung, die ein Zellengefängniss für 500 Gefangene errichten wollte, wie schon erwähnt, eine starke Reduction eintreten lassen, mit Rücksicht auf den allgemeinen vermuthbaren Bestand von Gefangenen im Lande. Sie haben gelesen, dass die Zahl von 700 Gefangenen zunächst als constant angesehen worden ist, dies voraussichtlich für absehbar lange Zeit. Es wurde dafür die Erfahrung in Baden insbesondere herangezogen und gefragt, wie sich dort seit 40 Jahren die Population vermehrt und die Gefängnisse mehr oder weniger gefüllt haben, um annähernd sicher zu gehen. Dabei ist frei gelassen, dass künftig noch ein Flügel angebaut werden kann, sodass die heute abgestrichene Summe theilweise später zur Verwendung kommen könnte.

M. H., Sie mögen über die Systeme der Strafhaft denken, wie Sie wollen, darüber sind wohl alle einig, dass, wenn Sie eine Verbesserung und vor allem nicht die wachsende Verderbniss derer, die Gefangene sind, wollen, nur Isolir- und Einzelhaft angezeigt ist; heute ist es doch nahezu unbestritten, dass mindestens ein gewisser Theil von Menschen, wie es auch das Strafgesetzbuch verlangt, in Einzelhaft unterzubringen ist, und Räume dafür beschafft werden müssen. Und ein solches entsprechend eingerichtetes Zellensystem haben wir nicht. Also auch nach der Seite hin liegt ein Bedürfniss vor.

Nun ist die Frage: ist das so dringend, dass man — und das scheint mir die Frage des Herrn Vogt zu sein — dass man darüber noch auf diesem Landtage entscheiden soll. Ich gestehe zu, dass man es eben so gut im Jahre 1888 thun könnte; aber was damit gewonnen wäre, weiss ich nicht. In einem grossen Staatshaushalte ist mit einem Jahre nicht viel

gewonnen, es müsste denn da z. B. an die Bau-Ersparung von Zinsen gedacht werden, Dagegen wird uns von der Regierung gesagt, dass zur Zeit gewisse Bautheile, z. B. Eisen, verhältnissmässig billig seien, dass die Bau-Preise jetzt nicht sehr hoch seien. Ich darf darauf nicht zu grosses Gewicht legen, wir wissen nicht, wie wir nach einem Jahre in dieser Beziehung stehen, aber ich meine, dass wer im nächsten Jahre die Verantwortung für die Verwilligung der Gelder zum Bau eines Zellengefängnisses tragen will, weil er es für nothwendig hält, dann auch die Verantwortung dafür auch in diesem Jahre tragen kann. Anfangs wollte ich mich auch, wie man zu sagen pflegt, davon drücken, und dachte, man könnte die Sache noch einmal umgehen; aber ich bin bei näherem Herantreten an die Sache zur Ueberzeugung gekommen, es liegt ein Bedürfniss vor. Ich weiss recht gut, dass es hier nicht erwünscht ist und auch im Lande nicht, wenn gelesen und gehört wird: wir hätten 1.100.000 M. für ein Zellengefängniss verwilligt. M. H., wir sind aber nicht hier, um uns Annehmlichkeiten zu schaffen, sondern um nach bestem Wissen und Gewissen unsere Pflicht zu thun. Wie das im Einzelnen draussen beurtheilt wird, müssen wir über uns ergehen lassen: es wird aber nichts schaden, wenn gerade das, was ich, von meiner Ueberzeugung gedrängt, hier ausgesprochen habe, ausgesprochen wird; wenn die Bedenken gegen solche Ausgaben hier nicht verhehlt werden, aber auch das Bedürfniss herausgehoben wird, und herausgehoben, wie ich wiederhole, dass kein grosser Unterschied darin liegt, ob Sie dem heute Rechnung tragen, oder im nächsten Jahre, denn Geldvorrath haben wir doch nicht dafür. Wir müssen also stückweise das Geld aufnehmen, um den Bau zu bestreiten, und in diesem Jahr wird ohnehin wahrscheinlich nicht viel mehr geschehen, als Vorbereitungen zu dem Bau; von Ausführung oder auch nur von Inangriffnahme des Baues dürfte kaum die Rede sein. Wir wissen nicht einmal und ich will auch nicht die Frage hier zur Erörterung bringen —, wir wissen nicht einmal, wo das Zellengefängniss hingestellt wird, und es ist vielleicht gut, dass wir es nicht wissen.

Alles in Allem habe ich die Auffassung, wir sollten nicht zögern, wenn wir der Meinung sind, es sei eine Nothlage für dieses Bedürfniss da. Ich stehe nicht an, zu sagen, dass, wenn auch nicht für den ganzen Bedarf von 300 und so viel Zellen für Sträflinge, so doch für einen Theil derselben eine Nothlage da ist. Ich sage also: wer dieses Bedürfniss anerkennt, von dem weiss ich nicht, warum er heute nicht dafür votiren sollte.

Ich werde also mit meinen Kollegen im Ausschuss für die Vorlage stimmen.

Weil ich das Wort habe, möchte ich von der Gr. Regierung noch einige Aufschlüsse erbitten.

Es hat sich die Regierungsvorlage über die vorhandenen Gefängnisse und deren Räumlichkeiten ausgesprochen und hat gesagt:

„Die hierdurch ermöglichte Centralisirung der Verwaltung würde voraussichtlich eine nicht unbedeutende Kostenersparniss zur Folge haben, und man könnte daran denken, eine oder die andere der bestehenden Straf-

anstalten zu veräussern, beziehungsweise zu anderen Zwecken zu verwenden. Diese anfänglichen Bedenken glaube man jedoch aus verschiedenen Gründen noch zur Zeit nicht weiter verfolgen zu sollen."

Der Ausschussbericht knüpft an diese Bedenken an, um mitzutheilen, dass die Zahl der für die Strafanstalt vorgesehenen Sträflinge unter 500 anzunehmen sei und kommt dann auf die mögliche Verwendung der etwa vacant werdenden Gefängnissräume im Lande. Die Regierung hat es für angezeigt gehalten, sich zu reservirt wegen der künftigen Verwendung der vacant werdenden Räume zu halten. Wenn ich dieses Schweigen recht verstanden habe, liegt darin, dass man womöglich gar keinen der Räume in Zukunft entbehren, dass man sie anders verwenden will, beispielsweise durch Verlegung der Dieburger Anstalt nach Marienschloss, vielleicht durch die jetzt nothwendige Unterbringung verwahrloster Kinder, nachdem das Gesetz dafür durch die erste Kammer gegangen ist. Wenn auch die Familienerziehung dort als die Hauptsache festgehalten und für nothwendig bleiben wird, so wird doch nicht zu umgehen sein die Errichtung einer Anstalt für die Unterbringung verwahrloster Kinder. Dafür könnte vielleicht Marienschloss oder Dieburg geeignet sein. Mir will scheinen, dass, wenn die Gefängnissneubauten fertig sind, leicht in Mainz später eine Vereinfachung in dem Sinne eintreten könnte, dass der jetzt noch einzurichtende Neubau in dem Untersuchungsgefängniss ausreichen wird für den Bedarf an Untersuchungsgefangenen, und unter Umständen auch noch ausreichen wird für Häftlinge mit Strafen bis zu einem Monat; dass damit vielleicht das grosse und sehr werthvolle Areal des eigentlichen Arresthauses später vacant werden, wenigstens frei gemacht werden könnte. Wer in Mainz bekannt ist, weiss, dass dort dieser Raum schon als Terrain ausserordentlich werthvoll ist, und ich meine, dass es zu kostspielig sein würde, jenes Gebäude für diesen Zweck aufrecht zu erhalten. Sei es nun, dass es für andere Staatszwecke verwendet werden kann, sei es, was wahrscheinlicher ist, dass es verkauft würde. Ich glaube, dass für jenes Areal ein sehr grosses Stück Geld zu erlösen wäre, für den dadurch derart entstehenden Ausfall an Gefängnissräumen aber viel billiger gesorgt werden kann. Ich will darüber heute keine Debatte veranlassen, sondern das nur ausgesprochen haben, um vielleicht später darauf zurückzukommen, und nehme an, dass die Regierung mindestens da nicht abgeneigt ist, diese und ähnliche Fragen später sehr genau zu ventiliren, wenn sie jetzt nicht dagegen sprechen wird.

Abg. Muth: M. H., ich bin aus den von Herrn Abg. Vogt angeführten Gründen gegen die Bewilligung der Mittel zur Erbauung eines Zellengefängnisses und werde dagegen stimmen. Sollte indessen die Vorlage zur Annahme gelangen, so bin ich erbötig, ein mir gehöriges Privatgrundstück zum Bau desselben unentgeldlich zur Verfügung zu stellen. Das Grundstück hat die erforderliche Grösse, hat eine ziemlich ebene Lage, wird auf der einen Seite von der Kreisstrasse, auf der anderen von einem Bache begrenzt; dass das Trinkwasser gut ist, können Sie daraus entnehmen, dass zur Zeit die Stadt Frankfurt und Seine Durchlaucht der Fürst

von Ysenburg-Birstein sich um den Besitz desselben überboten. Die Hereinziehung in den Verkehr kann durch die Erbauung einer schon projektirten Bahn erreicht werden. Durch meine Offerte kann für den Staat eine Ersparniss von mindestens 24,000 Mark eintreten. Ich gebe der Regierung anheim, von meinem Erbieten Gebrauch zu machen.

Abg. Vogt: Ich habe das Wort ergriffen, um mich zu verwahren gegen den wenn auch nur leise ausgesprochenen Vorwurf, dass es nur locale Interessen seien, die mich veranlassen, gegen die Bewilligung der Summe für die Centralstrafanstalt zu stimmen. M. H., ich habe schon vorhin erklärt und die Regierungsvorlage gibt es selbst zu, dass Marienschloss als Zuchthaus beibehalten werden soll, ob da dann 50 oder 100 Gefangene mehr sind, kann mir einerlei sein. Ja, wenn die Rede davon gewesen wäre, Marienschloss ganz aufzuheben, so hätte man das eher behaupten können. Die Verwerflichkeit der gemeinschaftlichen Haft habe ich nicht bestritten; ich habe diese Ansicht als richtig zugegeben, will aber doch hervorheben, dass man recht wohl in der Lage ist, zumal da jetzt Räumlichkeiten überhaupt gegen früher ausreichend zur Verfügung stehen, besonders in Marienschloss, was früher 100 Gefangene mehr hatte, dass man da in der Lage ist, wiederhole ich, solche Gefangene, die aus Unvorsichtigkeit oder im Zorn ein Verbrechen begangen haben, nicht zu den schweren Verbrechern und den Verbrechern im Rückfall sperren zu müssen. In der Beziehung lässt sich mit gutem Willen und strammer Zucht, auf die ich vorhin schon hingewiesen, schon auch gegen das Allerschlimmste Vorkehrung treffen, d. h. also den demoralisirenden intimen Verkehr mit derartigen Haftgefangenen vorbeugen.

Dann aber muss ich mich gegen die Ausführungen des Herrn Abg. Schroeder ganz entschieden verwahren, wenn er spricht, er wüsste nichts von diesen Millionen, die wir bewilligt hätten. M. H., die Rechnung ist eine sehr einfache; 1.300.000 Mark für die Kliniken, 200.000 Mark für die Irrenanstalt, 300.000 Mark für Gefängnisse, über 200.000 Mark für das neue chemische Laboratorium, das sind schon über 2 Millionen. Nun kommen dazu die Kreisämter, Secundärbahnen, und die grosse Reihe der kleineren übrigen Bewilligungen, und nun ist noch gar keine Rede gewesen von den Dammbaukosten. Wenn Herr Abg. Schröder meint, die Errichtung der Dammbauten solle sich auf eine Reihe von Landtagen hinausschieben, so wäre der stets so sehr bedrohten Bevölkerung am Rhein damit wohl schlecht gedient. Ich wollte bei den Dammbauten a conto des Staates nur 50% bewilligen. bin aber andererseits der Ansicht, dass so rasch, wie irgend möglich, Hülfe und Sicherung geschaffen werden soll und nicht erst auf einer Reihe von künftigen Landtagen, natürlich, was die Construktion der Dämme anlangt, innerhalb der technischen Grenzen, die bei der Ausführung von selbst geboten sind. Dass der Ausschuss leichtsinnig verfahren wäre, indem er die Bewilligung des Zellengefängnisses vorschlug, das zu behaupten, bin ich weit entfernt gewesen. Ich habe im Gegentheil gesagt, er hat in jeder Hinsicht die Vorlage sehr gründlich geprüft; man kann aber

darüber, ob eine zwingende Nothwendigkeit vorliegt, sehr verschiedener Meinung sein. Dass gelegentlich Schulden gemacht werden müssen im Staate, das weiss ich auch, aber im Allgemeinen bin ich ein so grosser Freund von Unterbilanzen, wie Herr Schröder, nicht. Ich möchte sie möglichst vermieden sehen. Wenn er 200.000 Mark Ueberschüsse bei der Einnahme der laufenden Finanzperiode herausrechnet, so rechne ich ihm vor, dass wir an Zinsen allein weit über die 220.000 Mark, die wir durchschnittlich in der Finanzperiode Ueberschuss haben, durch die Kapitalien verwilligt haben. Die Matricularbeiträge werden, wie bekannt, Hessen viel höher belasten. Die soeben ziffermässig herausgerechneten Millionen kosten so und soviel Hunderttausende Verzinsung. Werden wir dann noch die Erfahrung machen, dass in der demnächstigen Budgetberathung die Erträgnisse der Weinsteuer wegfallen, dann haben wir die von mir gefürchteten Millionen, für die ich aus unsern bestehenden Einnahmequellen keine Deckung weiss und die nur durch eine weitere Erhöhung unserer direkten Steuern bezahlt werden können.

Was die schlechten Verhältnisse des Gefängnisses in Mainz betrifft, so bin ich erstaunt, die erwähnt zu hören. Ich habe sie deshalb nicht in Betracht gezogen, weil wir auf diesem Landtag erst über 200,000 Mark für Erweiterung dieses Baues bewilligten. So, wenn also da noch gar nicht gebaut ist, so wird wohl der Neubau die nöthige Abhülfe schaffen.

Die schlechten Gesundheitsverhältnisse in Marienschloss, die Herr Abg. Schröder hervorgehoben hat, bestreite ich als in dem Maase vorhanden. Die müssten durch grosse Sterblichkeit zum Ausdruck kommen, und ich weiss aus den Sterblichkeitsziffern, dass sie in Wirklichkeit dort nicht grösser ist, als in andern ähnlichen Anstalten im deutschen Reiche, auch in solchen mit Einzelhaft.

Die Missstände der Gesammthaft habe ich nicht bestritten, bin aber durch die Ausführung des Herrn Regierungscommissärs und des Herrn Abg. Schröder nicht überzeugt, dass für den Moment ein zwingendes Bedürfniss zu einem so theuern Neubau vorliegt. Ich gebe auch zu, dass nicht viel gewonnen wird, wenn die Sache erst auf dem nächsten Landtag, also in 1—2 Jahren bewilligt wird; ich habe aber erwähnt, Herr Abg. Schröder hat es vielleicht überhört, dass Herr Major Kattrein mir sagte, mit diesen Veränderungen — es war z. B. noch die Ausführung eines Stockwerkes über der Waschküche geplant, die weiblichen Sträflinge könnten dann aus ihrem jetzigen Gelasse entfernt und aus den so frei werdenden Räumen könnten dann noch Einzelzellen errichtet werden —, mit diesen und einigen anderen nicht sehr kostspieligen Veränderungen lasse sich dann noch, ohne grosse Beschwerde und Unzuträglichkeiten auf eine Reihe von 15—20 Jahren auskommen.

Geh. Staatsrath Hallwachs: Ich glaube doch, die wiederholte Anrufung des Herrn Majors Kattrein nicht unerwidert lassen zu können. Wäre der Herr Major Kattrein noch am Leben, so würde er hier an unserer Seite sitzen und den Herrn Abgeordneten Vogt überzeugen, dass er nicht

im Sinne des Majors Kattrein handelt, wenn er die Regierungsvorlage ablehnt. Wenn Herr Kattrein in der That behauptet haben sollte, dass man recht gut noch auf 15 Jahre mit Marienschloss auskommen könnte, so kann ich das nicht verstehen; es steht in vollem Widerspruch mit dem, was er uns berichtet hat, und nach meiner Ueberzeugung wäre auch die nochmalige Verwendung von Mitteln auf Marienschloss kaum mit gesunden Finanzgrundsätzen zu vereinbaren.

Der geehrte Herr Vorredner kommt sehr leicht über die Bedürfnissfrage dadurch hinweg, dass er sie einfach negirt; aber ich muss ihm doch bemerken, er kennt diese Verhältnisse nicht. Er kennt nur Marienschloss theilweise, aber das Uebrige kennt er nicht, und wenn für Mainz Gelder verwilligt worden sind, was dankbar von der Regierung anerkannt wird, so wird dadurch nur ein Theil des Bedürfnisses gedeckt. Es ist für das Provinzialarresthaus die geforderte Summe verwilligt worden, damit sind aber die Verhältnisse des Gefängnisses in Mainz nicht gebessert. Es sind zwei getrennte Anstalten. Wie die Zustände dort sind, können Sie aus der einfachen Thatsache entnehmen, dass die jugendlichen Sträflinge dort mitten unter den Erwachsenen sitzen und sitzen müssen, und dass es sehr schwer ist, in den Anstalten das gegenseitige Zusammenkommen der Gefangenen und das Bereden der Gefangenen zu vermeiden. Ich glaube im Uebrigen die Regierung wird mit aller Gewissenhaftigkeit, nachdem der Neubau errichtet worden ist, der für seine Errichtung voraussichtlich eine Zeit von 2—3 Jahren in Anspruch nehmen wird, herantreten an die Prüfung der Frage, wie es mit den übrigen Anstalten zu halten sei. Ich gestehe aber offen, ich glaube nicht, dass es möglich sein wird, das Mainzer Gefängniss zu veräussern; aber mit diesem Glauben ist ja natürlich durchaus nichts entschieden, und die Frage, ob es möglich sein wird, wird reiflich geprüft werden. Wir bedürfen einer getrennten Anstalt für jugendliche Sträflinge. Die jugendlichen Sträflinge dürfen nicht in einer Anstalt sich befinden, in der Erwachsene sind. Wir bedürfen auch einer getrennten Anstalt für weibliche Sträflinge, denn die fortwährende Aufwendung von Kraft, um die Beziehungen der weiblichen zu den männlichen Sträflingen in den Gefangenenanstalten zu verhindern, ist eine Kraftvergeudung. Also das Bedürfniss kann nicht bestritten werden und wird nach meiner Ueberzeugung und nach dem, was ich wiederholt von Herrn Abg. Vogt gehört habe, auch von ihm eigentlich nicht in Abrede gestellt. Er glaubt nur, es genügt, wenn wir die Sache jetzt von der Tafel des Hauses wegschieben. Ja, sie wird dann mit vermehrter Kraft auf dem nächsten Landtage wiederkommen, und es hat nach meiner Erfahrung, wie jeder Tag seine eigene Plage, so jeder Landtag seine eigene Sorge, und es werden bei dem nächsten Landtag auch wieder neue Anforderungen unvermeidlicher Weise an Sie herantreten. Dann wird der Herr Abg. Vogt wieder in der Lage sein, die Sache auf den nächsten Landtag zu verschieben. Mit dem Verschieben ist es aber eine schlimme Sache, ich meine: vestigia terrent. Wir haben in der Beziehung mit den Gefängnissbauten in Hessen Erfahrungen gemacht. Wir

haben durch das fortwährende Verschieben der Hauptfrage und das fortwährende Herantreten an die Nebenfragen manches Geld ausgegeben, welches hätte gespart werden können. Aber wie die Dinge einmal liegen, so wäre es unrichtig, hier noch retrospective Kritik ausüben zu wollen. Wir sind vor die Thatsache gestellt, nunmehr das zu thun, was nicht länger zu verschieben ist.

Wenn von verschiedenen Seiten gefragt worden ist, wo die Zellenstrafanstalt hinkommen werde, so kann ich mit voller Aufrichtigkeit versichern, dass diese Frage noch nicht entschieden ist, und wir haben sie mit aller Absicht noch nicht entschieden; wir wollen mit dieser Frage, die doch eine Frage des Landes und nicht etwa einer einzelnen Stadt ist, die Entscheidung der Hauptfrage nicht erschweren. Was nothwendig sein wird, das glaube ich, kann ich jetzt schon sagen. Ich muss dabei dem geehrten Herrn Abg. Muth vielleicht die Freude seiner Schenkung etwas nehmen. Ich glaube kaum, dass man dazu wird schreiten können, eine derartige Anstalt in die Heimath des Herrn Abg. Muth zu verlegen, die gewiss ihre Vorzüge hat; aber es wird doch schwer sein, dort namentlich den Geschäftsbetrieb der Anstalt richtig herzustellen. Es wird auch schwer sein, dort die nöthigen Schulen für die Kinder der Beamten einzurichten. Die Verbringung der Gefangenen in die dortige Gegend wird auch nicht leicht sein. Aber ich bin weit entfernt, jetzt schon zu sagen: wir acceptiren die Offerte nicht. Es ist möglich, dass darauf eingegangen werden kann. Mich würde das im höchsten Grade freuen; aber es ist die übereinstimmende Ansicht aller Sachverständigen, die in dieser Frage gearbeitet haben: es ist nöthig, an eine Stadt, wenn nicht an eine Stadt ersten Ranges, so doch an eine solche zweiten Ranges, aber an eine Stadt mit ihrem Verkehr etwas heran zu rücken. Der Ort muss an einer Eisenbahn gelegen und im übrigen der Bauplatz möglichst billig sein. Wenn alle Bedingungen sich vereinigen für das, was wir fordern müssen, dann wird nach meiner Ansicht der billigste Baupreis zu entscheiden haben. Denn, m. H., Sie haben uns die Elle sehr kurz zugemessen und es ist nothwendig, dass wir hierauf Rücksicht nehmen.

Abg. Arnold: Den Gegenstand, den wir soeben berathen haben, halte ich für einen der wichtigsten, den wir in dieser Session zu behandeln haben. Ich sehe mich daher verpflichtet mit zwei Worten meine Stellung zu der Frage zu kennzeichnen. Für mich steht ausser allem Zweifel, dass ein dringendes Bedürfniss vorliegt, diese Anstalt zu errichten, und es könnte sich also nur fragen, ob unsere Finanzen so sind, dass wir diesem Bedürfnisse abhelfen können. Nun meine ich doch, wenn der Finanzausschuss, der doch die beste Kenntniss in Bezug auf unsere Finanzen hat, die Errichtung dieser Anstalt empfiehlt, so müssten wir uns, wenn wir nicht mit andern Gründen ihm entgegen treten können, seiner Anschauung anschliessen. Ich werde also für die Regierungsvorlage meine Stimme abgeben.

Der erste Präsident schliesst die Discussion und ertheilt dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Abg. Theobald: Im Anschluss an das, was Herr Abgeordneter

Schroeder gesagt hat, hebe ich nochmals hervor, dass der Finanzausschuss in erster Linie die Bedürfnissfrage geprüft hat, und darnach zur Ueberzeugung gelangt ist, dass ein Bedürfniss vorhanden und ein Neubau unbedingt nothwendig sei, um namentlich die vorhandenen Gefängnisse zu entlasten. Sie haben ja auch schon von der Regierung gehört wie unhaltbar die dermaligen Zustände sind. Die Trennung der jugendlichen und weiblichen Gefangenen von den übrigen Gefangenen ist dermalen nicht durchführbar. Also für den Finanzausschuss war in erster Linie das Bedürfniss massgebend. Nachdem der Ausschuss das Bedürfniss anerkannt hatte, hat er sich auch entschlossen, für die Errichtung einer Zellen-Strafanstalt einzutreten. Auch nach Prüfung der Finanzlage ist der Ausschuss zu der Ueberzeugung gekommen, dass die Finanzen nicht ungehörig belastet werden. Ich kann Ihnen also nur empfehlen, den Ausschussantrag anzunehmen.

Die hierauf von dem *ersten Präsidenten* gestellte Frage:

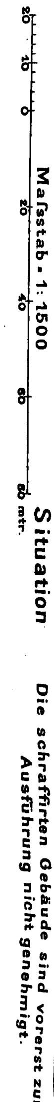
Will die Kammer nach dem Antrag des Ausschusses

1. der Grossherzoglichen Regierung für die Erbauung einer Zellenstrafanstalt die Summe von 1,100,000 Mk. mit der Beschränkung zur Verfügung stellen, dass Ersparnisse, welche bei der Vergebung der Arbeiten durch Abgebote an den Voranschlägen erzielt werden, nur insoweit zur Verwendung kommen dürfen als sie zur Deckung von Aufgeboten über die Voranschläge oder zu Fundamentirungsarbeiten nothwendig sind;
2. die Zustimmung dazu ertheilen, dass die zur Deckung dieser Summe erforderlichen Mittel, sowie die während der Bauzeit etwa fällig werdenden Zinsenbeträge, diese letzteren jedoch nur, wenn sie aus den Ueberschüssen der Hauptstaatskasse nicht gedeckt werden können, im Wege des Staatscredits durch Aufnahme eines höchstens mit 4% verzinslichen Anlehens flüssig gemacht werden;
3. sich damit einverstsnden erklären, dass die Tilgung des hiernach aufgenommenen Kapitals in der Art erfolgt, dass die jeweilig durch den Hauptvoranschlag der Staats-Einnahmen und Ausgaben dazu bestimmt werdenden Mittel zum Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen verwendet werden und dass dem Staat, nicht aber auch den Inhabern der Schuldverschreibungen das Recht vorbehalten bleibt, die ausgegebenen Schuldverschreibungen auch zur Einlösung mittelst Baarzahlung der Kapitalbeträge zu kündigen?

wird *bejaht* mit allen gegen acht Stimmen.*)

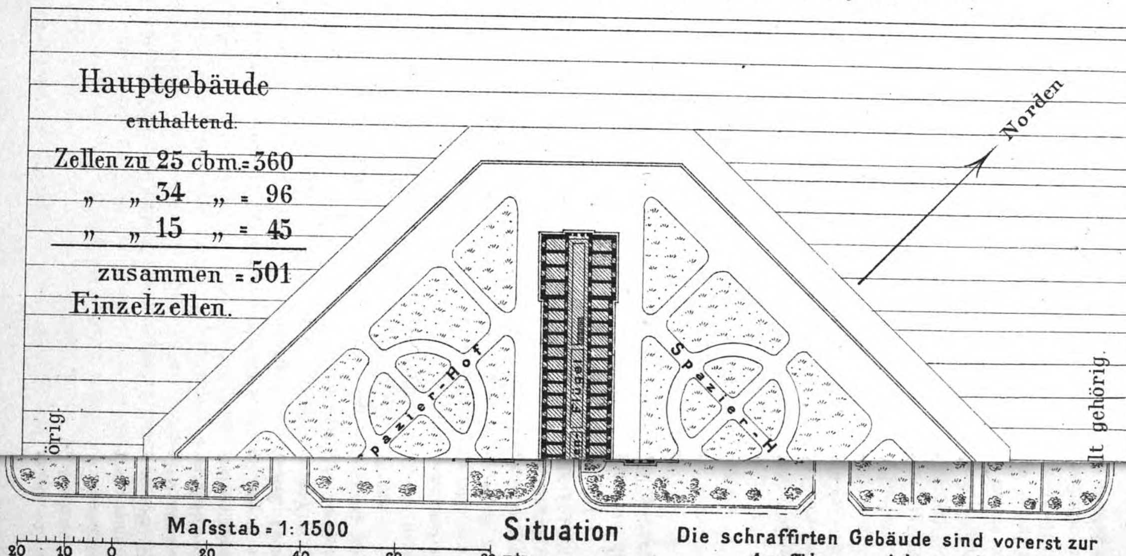
Freiburg, im Februar 1887. Es ist uns die Nachweisung über die im Königreich Preussen in Zwangserziehung untergebrachten verwahrlosten

*) Den Plan des Zellengefängnisses theilen wir in einer lithogr. Tafel mit. Red.



Bl. fr. Gefknde. Bd. XXII 3.4 z. S. 300.

Entwurf eines Zellengefängnisses für das Grofsherzogth. Hessen.



Mafsstab = 1 : 1500

Situation

Die schraffirten Gebäude sind vorerst zur Ausführung nicht genehmigt.

Kinder zu
krafttreten
überhaupt
kommen a
391, Berli
Sachsen 9
falen 687,
Rheinprovi

Am
bis 31. M

Vor
entlassen
gang geko

Am
waren am
von Comu

An
dem Staa
gung der
verpflegte
3,058,194

Die
sich bei
bringung

Fr
mitgethei
geschrieb
Bearbeite
erst heute
Collegen,
considera
betrachte
von der
(unterzei
dem erst
Erfolge -
schriftste
terer ver
rufsgebie

F
Vereins

Kinder zugegangen. In der Zeit vom 1. Oktober 1878 (dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes vom 13. März 1878) bis zum 31. März 1886 wurden überhaupt in Zwangserziehung untergebracht im Ganzen 11,701. Davon kommen auf Provinz bezw. Comunalverband: Preussen 619, Westpreussen 391, Berlin 450, Brandenburg 953, Pommern 865, Posen 709, Schlesien 1840, Sachsen 901, Schleswig-Holstein 527, Lauenburg 14, Hannover 802, Westfalen 687, R. B. Cassel 736, R. B. Wiesbaden 252, Stadt Frankfurt a. M. 92, Rheinprovinz 1275, Hohenzollern-Sigmaringen 7.

Am 31. März 1885 betrug die Gesammtzahl 9528, es ergibt sich also bis 31. März 1886 ein Zuwachs von 1573 Köpfen oder 16,5 Procent.

Von der Summe am 31. März 1886 mit 11,701 wurden widerruflich entlassen 319, unwiderruflich 636, sind verstorben 222, anderweit in Abgang gekommen 177.

Am 31. März 1886 verblieben in Zwangserziehung 9747; in Familien waren am 31. März 1886 untergebracht 4348, in Staatsanstalten 5, in den von Comunalverbänden eingerichteten Anstalten 707, in Privatanstalten 4687.

An Kosten sind erwachsen den Comunalverbänden 771,744 Mk. 67, dem Staate 761,396 Mk. 06. Die Gesammtkosten, welche aus der Verpflegung der seit Einführung des obengenannten Gesetzes bis 31. März 1886 verpflegten Kinder erwachsen sind betrugen für die Comunalverbände 3,058,194 Mk 12 Pf., den Staat 3,034,755 Mk.

Die Verpflegungskosten pro Kopf und Jahr im Durchschnitt beliefen sich bei der Unterbringung in Familien auf 149 Mk. 09 Pf., bei der Unterbringung in Anstalten auf 221 Mk. 44 Pf.

Freiburg. Wir haben früher schon (Bd. 18 S. 399 ff) die Preisfragen mitgetheilt, welche von der Redaktion der Rivista di discipline carcerarie ausgeschrieben worden sind, worunter für die erste Frage auch ausseritalienische Bearbeiter zugelassen wurden. In Folge unliebsamen Versehens können wir erst heute die erfreuliche Nachricht bringen, dass die Arbeit unseres verehrten Collegen, des Herrn Sanitätsraths Dr. Bär in Plötzensee: „Jl delinquente considerato dal punto di vista Antropologico e Socio logico (Der Verbrecher betrachtet unter dem anthropologischen und sociologischen Gesichtspunkte) von der ital. Prüfungscommission laut Beschluss vom 14. Dezbr. 1885 (unterzeichnet vom Vorsitzenden der Commission Tancredi Canonico) mit dem ersten Preis gekrönt worden ist. Möge Herr Bär in diesem glänzenden Erfolge — sofern es überhaupt für den bewährten und unermüdlichen Fachschriftsteller eines solchen bedarf — einen neuen Ansporn finden zu weiterer verdienstlicher und sachfördernder Thätigkeit auf unserm weiten Berufsgebiete!

Freiburg, 1. September 1887. Die Verhandlung des schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen soll vom 19.—21. Septemher zu

Freiburg in der Schweiz stattfinden. Abgesehen von dem gewöhnlichen Geschäftlichen soll die Arbeit in der Strafanstalt und Gefängnissen, speciell die landwirthschaftliche Arbeit, Gegenstand der Verhandlungen sein. Hiezu sind folgende Thesen vorgeschlagen.

I. Vom Referenten M. Chicherio, Director der Strafanstalt in Lugano:

1. Die gewerbliche Arbeit soll in eigener Regie oder für Rechnung von Unternehmern unter der Leitung öffentlicher Staatsangestellten ausgeführt werden.

   Wenn besondere Umstände dazu nöthigen, die Arbeit einem Unternehmer zu übertragen, so sind die Werkmeister von der Regierung zu ernennen und dem Strafanstaltsdirector zu unterstellen.
2. Concurrenz mit der freien Arbeit ist soviel möglich zu vermeiden, oder in ihrer Tragweite zu vermindern, indem man vorzugsweise Arbeiten für Staatsanstalten fertigt, möglichst viele Geschäftszweige betreibt, für die Produkte einen Markt von grossem Umfang sucht, und den Preis annähernd dem der freien Arbeit festsetzt.
3. Die Art des Arbeitsbetriebs ist um so besser, je leichter er die Erreichung der Strafzwecke ermöglicht, d. h. die Besserung der Gefangenen fördert, ihren besonderen Fertigkeiten Rechnung trägt, und ihnen die Mittel zum Fortkommen nach erstandener Strafe sichert.
4. Die landwirthschaftliche Arbeit, Bauarbeiten und ähnliche, sind zweckmässig und können unter folgender Bedingung betrieben werden:
   a) dass Gefangene damit betraut werden, die körperlich dazu besonders vereigenschaftet sind;
   b) dass man Gefangenen nach Verbüssung eines Theils der Strafe, und wenn sie Beweise eingetretener Besserung gegeben haben, zur Belohnung dahin verwendet, so dass diese Beschäftigung eine Art von Uebergangsstadium darstellt, vorbehaltlich der Rückversetzung im Falle schlechten Verhaltens;
   c) dass die Leitung der Arbeit einem verantwortlichen Werkmeister anvertraut wird, der das Geschäft versteht und eine ausreichende Instruktion erhält;
   d) dass die zu solcher Arbeit Verwendeten von freien Arbeitern abgesondert und jeder Verkehr mit diesen vermieden wird;
   e) dass das Wesen der Gefangenschaft und des Strafzwangs dabei gewahrt bleibt.
5. Aus gerechtem Humanitätsgefühl und Hochachtung vor der Würde der Wissenschaft verwerfen wir die Nichtbeachtung der Individualität des Gefangenen, d. h. der Verwendung desselben zu Arbeit, die ihm, ihrem Wesen nach, früher oder später einem sichern Tod entgegenführen würde.

II. Von dem Correferenten J. Zimmermann, Strafhaus-Director in Luzern:

1. Die Strafgefangenen sind zu ernster, angestrengter und nutzbringender Arbeit anzuhalten.
2. Die Arbeit soll so weit möglich, muskelanstrengend und ermüdend, aber nicht direct gesundheitsschädlich sein.
3. Sie soll dem Strafzweck nicht widerstreiten, sondern denselben unterstützen.
4. Sie soll einen erzieherischen Einfluss ausüben und die Erwerbsfähigkeit steigern, so dass der Entlassene bei gutem Willen sein redliches Brod finden kann.
5. Sie soll, bei billiger Berücksichtigung der Interessen der freien Arbeiter, möglichst einträglich sein.
6. Diese Forderungen erfüllt in der Regel am vollkommensten ein wohleingerichteter Gewerbsbetrieb innerhalb der eigenen Mauern, auf eigene Rechnung und mit Ausschluss fremder Unternehmer geführt.

Freiburg, 15. Juli 1887. Aus St. Gallen kamen der Redaktion dieser Blätter von Seiten des Herrn Strafhausdirektors Kühne zwei von diesem jüngst ausgearbeitete Gutachten desselben zu, die wir hiermit als auch für weitere Kreise interessant kurz erwähnen möchten. Das eine, welches auch bereits durch Beschluss der Direktionskommission vom 24. Januar d. J. in Wirksamkeit übergeführt ist, betrifft die Errichtung eines Unterstützungsfonds für die Angestellten der kantonalen Strafanstalt von St. Jakob. Der Fond wird gebildet aus den Bussen der Angestellten und den Erträgnissen der Abfälle aus den Gewerken. Die Beiträge werden zinstragend unter Kontrole der Direktion angelegt, jedes Jahr ist eine Rechnungsübersicht für die Direktionskommission und die Angestellten vorzulegen. Aus der Kasse werden bei längeren Krankheiten Angestellter bezw. ihrer nächsten Familienglieder Unterstützungen verabfolgt und ebenso Beiträge zu etwa nöthigen Badekuren. Der Höchstbetrag einer solchen Summe soll von ganz ausserordentlichen Fällen abgesehen 60 Franken nicht übersteigen. Aehnliche Kassen bestehen in der Schweiz in Lenzburg und Zürich, während Luzern und Bern einer solchen entbehren, wogegen hier langjährige Angestellte insofern besonders berücksichtigt werden, als sie, wenn nur noch halbwegs fähig, zu geringeren Hausdiensten benützt werden. Unseres Dafürhaltens bemerkt der Herr Verfasser des Gutachtens mit vollem Recht, dass diese Rücksichtsnahme an sich zwar recht schön, in einer Strafanstalt deren besonderer Aufgabe nach aber am allerwenigsten wohl angebracht sei. In Neuenburg soll Hr. Direktor Dr. Guillaume auch sehr lebhaft den Mangel einer solchen Hilfskasse beklagen: man hilft sich dort dadurch, dass jedem Angestellten monatlich 2 Franken von der Besoldung innebehalten und zinstragend angelegt werden. Beim Dienstaustritt erhält dann der Betreffende sein Guthaben mit Zins und Zinseszinsen aus-

bezahlt. Es wird indessen auch hier die Errichtung einer Hilfskasse angestrebt.

Der zweite Vorschlag des Herrn Kühne vom März d. J. ist noch nicht in Wirklichkeit getreten. Derselbe befürwortet dem entlassenen Gefangenen allerdings unter Kontrole der Schutzaufsicht, die freie Verwendung seines während der Strafzeit erworbenen Pekuliums zu sichern und alle Ansprüche von Staats- oder Amts-Kassen etc. auszuschliessen. Bezüglich der Staatskasse wird nur die Ausnahme statuirt, dass bei schlechtem Betragen des Sträflings oder schuldbaren Verderbnissen desselben ein Rückzugsrecht des Staates vorbehalten wird. Herr Direktor Kühne beleuchtet an einigen drastischen Beispielen die Unzuträglichkeit und Zweckwidrigkeit der bestehenden Verhältnisse. So hatte in St. Jakob ein Sträfling ein Pekulium von etwas über 62 Franken zusammengebracht, wovon ihm bei der Ankunft in der Heimathgemeinde sofort 52 Franken für rückständige Steuern abgezogen wurden. Dass der Mann mit 10 Franken eigentlich nichts anfangen konnte, ist natürlich sehr klar. Herr Kühne hatte hierwegen schon vielfache Kämpfe zu bestehen, die er im Interesse der Entlassenen aufnahm, jedoch nur in wenigen Fällen zu einem glücklichen Ausgang brachte. Wir wünschen ihm zu seiner Vorstellung an die Oberbehörde besten Erfolg und werden uns freuen, hier bald günstige Nachrichten von ihm in dieser Beziehung registriren zu können. — Der Erweiterungsbau in St. Jakob ist, wie Herr Direktor Kühne uns gleichzeitig mittheilt, fertig und das kombinirte System eingeführt. Für die freundliche Zusage der Mittheilung einer Beschreibung und der Baupläne sowie für die oben mitgetheilten Notizen sei ihm hier unser bester Dank ausgesprochen.

Freiburg, 20. Juli 1887. Das Correspondenzblatt für Schweizer Aerzte bringt in seiner Nr. 6 vom 15. März d. J. einen Bericht über eine Sitzung des Medicinisch-pharmaceutischen Bezirksvereins von Bern vom 23. November 1886, der theilweise auch für die Leser der Blätter für Gefängnisskunde von Interesse ist. In der genannten Sitzung hielt nämlich der Arzt der Strafanstalt in Bern, Herr Dr. Schaerer, dessen Güte wir die Mittheilung des Blattes zu verdanken haben, einen Vortrag: „Zur Ernährung der Gefangenen.“ Wir entnehmen demselben das Nachstehende. In der Einleitung wies der Vortragende auf die noch vielfach vorhandenen irrthümlichen Anschauungen über die Art der Ernährung und auf den Umstand hin, dass gerade die in Strafanstalten gemachten Erfahrungen über Ernährung und Ernährungsstörungen auch Licht über die Ernährungszustände überhaupt werfen. Redner erörtert kurz die bezüglichen Arbeiten von König, Voit, Pettenkofer, Rubner u. A. und die speciell in der Schweiz in dieser Richtung gemachten Fortschritte. Früher, wo hauptsächlich der Abschreckungs- und Sühnezweck der Strafe geltend war, war auch die Kost möglichst knapp bei schwerer Arbeit. Heute wo der Besserungszweck

mehr hervortritt, wurde auch die staatliche Fürsorge für den Verbrecher grösser, um denselben zu heben und zur Arbeit zu befähigen. Hiemit war die Nothwendigkeit der Verbesserung der baulichen Einrichtungen und der Ernährung gegeben. Die Kost soll zwar immer möglichst billig und ohne jeden Luxus sein, allein bei zu vorherrschendem vegetabilischem Nährungsstoff würde den heutigen Anforderungen nicht genügt. Die Beurtheilung der Gefangenenkost wechselte auch oft nach dem gerade herrschenden Wohlstand der äussern Bevölkerung; die neuern Untersuchungen über den Nährwerth der Nahrungsmittel, ihre Ausnutzbarkeit und den nöthigen Wechsel haben nunmehr auf chemisch-physiologischer Grundlage mit Sicherheit eine entsprechende Kostordnung aufstellen lassen. Meist waren die bestehenden Kostordnungen bedeutend unter dem z. B. von Voit aufgestellten Normalmass, so hatte Bern vor einigen Jahren 85 gr. Eiweiss, 27 gr. Fette und 515 gr. Kohlehydrate gegenüber der Voit'schen Aufstellung von 118, 56 und 500 gr. Auch das animalische Eiweiss stand zum vegetabilischen nicht in richtigem Verhältniss: anstatt 1:4 war die Proportion 1:9,4. Damit war der Weg zur Abhülfe vorgezeichnet, aber das meist knappe Budget machte die Aufgabe schwierig. Für die Schweiz empfiehlt Redner vor allem grössere Berücksichtigung der Milch- und Milcherzeugnisse (Käse, Ziger etc.) und Vermehrung der Extrafettung, von blosser Vermehrung des vegetabilischen Eiweises (Hülsenfrüchte) sei abzusehen. Redner bespricht dann noch das sogenannte „Abgegessensein“ und die sonstigen durch Krankheitserscheinungen nöthigen Aenderungen des Speisezettels und der Zulagen. Der Vortrag schloss mit einem Ueberblick auf die sonst erforderlichen hygienischen Vorschriften und über die zur geistigen Anregung und Hebung der Sträflinge erforderlichen Hilfsmittel. In der an den Vortrag sich anknüpfenden Diskussion sprach zuerst Prof. von Neucki. Derselbe zieht die animalischen Stoffe vor, er möchte am liebsten dem Gefängnissarzt die Wahl der Nahrung anheimgeben. Es sei ein grosser Irrthum, die Kohlehydrate den Fetten gleichartig zu setzen, letztere sind viel verdaulicher und leicht resorbirbar, während erstere nur zum kleinern Theil zu Fett, zum grössern (50—70 %) zu Glycogen verwandelt würden, durch letzteres bekomme aber der Stoffwechsel eine ganz andere Richtung. Redner glaubt übrigens, dass in Bern das Mögliche geleistet sei und spricht sich zum Schlusse entschieden für Fette und auch für Alkohol für die Gefängnisskost aus. Prof. Flesch hat bei zahlreichen Sektionen von Gefangenen ringförmige Geschwüre im Darm gefunden und fragte desshalb bei Dr. Schaerer an, ob die Darmkranheiten abgenommen hätten, worauf letzterer erwiderte, dass die Veränderung der Kost erst seit Anfang 1886 eingetreten sei, sich also noch nicht viel bestimmtes sagen lasse.

Aus **Rom** wird der Nordd. A. Z. geschrieben: Volle 17 Jahre sind nun nahezu verflossen, seitdem Italien mit der Erwerbung Roms sein Einigungswerk vollkommen vollendet hat, und noch fehlt dem jungen König-

reiche eine einheitliche Gesetzgebung, ein allgemeines Strafgesetzbuch, da in den verschiedenen Provinzen des Reiches noch immer nach der in früheren Zeiten bestandenen Gesetzgebung Recht gesprochen wird. So gelten z. B im lombardisch-venetianischen Königreiche noch immer das österr. Strafgesetz, in den alten Provinzen die piemontes. Gesetze, in den Südprovinzen der Code Napoleon u. s. w.; es kann daher vorkommen, dass in einem Landestheile ein in einem anderen schweres Verbrechen gering oder gar nicht, ein anderswo leichtes Vergehen schier übermässig streng geahndet wird. Dem gegenwärtigen Kabinet scheint es vorbehalten zu sein, diesem Uebelstande abzuhelfen und dem allgemeinen Rufe nach einem neuen einheitlichen allgemeinen Strafgesetzbuche Folge zu leisten. Im Justizministerium tagt bereits auf Anordnung des Justizministers Zanardelli, eines der berühmtesten Rechtskundigen Italiens, eine aus den angesehensten Rechtsgelehrten zusammengesetzte Kommission, welche sich mit der Abfassung eines neuen Strafgesetzbuches befasst, das schon in der nächsten Session dem Parlament vorgelegt werden soll. Angesichts des Umstandes, dass im Senate sozusagen die Crème des Richterstandes und der Rechtsgelehrtheit vertreten ist, dürfte dieser hohen Körperschaft die Initiative der Prüfung, Berathung und Diskussion des neuen Strafgesetzbuches überlassen werden, schon aus dem Grunde, weil die vorausgegangene Diskussion desselben im Senat die Diskussion des Gesetzes in der Kammer erleichtern und beschleunigen würde. Es wird genügen, wenn der Kammer Gelegenheit geboten wird, sich über die Fundamentalprinzipien des neuen Strafgesetzbuches auszusprechen, die Klassifikation der Verbrechen und die Anwendung des Strafmasses, sowie überhaupt die Hauptbestimmungen desselben zu diskutiren und dann das gauze Gesetz en bloc zu erledigen. Diesem Ziele scheint auch die Regierung zuzustreben. Es ist sonach alle Hoffnung vorhanden, dass das neue Strafgesetzbuch schon während des Verlaufs der nächsten Session vorgelegt und erledigt werden wird.

London. In der englischen Zeitschrift The Sunday at Home finden wir eine sehr warm geschriebene biographische Skizze über Alexander Maconochie zeichnet mit W. T. (William Tallack), aus der nachstehend ein kurzer Auszug folgen mag, zumal, wie es gleich zu Anfang des Aufsatzes heisst, seit den Tagen Howard's wahrscheinlich Niemand (in England) mehr für die Gefängniss-Reform gethan hat als Kapitän Alexander Maconochie. Ihm gebührt das Verdienst der Einführung der sog. Gut-Marken (good-marks) in das englische und irische Gefängnisssystem, sowie anderer Verbesserungen die manchmal schon Andern gutgeschrieben wurden.

Maconochie war 1787 geboren in Fifeschire, wo sein Vater ein angesehenes Amt bekleidete. Nachdem er einige Jahre sich den Rechtsstudien gewidmet hatte, wandte er sich dem seemännischen Berufe zu und trat als Midshipman in die königliche Flotte bei dem Westindischen Geschwader

unter Admiral Sir Alex. Cochrane. Im Jahr 1810 wurde das Schiff, auf dem er sich befand, an das holländische Ufer verschlagen und Maconochie gerieth mit den Uebrigen in die Gefangenschaft der Franzosen, in welcher er 3 Jahre bis zum Sturze Napoleons blieb. Er kehrte heim und setzte seinen Marinedienst fort, diesmal an der Nordamerikanischen Küste. Bald nach dem Eintritt des Friedens verliess er die Flotte wieder und bewirthschaftete eine Reihe von Jahren ein kleines Gut in Schottland. Er verheirathete sich und die Familiensorgen veranlassten ihn, sich um ein erhöhtes Einkommen umzusehen. Ein alter Freund, Sir John Franklin, der eben zum Gouverneur von Van Diemens Land ernannt worden war, schlug ihm vor, ihn als Sekretär dahin zu begleiten, was Maconochie sofort annahm. Vor seiner Abreise ersuchten ihn einige Herren, die sich besonders um das Gefängnisswesen interessirten, um Berichte über die Verhältnisse der australischen Strafkolonien, welche ihn auch sofort nach seiner Ankunft beschäftigten. Es hatten sich damals um deren Verbesserung zwei Missionäre, James Backhouse von York und George Washington Walker von Newcastle, besonders verdient gemacht und wurden bei ihren Bestrebungen sowohl von dem Vorgänger Sir J. Franklin's, Oberst Arthur, als auch von diesem selbst lebhaft unterstützt; die Berichte derselben kamen natürlich auch in Maconochie's Hand und er erklärte später, dass er denselben „ausserordentlich viel verdanke" (extremely indebted). Die Lage der Strafkolonien war theilweise eine äusserst klägliche; z. B. in Macquarie Harbour an der Westküste Tasmaniens befanden sich etwa durchschnittlich 280 convicts, von denen aber eine ganz erschreckliche Menge (je 5 auf 8) durch Mord, Gewalt oder sonstige Unglücksfälle umkamen; in 10 Jahren entflohen 169, aber 62 davon gingen in den Wäldern zu Grund, und 9 wurden von ihren Genossen getödtet und zum Theil aufgefressen. In New South Wales stand die Sache nicht besser, dort wurden einmal innerhalb 14 Tagen wegen ganz geringfügiger Vergehen 21 Gefangene gehängt. Diese schlimmen Zustände erregten Maconochie's Theilnahme aufs tiefste und er beschäftigte sich eingehend mit dem Studium der Abhülfe derselben; dabei kam er auf den Gedanken der Good Marks und die Hauptzüge des sog. Irischen Systems. Maconochie also (wie in einer Anmerkung beigefügt ist), gebührt das Hauptverdienst an diesem System und nicht Sir Walter Crofton, der es nur weiter ausgeführt hat. Nachdem er nun ein vollständiges System über die Behandlung der Gefangenen ausgearbeitet hatte, legte er solches dem Kolonialamt in London vor, dessen Antwort aber 2 Jahre auf sich warten liess. Dieselbe fiel nur theilweise entsprechend aus, man wollte auf der Insel Norfolk eine Art Versuchstation für seine Pläne unter seiner Leitung errichten. Maconochie kam im März 1840 auf der etwa 1000 (engl.) Meilen von Australien entfernten Insel an und blieb dort bis Februar 1844. Während dieser 4 Jahre hatte er ungefähr 1500—2000 Convicts in seiner Obhut, darunter beinahe $^2/_3$ wiederholt Bestrafte d. h. solche, die erst von England nach Neu-Süd-Wales transportirt worden waren und dann wegen neuer Verbrechen von da nach Norfolk. Dies waren die schlimmsten der

schlimmen und es befanden sich zum Schutze der Beamten etwa 160 Soldaten auf der Insel. Vor Maconochie's Ankunft arbeiteten die Sträflinge in Ketten und sich ihnen innerhalb 3 Yards zu nähern, galt für gefährlich. Sie wurden mehr wie Hunde gefüttert, denn wie Menschen gespeist. Die Nahrung mussten sie mit Händen und Zähnen zerreissen — da man ihnen keine Messer zu geben wagte — und trinken thaten sie aus Wassereimern. Der Arbeit zu entgehen, verstümmelten sie sich selbst auf schaudervolle Weise und Hunderte von ihnen verfielen einem vorzeitigen Tode. Von ihnen galt die Rede: „Es mag Einer sein wie er will, wenn er dahin kommt, so ist er bald so schlimm als die andern; sein menschliches Herz verliert er und bekommt eines von einem wilden Thier". So lag die Sache, als Maconochie sein Amt antrat. Seine erste Ansprache an sie machte einen tiefen Eindruck, ein neuer Luftzug wehte und die elenden Wesen richteten sich wieder empor. In drei Jahren änderten sie sich so, dass der Gouverneur von Neu-Süd-Wales, Sir George Gipps, Maconochie bei einem Besuche erstaunt fragte, wie er es nur fertig gebracht habe, dass die Leute jetzt so gut ausschauten, sie, die man früher eine „Schaar Teufel" genannt hatte. Sein System beruhte darauf, dass, wie in der Freiheit ein Jeder im Allgemeinen für seinen Lebensunterhalt arbeiten muss, dieser Grundsatz auch soweit möglich auf die Gefangenen anzuwenden sei. Sie sollten „nichts für nichts" haben, vielmehr alles durch besondere Thätigkeit verdienen. Der ganz Träge wurde auf Wasser und Brod gesetzt, aber auch diese schmale Kost sollte abverdient werden, bevor er entlassen würde. Denn nach seinen Vorschlägen und Ansichten sollte im Allgemeinen kein Urtheil eine bestimmte Strafdauer aussprechen ohne Rücksicht auf das Betragen der Gefangenen, sondern es sollte vielmehr dahin lauten, dass der Gefangene unter der Disciplin zu bleiben hätte bis zu seiner Besserung, so dass dieser selbst seine Strafzeit abkürzen oder verlängern könnte. Dazu sollten die good marks dienen, die nach der Stückarbeit zuertheilt würden. Bei seiner Ankunft auf Norfolk belief sich der tägliche Aufwand für einen Gefangenen auf acht Pence, wonach jeder mit 8 Marken (1 gleich 1 penny) belastet wurde, die jeden Tag abverdient werden mussten. Dabei war die Anforderung an die Thätigkeit eine mässige, so dass einer leicht noch Ueberarbeit leisten konnte. Für diese Mehrarbeit durfte er sich gewisse Verbesserungen in Kost und Kleidung verschaffen. Der Hauptanreiz zu erhöhter Thätigkeit lag aber darin, dass ein bestimmter Theil der Strafzeit sollte abverdient werden können. Maconochie war natürlicherweise vorsichtig genug, den Sträflingen zu sagen, dass er ihnen das nicht garantiren könne, sondern nur sein Möglichstes bei der Regierung thun werde, um diese Vergünstigung gewährt zu bekommen. Diese Hoffnung wirkte während 3 Jahren mächtig, leider aber ging die Regierung nicht auf die Sache ein, was grosse Enttäuschung verursachte. Alle Arbeiten waren in bestimmte Aufgaben vertheilt und mit Marken berechnet, was freilich manchmal im Einzelnen viele Schwierigkeiten machte, die Gefangenen versahen auch das Aufseheramt fast durchaus, nur fünf freie Aufseher waren im Ganzen vorhanden, auch war jenen gestattet, sich Hühner und Schweine anzuschaffen u. zu halten.

Widerspenstige gab es freilch auch hin und wieder, in der Regel aber siegte doch bald die bessere Ueberlegung; eine Vergünstigung wurde besonders hoch geschätzt: die, eine eigene Hütte bauen zu dürfen, denn im Allgemeinen waren die Sträflinge Tag und Nacht beisammen. Diese Einrichtung, Privateigenthum erwerben zu können, wirkte namentlich günstig auf sonst altgewohnte Diebe, die sich früher häufig genug unter sich bestohlen hatten.

Maconochie begnügte sich aber nicht damit, bloss äusserliche Ehrbarkeit und Folgsamkeit zu erzielen, er wollte namentlich auch das Gefühl gegenseitiger Verpflichtung, allgemeiner Zusammengehörigkeit einpflanzen. Zu diesem Zwecke sollten, bis zu einem gewissen Grade, je fünf eine Gruppe bilden, so dass die Faulheit oder schlechte Aufführung des Einen auch die Andern in Mitleidenschaft zog, indem sie gemeinsame Gut-Marken hatten. Wenn so freilich einerseits ein Interesse der besseren Elemente entstand, auf die weniger guten einzuwirken, so hatte andererseits dieses Experiment manches Ungerechte und führte schliesslich zu ernstlichen Unzukömmlichkeiten. Der Biograph meint, von den vielfachen Gefahren der Gemeinschaftshaft scheine Maconochie nie eine richtige Einsicht gehabt zu haben und ebenso wenig von einer richtig verstandenen Trennungshaft und deren Vortheilen. Er sei wahrscheinlich durch die Uebertreibungen der letzteren in manchen amerikanischen Gefängnissen davor zurückgeschreckt worden. (Der hieran geknüpfte Exkurs über die Vorzüge der Einzelhaft lässt mit grosser Sicherheit die obenerwähnten Buchstaben W. T. zu William Tallack erweitern.)

Es wird ein Brief von John Simms, der mit Maconochie auf Norfolk im Gefängnissdienst und später Vorstand des Gefängnisses in Plymouth war, citirt, worin sich dieser auf's günstigste über die Resultate Maconochie's ausspricht, den schlimmen Zustand vor dessen Ankunft schildert und das schliessliche Scheitern des Planes von Maconochie der persönlichen Verletztheit einiger Oberbeamten der Insel, die sich über jenen beim Ministerium des Innern beschwerten und sein System anschuldigten, zuschreibt. Die Ordnung soll nach Simms eine ganz musterhafte gewesen sein und er nennt das Jahr, das er mit Maconochie zusammen war, das denkwürdigste in seiner ganzen Gefängnisserfahrung (I shall ever remember this year as the most remarkable in all my prison experience). Die Sträflinge, die dann nach Tasmanien versetzt und mit tickets of leave versehen wurden, erhielten alsbald Anstellungen, ja sie waren dort ordentlich berühmt als „Kapitän Maconochie's Leute“. Die Möglichkeit der Besserung solcher Verbrecher wurde trotzdem oft angezweifelt, der Verfasser unserer Skizze hält solches aber der Autorität von Simms und Maconochie selbst gegenüber für ungerechtfertigt, welch' letzterer auch vor einem parlamentarischen Ausschuss erklärte, dass er auch unter den verhärteten Verbrechern keinen für unverbesserlich (none irreclaimable) halte. Maconochie scheint einen ausserordentlichen Einfluss auf diese Leute ausgeübt zu haben, wie aus einzelnen mitgetheilten Beispielen

erhellt. So wird z. B. von einem Sträfling, Namens Anderson, erzählt, dass er vorher in Sidney einer der unbändigsten gewesen, häufig gepeitscht worden, aber immer widerspenstiger sich gebehrdend zuletzt auf eine kleine Insel im Hafen von Sidney gebracht und dort mit einer Kette an einen Felsen angeschlossen worden sei, in dessen Höhle er schlief. Nach einigen Wochen hoffte man, dass er mürbe geworden wäre, jedoch weit gefehlt. Er wurde dann für Lebenslang nach Port Macquarie geschickt, allein auch dort war das alte Spiel und die Peitsche wurde ihm wieder und wieder applizirt. Er entfloh, lebte einige Zeit unter den Wilden, wurde dann wieder eingefangen und nach der Insel Norfolk verbracht. Maconochie gelang es, durch verständige Behandlung den Mann zu ändern, und der Gouverneur von Neu-Süd-Wales, dem Anderson bei seinem Besuch auf Norfolk auffiel, erkundigte sich, was das für ein anstelliger Mensch sei und wollte gar nicht glauben, dass diess der frühere Anderson sei.

Die schon oben erwähnte Nichtgenehmigung eines theilweisen Strafnachlasses an solche Sträflinge, welche sich gut geführt hatten, setzte Maconochie's Thätigkeit leider ein vorzeitiges Ende. Die Nachricht von jener verbreitete grosse Niedergeschlagenheit unter den Gefangenen, und zwölf derselben versuchten sich einer Brigg zu bemächtigen und zu entfliehen. Der Versuch misslang, allein der Bericht hierüber an das Home-Departement nebst zahlreichen Anschuldigungen des ganzen Systems von Maconochie veranlasste seine Rückberufung. Nach seinem Abgang begann das alte grausame System wieder, Peitsche und Kette traten wieder die Herrschaft an und die Folge war 1846 eine grosse Meuterei, in der 3 Beamte getödtet und dafür 12 Sträflinge auf einmal hingerichtet wurden, zuletzt wurde Norfolk als Strafstation ganz aufgegeben. Nach Maconochie's Rückkehr nach England kam sein Marksystem eine Zeitlang ausser Uebung, 1849 aber nahm er auf Andringen einiger Frennde die Gefängnissvorstandstelle in Birmingham an, wo er dasselbe wenigstens theilweise wieder anwenden wollte, was indessen von seiner vorgesetzten Behörde verweigert wurde. Nur in ganz beschränkter Weise konnte er es bei den jugendlichen Gefangenen unter 16 Jahren zur Anwendung bringen und zwar, wie er glaubte, mit „bemerkenswerth guter Wirkung“ („remarkably good effect“). Diese Beschränkungen aber, die ihm von den Oberbehörden auferlegt wurden, veranlassten ihn schon nach zwei Jahren von seiner Stelle zurückzutreten: unter seinem Nachfolger kamen sodann so schwere Fälle von Misshandlung der Gefangenen vor, dass 1853 eine besondere königl. Untersuchungskommission hierwegen niedergesetzt wurde, deren Prüfungsergebniss ein für Maconochie höchst ehrenvolles war. Die Erklärung bezüglich seiner lautete dahin, dass die Kommission überzeugt sei, „dass er ein gentleman voll Menschenfreundlichkeit und Wohlwollen sei, dessen einziger Zweck bei Uebernahme der Vorstandsstelle die Beförderung der Besserung der Gefangenen und des Wohles der Gesellschaft gewesen, die er mittels des Systems sittlicher Zucht hier zu erreichen gehofft habe.“ Als er Birmingham verliess, begleitete ihn die Hochachtung der Behörden

und aller Menschenfreunde, die derselben in einer öffentlichen Versammlung ihren Ausdruck gaben.

Seine letzten Jahre brachte er in ruhiger Zurückgezogenheit zu, bis er im Oktober 1860 starb. Nach seinem Tode erst fand er wie so viele Andere die gebührende Anerkennung; denn nun wurde sein System der Hauptsache nach zu dem gesetzlich vorgeschriebenen in England und Irland für die convict prisons und vor wenigen Jahren erst auch für die kleinern Gefängnisse (county and borough gaols).

Literatur.

Bulletin de la Commission pénitentiaire internationale. Nouvelle Serie. St. Petersbourg et Neuchatel.

Diese internationale Fachschrift, redigirt seit Neujahr 1887 von einer Commission, die aus den Herren Galkine-Wraskoï (Petersburg, Vorsitzender), L. Herbette (Paris), E. v. Jagemann (Karlsruhe), Beltrani-Scalia (Rom) und Dr. Guillaume (Neuchatel) zusammengesetzt ist, erscheint in neuer Serie vierteljährlich in 200—300 Seiten starken Heften. Sie bringt Gesetze und Verordnungen, Einrichtungen von allgemeinem Interesse über das Gefängniss- und Schutzwesen, statistisches Material, vorbereitende Arbeiten für den nächsten Congress zu Petersburg (1890), insbesondere die Gutachten über die im Programm für den Congress aufgestellten Themata, Darstellung der Fortschritte auf dem Gefängnissgebiet in den einzelnen Ländern. Die Strafanstaltsverwaltungen und Oberbehörden, sowie Alle, welche auf die Quartalsschrift abonnieren wollen, werden ersucht, sich bei der „Librairie Générale Delachaux & Niestlé à Neuchatel (Suisse)“ zu subscribiren. Der Abonnementspreis beträgt jährlich 20 Frcs. Das Januar- und das April-Heft sind bereits erschienen. — *Kr.*

Die Strafen des deutschen Strafgesetzbuches und deren Vollzug. Eine kritische Studie von Schmölder, Amtsrichter. Berlin 1885. Verlag von Franz Vahlen.

„Die Strafen sollen wiederum werden, was sie von Gottes (!) und Rechts wegen niemals aufhören durften zu sein: ein Strafübel und nur ein Strafübel.“ Dieses Mittelstädt'sche Motto trägt das Schriftchen auf seinem Titelblatt und was es dem Leser verspricht, hält es auch getreulich. Nach einer geschichtlichen Darstellung der Ausgestaltung der Freiheitsstrafe zu ihrer heutigen Form und Bedeutung, nach einer Schilderung des entsetzlichen Zustandes der Gefängnisse, der bis in unser Jahrhundert hinein dauerte, sieht der Verfasser zu seinem Schmerz auf einmal die unsinnige Besserungstheorie zur Herrschaft im Strafvollzug gelangen und siehe da: „Auf der Stuttgarter Versammlung des Vereines der deut-

schen Strafanstalten, 1877, konnte Krohne, der Direktor des bedeutendsten preuss. Zuchthauses, mit Emphase ausrufen: „Wir verfolgen einen pädagogischen Zweck, wir wollen erziehen!" (S. 13). Ist das nicht haarsträubend? Ja unter dem Banne dieses Besserungsfanatismus verlor die Strafe und die damit verbundene Zwangsarbeit den Charakter eines Uebels. In thörichtem Glauben an die Besserungsfähigkeit der Verbrecher baut man ihnen von scharfsinnigen Architecten ausgedachte, luxuriös ausgestattete Paläste mit den enorm kostspieligen Zellen und will darin diejenigen bessern, die vorher die „Verschlechterungsstationen" der kleineren und Untersuchungs-Gefängnisse durchlaufen haben. Mit allen Besserungsbestrebungen erreicht man aber nichts „als eine Umwandlung der Strafe in eine Wohlthat sowie eine Beförderung der Heuchelei und Selbstüberhebung, also eine weitere Verschlechterung der Gefangenen". (S. 23). „Ein hartes Wort", ist sich Herr Schmölder selbst bewusst, damit ausgesprochen zu haben, aber er beweist und begründet es und wer wagt es, ihm zu widersprechen? Denke man nur: alle Verschärfung der Freiheitsstrafen hat die verblendete moderne Strafgesetzgebung aufgehoben und nur die Sträflingsarbeit ist als solche geblieben; allein diese Arbeit hat man — welche Thorheit! — „als Mittel zur Besserung ausersehen" und hiemit ihr den Charakter eines Uebels geraubt. (S. 24.) Ja, man hat die „Arbeitspensa" und den „Arbeitsverdienstantheil" erfunden, man lässt den Sträfling „Kapitalien ansammeln, wie sie der freie Arbeiter nur in den seltensten Fällen kennt." (S. 26.) „Die Sträflingsarbeit ist „zu einer zerstreuenden und gewinnbringenden Beschäftigung geworden". Allein der heutige Strafvollzug, „die neueste Wissenschaft, — wie Herr Schmölder sich höhnisch ausdrückt — die „Gefängnisskunde" begeht noch etwas weit Schlimmeres: „Die Gefängnissarbeit soll sogar zu einer Erweiterung der Fähigkeiten der Gefangenen dienen!" Kommt der Sträfling als „roher Taglöhner" in's Zuchthaus, „so soll ihm während der Zeit seiner Unfreiheit ein einträgliches Handwerk beigebracht werden." Infolgedessen muss der Zuchtknecht zum Lehrmeister werden und „so wurde es möglich, dass ein anderer Strafanstaltsdirector, Langreuter, auf der Versammlung deutscher Strafanstaltsbeamten zu Bremen im Jahre 1880 erklären konnte: „Die Militäranwärter sind und bleiben Soldaten, geneigt, die Gefangenen soldatisch zu erziehen, während die aus dem Handwerkerstande hervorgegangenen Aufseher den Gefangenen als Lehrmeister gegenübertreten und von diesen als tüchtige Meister und freundliche Vorgesetzte geachtet und geliebt werden". (S. 27.) Das „konnte" „ein" Director Langreuter aussprechen!!

Aber der Besserungswahnsinn geht noch weiter, man hat in den Strafanstalten Schulen und bringt in den obersten Klassen den Gefangenen sogar Etwas von der Literatur und Physik bei! Darüber entsetzt sich förmlich Herr Amtsrichter Schmölder (S. 28/29). — Zu Heuchlern erzieht man ferner nach Schm. die Sträflinge und keinem ist es Ernst mit seinen Gelöbnissen künftigen Wohlverhaltens. Die Geistlichen können keine

innere Besserung erzielen, so lange und weil sie zugleich Gefängnissbeamte sind. Ueberhaupt gehört nach Schmölder die christliche Liebe gar nicht in das Strafrecht (S. 33/34). Und endlich die unverantwortlich hohen Kosten für Bau und Unterhaltung der Zellenpaläste! (S. 36/39). Kurz und gut: es ist die höchste Zeit, dass man umkehrt, dass man aufhört, Zweck und Wirkung der Strafe miteinander zu verwechseln, dass man sich wieder voll und ganz zur „absoluten Strafrechtstheorie" bekehrt. — Auf dieser fussend macht nun Herr Schmölder eine Reihe von positiven Reformvorschlägen und wir müssen gerecht sein, indem wir ihm in einzelnen Punkten z. B. in Berechnung der Geldstrafen nach dem Steuerzettel des Verurtheilten, in der rationellen Verwerthung des „Verweises" als Strafmittel, in der präventiven Werthschätzung der Arbeitercolonien, unseren Beifall zollen. Indessen: Drako-Mittelstädt bleibt nicht aus. Die liebe Prügelstrafe muss wieder herbei! Sie ist so heilsam und überdies gar nicht so ungesund — und wenn auch! „Eine Verminderung des körperlichen Wohlbefindens wird durch das Strafübel gerade angestrebt" (S. 50). Die körperliche Züchtigung muss „reactivirt" (S. 53) werden gegen „die jugendlichen Verbrecher, sodann als eine Zusatzstrafe neben der — Todesstrafe und der Zuchthausstrafe." Mit Verweis und Geldstrafen kommt man bösen Buben nicht empfindsam genug bei; sie bekommen aber Respect, wenn die Peitsche auf ihrem Rücken arbeitet. Und die Todesstrafe hat in unserer materialistischen schnell lebigen Zeit „in ihrem innern Wesen sich völlig geändert." Ueberdies ist sie häufig auch nicht mehr so entehrend, im Gegentheil „der hingerichtete Verbrecher erscheint in den Augen Vieler als der Held des Tages." „Hier muss unseres (i. e. Herrn Schmölders) Erachtens im Interesse des Gesammtwohles Abhilfe geschaffen werden und wir können eine solche Abhilfe nur (!) in der dem Richter ertheilten Ermächtigung erblicken, cumulativ (sic!) in den geeigneten Fällen neben der Todesstrafe auf körperliche Züchtigung zu erkennen." (S. 53.) Also Herr Amtsrichter Schmölder denkt sich einen Fall und erquickt sich in der Vorstellung desselben, wo der Scharfrichter den Hinzurichtenden zuerst mit etwa 30—60 Peitschenhieben tractiren muss und dann erst, halbtodtgepeitscht auf das Brett der Guillotine zum Kopfabschneiden schnallen darf. Vorhang zu! — Zu lange Zuchthausstrafen taugen fernerhin auch Nichts; man kürze sie ab auf das Maximum von 5, allerhöchstens 10 Jahren, mache sie aber intensiver durch Peitsche und Prügel.

Und was die Zuchthausarbeit endlich betrifft, so „müssen (S. 50) u. E. die Gefangenen mit der grössten Anstrengung und mit monotonen Arbeiten, wie Wollkämmen, Tauzupfen, Federschleissen und Dütenkleben oder sogar mit unproduktiver Arbeit z. B. nach englischem Vorbild mit der Tretmühle oder dem Kugeltragen beschäftigt werden." Eine Unterbrechung der Arbeit durch Schulstunden zum Zwecke der Ergänzung der mangelhaften Kenntnisse hält Schm. (S. 59) „für durchaus sachwidrig." Die Kirche darf dagegen ihre „Heilslehren" diesen gequälten Unglücklichen anbieten. Natürlich! Wird aber viel nützen, wenn ihre Menschen-

würde anderseits der Art mit Füssen getreten wird! — Director und Bedienstete „haben sich ausschliesslich aus dem Militärstande zu recrutiren.“ — Aber, Herr Schmölder! *Kr.*

Streng, Adolf, Gefängnissdirector. Studien über Entwickelung, Ergebnisse und Gestaltung des Vollzuges der Freiheitsstrafe in Deutschland. Stuttgart, F. Enke, 1886. 211 S.

Die Gediegenheit der wissenschaftlichen Arbeiten des Herrn Verfassers ist zu bekannt, als dass wir noch nöthig hätten, dieser schätzenswerthen Sammlung von grösstentheils früher schon in verschiedenen Fachschriften erschienenen Aufsätzen eine besondere Empfehlung mitzugeben. Er bezeichnet als seine Absicht bei ihrer neuen Veröffentlichung: dass sie „als Fortsetzung seiner Studien über das Zellengefängniss in Nürnberg und über die Aufgaben des Strafvollzugs dazu beitragen mögen, das Verständniss der Leistungen und Aufgaben der Kriminaljustiz in einer nicht weit hinter uns liegenden Zeit zu klären, das Vertrauen zur Strafrechtspflege unserer Zeit zu befestigen und die weitere Entwickelung des Strafvollzuges im Geiste verständiger Humanität zu fördern“. *Kr.*

Ueber die Unterbringung geisteskranker Verbrecher und verbrecherischer Geisteskranken. Von Dr. Langreuter, II. Arzt der Irrenanstalt Eichberg und Gefängnissarzt in Eberbach. Ein Separatabdruck aus der „Zeitschrift für Psychiatrie“ Band 43. Berlin, bei G. Reimer.

Die lichtvolle Abhandlung stellt zunächst den Unterschied zwischen verbrecherischen Geisteskranken und geisteskranken Verbrechern fest, analysirt die verschiedenen Arten beider, beleuchtet die jetzt übliche Art ihrer Unterbringung und deren Missstände sowie die Versuche und Vorschläge zur Lösung der Frage, um dann zu zeigen, wie in Preussen den bestehenden Uebelständen abgeholfen werden könne. Verf. steht nicht an, die Verbindung von Verbrecherabtheilungen mit den Irrenanstalten als die idealste und durchführbarste Art der Erledigung dieser brennenden Frage zu bezeichnen. *Kr.*

Die bayerische Literatur über den Vollzug der Freiheitsstrafe im Anschluss an die gleichzeitige Gesetzgebung. Von Dr. Georg Kleinfeller, Privatdocent in München. München 1886, M. Rieger'sche Universitäts-Buchhandlung.

Diese bibliographische Uebersicht über die bayerische Gefängnissliteratur wurde für den internationalen Gefängnisscongress zu Rom gefertigt und zeichnet sich aus durch eine chronologische Ordnung des literarischen Materials, indem 4 Perioden der Entwickelung des bayer. Strafvollzugswesens angenommen und behandelt werden. Die dargestellte Literatur besteht aus den Gesetzgebungen, den Commentaren dazu und den eigentlichen fachwissenschaftlichen Abhandlungen und Werken. Das Büchlein ist namentlich für jeden bayer. Gefängnissbeamten sehr brauchbar. *Kr.*

Die militärischen Strafanstalten. Vortrag, gehalten in der militärischen Gesellschaft zu München von Ernst von Büller, k. Generalmajor und Commandeur der Fuss-Art.-Brig. München. Academ. Buchdruckerei von F. Straub.

Verfasser ist Inspecteur der militärischen Strafanstalten. Von Letzteren, auch Festungsgefängnisse genannt, sind im deutschen Reich 16 vorhanden, nämlich in Oberhaus bei Passau, in Strassburg, Rastatt, Mainz, Köln, Wesel, Neisse, Glogau, Posen, Graudenz, Danzig, Spandau, Torgau, Königstein, Ulm und Dresden. Arbeiter-Abtheilungen bestehen in 6 festen Plätzen, nämlich die bairische zu Ingolstadt, die übrigen zu Ehrenbreitstein, Königsberg, Magdeburg, Königstein und Ulm.

Deutschland hat ein einheitliches Reichsmilitärgesetz, gleiches Militärstrafgesetzbuch, gleiche Disciplinarstrafordnung, gleiche Heer- und Wehr-Ordnung. So sind auch die Einrichtungen für die Militärstrafanstalten dieselben. Bevor der Verfasser diese näher bespricht, gibt er seine Wahrnehmungen und Eindrücke beim Besuche der Civilstrafanstalten. Soweit nicht die militärischen Zwecke und Verhältnisse Modificationen erheischen, bestehen in den militär. Gefängnissen analoge Einrichtungen, wesshalb der Verf. sich auch mit dem Studium des civilen Strafvollzugs befasste, um die hier gemachten Erfahrungen und Fortschritte für sein Gebiet verwerthen zu können. Wohlthuend ist es nun, aus der Feder eines Militärs „als seine Ueberzeugung“, die er durch seine Studien und Besichtigungen gewonnen habe, zu lesen, „dass es unbillig wäre, einen allzustrengen Massstab an die meisten der Züchtlinge, selbst an die schwersten Verbrecher zu legen.“ Er hat die Geschichte des Verbrechens studirt und die Einflüsse kennen gelernt, unter deren Macht der menschliche Wille verkehrt werden kann und muss. Auf die folgende interessante Schilderung eines Festungsgefängnisses und einer Arbeiter-Abtheilung können wir uns hier selbstverständlich nicht näher einlassen. *Kr.*

Zellengefängniss zu Vechta von Oberbauinspector L. Wege zu Oldenburg. Mit Zeichnungen. Sonder-Abdruck aus

der Zeitschrift des Architekten- und Ingenieur-Vereins zu Hannover, Bd. 31. Jahrg 1885. Heft 4.

Der, besonders von den Verhandlungen über die Grundsätze für die Erbauung von Zellengefängnissen rühmlich bekannte Verfasser gibt uns in Vorliegendem eine ausführliche bautechnische Beschreibung des Zellenbaues der Strafanstalt Vechta, das 1882—83 erbaut wurde. Die Beschreibung ist durch Zeichnungen in 26 Fig. erläutert. Es wäre zu wünschen, dass die interessante Beschreibung auch in kleinem Format weitern Kreisen zugänglich gemacht würde.

Aschrott,*) Dr. P. F., Amtsrichter. Strafensystem und Gefängnisswesen in England. Berlin und Leipzig, J. Guttentag 1887. 311 S. 8⁰ Pr. 8 *M.*

Der rühmlichst bekannte, literarisch regsame Herr Verfasser ist der erste, der das gesammte englische Strafensystem und Gefängnisswesen in einheitlicher und erschöpfender Weise deutsch bearbeitet hat. Es ist eine sehr zeitgemässe Arbeit, da der Erlass eines auf gleichmässigen Grundsätzen beruhenden deutschen Strafvollzugsgesetzes ein unabweisbares, dringendes Gebot der Zeit und hiefür die genaue Kenntniss der bezüglichen Einrichtungen anderer Länder von grossem Werthe ist; und es ist eine sehr instructive Arbeit, weil wir hier einen klaren Einblick in das so complizirte englische Straf- und Gefängnisswesen erhalten können. Die Schwierigkeiten des Unternehmens zeichnet die Vorrede recht einleuchtend, namentlich erscheinen dieselben gross in dem hier gelungenen Versuch, Strafensystem und Gefängnisswesen, welche Materien bisher vollkommen getrennt bearbeitet worden sind, gleichzeitig und einheitlich zu behandeln. Verfasser ist indessen grundsätzlich dafür, dass überhaupt der Criminalist sich nicht mehr ausschliesslich mit dem Strafensystem beschäftige und die Behandlung des Strafvollzugs, die sogen. Gefängnisswissenschaft, nicht weiterhin lediglich den Praktikern d. i. den Gefängnissbeamten überlasse. Der Herr Verfasser bemühte sich, eine möglichst objective Darstellung zu geben, wenn uns auch manche Stelle des Buches begegnete, wo seine subjective Anschauung und Vorliebe über u. für „Englisches" zu Tage tritt. Doch wollen wir hierüber nicht mit ihm rechten. — Das Buch zerfällt nach längeren „Vorbemerkungen" über englisches Strafrecht, Strafgericht und Strafverfahren in 3 Hauptabschnitte, von denen der erste (S. 23—128) die Strafmittel des englischen Rechtes in ihrer historischen Entwickelung und heutigen Beschaffenheit schildert: Die Todesstrafe, die Transportation, die Strafknechtschaft, die Gefängnissstrafe, die Geldstrafe, die Friedensbürgschaft, die körperliche Züchtigung, die Ueberweisung in eine

---

*) Siehe über dieses Werk unten S. 318, eine Besprechung von Tallack aus den Times.

Besserungs- oder Erziehungsanstalt, die Polizeiaufsicht und die Bestrafung Rückfälliger überhaupt. — Der zweite Abschnitt (S. 129—292) bringt das heutige englische Gefängnisswesen zur Darstellung: 1. die Organisation desselben (die Centralbehörden, Anstaltsbeamten, Rechte und Pflichten der höheren und niederen Anstaltsbeamten, Controle der Anstaltsverwaltung durch ausserhalb derselben stehende Personen, insbesondere das Visiting Committee), 2. die Gefängnisseinrichtungen und die Kosten derselben (Specialisirung der Anstalten, bauliche Verhältnisse) und 3. die Behandlung der Gefangenen. Der letztere Theil war für uns besonders interessant und müssen wir die Klarheit bewundern, mit welcher der Herr Verfasser in dieses Wirrwar von nach den verschiedensten Beziehungen hin bestehenden Unterscheidungen, Specificirungen und Modificationen den wissbegierigen Leser einzuführen verstanden hat. — Im dritten Abschnitt wird endlich noch auf das sogen. irische Gefängnisssystem eingegangen. Verfasser bekennt sich voll und ganz als Anhänger dieser progressiven Haftart, die von dem englischen Strafensystem wesentlich nicht verschieden sei. *Kr.*

W. Tallack schreibt in den Times vom 8. Juni 1887 über das neuerschienene Buch von Dr. P. F. Aschrott: „Strafensystem und Gefängnisswesen in England“ Folgendes: Eben ist bei Guttentag in Berlin und Leipzig, ein gut geschriebenes, umfassendes und sehr methodisch eingerichtetes Werk über das Straf- und Gefängnisssystem in England erschienen. Es entstammt der Feder eines Preussischen Richters, Dr. P. F. Aschrott und ist betitelt: „Strafensystem und Gefängnisswesen in England.“ Um das Material zu sammeln und Erkundigungen zur Vorbereitung dieses interessanten Buches einzuziehen, besuchte dessen Verfasser vor zwei Jahren unser Land und wurde durch das Entgegenkommen der Behörden mit jeder Möglichkeit der Erreichung seines Zweckes versehen. Seine eigene amtliche Stellung und sein specieller Auftrag zur Nachforschung seitens der deutschen Regierung boten ihm grosse Vortheile im Verfolg seiner Untersuchungen. Aus diesen hat er aber so vortrefflich Nutzen zu ziehen gewusst, dass man wahrscheinlich nicht zu viel sagt, wenn man behauptet, dass es in englischer Sprache kein einbändiges Buch gibt, das eine so klare und genaue Uebersicht vom gesammten britischen Strafverfahren und der Gefängnissdisciplin gibt wie dies in fremder Sprache und zunächst zum Gebrauche deutscher Leser geschriebene Werk.

Eine der Hauptaufgaben von Dr. Aschrotts Nachforschungen in unserm Land war Beweise zu sammeln über die erfolgreichen Ergebnisse der Ueberwachung bedingungsweise aus dem Gefängniss entlassener Verbrecher rücksichtlich ihres guten Betragens während der noch nicht abgelaufenen Frist des ursprünglichen Urtheils. Das Vorhaben, dieses System auf Deutschland auszudehnen, veranlasste seitens mehrerer Schriftsteller lebhaften Widerstand, deren Aufstellungen die öffentliche Meinung sehr beeinflussten. Dr. Aschrott hat in seinem Buch den sicheren und befriedigenden Grund

gezeigt, den die britische Erfahrung für den Glauben liefert, dass ein ähnlicher Plan abgekürzter Urtheile mit streng bedingungsweiser Entlassung und eine regelmässig abgestufte Disciplin eine werthvolle Zugabe zum Strafsystem seines eigenen Landes sein würde. Er entrollte vor seinen Lesern einen kurzen aber ausführlichen geschichtlichen Ueberblick der englischen Erfahrungen über Transportation, und lenkt die Aufmerksamkeit besonders auf die unbestreitbare Thatsache, dass die mehrern Prüfungsstufen und die häufig geübte Gewährung bedingungsweiser Entlassung, entweder durch Zuweisung an private Arbeitgeber oder sonst, welche von einer Reihe australischer Gouverneure den Gefangenen ertheilt wurde, der Ursprung und die Grundlage des gegenwärtigen Planes der sorgfältig überwachten Entlassung sei, welche jetzt einen so hervorragenden Zug der Einrichtungen betreffs der englischen Gefangenen bildet, die aber auch unter ihrer gegenwärtigen strengen Regelung eine so grosse Verbesserung gegenüber dem alten und vielmissbrauchten ticket of leave ist. Viele oder die meisten Deutschen verbreiteten die Meinung, dass die bedingungsweise Entlassung und die good mark-Basis der fortschreitenden Classificirung den Irischen Gefängnissen entstamme. Dr. Aschrott führt aber klar die Grundlosigkeit einer solchen Ansicht aus und zeigt, während er für Sir Walter Crofton als Gefängnisspraktiker hohe Achtung hegt, deutlich, dass diesem erfahrenen Beamten lange vorher Capitän Maconochie und andere Leiter australischer Gefangenenanstalten in der besondern Entwickelung des Progressivsystems bezüglich der Ausführung der Urtheile auf Strafknechtschaft vorausgegangen sind.

Dr. Aschrott betrachtet als einen der Hauptfehler im Strafverfahren gegen Verbrecher den gänzlichen Mangel der Strafverfolgung durch die Staatsbehörde. Uebereinstimmend mit den meisten intelligenten Ausländern ist er erstaunt, dass die Engländer hierin hinter dem gemeinsamen Beispiel des ganzen Continents zurückstehen. Und er wundert sich auch, dass die Einrichtung der Staatsanwaltschaft, welche einst so hoffnungsvollen Ausblick bot wie wenn sie Aussicht auf bessere Zustände gäbe, so unglückliche Ergebnisse lieferte. Er verweilt auf der Thatsache, dass eine Einrichtung, die auf Privatleute, mögen sie noch so arm, unwissend oder sonstwie beschäftigt sein, die kostbillige Last legt, das Gesetz zum Schutze ihrer gewöhnlichsten Eigenthumsrechte in Bewegung zu setzen, mit viel Gefahr und Ungerechtigkeit für die Gesammtheit verbunden ist, und dahin zielt, dem Verbrecher in vielen Fällen Straflosigkeit zu sichern und hilflosen Opfern grausames Unrecht anzuthun. Dr. Aschrott bestätigt seine diesbezüglichen Aufstellungen mit der Anführung folgenden Zugeständnisses einer hochstehenden Autorität unseres Landes, Sir Edmund Du Cane, welcher bemerkte, dass „das Gesetz, wonach Jemand, welcher schon Unrecht erlitten hat, auch noch die Last und die Kosten der Strafverfolgung auf sich zu nehmen hat, woran er nicht mehr Interesse als jedes andere Mitglied der Gesellschaft hat, sowohl ein schweres Unrecht gegen ihn ist als dem Verbrecher einen ungebührlichen Vorzug verleiht. Wahrscheinlich ereignen sich manche Fälle,

wobei jemand vorzieht, lieber im Stillen den ersten ihm durch das Verbrechen beigefügten Verlust zu erdulden, als die Mühe und den Verlust, die er durch Strafverfolgung auf sich zu nehmen hätte, noch hinzuzufügen."

Das Werk von Dr. Aschrott enthält interessante Beobachtungen noch über viele andere Dinge, wie Gefängnissarbeit, reformatorics und Industrieschulen. Es ist entschieden liebevoller Aufmerksamkeit seitens der Juristen und Philantropen in unserm eigenen Lande werth.

Ein weiterer Artikel in der Times vom 9. Juni 1887 beschäftigt sich ebenfalls mit dem Aschrott'schen Buche in lobender Weise, er hebt namentlich dessen Verdienst gerade um England hervor, wieder einmal auf die veraltete Einrichtung, dass Jeder selbst die an ihm begangenen Verbrechen strafrechtlich zu verfolgen hat, hingewiesen zu haben. Im Uebrigen enthält der sehr lange Artikel nichts wesentlich Neues gegenüber dem oben wiedergegebenen. *F.*

Nordwestdeutscher Verein für Gefängnisswesen. 16. Vereinsheft. Hamburg, 1886. Redig. von Dr. H. Föhring.

Ueber die Verhandlungen der 11. Generalversammlung dieses Vereines haben die „Blätter" Bd. XXI S. 378–401 bereits eingehenden Bericht gebracht. Vorliegendes Heft enthält ausserdem noch einen Aufsatz von Staatsanwalt Werner in Celle „über die vorläufige Entlassung", verhandelt auf dem XVIII. deutschen Juristentag, nebst den bezüglichen Gutachten von Wirth, D'Alinge und Sichart. Ferner bringt das Heft eine Abhandlung von Dr. med. G. Meyer in Hamburg „über Geisteskranke in Strafanstalten", eine weitere von Geh. Finanzrath Fuchs in Karlsruhe über „Asyle für entlassene Strafgefangene"; endlich ausführliche Mittheilungen von Dr. Föhring über die Thesen und Beschlüsse des III. internationalen Pönitentiar-Congresses, sowie über den I. internationalen crimminal-anthropologischen Congress zu Rom 1885. *Kr.*

Achtundfünfzigster Jahresbericht der Rheinisch-Westfälischen Gefängniss-Gesellschaft über das Vereinsjahr 1884/85. Im Selbstverlag der Gesellschaft. Düsseldorf, in Commission von L. Voss u. Cie.

Wir heben aus diesem Berichte folgende Notizen aus: Auf das Preisausschreiben zu einem Handbuch für Gefängnissaufseher sind 19 Entwürfe eingegangen. Die Prüfungscommission erkannte den ersten Preis dem Entwurfe des Anstalts-Oberinspectors Joh. Bernh. Rossmy in Waldheim zu. — Pastor Stursberg referirt wieder, wie im vorigen Jahre, über die Bekämpfung der Prostitution, nachdem er inzwischen weiteres Material gesammelt hatte. Seine aufgestellten Thesen wurden aber von anwesenden Juristen als grösstentheils unausführbar zurückgewiesen. Einer derselben

redete der Wiedereinführung der Bordelle das Wort, fand aber in Direktor Strosser einen entschiedenen Gegner, da nach der Erfahrung dieses Herrn beim früheren Bestande der Bordelle die Unsittlichkeit keineswegs internirt geblieben sei, vielmehr trotzdem sich auch auf den Strassen breit gemacht habe. Strosser befürwortet energische Bestrafung der gewerbsmässigen Unzucht. Ein anderer Redner schildert die haarsträubenden Zustände hinsichtlich der Prostitution in der Reichshauptstadt. In der Schlussabstimmung wurden Stursbergs Thesen, die positive Gesetzesvorschläge enthielten, abgelehnt. — Die Gesellschaft hat für ihre Zwecke während des Berichtsjahres verausgabt 10,371 M., vereinnahmt 9555 M. — Die Conferenz der Strafanstaltsdirectoren und Beamten behandelte die verschiedene Stellung eines Theiles der Strafanstalts- und Gefängnissbeamten, fasste aber keine Beschlüsse, sondern bestimmte erneuerte Berathung für später. — Die Conferenz der Gefängniss- und Asylsgeistlichen verbreitete sich über die Frage, ob die gleichgiltigen und widerstrebenden Stäflinge zwangsweise zum Gottesdienst beigezogen werden sollen. Der Referent verneinte diese Frage, fand aber vielseitigen Widerspruch. Beschluss: In der nächstjährigen Conferenz sei die Frage näher zu beleuchten. — In der gemeinsamen Conferenz der Beamten und Geistlichen wurde die schon auf dem Wiener Congress diskutirte Gewährung von Extragenussmitteln nach einer bestimmten Richtung besprochen und vom Referenten deren Zulässigkeit an hohen Festtagen beantragt. Ferner lesen wir ein Referat von Landrichter Heldberg über die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen. Verschiedene Beschwerden und Wünsche fanden allgemeine Zustimmung. — Director Schellmann in Brauweiler hielt einen Vortrag über „die Stellung der Arbeitsanstalten in den Einzelstaaten Deutschlands im Organismus des Strafvollzugs und ihre innere Einrichtung.“ Der Zweck dieser poliz. Arbeitshäuser wird auf Grund des Gesetzes näher beleuchtet, ihre Bestimmung, örtliche Verwaltung, obere Leitung, die Anwendung der vorläufigen Entlassung in denselben, die Arbeit, Seelsorge, Schule, Disciplin etc. Deutschland besitzt im Ganzen 50 Arbeitshäuser, davon kommen 26 auf Preussen, 3 auf Baiern, 3 auf Sachsen, 2 auf Württemberg, 1 auf Baden, 2 auf Hessen, 1 auf Mecklenburg u. s. w. — Die offizielle Bezeichnung dieser Anstalten ist in den einzelnen Staaten verschieden: hier heisst man sie Arbeitshäuser, Werkhäuser dort Corrections- oder Corrigendanstalten, anderwärts wieder Landarmen- und Correctionsanstalten, 2 werden als „Gefangenenanstalten“ bezeichnet. — Die Lehrer-Conferenz hatte 2 Themata auf der Tagesordnung: 1. der geographische Stoff im Lesebuch der Strafanstaltsschulen und seine unterrichtliche Bedeutung, 2. der Aufsatzunterricht in der Strafanstaltsschule. — Die Beilagen des Jahresberichtes enthalten Mittheilungen der Tochtergesellschaften, Hilfsvereine und Agenten über die verschiedenen der Hauptgesellschaft unterstehenden oder gehörigen Anstalten, Asyle. Vereine u. dgl. m. Wir können unserer schon oft ausgesprochenen hohen Achtung vor der Thä-

tigkeit der Rhein.-Westf. Gefängnissgesellschaft hier nur wiederholten Ausdruck verleihen. *Kr.*

Neunundfünfzigster Jahresbericht der Rheinisch-Westfälischen Gefängnissgesellschaft über das Vereinsjahr 1885/86. Düsseldorf. Selbstverlag der Gesellschaft (L. Voss).

Vor Eintritt in die Tagesordnung der 58. Generalversammlung entspann sich eine animirte Debatte über den paritätischen Charakter der Gesellschaft sowie über die wirklichen und blos behaupteten Erfolge ihrer gesammten Thätigkeit. Das unerquickliche Thema wurde nach Abgabe verschiedener Erklärungen zu allgemeiner Befriedigung verlassen. Nach dem folgenden Berichte des Schatzmeisters weist das Geschäftsjahr eine Einnahme von 10,431 M. 56 Pf. und eine Ausgabe von 10,193 M. 66 Pf. auf. — Pastor Stursberg referirte sodann über den internationalen Gefängniss-Congress zu Rom und entwarf hierauf ein anschauliches Bild seiner 13jährigen Thätigkeit im Dienste der Gefängnissgesellschaft. Die Versammlung sprach ihrem ehemaligen verdienstvollen Agenten „ihren wärmsten Dank“ aus. — Die „Prostitutionsfrage“ bildete einen weiteren Gegenstand der Verhandlungen, nachdem P. Stursberg sein erweitertes Material hierüber der Versammlung zur Kenntniss gebracht. Seine Thesen verlangten Bestrafung der gewerbsmässigen Unzucht als solcher und Stellung der Verdächtigen unter polizeiliche Aufsicht zur Sicherung der Gesundheit, Ordnung und Wohlanständigkeit, ferner Massnahmen gegen unzüchtige Mannspersonen, endlich schärfere strafrechtliche Bestimmungen gegen das Louisthum. Von juristischer Seite wurden diese Thesen bekämpft, bei der Abstimmung denn auch abgelehnt. Es wurde beschlossen, das gesammelte Material der Staatsregierung mit dem gleichzeitigen Antrage zu überweisen, eine Revision der Controlvorschriften und eine Verschärfung der Bestimmungen gegen das Louisthum eintreten zu lassen. — In der Specialconferenz der weltlichen Strafanstaltsbeamten wurde über „die kurzzeitigen Strafen und ihre Verbüssung in kleinen Gefängnissen“ verhandelt, wobei man allseitig deren geringe Wirkung in bessernder und abschreckender Hinsicht anerkannte.

Die Gefängnissgeistlichen befassten in ihrer Conferenz sich mit der Frage, ob die Sträflinge zur Theilnahme am Gottesdienste gezwungen werden sollen und wie dieser Zwang im Lichte des göttlichen Wortes erscheine? Der Referent wies aus dem A. u. N. T. nach, dass solcher Zwang durchaus gerechtfertigt sei. Die Gottesordnung, das kindliche Verhältniss der Gefangenen zu ihrem Geistlichen billige den Zwang, von dessen Abschaffung Alles zu befürchten, Nichts zu erhoffen sei. Gut werde jedoch auch das Vorbild regelmässiger Kirchenbesuche Seitens der Beamten und Angestellten wirken. — Die Strafanstaltslehrer besprechen „Die Naturkunde und Poesie

in der Gefängnissschule". — Gemeinsam wurde schliesslich die schwierige Frage der „Fürsorge für entlassene Prostituirte" beleuchtet und die Nothwendigkeit von Asylen, sowie der Einrichtung von Stellenvermittelungsbureaus hervorgehoben. In wie weit die Frauenvereine zu dieser Schutzthätigkeit beizuziehen seien, solle für die nächste Versammlung Erhebungen gemacht werden. Das Heft enthält alsdann noch die üblichen Specialberichte der Gesellschaftsagenten, Töchtervereine u. s. w.

Kr.

Verhandlungen der 7. Generalversammlung des Gefängnissvereins für Schlesien und Posen. Breslau 1887. Vorliegendes Heft enthält u. A. ein Referat von Pastor Braune „Ueber die Seitens der Kirchengemeinderäthe resp. der Pfarrämter zu erstattenden Berichte, betreffend die zur Verbüssung einer Zuchthausstrafe eingelieferten Gefangenen." Die Unentbehrlichkeit dieser Auskunftsschreiben findet allseitige Anerkennung. Dieselben sind anderwärts, z. B. in Baden, längst eingeführt. — Ein bemerkenswerther Vortrag, den das Heft weiterhin enthält, ist der von Staatsanwalt Dr. v. Rheinbaben über „die Mängel der gegenwärtigen strafrechtlichen Behandlung jugendlicher Verbrecher". Eigene Besserungshäuser und Zwangserziehung werden verlangt. *Kr.*

Die Zahlen der Kriminalität in Preussen für 1854 bis 1884. Von J. Illing, Geheimem Oberregierungsrath und vortragendem Rathe im Ministerium des Innern. Separatabdruck aus der „Zeitschrift des königl. preuss. statistischen Bureaus, Jahrgang 1885." Berlin 1885.

Eine kurze Gegenschrift gegen Starke's geistvolles und gründliche Werk: „Verbrechen und Verbrecher in Preussen" (siehe Bl. f. Gef. Band XVIII S. 392). Der Aufsatz geht von einer der Starke'schen diametra entgegenstehenden, pessimistischen Grundanschauung der Verhältnisse aus und die Redaction der „Zeitschrift" kann nicht umhin, denselben als die „Stimme eines Rufenden in der Wüste" zu bezeichnen. Bekanntlich hat Starke in jener „kulturhistorischen Studie" den Nachweis zu liefern gesucht, dass die Klagen über eine bedenkliche Zunahme des Verbrecherthums grösstentheils übertrieben und nicht gerechtfertigt seien. Herr Illing will nun zunächst darthun, dass Starke, indem derselbe seine Beweisführung vornehmlich auf eine von der Justizbehörde gefertigte Zusammenstellung der in den Jahren 1854—1878 neu eingeleiteten Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen gestützt habe, keinen Glauben verdiene; denn die Zahl der eingeleiteten Untersuchungen sei absolut ungeeignet, ein Bild von der Bewegung der Criminalität zu geben. Die Zahl der stattgehabten Untersuchungen sei erfahrungsgemäss kleiner als die Zahl der Angeschuldigten; viele Untersuchungen führen zur Freisprechung

oder aber zur Bestrafung wegen eines andern Delictes, als desjenigen, wegen dessen die Untersuchung eingeleitet worden war; ferner seien in jener Zusammenstellung der Untersuchungen, nach welcher Starke die Criminalität bemesse, Delikte zusammengefasst, die sich ihrem Charakter nach wesentlich von einander unterscheiden, so z. B. seien „Mord und Todtschlag“ in Einer Rubrik aufgeführt und ebenso die verschiedenartigen Verbrechen wider die Sittlichkeit. Endlich aber sei die Zahl der neu eingeleiteten Untersuchungen auch desshalb kein zuverlässiger Massstab für die Beurtheilung der Criminalität eines bestimmten Zeitraumes, weil eine Menge objectiv verübter Verbrechen gar nicht actenmässig zahlenmässig behandelt werden können, da die Person des Thäters nicht entdeckt, eine Untersuchung also gar nicht eingeleitet werde.

„Was von dem massenhaften Verbrecherstoff zur gerichtlichen Untersuchung gebracht wird, ist ausserordentlich gering“. Eine Unsumme von Gesetzwidrigkeiten bleibe ungesühnt, weil sie den Behörden nicht zur Kenntniss komme. „Bei der allseitig anerkannten Mangelhaftigkeit unseres kriminal-statistischen Materials ist es vorläufig unmöglich, ein auch nur annähernd der Wirklichkeit entsprechendes und alle wesentlichen Momente umfassendes Bild des Verbrecherthums und seiner Ab- oder Zunahme zu geben. Es kommt hierbei eine Reihe von ethischen Factoren in Betracht, die sich weder mit Hilfe von Zählkarten erfassen noch durch Procentberechnungen oder Kurvenlinien zur Anschauung bringen lassen. Will man aber mit Zahlen operiren, so muss man sie auch voll und ganz geben, nicht blos die Zahl der Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen, sondern auch die der Untersuchungen wegen Holzfrevels, der in tausend Fällen die Vorstufe für eine ganze Reihe von Strafthaten bildet (?!) und desgleichen die Untersuchungen wegen Bettels und Landstreicherei, welche mit dem Verbrechen im engsten Zusammenhang stehen“ (aber u. E. für sich allein doch Nichts für die „Criminalität“ eines Landes beweisen?) Nach Illing sind seit 1854—78 die neu eingeleiteten Untersuchungen wegen Verbrechen und Vergehen von 99,928 auf 152.334, die wegen Bettelei und Landstreicherei von 165,162 auf 343,328, wegen Holzdiebstahls von 325,848 auf 363,151, im Ganzen also von 590,938 auf 858,813 gestiegen und es steht das Anwachsen bis zu einer Million in zweifelloser Aussicht. Werden da die Optimisten nicht stutzig?

In einem weiteren Abschnitt bezieht sich der Verfasser auf das für die Beleuchtung der Frage über Ab- oder Zunahme des Verbrecherthums bedeutungsvolle Material, das in den Berichten der pract. Gefängnissbeamten, in den Verhandlungen der Schwurgerichte etc. enthalten sei und stellt hierüber sehr komplicirte Tabellen auf, die Alle ein Fortschreiten der schweren Verbrechen und der Rückfälligkeit darstellen. — Im dritten Abschnitt werden als Hauptfactoren, die auf die Criminalität einwirken, näher beurtheilt: die Preise der Lebensmittel, die Umgestaltung der Erwerbs- und Verkehrsverhältnisse, der Branntweingenuss, der Rückgang der Moral in den untern Volksklassen, das Schwinden des religiösen Glaubens,

die Unzucht, endlich die Kurzzeitigkeit der Strafen und die Gemeinschaftshaft.

Das Durchlesen dieser Illing'schen „Studie“ ist allerdings nicht mit freudigen Empfindungen verbunden. Ueberall nur Schatten, Rückgang im Guten, Fortschritt im Bösen und das Alles dem Grad und Umfang nach bis auf den äussersten Decimalbruch ausgerechnet! — *Kr.*

Das Königl. Preussische Justizministerialblatt vom 19. November 1886 Nr. 43 bringt eine Nachweisung der Gesammtzahl der in den gerichtlichen Gefängnissen detinirt gewesenen Gefangenen während der Etatsjahre pro 1. April 1881/82, 1882/83, 1883/84, 1884/85, 1885/86. Danach waren es bei sämmtlichen Oberlandesgerichten des Königreichs in den betr. Jahren Untersuchungsgefangene: 143,715 (126,115 M. 17,600 W.), 141,998 (123,501 M. 18,497 W.), 131,500 (114,277 M. 17,233 W.), 119,386 (103,497 M. 15,969 W.), 120,386 (105,133 M. 15,253 W.), Strafgefangene waren es: a) in Gefängnissstrafe 307,490 (219,827 M. 87,663 W:), 285.750 (204,244 M. 81,506 W.), 265,476 (190,755 M. 74,721 W.), 256,961 (184,409 M. 72,552 W.), 232,552 (172,294 M. 60,258 W.); b) in einfacher Haft: 70,368 (55,304 M. 15,064 W.), 64,799 (51,094 M. 13,705 W.), 57,512 (44,535 M. 12.977 W.), 55,388 (43,464 M. 11,924 W.), 48,197 (38,096 M. 10,101 W.), c) in qualifizirter Haft: 97,606 (81,543 M. 16,063 W.), 89,359 (72.888 M. 16,474 W.), 76,167 (60,261 M. 15,905 W.), 64,121 (50,132 M. 13,989 W.), 63,469 (50,115 M. 13354 W.) Ferner Civilgefangene: 1225 (1052 M. 173 W.), 1255 (1068 M. 187 W.), 1191 (1018 M. 173 W.), 1287 (1058 M. 229 W.), 1412 (1192 M. 220 W.) Polizeigefangene (erst von 1883/84 ab besonders verzeichnet, früher unter a) und b): 16,084 (14.544 M. 1504 W.), 15,212 (13,653 M. 1559 W.), 16,653 (15,291 M. 1362 W.) Die Gesammtsummen betragen 620,404. (483,841 M. 136,563 W.), 583,161 (452,792 M. 130,369 W.), 547,930 (425,390 M. 122.540 W.), 512,355 (396,133 M. 116,222 W.), 482,669 (382,121 M. 100,548 W.) Die Tagesbelegung in den genannten Jahren war folgende:

niedrigste	höchste	durchschnittliche
19,515	45,878	32,698
19,292	43,786	31,535
18,259	42,193	27,760
18,607	40,999	27,402
18,224	40,353	27,030

Den amtlichen Tabellen ist als nicht amtlicher Theil eine Erläuterung von dem Geh. Oberjustizrath Dr. W. Starke beigegeben, welche wir des ihr innewohnenden Interesses halber im Nachstehenden unverkürzt unseren Lesern mittheilen möchten. Dieselbe lautet:

I.

Durch die allgemeine Verfügung des Justizministers vom 10. Januar 1885 (Just.-Min.-Bl. S. 8 ff.) wurden Nachweisungen über die Gesammtzahlen der in den Gefängnissen der Justizverwaltung während der Etatsjahre 1881/82, 1882/83, 1883/84 detinirt gewesenen Gefangenen und die Tagesbelegung in den Gefängnissen während derselben Jahre zur öffentlichen Kenntniss gebracht. Dieselben Nachweisungen für die Etatsjahre 1884/85 und 1885/86 sind in der vorliegenden Nummer des Justiz-Ministerialblattes durch die allgemeine Verfügung vom 9. November 1886 veröffentlicht worden. In den ebengedachten Tabellen sind zum Zwecke der Anstellung einer vergleichenden Uebersicht die Zahlen für die Etatsjahre 1881/82, 1882/83 und 1883/84 noch einmal zum Abdruck gelangt, die Vergleichung kann also jetzt, von der Basis der Zahlen für das Etatsjahr 1881/82 ausgehend, sich über einen Zeitraum von vier Jahren erstrecken.

Zu den amtlich veröffentlichten Zahlen für 1881/82, 1882/83 und 1883/84 hatte der Verfasser des vorliegenden Aufsatzes im nichtamtlichen Theil des Justiz-Minist.-Bl. 1885 Seite 20 ff. Erläuterungen gegeben, welche in Rücksicht auf das jetzt vorliegende, zwei spätere Jahrgänge umfassende Zahlenmaterial eine neue, den ganzen Zeitraum von 1881/82 bis 1885/86 umfassende Besprechung als nothwendig erscheinen liessen. Einige in dem früheren Aufsatze vorausgeschickte Bemerkungen über das statistische Material und über die Organisation des Gefängnisswesens in Preussen sind auch jetzt für die richtige Würdigung der publizirten Zahlen nicht zu entbehren, sie werden daher unter den in der Zwischenzeit eingetretenen Modifikationen und mit einigen Ergänzungen jetzt wiederholt.

A. Ueber Art und Zahl der Criminalprozesse in Preussen (dagegen nicht über die zur Aburtheilung gelangten Angeschuldigten und die den Gegenstand der Anklage bildenden Strafthaten) geben Aufschluss: die seit dem Jahre 1881 nach den durch die allgemeine Verfügung vom 6. Dezember 1880 (Justiz-Minist.-Bl. S. 272) festgestellten Prinzipien bearbeiteten Hauptübersichten über die Geschäfte der Preussischen Gerichte (Justiz-Minist.-Bl. 1882 S. 233, 1883: S. 245, 1884: S. 169, 1885: S. 271, 1886: S. 203).

B. Die Ergebnisse der Strafrechtspflege unter specieller Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse den Angeschuldigten und der einzelnen Deliktsarten sind enthalten:

1. für 1881 in dem Ergänzungsheft XIV der Zeitschrift des Königl. Preussischen statistischen Bureaus: die Ergebnisse der Strafrechtspflege etc. während des Jahres 1881 (nur die Preussischen Oberlandesgerichte und den Bezirk des Oberlandesgerichts in Jena umfassend);
2. für 1882, 1883 und 1884 in der von dem Kaiserlichen statistischen Amte herausgegebenen Statistik des Deutschen Reiches,

Neue Folge, Band 8, 13 und 18 (sämmtliche Oberlandesgerichtsbezirke des Deutschen Reiches umfassend). Die Criminalstatistik für 1885 ist noch nicht veröffentlicht.

Die Nachweisungen der vorstehend zu 1 und 2 genannten statistischen Quellenwerke erstrecken sich nur auf alle rechtskräftig erledigten Strafsachen wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze, in der Preussischen Statistik für 1881 hatten ausserdem noch die Verbrechen und Vergehen gegen landesgesetzliche Bestimmungen Berücksichtigung gefunden.

C. Die Gefängnissstatistik, welche — zu A und B hinzutretend — erst den Abschluss des gesammten statistischen Materials über die Strafrechtspflege giebt, ist enger als die zu A und B gedachten Nachweisungen begrenzt, weil sie sich lediglich auf die zu Freiheitsstrafen verurtheilten Personen beschränkt; innerhalb dieser engeren Grenze geht sie aber weiter, als die Criminalstatistik des Deutschen Reiches, weil sie nicht, wie die letztere, nur die wegen Verbrechen und Vergehen, also fast ausschliesslich zu Zuchthaus, Gefängnisstrafe oder Festungshaft Verurtheilten, sondern auch die wegen Uebertretungen zu einfacher oder qualifizirter Haft Verurtheilten, ferner Untersuchungsgefangene, Civilgefangene und (unter Umständen) auch Polizeigefangene und Korrigenden umfasst.

Da in Preussen das Gefängnisswesen zum Theil dem Justizministerium, zum anderen Theile dem Ministerium des Innern unterstellt ist, so lässt sich nur aus der Zusammenstellung der Ergebnisse in den für die Gefangenanstalten beider Ressorts angefertigten Uebersichten ein vollständiges Bild über Stand und Bewegung der Untersuchungsgefangenen, wie der Strafgefangenen der einzelnen Strafarten gewinnen. Erst seit 1885 sind von Seiten der Justizverwaltung statistische Mittheilungen über die zu ihrem Ressort gehörigen Gefängnisse publizirt worden; das Ministerium des Innern hat dagegen seit 1869 eine alljährlich erscheinende Statistik der zu diesem Ressort gehörenden Straf- und Gefangenanstalten (mit Ausnahme der Rheinischen Cantongefängnisse) veröffentlicht. Das in dieser Statistik enthaltene Material wird also durch die jetzt auch von der Justizverwaltung gemachten, bereits fünf Jahrgänge umfassenden Veröffentlichungen bis zu einer fast vollständigen Uebersicht ergänzt. Ein vollständiger Abschluss würde erst durch Einstellung der Zahlen für die zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörigen Rheinischen Kantongefängnisse und der Zahlen für die zu Festungshaft verurtheilten Personen, welche sämmtlich ihre Strafe in den zum Ressort des Kriegsministeriums gehörenden Festungsstubenanstalten verbüssen, erreicht werden. Die Zahl der letzteren ist aber überaus gering, und die Zahl der in den Cantongefängnissen inhaftirten, grösstentheils nur zu Haft verurtheilten Personen ist nicht gross genug, als dass durch die Nichtberücksichtigung derselben das Gesammtbild wesentlich entstellt werden könnte.

Zur richtigen Würdigung der von den Ministerien der Justiz und des Innern publizirten Zahlen der Gefängnissstatistik ist es jedoch erfor-

derlich; vorauszuschicken, in welcher Art das gesammte Gefängnisswesen sich zwischen die gedachten beiden Ressorts vertheilt.

a) Dem Ministerium des Innern sind unterstellt.

1. Sämmtliche zur Vollstreckung von Zuchthausstrafen bestimmte Anstalten der Monarchie („Strafanstalten").
2. In der Provinz Rheinland auch die zur Aufnahme von Untersuchungsgefangenen und zur Vollstreckung von Gefängnissstrafen und Haft bestimmten Anstalten, jedoch mit Ausnahme der erst seit 1879 bei 14 Amtsgerichten*) neu errichteten und der Justizverwaltung unterstellten Gefängnisse.
3. Eine Anzahl grösserer, zum Theil nur zur Vollstreckung von langzeitigen Gefängnissstrafen bestimmter Gefangenanstalten in den Provinzen Brandenburg, Schlesien, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau (vgl. b),

zusammen 51 Straf- und Gefangenanstalten (nach der Statistik für 1884/85) und ausserdem die in der Statistik nicht aufgeführten 117 Rheinischen Cantongefängnisse.

b) Dem Justizministerium sind unterstellt;

I. In den Provinzen Ost- und Westpreussen, Posen, Pommern, Sachsen und Schleswig-Holstein: sämmtliche zur Aufnahme von Untersuchungsgefangenen und zur Vollstreckung von Haft- und Gefängnissstrafen bestimmte Gefangenanstalten ohne Einschränkung hinsichtlich der Strafdauer.

II. In den Provinzen Brandenburg, Schlesien, Hannover, Westfalen und Hessen-Nassau die zu denselben Zwecken bestimmten Gefängnisse, jedoch mit folgenden Ausnahmen, in welchen die Unterbringung der Untersuchungsgefangenen oder der Strafgefangenen bezüglich gewisser Klassen derselben in den nachbenannten Straf- bezw. Gefangenanstalten des Ministeriums des Innern erfolgt:

1. Brandenburg:

a) die Stadtvogtei in Berlin nebst ihren Filialen, be-

---

*) Im Landgerichtsbezirk Aachen: Düren, Erkelenz, Eschweiler. Heinsberg, Wegberg.
" " Bonn: Euskirchen.
" " Coblenz: Trarbach.
" " Düsseldorf: Rheydt, Uerdingen.
" " Elberfeld: Langenberg, Remscheidt.
" " Trier: Neuerburg.
" " Saarbrücken: Völklingen, Neunkirchen.

Das Gefängniss der Justizverwaltung zu Heinsberg ist erst 1882/83, Uerdingen, Neuerburg 1883/84, Völklingen 1884/85 und Neunkirchen 1884/86 eröffnet worden.

stimmt zur Aufnahme aller im Bezirke des Amtsgerichts Berlin I wegen Uebertretungen in Untersuchungs- und Strafhaft genommenen Personen; ferner zur Vollstreckung der im Bezirke der Amtsgerichte Berlin I und Berlin II gegen Weiber erkannten Gefängniss- und Haftstrafen;

b) Centralgefängniss in Cottbus: Vollstreckung von Gefängnissstrafen in der Dauer von mindestens 6 Monaten an Personen beiderlei Geschlechts aus dem Bezirke des ehemaligen Appellationsgerichts in Frankfurt a. O. eventuell auch aus den übrigen Theilen des jetzigen Kammergerichtsbezirks.

2. In Schlesien hat aufzunehmen:

a) die Gefangenanstalt in Breslau: sämmtliche Untersuchungsgefangene und die zu Gefängnissstrafe oder Haft verurtheilten Strafgefangenen aus dem Bezirke des Amtsgerichts in Breslau;

b) die Strafanstalt in Striegau: die Untersuchungsgefangenen und die zu Haft- und Gefängnissstrafen Verurtheilten aus dem Bezirke des Amtsgerichts in Striegau.

3. Hannover:

a) Im Bezirksgefängniss zu Hameln erfolgt die Vollstreckung von Gefängnissstrafen in der Dauer von drei Monaten und darüber an männlichen Gefangenen, und zwar:

der jüdischen Gefangenen aus dem ganzen Oberlandesgerichtsbezirk Celle,

der erwachsenen Gefangenen aus den Bezirken der Landgerichte in Aurich, Göttingen, Hildesheim, Lüneburg, Osnabrück, Stade und Verden,

der zu Einzelhaft nicht geeigneten Gefangenen aus dem Bezirke des Landgerichts in Hannover;

b) Strafanstalt in Lingen dient gleichzeitig zur Vollstreckung von Gefängnissstrafen in der Dauer von 3 Monaten und darüber an erwachsenen Weibern:

aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Celle mit Ausnahme der Landgerichtsbezirke Lüneburg und Stade,

aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Hamm mit Ausnahme der früheren Kreisgerichtsbezirke Duisburg, Wesel, Essen, umfassend die zur Rheinprovinz gehörigen Kreise.

4. Westfalen:

a) Filialgefängniss in Münster: Vollstreckung der Gefängnissstrafen in der Dauer von 3 Monaten und mehr an Männern aus dem Bezirke des Oberlandesgerichts in Hamm, welche nicht nach Herford abgegeben werden (vergl. unten zu 4c).

b) Straf- und Gefangenanstalt zu Hamm dient zur Anfnahme sämmtlicher Untersuchungsgefangenen und der zu Haft- und kurzzeitigen Gefängnissstrafen Verurtheilten aus dem Bezirke des Amtsgerichts zu Hamm.

c) Gefangenanstalt in Herford übernimmt aus dem ganzen Bezirke des Oberlandesgerichts zu Hamm die für die Einzelhaft geeigneten und zu Gefängnissstrafe von mehr als 3 Monaten verurtheilten erwachsenen männlichen Strafgefangenen mit Ausnahme derer jüdischen Glaubens (erst seit dem 1. October 1883 belegt).

5. Hessen-Nassau:
   a) Strafanstalt in Wehlheiden: dient gleichzeitig zur Vollstreckung von Gefängnissstrafen in der Dauer von mehr als 3 Monaten an männlichen Gefangenen aus dem Bezirke des Landgerichts Marburg und aus Theilen der Landesgerichtsbezirke Cassel nnd Hanau
   b) Strafanstalt in Ziegenhain: dient gleichzeitig zur Vollstreckung der Gefängnissstrafen in der Dauer von mehr als 3 Monaten an weiblichen Gefangenen aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Cassel und Vollstreckung kürzerer Gefängnissstrafen an weiblichen Gefangenen aus dem Landgerichtsbezirk Marburg und aus Theilen der Landesgerichtsbezirke Cassel und Hanau.

Die Gesammtzahl der zum Ressort der Justizverwaltung gehörigen Gefängnisse beträgt gegenwärtig 989. Obgleich bei jedem Amtsgericht ein Gefängniss sein muss, ist die Zahl dieser Gefängnisse geringer als die Zahl der Amtsgerichte, weil, wie oben schon erwähnt, insbesondere in der Rheinprovinz, die Gefängnisse mit wenigen Ausnahmen dem Ressort des Ministeriums des Innern unterstellt sind und demnach in diesen die Untersuchungs- wie die Strafgefangenen ihren Platz finden.

Der Umfang der Gefängnisse der Justizverwaltung ist ein sehr verschiedener, die Normalbelegungsfähigkeit der einzelnen Gefängnisse bewegt sich zwischen weniger als 10 und 1500 Köpfen.

Gilt jür alle Gefängnisse die Regel, dass die Gefangenen nach dem Geschlechte unbedingt und nach dem Grunde der Verhaftung bezüglich der Art der Freiheitsstrafe, endlich nach dem Alter so weit, wie dies möglich ist, zu trennen sind, so ist andererseits bei der Aufstellung des Strafvollstreckungsplanes darauf Bedacht genommen, die zu Gefängnissstrafen von längerer Dauer verurtheilten Gefangenen möglichst in grösseren und demnach die bessere Organisation des Arbeitsbetriebes gestattenden Gefängnissen zu vereinigen. Der konsequenten Durchführung eines solchen Planes tritt als Hinderniss entgegen, dass die Gerichtsgefängnisse an vielen Orten, welche bis zur Einführung der neuen Gerichtsorganisation Sitz eines Kreisgerichtes waren, früher zur Vollstreckung von Gefängnissstrafen in unbeschränktem Umfange, jedoch in der Regel nur an Gerichtseingesessenen des Kreisgerichtsbezirks dienen sollten und demnach einen so mässigen Umfang haben, dass sie einerseits zur Verwendung als Centralgefängniss für

einen grösseren Landestheil nicht geeignet sind, andererseits aber nicht ausreichende Verwendung haben würden, wenn die Dauer der in ihnen zu vollstreckenden Freiheitsstrafen ebenso kurz, wie für viele andere Gefängnisse bei Amtsgerichten bemessen wäre. Die aussergewöhnlich starke Zunahme der Gefangenen, welche eine Reihe von Jahren hindurch stattgefunden hatte, ist die Veranlassung gewesen, in vielen Fällen den ursprünglich aufgestellten Strafvollstreckungsplan abzuändern, andererseits gestatten finanzielle Gründe nur ein sehr langsames Vorgehen mit dem Um- beziehungsweise Erweiterungsbau einzelner Gefängnisse und der Errichtung grösserer Centralgefängnisse. In Folge aller dieser Umstände ist die Strafkompetenz für die einzelnen Gefängnisse von Fall zu Fall unter Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse bestimmt und wird, je nach Bedürfniss, modifizirt.

Die nachfolgende Tabelle giebt eine Uebersicht über die räumlichen Verhältnisse der zum Ressort der Justizverwaltung gehörigen Gefängnisse unter Zugrundelegung der Normalbelegungsfähigkeit.

Oberlandes-gerichtsbezirk.	Zahl der Gefäng-nisse.	Bei Normalbelegung Raum für Gefangene: a. 1000 und darüber	b. 500 bis 599	c. 400 bis 499	d. 300 bis 399	e. 200 bis 299	f. 100 bis 199	g. 50 bis 99	h. unter 50
Berlin . . .	101	2. (Strafg. Plötzensee 1500, mit der Filiale Rummelsburg 1800. Unters.-Gef. Berlin [Moabit] 1 200).	—	—	—	—	2 (Frankfurt a. O., Sorau).	12	85
Königsberg .	71	—	—	—	3 (Pr. Holland, Königsberg, Ragnit).	1 (Lyck).	7 (Ortelsburg, Insterburg, Labiau, Sensburg, Memel, Tilsit, Bartenstein).	10	50
Marienwerder	40	—	—	—	1 (Danzig mit Oliva).	2 (Graudenz, Thorn).	4 (Pr. Stargardt, Marienwerder, Konitz, Strassburg).	12	21
Stettin . . .	59	—	—	—	—	2 (Cöslin, Stettin).	3 (Neustettin, Greifswald, Stargard i. P.)	7	47
Posen . . .	58	—	—	1 (Posen).	—	—	8 (Bromberg, Gnesen, Fraustadt, Meseritz, Ostrowo, Coschmin, Schrimm, Schneidemühl),	10	39
Breslau . .	126	—	—	1 (Beuthen, O.-Schl.)		2 (Ratibor, Schweid-	15 (Glatz, Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Lieg-	13	95

Breslau . .	126	—	—	1 (Beuthen, O.-Schl.)		2 (Ratibor, Schweidnitz).	15 (Glatz, Gleiwitz, Glogau, Görlitz, Liegnitz, Jauer, Neisse, Oels, Rosenberg O.-Schl., Cosel, Leobschütz, Reichenbach, Waldenburg, Myslowitz, Oppeln).	13	95
Naumburg a. S.	113	—	—	—	—	2 (Magdeburg, Gommern).	4 (Erfurt, Halberstadt, Naumburg a. S., Halle).	9	98
Jena	4	—	—	—	—	—	—	1	3
Kiel	70	—	1 (Glückstadt)	—	—	1 (Altona).	2 (Kiel, Flensburg.)	—	66
Celle	108	—	1 (Hannover.)	—	—	—	1 (Hildesheim).	5	101
Hamm . . .	107	—	—	—	—	—	4 (Dortmund, Hagen, Münster, Paderborn).	5	98
Cassel . . .	76	—	—	—	—	—	1 (Cassel).	2	73
Frankfurt a. M.	42	—	—	—	2 (Wiesbaden, Eberbach.)	1 (Frankfurt a. M.)	—	2	37
Cöln	14	—			—	—	—	—	14
	989	2	2	2	6	11	51	88	827

Die Vergleichung der aus der Statistik der zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörenden Straf- und Gefangenanstalten sich ergebenden Zahlen über die Belegung der Gefängnisse dieses Ressorts mit den entsprechenden Zahlen aus den Gefängnissen der Justizverwaltung ergibt, dass der Schwerpunkt bei den ersteren in der Conzentration grösserer Massen von Gefangenen in einer relativ kleinen Zahl von Straf- und Gefangenanstalten liegt, weil dem erstgedachten Ressort sämmtliche Zuchthäuser („Strafanstalten") der Monarchie und ausserdem einige Centralanstalten verschiedener Provinzen, in denen Strafen von längerer Dauer vollstreckt werden, unterstellt sind; nur in der Rheinprovinz, wo auf Grund der Bestimmungen des Französischen Rechts früher sämmtliche Gefängnisse ohne Ausnahme zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörten und auch seit 1879 noch zum grössten Theile gehören, zeigen sich ähnliche Verhältnisse, wie bei den der Justizverwaltung unterstellten Gefängnissen der übrigen Provinzen.

Ausser den Untersuchungs- und Strafgefangenen finden in den Gefängnissen beider Ressorts noch Aufnahme und werden statistisch nachgewiesen:

a) Civilgefangene (Sicherungsarrest),

b) Polizeigefangene.

In den Gefängnissen der Justizverwaltung werden Civilgefangene fast überall, dagegen Polizeigefangene nur insoweit aufgenommen, als für die Justizverwaltung noch an einzelnen Orten eine kontraktliche Verpflichtung hierzu besteht (namentlich in der Provinz Schlesien) oder die Auseinandersetzung zwischen Polizei- und Gerichtsgefängnissen noch nicht durchgeführt ist (namentlich in den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau und Schleswig-Holstein).

Die Gesammtzahl aller Zuchthaussträflinge ergiebt sich aus der Statistik des Ministeriums des Innern.

Die Gesammtzahl der Gefängnissstrafen Verbüssenden würde nur dadurch festzustellen sein, dass zu den in der Statistik des Ministeriums des Innern und in den Tabellen der Gefängnisse der Justizverwaltung enthaltenen Zahlen noch die Zahl derjenigen hinzugerechnet wird, welche die Strafe in den rheinischen Kantongefängnissen verbüssen.

Dasselbe gilt hinsichtlich der Untersuchungsgefangenen, der zu einfacher Haft und qualifizirter Haft verurtheilten Strafgefangenen und der Civilgefangenen.

Dass die in den Gefängnissen beider Ressorts detinirten Polizeigefangenen nur einen kleinen Theil der Gefangenen dieser Kategorie ausmachen, bedarf keines Nachweises.

Schliesslich ist noch zu erwähnen, dass die Detention derjenigen Personen, welche auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs nach verbüsster Strafe durch die Landespolizeibehörde in ein Arbeitshaus zu bringen sind (Korrigenden), nur in Anstalten, welche dem Ministerium des

Innern unterstellt sind, aber nur zu einem geringen Theile in denjenigen Anstalten erfolgt, deren Belegung durch die Statistik der Straf- und Gefangenanstalten des Ministeriums des Innern nachgewiesen wird.

II.

Die tabellarischen Uebersichten A und B sind aus den Daten der auf Grund der allgemeinen Verfügung vom 18. April 1882 (Justiz-Minist.-Bl. 1882) dem Justizminister alljährlich einzureichenden Jahrestabellen der Justizverwaltung über

A. den Gefangenenstand und die Bewegung desselben,

B. die Gefängnissräume, die Belegung der Gefängnisse und das Beamtenpersonal

zusammengestellt.

Die Uebersicht A gibt die Gesammtzahlen der in jedem der fünf dargestellten Etatsjahre vorhanden gewesenen Gefangenen, und zwar unter I: der Untersuchungsgefangenen; unter II a b und c: der zu Gefängnissstrafe, einfacher Haft oder qualifizirter Haft verurtheilten Strafgefangenen; unter III. der Civilgefangenen; unter IV: der Polizeigefangenen; endlich unter V: der Gesammtzahl der Gefangenen aller ebengedachten Kategorien. Diese Gesammtzahl ist durch das Aufsummiren der einzelnen Spalten gewonnen. Hierbei ist nicht zu vermeiden gewesen, dass dasselbe Individuum, welches bereits als Untersuchungsgefangener gezählt war, auch als Strafgefangener — also zweimal — gezählt ist; ferner: dass Individuen, welche in demselben Jahre mehrmals (vielleicht an verschiedenen Orten) Veranlassung zu einer Detention im Gefängnisse gegeben hatten, auch ebenso oft in Rechnung gestellt, also ebenso wie verschiedene Personen behandelt wurden. Die Gesammtzahl der einzelnen Individuen, welche im Laufe eines Jahres durch die Gefängnisse hindurch gegangen sind, ist also in der That nicht ganz so gross, als die durch das Aufsummiren der einzelnen Spalten gewonnene Zahl. Ein besonderes Gewicht ist jedoch hierauf nicht zu legen, da dieselbe Erscheinung sich alljährlich wiederholt; mit den jetzt vorliegenden Gesammtzahlen für fünf aufeinander folgende Jahrgänge ist also eine zu korrekten Resultaten führende Vergleichung der einzelnen Jahrgänge sehr wohl vorzunehmen.

In Betreff der Abschnitte I bis V sind in den Querspalten 1 bis 13 die Zahlen für jeden Oberlandesgerichtsbezirk gesondert, unter Nr. 14 ist die Gesammtzahl für alle Gefängnisse der Justizverwaltung in der Monarchie nachgewiesen. Von einer noch grösseren Specialisirung, insbesondere von der Mittheilung der Zahlen für jedes einzelne der 989 Gefängnisse der Justizverwaltung ist abgesehen worden, theils weil diese Zahlen ein allgemeines Interesse nicht gewährt haben würden, theils, weil, wie schon erwähnt, die vielfach noch bestehende Unzulänglichkeit der Gefängnissräume zeitweise, und fast in allen Oberlandesgerichtsbezirken Abweichungen von dem Strafvollstreckungsplane und Ueberführungen in andere Gefängnisse

nöthig macht, also die an einzelnen Orten eingetretene Zu- oder Abnahme nicht selten lediglich in administrativen Anordnungen ihren Grund hat. Hiernach bot also nur die Gesammtheit des Gefangenenstandes in den Gefängnissen eines Oberlandesgerichtsbezirks einen geeigneten Rahmen zur Anstellung von Vergleichungen zwischen den Zahlen verschiedener Jahrgänge.

Die Uebersicht B giebt Auskunft über die Tagesbelegung in den gerichtlichen Gefängnissen. Bei Aufstellung dieser Uebersicht, deren wesentliche Bedeutung darin liegt, dass sie einen Anhalt für den Raumbedarf und das erforderliche Beamtenpersonal bietet, konnte von der Unterscheidung der Gefangenen je nach dem Grunde der Verhaftung bezüglich der Art der zu verbüssenden Freiheitsstrafe abgesehen werden; es genügt, nur die Zahlen der männlichen und weiblichen Gefangenen auseinanderzuhalten, und ausserdem die erwachsenen von den jugendlichen Gefangenen zu scheiden.

In Rücksicht auf die je nach der Jahreszeit in jedem Jahre wiederkehrende Verschiedenheit in dem Umfange der Belegung sind auch die Zahlen der niedrigsten und der höchsten Tagesbelegung angegeben. Hiernach sind gesondert dargestellt in:

Abschnitt I: die erwachsenen Gefangenen,
„ II: die jugendlichen Gefangenen,
und zwar bei beiden Abtheilungen unter Scheidung der Geschlechter: die niedrigste und die höchste Tagesbelegung,
„ III: die erwachsenen und die jugendlichen Gefangenen, ohne Theilung nach dem Geschlecht, in der Gesammtkopfzahl, und zwar:
die niedrigste, die höchste und die durchschnittliche gesammte Tagesbelegung.

Bevor zu einer Betrachtung der Gesammtzahlen übergegangen wird, welche sich aus einer Zusammenstellung der Zahlen aus den Gefängnissen der Justizverwaltung und aus den Straf- und Gefangenanstalten des Ministeriums des Innern ergeben, werden zunächst die bei den Gefängnissen der Justizverwaltung hervorgetretenen Erscheinungen für sich allein einer eingehenden Betrachtung zu unterziehen sein.

Die Vergleichung der für die fünf Etatsjahre 1881/82, 1882/83, 1883/84, 1884/85 und 1885/86 notirten Zahlen — sowohl jeder der beiden Uebersichten für sich, als auch die Vergleichung der beiden Uebersichten unter einander — ergiebt folgende Resultate:

1. Die Gesammtzahl der Gefangenen aller Kategorien (Uebersicht A, Abschnitt V, Querspalte 14) hat von Jahr zu Jahr abgenommen.

2. Dieselbe Erscheinung zeigt sich in der durchschnittlichen Tagesbelegung nach Köpfen (Uebersicht B, Abschnitt III. Querspalte 14) wie aus der folgenden Uebersicht erkennbar wird:

Etatsjahr	1. Gesammtzahl der Gefangenen aller Kategorien.	2. Durchschnittliche Tagesbelegung nach Köpfen.
1881/82 . . . . , . .	620 404	32 698
1882/83	583 161	31 535
1883/84	547 930	27 760
1884/85	512 355	27 402
1885/86	482 669	27 030
Gegen das Jahr 1881/82 ergiebt sich also binnen 4 Jahren im Jahre 1885/86 eine Abnahme um		
Köpfe . .	137 735	5 668
Prozent . .	$22{,}_2$	$17{,}_3$

Der Rückgang in der Tagesbelegung zeigt sich ebenso bei den jugendlichen wie bei den erwachsenen Gefangenen.

Ist die Abnahme der a b s o l u t e n Zahlen an sich schon beträchtlich, so gewinnt dieselbe noch grössere Bedeutung, wenn man berücksichtigt, dass während desselben Zeitraumes die Bevölkerung des Preussischen Staates f o r t g e s e t z t g e s t i e g e n ist. Nach den Volkszählungen hatte die ortsanwesende Bevölkerung am $\frac{\text{1. Dezbr. 1880}}{\text{27 279 111}}$, am $\frac{\text{1. Dezbr. 1885}}{\text{28 313 833}}$ Köpfe, die d u r c h s c h n i t t l i c h e j ä h r l i c h e Bevölkerungszunahme während der Jahre 1880/85 also $0{,}_{75}$ Prozent betragen. (Statistik des Deutschen Reichs Bd. LVII, Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, Jahrgang 1886 S. II, 43 und S. III, 30, Statistisches Jahrbuch des Deutschen Reichs 1886, S. 1).

Der U m f a n g d e r A b n a h m e v o n J a h r z u J a h r ist nicht immer derselbe; die stärkste Abnahme in der Gesammtzahl der Gefangenen zeigt sich von 1881/82 zu 1882/83: 37 243 Köpfe, im nächsten Jahre sinkt dieselbe auf 35,237, beträgt aber von 1883/84 zu 1884/85 wieder mehr: 35 575, von 1884/85 zu 1885/86 jedoch nur 29 686 Köpfe.

Nicht in gleichem Verhältniss bewegt sich die Abnahme der durchschnittlichen Tagesbelegung. Im Jahre 1882/83 hatte dieselbe gegen das Vorjahr 1,163 Köpfe betragen, erreichte aber im nächsten Jahre, 1883/84, mehr als das Doppelte, 3775 Köpfe, wogegen die nächsten beiden Etatsjahre nur eine Abnahme von 358 beziehungsweise 372 Köpfen aufzuweisen hatten.

Die Differenz zwischen dem Umfange der Abnahme der Tagesbelegung und der Abnahme der Gesammtzahl der Gefangenen kann auf

sehr verschiedenen Ursachen beruhen, zunächst in der Verschiedenheit der Abnahme bei den einzelnen Kategorien der Strafgefangenen, dann in einer mehr oder weniger strengen Anwendung der Untersuchungshaft. Bei der Betrachtung der einzelnen Kategorien von Gefangenen wird dieser Umstand in Erwägung genommen werden; für die Betrachtung der Gesammtzahlen aller Kategorien von Gefangenen wird es jedoch genügen, darauf hinzuweisen, dass seit 1881/82 ununterbrochen eine Abnahme nachgewiesen ist.

3. Beachtenswerth ist die aus den unter Nr. 1 gegebenen Zahlen ersichtliche verhältnissmässig geringe Zahl der durchschnittlichen Tagesbelegung der Gefängnisse gegenüber der Gesammtzahl der im Laufe des Jahres detinirt gewesenen Gefangenen aller Kategorien.

Sie erklärt sich aus dem Umstande, dass die Mehrzahl der in den Gefängnissen der Justizverwaltung zur Vollstreckung gelangenden Strafen nur von kurzer Dauer ist (von besonderer Bedeutung sind hier die zahlreichen Haftstrafen). Das Verhältniss der Zahlen beider Reihen zu einander bleibt fast unverändert in allen Jahrgängen dasselbe.

Hervortretend ist ferner die grosse Differenz zwischen der niedrigsten und der höchsten Tagesbelegung:

	niedrigste	höchste
1881/82	19 515	45 878
1882/83	19 292	43 786
1883/84	18 259	42 193
1884/85	18 607	40 999
1885/86	18 224	40 353

Die Tagesbelegung an sich hat von Jahr zu Jahr abgenommen, die Abnahme zeigt sich ebenso in den Zahlen der niedrigsten (mit Ausnahme des Jahres 1884/85), wie in denen der höchsten Tagesbelegung; dagegen ist von Jahr zu Jahr die Differenz zwischen der niedrigsten und der höchsten Tagesbelegung fast unverändert dieselbe geblieben (die letztere ist $2{,}_2$- bis $2{,}_3$ mal höher, als die erstere); hieraus ergibt sich, dass diese Erscheinung nicht im Zusammenhange steht mit den Ursachen der nunmehr seit Jahren eingetretenen Abnahme in der Gesammtzahl der Gefangenen, sondern dass sie auf Ursachen zurückzuführen ist, welche in jedem Jahre wiederkehren, gleichviel ob die Zahl der Gefangenen im Verhältniss zu anderen Jahren gestiegen oder gefallen ist. Hier machen sich die Gegensätze zwischen Sommer und Winter, Wärme und Kälte, Erwerb und Erwerbslosigkeit geltend.

Die ständige Wiederkehr der Differenz zwischen höchster und niedrigster Tagesbelegung und die fortgesetzte Zunahme der Bevölkerung, welche — ganz abgesehen von periodischen Schwankungen — auch eine Zunahme der Verbrecher zur Folge haben wird, muss den Massstab für den Umfang neu anzulegender Gefängnisse abgeben.

4. Die Abnahme, sowohl in der Gesammtzahl der im Laufe des Jahres

[redacted]

detinirt gewesenen Gefangenen wie in der Tagesbelegung ist auch noch dadurch bedeutungsvoll, dass sie ausweislich der nachfolgenden Uebersicht das Resultat ist:

a) einer gleichmässigen Abnahme der Untersuchungsgefangenen wie der Strafgefangenen aller Kategorieen,

b) einer Abnahme, welche nicht nur in einzelnen Landestheilen eingetreten ist, sondern in sämmtlichen Oberlandesgerichtsbezirken der Monarchie innerhalb der zu a benannten Kategorien von Gefangenen stattgefunden hat.

Es waren detinirt:

	im Jahre					Abnahme von 1881/82 bis 1885/86 incl.
	1881/82	1882/83	1883/84	1884/85	1885/86	Prozent.
I. Untersuchungsgefangene.	143 715	141 998	131 500	119 386	120 386	16,2
II. Strafgefangene:						
1. Gefängnissstrafe	307 490	285 750	265 476	256 961	232 552	24,4
2. Einfache Haft	70 368	64 799	57 512	55 388	48 197	31,5
3. Qualifizirte Haft	97 606	89 359	76 167	64 121	63 469	35,0

Die Querspalte: „Untersuchungsgefangene“ zeigt, dass die Abnahme, welche von 1881/82 bis 1884/85 ständig hervorgetreten war, im Jahre 1885/86 nicht fortgedauert hat, sondern in eine geringe Zunahme übergegangen ist. In den drei Spalten der Zahlen für die Strafgefangenen ist jedoch auch für das Jahr 1885/86 eine Fortdauer der Abnahme nachgewiesen. Diese Erscheinung würde jedoch nur dann Anlass zu näheren Erörterungen geben können, wenn feststände, dass alle Personen, welche als Untersuchungsgefangene in Gefängnissen der Justizverwaltung gewesen sind, auch die demnächst gegen sie erkannten Strafen in Gefängnissen dieses Ressorts verbüsst haben; dies ist aber nicht der Fall, weil, wie oben bereits dargelegt wurde, die Zuchthausstrafen in allen Fällen und für den Bezirk einzelner Gerichtsbehörden (vergl. Abschnitt I) namentlich auch die Gefängnissstrafen von längerer Dauer in den zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörigen Straf- und Gefangenanstalten zur Vollstreckung gelangen. (Ueber die Resultate, welche sich aus der Zusammenstellung der Zahlen über die Belegung der Gefängnisse beider Mintsterialressorts ergeben, siehe den Abschnitt III dieses Aufsatzes.)

Was die Strafgefangenen betrifft, so zeigt sich die stärkste Abnahme (35 Prozent) bei den auf Grund der §§ 361 Nr. 3 bis 8 und 362 des Strafgesetzbuchs zu qualifizirter Haft (wegen Landstreichens, Bettelns u. s. w.) Verurtheilten. Nur wenig geringer ist

die Abnahme der wegen anderweiter Uebertretungen zu einfacher Haft Verurtheilten (31,5 Prozent). Aber auch die Abnahme der zu Gefängnissstrafe Verurtheilten (24,4 Prozent) ist immer noch eine ganz erhebliche, weil nicht unbeachtet bleiben darf, dass nur ein verhältnissmässig recht geringer Theil derselben die Strafe in den Gefangenanstalten des Ministeriums des Innern zu verbüssen hat, die Uebrigen also bei den Gefängnissen der Justizverwaltung gezählt sind. Die Zahl der Gefängnissstrafen in den Anstalten der Justizverwaltung verbüssenden Personen war 10- bis 11 mal grösser, als die Zahl der gleichen Kategorie von Gefangenen in den Anstalten des Ministeriums des Innern. Auch hinsichtlich der Resultate, welche sich aus der Zusammenstellung der Zahlen beider Ministerialressorts für die einzelnen Kategorien der Strafgefangenen ergeben, wird auf den letzten Abschnitt dieses Aufsatzes verwiesen.

Eine Besprechung der Polizeigefangenen würde zu keinem Resultate führen, da sowohl die Gefängnisse der Justizverwaltung wie diejenigen des Ministeriums des Innern nur einen relativ sehr geringen Theil der Gefangenen dieser Kategorie aufnehmen und amtliche Mittheilungen über die Belegung der ausser diesen noch vorhandenen Polizeigefängnisse nicht zur Verfügung stehen. Eine derartige Zusammenstellung würde auch für die Criminalstatistik nur von geringem Werthe sein. Nur insofern können die Polizeigefangenen nicht ganz unbeachtet bleiben, als (wie in der Nachweisung A bemerkt ist) in den Zahlen für 1881/82 und 1882/83 die Polizeigefangenen inbegriffen worden und erst für die demnächst folgenden drei Jahrgänge ausgeschieden worden sind. Diesem Umstande ist jedoch — in Betreff der Konstatirung des Rückgangs in der letzten Spalte — keine wesentliche Bedeutung beizumessen, da sich aus der Uebersicht A Abschnitt IV und V, Querspalte 14 ergibt, dass im Jahre 1883/84 in der Gesammtzahl der Gefangenen (547 930 Köpfe) nur 16 084 Polizeigefangene, also 2,9 Prozent der Gesammtzahl, im Jahre 1884/85 unter 512 355 Köpfen nur 15 212 Polizeigefangene, also 3 Prozent der Gesammtzahl, 1885/86 unter 482 669 Köpfen nur 16 653 Polizeigefangene, also 3,4 Prozent der Gesammtzahl, enthalten waren.

Die Zahlen der Civilgefangenen haben betragen:

im Etatsjahr	Männer	Weiber	Summe.
1881/82	1 052	173	1 225
1882/83	1 068	187	1 255
1883/84	1 018	173	1 191
1884/85	1 058	229	1 287
1885/86	1 192	220	1 412

Auch diese Zahlen haben für die Strafrechtspflege kein Interesse, sie sind ferner von so geringem Umfange gegenüber der Gesammtzahl der Ge-

fangenen, welche in den Gefängnissen der Justizverwaltung detinirt waren, dass sie für die Schlüsse, welche sich aus dem konstanten Rückgange der letzteren ziehen lassen, von noch geringerer Bedeutung als die Polizeigefangenen sind.

5. Die hinsichtlich der Gesammtzahl der Gefangenen überhaupt, wie hinsichtlich der Untersuchungsgefangenen und der einzelnen Kategorien der Strafgefangenen für das Gesammtgebiet der ganzen Monarchie gewonnenen Resultate sind mit geringen Modifikationen auch in dem engeren Rahmen der Gefängnisse in den Bezirken der einzelnen Oberlandesgerichte aus den Zahlen der Uebersicht A nachzuweisen.

Die nachstehende Uebersicht zeigt für jeden Oberlandesgerichtsbezirk, um wieviel Prozent während der vier Jahre von 1881/82 bis 1885/86 inklusive eine Abnahme (—) oder Zunahme (+) bei den Untersuchungsgefangenen und bei jeder der drei Arten von Strafgefangenen stattgefunden hat. Zur Vergleichung sind am Schlusse der Uebersicht die bereits Seite 339 mitgetheilten Zahlen des Rückgangs bei den Gefängnissen der Justizverwaltung im Gesammtgebiete der Monarchie wiederholt.

Oberlandesgerichtsbezirk.	I. Untersuchungsgefangene.	II. Strafgefangene.		
		a. Gefängnissstrafe.	b. Einfache Haft.	c. Qualifiz. Haft. (§ 361 3—8, § 362.)
1. Kammergericht (Berlin) . . .	— 20,4	— 30,7	— 25,4	— 54,8
2. Breslau . . .	+ 6,9	— 20,6	— 6,9	— 25,5
3. Cassel . . .	— 49,1	— 46,2	— 47,4	— 42,9
4. Celle	— 39,4	— 36,4	— 53,0	— 64,8
5. Cöln	— 11,3	+ 7,9	— 71,5	— 39,5
6. Frankfurt a. M.	— 2,2	— 33,7	— 16,3	— 39,2
7. Hamm . . .	— 14,9	— 16,9	— 43,6	— 45,5
8. Kiel	— 16,3	— 12,0	— 16,2	— 17,5
9. Königsberg i. Pr.	— 16,7	— 11,7	— 12,4	+ 4,6
10. Marienwerder .	— 12,1	— 7,3	— 21,6	— 13,6
11. Naumburg a. S.	— 3,7	— 23,2	— 26,6	— 29,6
12. Posen . . .	— 22,4	— 40,1	— 34,7	— 28,2
13. Stettin . . .	— 13,9	— 16,9	— 25,8	— 54,1
Rückgang im Gesammtgebiete aller Gefängnisse der Justizverwaltung	— 16,2	— 24,4	— 31,5	— 35,0

Hiernach zeigt sich fast in allen Oberlandesgerichtsbezirken, bei den Untersuchungsgefangenen, wie bei allen Kategorien der Strafgefangenen, eine mehr oder weniger beträchtliche Abnahme. Als Ausnahmen treten nur hervor:

1. bei Breslau: eine Zunahme der Untersuchungsgefangenen,
2. bei Cöln: eine Zunahme der Gefängnisssträflinge,
3. bei Königsberg: eine Zunahme der zu qualifizirter Haft Verurtheilten.

Die geringe Bedeutung dieser Zunahmen erhellt daraus, dass bei Breslau der Zunahme der Untersuchungsgefangenen eine gleichzeitig eingetretene Abnahme sämmtlicher Kategorien von Strafgefangenen und bei Königsberg der Zunahme der zu qualifizirter Haft Verurtheilten eine Abnahme der übrigen Arten von Strafgefangenen und der Untersuchungsgefangenen gegenübersteht, endlich, dass die Zunahme der Gefängnisssträflinge in Cöln sich aus der erst im Laufe der Beobachtungsperiode eingetretenen Vermehrung der zum Justizressort gehörigen Gefängnisse erklärt.

Der Umfang der Abnahme ist nicht in allen Oberlandesgerichtsbezirken, beziehungsweise bei allen Arten von Gefangenen derselbe. Eine Vergleichung mit den Durchschnittszahlen für das gesammte Staatsgebiet ergiebt folgendes Resultat:

A. Untersuchungsgefangene (Durchschnitt — 16,2).

Die Abnahme war noch stärker in den Oberlandesgerichtsbezirken: Berlin (— 20,4), Cassel (— 49,1). Celle (— 39,4), Kiel (— 16,3), Königsberg (— 16,7), Posen (— 22,4). (Bei Berlin ist noch hervorzuheben, dass die Zahl der Untersuchungsgefangenen im Jahre 1881/82 20 422, sich durch die Eröffnung des Untersuchungsgefängnisses für Berlin im Jahre 1882/83 auf 24 063 vermehrt hatte *) und dass dennoch die Zahl des Jahres 1885/86 (16 261) um 4 281 Köpfe niedriger ist, als die Zahl des Jahres 1881/82.)

Von geringerem Umfange als die Durchschnittszahl war der Rückgang der Untersuchungsgefangenen in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt (— 3,2), Naumburg (— 3,7), Cöln (— 11,3), Marienwerder (— 12,1), Stettin (— 13,9), Hamm (— 14,9).

B. Gefängnisssträflinge (Durchschnitt — 24,4).

Es hat sich ergeben:

ein stärkerer Rückgang in den Oberlandesgerichtsbezirken: Berlin (— 30,7), Cassel (— 46,2), Celle (— 36,4), Frankfurt (— 33,7), Posen (— 40,1).

ein schwächerer Rückgang: bei Marienwerder (— 7,3), Königs-

*) Die Untersuchungsgefangenen aus der Stadt Berlin waren früher in der zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörigen Stadtvogtei untergebracht.

berg (— 11,7), Kiel (— 12,0), Hamm und Stettin (je — 16,9), Breslau (— 20,6), Naumburg (— 23,2).

C. Zu einfacher Haft Verurtheilte (Durchschnitt — 31,5).

Stärkere Abnahme in den Oberlandesgerichtsbezirken: Cassel (— 47,4), Celle (— 53,0), Cöln (— 71,5), Hamm (— 43,6), Posen (— 34,7),

schwächere Abnahme in den Oberlandesgerichtsbezirken: Breslau (— 6.9), Königsberg (— 12,4), Kiel (— 16,2), Frankfurt (— 16,3), Marienwerder (— 21,6), Berlin (— 25,4), Stettin (– 25,8), Naumburg (— 26,6).

D. Zu qualifizirter Haft Verurtheilte (Durchschnitt — 35,0).

Stärkere Abnahme in den Oberlandesgerichtsbezirken: Berlin (— 54,8), Cassel (— 42,9), Celle (— 64,8), Cöln (— 39,5), Frankfurt (— 39,2), Hamm (— 45,5), Stettin (— 54,1),

schwächere Abnahme in den Oberlandesgerichtsbezirken: Marienwerder (— 13,6), Kiel (— 17,5), Breslau (— 25,5), Posen (— 28,2), Naumburg (— 29,6).

Während des Verlaufs der vier Jahre von 1881/82 bis einschliesslich 1885/86 zeigen sich Schwankungen in der Abnahme; zuweilen wird dieselbe durch eine vorübergehende Zunahme unterbrochen, ohne dass hierdurch das Endresultat, bestehend in einer erheblichen Abnahme der Zahl des Jahres 1885/86 gegenüber der Zahl des Jahres 1881/82 geändert würde. In diesem Punkte zeigt sich jedoch keine Uebereinstimmung zwischen den Oberlandesgerichtsbezirken und bezüglich der verschiedenen Arten von Gefangenen. Die Ursachen dieser Erscheinungen dürften in mehr oder weniger lokalen Verhältnissen zu suchen sein. Als charakteristisch ist hervorzuheben, dass eine ununterbrochen von Jahr zu Jahr fortgeschrittene Abnahme nachgewiesen ist:

A. bei den Gefängnissträflingen in den Oberlandesgerichtsbezirken: Berlin, Breslau, Cassel, Celle, Frankfurt a. M., Hamm, Naumburg, Posen, Stettin.

B. bei den zu einfacher Haft Verurtheilten in den Oberlandesgerichtsbezirken: Berlin, Cassel, Celle, Hamm, Posen, Stettin,

C. bei den zu qualifizirter Haft Verurtheilten: in Berlin, Cassel, Celle, Hamm, Stettin (bei Posen hatte die Zunahme im Jahre 1885/86 gegen 1884/85 nur 23 Köpfe betragen).

D. bei den Untersuchungsgefangenen: in Cassel, Celle, Posen.

In den Oberlandesgerichtsbezirken Cassel und Celle ist also die ununterbrochen von Jahr zu Jahr eingetretene Abnahme der Gefangenen ebenso für Untersuchungsgefangene wie für alle Kategorien von Strafgefangenen — und für alle Kategorien von Strafgefangenen auch noch in den Oberlandesgerichtsbezirken Berlin, Hamm und Stettin nachgewiesen.

Ein so bedeutender, in allen Theilen der Monarchie seit dem Jahre

1881/82 eingetretener Rückgang in der Zahl der Untersuchungs- und Strafgefangenen kann nicht in zufälligen Umständen, sondern nur in mächtigen, das gesammte Volksleben berührenden Einflüssen seinen Ursprung haben. Für eine nähere Prüfung derselben sind die Zahlen der **Gefängnissstatistik** nicht ausreichend, weil dieselben keine Anskunft über die Art und die Zahl der einzelnen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen, welche die Verhängung von Freiheitsstrafen veranlassten, und ebensowenig über die Zahlen der hiernach in einzelnen Gruppen zu betrachtenden Verurtheilten giebt.

III.

Bei den bisherigen Betrachtungen sind lediglich die Zahlen zu Grunde gelegt worden, welche sich aus der Statistik der zum Ressort des Justizministeriums gehörigen Gefängnisse ergeben haben. Sie drängen zu der Frage, ob die Statistik der zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörigen Straf- und Gefangenanstalten zu einem ähnlichen Ergebniss führt und wie sich die Zahlen für die einzelnen Kategorien von Gefangenen stellen, wenn für jeden Jahrgang die Gefangenen beider Ministerialressorts, sowohl in der Gesammtzahl wie nach den Kategorien gesondert, zusammengerechnet werden. In dieser Richtung lässt sich gegenwärtig bereits ein ziemlich klares Bild gewinnen, weil das betreffende Material für die Anstalten des Ministeriums des Innern bereits für die Etatsjahre 1881/82, 1882/83, 1883/84 und 1884/85 vorliegt.

A. Gesammtzahl der Gefangenen aller Kategorien, welche detinirt waren:

	im Laufe des Jahres				
	1881/82	1882/83	1883/84	1884/85	1885/86
1. in den Gefängnissen des Justizministeriums . . .	620 404	583 161	547 930	512 355	482 669
2. in den Straf- und Gefangenanstalten des Ministeriums des Innern . . .	153 751	148 988	131 006	125 526	—
Summe . . .	774 155	732 149	678 936	637 881	—

Die Vergleichung der vorstehenden Zahlen macht ersichtlich, dass auch in den Anstalten des Ministeriums des Innern, ebenso wie in denen der Justizverwaltung seit dem Jahre 1881/82 von Jahr zu Jahr die Zahl der Gefangenen ununterbrochen abgenommen hat.

Auch der Umfang der Abnahme ist ziemlich derselbe; während der drei Jahre von 1881/82 bis einschliesslich 1884/85 hat dieselbe betragen bei den Anstalten:

des Justizministeriums . . .	17,4 Prozent,
des Ministeriums des Innern . .	18,4 „
im Ganzen .	17,6 Prozent.

Diese Uebereinstimmung ist um so bedeutungsvoller, weil in den Straf- und Gefangenanstalten des Ministeriums des Innern vorzugsweise Freiheitsstrafen von längerer Dauer und wegen schwererer Delikte vollstreckt werden.

Die Gesammtzahl der Personen, welche im Laufe eines Jahres in den Gefängnissen der Justizverwaltung detinirt waren, beläuft sich, wie die vorstehende Uebersicht zeigt, fast auf das Vierfache der entsprechenden Zahlen für das Ministerium des Innern. Und dennoch ist die durchschnittliche Tagesbelegung in den Anstalten beider Ressorts, wie aus der folgenden Uebersicht B zu ersehen ist, ziemlich dieselbe gewesen,

B. Durchschnittliche Tagesbelegung:

	im Jahre				
	1881/82	1882/83	1883/84	1884/85	1885/86
1. in den Gefängnissen des Justizministeriums . . .	32 698	31 535	27 760	27 402	27 030
2. in den Straf- und Gefangenanstalten des Ministeriums des Innern . . .	29 815	30 515	29 087	28 287	—
Summe . . .	62 513	62 050	56 847	55 689	—

Während der drei Jahre von 1881/82 bis 1884/85 hat dieselbe abgenommen bei den Anstalten:

des Justizministeriums . . .	16,2 Prozent,
des Ministeriums des Innern . .	5,1 „
für die Anstalten beider Ressorts zusammen	10,9 Prozent.

Es bleibt endlich noch zu prüfen, ob bei den Anstalten des Ministeriums des Innern auch hinsichtlich der einzelnen Kategorien von Gefangenen ebenso, wie bei den Gefängnissen der Justizverwaltung ein Rückgang nachzuweisen ist. Zu diesem Zwecke sind in der nachstehenden Uebersicht für jeden Jahrgang unter Spezialisirung der verschiedenen Arten von Gefangenen die Zahlen beider Ressorts zusammengestellt und hinsicht-

lich der Anstalten des Ministeriums des Innern auch noch die (für die Gefängnisse der Justizverwaltung nicht ermittelten) Zahlen für 1880/81 hinzugefügt. Von der Mittheilung der Zahlen, betreffend die Polizeigefangenen inclusive Transportirten und die Korrigenden, ist auch hier abgesehen worden, weil für die Vergleichung und Zusammenstellung nur die Untersuchungsgefangenen und die verschiedenen Arten der Strafgefangenen ein Interesse bieten.

Von den im Laufe der unten bezeichneten Etatsjahre verhaftet gewesenen Personen waren:

		1880/81	1881/82	1882/83	1883/84	1884/85	1885/86
I. Untersuchungsgefangene:	Justizministerium	—	143 715	141 998	131 500	119 386	120 386
	Ministerium des Innern	18 808	20 551	19 011	19 432	17 792	—
II. Zuchthaussträflinge:	Justizministerium	—	—	—	—	—	—
	Ministerium des Innern	28 666	30 531	31 616	30 193	29 167	—
III. Gefängnissträflinge:	Justizministerium	—	307 490	285 750	265 476	256 961	232 552
	Ministerium des Innern	67 157	27 101 a)	26 855 c)	25 142 e)	24 733 g)	—
IV, Einfache Haft:	Justizministerium	—	70 368	64 799	57 512	55 388	48 197
	Ministerium des Innern	—	51 199 b)	48 725 d)	35 582 f)	7 703 h	—
V. Qualifiz. Haft:	Justizministerium	—	97 606	89 359	76 167	64 121	63 469
	Ministerium des Innern	—	—	—	— —	26 160 i)	—

Ein Blick auf die Tabelle lässt zunächst die befremdliche Erscheinung zu Tage treten, dass in den Zahlen für die Straf- und Gefangenanstalten des Ministeriums des Innern:

a) die Zahl der Gefängnissträflinge im Jahre 1880/81: 67 157, im darauf folgenden Jahre 1881/82 auf 27 101, in dem Jahre 1882/83 auf 26 855, in dem Jahre 1883/84 auf 25 142, im Jahre 1884/85 sogar auf 24 733 herabgeht,

b) dass im Jahre 1880/81 die Spalten für „Einfache Haft" und „Qualifizirte Haft" keine Eintragungen enthalten,

c) dass in den Jahren 1881/82, 1882/83 und 1883/84 nur die Spalte „Einfache Haft" eine Zahl aufweist, und

d) dass erst das Jahr 1884/85 Eintragungen in beiden Spalten bringt.

Die Erklärung liegt darin, dass im Jahre 1880/81 unter der Bezeichnung „Gefängnissgefangene" sämmtliche zu Gefängnissstrafe und zu beiden Arten von Haft verurtheilte Personen zusammengefasst worden sind. Vom Jahre 1881/82 ab sind zwar die Haftgefangenen von den Gefängnissgefangenen getrennt worden, eine Aussonderung der beiden Arten von Haftgefangenen hat aber weder im Jahre 1881/82 noch in den Jahren 1882/83 und 1883/84 stattgefunden. Erst die Statistik für das Jahr 1884/85 sondert die zu „einfacher Haft" und die zu „geschärfter Haft" Verurtheilten. Um also vergleichbare Zahlen zu gewinnen, müssen in der vorstehenden Tabelle

für	1881/82	die	mit	a	und	b	bezeichneten	Zahlen,
„	1882/83	„	„	c	„	d	„	„
„	1883/84	„	„	e	„	f	„	„
„	1884/85	„	„	g,	h und	i	„	„

aufsummirt werden. Es ergiebt sich alsdann für das Ministerium des Innern unter der Gesammtbezeichnung „Gefängnissgefangene" folgende Zahlenreihe:

1881/82:	1882/83:	1883/84:	1884/85:
78 300	75 580	60 724	58 596.

Sie zeigt — ebenso wie bei den Gefängnissen der Justizverwaltung — eine erhebliche Abnahme, binnen drei Jahren 25,2 Prozent. Aus der Gesammtzahl des Jahres 1880/81 lässt sich die Zahl der Gefängnissgefangenen nicht ausscheiden, betrachtet man aber die in den Jahren 1881/82, 1882/83, 1883/84, 1884/85 für die letztgedachte Kategorie ausgeworfenen Zahlen: 27 101, 26 855, 25 142, 24 733, so ergiebt sich, dass der Rückgang von 1881/82 bis 1884/85, also in drei Jahren, nicht weniger als 8,7 Prozent betragen hat. Dieser Rückgang fällt um so schwerer in das Gewicht, als die in den Gefangenanstalten des Ministeriums des Innern detinirten Gefängnissgefangenen in der überwiegenden Zahl wegen relativ schwerer Delikte zu Gefängnissstrafen von längerer Dauer verurtheilt sind

Bis zum Jahre 1881/82 hatte die Belegung der Gefängnisse ständig zugenommen, die Zahl der zu Freiheitsstrafen Verurtheilten war also gewachsen; von 1881/82 ab beginnt aber eine Periode der Abnahme. Der Zeitpunkt, in welchem dieser Wechsel eintrat, fällt zusammen mit dem seit 1881/82 eingetretenen Umschwung in den Nahrungsverhältnissen des Volkes. Auf eine Reihe von Nothjahren ist eine andere Reihe von Jahren mit besseren und zum Theil sogar sehr reichen Ernten gefolgt; die Lebensmittel-

preise sind zu einem aussergewöhnlich niedrigen Satze herabgesunken, die gewerbliche Thätigkeit hat zugenommen.

Inwieweit die Abnahme in der Zahl der zu Freiheitsstrafen Verurheilten und demnach auch der Belegung in den Gefängnissen auf die eben erwähnten Thatsachen allein oder gleichzeitig auf die Mitwirkung anderer Faktoren zurückzuführen ist, kann nicht ohne Erörterung der bei den einzelnen Deliktsarten zu Tage getretenen Erscheinungen beurtheilt werden und liegt daher ausserhalb des Rahmens der Gefängnissstatistik.

Die nachgewiesene Abnahme bei den zu Gefängnissstrafe Verurtheilten ist auch bei den Zuchthaussträflingen eingetreten, wie die Uebersicht zeigt, nur insofern ist ein Unterschied bemerkbar, als bei den zu Zuchthaus Verurtheilten die Zunahme auch noch bis 1882/83, wenn auch in geringerem Umfange als im vorangegangenen Jahre stattgefunden hat; seit 1882/83 haben auch die Zuchthaussträflinge abgenommen, in den 2 Jahren bis 1884/85 hat die Abnahme 7,7 Prozent betragen, also beinahe dieselbe Höhe erreicht, wie die in denselben beiden Jahren eingetretene Abnahme der Gefängnissgefangenen, welche sich auf 7,9 Prozent belief.

Bei der nachgewiesenen Gleichmässigkeit der Erscheinungen in der Bewegung der Gefangenen beider Ministerialressorts lässt sich wohl mit ziemlicher Sicherheit annehmen, dass der nächste Band der Gefängnissstatistik des Ministeriums des Innern auch für das Jahr 1885/86 eine fernere Abnahme in der Zahl der Gefangenen dieses Ressorts aufweisen wird, wie ein solcher hereits für die Gefängnisse der Justizverwaltung nachgewiesen ist.

Beiträge zur Statistik des Grossherzogthums Hessen 26. Band, 3. Heft, Darmstadt 1886.

Enthält die von Gerichtsassessor Wilh. Walcker bearbeitete Kriminalstatistik für die Jahre 1881—1884.

Die Verbrecherwelt von Berlin. Von O. S. Berlin und Leipzig Verlag von J. Guttentag, 1886. Preis 2 ℳ

Diese „Studien“ erschienen zuerst in der „Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft“, herausgegeben von den Professoren von Liszt in Marburg und von Lielienthal in Zürich. In den Kreisen der Fachgenossen des ungenannten Herrn Verfassers, der zweifelsohne ein bedeutender Jurist, speciell Crimminalist sein wird, haben diese Aufsätze s. Z. so grosses Interesse erregt, dass die Herausgabe dieses Separatabdruckes infolge vielseitiger und dringender Aufforderung von Verfasser und Verleger geschehen ist, um auch dem grossen Publikum einen Einblick in Verhältnisse zu geben, die wie kaum andere von hoher socialer Bedeutung, gleichwohl aber den meisten in ihren Eigenthümlichkeiten fremd sind.

In jedem noch so geordneten, sittlich noch so hochstehenden Staate kämpft das Schlechte mit dem Guten einen immerwährenden Kampf, wie in jedem einzelnen Menschen und dieser Kampf, dieser Widerstreit zwischen freundlichen und feindlichen Mächten wird fortdauern, bis das Ende der Menschen und Dinge kommen wird. Von gar mancherlei Umständen hängt es ab, ob das Gute oder Böse die Oberhand im Individium wie im Gemeinwesen gewinnt und wer die Entstehungsgeschichte des Verbrechens genau kennt, der weiss auch, dass man dem Einen die Empfindung tiefen Mitgefühls an seinem Falle nicht versagen darf, so sehr man dem Andern nur mit tiefster Verachtung und tiefstem Abscheu begegnen kann. — Für die bürgerliche Gesellschaft aber gilt es vor Allem, dass sie in Stand gesetzt wird, vor dem Verbrecherthum sich möglichst zu schützen und zu diesem Zwecke ist eine genaue Kenntniss vom wirklichen Wesen des Verbrechens unerlässlich. Gewerbsmässiges Verbrecherthum kann jedoch nur in grossen Städten auf die Dauer existiren. Zwar gibt es auch in kleinen Städten und auf dem platten Lande Verbrecher, welche immer und immer wieder rückfällig werden und ihren Lebensunterhalt nur aus Strafthaten ziehen, aber sie werden stets für sich allein stehen; eine Zusammenrottung zu einem gemeinsamen Verbande, ein geschultes, wohldisciplinirtes Zusammenhalten und Zusammengehen, ein kleiner Verbrecherstaat im grossen Staate ist nur unter den eigenartigen Verhältnissen einer Grossstadt denkbar. Speciell in Berlin ist diese Organisation des Verbrecherwesens zu einem Grade der Vollkommenheit ausgebildet, der nicht nur die Behörden zur grössten Wachsamkeit und zu dem unermüdlichsten Kampfe herausfordert, der es vielmehr auch jedem Privaten nahe legt, sich eingehender mit diesem Gegenstande zu beschäftigen. Selbst aber jeden ausserhalb Berlin wohnenden deutschen Reichsbürger dürfte es in hohem Masse interessiren, die Culturzustände der Reichshauptstadt, des Centrum allen Verkehres, näher kennen zu lernen.

Der Verfasser knüpft seine Schilderungen und Betrachtungen zunächst an einen realen Fall, an wirkliche Begebenheiten an, um an der Hand von Thatsachen desto rascher einen sicheren und klaren Ueberblick über das Treiben der Berliner Verbrecherwelt zu erzielen. Der bekannte Raubmords-Process Dickhoff, der im November 1883 seinen Abschluss mit der Verurtheilung dieses Verbrecherhäuptlings zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe gefunden hat, bildet desshalb den Ausgangspunkt für die folgenden Abhandlungen, die sich in äusserst interessanten, mit unter grauenerweckenden Details und feinpsychologischen Schilderungen über die Entstehungsursachen die Lebensweise und Organisation des Verbrecherthums, über die bunte Zusammensetzung und Naturgeschichte der Diebeswelt, über allerlei Spezialitäten, über die Prostitution als Gehilfin des Verbrecherthums, und endlich über die Mittel zur Abwehr und Bekämpfung verbreiten. Unter letzteren findet der Schutzverein für entlassene Sträflinge eingehende Besprechung und wird seine Hauptaufgabe nicht in der Besserung verkommener Subjekte, sondern in der Behütung unglücklicher Menschen, in denen

noch ein guter Keim vorhanden ist, vor grösserem Unglück und immer tieferem Sinken ersehen. Als Kampfmittel gegen das gewerbsmässige Verbrecherthum könne aber das Schutzwesen nur wenig prohibitiv in Betracht kommen. Der abgefeimte Gauner und Spitzbube nimmt keine Notiz vom Schutzverein oder missbraucht und beutet ihn aus. — Die wichtigsten und entscheidensten Mittel zur Unterdrückung des Verbrecherthums erblickt der Verfasser in einer guten Polizei, einer strengen Rechtssprechung und harten Strafen. Gerade über diese drei Punkte entwickelt das Büchlein ganz eigenthümliche Anschauungen und Wünsche des Verfassers, in denen wir grösstentheils mit ihm zusammengehen. Unsern Lesern empfehlen wir die sehr instructive Schrift auf's Beste. *Kr.*

Verhandlungen des achtzehnten deutschen Juristentags. Herausgegeben vom Schriftführer-Amt der ständigen Deputation. Erster Band. Berlin 1886. Commissionsverlag von J. Guttentag.

Dieser Band enthält eine Reihe von Gutachten über die verschiedenartigsten Fragen, worunter für unsere Leser besonderes Interesse nur die drei Gutachten der Herren Geh. Justizrath Wirth, Geh. Regierungsrath d'Alinge und Strafanstaltsdirektor Sichart über die Frage haben dürften: „Empfiehlt sich nach den bisherigen Erfahrungen eine Aenderung der Bestimmungen über das Beurlaubungssystem im Strafvollzuge?“ Es genüge, auf diese sehr lehrreichen Aufsätze aufmerksam gemacht zu haben. *Kr.*

Siebenundzwanzigster Jahresbericht über die Wirksamkeit der Juristischen Gesellschaft zu Berlin in dem Vereinsjahr 1885/86, Berlin, C. Otto v. Holten, Neue Grünestrasse 13.

Die Gesellschaft, deren Zweck die Förderung der Rechtswissenschaft bildet, erhielt nach Einreichung ihres neuen Statuts durch allerhöchsten Erlass vom 7. Mai 1885 die Rechte einer juristischen Person. Die erste ordentliche Generalversammlung fand am 11. April 1885 statt. Einschliesslich derselben wurden 9 Sitzungen abgehalten, wobei jeweils ein Vortrag gehalten wurde. So sprach u. A. Justizrath Levy „Ueber die einheitliche Regelung des Notariates im deutschen Reich“, Dr. Kühne „über die Verhandlungen des 3. internationalen Gefängnisscongresses zu Rom“, Landrichter Dr. Kronecker „Ueber die Reformbedürftigkeit des Vorverfahrens im Strafprozess.“ Am 20. Februar sprach Amtsgerichtsrath Professor Dr. Rubo „zur Erinnerung an Dr. Fried. Oskar von Schwarze.“ Einer Anregung folgend hat die Jur. Gesellschaft bei Gelegenheit des erwähnten Congresses zu Rom fünf um das Strafrecht, Völkerrecht und die Gefängnisswissenschaft hochverdiente auswärtige Juristen, nämlich Beltrani-Scalia in

Rom, Buccellati in Pavia, Carrara in Pisa, F. von Holtzendorff in München und Mancini zu Rom zu Ehrenmitgliedern ernannt. Sonst zählt die Gesellschaft im Ganzen 157 Mitglieder. Mit ihr verbunden ist die bekannte Savigny-Stiftung.

Achtundzwanzigster Jahresbericht über die Wirksamkeit der Juristischen Gesellschaft zu Berlin pro 1886/87. Berlin, O. v. Holten. Das Heft bringt u. A. Vorträge über: den Entwurf eines Reichsgesetzes betreffend die Gerichtsverhandlungen unter Ausschluss der Oeffentlichkeit, über Methode und Studium des Strafrechts in neuester Zeit. *Kr.*

Verhandlungen des Schweizerischen Vereins für Straf- und Gefängnisswesen in Lenzburg am 15. Septbr. 1885. XIV. Versammlung. Der Verdienstantheil der Sträflinge. Arau, bei H. R. Sauerländer, 1886. *Kr.*

Den Hauptinhalt vorliegender Broschüre bilden die beiden Referate des Herrn Dr. Gysin, Gerichtspräsidenten in Listal und des Herrn Strafanstaltsverwalters A. Engeler in Tobal, über den „Verdienstantheil der Sträflinge und seine Verwendung.“ Die Referate ergänzen sich, indem das erste die wissenschaftlichen Punkte aufzeigt, auf welche der Verdienstantheil zurückzuführen ist, während das zweite an der Hand reicher eigener Erfahrung argumentirt. Da die Frage in unsern „Blättern“ (Bd. XVII, XIX, XXI) mehrfach behandelt erscheint und obige Referate aus diesen unsern Quellen, bisweilen wörtlich, geschöpft haben, so erscheint eine nähere Besprechung nicht angezeigt. *Kr.*

Codex des deutsch-preussischen Strafrechts und Strafprocesses, enthaltend sämmtliche Gesetze und Verordnungen des deutschen Reiches und Preussens, welche zur Zeit auf dem Gebiete des Strafrechts und Strafverfahrens in Geltung sind, soweit dieselben für die ordentlichen Gerichte und deren Staatsanwaltschaften Bedeutung haben. Zusammengestellt und mit Anmerkungen versehen von Dr. Th. Borcheit, Staatsanwalt (Zwei Bände nebst erstem Nachtrag.) Erster Nachtrag. Berlin, 1887. R. Kühn.

Die manchfachen Veränderungen, welche die deutsch-preussische Gesetzgebung seit dem Abschlusse der ersten beiden Bände des „Codex“ erfahren hat, haben Strafrecht und Strafprozess nicht zum Wenigsten berührt und so das Erscheinen des vorliegenden Nachtrages nothwendig gemacht. Dem Nachtrag ist ebenfalls ein chronologisches sowie ein ausführliches Sach-Register beigegeben. *Kr.*

Königlich baierisches Gesetz zur Ausführung der Reichs-Strafprozessordnung vom 18. August 1879, mit einem Anhange, enthaltend die noch giltigen Bestimmungen des baierischen Gesetzes vom 26. Dezbr. 1871, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich betr. Erläutert von Josef Wagner, Kgl. II. Staatsanwalt in Memmingen. Separatabdruck aus der „Gesetzgebung des Königreichs Baiern." Erlangen, 1886. Palm und Enke.

Zwar hat dieses baierische Gesetz vom 18. Aug. 1879 bereits eine vollständige Bearbeitung auf Grund der Regierungsmotive zu demselben durch von Bomhard und Goller gefunden, „da aber" — wie der fleissige Herr Verfasser bemerkt — „das fragliche Gesetz durch die nachfolgende Gesetzgebung bereits in einigen Beziehungen modificirt wurde, eine Reihe einschlagender Bestimmungen auf dem Verordnungswege und durch Ministerialentschliessungen seit dem Erlasse des Gesetzes ergangen sind, und auch die Judikatur der obersten Gerichtshöfe dieses Gesetz in mehrfacher Richtung berührt hat, so drängte mich das praktische Bedürfniss zu einer grossen Reihe von Notizen zu demselben, deren Sichtung in mir den Gedanken hervorrief, dieselben weiter zu bearbeiten und zu veröffentlichen". Wir zweifeln nicht, dass der Herr Verfasser dem baierischen Juristenstande mit dem gründlichen Werke einen sehr dankenswerthen Dienst geleistet hat. *Kr.*

Das Buch der richtigen Ernährung Gesunder und Kranker. Von Marie Ernst. Leipzig, Keil's Nachfolger 1886. 802 S. 8⁰. Preis broch Mk. 7.50, gebunden Mk. 8.75.

In den letzten Jahren haben die Verwaltungen der Gefangen- und Strafanstalten in fast allen Einzelstaaten Deutschlands das dankenswerthe Bestreben an den Tag gelegt, die Beköstigung der Gefangenen in rationeller Weise umzuändern und zu verbessern. Jeder, der diesem Zweige der Verwaltung näher steht, weiss die Schwierigkeit dieser Aufgabe zu bemessen. Sie liegt hauptsächlich darin, dass sie mit verhältnissmässig sehr beschränkten Mitteln gelösst werden soll. Was diese Lösung wesentlich erleichtern und fördern kann, ist neben dem pflichttreuen Willen des Beamten das richtige Verständniss von der Nothwendigkeit einer solchen Kostreform und die Kenntniss der Mittel, um sie praktisch zur Ausführung zu bringen. Und dazu kann in hervorragender Weise das oben angezeigte Buch beitragen. Das Werk, das eine Dame zum Verfasser hat und das von den besten Autoritäten auf diesem Gebiete des Wissens auf's Wärmste empfohlen ist (v. Pettenkofer, C. v. Voit, Ranke, Uffelmann, Sell, Lachmann u. A.) hat den grossen Vorzug, in ungemein klarer und leichtfasslicher Form geschrieben zu sein. Neben den nothwendigen Auseinandersetzungen über Ernährung und Ernährungsvorgänge, neben höchst lehrreichen Darlegungen über den Werth der einzelnen Nahrungsmittel, über die Aus-

nutzung, Verdaulichkeit derselben, über die Nothwendigkeit in der Abwechselung, Auswahl der Speisen, enthält das Buch eine grosse Fülle praktischer Belehrungen über die Conservirung der Nahrungsmittel, über den Nährgeldwerth, über Einkauf, Zubereitung derselben, über Küchenwesen, Kochmethoden, Kochgeschirr u. dgl. Der letzte Abschnitt handelt über die Kost nach Alter und Geschlecht, Beschäftigung und über Massenernährung.

Das Buch ist mit grosser Sachkenntniss und mit staunenswerthem Fleisse geschrieben. Es ist geeignet, die richtige Einsicht in die wichtigtigsten Lebensvorgänge des Organismus und vielen Nutzen für den ökonomischen Haushalt zu verbreiten. Es sollte in keinem gebildeten Hausstande und am allerwenigsten in der Bibliothek der Strafanstaltsbeamten fehlen. Wir können das treffliche Werk auf's Eindringlichste empfehlen.

Dr. Baer (Berlin.)

Die reducirten Quersummen und ihre Anwendung zur Controle von Rechnungsergebnissen. Von Fr. Vormung. Eberswalde, Commissions-Verlag von Peter Wolfram. 1886.

Allen Interessenten der Rechenkunst wird das soeben in Peter Wolfram's akademische Buchhandlung zu Eberswalde erschienene Büchlein über die reducirten Quersummen sehr willkommen sein. In diesem Büchlein ist ein uraltes, aber in neuerer Zeit in vielen Rechenbüchern ganz unberücksichtigt gebliebenes Controlverfahren für die Richtigkeit von Additions-, Subtractions-, Multiplications-, Divisions-, Potenzirungs- und Radicirungsrechnungen eingehend und fasslich erörtert. Der ansehnliche Nutzen dieses Controlverfahrens für die Sicherung von Rechnungsergebnissen ist auch dadurch bezeugt, dass der Director der Königlichen Sternwarte zu Berlin, Professor Dr. Förster, das Büchlein auf Wunsch seines Verfassers mit einem Vorwort versehen hat, in welchem eine kurze Erläuterung der historischen und methodischen Seite der wichtigsten Sache gegeben wird. Der Ladenpreis des Büchleins ist mit 0,50 Mk. so gering angesetzt, dass Jeder, der mit Additions-, Multiplications- und Divisionsrechnungen häufiger zu thun hat, bei der Anschaffung desselben seine Rechnung finden wird. *Kr.*

Das Reichs-Pressgesetz vom 7. Mai 1874. Erläutert von Dr. Fried. Oskar von Schwarze. Zweite, verbesserte und vermehrte Auflage. Erlangen 1885. Verlag von Palm u. Enke.

Dieses Werk gehört zu den letzten Veröffentlichungen des verstorbenen Verfassers, dem zugleich ein Theil der Vaterschaft des Reichspressgesetzes gehört. Das Interesse und Bedürfniss der Praxis war ihm für die Umarbeitung des Werkes massgebend gewesen. Er bestrebte sich, wie es in der Einleitung heisst, die Erörterungen der hauptsächlichsten Materien unter einzelnen grösseren Gesichtspunkten systematischer und geordnet vorzutragen, so dass die Darstellung des gesammten Stoffes übersichtlicher

und prinzipieller erfolgt ist." Selbst bei der grossen Fülle der Casuistik treten die leitenden Grundsätze immer noch klar und entschieden hervor, so dass der Practiker den Faden nicht verliert und nicht in Nebensächlichem sich verirrt. Der Verfasser ist bei nochmaligem Studium der gesammten über das deutsche Pressgesetz vorhandenen Literatur in der Ueberzeugung bestärkt worden, „dass das Reichspressgesetz, bei allen Mängeln desselben, unter den bestehenden und den früheren Pressgesetzen das relativ beste ist und namentlish nicht von dem neuen französ. Gesetz vom 29. Juli 1881 übertroffen wird." *Kr.*

Mittheilungen über den Hexenprocess in Deutschland. Von Dr. Pollack. Berlin, 1886, Fr. Siemenrath. Die Broschüre bringt bekannte, erwiesene und unerwiesene Dinge über die in katholischen und protestantischen Ländern gesetzlich eingeführten Hexenprocesse, ist dabei confessionell befangen. *Kr.*

Norges officielle Statistik. Beretning om Rigcts Strafarbeidsanstalter for Aaret 1. Juli 1883 til 30. Juni 1884, 1. Juli 1884 til 30. Juni 1885 und 1. Juli 1885 til 30. Juni 1886.

Die drei uns vorliegenden Jahresberichte über die norwegischen Strafanstalten gleichen im Allgemeinen den schon früher in diesen Blättern besprochenen. Als neu heben wir hervor die im September 1885 erfolgte Aufhebung der Strafanstalt Bergen. Die Insassen wurden in einer Anzahl von 65 am 4. September per Dampfschiff nach Drontheim übergeführt, wo sie am 6. ankamen. Sodann erlitt das Gesetz über Verbüssung der Zellenhaft einige Aenderungen. Ferner erschien ein neues Reglement über die in der Weiberstrafanstalt anzuwendenden Disciplinarstrafen, desgleichen bezüglich der Männerstrafanstalten. Des Weitern wurden die Vorschriften über die Bekleidung der Gefangenen einigen Aenderungen unterzogen. Die am 2. August 1880 eingeführte Gefangenentracht unterschied sich zu wenig von der gewöhnlichen Tracht, so dass sie dadurch zu leicht Anlass zu Fluchtversuchen gab. Die Beinkleider bekamen jetzt auf der Aussenseite einen etwa 80 mm breiten schwarzen Rand, wurden so verkürzt, dass sie nur bis etwa 15 cm oberhalb den Knöcheln reichen und erhielten unten einen Schlitz. Danach mögen die Hosen nun allerdings auffällig genug erscheinen. Das Recht der Strafanstaltsbeamten und Bediensteten für sich in den Anstalten arbeiten zu lassen, wurde unterm 9. Februar 1885 wegen möglicher Missbräuche (Affaire Horsens ?) aufgehoben. Endlich wurden bezüglich der Klasseneintheilung und des Arbeitsverdienstes verschiedene neue Reglements erlassen sowohl für die Gemeinschaftsanstalten als für das Zellengefängniss, die im 3. Jahresbericht als Beilagen abgedruckt sind. Als wesentliche Neue-

rungen wären hiebei vor Allem hervorzuheben die Einführung einer Arbeitsbelohnung für die Gefangenenen und die damit zugleich beschlossene Aufhebung der Zulagekost als Belohnung. Damit waren dann aber des weitern auch Abänderungen der bisherigen Kostordnung gegeben, die nach Wegfall der Zulagen nicht mehr genügend erschien, abgesehen vom Zellengefängniss, wo die Zulagen nicht als Belohnung gegeben werden. Sodann wurde mit Einführung des Arbeitsverdienstes auch in den Gemeinsehaftsanstalten, wie schon bisher im Zellengefängniss (bodsfängsel), die Klasseneintheilung eingeführt. Es werden fünf Classen gebildet, in der untersten dauert der Aufenthalt für erstmals bestrafte 4, für zum erstenmal Rückfällige 6, für Zweitrückfäliige 9, für drei- oder mehrmal Rüchfällige 12 Monate Arbeitsbelohnung gibts hier nicht. In der II. Classe dauert der Aufenthalt für Erstbestrafte bezw. Rückfällige 6 resp. 9 Monate, Die tägliche Belohnung beträgt 4—6 Oere. In der III. Klasse bleibt der Gefangene regelmässig 8 Monate, Belohnung 7—9 Oere, in der IV. Classe 12 Monate mit 10—12 Oere und in der V. Klasse endlich 13—15 Oere. Man sieht, dass die Arbeitsbelohnung ähnlich wie in Schweden, wesentlich höher als die im Allgemeinen in Deutschland gewährte ist. Ausser der Steigerung der Erhöhung der Arbeitsbelohnung sind mit dem Aufstieg in den Klassen noch allerlei andere Vergünstigungen verbunden, die hier im Einzelnen nicht aufgezählt werden können. Für Anschaffung weiterer Nahrungsmittel als die regelmässige Kostordnung sie bietet, darf die Belohnung nicht verwendet, dagegen kann die Hälfte dem andern Ehetheil, den Kindern oder Eltern zugewendet werden. Für Strafe kann die Versetzung in eine niederere Klasse oder Verlust der bereits verdienten Belohnung ausgesprochen werden. Beschlagnahme oder Pfändung der Arbeitsbelohnung ist während des Aufenthalts des Gefangenen in der Anstalt nicht gestattet. Das Reglement für das Zellengefängniss ist mutatis mutandis ungefähr dasselbe — für I und II. Klasse ist kürzere Zeit bestimmt —, beide Reglements traten am 1. Februar 1886 in Kraft. Das Reglement für die Strafarbeitsanstalten hat ebenfalls verschiedene Aenderungen erlitten (Beil. 7). Die Beilage 8 endlich gibt die Tagesordnung für Gemeinschaftsanstalten, das bisher übliche allgemeine Abendgebet ist durch Verordnung vom 24. März 1887 aufgehoben. Die Arbeitszeit beträgt — mit Unterbrechungen — 10 Stunden, am Samstag jedoch und Vorabend vor einigen Festen nur 9 Stunden. Aufgestanden wird an Werktagen um $5^1/_2$, an Sonn- und Feiertagen um 7 Uhr, zu Bett gegangen jeweils um 9 Uhr.

Was nun die statistischen Aufweise anlangt, so sind bedeutende Abweichungen gegen früher nur insofern zu bemerken, dass seit 1876 ein beständiger Rückgang der Gefangenenzahl stattgefunden hat. Damals waren es 1734 Gefangene, 1883/84 dagegen 1521, 1884/85 1385 und 1885/86 nur noch 1212. Unter diesen 1521 sind 1191 M., 330 W., von 1385 waren 1091 M., 294 W., von 1212 sind es 960 M., 252 W. Am Schlusse der drei Berichtsjahre waren vorhanden 965, M. 739, W. 226; 783, M. 602, W. 181 und 783, M. 594, W. 189. Der Durchschnittsbeleg war in den

3 Jahren 973,74, 888,95 und 781,64. Wie überall herrschen unter den einzelnen zur Ahndung kommenden Verbrechensarten bei den Männern die Diebstähle vor, so 1883/84 auf 1191 Männer 849 wegen Diebstahls bestrafte, 1885/86 637 auf 960, während bei den Frauen Kindsmord und ähnliche Verbrechen das Hauptkontingent liefern, so 1883/84 152 von 330, 1885/86 137 von 252. Bezüglich der Strafdauer erleidet weitaus die Mehrzahl der Männer Strafe von $^1/_2$—1 Jahr, bei den Weibern zählt die Strafdauer von 6—9 Jahren am meisten, so z. B. 1885/86 von 252 W. 89. Dem Alter nach finden sich bei beiden Geschlechtern die meisten Verbrecher zwischen 30 und 40 Jahren. Ledige sind es immer weitaus am meisten, 1884/85 beispielsweise 66 % Männer, 81 % Weiber. Dem Stand und Gewerbe nach herrschen Handwerker und Taglöhner vor, der Heimath nach stellt Christiania den grössten Prozentsatz. Rückfällige giebt es ziemlich viel, so 1884/85 816 M., 127 W., dagegen 275 M., 167 W. Erstbestrafte, 1885/86 719 M., 91 W. und 241 M. und 161 W.

Disciplinarvergehen schwererer Art kamen 1883/84 und 1885/86 keine vor, wohl aber 1884/85 zwei grobe Verbrechen in Akershus: in einem Falle stach ein Gefangener einem Aufseher ein Messer in den Unterleib, so dass der letztere starb, während der Gefangene zum Tod verurtheilt, jedoch zu lebenslänglichem Zuchthaus begnadigt wurde. Im zweiten Fall verwundete ebenfalls ein Gefangener einen Lehrer durch einen Messerstich, jedoch ohne dauernde schlimme Folgen. Der zweite Attentäter hing sich später in seiner Zelle auf. Unter den Disciplinarstrafen spielt die Leibesstrafe keine ganz untergeordnete Rolle, so kommt 1884/85 unter 104 Strafen 12 Mal Prügelstrafe vor, 1885/86 unter 133 8 Mal. Unter den Beilagen 1883/84 findet sich auch das Reglement über die in den Männerstrafanstalten zur Anwendung kommenden Disciplinarstrafen, dessen § 5 betr. die Leibesstrafe bei der Lektüre einen sehr unangenehmen Eindruck macht. Der Gefangene wird mit einem breiten Riemen um die Hüften an einen Pfahl gebunden, der mit einem ausgestopften Sack überkleidet ist. Arme und Beine werden ebenfalls an dem Pfahl festgebunden und so werden die Schläge mit einem Tauende oder Rohrstock auf Rücken und Schulterblätter applizirt. Die höchste Zahl ist 25. Nur auf Anordnung des Arztes wird der sonst bei körperlichen Strafen in der Regel in Mitleidenschaft gezogene Körpertheil zur Anbringung der Strafe verwendet. Ueber den Einfluss der neueingeführten Klasseneintheilung in den Gemeinschaftsanstalten kann natürlich jetzt ein bestimmtes Urtheil noch nicht abgegeben werden.

Ueber Seelsorge und Unterricht ist nichts Besonderes zu bemerken, ebenso über die ärztlichen Berichte betr. den Gesundheitszustand, eigentliche Epidemien kamen keine vor; ein vereinzelter Fall von Diphteritis fand sich 1885/86 im Zellengefängniss, dessgleichen ein Fall von — dem in Norwegen ja noch gar nicht so seltenen — Aussatz (elephantiasis Graecorum, spedalskhed); das neue Speisereglement zeigte gute Wirkungen. Die Beschäftigung der Gefangenen anlangend, so waren 74—77% innerhalb der 3 Jahre mit Einnahme bringenden Arbeiten beschäftigt, 18—19% mit Hausgeschäf-

ten, 4—6% unbeschäftigt. 1883/84 betrugen die Einnahmen für Arbeiten 438,878,20 Kronen, die Ausgaben für Materialien 222,020,37 Kr., wonach eine Reineinnahme von 216,857,83 Kronen sich ergibt; die entsprechenden Zahlen ergeben für 1884/85: 412,661,69 Kr., 202,964 Kr. und 209,697,69 Kr., für 1885/86: 337,607,07, 164,830,53 und 172,776,54 Kronen. Die Beschäftigung ist eine sehr mannigfaltige, z. B. 1885/86 mindestens 20 Arten. Vom 1. Februar bis 30. Juni 1886 waren im Ganzen 5138,76 Kronen Arbeitsbelohnung verdient worden. Bei dem Arbeitsbetrieb wird besonders darauf geachtet, der freien Arbeit möglichst wenig Konkurrenz zu machen.

Die Verpflegung erheischte pro Gefangenen im Jahre 1883/84 jährlich 126,40 Kr.. täglich 0,35 Kr., 1884/85 jährl. 123,13 Kr., tägl. 0,34 Kr.; 1885/86 jährl. 112,74 Kr., tägl. 0,31 Kr.; neueingeführt ist eine Nachmittagskost, bestehend in Milch, Brod und Butter (von $4^1/_2$—5 Uhr Nachm.). Trotz der Kostverbesserung haben sich die Kosten dafür ziemlich vermindert.

Grössere Bauten sind nicht aufgeführt worden, die in Bergen freigewordenen Gebäulichkeiten wurden theils für militärische, theils für Schulzwecke verwendet.

Die Gesammtausgaben betrugen 1883/84: 797,264,31 Kr., die Einnahmen aus Arbeiten 438,878,20, sonstige 20,963,29 Kr., so dass ein Staatszuschuss von 337,422,82 Kr, nöthig fiel; die entsprechenden Zahlen für 1884/85 und 1885/86 sind: 775,257,08 Kr., 412,661,69 Kr., 21,586,95, 331,008,44 Kr. und 706,830,81 Kr., 346,929,78 Kr., 28,120,97 Kr., 331,780,06 Kr. Die Gefängnissgesellschaften erhielten bisher und so auch noch 1883/84 und 1884/85 jährlich 2400 Kronen als Staatsbeitrag zur Unterstützung von entlassenen Strafarbeitsgefangenen, 1885/86 wurde der Beitrag auf 3600 Kr. erhöht zur gleichfallsigen Unterstützung der Strafgefangenen.

Den Berichten sind die üblichen statistischen Tabellen beigegeben, für das Zellengefängniss noch ein kurzgefasster besonderer Bericht als Beilage I.

Zwei weitere uns vorliegende Hefte enthalten lediglich statistische Zusammenstellungen über die Strafrechtspflege in Norwegen aus den Jahren 1884.

F.

Bidrag till Sveriges officiela statistik. Fangvards-Styrelsens underdaniga berättelse for ar 1884; 1885.

Wie für Norwegen liegen uns auch für Schweden die Jahresberichte von 1884 und 1885 über das Gefängnisswesen vor, nur gehen hier dieselben mit dem Kalenderjahr, auch sind sie viel kürzer gefasst als jene und beschränken sich mehr auf tabellarische Darstellung. Die Gesammtzahl der Gefangenen betrug 1884: 22,075, M. 19,553, W. 2522, der Abgang betrug 18,077, M. 16,223, W. 1854, am Schluss waren vorhanden: 3998, M. 3330, W. 668. Die entsprechenden Zahlen von 1885 besagen 21,696, M. 19,444, W. 2252; 17,707, M. 16,054, W. 1653; 3989, M. 3390, W. 599. Die Gefangenen bestehen aus a) Untersuchungsgefangenen, b) Strafarbeitsgefangenen, c) Gefängnissgefangenen, d) Landstreichern,

e) in Zwangsarbeitsanstalten befindlichen. Der erstern gab es 1884: 3779, 1885 3511, zu b) gehörten im Ganzen 4296 Personen, darunter 366 lebenslängliche, 1660 zu mehr als 2 Jahren, 2074 unter und bis zu 2 Jahren Verurtheilte; die entsprechenden Zahlen pro 1885 ergeben 4113, 349, 1621, 2143. Die länger als 2 Jahre dauernden Strafen haben ab-, die kürzeren zugenommen. Der Rückfallsprozentsatz betrug 1884 30,2, 1885 31,5%, höher stellt er sich für Diebstahlsvergehen allein. Am meisten Männer und Weiber sind zu 2—3 Monaten verurtheilt. Zur Kategorie c) zählten 1884 im Ganzen 3571, M. 3321, W. 250, im Jahre 1885 dagegen 11,768, M. 11,063. W. 705. Die bedeutende Zunahme erklärt sich durch Abschaffung der Wasser- und Brodstrafe, wozu 1884 vom Januar bis September noch 7571 verurtheilt waren. In die Abtheilung d) Bettler und Landstreicher, fallen 1884 im Ganzen 5641, 1885 dagegen 4323. Zu Zwangsarbeit Angehaltene waren es 1884 im Ganzen 2072. Auch bei dieser Kategorie ist eine Neugestaltung durch das Gesetz vom 12. Juni 1885 eingetreten, welche hauptsächlich eine andere Klassifizirung derselben in den Anstalten mit sich führte. Im Ganzen waren es im Jahre 1885 solcher Personen 1889. Diese Zwangsarbeit kann von 1 Monat bis zu 3 Jahren dauern, und es werden zum Zwecke ihrer Entstehung noch einige neue Anstalten zu den bisher bestehenden nöthig fallen.

Was nun die Disciplin und Beschäftigung der in den Strafanstalten untergebrachten Personen anlangt, so fanden sich im Jahre 1884 in den Kreis- und Distriktsgefängnissen (läns-och kronocellfängelserna) 93 Bestrafungen für gewöhnliche Disciplinarvergehen, ein körperlicher Angriff eines Gefangenen auf einen Aufseher (in Vestervik) wurde mit 2 Monaten Strafarbeit geahndet; drei ähnliche Vergehen fanden auch 1885 statt, die den Betreffenden ebenfalls eine entsprechende Zusatzstrafe eintrugen, an kleineren Disciplinarvergehen werden 128 aufgezählt. Fluchtversuche kamen verschiedene vor, 1884 endigten vier Gefangene ihr Leben durch Selbstmord (Hängen). In den Männerstrafanstalten gab es 1884 133 Disciplinarstrafen gegen 148 im Jahre 1885, darunter 3 bezw. 7 Mal Prügelstrafe, einige Fluchtversuche (1884) und einen Selbstmord (1885). In den Weiberstrafanstalten zählen wir 129 bezw. 32 Disciplinarstrafen, dagegen keinen Selbstmord, aber 1884 zwei Fluchtversuche. In den Zwangsarbeitsanstalten endlich finden sich 50 bezw. 171 Disciplinarstrafen, verschiedene Fluchtversuche, 1 Selbstmord (1884). Von dem Aufsichtspersonal musste 1885 einer, der sich mit Gefangenen eingelassen hatte, aus dem Dienste entlassen werden. Die Beschäftigung der Gefangenen ist sehr mannigfaltiger Art. Ueber Religions- und Schulunterricht ist nichts Besonderes zu vermelden.

Der Gesundheitszustand wird in beiden Jahren als ein sehr guter bezeichnet; Krankheitsfälle gab es 1884 im Ganzen 2786, darunter 55 mit tödtlichem Ausgang. 1885 waren die Zahlen noch günstiger 26, 28 und 48. Die häufigsten Krankheitserscheinungen waren Katarrh und Rheumatismus, Epidemieen sind keine zu verzeichnen. Als Geisteskranke wurden 1884 23 behandelt, 1885 33.

Die Ausgaben betrugen 1884 im Ganzen 1,799,801.17 Kronen gegen 1,835,103.71 Kronen im Jahr 1885, beide Jahre weisen gegen die im Etat vorgesehene Summe eine namhafte Ersparniss auf; das Einkommen aus den Arbeiten betrug 160,509.81 bezw. 159,531.87 Kr. Für Errichtung von Gefängnissneubauten wurden 1884 verausgabt Kr. 54,022.33 und 1885 Kr. 144,713.67. Der Bericht von 1885 enthält ausser den ihm mit jenem von 1884 gemeinsamen Abtheilungen noch eine weitere über die Thätigkeit für entlassene Gefangene; es gibt zur Zeit 15 Schutzvereine mit einem Centralverein in Stockholm. Unterstützt wurden im Jahre 1885 im Ganzen 515 Personen. Den Berichten ist jeweils die entsprechende Anzahl statist. Tabellen angehängt. *F.*

Freiburg, 27. Juli 1887. Das dritte Heft vom Jahrgang IX der Nordisk Tidsskrift bringt von H. Smedal einen Aufsatz über den Vollzug der Freiheitsstrafen in Schweden (Om frihedsstraffens fuldbyrdelse i Sverige), der im Grossen und Ganzen, wenn auch in etwas anderer Anordnung, sich an die in Bd. XVI. Heft 3/4 dieser Blätter in Uebersetzung erschienene grössere Abhandlung von Desportes anschliesst. Wesentlich Neues ist darin gegenüber dieser nicht vorgebracht, hervorzuheben, gewissermassen als Nachtrag zu derselben, dürfte etwa Folgendes sein: Einmal die früher ausserordentlich häufigen Hinrichtungen, deren z. B. 1838 und 1839 je 17 stattfanden, also eine schon auf 172,000 Einwohner, während in Preussen erst auf 1,700,000, in Bayern erst auf 2,000,000 Einwohner eine solche kam, nur Spanien that es mit 1 : 122,000 Schweden noch zuvor. Die Anzahl der Zellen beträgt nunmehr nicht blos 2482, wie Deportes angibt, sondern 2514, die neuen Central-Gefängnisse sind nicht blos, wie dieser angibt, auf 300, sondern auf 500 Gefangene berechnet. Die Weiberstrafanstalten schildert Smedal als sehr schlechte alte Einrichtungen, deren Ablösung durch neue dringend nöthig ist. In Nya Varfvet werden die Gefangenen in der nächsten Zeit vor ihrer Freilassung mit Feld- und Gartenarbeiten sowie mit Verfertigung von Ackerbaugeräthschaften beschäftigt, Abends erhalten sie auf Wunsch Unterricht im Construktionszeichnen. Bezüglich der Zwangsarbeit ist unter'm 12. Juni 1885 ein neues Gesetz erlassen worden, nach dessen Bestimmungen jeder, der von Ort zu Ort zieht, ohne Unterhaltsmittel zu besitzen oder den Nachweiss führen zu können, dass er Arbeit suche, als Landstreicher gilt; ebenso derjenige, welcher ohne Unterhaltsmittel es unterlässt, ehrliche Arbeit zu suchen und ein für die öffentliche Sittlichkeit und Ordnung Gefahr drohendes Leben führt, endlich der, welcher selbst bettelt oder seine Kinder unter 15 Jahren zum Betteln anhält. Zuerst kann einem solchen von der Polizei eine Warnung (advarsel) ertheilt werden, die an den Landeshauptmann mitgetheilt und von diesem durch die Stockholmer Polizeizeitung allen Polizeibehörden mitgetheilt wird. Wer nun innerhalb 2 Jahren wieder ertappt wird, kann vom Landeshauptmann (landhöfding) von 1 Monat bis zu 1 Jahr Zwangsarbeit verurtheilt werden, falls er schon

früher zu Straf- oder Zwangsarbeit verurtheilt war, sogar bis zu 3 Jahren. Wer nach 2 Jahren wieder ertappt wird, kann ohne neue Warnung wieder verurtheilt werden. Die Berufung gegen die Warnung geht an den Landeshauptmann, jene gegen das Zwangsarbeitsurtheil selbst an die Justizrevision. Wer zu mehr als sechsmonatiger Arbeit verurtheilt war, steht sodann 2 Jahre unter Polizeiaufsicht, wo er dann ohne besondere Erlaubniss seinen Wohnsitz nicht verlassen darf bei Gefahr sofort wieder als Landstreicher behandelt zu werden. Die Aufsicht wird durch einen sogenannten Aufsichtsmann (tilsynsmand) geführt. Durch eine Verordnung vom 18. September 1885 sind die Anstalten bestimmt, wohin die zur Zwangsarbeit Verurtheilten zu verbringen sind. Junge kommen nach Nya Varfvet, im übrigen gibt es 4 Centralarbeitsanstalten (Tjurkö, Berghamn, Vaxholm für Männer, Norrmalm für Weiber). In den Kreisgefängnissen von Langholm und Karlskrona sind ebenfalls Abtheilungen für Zwangsarbeiter. Unter 3 Monat Zwangsarbeit kann von zum ersten Mal Bestraften in der Zelle mit Abzug von $^1/_3$ verbüsst werden. Hiemit wäre das im Smedal'schen Aufsatz gegebene Neue erschöpft. *F.*

Föreningen till minne af Konung Oscar I och Drottning Josephina. (Verein zum Andenken an König Oscar I. und Königin Josephine)

nennt sich ein uns vorliegendes Heftchen. Dasselbe enthält einen Aufsatz von dem nun dahingeschiedenen Almqvist über „Rettungsanstalten für Verwahrloste und Gefallene", der die Nothwendigkeit solcher Institute darthut und durch verschiedene Beispiele belegt. Es wird des weiteren insbesondere auf die Verhältnisse in England (refuges, reformatories etc. etc.) Frankreich (Mettray), Deutschland (Rauhehaus in Hamburg), Belgien (Ruyselede) hingewiesen und für Schweden ähnliche Institute verlangt. Der Verein bildete sich im Jahre 1873 unter dem Protektorat der Königin-Wittwe Josephine und nahm zum ehrenden Andenken an den gerade auf dem Gebiete des Gefängnisswesens so verdienten König Oskar I. seinen Namen an. Das Ganze ist sehr interessant geschrieben und man kann nur wünschen, dass die Ziele des Vereins, dem bald nach seiner Gründung schon durch eine Stiftung „Kinderheim Ahlsborg" (barnhommet Ahlsborg) abgesehen von dem grossartigen Geschenk der Königin mit 30,000 Kronen, dem sich noch viele andere sehr beträchtliche theils einmalige, theils jährliche Gaben anschlossen, bestens verwirklicht werden.

Freiburg, 4. August 1887. Zwei Aufsätze von B. Getz in Nordisk Tidskrift, Jahrg. IX Nr. 3, dem Gutachten desselben Verfassers entnommen, das er als Vorstand der norwegischen Strafgesetzkommission ausgearbeitet hat, mögen hier kurz erwähnt werden. Der erste über „Von Kindern be-

gangene Verbrechen und der Strafbarkeit jener" stellt vor Allem den Antrag, die Altersgrenze für die Strafbarkeit, die bis jetzt auf das 10. Jahr festgesetzt ist, bedeutend hinaufzurücken, und zwar für geringere Vergehen auf das 16., für schwere Verbrechen auf das 14. oder 12. Lebensjahr. Für früher begangene Verbrechen bezw. Vergehen schlägt er, wie es in andern Ländern auch, in Norwegen aber nicht ist, deren eventuelle Verbringung in eine Erziehungsanstalt vor, falls etwa keine Eltern oder sonst geeignete Personen vorhanden sind, und wendet sich namentlich gegen die ökonomischen Bedenken, welche gegen solche Anstalten geltend gemacht wurden, für schwere Verbrechen werden besondere Strafanstalten für Jugendliche (12 bezw. 14—16 Jahre) vorgeschlagen. Ueber die Dauer des Verbleibens in solchen Strafanstalten will Getz die Vorstände entscheiden lassen, natürlich mit einem Altersmaximum, jedenfalls aber dürfte dieses nicht schon auf das 16. Jahr, wie bisher, festzusetzen sein, und die Anstalt würde für Unterbringung in Diensten sorgen und eventuell bei schlechter Aufführung die Rückverbringung in die Anstalt anzuordnen berechtigt sein. Das Altersmaximum wäre aber kein fest für allemal bestimmtes, sondern etwa das 19.—21. Jahr. Der zweite Aufsatz „Ueber Freiheitsstrafen" beschäftigt sich zunächst damit, wieviel Arten von solchen beizubehalten seien. Nach einer Vergleichung der Zustände in andern Ländern wie Holland, Dänemark, Deutschland kommt der Verfasser zum Schlusse nur 2 Arten einzuführen: die allgemeine Freiheitsstrafe mit Arbeitszwang und eine leichtere Haft ebenfalls mit Arbeitspflicht aber nach Wahl des Detinirten und mit dem Recht desselben sich selbst zu verköstigen und mit andern untertags zusammen zu sein. Die letztere Strafe soll jene Strafthaten treffen, „die entweder nach ihrer Art oder den damit verbundenen nähern Umständen keine besonders verderbte Gesinnung erweisen," Einen besondern Unterschied zwischen Zuchthaus und Gefängniss, wie er in Deutschland etc. besteht, wünscht Getz nicht. Die schwerere Freiheitsstrafe müsste wenigstens theilweise in Zellenhaft vollzogen werden und könnte Zuchthaus, die leichtere Gefängniss benannt werden. Verfasser ist für Beibehaltung der Wasser- und Brodstrafe, die an Stelle der allgemeinen Freiheitsstrafe entweder auf Begehren des Gefangenen selbst oder mit Rücksicht auf lokale Verhältnisse eintreten kann und dann eine bedeutende Abkürzung der Strafe bewirkt. Schliesslich empfiehlt Getz die Einführung der vorläufigen Entlassung, über deren Nützlichkeit alle einig seien. *F.*

Fangvardsstyrelsens i Finland berättelse. 1883. 1885 (Bidrag till Finlands officiela statistik XII.)

Ueber die Gefängnissverwaltung Finnlands liegen uns für die Jahre 1883 und 1885 zwei Berichte vor, denen wir nachstehende kurze Daten entnehmen. Im Jahre 1883 hatte das Grossfürstenthum Finnland 3 Straf- und Arbeitshäuser für Männer (straff-och arbetsfängelser för män) in Hel-

singfors, Abo und Willmenstrand, 1 für Weiber in Tavastehus und 8 Kreis- und Distriktsgefängnisse (läns-och häradafängelser) in Helsingfors, Abo, Tavastehus, Wiborg, St. Michael, Kuopio, Nikolaistand, Uleaborg, Kastelholm, Kajana und Kittilä. Die drei letzteren sind sehr klein, nur für je 20 Personen. Es wurden im Berichtsjahre verschiedene Neubauten ausgeführt, insbesondere soll aber noch eine neue Erziehungsanstalt errichtet werden. Die Zuchthaussträflinge sind zwischen Helsingfors und Abo so vertheilt, dass hier die zu mehr als 3 Jahr Verurtheilten, dort alle andern detinirt werden; in den läns-och häradsfängelser wird die Strafe des Gefängnisses bei Wasser und Brod oder einfache Gefängnisstrafe verbüsst. Im Ganzen gab es im Berichtsjahr 9588 Gefangene, und zwar 7141 M. und 2447 W. Der Abgang betrug 7687, M. 5668, W. 2019, also waren am Schlusse des Jahres 1883 vorhanden 1901, M. 1473, W. 428. Diese zerfallen nun in a) Untersuchungsgefangene, b) Gefängniss und Gefängniss bei Wasser und Brod (für nichtbezahlte Geldbussen), c) Strafgefangene, d) Landstreicher und Bettler, e) in Zwangsarbeitshäusern Befindliche, f) in Schuldhaft Sitzende. Unter a fallen 1568 Personen, M. 1281, W. 287, davon wurden 28 zu Prügelstrafe verurtheilt, 14, 12 und 2, nach Sibirien transportirt; ad b ist zu bemerken, dass auf das Zuchthaus entfallen 1571, M. 1226, W. 345. Diebstähle herrschen bei Männern (659), Kindsmord und ähnl. (224) bei Weibern vor. 318 Personen sind zu lebenslänglichem Zuchthaus verurtheilt, 285 M., 33 W. Einfaches Gefängniss verbüssten 443 Männer, 133 Weiber, bei Wasser uud Brod 190, M. 162, W. 28. Wegen Nichtbezahlung der Geldbussen kamen 3707, M. 2771, W. 936 in das Gefängniss; Landstreicher und Bettler wurden bestraft 1905, M. 1243, W. 662, zu Zwangsarbeit wurden angehalten 853, M. 550, W. 303 und in Schuldhaft sassen 32, 30 Männer, 2 Frauen. Bezüglich der Disciplin kamen in den länsfängelsen keine schweren Vergehen vor, unter den 116 erkannten Strafen waren 26 Prügelstrafen, in den Strafgefängnissen für Männer finden sich 340 Disciplinarfälle, bei den Weibern 124 (darunter 3 Mal Prügel), im Zwangsarbeitshaus 199 Fälle. In den läns-och häradsfängelser ergab sich aus der Arbeit ein Bruttoeinkommen von 11,821 Mk. 23 Pfg. Die grösseren Anstalten arbeiten theils auf eigene Rechnung, theils auf Bestellung, wobei der Besteller den Rohstoff liefert. Der Ertrag war 185,887,06 Mk., die Ausgaben für das Material betrugen 104,215,54 Mk., also Rest 81,671,52 M., danach 33,307,40 Mk, mehr als im Jahre 1882. Es werden nunmehr die Uniformen und Schuhe für das finnische Militär in den Strafanstalten gefertigt. Ueber Seelsorge und Schulunterricht ist weder pro 1883 noch pro 1885 etwas Besonderes zu sagen, als dass namentlich bei den Weibern der Bildungsstand noch ein sehr niederer ist. Was den Gesundheitszustand anlangt, so war derselbe im Allgemeinen nicht ungünstig, 49 sind gestorben, davon 1 durch Selbstmord, in Tavastehus waren 90% der Eingelieferten syphilitisch. Die Gesammtausgaben betrugen 1,116,972,32 Mk., die Einnahmen 200,120,03 Mk., es war daher ein Staatsbeitrag von 916,851,69 Mk. nöthig.

Der Bericht von 1885 — ein solcher von 1884 liegt uns nicht vor — zählt zunächst die verschiedenen Neubauten auf, in Knopio und St. Michael waren provisorische Arbeitshäuser eingerichtet, gingen aber bis 1886 wieder ein, 1885 befand sich in St. Michael noch ein einziger Insasse. Die Gefängnisse einiger Städte wie Tavastehus etc. wurden mit den Kreisgefängnissen vereinigt, wofür die betr. Gemeinden nun jährliche Pauschalsummen zahlen, nur Helsingfors und Knopio haben ihre Stadtgefängnisse noch beibehalten. Die Zahl der Gefangenen belief sich auf 9585, M. 7215, W. 2370, am Jahresschluss waren noch 2098, M. 1554, W. 539 vorhanden. Untersuchungsgefangene gab es 1504. M. 1181, W, 323. Strafgefangene (im Zuchthaus) 1433, M. 1142, W. 291. Auch in diesem Jahr überwiegen die Diebstähle (580) bei den Männern, bei den Weibern Kindsmord (146), im Gefängniss waren Strafgefangene 523, M. 388, W. 135, und bei Wasser und Brod 149, M. 126, W. 23. Wegen Nichtbezahlung der Bussen wurden eingezogen 4272, M. 3255, W, 1037, wegen Bettelei und Landstreicherei 2107, M. 1429, W. 678. Zu Zwangsarbeit wurden angehalten 738, M. 452, W, 337 und in Schuldhaft endlich sassen 60, M. 56, W. 4. In Tavastehus hat ein Untersuchungsgefangener einen Aufseher mit über 20 Messerstichen getödtet und wurde dafür zum Tod verurtheilt, einige Entweichungen und Fluchtversuche kamen vor. An Disciplinarvergehen ergaben sich in den länsfängelser 177, in den Zuchthäusern für Männer 473, ein Gewaltakt an einem Aufseher in Abo wurde mit 16 Tag Einsperrung bei Wasser und Brod und 3 Jahre Zellenhaft geahndet, in jenem für Weiber 90 (1 Mal Prügel), in den Arbeitsanstalten für Männer 212 (15 Prügelstrafen).

Das Ergebniss der Arbeit in den länsfängelser war 11,926,68 Mk.; in den andern Anstalten wurden hauptsächlich Holzarbeiten (Schreinerei, Dreherei, Holzschnitzerei) betrieben, der Ertrag war 238,846,06 Mk., wovon für Material abgehen 125,599,98 Mk., so dass reines Einkommen übrig bleibt 113,246,08 Mk. Der Gesundheitszustand war gut, Epidemien kamen nicht vor, gestorben sind in Allem 33, die Sterblichkeit war 0,8%, die vielen Verdauungsstörungen werden der zu sehr vorherrschenden Pflanzenkost zugeschrieben. Geisteskrankheiten wurden 24 beobachtet. Die Einnahmen betrugen 253,263,72 Mk., die Ausgaben 1,116,986,53 Mk., so dass ein Staatszuschuss von 863,722,81 Mk. nöthig fiel, 37,774,35 Mk. weniger als im Jahr 1884, im Verhältniss zum Voranschlag wurden 358,587,50 Mk. erspart. Am theuersten kam der eine schon erwähnte Gefangene in St. Michael, nämlich auf 1109,01 Mk. per Jahr oder 2,04 Mk. täglich, während sich sonst eine tägliche Ausgabe von 0,95 bis höchstens 1,45 Mk. ergab. Den Berichten sind jeweils die üblichen Tabellen, dem von 1885 überdies noch als Anhang das neue Zuchthausreglement vom 12. April 1886 beigegeben.

F.

Neuestes.

Handbuch des Gefängnisswesens in Einzelbeiträgen (von einer Reihe näher bezeichneter hervorragender Männer der Wissenschaft und Praxis) herausgegeben durch Dr. Franz von Holtzendorff, Prof. der Rechte in München und Dr. Eugen von Jagemann, Ministerialrath in Karlsruhe. Erster Band. Hamburg, Verlag von J. F. Richter. 1888. Preis brosch. 25 *M.*

Ein Werk von monumentaler Bedeutung für die moderne, mit Fug und Recht so genannte „Wissenschaft" des Gefängnisswesens liegt in seinem ersten (511 gr. 8° Seiten starken) Bande nebst einigen Beigaben (statistischen Tafeln und 40 Planblättern von Gefängnissen) seit einigen Wochen auf dem Tische des neuesten Büchermarktes. Es ist ein ebenso wohlvorbereiteter wie wohlgelungener Versuch, das gesammte Gefängnisswesen systematisch darzustellen. Gewidmet ist das Werk dem Grossherzog von Baden, dem „hochsinnigen Schirmherrn freier wissenschaftlicher Forschung, dessen Regierung den wohlberechtigten weitverbreiteten Ruhm überkam und bewahrte, auf der Bahn der Gefängnissreformen in Deutschland und Europa Anderen die Leuchte des Beispiels zuerst vorangetragen zu haben und von Niemanden überholt worden zu sein." (Vorrede v. Holtzendorff's.) Ausser den Herausgebern, deren Namen schon für die Gediegenheit des Unternehmens hinreichende Gewähr bieten, sind noch 15 andere Mitarbeiter, darunter allein vier aus Baden, daran betheiligt. Für heute genüge diese Ankündigung, welcher eingehende Besprechungen nach Erscheinen des ganzen, auf zwei Bände berechneten, Buches folgen werden.

Inhalt des ersten Bandes:

Erstes Buch: **Wissenschaftliche Grundlagen der Gefängnisskunde.** (I. Wesen, Verhältnissbestimmungen und allgemeine Literatur der Gefängnisskunde (v. Holtzendorff.) II. Die Criminalpsychologie in ihrer Beziehung zum Gefängnisswesen (Kirn). III. Die Criminalstatistik als Erkenntnissquelle (Mischler).

Zweites Buch: **Geschichte und Stand der Gefängnissreform.** (I. Die Gesammtentwickelung des Gefängnisswesens und der Haftsysteme von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zur Gegenwart (Wahlberg). II. Das deutsche Gefängnisswesen seit 1830: Gemeinsame Bestrebungen und Errungenschaften (v. Jagemann): Preussen, Königreich Sachsen und die übrigen norddeutschen Staaten (v. Liszt); Grossherzogthum Baden (v. Jagemann); Bayern und Württemberg (Streng). III. Das ausserdeutsche Gefängnisswesen in Europa seit 1830: Schweiz, Italien, Spanien und die übrigen südeuropäischen Länder (v. Jagemann); Oesterreichisch-Ungarische Monarchie, Frankreich, Belgien und Niederlande (v. Liszt); Grossbritannien, die scandinavischen Staaten

und Russland (Goos). IV Das aussereuropäische Gefängnisswesen seit 1830 (v. Jagemann).

Drittes Buch: **Die rechtlichen Prinzipien des Strafvollzuges**: die Straftheorien als Grundlage des Strafvollzugs, die Freiheitsstrafarten; Maass und Dauer der Freiheitsstrafen; Freiheitsentziehungen ohne Strafurtheil (v. Holtzendorff).

Viertes Buch: **Die Gefängnissbaukunst**: Geschichte, Grundsätze, Bauaufwand (Krohne).

Bei dem internationalen Charakter des Werkes steht seine Verbreitung auch weit über Deutschlands Grenzen ausser Zweifel. Uebersetzungen in fremde Sprachen sind theilweise schon zugesagt. Die äussere Ausstattung des Buches ist, seinem inneren Werthe entsprechend, eine vorzügliche. *Kr.*

Der unter der Presse befindliche 2. Band soll noch im laufenden Jahre erscheinen und wird Folgendes bringen:

Zweiter Band:

Fünftes Buch: **Organismus der Gefängnissverwaltung** (Arten der Gefängnisse, Personal, Gefängnissdienst, Aufsichtsinstanzen und Oberleitung) von Ministerialrath Dr. v. Jagemann.

Sechstes Buch: **Gefängnissdisciplin und Individualisirung.** Abschnitt I. Aufnahme der Gefangenen und Behandlung während der Gefangenschaft (Aufnahme, Hausordnung, Generalisirung, Classifizirung und Individualisirung, Sicherung und Verkehr, Behandlung des Vermögens der Gefangenen, Belohnungen und Disciplinarstrafen von Geheimrath Ekert. Abschn. II. Entlassung (Gründe und Arten, Verfahren, Stellung der Entlassenen) von Ministerialrath Dr. v. Jagemann.

Siebentes Buch; **Seelsorge und Bildungswesen.** Abschn. I. Gefängnissseelsorge vom Strafanstaltsgeistlichen Krauss. Abschn. II. Gefängnisschule und andere Bildungsmittel von Strafanstaltsdirektor Streng.

Achtes Buch: **Gefängnisshygiene und Krankenpflege.** Abschn. I. Die Ernährung von Professor Dr. von Voit. Abschn. II. Sonstige Hygiene und die Krankenpflege, insbesondere die Geisteskrankheiten von Prof. Dr. Kirn.

Neuntes Buch: **Gefängnissarbeit,** (Grundlagen, Betrieb und seine Formen, Behandlung des Ertrags) von Ministerialrath Dr. von Jagemann.

Zehntes Buch: **Specialanstalten.** Abschn. I. Polizeiliche Verwahrungsanstalten und Arbeitshäuser von Strafanstaltsdirektor Sichart. Abschn. II. Die Zwangserziehung und Bestrafung Jugendlicher, Entwickelung und Stand des Zwangserziehungswesens in den wichtigsten Raten, Form und Wesen der Zwangserziehung,

Bestrafung der Jugendlichen, Allgemeine Gesichtspunkte de lege ferenda) von Landgerichtsdirektor Dr. Föhring. Abschn. III. Criminalirrenanstalten und Invalidengefängnisse von Strafanstaltsarzt Ribstein.

Elftes Buch. **Unterstützung des Staats durch die Gesellschaft.** Abschn. I. Allgemeines und Schutzwesen (Organisation der Gesellschaft, geschichtliche Entwickelung des Schutzvereinswesens, Grundsätze der Schutzthätigkeit) von Geh. Finanzrath Fuchs. Abschn. II. Sonstige Prophylaxe (Allgemeine Vorbeugungsmittel, Kampf gegen Unzucht, Trunksucht, Bettel etc.) von Strafanstaltsgeistlichen Krauss.

Zwölftes Buch: **Wirkliche Ergebnisse über Staats- und Gesellschaftsthätigkeit.** Abschn. I. Finanzielle Ergebnisse von Strafanstaltsdirektor Krohne. Abschn. II. Morbidität und Mortalität von Sanitätsrath Oberarzt Dr. Bär. Abschn. III. Hauptergebnisse in moralischer Hinsicht (Verbrechensursachen, die einzelnen Nationen in Bezug auf das Verbrechen, Zu- und Abnahme der Verbrechen) von Privat-Docent Dr. Mischler. Abschn. IV. Insbesondere die Rückfälligkeit (Stand der Rückfälligkeit, Gesetz, Rechtsprechung und Strafvollzug gegen Rückfällige) von Strafanstaltsdirektor Sichart.

Ueber den Congress in Rom sind erschienen:

1. Actes du congrès pénitentiaire international de Rome, novembre 1885, publiés par les soins du Comité exécutif, Tome I. Rome, imprimerie des „Mantellate" 1887. 770 S. gross 8⁰. Mit dem Bildniss des † Ministers Depretis.
2. Actes du premier congrès international d'Anthropologie criminelle. Biologie et Sociologie, Rome, novembre 1885. Turin-Rome-Florence, Bocca Frères, Editeurs-Libraires 1886—87. 550 S. gr. 8⁰. Preis im Buchhandel 15 francs (für die Subscribenten 8, für die Congressmitglieder 6 francs).

Nachrichten aus und über Strafanstalten.

Berlin im April 1887. Die Statistik der zum Ressort des Königlich preussischen Ministeriums des Innern gehörenden Straf- und Gefangenenanstalten pro 1. April 1885/86 erstreckt sich auf 51 Anstalten, von welchen eine, die Hülfs-Strafanstalt zu Andernach, im Regierungsbezirk Koblenz, im vergangenen Jahre aufgelöst worden ist. Es waren detinirt bei Beginn des Jahres 1. April 1885/86 28 543 Personen und zwar 24 379 Männer und 4164 Weiber. Der Zugang im Laufe des Jahres an Personen beiderlei Geschlechts betrug 100,795, der Abgang 101 419. Am Schlusse des Jahres blieben detinirt 27 919, mithin gegen Jahresanfang 624 weniger. Von den am Jahresanfang Detinirten waren 20 028 Zuchthausgefangene, am Jahresbeschluss verblieben davon 19 319, mithin gegen den Jahresanfang weniger 709. Gefängniss-Gefangene waren am Jahresanfang 5563, am Schluss 5859, mithin gegen den Jahresanfang 328 Männer mehr und 32 Weiber weniger. Haftgefangene in geschärfter Haft waren am Jahresanfange 831, wovon 494 Männer und 337 Weiber, am Jahresschluss 803, wovon 596 Männer und 207 Weiber; mithin gegen den Jahresanfang 102 Männer mehr und 130 Weiber weniger. Haftgefangene in einfacher Haft waren am Jahresanfange 110, am Jahresschlusse 173, mithin gegen den Jahresanfang mehr 63 Personen. Polizeigefangene waren am Jahresanfange 38, am Jahresschlusse 59, mithin gegen den Jahresanfang mehr 21. Korrigenden waren am Jahresanfange 531, und zwar 429 Männer und 102 Frauen; Untersuchungsgefangene waren am Jahresanfange 1442, wovon 1307 Männer und 135 Weiber, am Jahresschlusse 1553 Männer und 151 Weiber, mithin gegen den Jahresanfang mehr 246 Männer und 16 Weiber. Schuldgefangene waren am Jahresanfange keine, am Ende 2. Ueberhaupt detinirt waren im Laufe des Jahres 100 860 Männer und 28 478 Weiber, zusammen 129 338; Gefängnissgefangene 24 013 Männer und 4090 Weiber. zusammen 28 103. Haftgefangene in geschärfter Haft 19 745 Männer und 5293 Weiber, zusammen 25 038; Haftgefangene in einfacher Haft 6130 Männer und 856 Weiber, zusammen 6986; Polizeigefangene incl. Transportaten 16 193 Männer und 3945 Weiber, zusam-

men 20 138; Korrigenden 441 Männer und 104 Weiber, zusammen 545; Untersuchungsgefangene 18 198 Männer, 2846 Weiber, zusammen 21 044. Schuldgefangene 396 Männer und 48 Weiber, zusammen 444. Die Gesammtzahl der Detinirten ist gegen das Jahr 1. April 1884/85, in welchem sie 125 526 Personen betrug, gesunken um 1445 weibliche, gestiegen um 5257 männliche Personen. Die Zahl der Detentionstage war 10 115 053, davon entfielen auf Zuchthausgefangene 7 149 228, Gefängnissgefangene 2 074 155, auf Haftgefangene in geschärfter Haft 285 307, in einfacher Haft 37 823, auf Polizeigefangene 32 446. auf Korrigenden 5788, auf Untersuchungsgefangene 529 869, auf Schuldgefangene 437. Die Zahl der Detentionstage ist gegen das Jahr 1884/85) in welchem sie 10 324 661 betrug, gesunken um 209 608. Der tägliche Durchschnittsbestand an Gefangenen war 27 696,56. Der tägliche Durchschnittsstand, welcher im Jahr 1. April 1884/85 28 286,70 betragen hat, hat sich im Jahr 1. April 1885/86 verringert um 490,14. Der höchste Bestand im Jahr 1. April 1885/86 hat betragen für Männer 26 347, für Weiber 4134, der niedrigste für Männer 21 761, für Weiber 4713.

Der gesammte Gefangenenbestand am letzten März 1886 hat sich im Vergleich zu demjenigen am letzten März 1885 um 2,18% vermindert (gegen 1,97% Verminderung im Jahre 1. April 1884/85); der Bestand der Zuchthausgefangenen ist um 3,54% gesunken (gegen 2,80% Verminderung im Jahre 1. April 1884/85. Die Zahl der im Laufe des Jahres 1. April 1885/86 überhaupt detinirten Gefangenen in allen Kategorien ist gegen das Jahr 1. April 1883/84 um 3,04% gestiegen (gegen 4,18% Verminderung im Jahre 1. April 1884/85). Die Zahl der detinirten Personen vom Jahre 1885/86 ist gegen die gleiche Zahl vom Jahre 1883/84 um 2,24% gestiegen (gegen 4,40% Verminderung im Jahre 1. April 1884/85). Die Zahl der Detentionstage im Jahre 1885/86 hat sich im Vergleich zu denjenigen aus dem Jahr 1. April 1884/85 um 2,03% verringert (gegen 3,02 Verminderung im Jahre 1. April 1883/84). Der Durchschnittsbestand des Jahres 1885/86 ist gegen das Jahr 1884/85 um 2,09% gesunken (gegen 2,75% Verminderung im Jahre 1. April 1884/85). Die Zahl der wegen der verschiedenen Kategorien von Verbrechen Verurtheilten ist in den einzelnen Gefängnissen bezw. Provinzen eine sehr ungleiche. Beispielsweise betrug die Zahl der wegen Meineides Verurtheilten 1885/86 in Köln (bei einer Gesammtzahl von 905 Zuchthaus- und 961 Gefängnissgefangenen) 34, in Diez (bei einer Gesammtzahl von 410 Gefangenen) 39, in Wartenburg (bei einer Gesammtzahl von 1206 Detinirten) 134, in Rhein (bei einer Gesammtzahl von 619 Detinirten) 89, in Insterburg (bei einer Gesammtzahl von 1156 Detinirten) 163. Die Zahl der wegen Körperverletzung Verurtheilten betrug während des Jahres 1885/86 in Herford (bei einer Gesammtzahl von 852 Detinirten) 502, in Köln 105; in Trier waren am Jahresschluss 1885/86 von den dort detinirten 294 Gefangenen wegen Körperverletzung 133 verurtheilt. Wegen Vergehen gegen die Sittlichkeit waren in Herford von 852 detinirten Gefangenen 67, in Rendsburg von 831 dort Detinirten 135 verurtheilt. In Wartenburg waren wegen Brandstiftung zur Zuchthaus-

strafe verurtheilt 118, in Rhein 38, in Insterburg 99. Der Zugang an Zuchthausgefangenen hat in dem Jahre 1885/86 im Ganzen betragen 7588, in dem Vorjahre 1884/85 8069, mithin im Jahre 1885/86 weniger 481 oder 6%. Die Zahl der neu eingelieferten Zuchthausgefangenen ist aber nicht bei allen Verbrechen eine geringere geworden, es hat vielmehr bei einzelnen Kategorien statt einer Abnahme eine Zunahme stattgefunden.

In den Gefängnissen des Justizministeriums hat während der letzten fünf Jahre eine sehr bedeutende Abnahme der Belegung stattgefunden. Die Zahl der detinirten Untersuchungs-, Straf-, Civil- und Polizeigefangenen ist von 620 404 im Jahre 1881/82 gesunken auf 482 669 im Jahre 1885/86, also um 137 735 Köpfe oder rund 22%, während die Bevölkerung der Monarchie von 27 279 111 Köpfen am 1. Dezember 1880 auf 28 318 458 am 1. Dezember 1885, also nur um rund 3,8% stieg. — Die Zahl der wegen einfacher Diebstähle Verurtheilten ist gesunken von 79 116 im Jahre 1882 auf 69 241 im Jahre 1885 (also Abnahme 12%): die Zahl der wegen schweren Diebstahls Verurtheilten von 406 auf 358 (Abnahme 20%), die Zahl der wegen Raubes Verurtheilten von 406 auf 358 (Abnahme 12%). Bei den 6- bis 10mal wegen Diebstahls Vorbestraften ist die Zahl gestiegen von 818 im Jahre 1883 auf 1052 im Jahre 1885 (Zunahme 29%). Das Fallen der Lebensmittelpreise hat auf das Treiben der Diebe von Profession keine Einwirkung gehabt. Gestiegen sind während der 4 Jahre 1882—85 die Verurtheilungen wegen Hausfriedensbruchs von 13 826 auf 14 855, also Zunahme von 7%; wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit von 6481 auf 6850, also Zunahme von $5^2/_3$%; wegen Kuppelei von 1377 auf 1586, also Zunahme von 15%: wegen Beleidigung von 38 971 auf 40 859, also Zunahme von 5%; wegen Kindesmords von 171 auf 189, also Zunahme 11%; wegen Abtreibung von 191 auf 243, also Zunahme 27%; wegen einfacher Körperverletzung von 16 527 auf 18 620, also Zunahme 13%; wegen gefährlicher Körperverletzung von 38 291 auf 51 449, Zunahme von 34%; wegen fahrlässiger Körperverletzung von 1192 auf 1705, Zunahme 43%; wegen Nöthigung und Bedrohung von 3623 auf 5820, Zunahme 61%; wegen Sachbeschädigung von 11 639 auf 12 812, Zunahme 10%; wegen Jagdvergehen von 4736 auf 5453, Zunahme 15%; wegen Verbrechen und Vergehen gegen Staat, Religion und öffentliche Ordnung im Ganzen von 51 623 auf 56 365, Zunahme 9%, wegen Verbrechen und Vergehen gegen die Person im Ganzen von 107 398 auf 127 865, Zunahme 19%; wegen Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen von 169 334 auf 157 275, Abnahme 7%. Diese Angaben beweisen dass von allen begangenen Verbrechen diejenigen, welche der Rohheit und Leidenschaftlichkeit entsprangen, an Zahl zugenommen haben, nämlich diejenigen gegen die öffentliche Ordnung, ferner Hausfriedensbruch, Beleidigung, Körperverletzung, Freiheitsberaubung, Widerstand gegen die Staatsgewalt und Sachbeschädigung.

Die Gesammtzahl der von deutschen Gerichten wegen Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze überhaupt Verurtheilten ist während der

Jahre 1882—85 von 329 968 auf 343 085, d. h. um etwa 4% gestiegen und, da in derselben Periode die Bevölkerung Preussens um 2,3% zugenommen hat, so erscheint das Resultat nicht als ein besonders ungünstiges. In jener Zahl sind aber leichte und schwere Strafthaten zusammengerechnet und da es einen grossen Unterschied macht, ob die Zahl der schweren oder der leichten Delikte zunimmt, so wird man, um ein richtiges Bild von dem Stande unserer Criminalität zu erhalten, vor Allem auch die Zahlen in's Auge fassen müssen, welche auf die verschiedenen einzelnen Delikte entfallen. Das Resultat, welches sich hierbei ergiebt, ist kein erfreuliches: die Zahl der Verbrechen und Vergehen gegen das Vermögen hat allerdings während der 4 Jahre von 1882—85 um 7%, bei einzelnen Delikten sogar noch um mehr abgenommen. Der Abnahme um 10 und 20% beim Diebstahl steht aber eine Zunahme gegenüber von 5% bei den Delikten gegen die Sittlichkeit, von 15% bei der Kuppelei, von 5% bei den Beleidigungen, von 11% bei dem Kindesmord, von 27% bei der Abtreibung, von 13, 16, 34 und 43% bei den verschiedenen Arten der Körperverletzung von 10% bei der Sachbeschädigung, von 61% bei der Nöthigung und Bedrohung, von 19% bei den Verbrechen gegen die Person und von 9% bei den Verbrechen und Vergehen gegen Staat, Religion und öffentliche Ordnung. Die im Gefolge des Rückgangs der Lebensmittelpreise eingetretene Verminderung der Delikte gegen das Eigenthum ist eine erfreuliche Thatsache, für die Beurtheilung der öffentlichen Moral sind aber die Uebertretungen der Strafgesetze nicht blos zu zählen, sondern auch zu wägen, und im Hinblick auf die überwiegende Bedeutnng, welche der seit 1882 stetig zunehmenden Vermehrung der Delikte gegen die Person, gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und die Religion beizumessen ist, erscheint der Fortschritt zum Bessern auf dem Gebiete der Criminalität mindestens noch zweifelhaft.

Der Statistik entnehmen wir ferner in Bezug auf das bei sämmtlichen Anstalten angestellte Beamtenpersonal, dass am letzten März 1886 2238 Beamte angestellt waren; von ihnen amtirten nur nebenamtlich 40 Geistliche, 17 Lehrer und Lehrerinnen und 63 Aerzte, Wundärzte und Heilgehülfen. — Ueber die Verpflegung der Gefangenen giebt der Bericht folgende Daten: Die Gesammtzahl der Detentionstage betrug 10 115 053, wovon 5788 für gewisse Korrigenden, so dass 10 109 265 verbleiben. Die Zahl der Verpflegungstage in Anstalten mit männlichen Gefangenen, deren Verpflegung nach dem bisherigen Speisungs-Etat erfolgte, betrug 4 145 982; auf männliche Gefangene mit Anstaltsverpflegung in denjenigen 9 Anstalten, in denen die Verpflegung der gesunden Gefangenen nach dem neuen Speisungs-Etat erfolgte, kamen 2 077 994 Tage. Im täglichen Durchschnitt wurden mit Gesundenkost verpflegt 25 768 Gefangene; mit Krankenkost 1795 Gefangene. Die Vergünstigung, einen Theil des Arbeitsverdienst-Antheils zur Verbesserung der Verpflegung verwenden zu dürfen, haben genossen 30 110 Männer und 5084 Weiber. Die Zahl der im täglichen Durchschnitt detinirten Gefangenen mit Arbeitszwang (Zuchthaus-Gefangene,

Gefängniss-Gefangene und Gefangene in geschärfter Haft) betrug 26 051,16 Personen beiderlei Geschlechts. Beschäftigt wurden 24 161,94 Personen; die Beschäftigung fand statt für den eigenen Bedarf der Anstalt mit 6182,04 Personen, für eigene Rechnung der Anstalten zum Verkaufe mit 343,79 Personen, für Dritte gegen Lohn mit 17 636,11 Personen. Von den Gefangenen, welche Arbeiten für eigene Rechnung der Anstalten zum Verkauf anfertigten, sind durchschnittlich täglich 245,50 (gegen 270,66 im Jahre 1. April 1884/85) mit Herstellung von Fabrikaten für andere Strafanstalten im Ressort des Ministeriums des Innern und für weitere Zweige der Staatsverwaltung sowie für die Reichsbehörden beschäftigt worden. Seit dem Etatsjahre 1881/82 werden sämmtliche Webestoffe zu den Bekleidungs- und Lagerungsgegenständen. welche für die Anstalten nöthig sind, in den Strafanstalten zu Wartenburg, Insterburg, Sonnenburg, Naugard, Halle a. S., Celle, Rendsburg, Brandenburg und Lichtenburg durch Gefangene angefertigt. Die Beschaffung der zur Herstellung des alljährlichen Bedarfs an leinenen und baumwollenen Webestoffen erforderlichen Garne erfolgt seit dem Etatsjahr 1. April 1883/84 in einer durch die Strafanstalt zu Moabit bewirkten Submission. In den Straf- u. s. w. Anstalten zu Mewe, Rawitsch, Brieg, Striegau, Jauer, Ratibor, Rendsburg, Lüneburg, Münster (St.-A.), Diez, Werden, Elberfeld und Köln sind bei einigen Arbeitszweigen, welche für Dritte betrieben werden, im Jahre 1885/86 Dampfmaschinen im Gebrauch gewesen. Von den für Dritte gegen Lohn beschäftigten Gefangenen haben durchschnittlich täglich 204,29 (gegen 176,57 in 1884/85) Arbeiten gemacht, die von Staats- oder Reichsbehörden direkt bestellt worden sind. Von den für Dritte gegen Lohn beschäftigten Gefangenen sind für Strafanstaltsbeamte durchschnittlich beschäftigt worden mit Schuhmacher-Arbeiten 108,09, gegen 106,23 in 1884,85, mit Schneider-Arbeiten 102,97 gegen 102,15, Garten-Arbeiten 30,03 gegen 32,85, andere Arbeiten 23,53 gegen 21,98, zusammen also 264,62 Gefangene in 1885/86 gegen 263,21 in 1884/85.

Die Einnahmen an Arbeitslohnertrag der Gefangenen mit Arbeitszwang betrugen zusammen 4 233 085 Mk. 10 Pf., die Ausgaben 1 615 761 Mk. 4 Pf., mithin Ueberschuss 2 617 324 Mk. 6 Pf. Der Werth der Bestände an Materialien und Fabrikaten betrug am Anfange des Jahres 1885/86: 674 382 Mk. 86 Pf., am Schlusse des Jahres 1885/86: 625 402 Mk. 61 Pf. Der Lohnertrag an Einzahlungen von Dritten und auf Rechnung des Betriebs- und anderer Fonds betrug 3 060 107 Mk. 59 Pf., nach Abzug der an Gefangene gezahlten Arbeitsprämie bleiben 2 578 986 Mk. 56 Pf. Es beträgt der Lohnreinertrag pro Kopf und Detentionstag 27,12 Pf. (gegen 26,80 Pf. von 1884/85), pro Kopf und Arbeitstag 35,40 Pf. (gegen 34,89 Pf. von 1884/85). Die Verdienstantheile, welche den Gefangenen mit $^1/_6$ des ganzen Arbeitsertrages gut geschrieben wurden, betrugen für Männer 435 094 Mk. 5 Pf., für Weiber 46 026 Mk. 18 Pf., zusammen 481 121 Mk. 3 Pf., und insbesondere für Zuchthausgefangene zusammen 397 804 Mk. 54 Pf. Im Jahre 1884/85 beliefen sich die Ver-

dienst-Antheile der Gefangenen zusammen auf 489 795 Mk. 71 Pf. Auf den Kopf und Arbeitstag betrugen die Verdienstantheile der Gefangenen überhaupt 6,6 gegen 6,5 von 1884/85, der Zuchthausgefangenen 7,5 gegen 7,1.

Was den Arbeitsbetrieb der Gefangenen ohne Arbeitszwang (Untersuchungsgefangene, Gefangene in einfacher Haft, Polizeigefangene, einschliesslich Transportaten und Schuldgefangene) angeht, so belief sich der Bestand der in 14 Anstalten Detinirten zusammen auf 1644,87.

Der baare Brutto-Arbeitsverdienst der Untersuchungsgefangenen von welchem $^1/_3$ als Staatsantheil, $^1/_3$ zur Disposition der Verwaltung und $^1/_3$ als Verdienstantheil der Gefangenen berechnet wird, hat betragen 48 669 Mk. 17 Pf. (gegen 43 794 Mk. 2 Pf von 1884/85). Der Brutto-Arbeitsverdienst der Untersuchungsgefangenen pro Kopf und Arbeitstag betrug in den einzelnen Anstalten zwischen 12,6 Pf. und 60,0 Pf. (gegen 8,7 und 69,37 Pf. von 1884/85). Der Verdienstantheil der Untersuchungsgefangenen pro Kopf und Arbeitstag war 4,5 Pf. bis 20,0 Pf. (gegen 2,9 und 23,12 Pf. von 1884/85).

Der baare Brutto-Arbeitsverdienst der anderen Gefangenen ohne Arbeitszwang hat betragen: im Ganzen 547 M. 17 Pf. pro Kopf und Arbeitstag 16,6 Pf. bis 30,0 Pf. (gegen 1926 M. 96 Pf. bezw. 28,6 und 29,3 Pf. von 1884/85). Der Verdienstantheil der anderen Gefangenen ohne Arbeitszwang pro Kopf und Arbeitstag war 0,8 bis 3,0 Pf. (gegen 0,5 und 3,5 Pf. von 1884/85).

Betreffs des Schul- und Religionsunterrichts sowie der Bibliotheken entnehmen wir dem Bericht Folgendes: An dem Schulunterricht nahmen im Jahre 1. April 1885/86 überhaupt Theil 8327 männliche und 1423 weibliche Gefangene, zusammen 9750 gegen 9327 im Jahre 1884/85. Nur in biblischer Geschichte und Religion erhielten Unterricht 16 828 Schüler gegen 15 890 in 1884/85. An den weiteren Unterrichtsgegenständen betrug die Theilnahme im fortlaufenden Durchschnitt 4057 oder 14,65% des Durchschnittsbestandes sämmtlicher Anstalten gegen 14,77% in 1884/85 und 15,50% des Jahres 1883/84, besonderen Singunterricht erhielten 4375 gegen 4455. Die Anstaltsbibliotheken für Gefangene weisen einen Bestand von Büchern nach und zwar Religionsbücher 90 540, wovon 60 471 evangelische, 28 808 katholische und 1261 jüdische; Bücher zum Schulgebrauch 29 978, Unterhaltungs- und belehrende Schriften 90 939, im Ganzen also 211,457 gegen 209 241. Der Gesammtbestand der Bibliotheken für Gefangene hat sich sonach im Jahre 1885/86 um 2216 Bücher vermehrt. — Ueber Isolirung wird folgendes berichtet: Der Einzelhaft unterworfen wurden überhaupt 14 352 Gefangene oder 12,1% der Gesammtzahl der detinirten Personen gegen 12,40% in 1884/85. Unter den überhaupt Isolirten waren Zuchthausgefangene 5713 Männer und 595 Frauen. Im fortlaufenden Durchschnitt waren isolirt zusammen 4737. Unter den im fortlaufenden Durchschnitt isolirten Gefangenen waren 3303 Zuchthaussträflinge.

Einzelzellen zur Isolirung bei Tag und bei Nacht waren vorhanden

5260 gegen 5184 im Jahre 1. April 1884/85. Ausserdem hatten die Anstalten 1321 Einzelschlafzellen und 2923 Schlafkojen in grösseren Räumen, im Ganzen also 4244 Schlafzellen gegen 4034 im Jahre 1. April 1884/85. Ueber die Grösse und die Construktion der Schlafzellen in den einzelnen Anstalten sind in den Rubriken 13, 15, 16 und 17 der Tabelle Angaben enthalten.

Disciplinarbestrafungen kamen vor 20119. Die Zahl der einzelnen Straffälle war 46058, davon trafen auf Männer 39208, auf Weiber 7750. Straffälle kamen mithin auf den Kopf 0,39 gegen 0,40 in 1883/84. Einschliesslich von 45 Männern und 3 Weibern, welche wegen in der Haft begangener Verbrechen gerichtliche und nicht auch disciplinarische Bestrafung erlitten haben, sind im Ganzen während der Haft bestraft worden 16433 Männer und 3734 Weiber. Die Gesammtzahl der detinirten Personen beträgt 92628 Männer und 22374 Weiber. Von denselben sind straffrei geblieben 76195 Männer und 26640 Weiber. Zuchthausgefangene sind im Ganzen bestraft worden 10249 Männer und 2055 Weiber, überhaupt detinirt gewesen sind 23992 Männer und 4075 Weiber Zuchthausgefangene, straffrei davon blieben 13743 Männer und 2020 Weiber. Als Ursachen der Bestrafung sind angegeben Unbotmässigkeit und Widersetzlichkeit in 5286 Fällen, Vergehen in Bezug auf Arbeitsbetrieb 11126 Fälle, andere Vergehen gegen die Hausordnung 30546 Fälle. Die verhängten Strafen waren Verweis, Entziehung von Kost oder der Disposition über die Arbeitsprämie oder des Bettlagers oder der Bewegung im Freien, Entziehung der Arbeit und der Lektüre, sowie Einziehung eines Theils des Guthabens an Arbeitsprämie in 25173 Fällen; einsame Einsperrung mit und ohne Entziehung von Kost oder Bettlager oder der Bewegung im Freien oder Einziehung eines Theils des Guthabens an Arbeitsprämie in 21626 Fällen, Lattenarrest in 50 Fällen; körperliche Züchtigung 109 Fälle. Ausser den durch Disciplinarstrafen geahndeten Vergehen der Gefangenen sind noch 49 Fälle gerichtlicher Verurtheilung wegen Verbrechen u. s. w., welche während der Haft verübt wurden, vorgekommen, und zwar sind bestraft 50 Männer, 4 Weiber. Die Zahl der für Gefangene eingegangenen Briefe war 99417. Besuche fanden statt 14855.

Ueber den Gesundheitszustand und die Sterblichkeit meldet der Bericht: Im täglichen Durchschnitt waren Kranke überhaupt 921,8, darunter 726,6 Zuchthausgefangene, Weiber 240,5 darunter 172,5 Zuchthausgefangene. Die ungünstigsten Verhältnisse an Kranken überhaupt zeigen Koblenz mit 13,0%, Köln mit 10,6%, Brieg mit 10,6%, die günstigsten Saarbrücken mit 0,3%, Andernach 0,5, Moabit 1,2. Wartenburg 1,5. Aus dem Lazareth schieden mit Einschluss der Gestorbenen 8589 Männer und 2288 Frauen, zusammen 10877. Die Zahl der Gestorbenen betrug 726 Männer und 134 Weiber, zusammen 860, ausserdem starben 13 Säuglinge. Selbstmorde kamen vor: in Insterburg 1 Mann, Brieg 1 Mann, Jauer 1 Mann, Görlitz 1, Ratibor 3, Halle 2, Hameln 1, Münster 3, Wehlheiden 1, Werden 1, Elberfeld 1, zusammen also 16. Von den Selbstmördern waren 14 Zuchthaus-

gefangene, 1 Gefängnissgefangener, 1 Untersuchungsgefangener. — In Geisteskrankheiten verfielen in 27 Anstalten 86 Männer und 18 Weiber, zusammen also 104, darunter 39 Männer und 8 Weiber Zuchthausgefangene; am Jahresschlusse blieben in Behandlung 33 Männer und 5 Weiber in Straf- u. s. w. Anstalten, 27 Männer und 11 Weiber in Irrenanstalten.

Ueber die Kassenverwaltung und Finanzergebnisse meldet der Bericht betreffs der Verwaltungskasse: Die Einnahmen aus der Verwaltung der 51 Straf- und Gefangenanstalten, ausschliesslich der von der Justiz-Verwaltung vereinnahmten Unterhaltungskosten für vermögende Gefangene und der Wittwen- und Waisen-Geldbeiträge der Beamten, erreichten im Jahre 1885/86 den Betrag von 3 001 946.45 Mk. Die Ausgaben betrugen 8 471 938.10 Mk. Die Verwaltung erforderte mithin einen Unterhaltungskostenzuschuss aus Staatsfonds von 5 469 991.56 Mk. Die Einnahmen und Ausgaben bei der Feld- und Garten-, sowie bei der Viehwirthschaft betreffend, sei bemerkt, dass bei 38 Anstalten bebaut sind 267 ha 46,33 ar eigene Ländereien, ferner 320 ha 89,29 ar angepachtete Ländereien. Die Einnahmen der Feld- und Gartenwirthschaft haben betragen 197 878.39 Mk., die Ausgaben 120 547,7 Mk., es bleiben als Reinertrag der Wirthschaften also 77 331,32 Mk. Die in 16 grösseren Anstalten betriebene Viehwirthschaft hatte am Schlusse des Jahres einen Bestand von 469 Stücken im Werthe von 108 923 Mk., die Einnahmen betrugen 197 866.84 Mk., die Ausgaben 155 117.39 Mk., es blieb also ein Reinertrag von 42 749.45 Mk. Die Gefangenen-Asservatenkasse (Extrakasse) ergiebt, dass an Arbeitsprämien und anderen den Gefangenen gehörenden Geldern, einschliesslich des Bestandes der Zinsen von den ausgeliehenen Geldern, bei den Anstaltskassen am Schlusse des Jahres 1. April 1885/86 verwaltet wurden 735 707.80 Mk. mit 25 254 einzelnen, den Gefangenen gehörigen Massen (gegen 727 738.58 Mk. in 25 775 Massen von 1884/85). Zinsbar belegt waren von dem Gesammtbestande am Schlusse des Jahres 654 585.72 Mk. Die Zinseinnahmen betrugen für das Jahr 1885/86 26 481.34 Mk. Von den Gefangenen wurden im Laufe des Jahres verausgabt zur eigenen besseren Verpflegung und zu sonstigen erlaubten Aufwendungen 230 331.69 Mk., zur Unterstützung von Angehörigen 21 335.67 Mk., zusammen 251 667 66 Mk. Von dem Kassenbestande von 735 077.80 Mk. gehörten dem lediglich zur Verfügung der Behörde stehenden sogenannten Zinsenfonds 149 246,25 Mk. und waren den in Haft befindlichen Gefangenen gutgeschrieben 586 460.83 Mk. Aus der Zinseneinnahme und zum Theil aus dem Bestande des Zinsenfonds, sowie aus den bei disciplinarischen Bestrafungen eingezogenen Arbeitsprämien sind, abgesehen von den zinsbar angelegten Beträgen, folgende Ausgaben bestritten worden: Unterstützungen für entlassene Gefangene 10 545.64 Mk., Beihülfe für Gefängnissvereine 4674 Mk., Ergänzung der Bibliotheken 2720.10 Mk., Porto für Briefe der Gefangenen, Anschaffung von Papier u. s. w. 4473.88 Mk. Der zur Verfügung der Behörden verbleibende Bestand der Zinsenfonds belief sich am Jahresschluss 1884/85 auf 141 296.50 M. Ausserdem sind im Jahre 1885/86 an Vereine

und Anstalten zur Fürsorge für entlassene Gefangene bezw. für verwahrloste und verwaiste Kinder aus Centralfonds Beihülfen im Betrage von 6717.58 Mk. bewilligt worden. Betreffs der vorläufigen Entlassungen auf Grund des § 23 des Strafgesetzbuchs bemerkt der Bericht: Beim Jahresanfange waren unerledigte Anträge der Gefängniss-Verwaltung auf vorläufige Entlassung vorhanden für Civil-Zuchthausgefangene 12, für Civil-Gefängnissgefangene 8. Im Laufe des Jahres sind durch die Gefängnissverwaltung Anträge auf vorläufige Entlassung gestellt worden für Zuchthausgefangene 202, für Gefängnissgefangene 135; ferner für Militärzuchthäuslinge 18, für Militärgefängnissgefangene 12. Alles in Allem also 387 gegen 395 im Jahre 1884/85. Davon sind genehmigt worden im Ganzen 240 gegen 223 in 1884/85; nicht genehmigt wurden 126, am Jahresschlusse noch nicht erledigt waren 21. Nach den von den Landespolizeibehörden aufgestellten Uebersichten sind gemäss § 524 des Strafgesetzbuchs im Kalenderjahr 1885 fünf vorläufige Entlassungen widerrufen worden.

Berlin, den 19. Februar 1887. In den meisten Straf- und Gefängnissanstalten des Ressorts des Ministers des Innern werden die Wirthschaftsbedürfnisse alljährlich für die Dauer des Rechnungsjahres vom 1. April bis zum 31. März vergeben. Es hat dies zur Folge, dass die Submittenten ihre Gebote für einen Zeitraum abgeben müssen, welcher bei den Cerealien und Kartoffeln über die nächstjährige Ernte hinausgeht, und dass es ihnen mithin an irgend welchem Anhalt fehlt, um danach ihre Preisforderung bemessen zu können. Für die Solidität des Geschäfts ist die hieraus folgende Unsicherheit selbstverständlich von grossem Nachtheil. Der Minister des Innern hat daher durch Runderlass vom 24. d. M. bestimmt, dass in Zukunft als Lieferungsperiode für sämmtliche Wirthschaftsbedürfnisse der gedachten Anstalten der Zeitraum vom 1. November bis zum 31. October des nächsten Jahres angenommen werde, damit die Ausschreibung schon im September, wo die Ernteergebnisse im Ganzen feststehen, die Abhaltung des Submissionstermins gegen das Ende des Monats September und die nach Möglichkeit zu beschleunigende Entscheidung über die Angebote spätestens in der ersten Hälfte des Monats October erfolgen kann. In Betreff der Kartoffeln hat der Minister genehmigt, dass dieselben, wo locale Verhältnisse solches wünschenswerth machen, nur für die Zeit vom 1. November bis zum Ende des Monats Juli im Wege der Submission, für die Monate August, September und October aber freihändig beschafft werden. Für die Zeit bis zum Eintritt des mit dem 1. November d. J. beginnenden neuen Turnus sind die Wirthschaftsbedürfnisse mittelst besonderer Submission auszuschreiben beziehungsweise zu vergeben, und zwar in denjenigen Anstalten, bei welchen der neue Speisetarif bereits versuchsweise eingeführt ist, nach diesem, in den übrigen Anstalten nach dem bisherigen Speisetarif.

Chemnitz, im Juni 1887. Die seit 10 Jahren bestehende hiesige Königliche Gefangen-Anstalt ist analog den Königlichen Gefangenanstalten zu Dresden und Leipzig eingerichtet.

Die Anstalt besteht in der Hauptsache aus drei grossen Zellenflügeln, von denen einer zur Unterbringung der Strafgefangenen, der andere zur Unterbringung der Untersuchungsgefangenen und der dritte für die Weiber dient.

Auch für Collectivgefangene sind Arbeitssäle und Isolirschlafzellen vorhanden.

Der Durchschnittsbestand an Gefangenen hiesiger Anstalt beträgt 350 Köpfe, (zu Zeiten sind auch 500 Köpfe Bestand gewesen).

Die Strafgefangenen verbüssen ihre Strafen hier bis zu 6 Monaten.

Die Anstalt liegt auf dem sogenannten Kassberg in unmittelbarer Nähe des Königl. Landgerichts, der Staatsanwaltschaft und des Amtsgerichts und ausserdem untersteht der Direction genannter Anstalt noch eine unten in der Stadt Chemnitz gelegene Zweiganstalt, welche ca. 100 Gefangene birgt und in welcher ein Oberaufseher, der jetzt den Titel „Inspector" erhalten hat, wohnt, dem zur Aufsicht dort vier Aufseher beigegeben sind. Das Personal der Gefangen-Anstalt hier besteht ausser dem Director aus einem Wirthschafts-Inspector, Rendanten, Expedienten, Oberaufseher, Arbeitsaufseher, 15 Aufsehern, einer Oberaufseherin, 3 Aufseherinnen, einem Maschinenwärter, einem Heizer und 2 Boten.

Ausserdem fungiren hier 2 Aerzte, 1 Geistlicher und 1 Lehrer, letzterer zugleich als Organist.

Aus dem **Königreiche Sachsen.** Februar 1887. Das Zuchthaus für Weiber, welches seit 1874 in Hoheneck bei Stollberg sich befand, ist seit Anfang dieses Jahres nach Waldheim verlegt worden, wo für dasselbe in räumlicher Trennung vom Männerzuchthause und von der Weibercorrectionsanstalt eine besondere Anstalt neuerbant worden ist. Dasselbe bildet in Waldheim eine Abtheilung der dasigen Gesammtanstalt und steht unter der Direction der letzteren, wird aber, gleich der dasigen Weibercorrectionsanstalt, unter Sonderung vom Männerzuchthause verwaltet.

Die Anstalt Hoheneck soll künftig als Gefängnissstrafanstalt verwendet werden und wird zu diesem Zwecke gegenwärtig umgebaut beziehentlich baulich erweitert.

Plassenburg, im October 1887. In einem Flügelbau, der von der hiesigen Hauptanstalt durch eine Brücke getrennt ist, befinden sich 69 Zellen. Am Sonntag den 10. Juli wurden um $11^1/_2$ Uhr die Zellengefangenen zur Bewegung im Freien zugelassen. Als dieselben um $12^1/_2$ Uhr in ihre Zellen einrückten, wusste der Zuchthausgefangene Wild, der wegen Mords zum Tode verurtheilt und zur lebenslänglichen Zuchthausstrafe begnadigt war

den Aufseher zu täuschen und ihn glauben zu machen, seine Zelle sei verschlossen. Etwas vor 1 Uhr rückten die Gefangenen katholischer Religion in die Kirche ein, welche sich im Hauptbau befindet und da 2 Aufseher die in die Kirche gehenden Gefangenen begleiteten, blieb Aufseher Russler zur Beaufsichtigung der im Zellenbau zurückgebliebenen Protestanten zurück. Der Zuchthausgefangene Wild hatte sich eine Art Hammer dadurch angefertigt, dass er aus seinem Stuhl ein Bein herausnahm und dasselbe in eine Lasche, welche er von der Heisswasserröhrenleitung herabgenommen hatte, befestigte. Dieses Instrument hat $4^1/_2$ Pfd. gewogen. Der Zuchthausgefangene Wild schlich sich, als Aufseher Russler an seiner Zelle vorübergegangen war, aus derselben heraus und schlug ihn mittelst dieses Instrumentes derart auf den Hinterkopf, dass derselbe ganz zerschmettert war. Wild ging dann in ein Aufseherzimmer, zog Hose und Uniformsrock eines Aufsehers an, setzte eine Dienstmütze auf und nahm auch den Säbel eines Aufsehers an sich. Inzwischen hatten Gefangene der Zellenabtheilung die Militärposten, die auf beiden Seiten des Zellenflügels aufgestellt sind, davon in Kenntniss gesetzt, dass ein Aufseher ermordet worden sei und gaben diese einige Allarmschüsse ab. Der functionirende Oberaufseher Dummert eilte auf dieses hin in das Zellengebäude und als er dortselbst angelangt, die Treppe hinaufgehen wollte, kam ihm Wild als Aufseher bekleidet entgegen und hieb unter dem Rufe „Hund, Du kommst mir gerade recht“, mit dem Säbel auf ihn ein. Obgleich Dummert schwer am Kopfe verwundet war, hat er doch nach langem Kampfe dem Wild den Säbel entwunden und diesem mehrere Hiebe versetzt, so dass die Klinge aus dem Griffe herausfuhr. Auf den Hilferuf des Dummert kamen endlich die beiden Militärposten herbei und einer davon gab auf Wild Feuer und befreiten sie dadurch den Dummert von seinem Angreifer. Wild wurde in der Schwurgerichtsverhandlung am 3. ds. Mts. zum Tode verurtheilt (und am 10. November hingerichtet; er soll ohne Reue und mit beispielloser Kaltblütigkeit gestorben sein).

Augsburg, 6. Sept. 1887. Aus Kaisheim wird berichtet: Während des Mittagessens der Gefangenen-Aufseher überfiel ein zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilter Gefangener einen allein in einer Zelle behufs Nachsehens zurückgebliebenen verheiratheten Aufseher und schlug denselben mit wuchtigen Hieben, wozu er einen schweren Stuhl benützte, zu Boden. Der Aufseher sank wortlos nieder, die rechte Kopfseite ist fast zerschlagen, das Nasenbein zerschmettert. Als der Attentäter fliehen wollte, wurde der Posten aufmerksam, schlug Lärm und rasch wurde der Mordgeselle eingefangen.

Stuttgart, im April 1887. Aus einem „An den König“ gerichteten Bericht des Staatsministeriums der Justiz, betr. die Verwaltung und den Zustand der gerichtlichen Strafanstalten des Königreichs wäh-

rend des Zeitraums vom 1. April 1885 bis 31. März 1886 ist Folgendes hervorzuheben: 1) In der Organisation der Strafanstalten sind keine Aenderungen eingetreten. Dagegen sind von dem Strafanstaltencollegium an Stelle der zum Theil veralteten und ausser Uebung gekommenen Vorschriften für die Verfassung des Etats und der Rechnungen bei den gerichtl. Strafanstalten vom 25. Juni 1825 unter dem 13. Januar 1886 neue diesbezügliche Vorschriften erlassen worden, welche eine den sonst bestehenden Verhältnissen mehr entsprechende gleichmässige Behandlung dieses Gegenstandes bei sämmtlichen Strafanstalten bezwecken und mehr als dies bisher der Fall war, auch eine sichere Vergleichung der Geschäfts- und Betriebsergebnisse der einzelnen Strafanstalten unter einander ermöglichen werden. Die Erlassung dieser Vorschriften hat weiterhin eine Revision der bisherigen Vorschriften über die Einrichtung der Jahresberichte der Strafanstaltenverwaltungen nahe gelegt, welche denn auch durch Verfügung des Strafanstaltencollegiums vom 24. März 1886 herbeigeführt worden ist. Die neuen Bestimmungen über die Aufstellung der Etats sind erstmals bei der Feststellung der Etats der Strafanstaltenverwaltungen für die Etatsperiode vom 1. April 1887 bis 31. März 1889 zur Anwendung gekommen. Mit Beginn dieser Etatsperiode werden auch die neuen Rechnungsvorschriften in Wirksamkeit treten. — 2) Das Aufsichtspersonal an den Strafanstalten bestand am 31. März 1886 in 195 Personen, nämlich in 4 Hausmeistern (Stuttgart, Ludwigsburg, Hall, Gotteszell), 11 Oberaufsehern, 2 mit den Oberaufsehern roulirenden, erforderlichenfalls gleichfalls zu Aufsichtsdiensten verwendeten Hauswundärzten, 157 Aufsehern, einschliesslich eines Aufsehers mit dem Titel und Rang eines Oberaufsehers und eines mit den Aufsehern roulirenden, gleichfalls zu Aufsichtsdiensten verwendeten Heilgehilfen an der Filialstrafanstalt Hohenasperg, 1 erste Aufseherin, 18 Aufseherinnen und 2 zeitweise Aushilfe leistenden Aufseherinnen. Hiezu kommen: 6 mit den Aufsehern an den Strafanstalten roulirende Aufseher an dem A. Ger. und dem Gerichtsgefängniss für den Stadtdirectionsbezirk Stuttgart und 5 solche Aufseher an dem amtsgerichtlichen Gefängniss in Ulm. — 3) Zahl und Art der Gefangenen. Am 31. März 1885 befanden sich in den sämmtlichen höheren Strafanstalten des Landes 2122 Gefangene. Bis zum 31. März 1886 sind zugegangen: a) neu eingeliefert 3616, b) von Untersuchungsbehörden, von Irrenanstalten, nach bewilligter Strafunterbrechung, nach vorangegangener Entweichung zurückgeliefert 238, c) von anderen Strafanstalten übernommen 123, zusammen 6099 Gefangene. Abgegangen sind: a) nach abgelaufener Strafzeit entlassen 3409, b) infolge von Begnadigung entlassen 79, c) gestorben 42, d) entwichen 4, e) vorläufig entlassen 98, f) an andere Strafanstalten abgegeben 162, g) an Irrenanstalten abgegeben 4, h) an Untersuchungsbehörden abgegeben, infolge bewilligter Strafunterbrechung beurlaubt etc. 257, zusammen 4055, verbleibt sonach als Stand am 31. März 1886 2044 Gefangene, gegenüber dem Stand am 31. März 1885 um 78 Gefangene weniger. Der tägliche Durchschnittsstand der Gefangenen betrug 1885/86 2069,1, um 26,0 weniger als im Jahre

1884/85. Der höchste Gefangenenstand betrug 2333, der niedrigste 1817 Gefangene. Bei einem durchschnittlichen Gefangenenstand von 2069,1 Gefangenen im Jahre 1885/86 entfallen auf die ortsanwesende Bevölkerung Württembergs nach der Zählung vom 1. December 1885 mit 1 995 185 Einwohnern 0,1030 % Gefangene. Am 31. März 1886 waren in den Strafanstalten: a) männliche Gefangene 1764, weibliche Gefangene 280, b) Gefangene, welche zur Zeit der Begehung der Strafthat das 18. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatten (jugendliche Gefangene, § 57 des St.G.B.) 74, ferner Gefangene, welche auf jenen Zeitpunkt im Alter standen: vom begonnenen 19. bis zum vollenden 29. Lebensjahr 871, vom 30. bis 39. Lebensjahr 516, vom 40. bis 49. Lebensjahr 369, vom 50. bis 59. Lebensjahr 136, vom 60. bis 69. Lebensjahr 63, vom 70. Lebensjahre an 15, c) ehelich geborene Gefangene 1597, unehelich geborene 447, d) evangel. Gefangene 1254, katholische 785, israelitische 3, einer sonstigen Confession angehörige oder confessionslos 2, e) Zuchthausgefangene 1010, darunter auf Lebenszeit männliche 30, weibliche 9, Festungsgefangene —, Gefängnissträflinge 908, Haftgefangene (Art. 3 Abs. 3 des Polizeistr.-Gesetzes vom 27. December 1871) 126, f) unter den am 31. März 1886 in den Strafanstalten befindlichen 2044 Gefangenen waren ferner: erstmals gestraft 788, erstmals rückfällig 253, wiederholt rückfällig 1003, unter den 1256 Rückfälligen waren letztmals bestraft: wegen Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit 51, wegen Verbrechen und Vergehen wider Leib und Leben 47, wegen Diebstahls 652, wegen Betrugs 172, wegen sonstiger Verbrechen und Vergehen 334, g) unter den während der Zeit vom 1. April 1885 bis 31. März 1886 neueingelieferten 3616 Gefangenen waren: erstmals gestrafte 1506, erstmals rückfällige 405, wiederholt rückfällige 1705. Die Zahl der Rückfälligen (2110) betrug somit 58,35 % der Gesammtzahl der Neueingelieferten, h) von den am 31. März 1886 vorhandenen Gefangenen waren: durch die bürgerlichen Gerichte verurtheilt 1999, durch die Militärgerichte (§ 15 Abs. 3 des Militärstr.Ges.B.) 45, i) unter den mehrgenannten 2044 Gefangenen befanden sich Nichtwürttemberger 296, und zwar: deutsche Reichsangehörige 273, Ausländer 23, k) unter den am 31. März 1886 vorhandenen 2044 Gefangenen konnten weder lesen, noch schreiben 14. — 4) Finanzielle Ergebnisse. Der Gesammtaufwand auf die Strafanstalten, einschliesslich der Kosten des Strafanstaltscollegiums, des Beitrags von 1715 ℳ an den Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene, des Beitrags von 430 ℳ zur Rettungsanstalt für ältere evangelische Mädchen in Leonberg und des Beitrags von 800 ℳ an die Anstalt für entlassene weibliche Gefangene evangelischer Confession in Oberurbach, betrug im Jahre 1885/86 1 403 619 ℳ 96 ₰. Hievon wurden durch eigene Einnahmen der Strafanstalten gedeckt 866 515 ℳ 93 ₰, wonach eine Mehrausgabe von 537 104 ℳ 3 ₰ zu decken blieb. Der wirkliche Zuschuss der Staatskasse betrug 535 387 ℳ — ₰, also weniger 1717 ℳ 03 ₰, es konnten nämlich von den Resteinnahmen des vorausgegangenen Jahres gedeckt werden 2290 ℳ 97 ₰, dagegen waren von der laufenden Verwaltung der Restver-

waltung zuzuschiessen 573 ℳ 94 ₰, thut wieder wie oben 1717 ℳ 03 ₰. In dem Etat war der Zuschuss der Staatskasse unter Annahme einer Mittelzahl von 2100 Gefangenen für sämmtliche Strafanstalten veranschlagt zu 654 934 ℳ — ₰, der wirkliche Zuschuss derselben beträgt 535 387 ℳ — ₰, es wurden also in Wirklichkeit weniger verausgabt 119 547 ℳ — ₰, welche im vollen Betrag der Staatshauptkasse anheimfielen. Für die einzelnen Strafanstalten berechnete sich unter Zugrundlegung des von der Staatskasse für dieselben geleisteten Zuschusses von 522 285 ℳ 21 ₰ (nämlich 535 387 ℳ nach Abzug des Aufwands unter Titel 1—5 des Etatskapitels 12 mit 13 101 ℳ 79 ₰) der Durchschnittsaufwand des Staats auf einen Gefangenen pro Jahr folgendermassen: Zellengefängniss in Heilbronn 316 ℳ 73 ₰, Zuchthaus in Stuttgart 350 ℳ 26 ₰, Zuchthaus in Ludwigsburg 172 ℳ 25 ₰, Filialstrafanstalt auf Hohenasperg 184 ℳ 79 ₰, Landesgefängniss in Hall 286 ℳ 10 ₰, Landesgefängniss in Rottenburg 247 ℳ 30 ₰, Strafanstalt für weibliche Gefangene in Gotteszell 293 ℳ 79 ₰, Civilfestungsstrafanstalt Hohenasperg 938 ℳ 58 ₰. Der Durchschnittsaufwand des Staates auf einen Gefangenen überhaupt aber betrug 252 ℳ 43 ₰. Der durchschnittliche Betrag der Verpflegungskosten (Nahrung, Kleidung, Lagerstätte, körperliche Reinlichkeit, Krankenpflege) für einen Gefangenen belief sich bei einem Gesammtbetrage von 374 471 ℳ 10 ₰ und einer Mittelzahl von 2069 Gefangenen auf 180 ℳ 99 ₰, während er sich im Vorjahre bei einem Gesammtaufwand von 383 508 ℳ 43 ₰ und einer Mittelzahl von 2095 Gefangenen auf 183 ℳ 05,9 ₰ berechnete. Neben den der Verwaltung für den ordentlichen Dienst der Strafanstalten überwiesenen Mitteln standen derselben weiter zur Verfügung die für Herstellung von Wohnungen für die Aufseher des Zuchthauses zu Ludwigsburg bewilligten Mittel. Zu Beginn der Berichtszeit waren von den gemäss der Verabschiedung für die Jahre 1883/85 zu dem gedachten Zwecke bewilligten Mittel noch unverwendet 13 321 ℳ 02 ₰, hiezu kamen die in dem Hauptfinanzetat für die Jahre 1885/87 zur Verfügung gestellten Ersparnisse der Zuchthausverwaltung in Ludwigsburg aus dem Jahre 1882/83 mit 59 539 ℳ 77 ₰, wonach der Aufseherwohnungsfonds am 1. April 1885 sich auf 72 860 ℳ 79 ₰ berechnete. Hievon kamen während des Jahres 1885/86 zur Ausgabe 13 500 ℳ — ₰, welche auf die Herstellung eines weiteren Aufseherwohngebäudes verwendet wurden, so dass auf den 1. April 1886 noch zur Verfügung standen 59 360 ℳ 79 ₰. Erworben, bezw. hergestellt waren auf diesen Zeitpunkt 5 Aufseherwohngebäude mit je 4 Familienwohnungen; 4 weitere, gleich grosse Wohngebäude zum Preis von je 13 500 ℳ sehen ihrer Herstellung entgegen. — 5) B e s c h ä f t i g u n g d e r G e f a n g e n e n. Von den durchschnittlich vorhandenen 2069,1 Gefangenen waren beschäftigt für Rechnung fremder Unternehmer 641,5, für den eigenen Gewerbebetrieb 998,8, für die Regie der Anstalten 312,5, unbeschäftigt blieben als arbeitsfrei oder im Dunkelarrest 11,0, alt und gebrechlich 21,7, krank 83,6. Die Arbeiten für Rechnung f r e m d e r Unternehmer bestanden in: Schreiberei 1,8, Schneiderei 2,3, Schusterei 35,5, Anfertigung von Papierhülsen und

Holzkisten 112,2, Weben und Spulen 13,0, Rosshaarzupfen 0,4, Federnputzen und Schleissen 0,1, Wichseschachtelfabrikation 154,3, Sattlerei 11,2, Werkzeugfabrikation 1,4, Kartonnagearbeiten 19,5, Cigarrenmachen 24,9, Seegrasarbeiten 67,7, Hopfenzupfen und Mosten 7,1, Hopfenrahmenfertigen 0,7, Holzmachen 19,4, Bortenscheeren 4,7, Schlosserarbeiten 53,3, Küferei 0,6, Polierarbeiten 25,7, Taglohnarbeiten 84,4, sonstige Hantirungen 1,3. Die Arbeiten für den eigenen Gewerbebetrieb bestanden in: Leinwandbereitung 138,1, Linnenspinnen 2,1, Weberei 60,1, Schneiderei 119,3, Schusterei 105,4, Schreinerei und sonstige Holzarbeiten 106,6, Seegras-, Rohr- und Korbflechten 68,3, Kartonnagearbeiten 37,6, Buchbinderei 2,6, Papiersortiren 6,2, Schlosser- und Flaschnerarbeiten 11,7, Feuerarbeiten 22,4, Garten- und landwirthschaftliche Arbeiten 54,9, Nähen, Stricken, Sticken 207,7, Hilfsarbeiten für den Gewerbebetrieb 0,8, Drahtarbeiten 33,0, Bauarbeiten 1,7, Federnputzen 4,0, Waschen 12,3, Bäckerei 4,0. Die Arbeiten für die Regie der Anstalten bestanden in: Linnenspinnen 13,2, Schreiberei 13,8, Schneiderei 11,5, Herstellung der Lagerstätten 7,8, Nähen, Stricken 2,1, Bäckerei 3,9, Bauarbeiten 11,2, Schlosserarbeiten 0,7, Holzarbeiten 1,7, Holzmachen, Spalten 0,8, Küchenarbeiten 20,0, Waschen 22,0, Krankenwarten 15,0, Taglohnsarbeiten 15,2, ökonomische Verrichtungen 170,6, sonstige Hantirungen 3,0. Der Arbeitsverdienst der Gefangenen, d. h. die zur Kasse der Strafanstalten geflossene baare Einnahme aus Lohnarbeiten in Verbindung mit den in durchlaufender Verrechnung für die Gefangenen angesetzten Lohnbeträgen berechnete sich im Jahre 1885/86 auf 221 901 ℳ 6 ₰. Die Einnahmen aus dem eigenen Gewerbebetrieb der Strafanstalten, d. h. die Einnahmen aus den von ihnen hergestellten Fabrikaten und sonstigen Erzeugnissen einschliesslich der Einnahmen aus dem landwirthschaftlichen Betrieb an dem Landesgefängniss in Rottenburg betrugen 594 936 ℳ 86 ₰. Zieht man von dem hienach sich ergebenden Gesammteinnahmebetrag aus der Arbeit der Gefangenen mit 816 837 ℳ 92 ₰ den Aufwand der Strafanstalten auf den Gewerbebetrieb (in sich begreifend den Aufwand für die Beschaffung der Arbeitsmaterialien und die diesbezüglichen, in durchlaufender Verrechnung für die Gefangenen angesetzten Lohnbeträge) mit 493 141 ℳ 77 ₰ sowie den Aufwand auf die Beschäftigung der Gefangenen einschliesslich der den Gefangenen an Nebenverdienst ausbezahlten Beträge mit 41 587 ℳ 69 ₰, zusammen also den Betrag von 534 729 ℳ 46 ₰ ab, so ergibt sich als reiner Ertrag der Gefangenenarbeit im Jahre 1885/86 der Betrag von 282 108 ℳ 46 ₰. Der durchschnittliche Arbeitsverdienst eines Gefangenen betrug für das Jahr 1885/86 107 ℳ 25 ₰ und für den Tag, das Jahr zu 300 Arbeitstagen gerechnet, 35,75 ₰. Werden hiebei nur die beschäftigten Gefangenen in Betracht gezogen, so berechnet sich der durchschnittliche Arbeitsverdienst eines Gefangenen für das Jahr auf 113 ℳ 62 ₰, für den Tag auf 37,87 ₰. Dagegen entfällt bei Zugrundelegung des wirklichen reinen Gesammterträgnisses der Gefangenenarbeit mit 282 108 ℳ 46 ₰ und einem Durchschnittsstand von 2069,1 Gefangenen auf einen Gefangenen ein Arbeitserträgniss von 136 ℳ 35 ₰ für das Jahr

und von 45,45 ₰ für den Tag, das Jahr zu 300 Arbeitstagen gerechnet, gegen 141 ℳ 12 ₰ für das Jahr und 47,04 ₰ für den Tag im Vorjahr. Der Nebenverdienst der Gefangenen betrug im Ganzen 60 815 ℳ 49 ₰ und im Durchschnitt auf einen Gefangenen 29 ℳ 39 ₰. Für erlaubte Kostzulagen wurden von den Gefangenen im Ganzen verwendet 24 712 ℳ 97 ₰, im Durchschnitt von einem Gefangenen 11 ℳ 94 ₰. Die sämmtlichen Privatgelder der Gefangenen haben am Schlusse der Rechnungsperiode betragen 48 961 ℳ 55 ₰, wovon 35 397 ℳ verzinslich angelegt waren. — 6) Betragen der Gefangenen. Die Zahl der in dem abgelaufenen Jahr erkannten Disciplinarstrafen betrug 879 gegen 930 im Jahre 1884/85. Es entfielen auf 100 Gefangene 42,5 Disciplinarstrafen gegen 44,4 im Vorjahre. — 7) Gesundheitszustand der Gefangenen. Was die Gesundheitsverhältnisse an den Strafanstalten in dem abgelaufenen Berichtsjahre betrifft, so ist in erster Reihe zu erwähnen, dass an dem Zuchthaus zu Ludwigsburg am 4. November 1885 aus unermittelt gebliebenen Ursachen eine kleine Typhusepidemie ausbrach, von welcher 17 Individuen ergriffen wurden und welche bei einem Gefangenen zu einem tödtlichen Ausgang führte. Eine Epidemie anderer Art trat an dem Landesgefängniss in Rottenburg auf, woselbst 10 Gefangene an Genickstarre (meningitis cerebrospinalis) erkrankten und 4 dieser Krankheit erlagen. Ueberhaupt starben während des Berichtsjahres 1885/86 42 Gefangene, nämlich 39 Männer (0,77 % aller Gefangenen) und 3 Weiber (0,36 % aller Gefangenen). Die höchste Sterblichkeit zeigt in dem Berichtsjahr das Zuchthaus zu Ludwigsburg mit 12 Verstorbenen (1,22 %), die geringste, abgesehen von der zu Ludwigsburg gehörigen Filialstrafanstalt Hohenasperg, woselbst ein Todesfall nicht vorkam, das Zellengefängniss zu Heilbronn mit 3 Todten (0,37 %). Die häufigste Todesursache war auch im abgelaufenen Jahre die Lungenschwindsucht, ihr erlagen 11 Männer und 3 Weiber. An sie reiht sich nach der Häufigkeit des tödtlichen Verlaufs die Lungenentzündung mit 8 Todesfällen, sodann folgen die Nierenkrankheiten, welche 4 Opfer forderten, und die schon erwähnte Genickstarre, welcher ebenfalls 4 Gefangene erlagen. Durch Selbstmord endeten 2 Gefangene, weiterhin kamen 4 Selbstmordversuche vor. Von den 18 in Behandlung gekommenen Geisteskranken mussten 3 in Irrenanstalten versetzt werden, einer starb am Typhus, ein zweiter entleibte sich selbst, die übrigen blieben weiterer Beobachtung und Behandlung in den Strafanstalten unterworfen. — 8) Gottesdienst und Unterricht. Die Gottesdienste fanden in der vorgeschriebenen Ordnung statt. Eine Störung kam nirgends vor. Das Verhalten der Gefangenen in der Kirche und bei der seelsorgerlichen Behandlung wird im Allgemeinen als befriedigend bezeichnet. Auch für das abgelaufene Berichtsjahr wird von den Strafanstaltsvorständen hervorgehoben, dass die Geistlichen und Lehrer bestrebt gewesen seien, ihren Obliegenheiten mit Treue und Gewissenhaftigkeit nachzukommen. Das Zusammenwirken der Geistlichen beider Confessionen unter sich und mit den Vorständen der Strafanstalten war ein durchaus harmonisches. Die Zahl der Gefangenen, welche die Schule

der Anstalt besuchten, betrug am 31. März 1886 625, nämlich 546 männliche und 79 weibliche. An dem freiwilligen Zeichenunterricht betheiligten sich in Heilbronn 13 Gefangene, in Stuttgart durchschnittlich 36 Gefangene. Durch die vorsorgliche Anstellung eines besonderen Zeichenlehrers wurde im Laufe der Berichtsperiode auch den Gefangenen des Zuchthauses zu Ludwigsburg die Gelegenheit eröffnet, sich im Zeichnen sachgemäss zu üben und weiter zu vervollkommnen. — Der Bericht hebt auch diesmal wieder die Bemühungen der Vorstände und der übrigen Angestellten der Strafanstalten, durch welche eine zweckmässige und für die Staatskasse verhältnissmässig lohnende Beschäftigung der Gefangenen erzielt wurde, anerkennend hervor. Was den Regiebetrieb an dem neuen Gerichtsgefängniss in Stuttgart und an dem amtsgerichtlichen Gefängniss in Ulm betrifft, so hat sich derselbe in dem abgelaufenen Jahre in befriedigender Weise weiter entwickelt. Von dem Gefängniss in Stuttgart konnte ein Kassenüberschuss von 7000 ℳ, von dem Gefängniss in Ulm ein solcher von 11 500 ℳ an die Inquisitionskostenkassen der betreffenden Amtsgerichte, bezw. an die Staatshauptkasse abgeliefert werden. Der durchschnittliche tägliche Gefangenenstand bei dem Gerichtsgefängniss in Stuttgart betrug rund 61 Gefangene gegen 75 im Vorjahre, der Tagesaufwand auf einen Gefangenen unter Zugrundlegung der Gesammtkosten der Verwaltung rund 98 ₰ gegen 87 ₰ im Vorjahre. Bei dem amtsgerichtlichen Gefängniss in Ulm berechnete sich der tägliche Durchschnittsstand der Gefangenen auf 67 Gefangene gegen 70 im Vorjahre und der Tagesaufwand auf einen Gefangenen auf 85 ₰ gegen 73 ₰ im Vorjahre.

Stuttgart, den 29. März 1887. (Sitzung der Kammer der Abgeordneten.) Voranschlag für 1887/89. Kap. 12, Gerichtliche Strafanstalten. Ausgabe. Strafanstaltenkollegium: Tit. 1. Besoldungen und Functionsgehalte 7900 Mk. Tit. 2. Kanzleikosten 2057 Mk, Tit. 3. Diäten und Reisekosten 686 Mk. Tit. 4, Beitrag an den Verein zur Fürsorge für entlassene Strafgefangene. 1715 Mk. Tit. 5. Beiträge an andere Vereine (Rettungsanstalt in Leonberg, Anstalt für entlassene weibliche Strafgefangene in Oberurbach) 1230 Mk. Tit. 6. Vorstände 26 000 Mk. Tit. 7. Gehilfen (Buchhalter, Kanzlei- und Schreibgehilfen) 19 050 Mk. Tit. 8. Hausgeistliche 18 150 Mk. Tit. 9. Hausärzte 6250 Mk. Tit. 10. Inspektoren 5550 Mk. Tit. 11. 4 Hausmeister 6500 Mk. Tit. 12. 12 Oberaufseher und 3 Wundärzte 15 900 Mk. Tit. 13. Lehrer 10 480 Mk. Tit. 14. Wundärzte 5270 Mk. Tit. 15. Aufseher 156 170 Mk. Persönliche Zulage 200 Mk. Tit. 16. Aufseherinnen 12 560 Mk. Tit. 17. Knechte 1470 Mk. Tit. 17a. Thorwart auf Hohenasperg 75 Mk. Verwaltungsaufwand: Tit. 18. Allgemeine Amtsausgaben 208 415 Mk. Tit. 19. Verpflegung der Gefangenen 400 628 Mk. Tit. 20. Unterricht der Gefangenen 2750 Mk. Tit. 21. Beschäftigung der Gefangenen mit nicht gewerbl. Lohnarbeiten 19 655 Mk. Tit. 22. Aufwand auf

den Gewerbebetrieb 384 290 Mk, Tit. 23. Ausserord. Ausgaben 7770 Mk. Einnahme: Tit. 24. Verdienst der Gefangenen für nicht gewerbliche Lohnarbeiten 113 791 Mk. Tit. 25. Vom Gewerbebetrieb 617 814 Mk. Tit. 26. Vom Vermögen der Strafanstalten 17 325 Mk. Tit. 27. Unterhaltungkostenbeiträge der Gefangenen 8333 Mk. Tit. 28. Ausserordentl. Einnahmen 2197 Mk. (Der Staatszuschuss für gerichtliche Strafanstalten beträgt hienach nach Abzug der Einnahmen 561 261 Mk.)

Der Berichterstatter Ebner macht bei diesem Kap. einleitend darauf aufmerksam, dass bei der besonderen Art, wie die Voranschläge der Gefangenenanstalten gemacht werden, künftig geringere Ersparnisse bei denselben zu erwarten seien, da die Ansätze für Verpflegung der Gefangenen, diesmal 20 090 Mk. niedriger als im letzten Etat, berechnet seien aus dem 4jährigen Durchschnitt des thatsächlichen Aufwands, sich also immer mehr dem thatsächlichen Bedarf annähern. Tit. 1—14 werden ohne Erörterung genehmigt. — Maurer findet bei Tit. 15 einen eigenen Aufseher bei der Civilfestungsstrafanstalt Hohenasperg unnöthig, da derzeit z. B. nur ein Gefangener dort sich befinde. — Director v. Breitling erklärt das Verhältniss daselbst so, dass thatsächlich der Aufseher der Civilfestungsstrafanstalt seine ganze verfügbare freie Zeit im Dienste der Filialstrafanstalt Hohenasperg verwende. — Kap. 12 wird genehmigt.

Kap. 13, Kriminalkosten. Tit. 1. Inquisitionskosten 580 000 Mk. (gegen 1886/87 weniger 60 000 Mk.) Tit. 2. Ausg. der Kasse des Gefängnisses des Justizgebäudes in Stuttgart und des amtsgerichtlichen Gefängnisses in Ulm, s. Kap. 13, Tit. 1. Tit. 3. Jahresgehalt des Nachrichters, Instandhaltung und Bereitstellung der Hinrichtungsmaschine 800 Mk. — Kap, 13a. Fonds zur Entschädigung von Zustellungsbeamten 6000 Mk. — Kap. 14. Reise- und Umzugskosten 6500 Mk. — Kap. 15. Dispositionsfonds 2000 Mk. Dep. der Justiz Kap. 10—15 zusammen 3 863 710 Mk. 63 Pf., gegen 1886/87 weniger 146 544 Mk. 55 Pf.

Frhr. v. Seckendorf stellt (zu Tit. 1 des Kap. 13) die Anfrage, ob es nicht in Aussicht zu nehmen wäre, dass diejenigen Gefangenen, welche eine Haft in der Dauer von 4 oder 5 Wochen zu verbüssen haben, im Landesgefängniss untergebracht werden können. (Bisher werden nur solche Gefangene in das Landesgefängniss übernommen, welche eine Strafe von mindestens 6 Wochen zu verbüssen haben.) Die Erfahrung gehe doch dahin, dass die Gefängnissstrafen in der Dauer von 4 Wochen, in den Amtsgerichtsgefängnissen verbüsst, zu hart seien, wenn man in Betracht ziehe, dass solche Gefangene ohne jede Beschäftigung sind. Weiter fragt Redner an, ob es nicht möglich wäre, den Gefangenen der Amtsgefängnisse gleichfalls in einem gewissen Umfange Beschäftigung zuzuweisen. — Becher weist auf einige Punkte hin, in welchen durch Revision der Strafprozessordnung Ersparnisse erzielt werden könnten; er spricht aber seine Genugthuung darüber aus, dass durch Vereinfachung des schriftlichen Verfahrens bei der Voruntersuchung immerhin namhafte Abstriche an den Inquisitionskosten erzielt worden seien. — Abel schliesst sich dem Vorredner darin ganz an, dass die Strafverbüs-

sung von 4 und 5 Wochen in den amtsgerichtlichen Gefängnissen als zu hart bezeichnet werden müsse. — Director v. Breitling erwidert auf Seckendorffs Ausführungen, schon als die Frage der Filialstrafanstalt zu Hohenasperg berathen worden sei, habe man davon geredet, dass diese Anstalt es ermöglichen werde, die Gefängnissstrafen von 4 Wochen oder mehr im Landesgefängniss zu verbüssen. Es sei dies bis jetzt nicht ausgeführt worden, weil man erst Erfahrungen darüber sammeln wollte, ob die damals erlassenen neuen Bestimmungen über die Einlieferung in die Strafanstalten sich bewähren würden. Es seien Erhebungen angestellt worden, um zu erfahren, wie viele Gefangenen aus den Amtsgerichtsgefängnissen zu Zeiten des erfahrungsgemäss höchsten Gefangenenstandes in die Landesgefängnisse überzuführen wären. Diese Erhebungen haben auch im vorigen Jahre ein Ergebniss geliefert, welches, wie zu hoffen, ermöglichen werde, Gefängnissstrafen von mehr als 4 Wochen in den Landesgefängnissen zum Vollzug zu bringen; die Ausführung hänge noch von Einzelheiten ab, welche aber wohl gleichfalls günstig ausfallen würden. Damit vermindere sich wohl auch sehr erheblich das 2. Gravamen v. Seckendorffs, welches in der Beschäftigung der amtsgerichtlichen Gefangenen liege. Die Beschäftigung dieser Gefangenen sei auch von der Justizverwaltung nie ausser Acht gelassen worden; es sei auch schon der Entwurf einer diesbezüglichen Instruktion ausgearbeitet. Der Grund, warum er bisher nicht in's Leben getreten, bestehe lediglich darin, dass es unüberwindliche Schwierigkeiten bereite, bei sämmtlichen amtsgerichtlichen Gefängnissen den Zwang zur Beschäftigung durchzuführen. Eine ungleiche Behandlungsweise aber glaube die Justizverwaltung bis jetzt noch beanstanden zu müssen. Im Uebrigen werden die Gefangenen in den Amtsgerichtsgefängnissen in Stuttgart und Ulm schon jetzt in ziemlichem Umfange beschäftigt. Es sei gewiss in Aussicht zu nehmen, dass, wenn künftig einmal die Hausordnung der Bezirksgefängnisse einer Revision unterzogen werde, auch diese Frage ihre Erledigung finden werde. — Abel: Er möchte noch darauf hinweisen, was es heisse, z. B. in einem Wintermonat, volle 4 Wochen ohne Beschäftigung zubringen zu müssen, das sei eine Härte. — Director v. Breitling: Es gebe eine Reihe von Arbeiten, mit welchen die Gefangenen in den Amtsgerichtsgefängnissen sich beschäftigen können. — Kap. 13, 14 und 15 werden hierauf genehmigt, (Schuss der Sitzung.)

Aus dem Elsass. (Mittheilungen über die Ergebnisse der Gefängnissverwaltung insbesondere in der Zeit vom 1. April 1884 bis 31. März 1885.) Mit Interesse verfolgen wir die erfreuliche Entwickelung des Gefängnisswesens in Elsass-Lothringen und wurden auch bisher die jeweiligen Jahresberichte, die unter obigem Titel erschienen, in den „Blättern“ auszüglich mitgetheilt. Dem vorliedenden entnehmen wir Folgendes:

Der Bau eines Isolirgefängnisses bei der Strafanstalt zu Ensis-

heim ist in Angriff genommen, Die Vorarbeiten sind durch Sträflinge in Regie zur Ausführung gelangt. Das Gebände selbst soll bis Ende 1886 unter Dach kommen und 1887 der innere Ausbau fertig werden.. Der Zellenanbau beim Untersuchungsgefängniss in Strassburg wird demnächst der Benützung übergeben werden. Das dortige Bezirksgefängniss erhielt eine Anzahl von Zellen für Weiber. In Colmar wurde das Bezirksgefängniss mit 12 Zellen versehen. Für die Gefängnisse in Hagenau, Müllhausen und Colmar sind gut functionirende Wasserleitungen erstellt. Die Baufälligkeit des Bezirksgefängnisses in Metz verlangt baldige Abhilfe. Fünf neue Amtsgefängnisse sind theils vollendet, theils im Budget für 1886/87 vorgesehen und genehmigt. Einzelne Amtsgefängnissaufseher konnten mit Remuneration bedacht werden. Die tabellarischen Uebersichten weisen im Beamtenpersonal keine Aenderungen auf, dagegen hinsichtlich des Gefangenenstandes eine erhebliche Abnahme. Auch nach Ausscheidung der Arbeitshäusler ist der tägliche Durchschnittsstand von 2340 auf 2261 oder um 3,4 Proc., ähnlich dem Vorjahre, zurückgegangen. Die Verminderung zeigt sich bei allen Hauptklassen der Gefangenen, erfreulicher Weise auch bei den Zuchthaussträflingen. Der Krankheitsstand war in dem Berichtsjahr kein günstiger, doch handelt es sich meistens um leichtere Krankheitsformen. Die Disciplinarstrafen haben eine starke Abnahme, um mehr als 25%, erfahren. Nach einer weiteren Uebersicht sind fast 42% der Zuchthaus- und Gefängnissgefangenen rückfällig. Dieses Verhältniss steigert sich in den Strafanstalten zu Ensisheim und Hagenau auf annähernd 60%. — 810 von 1353 dort Detinirten sind rückfällig! — Der Arbeitsbetrieb ergab trotz der Verminderung des Gefangenenstandes eine gesteigerte Netto-Einnahme. Dieselbe ist für jeden Kopf von jährlich 102.01 auf 107.48 Mk. gestiegen.

Auch die Arbeit in den Amtsgefängnissen trug die hübsche Summe 5700 Mk. — Der Zuschuss für das Gefängnisswesen aus Landesmitteln hat sich ebenfalls günstig verändert und nur 629,950 Mk. gegen 661,704 Mk. im Vorjahr betragen. Gesammtaufwand pro Kopf und Jahr 377 Mk. Jener Zuschuss aus der Landeskasse wird durch eine Einnahme von 26 561 Mk. und wieder eingezogene Strafvollstreckungs- und Transportkosten auf stark 600,000 Mk. reducirt. — Für den grössten Theil des Landes bestehen Vereine zur Fürsorge für entlassene Gefangene, die in Segen wirken und denen aus Mitteln der Gefängnissverwaltung ein Jahresbeitrag von 600 Mk. zur Verfügung gestellt wird.

Kr.

Mittheilungen über die Ergebnisse der Gefängnissverwaltung in Elsass-Lothringen, insbesondere in der Zeit vom 1. April 1885 bis 31. März 1886.

Wir entnehmen hier folgende Notizen:

Der Rohbau des Isolirgefängnisses in Ensisheim ist vollendet. Der innere Ausbau dürfte 1887 zur Vollendung kommen. Die Mittel reichen

hin, besonders da die Gefangenen selbst billige Arbeitskräfte liefern. Der baufällige lebensgefährliche Zustand des Bezirksgefängnisses in Metz erfordert einen völligen Neubau und ist die erste Rate zur Kostendeckung in den Etat pro 1887/88 eingestellt. Beim Untersuchungsgefängniss zu Strassburg sind Zellen angebaut worden. Solche bestehen jetzt auch in den Bezirksgefängnissen zu Colmar und Strassburg für Weiber. — Das neue Amtsgefängniss für Markirch ist fertig gestellt; das in Senheim und Bolchen der Vollendung nahe. — Nachdem in Ensisheim nur mehr noch Zuchthausstrafen erstanden werden, die Gefängnissstrafen von mehr wie einem Jahr dagegen in den Bezirksgefängnissen zu Colmar und Strassburg, haben letztere Anstalten erhöhte Bedeutung erlangt und sind neue Einrichtungen daselbst nöthig geworden. Der Durchschnittsbestand in beiden erreichte 319 bezw. 259 Köpfe, während in Ensisheim nur mehr 701 Köpfe waren. — Da die Verträge mit dem Unternehmer bezüglich der Verpflegung, Bekleidung etc. der Gefangenen in Bälde ablaufen, so ist die Oberleitung des Gefängnisswesens ernstlich gesonnen, in allen Strafanstalten und Gefängnissen die Selbstverwaltung, als das Billigste und Sachgemässeste, einzuführen. Das finanzielle Ergebniss aus der Gefängnissarbeit ist ein sehr befriedigendes gewesen. — Aus dem Berichte ist ersichtlich, wie sehr die elsass-lothringische Gefängnissverwaltung bestrebt ist, Reformen nach dem Geiste und den Bedürfnissen der Zeit herbeizuführen.

In den beiden Strafanstalten sind nunmehr sämmtliche männliche und weibliche Zuchthaus- sowie die weiblichen Gefängniss-Sträflinge mit einer Strafzeit von mehr als 4 Monaten untergebracht, während alle übrigen Gefangenen in den 6 Bezirksgefängnissen verwahrt werden, soweit die ausserhalb der Sitze der Landgerichte belegenen 67 Amtsgefängnisse in Untersuchung befindliche Gefangene, Gefängniss-Gefangene mit Strafen bis zu 8 Tagen und Haftgefangene (im Ganzen stark 10% sämmtlicher Gefangenen) beherbergen. ***Kr.***

Dessau, im Juni 1887. Die Herzogl. Anhaltische Strafanstaltscommission hat durch Verfügung an die Strafanstalt Coswig angeordnet, dass auch bei vorübergehenden Unterbrechungen des Strafvollzugs durch zeitweilige Entlassung Gefangener den Polizeibehörden des Aufenthaltsorts Nachricht zu geben sei.

Ferner ist am 30. Januar v. J. folgende Entschliessung des Herzogl. Staatsministeriums an die Strafanstaltscommission ergangen:

In Folge einer von dem Herrn Reichskanzler gegebenen Anregung haben wir beschlossen, in Bezug auf die Dauer der Nachhaft der gemäss § 362 Abs. 2 des Reichsstrafgesetzbuchs der Landespolizeibehörde überwiesenen und nicht gemäss Absatz 3 des angezogenen Paragraphen aus dem Bundesgebiete zu verweisenden Personen eine Abänderung der bestehenden Einrichtungen eintreten zu lassen, welche es ermöglicht, die von der Herzoglichen Regierung, Abtheilung des Innern, festgesetzte Deten-

tionszeit je nach der Führung des Corrigenden und den vorliegenden besonderen Umständen zu ermässigen oder, Falls sie den gesetzlichen Höchstbetrag von zwei Jahren nicht erreicht, auf diesen Betrag auszudehnen. Wir bestimmen in dieser Beziehung Folgendes:

1. Lässt das Verhalten des Corrigenden in der Correctionsanstalt die Erwartung gerechtfertigt erscheinen, dass der Zweck der correctionellen Nachhaft durch eine kürzere, als die festgesetzte Detentionszeit erreicht werden wird, so hat auf Bericht der Direction der Herzoglichen Strafanstalt in Coswig, welcher nach erfolgtem Einvernehmen mit dem Anstaltsgeistlichen und geeignetenfalls unter Beifügung eines besonderen Gutachtens desselben zu erstatten ist, die Herzogliche Strafanstaltscommission wegen Abkürzung der festgesetzten Detentionszeit der Herzoglichen Regierung, Abtheilung des Innern, die erforderlichen Vorschläge zu machen.

   Letztere ist in solchen Fällen ermächtigt, die festgesetzte Detentionszeit bis zur Hälfte, jedoch nicht auf einen geringern Zeitraum als drei Monate, zu ermässigen. Dabei ist nach Möglichkeit darauf Bedacht zu nehmen, dass die Entlassung zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu welchem anzunehmen ist, dass der zu Entlassende ohne Schwierigkeit Arbeit erlangen kann. Diejenigen Fälle, in welchen eine frühere Entlassung durch den Gesundheitszustand des Detinirten oder aus anderen Gründen bedingt wird, werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

2. Wenn sich der Detinirte innerhalb der festgesetzten, auf einen geringeren als zweijährigen Zeitraum bestimmten Detentionszeit schlecht führt, oder wenn sonstige Gründe vorliegen, welche eine Verlängerung derselben nothwendig oder wünschenswerth erscheinen lassen, hat die Herzogliche Strafanstalts-Commission auf Bericht der Direction der Herzoglichen Strafanstalt in Coswig, bezüglich dessen das unter 1) Gesagte gilt, bei der Herzoglichen Regierung, Abtheilung des Innern, die Verlängerung der festgesetzten Detentionszeit zu beantragen und die Dauer der Verlängerung in Vorschlag zu bringen. Die Verlängerung ist bis zu einer Gesammtdauer der Nachhaft von zwei Jahren zulässig.

Wien, im März 1887. Mit 1. Mai d. J. wird die neu errichtete niederösterr. Landes-Zwangsarbeits- und Besserungsanstalt zu Korneuburg bei Wien, welche zur Aufnahme von 1000 männlichen Zwänglingen und von 200 männlichen jugendlichen Corrigenden bestimmt ist, aktivirt und die bisher in Weinhaus bei Wien bestandene niederösterr. Landes-Zwangs-Arbeitsanstalt aufgelassen.

Zum Director der neuen Anstalt wurde der k. k. Polizeikommissär Carl Lunzer, zum Revidenten der bisherige Landesbeamte Alfons Giraschek, zum Kassier der bisherige Landesbeamte Hubert Vock,

zu Hilfsbeamten Josef Dostal und Josef Krisch und zum Anstaltsarzte der k. k. Bezirksarzt Dr. Tinus ernannt.

Der bisherige Director der Weinhauser Anstalt, Alois Ritter von Rosenbaum, unser langjähriger Mitarbeiter, tritt als niederösterr. Landesrath in das Referat für Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten beim niederösterr. Landesausschusse.

Brüssel. Das grosse, sehr schöne Zellengefängniss St. Gilles in Brüssel mit 620 Zellen ist am 15. Juni 1885 eröffnet worden. Mit seiner Einrichtnng war Director Stevens, bisher in Gand, betraut worden und ist solche jetzt vollendet.

Freiburg, 8. Juni. In frühern Bänden dieser Blätter erschienen zweimal vollständige Uebersetzungen des Berichts des Kontors für Gefängnisswesen über den Zustand der Strafanstalten in Dänemark (Bd. IV.X.XI.), es mag desshalb gestattet sein, auch den von dem Verfasser, F. Bruun mitgetheilten neuesten dieser sich über einen Zeitraum von je fünf Jahren erstreckenden Berichte — diesmal vom 1. April 1878 bis 31. März 1883 — in Nachstehendem kurz zu besprechen. Am 31. März 1878 befanden sich in den dänischen Strafanstalten 894 Insassen, 716 Männer, 178 Weiber. Zugegangen sind innerhalb der fünf Jahre 3931, M. 3162, W. 769; abgegangen 3068, M. 2492, W. 576, es blieb somit ein Rest von 863, M. 670, W. 193. Im Ganzen findet sich eine Abnahme von 3,5 %, nach Geschlechtern aber bei den Männern 6,4 % Abnahme, bei den Weibern 8,4 % Zunahme. Bezüglich der jährlich Eingelieferten findet sich dagegen im Durchschnitt für das Quinquenium 1878—83 gegen 1873—78 eine ziemliche Vermehrung, von 605 gegen 507, also 19,5 %. Die Verurtheilungen der Männer nehmen gegenüber jenen der Weiber stets zu. Von den 3029 Verurtheilten waren 2851 Dänen, davon nach den einzelnen Theilen weit aus am meisten von der Stadt Kopenhagen allein, nämlich 977, wogegen die zunächst am zahlreichsten vertretene Provinz Jütland nur 860 lieferte, Ausländer waren es 134, Unbekannte 26. Die Zunahme in Kopenhagen betrug von 1863—83 57,6 %, was wohl seinen Hauptgrund in der von 1860—80 um 51 % gewachsenen Bevölkerungsanzahl hat. Die unehelichen Bestraften sind um 15 % gestiegen, die Jugendlichen (unter 25 Jahren) haben bedeutend zugenommen, nämlich um 32 %. Bezüglich der Lebensstellung haben die Zahl der Landwirthe um 28 % abgenommen, Handwerker und Lohnarbeiter um 15—25 % zugenommen, der Procentsatz von Leuten aus höhern Lebensstellungen ist sich gleich geblieben; am auffälligsten ist die Zunahme bei Schiffern und Fischern um 81 %; doch sei die Zahl derselben überhaupt zu klein, als dass aus dieser Vermehrung richtige Schlüsse gezogen werden könnten. Mit Rücksicht auf die einzelnen Verbrechen hat Meineid um 50 %, Tödtung um 32 % abgenommen, zugenommen haben Vergehen: gegen die öffentliche Gewalt und Ordnung mit 166 %, Sittlichkeitsvergehen um 46,6 %

Körperverletzung um 18,5 %, Diebstahl und ähnliche Vergehen um 17,5 %; gleichgeblieben ist Kindsmord u. ä. Bezüglich der Strafdauer waren die erkannten Strafen bedeutend kürzere, indem die längstwährenden Strafen abgenommen haben, so die lebenslänglichen um 28 % die von 7 Jahr und darüber um 18 %, während die kürzesten von 2,1 und $^2/_3$ Jahre umgekehrt um 22,30 und 24 % zugenommen haben. Bezüglich der einzelnen Strafanstalten selbst wird kaum Neues, was nicht schon aus den frühern Berichten bekannt wäre mitgetheilt. Zellenhaft für Männer wird meist in Vridlöselille, nur zu einem ganz geringen Theile in Horsens verbüsst, an letzterm Orte von solchen, bezüglich deren es zweifelhaft erscheint ob sie solche zu ertragen vermögen (Greise, über 30 Jahre alte Rückfällige und Schwächliche). Unter 15 Jahre alte erleiden modificierte Zellenhaft, es waren deren 7, sämmtlich wegen Brandstiftung verurtheilt. In Vridlöselille starben 12, davon 3 durch Selbstmord, 5 kamen in Irrenanstalten. Im Ganzen waren in Vridlöselille 2031 Gefangene, in Horsens Zellengefängniss 438 Personen, von welch' letztern 183 in Gemeinschaftshaft übergingen; in Gemeinschaftshaft 886 Gefangene, nämlich 675 Zuchthaus- und 211 Besserungs-Gefangene, von welchen 47 starben, darunter 1 durch Selbstmord. An Disciplinarstrafen wurden erkannt, in Vridlöselille 483 gegen 303 Personen, und zwar gegen 295 Zellengefangene 473 Strafen, gegen 8 Gemeinschaftsgefangene 10 Strafen. Flucht oder Fluchtversuche kamen nicht vor. In Horsens ist das Verhältniss 350 Strafen, 206 Bestrafte, Zellengefangene 26/24, Gemeinschaftsgefangene 324/182. Hier werden auch die den Lesern dieser Blätter (Bd. XX.) bekannten Vorgänge in Horsens besprochen. In Christianshavn fielen 225 Strafen auf 160 Personen, davon 100 Strafen auf 76 Zellengefangene, 125 Strafen auf 84 Gemeinschaftsgefangene. — Ueber Seelsorge und Unterrichtswesen ist nichts besonderes zu bemerken. Rückfällige gab es bei den Eigenthums- und Sittlichkeitsvergehen am meisten, von 112 weiblichen Zellengefangenen, die wegen anderer Strafthaten als Diebstahl u. ä. verurtheilt waren, wurde keine einzige rückfällig. Der Gesundheitszustand war im Allgemeinen gut, nur in Horsens trat gegen Ende 1878 ein gastrisch-typhöses Fieber auf, von dem 60 Gefangene ergriffen wurden und dem 8 erlagen. Bezüglich der Beschäftigung der Gefangenen ist nichts Neues zu melden, als dass der Ertrag gegen früher zurückgegangen ist, und einige früher betriebene Arbeiten gegen einige neueingeführte vertauscht wurden. Die durchschnittliche Jahresausgabe für sämmtliche Strafanstalten betrug 405 747 Kr. 37 Oere. Was schliesslich die fünf bestehenden Gefängnissgesellschaften angeht, so hatten dieselben eine Gesammteinnahme von 110 509 Kr. 43 Oere; dem Heft sind zum Schlusse die üblichen statistischen Tabellen beigegeben. *F.*

Freiburg, 7. Juli 1886. Dem 3. Heft des 9. Jahrgangs der Nordisk Tidsskrift for Fangselvaesen entnehmen wir nachstehende Notizen über Ge-

fängnissreformen in **Russland** und die **Petersburger** Gefängnisse. Durch die im Jahre 1860 von Kaiser Alexander II. begonnenen grossen Reformen im Justizwesen waren auch solche auf dem Gebiete des Gefängnisswesens bedingt. Dieselben datieren vornehmlich aus den Jahren 1863 und 1879. So wurde in letzterm Jahr für Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr die Einzelhaft und Arbeitspflicht eingeführt. Die im gleichen Jahr in Petersburg eingesetzte Gefängnissdirection richtete ihre Thätigkeit insbesondere auf die Beschäftigung der Gefangenen und Ausbildung des Aufsichtspersonals und sodann auf Errichtung von Anstalten für jugendliche Verbrecher. Der bereits im Jahr 1877 von einem Ausschuss des Reichsraths gemachte, auf Abschaffung der Deportation nach Sibirien, sowohl als Strafe wie als Colonisationsmittel zielende Vorschlag ist allerdings bis jetzt noch nicht zur endgültigen Lösung gekommen. Die Gefängnisse in Petersburg sind nach unserm Berichterstatter sehr gut eingerichtet und sehr sauber gehalten, in den neuern derselben befindet sich ein Wasserclosett in jeder Zelle. Die Ventilation geschieht durch Saugröhren, die Heizung durch Warmwasserseitung; Telephoneinrichtung für die Verwaltung findet sich in allen Anstalten. Die gemeinsamen Schlaf- und Arbeitssäle sind mit schmiedeisernen Gitterthüren versehen. Ein älteres Gemeinschaftsgefängniss zur Abbüssung von Strafen bis zu einem Jahr hat für kranke Gefangene einstöckige Holzbaracken, die sehr praktisch eingerichtet sein sollen. Jede dieser Baracken enthält 2 Krankensäle zu je zwanzig Betten, ein Vorzimmer, an das sich einerseits ein Krankenraum mit 7 Plätzen, anderseits Arzneiküche, Badraum, Vorrathskammer und Closette anschliessen. Die Erwärmung geschieht mittelst Eisenplattenkachelöfen die zugleich zur Ventilation beitragen. Ueberdies ist zur Zeit ein grossartiger Gefängnissneubau im Entstehen begriffen. Die Bodenfläche beträgt 545 000 Quadratfuss; die Gebäude bestehen aus zwei in Kreuzform aufgeführten Zellengefängnissbauten mit 4 Flügeln und 3 Stockwerken ohne das Erdgeschoss, sowie grosser Centralhalle; jedes Gebäude hat Platz für 504 Gefangene und hat jeweils zwischen den Flügeln die nöthigen Küchen- und Baderäumlichkeiten. Dazu kommen noch ein weiterer Bau für 250 Gemeinschaftsgefangene, drei hölzerne Krankenbaracken, das Verwaltungsgebäude mit Kirche und Schule und den nöthigen Höfen. Jede Zelle hat 24 Kubikmeter Raum, sie sind gewölbt und haben öffenbare Fenster. Der Boden derselben ist von Holz, die Zellenthüre hat die übliche Oeffnung für Darreichung des Essens und darüber befindet sich noch ein Luftloch mit Zugventil zur Lüftung vom Corridor her. — Petersburg wird sich somit beim nächsten internationalen Congress mit seinen Einrichtungen sehen lassen können. *F.*

Madrid. Die Bezirksgefängnisse in Spanien, von Enrique Diaz Sanchez.

Wenn jetzt glücklicherweise in unseren Tagen das Streben allgemein ist, vollständig und in gründlicher Weise das abgewirthschaftete und alte

Gefängniss-System, welches mit geringen Ausnahmen in unsern Strafanstalten herrscht, indem es die schlüpfrigen Grundlagen, auf denen diese ruhen, ändert, so wird, damit das, was an ihre Stelle gesetzt wird, die wohlthätigen Folgen zeigen, die wir von der ganzen Neuerung erwarten, nothwendig, dass wir uns anschicken, sie auf richtige Art einzuführen, damit es uns so, wie wir es gastfreundlich aufnehmen zur Erwerbung seiner Neigung, seine Dankbarkeit beweist, dadurch dass es sich so unter uns für immer und in seiner ganzen Reinheit erhält, ohne zu verkrüppeln und auszuarten und so wirklich jene fortschrittlichen Veränderungen zu gewähren, welche seine praktische Durchführung verbürgt und als nothwendig verlangt.

Um aber ein so wichtiges Ergebniss zu gewinnen, ist unerlässlich vor Allem mit dem vorhandenen Material zuerst aufzuräumen, das der Prüfung eines Sachverständigen die Unmöglichkeit der Verwendung in der für Aufstellung oder Einrichtung des Zellensystems gehörigen Form erweist, oder es in bestimmter Frist aufzugeben und sofort mit Schaffung neuer Strafanstalten vorzugehen und die begonnene Neugestaltung des zu deren Leitung berufenen Beamtenkörpers zu vollenden: aber ohne Schwanken und ohne Furcht vor Hindernissen bezüglich des Geldpunktes, welche vielmals nirgendwo anders als in der Einbildung jener vorhanden sind, die aus Nachlässigkeit oder Gleichgültigkeit gegen geplante Verbesserungen, damit deren Verwirklichung hemmen; das ist nichts anderes, als dass alle Gerichtsbezirke, die vornehmsten sowohl wie die von mittlerer Wichtigkeit und die kleinsten, alle, absolut alle, mit Lokalen sich versehen, passend zur geeigneten und richtigen Beherbergung der Gesetzesverletzer, sowohl des Untersuchungsgefangenen wie des der strafbaren That Geständigen, es ist die dringendste Nothwendigkeit, dass die einzelnen Gebäude zu diesem Zwecke Bedingungen der Sicherheit bezüglich des Eingesperrten und der Gesundheitslehre, zur Verhinderung von Erkrankungen in sich vereinen, welche geeignet sind, die vollkommenste Uebung des Amtes des an seiner Spitze stehenden Vorstandes wie der unteren Beamten als Gehülfen zu fordern und den wohlthätigen Einfluss des zur Erreichung der Besserung des Sträflings für am meisten geeigneten Systems zu versichern.

Es ist gewiss, dass die Mehrheit der Gefängnisse, welche wir besitzen, weit entfernt nicht solche im wahren Sinne des Wortes sind und dass ihre fortdauernde Bestimmung zu diesem Zweck im höchsten Grad die Theilnahmlosigkeit, mit der man in gewissen Kreisen eine solche Lebensfrage ansieht, kundgibt; denn wenn man nur auf die schwersten Nachtheile achtete, die hieraus für die Gesellschaft, die in ihrem Busen ein so beunruhigendes Element zulässt, entstehen, so wäre schwerlich nicht schon viel früher eine Lösung einer so viele Verlegenheiten bietenden Lage geschaffen worden, indem man alles Verbesserungsbedürftige verbessert und so den ungesunden Zustand, wie man ihn jetzt wahrnimmt, vermieden hätte. Bei allen Gelegenheiten und in allen Tonarten sind diese klägliche Verwahrlosung und ihre verderblichen Folgen bejammert worden und trotz-

dem ist sehr wenig geschehen, sehr wenig erreicht worden zur Verbesserung so grosser Missbräuche, nur winzige Grössen, wahrhaft homöopathische Dosen, mit denen das Produkt vieler Jahre der Thatlosigkeit, grober Unwissenheit, des in unglückseligen Epochen des Absolutismus und daher der Gedankenknechtschaft entstandenen Geschäftsgeistes, geheilt werden sollte, der darum weder in humaner Weise sich kundgeben, noch voll Entrüstung gegen die Anhäufung von Schmach und Schande, die auf dem Verbrechen lastete, noch gegen die entsetzliche Quälerei Verwahrung einlegen konnte, der man jenen unterwarf, um ihm das Geständniss einer Schuld zu erpressen, die gewöhnlich nicht vorhanden war, deren Erfindung ihm aber die grausamen Leiden, denen er sich ausgesetzt sah, abnöthigten; noch endlich gegen das blutige Opfer der Verbrennung, jenes entsetzliche Schauspiel, das ohne geschichtliche Beglaubigung die Vernunft leugnen würde, welche eine solche Bosheit und Barbarei, ein so vollkommenes Mittel der Reinigung Schuldiger nicht begreift; diese unseligen und elenden Zeiten, deren irrige Ansichten und traurigen Resultate wenigstens in ihren äussersten Spitzen der kräftige und mächtige Geist der modernen, ohne Aufgaben der Gerechtigkeit so wohlwollenden, vernichtet und ausgelöscht hat.

Unzähligemale ist das trostlose Bild des armseligen und elenden Innern unserer Gefängnisse hervorgehoben worden; ebenso ungezählte Male wurde wiederholt, was aufzuzählen unendlich lang wäre, all das Schlimme, das sie einschliessen: kein Boden, keine Betten, keine Luft, kein Licht, ein Uebermass entwürdigender Werkzeuge, nichts was zur Erhaltung des Lebens beiträgt; alles was auf Schwächung des Organismus, also auf Zerstörung desselben hinzielt. Wenn der Blick des Neugierigen durch jene Atmossphäre dichter Dünste zu dringen vermag, die wie eine Wolke über die besprochenen Quartiere sich ausbreitet, die aus stinkenden Ausströmungen aus tausenderlei vermodernden Substanzen sich bilden und aufsteigen oder aus den Ableitungen ohne Wasser, welche cynisch und frech ihren Schlund und ihre Risse den Bewohnern einer so kostbaren Wohnung zeigen, so zweifelt der, welcher es sieht, er kämpft mit der Wirklichkeit, es wird ihm schwer sich von der Grösse der wahrgenommenen Sorglosigkeit zu überzeugen und betroffen fragt er sich, ob an solchen Orten eine Verfehlung gebüsst oder die unedelste Art von Rache erduldet wird, die des Starken gegen den Schwachen, und dies noch mehr, wenn er bedenkt, dass die Ergebnisse des Prozesses die Schuldlosigkeit des einem so schrecklichen Regiment Unterworfenen beweisen können. In derartigen Verhältnissen liegt etwas Unbegreifliches, das das Herz des Beobachters schmerzlich berührt, das ein gleiches Unrecht nicht erklärt, das nicht begreift, wie Geschlechter um Geschlechter vorbeigehen können, ohne mit energischem Entschluss vorzugehen, um dem für immer ein Ende zu machen, was er als das Kalvaria des Sträflings betrachtet.

Unendlich oft ist gegen den Müssigang protestiert worden, worin die dort eingeschlossenen Wesen leben, wo sie verdummen, verderben, jede Arbeitsgewöhnung verlieren und diese wohlthätige Gegenwirkung dagegen

unfruchtbar machen, jeder Schuldige als Wurzel seines ersten Falles empfindet, die ihn retten könnte und die unfruchtbar bleibt, eine Unfruchtbarkeit, welche die besondere Art, die jener zur Entschuldigung dienen soll, verursacht, eine Art, die wir in der Folge ad absurdum führen können, da sie darin besteht, zeitweilig das Kind mit dem Greis, wenn nicht an Jahren doch an Niederträchtigkeit zusammenthun, den Neuling im Verbrechen mit dem Gewohnheitsübelthäter, die in Kameradschaft essen, auf einem Bretterboden schlafen, auf die gleiche Art und Weise die Zeit todtschlagen, mit Singen und Aergernissgeben, ohne einem andern Gesetz zu gehorchen, als der rohen Gewalt und aus einem solchen Ort, wenn sie gut waren, schlecht, wenn sie schlimm waren, ganz verdorben fortgehen, ein Resultat, das bei dieser Art der Einsperrung nicht anders erwartet werden kann.

Wir kennen ein Gefängniss, das schwerlich 100 Quadratmeter messen würde; der zum Aufenthalt der Gefangenen bestimmte Saal, der in der genannten Grösse die für die Gefangenen bestimmte (30 Mtr. ungefähr) einschliesst, gelangte doch dazu in diesem so engen Umfang 31 Gefangene zu beherbergen, eine Anhäufung, die geeignet ist eine Epidemie herbeizuführen, die nur durch das glückliche Mittel, welches der in diesen Umständen berühmte Richter ergriff, verhindert wurde, indem er in der Erkenntniss, dass mit Ausnahme von drei, Alle aus geringfügigen Ursachen, die in kleinen Entwendungen bestanden, oder als straflos erkannt wurden, eingesperrt waren, unverzüglich dieselben nach Haus schickte zu grosser Befriedigung von aller Welt und der Lokalbehörden, die nicht wussten, wie sie sich aus diesem Conflict ziehen sollten. Thatsachen solcher Art sprechen für sich und ihre stumme Sprache ist so beredt, dass sie jeden Commentar überflüssig macht.

Wir sehen in den Bezirksgefängnissen den ersten Punkt für die Reform und aus diesem Grund wollen wir und ist es unser angenehmstes Streben, dass eine Zeit komme, ein bestimmter Tag, an dem in der Ueberzeugung von dieser so offenbaren Wahrheit und in methodischem Vorgang das grosse Werk beginne, anfangend mit dem Gefängniss, das in der Mehrzahl der Fälle zur vorläufigen Aufnahme der eines Verbrechens Verdächtigen bestimmt ist und schliessend mit jenen, die zu deren endgültigen Beherbergung bestimmt sind. Die ersteren haben eine unbestreitbare Aufgabe: sie sind die vorbereitende Abtheilung der Reformschule; sie dürfen das nicht sein, was sie in Wirklichkeit sind, eine Verleitung zur Verderbniss für ihre Insassen, vielmehr der erste Mittelpunkt der Versittlichung. Die, welche unter ihrem Dach geheilt werden, müssen nothwendig die innigste Ueberzeugung gewinnen, dass die Gesellschaft ihre Versetzung in solche Lokale aus dem reinsten Gefühle der Liebe thut mit dem ausschliesslichen Wunsch, sie von dem verkehrten und dem Abgrund zuführenden Pfad des geplanten oder vollführten Verbrechens zu entfernen, im ersten Fall um sie an dessen Verübung, im zweiten an dessen Wiederholung zu verhindern; dass sie als liebevolle Mutter ihre Mängel zu bessern sucht, indem sie ihre Sinnesart ändert und ihr moralisches Wesen von allem

Schlimmen und Gewaltsamen, das es birgt, reinigt und dass sie dahin trachtet, sie zu unterrichten und sie das Gute und die passenden Mittel seiner Uebung kennen lehrt; dass sie sie in einer so bedürftigen Lage nicht verlässt, vielmehr im Gegentheil, obwohl die Angegriffene, Theil an ihrem Unglück nimmt ohne sich zu rächen und das empfangene Uebel mit Zinsen zurückzubezahlen, ihnen verzeiht und dahin strebt, dass der Angreifer sein Vergehen einsieht und in dieser Erkenntniss den angerichteten Schaden zu heilen sucht, um durch derartiges Handeln den begangenen Fehler aus seiner Vergangenheit auszulöschen und jene Gewogenheit und verlorene Achtung zu erlangen.

Zwiefach sind die Hindernisse, die sich jenen entgegenstellen, die täglich sich abmühen das dringende der Ausführung dieses so nöthigen Werkes vorzustellen: der Mangel an Geldmitteln und unsere gewohnte Gleichgültigkeit. Aber wir fragen: ist das ernst gemeint? Existiren sie? Nein, unserer Meinung nach.

Man spricht von den geringen Einnahmen der Gefängnissvoranschläge, welche in vielen Bezirken für den Gefangenen nur 12 oder höchstens 15 cuartos täglich auszugeben gestatten, weder zur Herstellung der unerlässlichsten Reparaturen der Gebäude, zum Ersatz des Mobiliars, der Kleidung und des übrigen zureichen, noch weniger die Erhöhung des geringen Gehaltes des Gefangenwärters, damit dieser nicht seine Stelle aufgiebt und andere Unterhaltungsmittel suche, gestatten.

Irgend ein Rathscollegium stellt den Entwurf des allgemeinen Voranschlags auf, der, nach gesetzlicher Vorschrift berathen, die Genehmigung des Oberbeamten erhält, der wie es allgemein geschieht, es nicht für unrichtig hält ihn zu genehmigen ohne sich die Mühe zu nehmen gründlich und aufmerksam das Wesen der Ursachen zu erforschen, die ein Ergebniss dieser Art bei dieser Art der Thätigkeit liefern; beständiges Deficit, das die Erniedrigung der Ansätze empfiehlt; während, wenn man die Sache nach unserer Angabe machte, sich ergeben würde, dass die Kostenansätze, wie sie im Voranschlag stehen, nicht so gewachsen sind oder verschiedentlich gar nicht. existiren, z. B. öffentliche Beleuchtung — die man nicht kennt; städtische Wohlthätigkeitsausgaben — die es nicht gibt, Verbesserung von Vicinalwegen — die nicht ausgeführt werden; Gehalt für Fleischbeschau, — die nicht vorgenommen wird; Feldhut, — die meistens der Dorfrichter ausübt; Wache für Tag und Nacht und anderes Verschiedenes, und die der Einnahmen, grösser als sie bezeichnet sind, wie von Gütern; die Verbrauchsteuern, Gemeindenutzungen etc.

Beim Niederschreiben des Gegenwärtigen liegt uns jeder Gedanke einer Beleidigung gegen die ehrenwerthen Gemeindekörperschaften fern; noch mehr, wir begreifen, dass solche Kunstgriffe nothwendig sind, weil die Deputationen und die Staatsverwaltung, sobald sie mehr Kapital entdecken, ihre Forderungen steigern, und ebenso die Verwendung der Gelder mit Rücksicht auf die Inspectoren für Stempelverwendung und anderer genauer Arbeitsausführung, deren grosse Ueberzahl den richtigen Abschluss

zur gesetzlichen Frist erschwert; das gleiche ist es bezüglich der Feste der Schutzpatrone, des Empfangs gewisser Personen und sonstiger gewohnter Anstandsausgaben.

Vor wenigen Monaten beklagte ein hervorragendes Madrider Blatt die bedeutenden Kosten, welche aus Anlass der königlichen Reise in den Nordwesten die Ortschaften aufwendeten und fügte noch bei, dass die erhabenen Reisenden bei verschiedenen Gelegenheiten kundgegeben hätten, wie angenehm die Unterlassung dieser bedeutungslosen Verschwendung ihnen wäre, und die unglücklicherweise die ganz armen in Schulden stürzt; eine Kundgebung, welche wahrhaftig ihre Urheber ehrt und die beweist, was sie bestätigen: dass der Mangel an Mitteln nicht so gross ist, da die Gemeinden ja solche Anstandsausgaben machen, wenn auch ihre Verwendung viel zu wünschen übrig lässt.

Auf der andern Seite spricht man von unserer charakteristischen Gleichgültigkeit, wie wenn sie wirklich bestünde, während man leicht behaupten und beweisen könnte, dass wenig so aktive Völker wie das spanische den Erdboden bevölkern: und zum Beweis genügt es dasselbe zur Zeit irgendwelcher Wahlen zu beobachten und der, welcher das erstere behauptet, wird sich dann vom letztern überzeugen, wenn er die ungewöhnliche Bewegung sieht, die überall herrscht um die Vorherrschaft einer der lokalen Parteien, die Leib gegen Leib für Erringen des Siegs und Befestigung der Macht von 2 oder 3 einflussreichen Personen, die sich um das Mandat oder den Dank der Abgeordneten und Senatoren, welche ihre Bewerbung präsentiren, streiten, zu ermöglichen und zu erringen; er wird sich auch von dem Nichtvorhandensein der vielberufenen Theilnahmlosigkeit überzeugen, die in solchen Augenblicken von den Hoffnungslosen verkündigt wird, die damit ihre Niederlage zu verdecken suchen, ohne sich zu überzeugen, dass deren Ursache nicht in dem politischen Gedanken, welchen sie repräsentiren, beruht, etwas was das Volk einen Pfifferling kümmert, sondern im grössern Einfluss und Ansehen in den grossen Mittelpunkten durch den, wie sie wohl wissen, die kleinen Sünden, welche die Triumphirenden theils aus Unwissenheit, theils aus Bosheit begehen, ungestraft bleiben.

Mit grosser Genugthuung würden wir es sehen, wenn die Kenntniss des Lesens unerlässliche Bedingung zur Erlangung eines Gemeinderathssitzes wäre und wenn das Gesetz, welches dies vorschriebe, genau beachtet würde und womöglich auch noch die Kunst des Schreibens und die Kenntniss der vier Grundrechnungsarten, weil beim Vorhandensein dieser elementaren Kenntnisse wahrscheinlich wäre, dass die örtlichen Interessen besser verwaltet, die unnöthigen von uns angedeuteten Kosten unterlassen würden und die Hoffnung genährt werden dürfte, dass die Bemühungen der Gelehrten jene vom grossen Nutzen gewisser Reformen, deren anerkannte Güte sich aufdrängt, zu überzeugen nicht umsonst wären; sie würden dann dahin kommen ihre edle Aufgabe zu begreifen und in dieser Erkenntniss ängstlich ihre glückliche Beendigung unterstützen, indem man für diese verwendete, was, wie wir wiederholt gezeigt haben, zu etwas anderm un-

nöthig verbraucht wird; sie würden rascher und besser die der Gemeinde obliegenden Arbeiten ausführen und so die Plage der Commissäre, die sie mit ihren Diäten belästigen, vermeiden und damit neue Hülfsmittel für die Erhöhung des Gefängnissbudgets gewinnen; und auch dadurch würde sich ihre Lage erleichtern, wenn die fast unumschränkte Gewalt der Deputationen zur Festsetzung der Provinzialbeiträge, die sie zu leisten haben, beschränkt würde.

Während die Statistik mit ihrer unbeugsamen Logik uns beweist, dass ein Fünftel, ja noch mehr, der spanischen Aedilen das Abc nicht kennen, wäre es verlorene Zeit das oder die Ergebnisse ihrer Initiative erwarten zu wollen, die es nicht gibt, nicht aus Mangel an gutem Willen, den wohl Alle haben, aber aus vollständiger Unkenntniss, in der sie bezüglich gewisser Verbesserungen leben; es mag hier nur der Ackerbau für uns sprechen, da trotz der Bemühungen des Handels-Ministers, um dessen treffliche und ausgezeichnete Repräsentation, die Landwirthschaftliche Zeitung zu verbreiten, diese in den Gemeindearchiven den Schlaf der Gerechten schläft, ohne dass Jemand ihre Ruhe störte, um die neuen und richtigen Rathschläge und Regeln, die sie gibt und vorschreibt.

Zum Schlusse dieses schon allzulangen Artikels wollen wir noch sagen, dass unsere Absicht beim Schreiben desselben ist, es möchte bei der Betrachtung all des Schlimmen, das unsere Gefängnisse enthalten und bei der Erkenntniss, wie viel Gutes geschehen könnte, der Eifer der Lokalbehörden erregt werden und sie dementsprechend ihre Pflicht erkennen lassen, mit allen ihren Kräften dazu mitzuwirken, dass die Gefängnissverbesserung in unserm Vaterlande eine Thatsache werde und dass man auf so wichtige Mitarbeiter zählen könnte, welche das, was sie nicht zu wirklich wohlthätigen Einrichtungen verwenden, dazu bestimmten, dass das, was uns so sehr noth thut, erreicht werde, der Besitz von Bezirksgefängnissen.

Die bereits im 3. und 4. Hefte des XIX. Bandes der Blätter für Gefängnisskunde erwähnte, jeden Sonntag erscheinende spanische Zeitschrift Reforma penitenciaria enthält in den Nr. 294—96 des Jahrgangs 1885 eine den Leserkreis der „Blätter" gewiss interessirende Veröffentlichung: Den ersten amtlichen Bericht des Directors des Zellengefängnisses in Madrid, des sog. Mustergefängnisses (carcel-modelo) an den Minister des Innern, umfassend die Zeit vom 9. Mai 1884 (dem Tage des Bezugs) bis Schluss des Jahres. Bei der Lektüre dieses Berichts fällt freilich auf — und die Reforma penitenciaria spricht dies auch in einem über diesen Bericht (memoria) handelnden Artikel aus, — dass derselbe vielmehr allgemeine Betrachtungen und Raisonnements über Gefängnisssysteme und dergl. enthält als eigentliche positive, ziffernmässige Thatsachen. Der grössere Theil des Berichts ist auf diese Art eine sehr lang ausgefallene Einleitung, — deren Ausdehnung wohl mit Rücksicht, dass sie dem erstmals erscheinenden Bericht voranzugehen bestimmt ist, erklärlich wird, — zu der ganz unverhältnissmässig kurz abschliessenden Behandlung der Hauptsache; von

dem etwa $7^1/_2$ Spalten der (etwa der Kölnischen Zeitung im Format gleichenden) Ref. pen. füllenden Berichte sind gewiss $^2/_3$ dem allgemeinen Theil gewidmet.

Das Gefängniss dient sowohl zur Erstehung längerer Gefängnissstrafen (Prisión correccional od. Penitenciaria) als zu jener von kürzerer Dauer (unter 1 Jahr) [Prisión carcelaria] und endlich zur Aufnahme von Untersuchungsgefangenen (prisión preventiva). Bezüglich der ersteren stellt der Director, Sr. Ricardo Rodriquez de Aldoa, gleich zu Anfang seines Berichtes ein von ihm erdachtes, (von dem durch das Reglement vorgeschriebenen abweichendes, — wie aus dem Artikel der R. p. hervorgeht) etwas sehr compliziertes System auf, das nach seiner Ansicht zur Erreichung der Strafzwecke als das nützlichste sich erweisen müsste.

Dasselbe umfasst 4 Perioden der Strafe mit 5 Unterperioden:

I. 1) absolute Isolirung, ohne Arbeit, Lectüre etc., mit Einzelspaziergang,

2) nur mechanische Arbeit auf der Zelle, Einzelspaziergang, Besuche der Vorstände und des Geistlichen.

3) Zellenarbeit, Lectüre, Einzelspaziergang, Besuche der Vorstände, des Geistlichen und der Schutzvereinsmitglieder (pentas de patronato).

Diese Periode der „Vorbereitung“ soll nicht weniger als einen und nicht länger als neun Monate dauern.

II. 1) Einzelne Schulbesuche, Spaziergang, gemeinschaftliche Arbeit in den Werkstätten mit strengem Schweigsystem.

2) Gemeinschafts-Schule,- Werkstätte und- Spaziergang mit Schweigsystem.

In diesen beiden Perioden soll dem Gefangenen aus dem im Uebrigen als Ersparniss aufzubewahrenden Erträgniss seiner Arbeit nur der Gebrauch von Tabak, den die Verwaltung liefert, gestattet sein.

III. Gemeinschafts-Schule, Gemeinschaft in Werkstätten und Spazierplätzen ohne strenges Schweigsystem, Gestattung von Besuchen durch die Familie (einmal monatlich), von Tabak und einmaliger Kostverbesserung in der Woche.

IV. Gemeinschaft wie bei III., wobei aber Sprechen gestattet ist; gemeinschaftliche Mahlzeit in besonderen Speiseräumen, Besuche wie III. und viermalige Verbesserung der Kost per Woche, Trennung nur bei Nacht. Der Gefangene erhält die Hälfte seiner Arbeitsbelohnung auf die Hand, die andere bleibt in der Sparkasse.

Wie lang diese Perioden bezw. Unterperioden jeweils dauern sollen, wird nicht gesagt.

Für die Gefangenen mit kürzerer Strafdauer und die Untersuchungsgefangenen schlägt Sr. Aldao eine strenge Ordnung zur Abschreckung vor weiteren Uebelthaten vor, ohne im Einzelnen sich hierüber auszulassen. Er glaubt auch trotz der erst so kurzen Wirksamkeit des Zellen-

systems schon einen wohlthätigen Einfluss desselben in der Abnahme der Zahl der gewohnheitsmässigen Insassen der Gefängnisse, der sog. hijos de la casa (Söhne des Hauses), constatiren zu können und verbreitet sich dabei des Weitern über die günstigen Folgen des Zellensystems und der durch dieses ermöglichten Individualisirung.

Bezüglich des Arbeitsbetriebs gibt der Berichterstatter dem Betrieb auf eigene Rechnung den Vorzug aus den anderwärts schon oft erörterten Gründen; er will zunächst durch die Gefängnissarbeit die Bedürfnisse des Heeres und anderer Staatsanstalten decken, sodann durch sie neue Industrieen, wie Schnitz-, Marqueterie-Arbeiten u. dgl. in Spanien einführen, um dieses hiedurch vom Auslande unabhängig zu machen. Dazu erscheinen vor Allem Vergrösserungen und Verbesserungen der Arbeitssäle, die 3 m unter der Oberfläche des Bodens liegen, sowie Vermehrung der Werkmeister nothwendig.

Sr. Aldao kommt nun auf den Unterricht zu sprechen, der allerdings im schönen Spanien noch sehr im Argen liegt: konnten doch nach einer Darstellung der „R. p.“ von den im Dezember 1884 vorhandenen sämmtlichen 18,753 Gefangenen 8550 weder lesen noch schreiben. Eine Schule mit Isolirstühlen (escuela celular) fehlt und wird von Sr. Aldao dringend gewünscht. Das vorhandene Schullokal sei zu klein, da es nur 70 Zöglinge aufnehmen kann, während 308 Unterrichtsbedürftige vorhanden sind, welche somit nur jeden 4. Tag zur Schule kommen können. Auch die Lage des Schullokals ist sehr misslich: es befindet sich nämlich wunderbarerweise ebenfalls im Souterrain 3 Meter unter dem Boden unmittelbar neben den Strafzellen, kann nicht gehörig gelüftet werden und leidet sehr unter der Feuchtigkeit. Die Schule für die Jugendlichen entbehrt der genügenden Unterrichtsmittel, hat aber im Uebrigen gute Resultate erzielt. Nach einem kurz angeführten Memorandum des ersten Lehrers (primer profesor) wurden aus dem Gefängniss Saladero im Juni 1884 53 Jugendliche (bis zu 18 Jahren) in das Zellengefängniss versetzt, wo sie die Schule besuchten: von diesen entbehrten 14 aller und jeder Kenntnisse, 20 fingen an zu lesen (jedoch sehr mangelhaft), waren aber sonst ebenfalls ganz ununterrichtet, während die übrigen 19 zwar lesen, schreiben und rechnen konnten, aber sonst nichts weiter. Im Monat Juli gingen 67 in diese Schule, da 14 neue ganz Kenntnisslose hinzugekommen waren; im September waren es noch 59, von Oktober an aber nahm die Zahl rasch ab, so dass am Schluss des Jahres 1884 nur noch 26 übrig blieben. Im Ganzen waren es innerhalb 6 Monaten 132 Schüler, darunter 14 Rückfällige; 92 wurden entlassen und sind seither nicht mehr zurückgekehrt. Von den 132 hat Jeder wenigstens lesen, schreiben und die 4 Rechnungsarten gelernt; 66 haben sich ausserdem noch Kenntnisse in den übrigen Lehrgegenständen erworben, und 24 von ihnen haben überdies in beschreibender Geographie des Landes, Geometrie und Anfangsgründen des geometrischen Zeichnens solche Sicherheit erlangt, dass sie „die Verwunderung des Generaldirectors der Gefängnisse, der Schutzvereinsmitglieder

und sonstiger Besucher der Schule erregten." Der Director wünscht deshalb dringend die Abstellung der vorhandenen Mängel der Einrichtung der Schule, insbesondere aber eine Schule mit Isolirstühlen.

Es sei hier die Bemerkung gestattet, dass inzwischen ein neues Schulreglement erschienen ist, das nach deutschen Anschauungen manche, einem etwas „spanisch" vorkommende Bestimmungen enthält und worüber später einige Mittheilungen folgen sollen.

In hygienischer Beziehung kann man dem Bericht zufolge mit den Verhältnissen im Allgemeinen zufrieden sein, namentlich wird die freie luftige Lage gegen Nordnordost als günstig bezeichnet, wogegen es im Winter freilich sehr kalt zu sein scheint. Beispielsweise wird angeführt, dass am 29. Dezember v. J. das hunderttheilige Thermometer in dem 1. Flügel (galería oder nave) folgende Wärmegrade angab: Morgens 12 Uhr: in einer Zelle des untern Stockes 6°, in einer solchen des dritten 5,80° und im Gange 4,50°; Nachmittags 4 Uhr 5°, 4,50° und 3,75° und Abends 8 Uhr 5,25° in der Zelle des untern Stocks und 4° im Gange. Die Steigerung von 8 Uhr gegen 4 Uhr wird dem erwärmenden Einfluss des Gaslichts zugeschrieben, das ganze ungünstige Verhältniss dem aussergewöhnlich kalten Winter. — Bei solchen Verhältnissen erscheint es nicht so verwunderlich, dass (nach einer Notiz der „Ref. pen.") sogar im Senat Beschwerde erhoben wurde, weil einigen Journalisten die Kohlenbecken (braseros) entzogen worden waren. Die Ventilation ist ziemlich mangelhaft, namentlich fehlte in der heissen Jahreszeit in den Gängen der Luftzug und noch schlimmer gestaltet sich die Sache in den Zellen, da die Fenster höchstens unter einem Winkel von 30° geöffnet werden können und der Ventilator unten in der Thüre angebracht ist; ganz unleidlich wird es aber in den im Souterrain (der mehrerwähnten 3 Meter-Tiefe) angebrachten Lokalen, wo die von der Polizei etc. aufgegriffenen Personen verwahrt werden (locales destinados á la aglomeración) und von welchen eine sehr wenig anmuthende Schilderung gemacht wird. Sr. Aldao befürwortet ähnlich wie in Paris etc. die Trennung dieser dépôts von der Strafanstalt.

Von den vorgekommenen Krankheitsfällen glaubt Sr. Aldao nur die 205 Fälle gastrischer Leiden mit den baulichen oder sonstigen Verhältnissen der Anstalt in Beziehung bringen zu können; diese gastrischen Leiden gaben einen Procentsatz von 2,62 bei 7795 Gefangene. Geisteskranke waren es 6, davon 4 schon krank bei der Einlieferung und auch bei den 2 letzten glaubt Sr. Aldao frühere Ursachen als bedingend ansehen zu müssen; Selbstmorde 2, Todesfälle im Ganzen 16. Schliesslich wird die Einrichtung von Bädern als sehr nothwendig dargestellt. — Ein besonderer ärztlicher Bericht fehlt; dem des Directors folgt nur noch ein solcher vom Hausgeistlichen, dessen noch unten Erwähnung geschehen wird.

Wie schon Eingangs erwähnt, wurde die Anstalt am 9. Mai 1884 bezogen und zwar durch 764 Individuen; im ganzen Jahr 1884 beherbergte sie 7795, davon gingen ab 7064, so dass am 31 Dezember 1884 noch 731

übrig blieben und zwar 444 Abgeurtheilte mit längeren Strafen, 122 mit arresto mayor Belegte, 131 Durchgehende (transitorios) und 34 in Haft Befindliche.

Der Zugang nimmt vom Mai bis Dezember ständig ab (1290 bis 596) um mehr als 50%. Am meisten Gefangene hat nach Provinzen gerechnet Madrid geliefert, sodann Oviedo, Lugo und Toledo, am wenigsten Alava, Guipúzcoa, Vizcaya und Huelva. Nach Stand und Gewerbe überwiegen die Taglöhner, dann kommen Maurer, Zimmerleute, Schuster etc. am wenigsten Nachtwächter und Pflästerer; Taglöhner, Zimmerleute, Maurer, Schuster und Schlosser zeigen am meisten Neigung zu Raub und Diebstahl, Bäcker und Kutscher zu Verletzungen, Musiker zu Nothzucht. Ledige stellen die höchste Ziffer, Wittwer die geringste, ebenso nach dem Alter 21—30 nnd 61—70jährige.

Im Mai wurden 18,952, im Dezember 21,905 Portionen abgegeben, jene repräsentiren 12,202, diese 8981 pesetas Kosten, da eine erhebliche Preisverminderung erzielt worden war. Das Krankenhaus erforderte im Mai 325, im Dezember 1096 pesetas Auslagen; die Beleuchtung im Juli bei 25,902 kbm Gas 8062 pesetas, im Dezember bei 40,934 kbm 12,740 pesetas; für das Jahr ergeben sich etwa 114,460 pesetas. Sr. Aldao befürwortet für Gänge und Hof Einführung der elektrischen Beleuchtung.

Schliesslich bespricht der Bericht noch die Stellung der Beamten, befürwortet namentlich eine grössere Decentralisation, so dass der Director nicht unmittelbar für Alles verantwortlich und so durchaus von seinen Untergebenen abhängig sei, sowie eine Vermehrung der Zahl der Bediensteten.

An den Bericht des Directors schliesst sich ein solcher des Anstaltsgeistlichen an, der im Wesentlichen hier folgt.

Der Berichterstatter konstatirt zunächst mit Befriedigung den grossen Fortschritt, der mit Errichtung des Zellengefängnisses Madrid gegen die früheren elenden Gefängnissverhältnisse gemacht wurde und bemerkt sodann, dass nachdem am 1. Januar 1884 zum ersten Mal in der Centralkapelle Gottesdienst gehalten worden und das religiöse Leben der Gefangenen ein sehr löbliches war, im Mai der Umzug der früheren Insassen des Saladers nach dem neuen Zellengefängniss stattfand, das mit allen zum Kultus nöthigen Geräthen etc. wohl ausgestattet ist. Auch nach dem Einzug hat sich dem Bericht des Hausgeistlichen zufolge eine sehr rege Betheiligung der Gefangenen am religiösen Leben, namentlich auch bezüglich des Empfangs der hl. Sakramente gezeigt; ja ein Gefangener, der in wilder Ehe gelebt hatte, schloss im Gefängnisse eine gesetzmässige Ehe und 6 weitere Sträflinge in gleichen Verhältnissen thaten die nöthigen Schritte, um seinem Beispiele zu folgen, und ein jugendlicher Gefangener, welcher vom Glauben abgefallen war, kehrte in feierlicher Weise zu diesem zurück. Ueberhaupt glaubt der Geistliche eine sehr erfreuliche Besserung der Sitten der Gefangenen constatiren zu können und spricht sich auch über das Ver-

halten der Kranken mit ganz verschwindenden Ausnahmen sehr günstig aus. Schliesslich äussert der Hausgeistliche noch einige Wünsche auf Verbesserungen: die Kirche befindet sich nämlich im Centrum und die Gefangenen wohnen dem Gottesdienste in ihren Zellen an, so dass das Predigen dem Geistlichen eine übermässige Anstrengung verursacht. Ferner sollte an Sonntagen nicht gearbeitet werden, wie es bisher scheint geschehen zu sein, es sollte für eine geeignete Gefangenenbibliothek gesorgt werden, es sollte nur den Kranken und nicht noch andern Gefangenen lediglich zu ihrer Unterhaltung der Aufenthalt im Krankenhause gestattet sein und endlich wird gewünscht, dass in diesem barmherzige Schwestern den Krankendienst übernähmen, deren 4 genügen würden. — Berichte von Lehrer, Arzt und Rechnungsbeamten sind, wie schon bemerkt, veröffentlicht.

Aus Griechenland. Das Maiheft des Bulletin etc. und Heft 5—6 der Rivista enthalten einen gleichlautenden Bericht über das neue Gefängniss von Athen, dem wir Nachstehendes entnehmen.

Am 4.—16. April 1883 wurde unter den üblichen Förmlichkeiten in Anwesenheit des Königs der Grundstein gelegt; das Gebäude kommt zwischen Athen und den Piräus, etwa 3—4 Kilometer von der Hauptstadt zu liegen, und wird sowohl auf der Fahrstrasse als mit der Eisenbahn Athen-Piräus zu erreichen sein. Es ist für Untersuchungsgefangene bestimmt, und soll 360 Personen aufnehmen können; es wird aus einem Erdgeschoss und einem Stockwerk bestehen, wozu noch Verwaltungsgebäude, Krankenhaus etc. kommen. Der auf Ansuchen der griechischen Regierung von J. Stevens in der gewöhnlichen Strahlenform entworfene Plan wurde von dem Baumeister der öffentlichen Arbeiten, Katzaros, auf Grund der Ausführungen einer hiezu eingesetzten Commission modificirt, so dass die Strahlenform verlassen ist und das Gebäude ein Achteck bilden soll. Die äussern Seiten enthalten Schlafsäle für 5—12 Personen und 14 Einzelzellen; die innern, welche durch einen 3 Meter breiten Gang mit Oberlicht getrennt sind, Magazine, Werkstätten etc. Im innern Hof des Achtecks soll eine kleine Capelle errichtet werden. Auf Betreiben von Skousés bestimmte die Commission, dass wenigstens Nachts vollständige Trennung herrschen solle, wesshalb die Regierung anordnete, dass in den Schlafsälen eiserne Zwischenwände aufgestellt werden sollen, eine Massregel, welche die französische Zeitschrift für sehr ungenügend erachtet. Die Umfangsmauer erhält eine Höhe von 5 Meter und der Raum zwischen ihr und den Gebäuden wird als Spazierhof dienen. Das von der Regierung gestellte Grundstück umfasst 9600 Quadratmeter, wovon die Gebäude 4619 einnehmen werden, so dass 4981 für die Höfe übrig bleiben. Die Einzelzellen werden 5 Meter hoch, 2 breit, 5 lang, und sollen wie die Schlafsäle mit Marmorplatten über einer Cementunterlage belegt werden.

Der in Submission vergebene Bau kommt auf 400 000 Franken und soll in 2 Jahren fertig sein; diese Summe ist von einem patriotischen Hellenen, A. Syngros geschenkt, welchem der König bei der Grundsteinlegung persönlich dankte und am gleichen Tage die Insignien als Grossoffizier des Erlöserordens zustellen liess.

Freiburg, 2. Juni 1887. Aus Nr. 11 der von Fred. H. Wines herausgegebenen Zeitschrift The International Record of Charities and Correction entnehmen wir das nachstehende Verzeichniss der in den Vereinigten Staaten bestehenden Gefängnisse:

Alaska.

Vereinigte Staaten-Gefängniss (United States Jail) Sitka.

Alabama.

Staats-Strafanstalt (State Penitentiary) Wetumpka; R. H. Dawson, Montgomery, Gefangeneninspector (Inspector of Convicts).

Arizona.

Territorial-Gefängniss (Territorial Prison) Yuma; F. S. Jngalls, Superintendent.

Arkansas.

Staats-Strafanstalt (State Penitentiary) Little Rock; Zeb Ward, Pächter (Lessee).

Vereinigte Staaten-Gefängniss (United States Jail) Fort Smith.

California.

Staats-Gefängniss (State Prison) St. Quentin; Paul Shirley, Vorstand (Warden).

Staats-Gefängniss (State Prison) Folsom; John McComb, Vorstand (Warden).

Besserungshaus (House of correction) San Francisco; Exgov. Mackin, Superintendent.

Colorado.

Strafanstalt (Penitentiary) Cauon City; R. A. Cameron, Vorstand (Warden).

Connecticut.

Staats-Gefängniss (State Prison) Wethersfield; S. E. Chamberlain, Vorstand (Warden).

Dakota.

Strafanstalt (Penitentiary) Sioux Falls; in Verwaltung von U. S. Marshal.

Distrikt von Columbia.

Vereinigte Staaten-Gefängniss (United States Jail) Washington; John S. Crocker, Vorstand (Warden).

Arbeitshaus des Washington-Asyls (Workhouse of the Washington Asylum) Washington; W. H. Stoutenburgh, Superintendent.

Florida.

Strafanstalt (Penitentiary): in Verwaltung des General-Adjutanten. Kein Gebäude. Gefangene sind an H. M. Wood, Live Oak, vermiethet.

Georgia.

Strafanstalt (Penitentiary), kein Gebäude; John R. Towers, erster Director (Principal keeper). Die Gefangenen sind alle ausgemiethet.

Idaho.

Territorial-Gefängniss (Territorial prison) Boise City; in Verwaltung von U. S. Marshal.

Illinois.

Strafanstalt (Penitentiary) Joliet; R. W. Mc. Claughry, Vorstand (Warden).

Südliche Strafanstalt (Southern Penitentiary) Chester; G. M. Mitchell, Vorstand (Warden).

Besserungshaus (House of correction) Chicago; Charles E. Felton, Superintendent.

Arbeitshaus (Workhouse) Peoria; V. M. Lincoln, Superintendent.

Arbeitshaus (Workhouse) Quincy; — — Superintendent.

Indiana.

Staats-Gefängniss (State Prison) Norden, Michigan City; James Murdock, Vorstand (Warden).

Staats-Gefängniss (State Prison) Süden, Jeffersonville; Andrew J. Howard, Vorstand (Warden).

Besserungsanstalt für Frauen und Mädchen (Reformatory institution for Women and Girls) Indianapolis; Frl. Sarah F. Keely, Superintendentin.

Iowa.

Strafanstalt (Penitentiary) Fort Madison; G. W. Crosley, Vorstand (Warden).

Hülfsstrafanstalt (Additional Penitentiary) Anamosa, Marquiss Barr, Vorstand (Warden).

Kansas.

Strafanstalt (Penitentiary) Lansing; W. C. Jones, Vorstand (Warden).

Vereinigte Staaten-Militär-Gefängniss (United States Military Prison) Fort Leavenworth; Oberst A. P. Blunt, Commandant.

Kentucky.

Strafanstalt (Penitentiary) Frankfort; C. H. Taylor, Vorstand (Warden).

Strafanstalt (Penitentiary) Eddyville (nicht vollendet).

Arbeitshaus (Workhouse) Louisville; T. H. Hays, Superintendent.

Arbeitshaus (Workhouse) Lexington; — — Superintendent.

Louisiania.

Strafanstalt (Penitentiary) Baton Rouge; John H. Matta, Secretär (Clerk).

Maine.

Staats-Gefängniss (State Prison) Thomaston: Gustavus S. Bean, Vorstand (Warden).

Maryland.

Strafanstalt (Penitentiary) Baltimore; John H. Horn, Vorstand (Warden).

Besserungshaus (House of Correction) Jessup's Cut; Jesse Moore, Superintendent.

Massachusetts.

Staats-Gefängniss (State Prison) Charlestown; Oberst Russell, Vorstand (W.)

Besserungsanstalt für Weiber (Reformatory Prison for Women) Sherborn; Fr. Ellen C. Johnson, Superindententin.

Reformatory Concord; Gardiner Tufts, Superintendent.

Staats-Arbeitshaus (State Workhouse) Bridgewater; H. M. Blackstone, Superintendent.

House of Industry, Deer Island, Boston; John C. Whiton, Superintendent.

Besserungshaus (House of Correction) Barnstable; Isaiah C. Inman, Hausmeister (Master).

Besserungshaus (House of Correction) Pittsfield; Hiram B. Wellington Hausmeister (Master).

Besserungshaus (H. of C.) New Bedford: Charles D. Burt, Hausmeister (M.).

Besserungshaus (H. of C.) Ipswich; Y. G. Hurd, Hausmeister (M.).

Besserungshaus (H. of C.) Lawrence; H. G. Herrick, Hausmeister (M.).

Besserungshaus (H. of C.) Salem; Samuel R. Hathaway, Hausmeister (M.).

Besserungshaus (H. of C.) Greenfield; N. D. Allen, Hausmeister (Master).

Besserungshaus (H. of C.) Springfield; Frank H. King, Hausmeister (M.).

Besserungshaus (H. of C.) Northampton; H. M. Potter, Hausmeister (M.).

Besserungshaus (H. of C.) East Cambridge; John M. Fick, Hausmeister (M.).

Besserungshaus (H. of C.) Nantucket; S. S. Gibbs, Hausmeister (M.).

Besserungshaus (H. of C.) Dedham; A. B. Endicott, Hausmeister (M.)

Besserungshaus (H. of C.) Plymouth; A. K. Harmon, Hausmeister (M.).

Besserungshaus (H. of C.) South Boston; M. V. Berry, Hausmeister (M.).

Besserungshaus (H. of C.) Worcester; E. J. Russel, Hausmeister (M.).

Besserungshaus (H. of C.) Fitchburg; B. D. Devinnell, Hausmeister (M.).

Michigan.

Staats-Gefängniss (State Prison) Jackson; Hiram F. Hatch, Vorstand (Warden).

Besserungshaus und Reformatory (House of Correction and Reformatory) Ionia; E. C. Watkins, Vorstand (Warden).

Besserungshaus (House of Correction) Detroit; Joseph Nicholson, Superintendent.

Minnesota.

Staats-Gefängniss (State Prison) Stillewater; J. A. Reed, Vorstand (Warden).

Arbeitshaus (Workhouse) St. Paul; John Fitzgerald, Superintendent.

Arbeitshaus (Workhouse) Minneapolis; — — Superintendent.

Mississippi.

Staats-Gefängniss (State Prison) Jackson, T. J. McQuiston, Vorstand (Warden).

Arbeitshaus (Workhouse) Vicksburgh; — — Superintendent.

Missouri.

Strafanstalt (Penitentiary) Jefferson City; D. W. Marmaduke, Vorstand (Warden).

Zweigstrafanstalt (Branch Penitentiary). Noch nicht bezogen.
Arbeitshaus (Workhouse) St. Louis; William Kunz, Superintendent.
Arbeitshaus (Workhouse) Kansas City; Thomas Phelan, Superintendent.

Montana.

Strafanstalt (Penitentiary) Deer Lodge; in Verwaltung von U. S. Marshal.

Nebraska.

Strafanstalt (Penitentiary) Lincoln; C. J. Nobes, Vorstand (Warden).

Nevada.

Staatsgefängniss (State Prison) Carson City; Frank Bell, Vorstand (Warden).

New-Hampshire.

Staatsgefängniss (State Prison) Concord; Frank S. Dodge, Vorstand (Warden).

New-Jersey.

Staatsgefängniss (State Prison) Trenton; John H. Patterson, erster Director, (Principal keeper).
Strafanstalt der Grafschaft Essex (Essex County Penitantiary) Caldwell — — Director (Keeper).
Grafschaft Hudson-Strafanstalt (Hudson County Penitentiary) Snake Hill — — Director (Keeper).

New-York.

Staatsgefängniss (State Prison) Auburn; J. S. Lanehart, Agent und Vorstand. (Agent and Warden).
Staatsgefängniss (State Prison) Dannemora (Grafschaft Clinton); Jsaiah Fuller, Agent und Vorstand (Agent and Warden).
Staatsgefängniss (State Prison) Sing-Sing; A. A. Brush, Agent und Vorstand (Agent and Warden).
Reformatory (Reformatory) Elmira; Z. R. Brockway, Superintendent.
Grafschaft Albany-Strafanstalt (Albany County Penitentiary) Albany; John McEwen, Superintendent.
Grafschaft Erie-Strafanstalt (Erie C. P.) Buffalo; A. N. Stickney, Superint.
Grafschaft Kings-Strafanstalt (Kings C. P.) Brooklyn; John Green, Superint.
Grafschaft Monroe-Strafanstalt (Monroe C. P.) Rochester; A. McWhorter, Superintendent.
Grafschaft New-York-Strafanstalt (New-York C. P.) Blackwells Island: Louis D. Pilsbury, Superintendent.
Grafschaft Onondaga-Strafanstalt (Onondaga C. P.) Syracuse; Irving C. Ferry, Superintendent.
Arbeitshaus (Workhouse) Blackwells Island, New-York. } in Einrichtung.
Zweigarbeitshaus (Branch Workh.) Hart's Island, N.-York. }

Ohio.

Strafanstalt (Penitentiary) Columbus; E. G. Coffin, Vorstand (Warden).
Zwischenstrafanstalt (Intermediate P.) Mansfield; (nicht vollendet).
Arbeitshaus (Workhouse) Cincinnati; — — Superintendent.
Arbeitshaus (Workhouse) Cleveland; W. D. Patterson, Superintendent.
Arbeitshaus (Workhouse) Dayton; D. C. Taft, Superintendent.

Arbeitshaus (Workhouse) Toledo; A. H. Sawkins, Superintendent.

Oregon.

Strafanstalt (Penitentiary) Salem; — — Vorstand.

Pennsylvania.

Oestliche Strafanstalt (Eastern Penitentiary.) Philadelphia; Michael J. Cassidy, Vorstand (Warden).

Westliche Strafanstalt (Wester P.) Allegheny; Edward S. Wright, Vorstand (Warden).

Grafschaft Allegheny-Arbeitshaus (Allegheny C. W.) Hoboken; Henry Warner, Superintendent.

House of Correction, Employment and Reformation, Philadelphia; Edwin A. Merrick, Superintendent.

Industrial Reformatory, Huntingdon (nicht vollendet).

Grafschaft Allegheny-Gefängniss (Allegheny County Prison) Pittsburg; —

Grafschaft Berks-Gefängniss (Berks C. P.) Reading; A. M. Wenrich, Vorstand (Warden).

Grafschaft Chester-Gefängniss (Chester C. P.) West-Chester; — —

Grafschaft Delaware-Gefängniss (Delaware C. P.) Media; J. Morgan Baker, Director (Keeper).

Grafschaft Lancaster-Gefängniss (Lancaster C. P.) Lancaster; — —

Grafschaft Montgomery-Gefängniss (Montgomery C. P.) Norristown; Geo. Schall, Vorstand (Warden).

Grafschaft Northampton-Gefängniss, (Northampton C. P.) Easton; — —

Grafschaft Northumberland-Gefängniss (Northumberland C. P.) Sunbury. — —

Grafschaft Philadelphia-Gefängniss (Philadelphia C. P.) Philadelphia; H. Perkins, Superintendent.

Grafschaft Schuylkill-Gefängniss (Schuylkill C. P.) Pottsville; — —

Rhode-Island.

Staatsgefängniss (State Prison) Cranston; William H. Sherman, Vorstand.

Arbeits- und Besserungshaus (Workhouse and House of Correction) Providence; Richmond J. Stone, beauftragter Superintendent (Deputy Superintendent) (unter Charles H. Hunt, Superintendent der Staatsanstalten). (Superintendent of State Institutions).

Süd-Carolina.

Strafanstalt (Penitentiary) Columbia; Thomas J. Lipscomb, Vorstand. (W).

Tennessee.

Strafanstalt (Penitentiary) Nashville; F. S. Harris, Vorstand.

Arbeitshaus, (Workhouse) Nashville; James M. Hinton, Verwalter.

Texas.

Oberst Thomas J. Goree, Strafanstaltssuperintendent, Huntsville.

Strafanstalt Huntsville (Huntsville Penitentiary) Huntsville; Benjamin E. Mc. Callock, assistirender Superintendent.

Strafanstalt Rusk (Rusk Penitentiary) Rusk; T. P. O'Brien, assistirender Superintendent.

Utah.

Strafanstalt (Penitentiary) Salt Lake City; in Verwaltung von U. S. Marshal.

Vermont.

Staatsgefängniss (State Prison) Windsor; E. W. Oakes, Superintendent.

Besserungshaus (House of Correction) Rutland; George N. Eayres, Superintendent.

Virginia.

Strafanstalt (Penitentiary) Richmond; W. W. Moses, Vorstand (Warden).

Washington.

Territorialgefängniss (Territorial Prison) Olympia; — — Vorstand.

Strafanstalt (Penitentiary) McNeill's Island; in Verwaltung von U. S. Marshal.

Westvirginia.

Strafanstalt (Penitentiary) Moundsville; Thomas J. West, Superintendent.

Wisconsin.

Staatsgefängniss (State Prison) Waupun; George W. Carter, Vorstand.

Besserungshaus (House of Correction) Milwaukee; Bryan Kelly, Inspector.

Wyoming.

Territorialgefängniss (Territorial Prison) Laramie City; in Verwaltung von U. S. Marshal.

Ausser den genannten Anstalten bestehen noch folgende:

Reformatories für Jugendliche (Juvenile Reformatories).

California.

Industrieschule für Stadt und Grafschaft (City and County Industrial School) San Francisco; M. A. Smith, Superintendent.

Connecticut.

Staats-Reformschule (State Reform School) West Meriden; George E. Howe, Superintendent.

District von Columbia.

Reformschule (Reform School) Washington.

Illinois.

Staatsreformschule (State Reform School) Pontiac; Dr. J. D. Scouller, Superintendent.

Indiana.

Zufluchtshaus (House of Refuge) Plainfield; T. J. Charlton, Superintendent.

Iowa.

Industrieschule, (Industrial School, Boys Departement), Knabenabtheilung, Eldora; B. J. Miles, Superintendent.

Industrieschule (Jndustrial School, Girls' Departement), Mädchenabtheilung, Mitchellville; L. D. Lewelling, Superintendent.

Kentucky.

Zufluchtshaus (House of Refuge) Louisville; P. Caldwell, Superintendent.

Lousiana.

Knabenzufluchtshaus (House of Refuge for Boys) New-Orleans; — — Superintendent.

Mädchenzufluchtshaus (House of Refuge for Girls) New-Orleans; — — Superintendent.

Maine.

Staatsreformschule (State Reform School) Cape Elizabeth; J. R. Farrington, Superintendent.

Maryland.

Zufluchtshaus (House of Refuge) Baltimore; Robert J. Kirkwood, Superintendent.

Weibliches Zufluchtshaus (Femal House of Refuge) Baltimore; W. K. Bibb, Superintendent.

Besserungs- und Unterrichtsanstalt für farbige Kinder (House of Reformation and Instruction of Colored Children), Cheltenham.

St. Marien-Industrieschule (St. Mary's Industrial School), Carroll; Bruder Bernardin, Superintendent.

Massachusetts.

Lyman-Schule für Knaben (Lyman School for Boys) Westborough; H. E. Swan, Superintendent.

Industrieschule für Mädchen (Industrial School for Girls), Lancaster; Fr. L. L. Brackett, Superintendent.

Reformhaus (House of Reformation) Deer Island, Boston; John C. Whiton, Superintendent.

Lawrencer Industrieschule (Lawrence Industrial School), Lawrence; B. R. Risk, Superintendent.

Beschäftigungs- und Besserungshaus für jugendliche Verbrecher (House of Employment and Reformation of Juvenile Offenders), Lowell; — — Superintendent.

Reformschule Worcester für Arbeitsscheue (Worcester Truant Reform School), Worcester; — — Superintendent.

Plummer Farm-Schule zur Besserung von Knaben auf Winter Island (Plummer Farm School of Reform for Boys on Winter Island), Salem; Charles A. Johnson, Superintendent.

Michigan.

Staats-Reformschule (State Reform School) Lansing; C. A. Gower, Superintendent.

Industrial Home für Mädchen (Industrial Home for Girls), Adrian; Frl. Margaret Scott, Superintendentin.

Minnesota.

Staats-Reformschule (State Reform School) St. Paul; J. W. Brown, Superintendent.

Missouri

Zufluchthaus (House of Refuge) St. Louis; John D. Schaffer, Superintend.

Nebraska.

Staats-Reformschule (State Reform School); John F. Mallalieu, Superintend.

New Hampshire.

Staats-Reformschule (State Reform School) Manchester; John C. Ray, Superintendent.

New Jersey.

Staats-Reformschule für Knaben (State Reform School for Boys), Jamesburg; Ira Otterson, Superintendent.

Staats-Industrieschule für Mädchen (State Industrial School for Girls), Trenton; Frl. Juliet B. Milder, Hausmutter (Matron).

Stadt Newark Heim (Newark City Home), Newark; C. M. Harrison, Superintendent.

New-York.

Zufluchtshaus (House of Refuge) Randall's Island, New-York; Israel C. Jones, Superintendent.

Westliches Zufluchtshaus (Western House of Refuge), Rochester; Levi R. Fulton, Superintendent.

Stadt Brooklyn Arbeitsscheuen-Heim (Truant Home of the City of Brooklyn), Brooklyn; — — Superintendent.

Katholische Schutzanstalt (Catholic Protectory) West Farms; Christliche Brüder.

Ohio.

Knaben-Industrieschule (Boys' Industrial School) Lancaster; J. C. Hite, Superintendent.

Zufluchtshaus (House of Refuge) Cincinnati; Henry Oliver, Superintendent.

Zufluchts- und Besserungshaus (House of Refuge and Correction) Toledo; — — Superintendent.

Zufluchtshaus (House of Refuge) Cleveland; M. D. Patterson, Superintendent.

Pennsylvania.

Zufluchtshaus (House of Refuge) Philadelphia; J. Hood Laverty, General-Superintendent. (In zwei Abtheilungen: Weisse und Farbige.)

Reformschule (Reform School) Morganza; — — Superintendent.

Rhode Island.

Sockanosset-Schule für Knaben (Sockanosset School for Boys), Cranston; James H. Eastman, Superintendent.

Oaklawn-Schule für Mädchen (Oaklawn School for Girls), Cranston; Fr. R. S. Butterworth, Superintendentin.

Vermont.

Reformschule (Reform School) Vergennes; W. G. Fairbank, Superintendent.

Wisconsin.

Industrieschule für Knaben (Industrial School for Boys) Waukesha; W. U. Sleep, Superintendent.

Industrieschule für Mädchen (Industrial School for Girls), Milwaukee; Frau Mary E. R. Cobb, Superintendentin.

Personalnachrichten.

I. Veränderungen.

a. Baden.

Fischer, Stadtvikar in Mannheim, zum ev. Hausgeistl. des Landesgef. daselbst.

Kaufmann, ev. Hausgeistl. d. Landesgef. Mannheim, zum Pfarrer in Russheim.

Kübel, Buchhalter am Landesgef. Freiburg, zum Oberbuchhalter.

Lenhard, Verwalter am Landesgef. Bruchsal, zum Rechnungsrath bei Gr. Justizministerium ernannt.

b. Baiern

Eign, Verw. am Zellengef. Nürnberg, zum Director der Gef.-Anstalt Amberg.

Grossmann, prakt. Arzt in Lohr, zum Hausarzt des Zucht- u. Arbeitshauses St. Georgen.

Hausmann, Dr. zu Schosslitz hat auf die Stelle eines Hausarztes bei dem Zuchth. Ebrach verzichtet u. wurde an dessen Stelle Dr. Zeitler in Herzogenaurach zum Hausarzt des Zuchth. Ebrach ernannt.

Kellner, kath. Hausgeistl. der Gefang.-Anstalt Laufen, erhielt den Titel und Rang „Königl. Pfarrer“.

Lechner, Hauslehrer am Zuchth. Lichtenau, in gleicher Eigenschaft an das Zucht- u. Arbeitshaus St. Georgen versetzt.

Prückner, Verw. am Zuchth. Ebrach, z. Dir. der Gef.-Anstalt Laufen ernanut.

Schicker, Director der Gef.-Anstalt Laufen, unter Verleihung des Titels und Ranges eines Regierungsrathes in Ruhestand versetzt.

Schieneis, Director des Zuchth. Kaisheim, erhielt den Titel und Rang eines Regierungsrathes.

Schneeweis, kath. Hausgeistl. des Zuchthauses München, erhielt den Titel und Rang „Königl. Pfarrer“.

Schön, Functionär b. d. Gef.-Anst. Amberg, z. Verw. d. Zuchth. Kaisheim.

Steger, Verw. d. Zuchth. Kaisheim, in gl. Eigenschaft an d. Zellengef. Nürnberg.

Zapf, Hauslehrer in Bayreuth, nach 40jähr. Dienstzeit in Ruhestand versetzt.

c. Braunschweig.

Lachmund, Pastor zu Demsen, zum Pastor der Gef.-Anstalt in Wolfenbüttel ernannt.

Schütte, Pastor an der Gef.-Anstalt zu Wolfenbüttel, zum Seminar- u. Schuldirector ernannt.

d. Elsass-Lothringen.

Wagner, Oberinsp. der Bez.-Gef. in Lothringen, zum Director ernannt.

e. Hamburg.

Huxdorf, Polizeischreiber in Hamburg, z. Registrator am Centralgef. ernannt.

f. Preussen.

Altroggen zum Gefängnissinspector in Delitzsch ernannt.

Andreä, Dr., St.-A.-Arzt u. Amtsphysikus a. D. in Kassel, erhielt den Character als Sanitätsrath.

Barkow, Vorsteher der Strafanst. Trier, in Ruhestand versetzt.

Beyer zum Hausgeistlichen der Strafanstalt Rawitsch ernannt.

Beaulieu, von, zum Gefängnissinspector in Hammeln ernannt.

Bohne, Insp. in Halle, in gleicher Eigenschaft nach Berlin versetzt.

Böttcher, Hausgeistl. in Brandenburg, in Ruhestand versetzt.

Bremen, von, zum Gefängnissinspector in Berlin ernannt.

Büttner, Inspector in Berlin, als Vorsteher nach Aachen versetzt.

Büttner, Insp. in Aachen, zum Oberinspector und Vorsteher ernannt.

Decker, Inspector in Andernach, in gl. Eigenschaft nach Gollnow versetzt.

Eckert, Dir. der Strafanst. Rendsburg, in gl. Eigensch. nach Berlin versetzt.

Forke, Insp. in Gollnow, als Vorsteher nach Ziegenhain versetzt.

Forke, Inspector in Ziegenhain, zum Oberinspector ernannt.

Gaude, Inspector in Delitzsch, in gl. Eigenschaft nach Halle versetzt.

Glisczinski, von, zum Strafanst.-Director in Lichtenburg ernannt.

Gräber zum Hausgeistlichen der Strafanstalt Düsseldorf ernannt

Grovermann zum Strafanstalts-Director in Cottbus ernannt.

Gutsche, Insp. am Unters.-Gef. Berlin, zum Dir. der Strafanst. Glückstadt,

Hardeland zum Hausgeistlichen der Strafanst. Lüneburg ernannt.

Hartmann, Insp. in Luckau, in gl. Eigensch. nach Berlin versetzt.

Hartung, von, Gef.-Inspector in Berlin, in Ruhestand versetzt.

Hermann, Insp. in Siegburg, in gl. Eigensch. nach Brandenburg versetzt.

Hundsdorf zum Hausgeistlichen in Graudenz ernannt.

Jüttner zum Gef.-Inspector in Herford ernannt.

Koblinski, v., Hausgeistl. in Sonnenburg, in gl. Eigensch. nach Halle versetzt.

Lehnert, Insp. in Siegburg, in gl. Eigensch. nach Aachen versetzt.

Lepel, von, Insp. in Münster, in gl. Eigensch. nach Berlin versetzt.

Lepel, von, Insp. in Berlin, als Vorsteher nach Siegburg versetzt.

Lohmann, Insp. in Herford, in gl. Eigensch. nach Münster versetzt.

Loux, Gef.-Inspector in Aachen, in Ruhestand versetzt.

Maresch, Hausgeistl. der Hilfsstrafanstalt in Gollnow, in gleicher Eigenschaft an die Strafanstalt Brandenburg versetzt.

Mützel zum Hausgeistl. der Strafanstalt Jauer ernannt

Nolte, Director in Aachen, in Ruhestand versetzt.

Oppeln-Bronikowski, von, Gef.-Insp. in Jauer, in Ruhestand versetzt.

Ossig zum Gef.-Inspector in Luckau ernannt.

Pfeiffer zum Hausgeistl. der Strafanstalt Cöln ernannt.

Plambeck, Director des Strafgef. Glückstadt, in Ruhestand versetzt.

Raddatz, Insp. in Berlin, in gl. Eigensch. nach Jauer versetzt.

Reinhard, Dir. d. Str.-A. Lichtenburg, in gl. Eigensch. nach Rendsburg vers.

Richter, Consistorialrath und Militäroberpfarrer in Breslau, zum Feldprobst in Berlin ernannt.

Richter zum Gef.-Inspector in Diez ernannt.

Rosenbaum, Insp. in Hammeln, als Vorsteher nach Trier versetzt.

Sieg zum Hausgeistl. der Strafanstalt Sonnenburg ernannt.

Speck zum Hausgeistl. der Strafanstalt Gollnow ernannt.

Wachholz zum Gef.-Inspector in Siegburg ernannt.

Wander zum Gef.-Inspector in Berlin ernannt.

Werner, Hausgeistl. in Rawitsch, in gl. Eigensch. nach Sagan versetzt.

Wolff zum Gef.-Inspector in Münster ernannt.

Ziehm, Oberinsp. in Elberfeld, zum Director in Naugard ernannt.

g. Sachsen.

d'Alinge, Geh. Reg.-Rath, Director der Strafanst. Zwickau, auf sein Ansuchen in Ruhestand versetzt.

Behrisch, Reg.-Rath, Dir. der Strafanstalt Hoheneck, zum Director der Landesanstalt Waldheim ernannt.

Böhmer, Dir. der Corr.-Anstalt Hohnstein, unter gleichz. Ertheilung des Dienstprädikates als „Reg.-Rath" zum Dir. d. Strafanst. Zwickau ernannt.

Hartmann, Institutslehrer in Dresden, zum Katechet der Strafanstalt Zwickau ernannt.

Klotzsche, Wirthschaftssecr. der Strafanstalt Voigtsberg, zum Wirthschaftsinspector daselbst ernannt.

Martin, Wirthschaftssecr. d. Corr.-Anst. Hohenstein, z. Rend. das. ernannt.

Schröder, Katechet der Strafanst. Zwickau, als Oberlehrer an die Landes-Erziehungs- und Besserungsanstalt Bräunsdorf versetzt.

Tunger, Dir. d. Gef.-Anst. Chemnitz, z. Dir. d. Corr.-Anst. Hohenstein ern.

Vogel, Anstaltsinsp. d. Strafanst. Zwikau, in gleicher Eigensch. an die Landesanstalt Waldheim versetzt.

h. Württemberg.

Bissinger Dr., O.A.-Arzt in Rottenburg z. Hausarzt d. L.-Gef. das. ernannt.

Breitling von, Ministerial- u. vortr. Rath im Justizministerium erhielt den Titel und Rang eines Collegialdirectors.

Buck, Reg.-Rath beim kath. Kirchenrath, z. ausserordentl. geistl. Mitglied des Strafanst.-Collegiums ernannt.

Köstlin, Dir. des Zellengef. Heilbronn, unter Verleihung des Ranges der 5. Stufe der Gehaltskategorie, der Oberlandesgerichtsräthe, Landgerichtsdirectoren und Ministerialräthe vorgerückt.

Milz von, Oberstaatsanwalt in Stuttgart, z. ordentl. Mitglied d. Strafanst.-Collegiums ernannt.

Sichard, Dir. des Zuchth. Ludwigsburg erhielt die Stelle des Vorstandes der Civilfestungsstrafanstalt Hohenasperg als Nebenamt übertragen.

i. Oesterreich.

Bernhauer, Carl, Dirig. d. Strafanst. Laibach, zum Dir. der Strafanstalt Mürau ernannt.

Bernhauer, Clemens, Controlor der Strafanstalt Mürau, zum Inspector der Weiber-Strafanstalt Wall.-Messeritsch.

Bunz, Frz., Adj. der Strafanst. Laibach, zum Controlor dasselbst.
Edlbauer, C., II. r.-kath. Seels. d. Strafanst. Stein a. d. D. z. I. Seels. daselbst.
Hlavac, F., II. r.-kath. Seels. d. Strafanst. Karthaus, z. Dechant. i. Hohenmauth.
Kaliba, Ant., Adj. der Strafanstalt Stein a. d. D., zum Contr. daselbst.
Koller, Friedr., zum Lehrer der Strafanstalt Suben ernannt.
Kinzl, Jos., I. Seels. der Strafanst. Stein a. d. D., in Ruhestand versetzt.
Lepac, Bohuslav, zum Adj. der Strafanst. Karthaus ernannt.
Macukiewicz, Peter, Verwalter d. Strafanst. Lemberg, erhielt Titel und Character eines Strafanstalts-Directors.
Markowich, A., Contr. d. Strafanst. Laibach, z. Dirigenten d. Anstalt.
Mayer, Alph., Lieutenant d. R., zum Adj. der Strafanstalt Laibach.
Miglitz, Ed., Dir. der Strafanst. Carlau bei Graz, erhielt den Titel und Charakter eines Reg.-Rathes.
Nebes, Max G., III. r.-kath. Seels. d. Strafanst. Stein, z. II. Seels. daselbst.
Puc, Alois, r.-kath. Seelsorger d. Strafanst. Laibach, z. Pfarrer in Hrenovec.
Reissel, Jos., Oberlieuten., zum Adj. der Strafanstalt Stein.
Skalla, Th., Adj. d. Strafanst. Karthaus z. Contr. der Strafanst. Mürau.
Tomazic, Joh., Caplan in Wippach, z. r.-kath. Seels. d. Strafanst. Laibach.
Walzer, Jos., Pfarrer in Kasten, z. III. r.-kath. Seels. d. Strafanst. Stein.

2. Todesfälle.

a. Baden.

Parisel, Oberrechnungsrath in Karlsruhe.

b. Baiern.

Fäustle, Dr. von, Staatsminister der Justiz in München.
Trapp, Director der Gefangenanstalt Amberg.

c. Hamburg.

Hachmeister, Inspector des Untersuchungs-Gefängnisses, Hamburg.

d. Preussen.

Benigsen-Förder von, Strafanstalts-Director in Berlin.
Fienemann, Superintendent in Peine.
Gneist, Strafanstaltsgeistlicher in Sagan.
Klöckner, Strafanstalts-Inspector in Diez.
Korn, Strafanstalts-Inspector in Berlin.
Köpke, Strafanstalts-Director in Berlin.
Stückrad von, Strafanstalts-Director a. D. in Halle.
Zaremba, Director der Besserungsanstalt in Steinfeld.

e. Sachsen.

Schilling, Geh. Reg.-Rath und Director der Strafanstalt Waldheim.
Kochte, Katechet der Strafanstalt Waldheim.

f. Württemberg.

Kern von, Oberlandesgerichts-Präsident in Stuttgart.

Nesoer, Jgnaz von, Oberreg.-Rath beim kath. Kirchenrath und Mitglied des Strafanstalten-Collegiums.

Schickhard von, Director des ev. Consistoriums in Stuttgart.

g. Oesterreich.

Zenz, Ferd., Lehrer der Strafanstalt Suben.

3. Decorationen.

a. Baden.

Brand, Amtsgerichtsdiener und Gefängnisswärter in Weinheim die kleine goldene Verdienst-Medaille.

Hauck, Amtsgerichtsdiener u. Gefängnissw. in Eppingen, d. silb. Verd.-Med.

Jagemann, Dr., v. Minist.-Rath in Karlsruhe, d. k. russ. St. Anna-Ord. II. Cl.

Krauss, kath. Hausgeistlicher des Landesgef. Freiburg, das Ritterkreuz I. Cl. des Ordens vom Zähringer Löwen.

Löhlein, Hauptm. a. D. u. Director des Landesgef. Bruchsal das Ritterkreuz I. Cl. desselben Ordens.

Peter, Amtsgerichtsdiener u. Gefängnisswärter in Messkirch, die kl. gold. Verdienst-Medaille.

Repple, Aufs. am Männerzuchth. Bruchsal, die kl. gold. Verd.-Medaille.

Runkel, Amtsgerichtsdiener u. Gefängnisswärter in Ettlingen, die kl. gold. Verdienst-Medaille.

Schmid, desgl. in Ueberlingen, die silb. Verd.-Medaille.

Schnörr, Gef.-Wärter in Karlsruhe, die silb. Verd.-Medaille.

Seeberger. Amtsgerichtsdiener u. Gef.-Wärter in Boxberg d. kl gold. Verdienst-Medaille.

Seelig, Hausl. am Landesgef. Mannheim, die grosse gold. Verd.-Med.

Weiss, Aufs. am Landesgef. Freiburg, die silb. Verd.-Med.

b. Braunschweig.

Cruse, Reg.-Rath u. Dir. der Gef.-Anstalt Wolfenbüttel, das Ritterkreuz I. Classe des Herzogl. Braunschw. Orden Heinrich des Löwen.

c. Elsass-Lothringen.

Jsler, Gef.-Aufs. u. Gerichtsd. a. D. in Bolchen, das allgem. Ehrenzeichen.

Raab, Gef.-Aufs. a. D in Strassburg, das allgemeine Ehrenzeichen.

d. Preussen.

Anton, Strafanst.-Inspector a. D. in Berlin, den Rothen Adlerorden IV. Cl.

Appel, Gef.-Aufseher in Neisse, das allgem. Ehrenzeichen.

Fleischhauer, Gef.-Aufseher in Preussisch Holland, dasselbe.

Delbrück, Dr. Geh. Sanitätsrath und Kreisphysikus in Halle a. S. den Rothen Adlerorden 3. Classe mit der Schleife.

Funk, I. Werkm. der Strafanst. Insterburg, das allgem. Ehrenzeichen.

Göttlich, Strafanst.-Aufs. in Cottbus, dasselbe.

Hesse, Hausvater der Strafanstalt Ziegenhain, ebenso.

Hinkler, Strafanst.-Aufseher in Cronthal, desgleichen.

Hoffmann, Strafanst.-Aufseher in Halle, desgleichen.
Krausse, Strafanst.-Lehrer in Striegau, den Adler des Inhaber des Kgl. Hausordens von Hohenzollern.
Lehmann, Strafanst.-Aufseher in Sonnenburg, das allgem. Ehrenzeichen.
Linbach, Hausvater der Strafanstalt Cronthal, dasselbe.
Matz, Oberinsp. des Untersuch.-Gef. in Berlin, den Kronenorden IV. Cl.
Mirbach, Gef.-Aufs. a. D. in Jüdendorf, das allgem. Ehrenzeichen.
Pflösser, Gef.-Oberaufs. in Berlin, das allgem. Ehrenzeichen.
Plambeck, Strafanst.-Director a. D., den Kgl. Kronenorden III. Classe.
Reichelt, Strafanst.-Aufs. in Lublinitz, das allgem. Ehrenzeichen.
Schilling, pens. Gef.-Aufs. in Glückstadt, dasselbe.
Schmidt, Strafanst.-Aufs. in Hamm, dasselbe.
Schulz, Gef.-Aufseher in Rixdorf, ebenso.
Strosser, Director in Münster, den Kgl. Kronenorden III. Classe.
Struck, Strafanst.-Dir. in Düsseldorf, den Rothen Adlerorden IV. Classe.
Swowoda, Strafanst.-Insp. a. D. in Brandenburg, denselben.
Stern, Gef.-Aufs. a. D. in Rhein, das allgem. Ehrenzeichen.
Stierle, Strafanst.-Lehrer in Wartenburg, den Adler der Inhaber des Kgl. Hausordens von Hohenzollern.
Wedler, Gef.-Aufseher in Hannover, das allgem. Ehrenzeichen.
Zuhrt, Gef.-Aufseher in Plötzensee, dasselbe.

d. Sachsen.

d'Alinge, Geh. Reg.-Rath und Strafanst.-Director a. D., das Comthurkreuz II. Classe vom Königl. Sächs. Civilverdienstorden.

e. Württemberg.

Glück, I. Aufs. am Landesgef. in Rottenburg, die silb. Civilverd.-Medaille.
Hallm, Gef.-Insp. in Ulm, die goldene Civilverd.-Medaille.
Wieland, Oberaufs. am Zellengef. in Heilbronn, die silb. Civilverd.-Med.

f. Oesterreich.

Tauffer, Dir. der Strafanst. Zenika, den Orden der eisernen Krone III. Cl.

Vereinsmitglieder.

Eingetreten:

a. Baden.

Fossler, Hauptmann a. D. in Freiburg.
Münchbach, Revisionsassistent im Gr. Justizministerium Karlsruhe.

b. Baiern.

Fent, Hauslehrer der Gef.-Anstalt Niederschönfeld.
Zeitler, Hausarzt am Zuchthaus Ebrach.

c. Hessen.

Bornemann, Hauptm. a. D., Director des Zuchth. Marienschloss.

d. Preussen.

Berlin, Königl. Polizei-Präsidium.
Breslau, Landarmenverband der Provinz Schlesien.
Frankfurt a. O., Königl. Regierungs-Präsident.
Konradshammer, Königl. Erziehungs- und Besserungsanstalt.
Peters, Hausgeistlicher am Strafgefängniss Plötzensee.
Rüping, kath. Hausgeistlicher der Strafanstalt Münster.

e. Sachsen.

de Guehery, Inspector der Gef.-Anstalt Chemnitz.

f. Württemberg.

Buhl, Finanzrath in Stuttgart.

f. Ungarn.

Maros-Vasarhely, Königl. Oberstaatsanwaltschaft.
Oedenburg, Königl. Ungarische Landesstraf-Anstalt.

Ausgetreten:

a. Baden.

Huhn, Stadtpfarrer in Bühl.

b. Braunschweig.

Schütte, Pastor der Strafanstalt Wolfenbüttel.

c. Elsass-Lothringen.

Breymann, Inspector der Knabenbesserungs-Anstalt Hagenau.
Loyan, Inspector ebendaselbst.
Marx, Inspector ebendaselbst.

d. Preussen.

Altona, I. Staatsanwalt.
Esens, Königl. Amtsgericht.
Hartung, von, Inspector in Berlin.
Kühn, Dr., Hausarzt in Moringen.
Milentz, Director in Lüneburg.
Plambeck, Director in Glückstadt.
Plautz, Director in Sonnenburg.
Schneider, Inspector in Köln.
Selnow, Inspector in Ostrowo.
Torfstecher, Hausgeistlicher in Plötzensee.

e. Sachsen-Meiningen.

Heim, Geh. Staatsrath in Meiningen.

f. Württemberg.

Schübel, Pfarrer in Neukirch.

Inhalt

des 3. und 4. Hefts.

Berichtigungen.

XXI. Bd. 4. u. 5. H. S. 481 Z. 9 v. o. lies Mathäs Dr. statt Madai.
XXII. „ 1. u. 2. „ S. VII. Z. 2 v. o. lies 116 statt 16.
S. 10 Z. 7 v. u. lies 1875 statt 1876.
S. 13 Z. 1 v. o. l. Lebensvorgänge statt Lebensregungen.
Z. 18 v. o. lies Harnstoffes statt Urinstoffes.
Z. 10 v. u. lies welcher statt das.
3. u. 4. H. S. 352 Z. 5 v. u. lies Lehmann statt Lachmann.